



Keine Atombomben
Wir wollen leben
Wir wollen leben

ATOM
BOMBEN

АТОМНАХЕТЕП-
ЕА ШЕГ ИНС ЕИГЕНЕ АТОМГЕ

DIE VÖLKER WOLLEN
FRIEDEN

Staats-
gefährdung?

EIN DOKUMENTARISCHER PROZESSBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS*

VORWORT	5
EINFÜHRUNG	9
1. DIE VORGESCHICHTE	11
Seit über zehn Jahren bekämpft die Regierung das Friedenskomitee	11
Die erste Strafrechtsänderung	12
Politiker, Juristen und Presse befürchten Gesinnungsstrafrecht	13
Ein Instrument des Kalten Krieges	15
Das Strafverfahren wird eingeleitet.....	16
Dr. Schröder drängt.....	17
Die Anklageschrift.....	18
Polizeimaßnahmen vor dem Prozeß.....	21
2. DIE HAUPTVERHANDLUNG BEGINNT	23
Warum in Düsseldorf?	23
Die Richter	23
Die Vertreter der Anklage.....	23
Die Verteidiger.....	24
Ein dramatischer Auftakt – das Verfahren gegen Frau Edith Hoereth-Menge wird abgetrennt	25
Dr. Kaul beantragt die Einstellung des Verfahrens.....	26
Die Angeklagten.....	27
Johannes <i>Oberhof</i>	27
Erwin <i>Eckert</i>	28
Walter <i>Diehl</i>	30
Gerhard <i>Wohlrath</i>	33
Gustav <i>Thiefes</i>	34
Ein Wort zur Beweisaufnahme	36
3. DIE BEWEISFÜHRUNG DER ANKLAGEBEHÖRDE	38
Die Konzeption der Anklage.....	38
Die Zeugen der Anklage	40
Mitarbeiter von „Meinungsforschungs-Instituten“	40
Der „Spezialist für publizistische Abwehr“	41
Politische Konzeption an Stelle von Tatsachen	43
Grün – Grüner.....	44
Und wieder Nieten.....	45
Die vermeintliche Kronzeugin.....	45
Verhörspersonen als Zeugen.....	46
Ein ehemaliger Landesvorsitzender	47
Ein ehemaliger Sekretär.....	48
Der „Fall Flintzer“	48

* Das Inhaltsverzeichnis orientiert sich an den Seitenzahlen der PDF-Datei.

Eine Würdigung der Zeugen	50
Die Dokumente der Anklage.....	53
Veröffentlichungen des Friedenskomitees.....	53
Die „fünfstelligen Dokumente“	55
Die angeblichen „Protokolle“	56
Eine Würdigung der Dokumente.....	57
Die Sache mit dem Motorroller.....	58
4. DIE BEWEISFÜHRUNG DER VERTEIDIGUNG	60
Die Konzeption der Verteidigung	60
Die Zeugen der Verteidigung.....	62
Zeugen aus der Bundesrepublik.....	62
Ausländische Zeugen.....	67
Prominente deutsche Persönlichkeiten als Zeugen der Verteidigung.....	72
Eine Würdigung der Zeugen	75
Zeugen aus der Bundesrepublik	75
Die Dokumente der Verteidigung	76
A. Die Entstehung der Weltfriedensbewegung und des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland	77
Als die Einheit der Großmächte zerbrach, entstand neue Kriegsgefahr	77
Die „Atomdiplomatie“ begann	79
Aus Sorge um den Frieden entstand die Weltfriedensbewegung	80
Der 1. Weltfriedenskongreß.....	81
Besondere Pflichten für Deutsche, für den Frieden zu wirken	83
Was in und um Deutschland geschah	84
1948 – erste Militärformationen wieder im Aufbau	85
Eine „kriegerische Atmosphäre“.....	86
Krieg „um die Russen zurückzudrängen“	88
Friedensbewegung war schon überall lebendig	88
Betriebsräte, Stadtparlamente unterstützten Komitee-Bildung.....	90
WFK und DFK.....	91
Wer den Frieden will, muß eine Friedensbewegung wollen.....	92
Das Gericht unterbindet diese Beweisführung.....	94
Im „falschen Fahrwasser“	95
B. Ziele und Prinzipien der Friedensbewegung	96
1. Für die friedliche Koexistenz	96
Friedliche Koexistenz – das oberste Prinzip der Friedensbewegung.....	96
UN-Charta – die völkerrechtliche Stütze der Prinzipien der Friedensbewegung	97
Es gibt keine „westliche“ oder „östliche“ Koexistenz	98
Pastor Niemöller über die Koexistenz	99
Nehru: „Den Geist der Menschen friedlichen Lösungen zugänglich machen“	100
Koexistenz der Militärblocks genügt nicht.....	102

Pugwash – ein „Symbol der Hoffnung“	102
Chruschtschow: Wettbewerbs-Koexistenz	103
Der Geist von Camp David.....	104
Das Eintreten für Koexistenz kann nicht verfassungswidrig sein.....	104
Gegen die Feinde der Koexistenz – nicht gegen „den Westen“	106
Im Zeichen der „Roll-back“-Politik.....	107
Eingriff der Bundesregierung in das Strafverfahren	109
2. Die Tätigkeit der Weltfriedensbewegung.....	110
Der Stockholmer Appell	111
Atombomben-Einsatz im Korea-Krieg wurde verhindert.....	113
3. Die Friedenskomitees – eine überparteiliche, organisierte Bewegung	115
Zusammenarbeit – das charakteristische Merkmal der Friedensarbeit	117
C Das Bemühen des Friedenskomitees der Bundesrepublik um eine friedliche Lösung der deutschen Frage.....	119
Die „Befreiungs-Thesen“ in der Bundesrepublik	121
Von Manteuffel-Szoegé bis Schlamm	122
„Was verstehen Sie unter Remilitarisierung!“	123
1. Gegen die Remilitarisierung als Gefahr für den Frieden und die Wiedervereinigung.....	125
Dr. Adenauer – der Vater der Bundeswehr.....	127
Der Aufrüstungsprozeß war 1950 „schon längst im Gange“	128
Washingtoner Konferenz – offizieller Startschuß für die Remilitarisierung	130
2. Es gab reale Alternativen zur Remilitarisierungs-Politik.....	132
Wiedervereinigung statt Integration	133
Friedensvertrags-Entwurf: „ein Fetzen Papier“!.....	136
Die Folgen gefährlicher Thesen.....	137
EVG über alles.....	139
Widerstand und Protest.....	140
3. Gegen die Gefährdung der Demokratie im Zuge der Remilitarisierung	142
Verfassungskrise heraufbeschworen.....	143
„Gefahr eines militaristischen Obrigkeitsstaates“	144
„Um der Demokratie willen: Alarm!“	145
Antidemokratische Umtriebe	146
Rassenhaß wächst auf dem gleichen Holz	148
Die „Ehemaligen“ heute	149
4. Kampf dem Atomtod.....	152
„Helft alle mit!“	153
Umfassender Widerstand gegen die atomare Aufrüstung.....	154
5. Für eine unabhängige deutsche Friedenspolitik	156
Eine Zusammenfassung	160

5. DAS VERHALTEN DES GERICHTS IN DER BEWEISAUFNAHME.....	162
Auf die Wahrheit „kommt es nicht an“!.....	162
Offenkundig – Beweis überflüssig.....	163
Beweisaufnahme widerlegt Gerichtsbeschluß	164
Verteidigung: Beweisaufnahme ist sinnlos geworden	166
6. DIE PLÄDOYERS	168
Eine Vorbemerkung	168
Der Staatsanwalt hat das Wort	168
Keine „kriminelle Vereinigung“	168
Zur Behauptung von einer Abhängigkeit.....	169
„Hintergründige Absichten“	172
Wer war „das WFK“?	174
Der dritte Vorwurf: „Geheimbündelei“	174
Strafzumessungsgrunde	175
Prof. Dr. F. K. Kaul: Übertragungstheorie führt zur Gleichschaltung.....	177
Dr. D. Posser: Gut richtet, wer gut unterscheidet.....	181
Rechtsanwalt H. Hannover: Uns allen dient der Frieden!	186
Kronanwalt D. N. Pritt: Antikommunismus – die Trumpfkarte der Anklage	192
Dr. W Amann: ... auch das Ende bedenken!	197
7. DIE SCHLUSSWORTE.....	198
Pastor J. Oberhof: Der Freispruch ist längst da!	198
Erwin Eckert: Ein Urteil gegen das Friedenskomitee wäre ein Urteil gegen die Bundesrepublik.....	198
Walter Diehl: Ohne Frieden keine Freiheit	200
Gerhard Wohlrath: Mein Leben war gerade – und wird es auch bleiben.....	202
Gustav Thiefes: Alle Arbeit muß dem Frieden dienen.....	203
Erich Kompalla: Aus Schaden klug werden!	204
8. Das Urteil.....	206
Der Urteilsspruch	206
„Mit Frieden hat das alles nichts zu tun!“	207
Entfallen Vorwürfe	208
Über die extensive Auslegung der Gesetze noch hinausgegangen	209
Kapriolen zur Begründung einer Verfassungswidrigkeit.....	210
Das Gericht verneint die Existenz echten Friedensstrebens	212
Freiheit für den Frieden!	212
9. ANHANG.....	213
Erklärung.....	213
Übersicht über die Gesetznormen, auf die sich die Anklage stützt.....	214
Register.....	216
Gesetze-Register.....	224

Ein dokumentarischer Bericht über den Düsseldorfer Prozeß gegen Angehörige des
Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland

Fritz-Küster-Verlag Hannover 1961

VORWORT

Bevor ich zu dem Düsseldorfer Prozeß gegen sechs Kämpfer für den Frieden schreibe, muß ich mich selbst rechtfertigen gegen diejenigen, die jetzt mit dem Finger auf mich deuten werden: Also doch! Da haben wir ihn! Jetzt setzt er seinen noch leidlich unbelasteten Namen aufs Spiel, setzt sich für Kommunisten ein. Also auch er!

Jawohl, auch ich! Denn ein leidlich unbelasteter Name ist nur dann etwas wert, wenn man ihn auch einmal einzusetzen wagt. Diesmal lohnt es.

Ich stehe seit 40 Jahren in der Friedensbewegung. Einer der Angeklagten, Erwin Eckert, ist mir schon vor 32 Jahren als evangelischer Pfarrer auf Friedenskundgebungen begegnet. Ich sehe keinen Grund, daran zu zweifeln, daß er es in all den Jahren mit seinem Kampf für den, Frieden so ehrlich gemeint hat wie ich. Also muß ich jetzt an seine Seite treten.

Gewiß, er war Mitglied der Kommunistischen Partei und ich nicht. Ich bin kein Kommunist, weil ich kein Marxist bin. Ich kann die eigentliche Grundlage des Marxismus-Leninismus den Klassenkampf, nicht leiden. Ich will *alle*¹ Menschen zusammenführen, ohne Unterschied der Nation, der Religion, der Rasse, aber auch der Klasse. Deswegen würde mich keine Kommunistische Partei der Welt als Mitglied aufnehmen.

Aber ich würde diese meine eigenen Grundsätze verleugnen, ich würde geradezu kapitulieren, wenn ich mit Kommunisten *nicht* verkehren würde. Gerade weil ich den Klassenkampf nicht führe, muß ich das und will ich das.

Das Düsseldorfer Gericht hat, indem es den Angeklagten ihren engen Verkehr mit dem Deutschen Friedensrat, in dem *auch* Kommunisten sind, zum Vorwurf machte, den Grundsatz des Klassenkampfes akzeptiert. Es will die Angeklagten zwingen und durch sein Urteil alle anderen Menschen in Westdeutschland gleich mit, solchen Verkehr zu unterlassen. Die Kommunisten sollen nicht zu der Gemeinschaft der Menschen gehören, und weil die Angeklagten sie doch dazu rechnen, weil sie den Frieden auch mit ihnen und auch für sie errichten und für immer erhalten wollen, wurden sie schließlich vor Gericht zitiert.

Und so sehe ich mich gezwungen, mich mit diesen Angeklagten solidarisch zu erklären. Was sie getan haben, das habe ich auch getan, das will und werde ich weiter tun.

*

Das Düsseldorfer Urteil behauptet, die Menschen, die im Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland vereint waren, wollten eigentlich nicht den Frieden, sondern den Kommunismus. Ich weiß aber, daß die vom Weltfriedensrat geführte Bewegung sich allmählich über die ganze Welt ausgedehnt hat. Sie arbeitet im „Westen“ wie im „Osten“ wie in den sogenannten neutralen Ländern; unter den Mitarbeitern befinden sich Kom-[2:]munisten und Nichtkommunisten, die letzteren in der Mehrheit. Aber ganz abgesehen davon: selbst wenn es so wäre, wie das Urteil behauptet: Sind denn Kommunismus und Frieden irgendwie unversöhnliche Gegensätze?

Niemand kann beweisen, daß der Weltfrieden mit dem Kommunismus unvereinbar sei. Der sowjetische Staatschef Nikita Chruschtschow hat am 18. September 1959 vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen in New York den Plan vorgetragen, binnen eines Zeitraums von vier Jahren alle Kriegswaffen zu vernichten, alle militärischen Organisationen abzubauen, den Krieg also nicht nur in Acht und Bann zu erklären, sondern durch Vernichtung aller Waffen auch unmöglich zu machen. Minutenlang stürmischer Beifall dankte ihm für diesen Vorschlag. Der Beifall kam nicht von

¹ Alle im Original gesperrten Wörter werden kursiv gesetzt. *KWF*

unreifen jungen Menschen, die sich durch einen gewandten Redner hinreißen ließen. Er kam von Berufsdiplomaten, die gewohnt sind, alles, was von „denen auf der anderen Seite“ gesagt wird, mit äußerstem Mißtrauen aufzunehmen. *Sie* waren mitgerissen, weil sie an die Ehrlichkeit des Vorschlags glaubten. In den Pressestimmen der ersten Tage danach – leider, es muß gesagt werden, mit fast alleiniger Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland – wurde hervorgehoben, daß dieser Vorschlag nicht „nur Propaganda“ sei, sondern ernsthaft geprüft zu werden verdiene. Wie kann das Düsseldorfer Urteil sich anmaßen, es besser zu wissen, wie kann es noch weiterhin denen, die einen solchen Plan gutheißen, vorwerfen, sie wollten *nicht* den Frieden?

*

Die Angeklagten wollten das Ende des Kalten Krieges, seine Ersetzung durch die Koexistenz. Da dieses Wort auf dem Programm des sowjetischen Blocks steht, scheint es im Westen tabu zu sein. Wer sich für Koexistenz einsetzt, wird sofort als ein Propagandist des Ostens diffamiert, wie das Düsseldorfer Urteil es mit diesen Angeklagten versucht hat.

Ist aber Koexistenz möglich? Oder sind die Gegensätze zwischen den beiden Teilen der Welt so groß, daß nur Kampf bis zum Letzten übrig bleibt? Wir haben einen Vorgang in der deutschen Geschichte.

Ums Jahr 1600 hielt man in Deutschland die Koexistenz zwischen Katholiken und Protestanten für unmöglich. Es war einfach nicht vorstellbar, daß in einer Stadt die einen wie die anderen friedlich nebeneinander leben sollten. Deswegen kam es dazu, daß jeder Teil den anderen auszurotten versuchte. Dreißig Jahre dauerte das Hälseabschneiden in diesem Land, in dem beide lebten und das dadurch in den tiefsten Abgrund kam. Die Einwohnerschaft Deutschlands sank von etwa 25 auf 7 Millionen. Erst als sie einsahen, daß sie es nicht schafften, daß die Kräfte doch immer ungefähr gleich blieben, gaben sie es auf, schlossen Frieden und versuchten es mit der Koexistenz. Und es ging! Heute wissen die meisten Menschen von ihren nächsten Nachbarn nicht mehr, ob sie katholisch oder evangelisch sind.

Zwischen der kapitalistischen und der sozialistischen Welt ist es genau so. Beide Seiten sollten schleunigst einsehen, daß keiner den anderen vernichten kann, ohne selbst vernichtet zu werden. Auch liegen keine Anzeichen vor, daß eines der beiden Systeme innerhalb einer nahen Zukunft „von selbst“ zusammenbrechen wird.

Der Kalte Krieg wirkt verheerend für das *ganze* deutsche Volk, für beide Teile, aber auch für die übrige Welt. Er frißt die Mittel auf, mit denen *allen* geholfen werden könnte. Er hat die täglich fühlbare Folge, daß die ganze Menschheit in ständiger Angst lebt, es könnte plötzlich irgend jemand die Nerven verlieren und dann den heißen Krieg auslösen, dessen Folge, mindestens für das deutsche Volk, die No-Existenz wäre.

[3::] Soll es wirklich zu einem dreißigjährigen Kalten Krieg kommen? Zehn Jahre haben wir bereits hinter uns, und schön war es nicht! Noch zwanzig solcher Jahre mehr, und dann, wenn es wirklich nicht mehr weiter geht, doch die Koexistenz?

Die Angeklagten im Düsseldorfer Prozeß wollten sie lieber gleich. Und das wirft man ihnen vor, weil ja doch die Parole „Koexistenz“ aus dem Osten stamme, also etwas Schlechtes sein müsse. Aus dem Osten – gewiß, aber zum „Osten“ gehört ganz Asien; und auf der Bandung-Konferenz 1955 haben die afro-asiatischen Völker *ohne* Teilnahme der Sowjetunion bereits die Prinzipien der Koexistenz proklamiert.

Aber wie: ist man denn verpflichtet, bei jedem Vorschlag nicht zu fragen, ob er gut ist oder schlecht, sondern immer nur, woher er stammt? Möge der Westen bessere Vorschläge machen, deren Verwirklichung praktisch möglich ist, und die Angeklagten werden sie sicherlich gerne annehmen. Ich auch! Bis jetzt sind leider vom Westen noch keine positiven Vorschläge gekommen, die zur Beendigung des Kalten Krieges und damit zur Koexistenz, zum Frieden führen könnten. Ist es Schuld der Angeklagten, daß die Politik der Bonner Regierung so arm ist an positiven Gedanken, daß sie alle Fragen, auch die des Friedens, nur mit militärischer Drohung zu lösen versucht?

*

Das Urteil wirft den Angeklagten vor, sie hätten die verfassungsmäßige Ordnung untergraben und ihren Umsturz vorbereiten wollen, und zwar zu Gunsten eines totalitären Systems.

Was ist ein totalitäres System? Man versteht darunter eines, in dem keine Freiheit der Meinungsäußerung besteht, in dem alle Menschen gezwungen sind, eine Meinung zu haben oder mindestens so zu tun, als ob sie einer Meinung wären.

Und was tut das Urteil? Es tut genau das, was es bei den Angeklagten zu tadeln versucht. Es bestraft Männer, die es gewagt haben, eine eigene Meinung zu haben, die nicht so tun wollten, als ob sie die herrschende Meinung billigten. Hier liegt der schwerste Irrtum dieses Gerichts.

Ich zitiere einen Satz des (mündlichen) Urteils:

„Es bleibt den Angeklagten unbenommen, ihre Überzeugung weiter zu *haben*.“

Hier *haben* wir ganz deutlich den Totalitarismus! Eine eigene Meinung haben, das bleibt jedem Menschen auf der Welt unbenommen, auch unter einem totalitären Regime. Wer, wie ich, in faschistischen Gefängnissen gesessen hat, weiß, daß selbst da jeder seine Gedanken *haben* konnte und hatte. Nur: er durfte sie nicht aussprechen! Und das ist es, was dieses Urteil den Angeklagten – unter deutlicher Verletzung des Grundgesetzes, das dem Menschen Freiheit der Meinungsäußerung und sogar Kritik zubilligt – nehmen will. Haben dürfen sie jede Ansicht, *aussprechen* aber nur diejenige, die amtlich vorgeschrieben ist. Und das, genau das, ist die Grundlage eines jeden Totalitarismus.

Die Angeklagten waren der Ansicht, daß die Politik der Regierung der Bundesrepublik falsch ist, daß sie nicht zum Frieden führen kann. Diese Ansicht hat nichts mit Kommunismus zu tun. Sie wird von vielen unabhängigen Menschen geteilt. Sie ist darin begründet, daß sich in der Regierung Adenauer Minister befinden, die die Kriegspolitik Hitlers voll und ganz gebilligt und unterstützt haben und noch heute nicht deutlich davon abgerückt sind. Daß die Regierung – abgesehen von sehr gelegentlichen Worten über die Notwendigkeit des Friedens, wie sie auch bei Hitler vor 1939 vereinzelt vorkamen – nichts getan hat, um [4:] den Frieden wirklich zu fördern, daß ihre einzige Antwort auf die Anregung des Regierungschefs der Sowjetunion, total abzurüsten, in einer verstärkten Aufrüstung bestand. Daß die Regierung nie ein noch so kleines Opfer für die große Idee „des Friedens zu bringen bereit war, obgleich bekanntlich kein großes Ziel ohne Opfer erreicht werden kann. Und weil die „Angeklagten daher nicht“ mehr an den ehrlichen Friedenswillen gerade dieser Regierung glaubten und ihr Mißtrauen auch zum Ausdruck brachten, wurden sie verurteilt.

Sie haben sich geweigert, sich *gleichschalten* zu lassen, das war ihr Verbrechen!

Und deswegen, weil in Deutschland, so kurz nach der Hitlerzeit mit ihrer hundertprozentigen Gleichschaltung und den daraus erwachsenen Folgen, schon wieder versucht wird, freie und unabhängige Menschen unter das Joch der Gleichschaltung zu zwingen, hat dieser Prozeß außerhalb Deutschlands so großes Aufsehen erregt, sind einflußreiche und untadelhafte Männer – alles Nichtkommunisten – aus anderen Ländern nach Düsseldorf gekommen, um für die Angeklagten einzutreten. Alle diese Menschen wissen, daß ein gleichgeschaltetes Deutschland gefährlich ist. Deswegen wollten sie den Angeklagten helfen, die in diesem Moment zu Vorkämpfern der Befreiung von der Gleichschaltung geworden waren.

*

In Deutschland hat dieser Prozeß weit geringeres Aufsehen erregt. Dazu ist die Gleichschaltung, für die unser Volk leider so besonders empfindlich ist, bereits zu weit vorgeschritten. Fast alle Zeitungen sind, mindestens in Fragen, die direkt oder auch nur – wie hier – ganz indirekt mit der Frage des Kommunismus zu tun haben, gleichgeschaltet. Ich habe gebildete Menschen gesprochen, die regelmäßige Zeitungsleser sind und von dem Düsseldorfer Prozeß nie etwas erfahren hatten.

So, weit geht das Bestreben nach Gleichschaltung seitens der Regierung, daß man beobachten kann, wie allerlei Fragen, bei denen Kritik befürchtet werden muß, irgendwie künstlich mit der Frage des

Kommunismus in Zusammenhang gebracht werden, damit man dann unter Ausnutzung der bestehenden – künstlich geschaffenen – Psychose auf diese Weise auch *diese* Kritik abbiegen kann.

Hier aber müssen wir anderen uns wehren, wir, die wir uns niemals haben gleichschalten lassen, die wir entschlossen und, einem solchen Druck nicht nachzugeben und uns, unsere Freiheit der Meinungsäußerung zu erhalten.

Hitler kam an die Macht, weil viele freie Menschen die Gefahr nicht rechtzeitig erkannten, weil sie sich der lange vorher einsetzenden Gleichschaltung der Presse nicht rechtzeitig entgegengestemmt haben. Das soll und darf uns nicht wieder passieren!

Die Unterdrückung der freien Meinungsäußerung kommt ja nicht auf einen Schlag. Der Versuch des Düsseldorfer Gerichts, die Gleichschaltung zu erzwingen, ist nicht der erste seiner Art – aber wohl der weitestgehende. Es ist das erste Mal, daß der nichtkommunistische gläubige Christ, der seinem Glauben und Gewissen folgend die Politik der Bundesregierung bekämpfte, als „dem Kommunismus dienend“ verurteilt wurde. Bleibt es bei diesem Urteil, dann werden andere Schritte folgen. Deswegen darf es *nicht* dabei bleiben! Den Anfängen soll man wehren!

*

Man wird mir erwidern: und im Osten? Herrscht dort denn immer Freiheit der Meinungsäußerung? Warum sagst Du das denn nicht dort?

[5::] Ich habe es auch dort gesagt! Aber wenn ich dort frei sprechen will, dann muß ich vorher ein gewisses Maß von Vertrauen herstellen, sonst kann ich es nicht. Ich muß erreichen, daß Ich nicht mehr als Feind betrachtet werden dann kann ich alles sagen. Für meine Person glaube ich das erreicht zu haben. Die Angeklagten strebten danach, Vertrauen zu schaffen zwischen Ost und West und auf diese Weise dem Frieden zu dienen. Daß sie dadurch in Gegensatz zu der Banner Regierung kamen, die jedes Gespräch mit der östlichen Welt ablehnt und noch nie den kleinsten Beitrag zur Schaffung einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens geliefert hat, war unvermeidlich. Das Düsseldorfer Urteil ist als ein Versuch zu werten, mit gerichtlichen Mitteln die Herstellung von Vertrauen, der Grundlage jeden Friedens, zu verhindern.

Ich kann mir keine Friedensbewegung vorstellen, die Kontakte mit „denen da drüben“ vermeidet. Während meiner vierzigjährigen Arbeit für den Frieden habe ich solche Kontakte stets besucht. Solange Frankreich unser „Erbfeind“ war, haben meine Freunde und ich Verbindung mit Franzosen angestrebt, und wir wurden als „Landesverräter“ verleumdet. Als dann Polen zum Erbfeind aufrückte, sind wir nach Polen gefahren und waren daher, in der Beurteilung durch die gleichgeschaltete Presse, „zweifelsohne von den Polen bestochen“. Wenn jetzt die Kommunisten „Erbfeinde“ sind, müssen wir mit ihnen Kontakt suchen und halten und uns deswegen verleumden lassen, wie diese Angeklagten verleumdet worden sind. Das ist einfach unsere Pflicht.

Und deswegen trete ich voll für diese Angeklagten ein und erkläre mich mit diesen tapferen Friedenskämpfern solidarisch. Ich tue es, obgleich ich persönlich niemals mit dem Friedenskomitee der Bundesrepublik zusammengearbeitet, niemals ein Wort in seiner Zeitung geschrieben habe. Ich tue es aus Überzeugung, aber auch weil ich weiß, daß ich es zur Erhaltung meiner selbst und meiner eigenen Freiheit tun muß.

Denn wenn das Düsseldorfer Urteil gegen die Mitglieder des Friedenskomitees bestehen bleibt, dann geht die Welle der Gleichschaltung weiter. Das nächste Mal sind wir dann dran, wir Friedenskämpfer anderer Verbände, anderer Richtung, wir Pazifisten. Aber wir wehren uns!

HEINZ KRASCHUTZKI

[6::]

EINFÜHRUNG

„... Auf der Anklagebank sitzen sechs Vertreter des ‚Westdeutschen Friedenskomitees‘, also der deutschen Organisation des ‚Weltfriedenskomitees‘, dessen Präsident der englische Atomforscher Prof. Bernal wurde, nachdem der französische Atomforscher Joliot-Curie gestorben war. ... Das ‚Westdeutsche Friedenskomitee‘ wurde im März 1959 verboten. In anderen westeuropäischen Ländern sind die Friedenskomitees zugelassen. ...

Die Anklage unterstellt, daß das ‚Friedenskomitee‘ eine kommunistisch gelenkte Organisation sei. Die ‚Friedensfreunde‘ dagegen beteuern: niemals, wir haben nur das gefordert und propagiert, wofür sich auch Persönlichkeiten wie Albert Schweitzer, der englische Philosoph Russell, indische Professoren, schwedische Schriftsteller und Männer und Frauen in der ganzen Welt eingesetzt haben; wir wollen den Frieden, weil wir die Schrecken des Krieges erkannt haben; mit Kommunismus hat das nichts zu tun.

Selten war eine Anklagebank mit so verschiedenartigen Leuten besetzt, wie in diesem Prozeß ...

Es ist ein Prozeß der weitgereisten Zeugen. Friedensfreunde aus aller Welt stellen sich zu Aussagen zur Verfügung und scheuen weder Mühen noch Kosten, um vor Gericht Auskünfte über die Organisation und die Ziele der Friedensbewegung zu geben ...“

So berichtete „Die Welt“ am 15. Januar 1960 in einem Artikel über den Düsseldorfer „Friedensprozeß“, wie er u. a. im „Vorwärts“ bezeichnet wurde. Schon daraus geht hervor, daß es sich um einen außergewöhnlichen Prozeß handelt. Allerdings erschien dieser erste Artikel der genannten Zeitung erst zwei Monate nachdem der Prozeß begonnen hatte. Die Hauptverhandlung begann am 10. November 1959. Sie umfaßte 56 Verhandlungstage. Erst nach beinahe auf den Tag genau fünf Monaten, am 8. April 1960, wurde das Urteil verkündet. Dazu brachte „Die Welt“ noch einmal eine Meldung von wenigen Zeilen. Das war alles, was das Blatt über diesen gesamten Prozeß berichtete. In gleicher Weise verfuhr fast die gesamte übrige Presse der Bundesrepublik. Ein großer Teil der Auslandspresse reagierte anders.

Aus dem westlichen wie östlichen Ausland waren fast während des gesamten Prozeßverlaufs mehr Pressevertreter im Gerichtssaal als solche aus der Bundesrepublik. Sie kamen aus Japan, der Sowjetunion, aus Indien, dem Irak, aus Frankreich und Großbritannien, aus Österreich, der Tschechoslowakei. Auch aus der Deutschen Demokratischen Republik waren ständig Journalisten anwesend. Die „Stuttgarter Zeitung“ führte das „besondere Aufsehen [7:] in der Auslandspresse“ auf die strafrechtliche Problematik des Verfahrens sowie auf die Zahl und Prominenz der Zeugen zurück. Aber ein wesentlicher Grund noch als das scheint doch wohl die Tatsache zu sein, daß hier sechs Männer vor Gericht standen, weil sie sich in ihrem Bemühen um die Verhütung eines neuen Krieges angeblich „staatsgefährdend“ betätigt haben, während zur gleichen Zeit die führenden Politiker und Militärs in der Bundesrepublik nach dem Besitz von Atomwaffen streben und territoriale Forderungen verkünden. Diese Tatsache wurde in weiten Kreisen des Auslandes mit großer Besorgnis registriert, und der Prozeß als ein Symptom der politischen Entwicklung der Bundesrepublik gewertet und aufmerksam verfolgt. So war beispielsweise der bekannte britische Unterhausabgeordnete der Labour-Party, Richard *Crossman*, zeitweilig einer der zahlreichen Prozeßbeobachter. Und sein Fraktionskollege Sidney *Silverman*, London, erklärte öffentlich:

„Es ist schon lange bekannt, daß die Wiederbewaffnung Westdeutschlands das Tor zum Wiederaufleben des alten deutschen militaristischen Geistes geöffnet hat. Der Prozeß gegen die führenden Friedenskämpfer und die Absicht, die VVN (Vereinigung der Verfolgten des Nazi-regimes) zu verbieten, sind die neuesten Beweise dafür. Die Westmächte machen wieder denselben Fehler, den sie zur Zeit der Hitleraera machten. Sie unterstützen die Deutschen, die in militaristischen Kategorien denken und vernachlässigen die Kräfte, die gegen diese gefährlichen Tendenzen kämpfen. Ich hoffe, daß die jüngste Entwicklung eine Warnung sein wird, welche gefährlichen Kräfte jetzt wieder in Westdeutschland aktiv sind.“

Äußerungen dieser Art, Briefe und Stellungnahmen an das Gericht, die Anklagevertreter, die Angeklagten und ihre Verteidiger, ja an diverse Botschaften der Bundesregierung im Ausland gab es in

außergewöhnlich großer Zahl. Sie kamen aus aller Welt und von Personen und Gruppierungen aller Provenienzen. Der Staatsanwalt empfand die Flut von Briefen – wie er im Verlauf der Verhandlung einmal erklärte – als „räumlich belastend“. Nur das? – Wie dem auch sei: diese Flut der Briefe war ein Beweis dafür, daß dieses politische Strafverfahren trotz der Schweigsamkeit der bundesdeutschen Presse ein lebhaftes Echo im Ausland aber auch im Inland fand, und das zu recht: Der Düsseldorfer Prozeß sollte nicht nur der längste, sondern wohl auch aufschlußreichste und folgenschwerste politische Prozeß der letzten Jahre in der Bundesrepublik werden. Denn wenn es stimmt, was die Verteidiger der Angeklagten und zahlreiche aufmerksame Prozeßbeobachter nach Ablauf des Verfahrens glauben, daß nämlich der Prozeß und sein Ausgang dem Versuch gleichkomme, zu beweisen, daß der Frieden dem Kommunismus diene, so wie das auch Schlamm versucht (dient er dem Westen nicht?); daß er ferner dem Versuch gleichkomme, die Bundesregierung mit der bundesstaatlichen Ordnung zu identifizieren und so die Möglichkeit biete, jede Opposition gegen die gegenwärtige Regierungspolitik zur staatsfeindlichen Tätigkeit zu stempeln, dann liegen wahrlich bedrohliche Schatten der Vergangenheit auf unserer Gegenwart und Zukunft, die auszumerzen die Alliierten und die deutschen Demokraten feierlichst im Interesse eines dauerhaften Friedens sich und allen Deutschen zur Aufgabe und Pflicht gemacht haben!

Dieser sowohl langwierige als auch inhaltsreiche Prozeß, war in sich recht kompliziert. Sehr viele Probleme juristischer, politischer und zeitgeschichtlicher Art woben sich ineinander. Es handelt sich ja nicht um eine klar umrissene und erkennbare „Tat“, bei der – wie beispielsweise bei einem Einbruch – die Strafwürdigkeit von vornherein feststeht und nur noch der Anteil der Schuld des Angeklagten zu ermitteln ist.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft sollte sich im Prozeß gegen die Persönlichkeit des [8::] Friedenskomitees – wie später im einzelnen dargelegt ist – aus der „Gesamttendenz“ von Äußerungen, Erklärungen, Forderungen und politischer Maßnahmen der Angeklagten oder des Friedenskomitees, die jede einzeln für sich strafrechtlich belanglos sind, eine „Staatsfeindlichkeit“ erkennen lassen, die – wenn als solche erkannt – nach geltendem Recht zu bestrafen wäre. Aber alle diese Äußerungen, Reden, Veröffentlichungen etc. gingen von bestimmten politischen Ereignissen oder Situationen aus, waren aus ihnen gezogene Wertungen, Folgerungen und Forderungen, konnten im einzelnen und in ihrer „Gesamttendenz“ also auch nur in engem Zusammenhang mit der jeweiligen politischen Situation, aus der sie entsprungen und für die sie gemünzt waren, verstanden und beurteilt werden. Diesen Zusammenhang herzustellen und daraus die absolute Mißdeutung der Absichten der Friedensbewegung durch die Staatsanwaltschaft und somit die völlige Unbegründetheit der Anklage nachzuweisen, bemühten sich die Angeklagten und ihre Verteidiger.

Schon daraus wird ersichtlich, daß der Prozeß außerordentlich viel zeitgeschichtlichen Stoff beinhalten. In diesen fünf Prozeß-Monaten wurden durch viele hundert Dokumente und Schriftstücke, die Aussagen von über 60 zum Teil sehr profilierten Zeugen und sehr fundierte Erklärungen der Angeklagten und ihrer Anwälte mehr als zehn Jahre deutscher Nachkriegsgeschichte lebendig, und zwar sowohl in einer erregend aktuellen Art und Weise als auch in einer hieb- und stichfesten Form.

In 20 Dokumentar-Beweisanträgen mit insgesamt ca. 600 Beweisdokumenten wurde ein Überblick über die politische Entwicklung in der Nachkriegsperiode vermittelt, in und aus der die Weltfriedensbewegung und das Friedenskomitee der Bundesrepublik entstanden und wirkten. Es sei hier nicht verhehlt, daß bei der Zusammenstellung dieses Berichtes auf diesen letzten Teil besonderer Wert gelegt wurde.

[9::]

1. DIE VORGESCHICHTE

[10::]

Seit über zehn Jahren bekämpft die Regierung das Friedenskomitee

Die Vorgeschichte des Strafverfahrens umfaßt nicht nur das von den Justizbehörden geführte Verfahren. Sie bezieht vielmehr Handlungen der Exekutive gegen die Friedensbewegung ein, die bereits vor dem Beginn des justizförmigen Verfahrens liegen und sich später mit ihm verzahnen. Die Maßnahmen der Exekutive vollziehen sich auf einem politischen Hintergrund, so daß die Darstellung bestimmter politischer Vorgänge nötig wird. Weiter muß auf das 1. Strafrechtsänderungsgesetz und dessen Vorgeschichte eingegangen werden, denn Anklage und Urteil fußen auf ihm.

Die Weltfriedensbewegung entstand, als das Miteinander der Alliierten des zweiten Weltkrieges zerbrach und der Kalte Krieg begann. Man beginnt von der Möglichkeit eines dritten Weltkrieges zu reden, ein neues Wettrüsten hebt an. Die Hoffnungen, die die leidgeprüften Völker auf die Zusammenarbeit der Großmächte und die Charta der Vereinten Nationen setzten, scheinen leer und vergebens gewesen zu sein. (Einige Daten, die dies verdeutlichen: 25.2.1949 das internationale Verbindungskomitee der Intellektuellen erläßt einen Appell zur Einberufung eines Weltfriedenskongresses; 18.3.1949 das US-State Department veröffentlicht den Wortlaut des Nordatlantikpakt-Vertrages; 25.–28.3.1949 internationaler Friedenskongreß der Schriftsteller und Künstler in New York; 4.4.1949 Unterzeichnung des NATO-Vertrages in Washington; 20.–25.4.1949 Weltfriedenskongreß, der Gründungskongreß der Weltfriedensbewegung.)

[n Deutschland macht sich diese Entwicklung in besonders unheilvoller Weise bemerkbar. Das Potsdamer Abkommen wird verlassen. Die Gründung der Bundesrepublik und damit verbunden die Remilitarisierung, die Eingliederung ihres Potentials in den Westblock sind ein Teil der amerikanischen Containmentpolitik gegen die Sowjetunion. Die Friedensbewegung der Bundesrepublik, die sich wie die Weltbewegung und als deren Teil gegen die Politik der militärischen Blockbildung und des Wettüstens wendet, gerät damit in Gegensatz zu der Politik der Besatzungsmächte und der eigenen Regierung. Diese Lage führt zu Angriffen auf die Friedensbewegung und ihre Anhänger, zunächst politischer Art bis hin zu Diffamierungen, zur Abstempelung als „kommunistisch“. Die Friedenskomitees stellen sich dieser Auseinandersetzung, die ein Teil ihres politischen Kampfes ist. (5.5.1949 Aufruf des Vorbereitenden Komitees der Friedensbewegung in Westdeutschland, Friedenskomitees zu gründen; 23.5.1949 das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland tritt in Kraft; 10.5.1949 Gründungskonferenz des Komitees der Kämpfer für den Frieden in Berlin; 7.10.1949 Proklamation der Deutschen Demokratischen Republik.)

Die Angriffe auf die Friedensbewegung gewinnen im 2. Halbjahr 1950 an Schärfe. Der Koreakrieg bricht aus. Die offene Diskussion um den westdeutschen militärischen Beitrag beginnt unter starker, ja heftiger oppositioneller Beteiligung der Öffentlichkeit.

[11::] Überall regen sich die mannigfaltigsten Kräfte, die zum Widerstand gegen eine Wiederaufrüstung aufrufen, unter ihnen die Friedenskomitees. Der politische Strafsenat des *Bundesgerichtshofes* muß vier Jahre später im Urteil gegen Neumann, Dickel und Bechtle zugeben:

„In fast allen Kreisen der Bevölkerung zeigten sich unabhängig von der parteipolitischen Überzeugung ... erhebliche Abneigung und Widerstand gegen die von der Bundesregierung vertretene Außenpolitik. ... In das Nein zur Wiederbewaffnung mündeten zahlreiche Stimmen aus den verschiedensten politischen oder weltanschaulichen oder sonstigen Beweggründen; die Übereinstimmung im Ergebnis war keine Übereinstimmung in den Motiven. Das lag in der Natur des Problems der Wiederbewaffnung. Anhänger eines bedingungslosen Pazifismus trafen sich mit Menschen, die aus christlicher Überzeugung die Wiederbewaffnung glaubten ablehnen zu müssen. Zahlreiche Gegner der Verträge befanden sich unter den Teilnehmern des 2. Weltkrieges, sei es unter dem Eindruck ihrer Erlebnisse, sei es wegen ihres persönlichen Schicksals nach 1945. Dazu kam die Besorgnis vieler, die Verträge bedeuteten die Wiederkehr

des ‚deutschen Militarismus‘. Schließlich erwachsen den Verträgen zahlreiche Gegner aus der Erwägung, daß eine Wiederbewaffnung jedenfalls in der gegebenen politischen Situation des deutschen Volkes schädlich sei, weil sie sowohl auf lange Zeit eine Wiedervereinigung der Bundesrepublik mit der sowjetisch besetzten Zone unmöglich mache, wie auch die Gefahr in sich berge, daß Deutschland zum Schauplatz eines 3. Weltkrieges werde. Alle diese Erwägungen und Auffassungen führten viele, unabhängig von ihrer parteipolitischen Überzeugung, zu dem Ergebnis, daß eine Wiederbewaffnung verhindert werden müsse.“

(Urteil des BGH vom 2.8.1954)

Der Widerstand gegen die Wiederaufrüstung hat den Charakter einer Volksbewegung, in der die Friedenskomitees ihren festen Platz haben. Angesichts dieser Bewegung beschränkt sich die Bundesregierung nicht mehr auf die politische Auseinandersetzung, ja sie vermeidet diese. Sie greift vielmehr zu Verwaltungs- und Polizeimaßnahmen; Versammlungen und Demonstrationen werden verboten und zwangsweise aufgelöst. Erste Verhaftungen folgen.

In dieser Zeit liegt auch ein typischer Beschluß der *Bundesregierung*, der am 19.9.1950 erging. Er beschäftigt sich mit der „politischen Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung“. Unter „den Organisationen, deren Unterstützung mit den Dienstpflichten unvereinbar sind“, wird auch das Friedenskomitee genannt. Das Friedenskomitee protestiert bei Bundesregierung und Bundestag gegen diesen Beschluß und spricht von Verfassungsbruch und Mißbrauch der öffentlichen Gewalt, was sich später als Vorwurf in der Anklageschrift wiederfindet.

Mit dem Beginn der Volksbefragung (gegen Remilitarisierung – für Friedensvertrag), in der der Volksbewegung gegen die Wiederbewaffnung ein Aktionsziel gesetzt ist und die die Bundesregierung als unmittelbare Störung ihrer Aufrüstungspolitik betrachtet, setzt nun der massive Versuch der Exekutive ein, mit Polizeimaßnahmen dieser Bedrohung ihrer Politik entgegenzuwirken. Es beginnt mit dem *Boykotterlaß* vom 28.3.1951:

„Wirtschaftliche Unternehmen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützen, verdienen nicht, durch Aufträge der öffentlichen Hand gefördert zu werden. Es ergeht daher die öffentliche Warnung an alle wirtschaftlichen Unternehmen, staatsfeindliche Organisationen in irgendeiner Form zu unterstützen. Firmen, die nach Erlaß dieser Warnung verfassungsfeindlichen Organisationen wirtschaftliche Vorteile durch Lei-[12:]stung von Beiträgen, Aufgabe von Werbeanzeigen oder in sonstiger Weise zuwenden, können bei Aufträgen für Bundesbehörden, sowie bei Aufträgen, die unter Einsatz, von Mitteln des Bundeshaushaltes durchgeführt werden, nicht mehr berücksichtigt werden. *Als ‚verfassungsfeindlich‘ sind die Organisationen anzusehen, die von der Bundesregierung öffentlich als solche bezeichnet werden.*“

In der folgenden Liste wird wiederum das Friedenskomitee genannt. Es folgt der Beschluß der Bundesregierung vom 24.4.1951 gegen die Volksbefragung. In diesem Zeitabschnitt wird auch die 3. Plenartagung des Westdeutschen Friedenskomitees am 27.5.1951 polizeilich kurz nach ihrem Beginn aufgelöst; dieser sogenannte Verwaltungsakt wurde weder begründet noch wurde eine Rechtsmittelbelehrung gegeben.

Die erste Strafrechtsänderung

Der Widerstand gegen die Remilitarisierung erlahmt nicht, zumal auch die mangelnde rechtliche Grundlage der Polizei- und Verwaltungsmaßnahmen zu Gerichtsurteilen führt, die diese Maßnahmen aufheben. Ähnlich hatten bereits Amtsgerichte in Fällen entschieden, die durch den Beschluß der Bundesregierung vom 19.9.1950 gegeben waren. Auch die Friedenskomitees verstehen es, sich gegenüber diesen Maßnahmen durchzusetzen, teilweise, wie in Bayern erst 1955/56 durch das Anrufen der Verwaltungsgerichte. (Nur in Rheinland-Pfalz gelingt dies nicht, wo das Landeskomitee nach ständigen Belästigungen durch die Polizeiorgane 1955 durch die Landesregierung verboten wird.)

Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien verstärken darum 1951 ihre Bemühungen, ihre Politik strafrechtlich abzusichern.

Einen Ansatzpunkt finden sie in dem Entwurf zu einem *Strafrechtsänderungsgesetz*, das die durch die Besatzungsmächte außer Kraft gesetzten Landes- und Hochverratsbestimmungen ersetzen und die in Art. 26 GG geforderten Strafnormen für Friedensverrat (!) enthalten sollte. Die Strafrechtsnovelle wurde am 4.9.1950 nach Anhören des Bundesrates dem Bundestag zugeleitet (Bundestagsdrucksache 1307 der 1. Wahlperiode). Dieser Entwurf knüpfte an einen Entwurf zu einem „Gesetz gegen die Feinde der Demokratie“ an, der am 15.2.1950 von der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion eingebracht worden war (Bundestagsdrucksache Nr. 563 der 1. Wahlperiode). „Die Vorbereitung eines Angriffskrieges“, „Kriegshetze“, „Anwerbung für fremden Militärdienst“ und die „Verletzung des Rechts auf Wehrdienstverweigerung“ sollten für strafbar erklärt werden.

Als diese 1. Strafrechtsnovelle am 4.7.1951 vom Rechtsausschuß des Bundestages verabschiedet wird, fehlen in ihr die Friedensschutzvorschriften und bis heute ist die Auflage des Grundgesetzes, solche Strafbestimmungen zu schaffen, nicht erfüllt. Sie wurden aber bereits am 12.9.1950 – also zwei Wochen nach dem Adenauerschen Sicherheitsmemorandum, dem Anerbieten deutscher Truppen an die Westmächte – bei der 1. Lesung der Novelle im Bundestag von Abgeordneten der Regierungskoalition zurückgewiesen.

„Es ist schön, aber es kommt einem ein bißchen wie aus der Zeit gefallen vor, in der in diesem Herbst zu leben wir leider verurteilt sind, daß vorangestellt sind ‚Friedensverrat‘ und ‚Neutralitätsbruch‘.“

(Abgeordneter *Ewers* (DP), der spätere Sprecher des Unterausschusses für Staatsgefährdung)

„In diesem Zusammenhang bedarf die Vorschrift einer besonderen Aufmerksamkeit, [13:] die eine Strafantwortung gegen die Verächtlichmachung der Kriegsdienstverweigerung ausspricht. Die Verhältnisse sind heute so, daß es naheliegend ist, eine Strafe gegen diejenigen auszusprechen, die die Verteidigungsbereitschaft verächtlich machen.“

(Abgeordneter *Euler*, damals FDP; Protokoll der 83. Sitzung des Bundestages, S. 3112 beide Zitate.)

Ein weiterer Schwund des ersten Entwurfes, der zwischen September 1950 und Juli 1951 eintrat, ist ebenfalls aufschlußreich und typisch. Ursprünglich waren unter den strafrechtlich zu schützenden Verfassungsgrundsätzen auch die Grundrechte, der Staatsbürger genannt, die Vereinigungsfreiheit und Versammlungsfreiheit eingeschlossen. (Vgl. Ziffer 5 des § 90 a der Drucksache Nr. 29 des Rechtsausschusses des Bundestages.) Die Bundesregierung trat jedoch für deren Streichung ein. Während der 2. Lesung sagte zu diesem Problem der Sprecher der CDU-Fraktion Dr. *Kopf*:

„Es kann sehr wohl der Fall eintreten, daß für die Erhaltung und die Sicherheit des Staates die Grundrechte nicht wichtiger sind als die Einschränkung der Grundrechte.“

(Protokoll der 158. Sitzung des Bundestages am 9.7.1951, S. 6309.)

Das erste Strafrechtsänderungsgesetz, das dann in 3. Lesung bereits am 11. Juli 1951 vom Bundestag angenommen und am 30. August 1951 verkündet wurde, enthielt nur noch reine Staatsschutzbestimmungen: Hoch- und Landesverratsvorschriften und als ein Novum für das demokratische deutsche Strafrecht Bestimmungen über die Staatsgefährdung. Gerade diese letzten Bestimmungen aber lösten eine scharfe öffentliche Kritik aus, weil sie auf dem Boden des „Gesinnungsstrafrechtes“, des „Täterstrafrechtes“, des „Verdachtstrafrechtes“ stehen. „Weder auf die Verwirklichungstendenz noch auf die Verwirklichungschance“ kommt es nach Ansicht des Generalbundesanwaltes an (siehe M. *Güde*, „Probleme des politischen Strafrechtes“, Heft 4 der Monatsschrift für Deutsches Recht, Hamburg S. 16). Die verfassungsfeindliche *Absicht* soll bestraft werden; unter *Absicht* wird hier aber nicht das beabsichtigte Ziel verstanden, das mittels einer Tat erreicht werden soll, also nicht das *Motiv* als Zielursache, sondern die *Gesinnung* des Täters, seine „negative Gesamteinstellung“ mache die Tat erst strafwürdig.

Politiker, Juristen und Presse befürchten Gesinnungsstrafrecht

Der *Bundesrat* selbst hatte bereits am 23.6.1950 beantragt, die Staatsgefährdungsbestimmungen zu

streichen.

„Die gegenwärtigen Vorschläge der Regierung sind jedoch – um es kurz zu sagen – untragbar. Sie sind in ihrem Anwendungsbereich viel zu kautschukartig. Sie würden es einer Regierung unter Umständen ermöglichen, eine verfassungsmäßige Opposition mit Mitteln polizeistaatlicher Art niederzuhalten“,

führte der Generalberichterstatter des Rechtsausschusses des Bundesrates, der Justizminister in Bayern Dr. Josef Müller aus, der am 23.8.1951 in einem Vortrag im Bayrischen Rundfunk seine Kritik wiederholte unter dem Titel seines Vortrages: „Das Blitzgesetz – ein Kautschukgesetz“ (Zitat lt. Protokoll der 25. Sitzung des Bundesrates).

Als nach der 3. Lesung des Gesetzes der Bundesrat sich erneut mit ihm befaßte, sprach der Berichterstatter des Rechtsausschusses, Küster (Baden-Württemberg), ausdrücklich von Bedenken:

„Der Gesetzgeber habe versäumt, Freund und Feind, legales und illegales Tun [14:] wirklich zu bestimmen, es vielmehr den Gerichten überlassen, dies nachzuholen.“

(Protokoll der 65. Sitzung des Bundesrates am 26. und 27.7.1951).

Der Bundesrat stimmte dann trotz der Bedenken dem Gesetz zu, allerdings unter der Bedingung, daß die Bundesregierung baldigst einen revidierten Gesetzestext vorlegt, der der Rechtsstaatlichkeit genüge tut. Dies ist bis heute nicht geschehen.

Die Juristenschaft in der Bundesrepublik setzte sich ebenfalls sehr kritisch mit den neuen Staatsgefährdungsvorschriften auseinander. Bereits am 24. und 25. August 1950 kam der Strafrechtsausschuß der deutschen *Rechtsanwaltskammer* auf seiner Tagung in Unkel/Rhein zu dem Votum:

„§ 90 soll gestrichen werden. Begründung: Der Tatbestand des § 90 ist zu unklar und allgemein gefaßt, als daß eine geeignete tatbeständliche Grundlage zur Verurteilung gefunden werden könnte ... Schließlich kann auch nicht mit genügender Klarheit festgestellt werden, was verfassungswidrig ist.“

Auf dem 38. *Juristentag* am 14. und 15. September 1950 in Frankfurt/M. – also wenige Tage nach der 1. Lesung der Strafrechtsnovelle im Bundestag – beschloß die strafrechtliche Abteilung im Hinblick auf die Staatsgefährdungsbestimmungen des Regierungsentwurfes:

„Der strafrechtliche Schutz der inneren Ordnung darf nur mit Mitteln erfolgen, welche mit den Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie in Einklang stehen. Vorsichtige Fassung der Normen muß das Abgleiten in ein politisches Gesinnungsstrafrecht verhindern.“

Bei der 1. Lesung waren im Bundestag gleiche Bedenken vorgetragen worden.

„Ich bin mit dem Herrn Justizminister keineswegs einverstanden, wenn er meinte, daß man die echte politische Freiheit hier opfern müsse, um eine formale andere Freiheit zu retten, die letzten Endes nichts anderes ist als die Freiheit derjenigen Regierung, die jeweils am Ruder ist. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären, und ich spreche dabei für unsere Fraktion.“ (Abg. Reismann für die Zentrumsfraktion).

(lt. Protokoll der 83. Sitzung des Bundestages, S. 3104.)

Lind Dr. Arndt, Sprecher der SPD-Fraktion, folgte entsprechend auf der 112. Sitzung des Rechtsausschusses:

„Mit dem Tatbestand in der jetzigen Form könnte man morgen gegen die Gewerkschaften und SPD vorgehen.“

(Protokoll der Sitzung am 13.6.1951.)

Die Reaktion der Öffentlichkeit läßt sich an *Pressestimmen* ablesen:

„Fast jeder Paragraph gefährdet das, was die Freiheit der Meinung im politischen Leben und in der Presse durch das Grundgesetz gewährleistet.“

(„*Stuttgarter Nachrichten*“ vom 12.7.1951.)

„Diese ganze fieberhafte Aktivität geht aus von der Vorstellung, die deutsche Demokratie sei schon einmal durch den Mißbrauch demokratischer Rechte abgewürgt worden. Es wird Zeit daran zu erinnern, daß die Weimarer Demokratie durchaus nicht an ihrer freiheitlichen Verfassung zugrunde ging, sondern von ihren Organen unter nachweisbarer Verletzung der Verfassung mit Gewalt zertrümmert wurde.“

(Dr. *Guggenheimer* im Bayrischen Rundfunk am 21.7.1951.)

[15::] „Entweder wird der Paragraph Grundlage einer Hexenverfolgung oder er bleibt – von extremen Fällen abgesehen – wirkungslos.“

(„*Der Spiegel*“ vom 18.7.1951.)

„Wie bedenklich erinnert einen das neue Gesetz an Vorbilder wie das ‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘ oder gar das ‚Heimtücke-gesetz‘ ... Die Angst vor der kalten Revolution, die nicht mit den Hochverrats- und Landesverratsbestimmungen geahndet werden kann, führt zu einem Gesetz, das bis in die unerfreuliche Gewohnheit der Generalklauseln (dem A und O nationalsozialistischen Rechtsdenkens) den Geist eines totalitären Staates atmet.“

(*Helmut Becker* in der „Welt“ vom 1.8.1951.)

Hans *Henrich* spricht in der „*Frankfurter Rundschau*“ vom 11.7.1951 von „Kautschukbegriffen“ und den

„Gefahren des Mißbrauches gegen eine lästige demokratische Opposition“.

Ein Instrument des Kalten Krieges

Das erste Strafrechtsänderungsgesetz – das wird sehr deutlich, wenn man seine Entstehungsgeschichte untersucht – ist unmittelbar verbunden mit dem Kalten Krieg, ist ein Instrument des Kalten Krieges. Auch der Berichterstatter des Rechtsausschusses, der Abg. *Wahl* (CDU), verweist in der Bundestagssitzung am 9.7.1951 auf diese Tatsache des „Kalten Krieges im Innern“. Angesichts der Angriffe auf das Gesetzeswerk von seiten der Opposition und der Öffentlichkeit verteidigt es der Abgeordnete *Haasler* (CDU) in typischer Weise:

„Sie haben gesagt, dieses Gesetz stelle einen gewissen Restbestand aus dem Kalten Krieg dar. Sie haben damit zweifellos recht. Es ist eine Waffe, die geschmiedet wurde, um im Kalten Krieg zu bestehen.“

(lt. Protokoll der 192. Bundestagssitzung vom 8.2.1957.)

Es ist nur natürlich, daß sich die Friedensbewegung gegen die oben skizzierte Rechtsentwicklung wandte, eine Rechtsentwicklung, die Friedensschutzbestimmungen entgegen dem Wortlaut des Grundgesetzes preisgab und Strafnormen zur Sicherung der Aufrüstungspolitik der Regierung schuf. Diese Kritik der Friedenskomitees an dem Gesetz wurde den Angeklagten in der Voruntersuchung wie in der Hauptverhandlung als Indizien ihrer Verfassungsfeindlichkeit vorgehalten. Die Verteidigung bot darum im Verlauf des Prozesses im Dokumentarbeweis-antrag Nr. 18 vom 17.2.60 Beweise an für die Richtigkeit und die Berechtigung dieser Kritik. Sie stellte folgende Behauptungen unter Beweis:

1. Die Staatsgefährdungsvorschriften des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes sind von der Bundesregierung als Mittel des Kalten Krieges gegen die Gegner der Remilitarisierungspolitik ausgearbeitet und durchgesetzt worden;
2. die Staatsgefährdungsvorschriften des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes beruhen teilweise auf nationalsozialistischem Ideengut;
3. die Staatsgefährdungsvorschriften des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes verletzen die Grundrechte und -freiheiten der Bürger, sind in ihrem Tatbestand unbestimmt und ermöglichen ein

Gesinnungsstrafrecht, das jeden Gegner der Remilitarisierungspolitik der Bundesregierung bedroht.“

[16::] Die Strafkammer – dies sei vorweg gesagt – lehnte diesen Beweisantrag als „unzulässig“ ab.

Das Strafverfahren wird eingeleitet

Auf dem sumpfigen Boden des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes wird im Frühjahr 1952 – auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen im Parlament wie in der Öffentlichkeit um den EVG- und den Generalvertrag – das Ermittlungsverfahren gegen Persönlichkeiten des Westdeutschen Friedenskomitees beim Bundesgerichtshof unter dem Aktenzeichen StE 159/52 eröffnet. Den Betroffenen ist davon nichts bekannt. Erst als im Jahre 1955 die Voruntersuchung (2BVU 1/55) eröffnet wird, erhalten die Angeschuldigten durch die Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen von dem Strafverfahren Kenntnis.

Die Haussuchungen finden am 15. Juli 1955 statt und die Büroräume des Westdeutschen Friedenskomitees in Düsseldorf werden mit einbezogen, ebenso die Geschäftsräume der Möwen-Verlags-GmbH. und die Räume der Geschäftsstelle des Landesfriedenskomitees Nordrhein-Westfalen. Beschlagnahmen werden vorgenommen, die so umfangreich sind – es werden neben den Geschäftsunterlagen und der Korrespondenz, Werbematerialien, Anstecknadeln (Friedenstauben), die Versandkarteien und alle Büromaschinen beschlagnahmt –, daß die Absicht deutlich wird, die Arbeit des Westdeutschen Friedenskomitees ernstlich zu behindern oder gar lahmzulegen. Dies geschieht – angeordnet von dem Untersuchungsrichter beim Bundesgerichtshof, Landgerichtsdirektor Dr. *Clauß*, der die Voruntersuchung führt – unmittelbar nach dem Weltfriedenstreffen in Helsinki, an dem 120 Delegierte aus der Bundesrepublik teilgenommen hatten, im Jahre der Genfer Gipfelkonferenz mit all ihren Hoffnungen und Möglichkeiten für eine friedliche Entwicklung, gerade auch für Deutschland.

Eine Woche später gibt der Arbeitsausschuß des Präsidiums des Westdeutschen Friedenskomitees zu diesen Vorgängen eine Erklärung ab, die von den beiden Vorsitzenden Edith *Hoereth-Menge* und Erwin *Eckert* unterzeichnet ist. In ihr heißt es:

„Die Tätigkeit war, ist und bleibt darauf gerichtet, den Grundsätzen der Weltfriedensbewegung bei der Bevölkerung und den Politikern der Bundesrepublik zur Anerkennung zu verhelfen. Eine solche Betätigung im Dienste des Friedens ist weder hochverräterisch noch verfassungswidrig. Sie gründet sich auf die Charta der Vereinten Nationen und vollzieht sich gemäß der Forderung des Grundgesetzes, für die Völkerverständigung zu wirken und dem Frieden der Welt zu dienen.“

Im Herbst 1956 beginnen dann die Vernehmungen der Angeschuldigten durch Dr. *Clauß*. Frau E. *Hoereth-Menge*, damals 68jährig und schwerkrank zu Bett liegend, wird vom Untersuchungsrichter über zehn Tage lang an ihrem Krankenbett vernommen.

Nun wird auch Erwin *Eckert* in das Verfahren einbezogen, das während seines Abgeordnetenmandates im Landtag von Baden-Württemberg ruhte, weil dieser die Aufhebung seiner Immunität mit den Stimmen der Abgeordneten *aller* Parteien abgelehnt hatte.

Alle Angeschuldigten machen in den Vernehmungen freiwillig umfangreiche Aussagen über die Prinzipien, die Ziele, die Tätigkeit und den organisatorischen Aufbau der Friedensbewegung. Es ist ihr Bestreben, die unberechtigten Anschuldigungen zu widerlegen und ein wahres Bild der Friedensbewegung zu zeichnen. In der Voruntersuchung tritt aber bereits die politische Voreingenommenheit nicht nur der Anklagebehörde, sondern auch der Richter, [17::] hier des Untersuchungsrichters, zutage, was zu Auseinandersetzungen, teilweise sehr heftiger Art führt. Am 29.3.1957 teilt dann der Untersuchungsrichter mit, daß er die Voruntersuchung geschlossen und die Akten der Bundesanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge übersandt habe.

Die *Bundesanwaltschaft* arbeitet nun an der Anklageschrift; im Frühjahr 1958 wird bekannt, daß sie im Entwurf fertig sein soll, der Generalbundesanwalt zögere jedoch. Trotz der „kautschukartigen“

Bestimmungen über Staatsgefährdung und ihrer „extensiven Interpretation“ durch den politischen Senat des Bundesgerichtshofes scheint es für die Anklagebehörde schwierig zu sein, entsprechende Schuldvorwürfe gegen die Friedensbewegung und die Angeklagten zu erheben. Am 17. Januar 1959 wird ihnen aber doch die Anklageschrift durch den damaligen Präsidenten des 3. Strafsenats des BGH, Dr. *Kanter*, zugestellt. Sie trägt das Datum vom 25.11.1958, umfaßt 223 Seiten und ist von dem Generalbundesanwalt Dr. *Güde* unterschrieben.

Dr. Schröder drängt

Der Anklageerhebung geht jedoch ein bezeichnendes politisches Zwischenspiel voraus. 1957, als im März d. J. bekannt wird, daß der Bundesverteidigungsminister Atomwaffen für die Ausrüstung der Bundeswehr anstrebe, begann die Bewegung gegen die atomare Aufrüstung der Bundesrepublik. Die Wissenschaftler (Erklärung der 18) treten auf den Plan und finden einen starken Widerhall in der Bevölkerung. Die Bewegung organisiert sich. Als im Frühjahr 1958 die Mehrheit des Bundestages nach einer leidenschaftlichen Debatte die Atombewaffnung bejaht, treibt die Volksbewegung gegen die Atomwaffen einem Höhepunkt zu. „Kampf dem Atomtod“, „Widerstand gegen die atomare Aufrüstung“ sind die Losungen, die die politischen Auseinandersetzungen beherrschen. Massenkundgebungen finden statt. Wissenschaft und Arbeiterschaft finden sich im politischen Kampf.

Wiederum sucht die Bewegung, in der auch die Friedenskomitees als Organisatoren stehen, ihren Ausdruck in einer Volksbefragung. Die SPD stellt entsprechende Anträge im Bundestag, und es ergreift der Bundesinnenminister Dr. *Schröder* auf der 31. Sitzung der III. Wahlperiode das Wort. Er wendet sich in seiner Regierungserklärung gegen die Volksbefragung als einer „Demontage der Verfassung durch die Hintertür“. Er warnt vor der Absicht, „durch die Verbreitung atomarer Massenangst das Ordnungsgefüge der Bundesrepublik zu erschüttern und den Freiheitswillen unserer Bevölkerung zu lähmen.“ Er droht:

„Die von den Kommunisten (!) erdachten Schlagworte und Parolen werden nicht dadurch ungefährlich, daß sie auch von legalen Gegnern der Bundesregierung verwendet werden. Wer – ob bewußt oder unbewußt, gutgläubig oder böswillig, mit seinem Willen oder ohne seinen Willen – in diese Kampagne verstrickt wird, spielt das Spiel unserer gemeinsamen Gegner.“

(zitiert nach Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 106, S. 1068 vom 14.6.1958).

Die Drohung ist nicht zu überhören. Es ist der Wortschatz der Anklagen in politischen Strafverfahren. In dieser Regierungserklärung richtet der Innenminister speziell schwere Angriffe gegen den Weltfriedensrat und das Friedenskomitee der Bundesrepublik.

„Zur Taktik der Kommunistischen Partei gehört es, zur Erreichung ihres strategischen Ziels, nämlich des Umsturzes der Gesellschaftsordnung in den nicht-kommunistischen Staaten und zur Errichtung der Diktatur des Proletariats, breite Volksschichten für be-[18::]grenzte politische Ziele zu gewinnen. Für diesen Zweck benutzt die kommunistische Partei Hilfsorganisationen, die bestimmte Aufgaben auf einzelnen Interessengebieten erfüllen sollen (z. B. Friedensarbeit, ...). Eine der wichtigsten und wirksamsten Organisationen dieser Art ist seit Jahren die kommunistische ‚Weltfriedensbewegung‘, die den aufrichtigen Wunsch aller Menschen nach einem dauerhaften Frieden für kommunistische Zwecke ausnutzt und deshalb auch zuerst als Träger des Kampfes gegen die atomare Rüstung außerhalb Deutschlands vorgeschoben worden ist. Schon 1950 hat der kommunistische ‚Weltfriedensrat‘ eine großangelegte Kampagne für das Verbot der damals nur in amerikanischen Händen befindlichen Atomwaffen begonnen. Etwa gleichzeitig sind in fast allen Ländern der freien Welt nationale kommunistische Friedenskomitees entstanden. In der Bundesrepublik handelt es sich um das ‚Westdeutsche Friedenskomitee‘, später ‚Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland‘ genannt. Diese kommunistische Friedensbewegung bezweckte, die kommunistischen Aggressionsabsichten zu tarnen und die westliche Abwehrbereitschaft zu schwächen“.

(ebenda S. 1065).

In der späteren Hauptverhandlung weisen Erwin *Eckert* und Walter *Diehl* auf einige für die Absicht des Innenministers charakteristische Unrichtigkeiten hin: Der Stockholmer Appell, Grundlage und Beginn der „großangelegten Kampagne“, am 19.3.1950 erlassen, richtete sich generell gegen die Atomwaffen in welcher Hand auch immer, und damals waren die Atomwaffen auch bereits in den Händen der Sowjetunion, deren 1. Atombombe noch einer offiziellen Erklärung 1949 explodierte, wobei westliche Stimmen behaupteten, dies wäre bereits 1948 geschehen. (Siehe Seite 139.)

Die nationalen Friedenskomitees sind auch nicht gleichzeitig mit dem Appell entstanden, sondern ein Jahr früher (in der Bundesrepublik im Mai 1949) und sie sind in fast allen Ländern entstanden, im „Osten“ wie im „Westen“, d. h. ihre Arbeit zur Schwächung der Abwehrbereitschaft – normalerweise nennt man das Abrüstung – wurde im „Ostens“ wie im „Westen“ geleistet.

Typisch ist auch, daß der letzte Satz des obigen Zitates des Innenministers die Grundlage abgibt für ein Zitat des Verteidigungsministers, daß nämlich die Gegner der Atomaufrüstung „potentielle Kriegsverbrecher“ seien. Aber Minister *Schröder* beläßt es nicht bei diesen allgemeinen Angriffen.

„An der kommunistisch gesteuerten Atomtod-Kampagne beteiligen sich ferner: ... das Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland, Herausgeber des weitgestreuten Blaubuchs gegen die Atomrüstung in Westdeutschland ...“

(ebenda S. 1066)

Es ist nur zu verständlich, daß gerade dieses Blaubuch, eine Dokumentation über den Widerstand gegen die atomare Aufrüstung in der Bundesrepublik, der Bundesregierung wehe tat. U. a. liefert es nämlich den Beweis, daß die Bewegung gegen die Atomrüstung weder eine kommunistische noch eine kommunistisch gesteuerte Kampagne ist, sondern eine breite Volksbewegung, die alle Schichten der Bevölkerung umfaßt, alle Parteien, alle Konfessionen, alle Weltanschauungen. Darin bestand ihre Wirksamkeit und ihre Gefahr für die Regierungspolitik.

Nach der Regierungserklärung im Bundestag war den Angeschuldigten klar, daß das Zögern der Bundesanwaltschaft, die ja weisungsgebunden ist, nicht mehr lange andauern würde; nach dieser Brandrede des Innenministers mußte die Anklageschrift kommen und sie [19:] kam. Erwin *Eckert* hat in seiner Einlassung zur Sache in den ersten Tagen der Hauptverhandlung sehr deutlich auf diese Zusammenhänge hingewiesen.

Die Anklageschrift

Wie lautet nun der *Schuldvorwurf*, den die Bundesanwaltschaft in der Anklageschrift erhebt? Dort heißt es:

„Den Pastor Pfarrer i. W. und Verlagslektor Johannes Albert Eduard Friederich *Oberhof* aus Stuttgart-O., Gänsheidestr. 26 (inzwischen verzogen nach Fürth i. B., Vacherstr. 141), geb. 24.4.1905 ...

den Schriftsteller und früheren Pfarrer Erwin *Eckert* aus Stuttgart-Bad Cannstatt, im Geiger 59, geb. am 16.6.1893 ...

die frühere Stadträtin Edith *Hoerth-Menge* aus München, Parsivalstr. 53, geb. am 7.2.1888 ...

den Diplomdolmetscher Walter *Diehl* aus Hilden/Rheinl., Zur Verlach 9, geb. am 10.4.1927 ...

den Verlagsleiter Karl Gerhard *Wohlrath* aus Hitdorf/Rheinl. (inzwischen verzogen nach Neurath über Grevenbroich), geb. am 10.8.1907 ...

den Kaufmann Gustav *Thiefes* aus Düsseldorf, Eckampstr. 19, geb. am 6.2.1921 ...

den Versicherungsangestellten Erich Paul *Kompalla* aus Oberotterbach, Kr. Bergzabern, geb. am 13.9.1921 ...

klage ich an,

in Düsseldorf und anderen Orten im In- und Ausland seit 1951 fortgesetzt und gemeinschaftlich durch dieselbe Handlung

- a) die Bestrebungen einer Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, als Rädelsführer gefördert zu haben,
- b) an einer Verbindung teilgenommen zu haben, deren Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, und zwar als Vorsteher,
- c) eine Vereinigung gegründet zu haben, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen, oder sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt zu haben, wobei die Angeschuldigten zu den Rädelsführern gehörten,

wobei ferner die Verfehlungen zu b) und c) in der Absicht begangen wurden, die in § 88 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder eine solche Bestrebung zu fördern,

Verbrechen und Vergehen nach §§ 88, 90 a, 94, 98, 128, 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben als leitende Funktionäre des „Westdeutschen Friedenskomitees“ (WFK), einer von der KPD/SED organisatorisch und finanziell abhängigen und gelenkten Tarnorganisation, der Angeschuldigte Oberhof außerdem als leitender Funktionär des „Westdeutschen Arbeitsausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland“ (WAA), fortgesetzt die verfassungsmäßige Ordnung der Bun-[20::]desrepublik angegriffen und zu erschüttern versucht. In zahlreichen Druckschriften und wiederholten öffentlichen Reden haben sie, um das Vertrauen der Bevölkerung zu untergraben, gegen den Bundeskanzler und die Bundesregierung planmäßig eine verunglimpfende Propaganda betrieben sowie die Verfassungsgrundlagen in der Bundesrepublik herabgewürdigt. Ihre Zielsetzung und innere Organisation haben sie zu verschleiern gesucht.

Seit Juni 1956 führt das Westdeutsche Friedenskomitee den Namen ‚Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland‘ (FKdBD).“

(S. 2/3 der Anklageschrift).

Diesen Generalvorwurf versucht die Anklageschrift in erster Linie mit Auszügen aus Schriften und Reden der Friedensbewegung und ihrer Vertreter zu belegen. Gut zwei Drittel der 223 Seiten umfassenden Anklageschrift sind diesem Versuch gewidmet. Dabei behauptet auch die Anklage nicht, daß diese herangezogenen einzelnen Schriften jeweils gegen das Gesetz verstoßen, sondern erst die „gesamte Tendenz“ der Äußerungen des Friedenskomitees – mit anderen Worten: sein politisches Wollen – mache die Anwendung der Staatsschutzparagraphen erforderlich.

„Die gesamte Tendenz aller Druckschriften wie auch der auf den Veranstaltungen gehaltenen Referate und Aussprachen rechtfertigt im Zusammenhang mit all diesen Tatsachen den Schluß, daß das WFK in Wahrheit nicht auf die friedliche Entwicklung der internationalen Politik, sondern auf die Abänderung der verfassungsrechtlichen Zustände in der Bundesrepublik und ihre Umwandlung in das totalitäre System der ‚Volksdemokratien‘ bedacht ist.“

(S. 155 der Anklageschrift)

„Das Endziel einer Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung verfolgten auch die Protestaktionen des WFK und seiner Landes- und Ortskomitees gegen die Remilitarisierung.“

(S. 157 der Anklageschrift)

In der Rechtsanwendung zum § 90 a, nach dem allein die Angeklagten schließlich verurteilt wurden, heißt es:

„Die Ziele, aber auch schon die Tätigkeit des WFK richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik, die in ihren Schriften fortgesetzt herabgewürdigt wird. Verbunden mit dieser Propaganda ist die systematische Verächtlichmachung der Bundesregierung wie

der führenden demokratischen Politiker, wobei deren stete Herabsetzung nur dem Zweck dient, das Verfassungsgefüge zu erschüttern und jeden Politiker in Verruf zu bringen, der im Rahmen des Grundgesetzes auf das politische Geschehen der Bundesrepublik Einfluß hat.“

(S. 215/216 der Anklageschrift)

In der Voruntersuchung hatte der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten bereits vorgehalten, daß die Angriffe der Friedensbewegung auf die Bundesregierung, die Politik der Regierung sei friedensgefährdend, wiedervereinigungsfeindlich und einer demokratischen Entwicklung in der Bundesrepublik abträglich, als der entscheidende Kern des Staatsgefährdungsvorwurfes anzusehen sei.

Aufschlußreich ist, in welchem Maße die demokratische Grundordnung mit der Politik der [21:] Regierung gleichgesetzt wird, was sich bereits im Beschluß der Bundesregierung vom 19.9.1950 (siehe S. 11) widerspiegelt und was sich in allen Vorwürfen gegen die Friedensbewegung, gingen sie von der Exekutive oder von der Justiz aus, wiederfindet. Dieser Konstruktion bedient man sich auch hinsichtlich der DDR: Das WFK trat dafür ein, mit der Regierung der DDR im Interesse der Überwindung der Spaltung Deutschlands, der Abrüstung und einer friedlichen Entwicklung zu verhandeln, und es begrüßte gewisse Vorschläge der DDR, die mit Verhandlungsangeboten verknüpft waren und sich auf Abrüstungsmaßnahmen, den innerdeutschen Austausch und die Wiedervereinigung bezogen. Daraus leitete die Anklagebehörde eine Identifizierung mit der staatlichen Ordnung der DDR ab, soweit sie das nicht einfach damit begründete, daß Verbindungen zum Friedensrat der DDR, zur Weltfriedensbewegung bestanden oder daß Kommunisten in der Friedensbewegung auch an leitender Stelle mitgearbeitet hätten.

Allen diesen Vorwürfen waren die Angeklagten bereits in der Voruntersuchung entgegengetreten, indem sie vor allem auf den für die Demokratie fundamentalen Unterschied zwischen Regierungspolitik und verfassungsmäßiger Ordnung hingewiesen hatten. Die Kritik an dieser Politik habe auf Tatsachen beruht, sei darum keine Verleumdung und sie sei im übrigen durch den Verlauf der Entwicklung bestätigt worden. Die *Angeklagten* äußerten sich vor Beginn der Hauptverhandlung in einer Erklärung „*In eigener Sache*“ dazu:

„Wir fordern und fördern eine Politik der Verhandlungen und der Verständigung, die einen lange dauernden Frieden sichert. Diesem Ziel gilt unsere Arbeit.

Aus der Erkenntnis, daß Konflikte zwischen Staaten im Atomzeitalter nur noch auf dem Wege friedlicher Verhandlungen gelöst werden können, haben wir in unserer Arbeit die Beseitigung der militärischen Blockbildung, die allgemeine und kontrollierte Abrüstung – besonders bei den A- und H-Waffen – und die ausschließlich friedliche Verwendung der Kernenergie gefordert, weil wir überzeugt sind, daß von der Lösung dieser Probleme heute der Frieden abhängt. Darum haben wir uns gegen die Politik des Kalten Krieges gewandt, darum haben wir die Kontakte mit den Nachbarvölkern – insbesondere aber zwischen den beiden deutschen Staaten – gefordert, darum haben wir leidenschaftlich gegen die verderbliche Politik der militärischen Paktbildung, der Remilitarisierung, der Aufrüstung und der Ausrüstung mit Atomwaffen in der Bundesrepublik protestiert. Wir haben hierbei die Unterstützung vieler Organisationen und Verbände mit gleichen Zielen gefunden.

Wir sind überzeugt, durch unsere Arbeit im Interesse und zum Wohl unseres Volkes, unseres Staates und seines internationalen Ansehens zu wirken.

Bereits im Jahre 1950 haben wir in Veröffentlichungen des Friedenskomitees erklärt, daß die Wiederaufrüstung und der Beitritt zur NATO das allgemeine Wettrüsten verschärfen und die Lösung der großen politischen Fragen, vor denen Deutschland stand – nämlich Wiedervereinigung und Friedensvertrag – verhindern würden. Die Entwicklung hat uns recht gegeben.“

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (Senatspräsident *Jagus*, Bundesrichter *Weber*, *Dr. Mannzen* und *Dr. Hengstberger*) beschließt am 10.3.1959 die Eröffnung des Hauptverfahrens und überweist die Sache zur Verhandlung an die politische Kammer, die IV. große Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf – entgegen dem Antrag des Generalbundesanwaltes, der den Fall in Karlsruhe selbst

verhandelt sehen wollte. [22:::]

Polizeimaßnahmen vor dem Prozeß

Der Eröffnung des Hauptverfahrens war eine Verwaltungsmaßnahme der Regierungspräsidenten von Nordrhein-Westfalen vorausgegangen. Am 2.3.1959 verfügte der Regierungspräsident in Düsseldorf das Verbot des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland; am Tage darauf wurde die Bundesgeschäftsstelle geschlossen und das Vermögen eingezogen. Das Friedenskomitee sei eine Vereinigung, die sich nach Zweck und Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte. Auf einer Pressekonferenz erläuterte der Innenminister von Nordrhein-Westfalen, Dr. *Dufhues*, diese Maßnahme: Angesichts der Schwierigkeit der außenpolitischen Lage und der zu erwartenden Auseinandersetzungen müsse man im eigenen Hause Ordnung schaffen. Dem Verbot vorausgegangen waren die neuerlichen sowjetischen Vorschläge zu einem deutschen Friedensvertrag, folgen sollte die Außenministerkonferenz, die sich ebenfalls mit der deutschen Frage beschäftigen würde.

Bei der Schließung der Bundesgeschäftsstelle werden auch die Materialien eingezogen, die für die Verteidigung im Strafverfahren zusammengetragen worden waren. Da es eine „reine Verwaltungsmaßnahme“ war, wohnten der Aktion keine Zeugen bei (die Angestellten wurden aus den Räumen gewiesen) und es wurde kein ordnungsgemäßes Protokoll über die eingezogenen bzw. sichergestellten Materialien angefertigt. Dem Verwaltungsgericht gegenüber, das vom Friedenskomitee zwecks Anfechtung dieser Verbotsmaßnahmen der Exekutive angerufen wurde, beruft sich der Regierungspräsident zur Stützung des Verbots auf die Anklageschrift (!) des anhängigen Strafverfahrens.

Der Geschäftsführende Vorstand des Präsidiums des Bundesfriedenskomitees gab am 17.3.1959 zum Verbot der Friedensbewegung in Nordrhein-Westfalen eine Erklärung ab.

„In den gegen das Friedenskomitee getroffenen Maßnahmen erblickt der Geschäftsführende Vorstand einen Verstoß gegen die Grundrechte der Vereinigungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung sowie gegen das Gleichheitsprinzip (Art. 5 und 3 des Grundgesetzes). Es sieht weiter darin eine Gefahr der Aushöhlung des Grundgesetzes durch Verwaltungsmaßnahmen. Der Geschäftsführende Vorstand besteht auf der Wahrung der durch das Grundgesetz allen Staatsbürgern garantierten und für sie verbindlichen Rechte und Pflichten. Das Friedenskomitee hat stets seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz ausgeübt.

Die Maßnahmen des Regierungspräsidenten stehen nicht isoliert da. Sie sind Ausdruck einer innerpolitischen Entwicklung in der Bundesrepublik, die das offene Auftreten militaristischer Kreise begünstigt und die Verfechter einer friedlichen Politik, Persönlichkeiten und Organisationen, der Diffamierung und Verfolgung aussetzt.

Arbeit und Kampf für den Frieden auf der Grundlage der Prinzipien der Weltfriedensbewegung sind historisch notwendig und persönliche Verpflichtung eines jeden von uns.“

Die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht läuft, ohne daß es bis jetzt zu einer mündlichen Verhandlung gekommen wäre.

Die IV. große Strafkammer des Landgerichtes Düsseldorf beschließt die Eröffnung der Hauptverhandlung für den 10. November 1959 (Aktenzeichen $\frac{8 \text{ KLS } 10/59}{\text{IV}-1 044/59}$).

Die Hauptverhandlung, über die diese Dokumentation berichtet, beginnt.

[23:::] Am 18.10.1959 schreiben ehemalige Präsidial-Mitglieder des Bundesfriedenskomitees einen *Offenen Brief*, der später in der Hauptverhandlung noch eine Rolle spielen soll. Sie erklären u. a.:

„Der Prozeß ist ein Symptom des Kalten Krieges, der Versuch, Menschen wegen ihrer Friedensarbeit eines Staatsverbrechens zu zeihen, sie zu Kriminellen zu stempeln, die Friedensorganisationen in ihrer Tätigkeit lahmzulegen und sie aus dem öffentlichen Leben auszuschalten. Diese Methode ist nicht nur gegen das Friedenskomitee gerichtet. Die Verleumdung aller Atomrüstungsgegner als ‚potentielle Kriegsverbrecher‘ durch Minister Strauß und die in den

„Wehrtechnischen Heften“ im August 1959 erhobene Forderung des Generalleutnants a. D. Schneider, die Gegner der Wehrpolitik der Bundesregierung nach § 91 StGB strafrechtlich zu verfolgen, beziehen sich auf alle, die der Fortführung der Politik der Stärke in der Bundesrepublik Einhalt gebieten wollen. Dieser Mißbrauch der Justiz führt zur Unterhöhlung der Grundrechte, erschüttert die Rechtspflege und das demokratische Gefüge der Bundesrepublik.

Die wegen ihrer Tätigkeit zur Erhaltung und Sicherung des Friedens angeklagten Persönlichkeiten haben in dem Bewußtsein gewirkt, aus innerster Verantwortung ihres Gewissens und nach Geist und Inhalt des Grundgesetzes zu handeln. Sie taten es aus der unmittelbaren Erkenntnis, daß die Politik der Stärke und das Wiedererstehen des deutschen Militarismus für das deutsche Volk verhängnisvoll und für den Frieden in Europa gefährlich sind. Damit setzen sie sich zwar in Gegensatz zur Regierungspolitik, niemals aber in Gegensatz zu der verfassungsmäßigen und demokratischen Ordnung der Bundesrepublik. Die Regierung ist nicht der Staat. Sie haben durch ihr Wirken die Voraussetzungen dafür mitgeschaffen, daß die Widerstandskräfte unseres Volkes gestärkt und die öffentliche Meinung gegen die Politik der Aufrüstung und des Kalten Krieges auf den Plan gerufen wurden.“

[25::]

2. DIE HAUPTVERHANDLUNG BEGINNT

[26::]

Warum in Düsseldorf?

Am 10. November 1959 beginnt die Hauptverhandlung vor der IV. großen Strafkammer des Landgerichtes Düsseldorf, einer sogenannten „74a-Kammer“. Der § 74a des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde durch das bereits erläuterte 1. Strafrechtsänderungsgesetz aus 1951 eingefügt. Danach werden zur Verhandlung und Aburteilung der politischen Delikte der „Staatsgefährdung“ Sonderstrafkammern gebildet.

Im vorliegenden Falle jedoch ist noch eine Besonderheit zu beachten:

„Die für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf zuständige Sonderstrafkammer wurde zwar formell mit der Durchführung beauftragt, doch wurde aus ihr unter Hinzunahme anderer Richter ein ad-hoc-Gericht gebildet, neben dem das eigentlich zuständige richterliche Gremium andere politische Strafverfahren abwickelte. Der bedeutungsvollste politische Strafprozeß seit Bestehen der Bundesrepublik wurde somit vor einer Sonderausgabe der Düsseldorfer Sonderstrafkammer verhandelt.“

(Rüdiger *Lang* in der „Stimme der Gemeinde“, Heft 10/60)

Warum dieser Prozeß gerade vor dieser Düsseldorfer Strafkammer stattfindet, obwohl das Vorverfahren beim Bundesgerichtshof geführt wurde, bleibt unerfindlich. Darüber zu spekulieren, hat wenig Sinn. Eine Behauptung jedoch steht offenbar jenseits aller Spekulationen: Das Verfahren wurde nicht vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe durchgeführt, wie fast alle „Musterprozesse“ bei den sogenannten Organisationsdelikten, weil man auf diese Weise die Bedeutung dieses Prozesses in der Öffentlichkeit abwerten und etliches von dem Aufsehen, das der Prozeß zwangsläufig in Deutschland wie im Ausland auslösen mußte, unterlaufen, zumindest aber nicht auf die obersten Justizorgane der Bundesrepublik lenken wollte.

Inwieweit eine solche Absicht aber – sollte sie bestanden haben – zum einen berechtigt, zum andern wirksam war, mag der Leser selbst entscheiden. Fest steht jedenfalls, daß es kaum einen politischen Prozeß in jüngster Vergangenheit gegeben hat, der so viel internationales Aufsehen erregte, wie der Düsseldorfer Prozeß. Wenngleich die bundesdeutsche Presse nur vereinzelt und spärlich zu dem Düsseldorfer Prozeßgeschehen Stellung nahm – d. h. Stellungnehmen wagte man ja kaum, allein ein kurzer Bericht war eine „mutige Tat“ – der Gerichtssaal war fast ständig voll besetzt von interessierten Personen aus allen Teilen der Bundesrepublik und Prozeßbeobachtern und Pressevertretern aus fast allen Kontinenten.

Die Richter

Die Strafkammer stand unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Dr. *Meyer*, der inzwischen nicht mehr in dieser Eigenschaft amtiert. Er wurde an eine Zivilkammer versetzt.

[27::] Beisitzer waren Landgerichtsrat *Köhler*, der bislang noch nicht an einem politischen Verfahren mitwirkte, und Gerichtsassessor *Kemnitz*, inzwischen zum Landgerichtsrat befördert. Neben diesen Berufsrichtern saßen zwei Schöffen, einer von ihnen ein Düsseldorfer Amtsrat, der andere ein Gewerkschaftsangestellter.

Die Vertreter der Anklage

Staatsanwalt *Stinshoff* und Staatsanwalt *Kepper* vertraten die Anklage, die sie nicht selbst verfaßt hatten. Es überraschte zunächst, daß zwei noch sehr junge und relativ unerfahrene Staatsanwälte in einem so bedeutsamen Prozeß auftreten sollten, zumal sie einer noch vorzustellenden erfahrenen und prominenten Phalanx auf der Verteidigerbank gegenüber stehen würden.

Die Erklärung scheint jedoch auf der Hand zu liegen, wenn man die Diskussion bedenkt, die gerade in der Zeit des Prozeßbeginns speziell im Ausland über die noch nicht bewältigte Vergangenheit in der bundesdeutschen Justiz geführt wurde. Da im Rahmen dieser Diskussion sowohl der Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Düsseldorf, Oberstaatsanwalt von *Luenen*, als auch der Leiter der politischen Abteilung der Düsseldorfer Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Dr. *Schindler* namentlich erwähnt wurden, sollten vor die Schranken treten. Offenbar sollte die Jugend der benannten Anklagevertreter als unabweisbares Argument dafür gelten, daß sie auf keinen Fall und in keiner Form an der Justiz der Nazizeit mitgewirkt haben.

Die Verteidiger

Fünf renommierte Verteidiger – durch religiöse, weltanschauliche und politische Aspekte sowie durch Temperament und Diktion voneinander unterschieden – gaben der Verteidigerbank ein außergewöhnlich starkes Gewicht. Fast alle diese Verteidiger haben bereits viele Jahre ihres Lebens der Durchsetzung und der Pflege einer demokratischen Rechtsprechung gewidmet, haben in zahlreichen politischen Verfahren verteidigt und sind vor höchsten Gerichten im In- und Ausland aufgetreten.

Rechtsanwalt Dr. W. *Amann*, Heidelberg, hat schon während des Krieges vor Kriegsgerichten verteidigt. In den letzten Jahren ist er besonders für die Amnestierung aller wegen politischer Handlungen Inhaftierten eingetreten. Er ist Rechtsreferent des Caritas-Verbandes Heidelberg und aktiver Mitarbeiter der Gesellschaft zur Wahrung der Grundrechte, einer akademischen Vereinigung seiner Heimatstadt. In diesem Prozeß vertritt er Erwin Eckert und Erich Kompalla.

Rechtsanwalt Dr. D. *Posser*, Essen, ist ebenfalls vor zahlreichen Gerichten, in der Öffentlichkeit und auf der politischen Ebene für eine demokratische Rechtspflege speziell in politischen Strafsachen eingetreten. Er ist Sozius des ehemaligen Innenministers Rechtsanwalt Dr. Dr. Heinemann, mit ihm auch in kirchlichen und politischen Dingen eng verbunden. Er vertritt Walter Diehl und Gerhard Wohlrath.

Rechtsanwalt H. *Hannover*, Bremen, der jüngste der hier verteidigenden Anwälte, ist führendes Mitglied der Internationale der Kriegsdienstverweigerer, Deutscher Zweig, und hat mit Erfolg zahlreiche Prozesse für Kriegsdienstverweigerer geführt. Pastor Oberhof und Gustav Thiefes sind seine Mandanten.

Rechtsanwalt Dr. F. K. *Kaul*, Berlin, der inzwischen zum Professor ernannt worden ist, hat [28:] die Unrechtsprechung des Naziregimes am eigenen Leibe erfahren, mußte lange Jahre in Hitlerschen Zuchthäusern und KZ's zubringen, und ist nicht zuletzt auf Grund dieser Erfahrungen und seiner juristischen Fähigkeiten zu einem leidenschaftlichen Kämpfer gegen alle Erscheinungen geworden, die auf eine Wiederbelebung des Gesinnungsstrafrechts schließen lassen. Er vertrat Erwin Eckert.

Mit dem betagten Kronanwalt D. N. *Pritt*, London – der übrigens im Laufe dieses Prozesses sein 50jähriges Jubiläum als Anwalt begehen konnte – erhielt das Verfahren von vornherein sein internationales Gepräge. Mr. Pritt – lange Jahre Unterhausabgeordneter der Labour-Party und seinerzeit Vorsitzender des internationalen Londoner Gegenprozesses zum Reichstagsbrandprozeß – ist selbst Mitglied des Weltfriedensrates und Präsident des britischen Friedenskomitees. Speziell in den ehemaligen Kolonien Großbritanniens hat er viele angeklagte Freiheitskämpfer verteidigt. In diesem Verfahren vertritt er alle Angeklagten.

Und auch das muß vermerkt werden: Obgleich fast alle Rechtsanwälte namentlich einzelne der Angeklagten verteidigten, stand hier von Anbeginn eine einheitliche Front nicht nur der Anwälte untereinander, sondern auch der Angeklagten mit sämtlichen Verteidigern. Fast sämtliche Anträge und Erklärungen der Verteidigung wurden im Namen aller Anwälte eingereicht und abgegeben. Allein diese Tatsache ist in sich ein Beweis dafür, daß die Sache, um die es hier ging, im Gegensatz zu der Behauptung der Anklage, weit über Weltanschauung, Ideologien oder Parteien stand.

Ein dramatischer Auftakt – das Verfahren gegen Frau Edith Hoereth-Menge wird abgetrennt

Am Morgen des 10. Novembers 1959 beginnt die Hauptverhandlung. Der Gerichtssaal L 21 des Düsseldorfer Landgerichtsgebäudes ist recht klein und schon lange vor Beginn der Verhandlung überfüllt. Im Zuhörerraum und auf den Pressebänken sieht man auch einige afrikanische und asiatische Vertreter. Neben deutsch wird englisch, französisch, russisch und holländisch gesprochen.

Fast alle Angeklagten sitzen bereits auf der Anklagebank, zum Teil im Gespräch mit ihren Verteidigern. Plötzlich gibt es Bewegung auf dem Gang vor dem Gerichtssaal. Auf einem Stuhl wird die schwerkranke 71jährige Frau Edith *Hoereth-Menge* in den Saal getragen. Sie gilt als die Angeklagte Nr. 1 in diesem Prozeß, denn sie ist Mitbegründerin und war lange Jahre Vorsitzende des Westdeutschen Friedenskomitees. Außerdem ist sie Mitglied des Weltfriedensrates. Eine indische Journalistin überreicht ihr einen Blumenstrauß. Im Zuschauerraum wird applaudiert.

Doch kaum ist Frau Hoereth-Menge im Gerichtssaal, wird der Gerichtsarzt herbeigerufen, der die Verhandlungsunfähigkeit der tapferen Frau bescheinigt. Wußte man vorher – ehe sie den beschwerlichen Weg von München nach Düsseldorf unternehmen mußte – nichts von ihrer Krankheit? Natürlich war der schlechte Gesundheitszustand von Frau Edith Hoereth-Menge bekannt! Unbeschadet dessen hatte sie eine gerichtliche Ladung zu dem Düsseldorfer Termin erhalten und war daraufhin erschienen.

Sicherlich hätte sie neuerliche Atteste beibringen können, um sich von der Verhandlung dispensieren zu lassen. Aber genau das wollte sie gar nicht. „Und wenn ich auf allen Vieren kriechen müßte“, so hatte sie Freunden gegenüber geäußert, „ich werde dabei sein“. Den-[29:]noch wird nun noch vor dem eigentlichen Beginn des Prozesses auf Gerichtsbeschluß das Verfahren gegen Frau Edith Hoereth-Menge abgetrennt und zeitweilig eingestellt. Der eigentliche Grund scheint auf der Hand zu liegen. Die Herkunft Edith Hoereth-Menges und ihr jahrzehntelanges Wirken als Sozialdemokratin sind schließlich nur zu gut bekannt. Frau Hoereth-Menge ist tief betroffen, daß sie nicht mit ihren Freunden zusammen die Friedensbewegung verteidigen kann, die sie in der Bundesrepublik mit aufgebaut und so stark geprägt hat. Sie erklärt:

„Ich bin doch in meiner Arbeit und in meiner Ehre so sehr angegriffen worden, die Anklage beschuldigt mich so schwerer Dinge, daß ich mich unbedingt rechtfertigen will, daß ich dazu keine Mühe scheue. Ich tue es ja auf meine eigene Verantwortung. Ich bin mit der ganzen Bewegung so i/erwachsen, daß die Vorwürfe, die uns gemacht werden, mich bis ins Innerste treffen. Deswegen will ich mich verteidigen. Es geht um die Ehre und die Arbeit meines Lebens.“

Ihr Einspruch ist zwecklos, die Entscheidung bleibt bestehen.

Frau Hoereth-Menge wird also nach Hause geschickt. Wenige Monate später sehen ihre Freunde sie zum letzten Mal, als Isabelle *Blume*, Mitglied des Präsidiums des Weltfriedensrates, den Angeklagten von Düsseldorf die Goldenen und Silbernen Medaillen des Weltfriedensrates überreicht. Frau Edith Hoereth-Menge starb – zehn Tage nach der Urteilsverkündung. Doch die Geschichte wird beweisen, daß die Ehre dieses von der Arbeit für den Frieden erfüllten Lebens einer großartigen Frau niemals befleckt war.

[30:]

Dr. Kaul beantragt die Einstellung des Verfahrens

Vor dem Eintritt in die Verhandlung beantragt Rechtsanwalt Dr. *Kaul*, das Verfahren einzustellen. Er begründet dies:

„Ich stelle den Antrag, das Verfahren nach § 260 Abs. III der Strafprozeßordnung (StPO) einzustellen.

Grundvoraussetzung für das Tätigwerden der Gerichte in einer bestimmten Sache überhaupt ist, daß die Sache von Rechts wegen dem gerichtsbareitlichen Machtbereich des Staates in seiner Eigenschaft als Justizkörper unterworfen sein muß. Wenn diese Grundvoraussetzung nicht gegeben ist, dann fehlt es an der staatsrechtlichen Vorbedingung für die Möglichkeit eines gerichtlichen Verfahrens überhaupt. Das ist aber meines Erachtens hier der Fall ...

Welche Beschuldigungen sind es denn, die die Grundlage der Anklage bilden? Welcher Tatverdacht ist es, der der Eröffnung zugrunde liegt? Wenn ich sagen würde, es ist das Eintreten für den Frieden, dann höre ich gewissermaßen geistig das entrüstete Nein aus Karlsruhe. Ja – so würde man sagen – wenn die Angeklagten nur für den Frieden eingetreten wären, dann wären sie niemals angeklagt worden, – so höre ich es und so würde ich es auch wahrscheinlich von meinen Herren Gegnern von der Anklage zu hören bekommen, wenn ich diese Feststellung treffen würde.

Was hat nun diese Männer hier auf die Anklagebank geführt, die an sich so verschieden sind an Weltanschauung, Glaubensbekenntnis, Alter und Stand, eine Verschiedenheit, die sich auch wiederum in der Verteidigerbank widerspiegelt? In einem Punkte besteht ein Gemeinsames zwischen ihnen allen trotz dieser Verschiedenheit: gemeinsam ist ihnen die Tätigkeit im Rahmen der Zielsetzung der Weltfriedensbewegung. Und das ist der Grund, der sie auf die Anklagebank geführt hat. Demnach ist also das Eintreten für den Frieden schlechthin doch offenbar nach Ansicht der Anklagebehörde, nach Ansicht der eröffnenden Instanz, etwas anderes, als das Eintreten für die Weltfriedensbewegung und ich möchte sagen, daß hier das tiefste Problem liegt, mit dem Sie sich im Zusammenhang mit diesem Antrage zu befassen haben werden.

Für die Bundesanwaltschaft, die hier die Anklage erhoben hat, der wir fast gebunden folgen müssen, besteht tatsächlich ein weltweiter Unterschied, der sich aus der Tatsache ergibt, daß die Weltfriedensbewegung von der Erkenntnis ausgeht, daß der Frieden unteilbar ist. Aus dieser Erkenntnis heraus ist die gesamte Tätigkeit der Weltfriedensbewegung zu verstehen, die die Voraussetzung sucht, daß einer allgemeinen Verständigung der Weg geebnet wird, und zwar einer Verständigung zwischen den [31:] Völkern des Westblocks und den Völkern des sozialistischen Lagers, insbesondere einer Verständigung zwischen diesen zwei Seiten. Das entspricht auch in einer weit über jedes gedachte Maß hinausgehenden Form der neuen internationalen Atmosphäre, die von den Zielen bestimmt wird, die die Weltfriedensbewegung von eh und je verfolgt hat. Das sind die Ziele, die heute den Gegenstand von Verhandlungen der Staatsmänner und der Politiker in der ganzen Welt bilden, eben weil es keinen anderen Weg angesichts der Massenvernichtungswaffen für die Menschheit gibt als den, an die Stelle des Kalten Krieges endlich die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Staaten zu setzen.

Tatsächlich ist die Entwicklung zu einer Welt ohne Krieg ein unaufhaltsamer Prozeß, der seinen sinnfälligen Ausdruck findet in der wachsenden Stärke der Friedenskräfte in der ganzen Welt ... Ohne Zweifel wächst in der ganzen Welt, und nicht zuletzt in der Bundesrepublik, die Erkenntnis, daß der beste deutsche Beitrag zur Friedenssicherung in der Verständigung der beiden deutschen Staaten über einen Rüstungsstop, über einen gemeinsamen deutschen Standpunkt für den Abschluß eines Friedensvertrages und in einer schrittweisen Annäherung mit dem Ziel der friedlichen Wiedervereinigung unseres Landes besteht. Die überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes weiß, daß man trotz unterschiedlicher Ansicht in manchen Fragen nur die Möglichkeit eines friedlichen Miteinanderlebens hat. Diese Erkenntnis zu vermitteln hat die Friedensbewegung und haben damit die Angeklagten als ihre Aufgabe angesehen.

Diese Bestrebungen aber, in denen sich die Tätigkeit der Weltfriedensbewegung inkarniert, stehen in einem grundlegenden Gegensatz zu den Ansichten der Bundesregierung. Ich glaube, mir hier einen Beweis für diese gerichtsnotorische Tatsache ersparen zu dürfen. Ich glaube, daß ich nur auf die in der vergangenen Woche stattgehabte außenpolitische Debatte des Parlaments der Bundesrepublik hinzuweisen habe, in der sich wie ein roter Faden die offizielle Ansicht der Regierung und der Parteien, die sie führen, hindurchzog, daß jeder Bürger ein Krieger des Kalten Krieges sein müsse, und daß Verhandlungen (der Großmächte), so sagte ein anderer, das Ende der Wiedervereinigung bedeuten würde.

Diese Divergenz der Ziele der Weltfriedensbewegung zu der grundsätzlichen Haltung der Bundesregierung ... ist der wahre Grund der bundesanwaltlichen Verfolgung der Tatsache, daß diese Männer nach einem Leben der Verantwortung, nach einem verantwortungsbewußt geführten Leben auf die Anklagebank gezwungen werden, nicht um eine Ahndung strafrechtlichen Tuns, sondern um eine Beseitigung der Widerstände, die sich von allen Seiten und nicht zuletzt auch in der Bundesrepublik der Politik der Regierung entgegenstellen.

Damit aber wird die Politik durch Anklage und Eröffnungsbeschluß zu einem absoluten Kriterium der Strafbarkeit gemacht. Das ist, wie eingangs dargelegt, ein Mißbrauch des Strafverfahrens für rechtsfremde Zwecke und stellt insofern das schwerstwiegende Hindernis für die Durchführung des Verfahrens dar. Dieses Axiom, daß die Regierungspolitik tabu ist, daß ein Angriff, ein Widerstreben gegen sie ein strafwürdiges Verbrechen darstellt, galt nur zwölf Jahre lang in deutschen Landen als rechtens. Die Spuren dieser zwölf Jahre, meine Herren, sollten Sie schrecken.

Damit rechtfertigt sich mein Antrag auf Einstellung des Verfahrens.“

Das Gericht verwirft den Antrag. [32:]

Die Angeklagten

Der Eröffnungsbeschluß war verlesen, die Angeklagten begannen mit ihrer Aussage zur Person. Aus diesen Aussagen, die sich insgesamt über mehr als zwei Verhandlungstage erstrecken, sowie aus den späteren Darlegungen sowohl der Staatsanwälte als auch der Verteidiger zur Person der Angeklagten sei hier eine gedrängte Zusammenfassung gebracht.

Johannes Oberhof

Politisch erkonservativ, dogmatisch orthodox, aber kirchlich revolutionär“, so schildert Pastor Oberhof die geistige Situation seines Elternhauses. Sein Vater, einer großbürgerlichen Familie entstammend, war Stadtmissionsvikar in Halle und später Geistlicher an der Charité in Berlin.

Ab 1918 – dreizehnjährig – kommt Johannes Oberhof an das Gymnasium von Schulpforta, der damals ausgezeichneten Bildungsstätte humanistischen Geistes. Im Sommer 1924 beginnt er mit dem Studium der Theologie und Philosophie an der Universität Tübingen. An der Universität Münster legt er 1932 sein Fakultätsexamen ab. Von 1935–1939 ist er Vikar und Prädikant in Berlin, wo er dann 1939 sein zweites theologisches Examen ablegt und 1940 zum Pastor ordiniert wird.

Im Dezember 1939 wurde er zur Wehrmacht einberufen und Anfang 1946 aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft entlassen. Anschließend wirkt er als Strafanstaltsgeistlicher am Zuchthaus in Bremen-Oslebshausen. Ende 1947 wählt ihn die Martini-Gemeinde in Bremen zu ihrem Pastor Primarius.

„Mir war es schon sehr früh klar gewesen, daß es für mich als Geistlichen keine größere Gefahr geben könne, als mich zum Beauftragten der herrschenden Staatsmacht mißbrauchen zu lassen ... Deswegen hatten die Argumente von Erwin Eckert (der ihn 1950 zur Teilnahme am II. Weltfriedenskongreß einlud) mir schließlich keine andere Wahl gelassen, als hier, wo es galt ein erneutes Versagen der Kirchen gegenüber ihrem Öffentlichkeitsauftrag zu vermeiden, nicht auszuweichen. War es damals im 19. Jahrhundert die soziale Frage gewesen, die als *das* Problem dieses Jahrhunderts von der Verkündigung her hatte als zentrales Anliegen der Kirchen ernstgenommen werden müssen, so war es

heute nach zwei Weltkriegen, die hinter uns lagen, der Kampf um den Frieden, der als *das* Zentralthema unseres Jahrhunderts nach einer Lösung gebieterisch verlangte.“

„Nicht zuletzt war es die Frage der Glaubwürdigkeit der Botschaft wie der des Predigers, die auf dem Spiele stand, als ich der Einladung zum Weltfriedenskongreß in Warschau folgte, im klaren Vorauswissen der daraus folgenden Schwierigkeiten. ‚Was kann die Kirche für den Frieden tun?‘, diese auf der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 1950 [33:] gefaßte EntschlieÙung war maßgebend für meinen Entschluß, nach Warschau zu fahren, gemäß der Seligpreisung: ‚Selig sind die Friedensstifter, denn sie werden Gottes Kinder heißen.‘“

Die von Pastor Oberhof vorausgesehenen Schwierigkeiten traten ein; sie führten zu einer Suspendierung und schließlich seiner Versetzung in den Wartestand.

Unbeschadet dieser Maßregelung blieb Pastor Oberhof der Friedensarbeit verbunden. In der Friedensbewegung war er vor allem als Referent tätig; bis 1953 gehörte er dem Präsidium des Westdeutschen Friedenskomitees an. In den Jahren 1951–52 war er Mitglied der geschäftsführenden Leitung des Hauptausschusses für Volksbefragung.

Staatsanwalt Stinshoff hob in seinem Plädoyer als straferschwerend hervor, daß Johannes Oberhof seine Handlungen als Theologe begangen habe. Oberhof habe sich dieses Berufes schon 1951 wegen seiner politischen Tätigkeit nicht mehr würdig erwiesen. Er habe Bibelzitate in den Friedenskampf hineingetragen! Aus diesen Worten des Staatsanwaltes spricht ein völliges Nichtverstehen des Christentums. Der Hinweis auf das Evangelium zur Begründung der Arbeit für den Frieden soll wohl strafrechtlich deswegen relevant sein, weil die „Christlichkeit“ der „christlichen“ Partei mit ihrer Politik der Stärke vorbehalten wird.

Erwin Eckert

Neben dem Pfarrer Johannes Oberhof sitzt sein ehemaliger Amtsbruder Erwin *Eckert*. Als dieser am Morgen des 10. November 1959 vom Gericht aufgefordert wird, über sein Leben zu berichten, wird mehr als ein halbes Jahrhundert deutscher Geschichte lebendig.

Erwin Eckert ist neben sieben Geschwistern der älteste Sohn des Hauptlehrers Georg Ludwig Eckert. Seine ersten Erinnerungen gehen auf das aufblühende Mannheim um die Jahrhundertwende zurück. Der Vater ist neben seinem Beruf als Armenpfleger und Leiter eines Waisenhauses tätig und hält seinen Sohn nicht von dem Elend fern, dem er in dieser Eigenschaft täglich und stündlich gegenübersteht. Diese ersten Eindrücke sozialer Not, sozialer Ungerechtigkeit hat Erwin Eckert nie vergessen können.

Nach bestandenem Abitur entscheidet sich der junge Erwin Eckert nach anfänglichem Schwanken für das Studium der Theologie. „Ich habe mit heißem Bemühen Theologie studiert, aus innerster Bereitschaft, über das Begreifen hinaus die letzten Dinge zu erkennen“, sagt er zu diesem Entschluß seiner Jugendjahre.

Zu Beginn seines Studiums 1911 wird er Mitglied der SPD. 1914 zieht er als Freiwilliger in den Weltkrieg in dem Glauben, sein Vaterland verteidigen zu müssen. Er kehrt als Gegner des Krieges zurück. „Ich war vor allem im Innersten bedrückt, daß ich das alles mitgemacht habe.“

Erwin Eckert nimmt sein Studium wieder auf und besteht die Examina mit Auszeichnung. 1919 wird er Stadtvikar in Pforzheim und gründet sehr schnell eine Jugendgruppe, wirkt in Versammlungen und durch Vorträge, versucht, Menschen zu vereinigen, die sich gegen den Gedanken wehren, daß Kriege notwendig sind. Er wird von der Friedensgesellschaft, von der Arbeiterjugend und den Gewerkschaften zu Vorträgen eingeladen.

Drei Jahre später hält er am Weihnachtsabend in seiner kleinen Meersburger Kirche – wo er inzwischen Diaspora-Pfarrer geworden war – eine Predigt, deren Manuskript erhalten blieb:

„Es ist eine sittliche und religiöse Pflicht, den Frieden zu bereiten und sich für ihn [34:] einzusetzen. Was aber sollen und können wir heute schon für diesen Frieden tun? Wir wollen überall,

wo wir auch sind, auch dann, wenn es nicht angenehm ist und wir darum angesehen werden als Schwärmer oder gar Feiglinge und vaterlandslose Gesellen, bekennen, daß wir an den Frieden glauben. Wir wollen die Internationale der Herzen vorbereiten helfen durch Fühlungnahme mit den Friedensbereitern anderer Völker. Wir wollen alles tun, um den Krieg unmöglich zu machen durch die Förderung internationaler Zusammenschlüsse aller Art ...“

1927 folgt Erwin Eckert dem Ruf als Pfarrer an eine der ältesten Kirchen Mannheims, die Trinitatis-Kirche. Er ist bekannt und beliebt, seine Predigten und Andachten sind gut besucht, ja überfüllt.

„Aber schon in den Jahren 1927 bis 1930“, erinnert sich Erwin Eckert im Gerichtssaal, „wurden die Vorbereitungen zu einem neuen Krieg deutlich. Die psychologische Beeinflussung, vor allem die Propaganda der Nationalsozialisten, die Kreuzzugsideologie und Hitlers ‚Mein Kampf‘, die Dolchstoßlegende, die Lehre vom ‚Volk ohne Raum‘, die Lächerlichmachung des demokratischen Staatswesens und seiner Verfassung, die maßlose Hetze gegen die Sowjetunion wagten sich immer mehr hervor.“

Erwin Eckert wirkt mit all seinen Kräften gegen diese Gefahren. Er versucht, einen „Friedenssonntag“ in der Kirche einzuführen, der in ganz Deutschland begangen werden sollte, doch scheitert dieser Versuch. Und die Kirchenbehörde geht sogar so weit, den für den Frieden kämpfenden Pfarrer von seinem Amte zu suspendieren.

Doch Erwin Eckert bleibt bei seiner Auffassung. Sorgenvoll verfolgt er die Entwicklung Deutschlands Anfang der Dreißiger Jahre. „Nichts schien die Machtergreifung durch die Nationalsozialisten, die sich ganz offen ankündigte, aufhalten zu können. Die SPD, meine Partei, versagte völlig. Sie stützte die Regierung Brüning, trotz Warnungen Rudolf Breitscheids und anderer. Sie lehnte es ab, mit den Kommunisten zusammen eine Einheitsfront gegen die Nationalsozialisten zu bilden. Sie schloß die Mitglieder aus, die versuchten, die Wände des Mißtrauens zwischen der SPD und der KPD niederzulegen ...“

In einem Schreiben an den SPD-Vorstand erklärt sich Erwin Eckert mit der Opposition innerhalb der Partei solidarisch. Die SPD schließt ihn daraufhin nach 20jähriger Mitgliedschaft aus ihren Reihen aus. Am 3. Oktober 1931 tritt Erwin Eckert der Kommunistischen Partei Deutschlands bei, da sie alles tat, um dem Nationalsozialismus den Weg zu versperren.

Es fällt Erwin Eckert schwer, sich von seiner Kirche, von seiner Gemeinde zu trennen, nachdem in einem Dienstverfahren seine Entlassung aus dem Pfarramt verfügt wird. Ebenso bedrückt ihn, daß damit auch die Existenz seiner Familie in Frage gestellt ist.

„Ich wußte aber, daß es für mich keinen anderen Weg geben konnte, wollte ich dem Zwang meiner politischen Einsicht und meiner Überzeugung treu bleiben, daß ein Christ, der die sittliche Forderung des Evangeliums in unserer Zeit ernst nimmt, sich gegen die zum Greifen nahe Gefahr des Nationalsozialismus und des Militarismus zur Wehr setzen müsse. Die beinahe 30 Jahre, die inzwischen vergangen sind, haben mir bewiesen, daß es richtig war, was ich damals getan habe.“ Diese Bilanz kann Erwin Eckert heute vor den Schranken des Düsseldorfer Gerichtes ziehen.

Und er wirkt weiter. In vielen Versammlungen spricht er zu dem Thema: „Wer Hitler wählt, wählt den Krieg!“ bis ihn die Gestapo am 28. Februar 1933 zum ersten Mal verhaftet. Nach sechs Monaten wird er wieder entlassen und versucht sich und seine Familie mit Hilfe einer kleinen Leihbücherei über Wasser zu halten. Am 13. Juni 1936 erfolgt die zweite Verhaftung [35:] und die Anklage wegen Vorbereitung zum Hochverrat. Es folgen die Verurteilung und lange Zuchthausjahre bis zur Entlassung im Jahre 1940. Die Gauleitung fordert vom Arbeitsamt Frankfurt die Beschäftigung Eckerts als Straßenkehrer. Es gelingt ihm trotzdem, bei einer kleinen Autofirma als Angestellter unterzutauchen. So erlebt er die Besetzung des Oberrheins durch französische Truppen.

Erwin Eckert ist selbstverständlich bei der Bildung der ersten antifaschistischen Gruppen in Baden dabei. Als die politischen Parteien im Dezember 1945 auch in der damaligen französischen Besatzungszone zugelassen werden, wird er Vorsitzender der Kommunistischen Partei in Südbaden.

Er gab die erste illustrierte Zeitung in Deutschland nach dem Kriege heraus, „Das neue Deutschland“, deren Titel wegen des Einspruchs der französischen Besatzungsmacht („Es existiert kein Deutschland mehr, sondern nur noch deutsche Länder!“) umgeändert wurde in „Die neue Demokratie“ (DND). Diese Illustrierte war Ausdruck der antifaschistischen Bewegung, in der diesmal auch Sozialdemokraten und Kommunisten zusammenarbeiteten.

In jener Zeit wird Erwin Eckert Staatsrat in der provisorischen Regierung Südbadens und wird bald als Staatskommissar für den Wiederaufbau Mitglied des ersten badischen Kabinetts. Die Last der Verantwortung im Angesicht der zerstörten Städte ist sehr groß und es sind nicht leicht Menschen zu finden, die zur Mitarbeit bereit wären. 1947 wird Erwin Eckert Abgeordneter des ersten badischen Landtages, dem er bis zu seiner Auflösung 1952 angehört; danach ist er bis zum Jahre 1956 Abgeordneter der KPD im baden-württembergischen Landtag.

1949 kandidiert Erwin Eckert für das Amt des Oberbürgermeisters in Mannheim, der Stadt seiner Jugend und der Stätte einstigen Wirkens. Obwohl der Gegenkandidat im Wahlkampf die Unterstützung drei der anderen Parteien – SPD, CDU und FDP – findet, erhält Eckert 35% aller abgegebenen Stimmen.

1950 kommt er zum ersten Mal mit dem Westdeutschen Friedenskomitee und damit auch mit Frau Edith Hoereth-Menge in Verbindung. Wenn man auf die bewegten Jahrzehnte seines Lebens zurückblickt, so ist diese Verbindung die natürliche und logische Fortsetzung seiner nach dem ersten Weltkrieg begonnenen Friedensarbeit; ein gerader Weg führt von der Weihnachtspredigt des Jahres 1927 über die Vortragsreisen zum Thema „Wer Hitler wählt, wählt den Krieg!“ bis zum Kampf für den Frieden in einer Zeit, in der die Remilitarisierung bereits wieder betrieben wird, in der sich die alten militaristischen Geister wieder zu regen beginnen.

Im gleichen Jahr wird Erwin Eckert Mitglied des Weltfriedensrates. Als der erblindende Schriftsteller *von Hatzfeld* aus dem Amt des Vorsitzenden des Westdeutschen Friedenskomitees ausscheidet, übernimmt er die Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden, gehört nach der späteren Umgestaltung der Leitungsstruktur des Friedenskomitees dem geschäftsführenden Vorstand an. 1952 beginnen die ersten Schikanen, Haussuchungen, Bspitzelungen. Der Prozeß wird vorbereitet, das Ermittlungsverfahren beginnt. Nach zwei kirchlichen Disziplinarverfahren in der Weimarer Republik, nach langjähriger Zuchthausstrafe unter dem Faschismus steht Erwin Eckert nun wieder wegen seines Eintretens für den Frieden vor Gericht.

Der junge Staatsanwalt Stinshoff schiebt die Erkenntnisse des erfahrenen Mannes mit einer Handbewegung beiseite: „... Schließlich befindet sich der Angeklagte Eckert in einem Alter, das möglicherweise erwarten läßt, daß er zu seinem Einsatz für verfassungsfeindliche [36:] Ziele eine gewisse Distanz gewinnt. Aber hier werden auch schon Bedenken laut, nämlich die, daß der Angeklagte Eckert uneinsichtig und eigensinnig ist ... Er benutzt seine Gabe, brillant zu formulieren und die in der Öffentlichkeit bekannte Tatsache, daß er früher Pfarrer gewesen ist, verbunden mit seinen dialektischen Fähigkeiten, um viele Personen dem kämpferischen Kommunismus zuzuführen, die diesen Weg nicht gegangen wären, wenn er von dem Angeklagten nicht so hervorragend getarnt worden wäre.“

Ein Leben voller gewiß nicht leichter Entscheidungen und voller Konsequenzen und Opferbereitschaft, ein Leben für den Frieden – alles nur „Tarnung“!

Walter Diehl

Walter Diehl steht als 33jähriger vor den Schranken des Gerichts, der Jüngste der Angeklagten. Ein Drittel seines Lebens war dem Kampf gegen die Remilitarisierung und für eine Politik der Völkerverständigung und der Koexistenz gewidmet. Von Beruf ist er Diplom-Dolmetscher. Er gehört dem Weltfriedensrat an, war von 1953–1956 Mitglied des Sekretariates des Westdeutschen Friedenskomitees, bis zum Verbot 1959 war er Präsidialmitglied des Bundesfriedenskomitees und einer der zwei gewählten Geschäftsführer.

Walter Diehl stammt aus einem kleinen Weinbauerndorf im Rheinhessischen. In der Kreisstadt Alzey besuchte er die Oberschule und wird mit 16 Jahren als Luftwaffenhelfer bei der schweren Flak in

Ludwigshafen kriegsdienstverpflichtet. Fünf Minuten vor Zwölf, im November 1944, wird er zur Infanterie einberufen. „Nach 3 Wochen bereits wurden wir in die letzte deutsche Offensive, in die Ardennenoffensive geworfen. Wir waren mangelhaft bekleidet. ... Wir hatten keine Decken, keine Stahlhelme und kein Kochgeschirr ... Ich erzähle das nur, um Ihnen die Verantwortungslosigkeit der Militärmaschinerie deutlich zu machen, die 17jährige, ohne Ausbildung, ohne ausreichende Bewaffnung, schlecht bekleidet, hungernd und frierend dem modernen Krieg in den Rachen warf. – Ich bin Jahrgang 1927. Wenn ich heute wieder einberufen würde, dann hätte ich die gleichen Leute als Vorgesetzte wie damals.“

Im März 1945 wird er von den Amerikanern gefangen genommen, arbeitet dann in Südfrankreich und wird Ende Mai 1946 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Zurückgekommen besucht er wieder seine alte Schule und legt im Herbst 1946 die Reifeprüfung ab. Er studiert anschließend an der Staatlichen Dolmetscherhochschule – dem späteren Auslands- und Dolmetscherinstitut der Universität Mainz – und besteht das Übersetzer- und das Dolmetscherexamen. Während seiner Studienzeit an der Hochschule ist er Vertrauensstudent der evangelischen Studentengemeinde und Vorsitzender des Allgemeinen Studentenausschusses (ASTA). Nach der Diplomprüfung studiert er evangelische Theologie an der Universität Mainz.

Erst ab 1948 befaßt er sich mit politischen Fragen und dies zunächst in grundsätzlicher Weise. „Meine theologischen Bemühungen, die lange vor dem eigentlichen Theologiestudium begannen und die nichts anderes waren als der Versuch, meinen Glauben an Jesus Christus gedanklich zu fassen, führten mich zur Erkenntnis meiner politischen Verantwortung, nämlich der Mitverantwortung, die ein Christ in der Bürgergemeinde handelnd, tätig werdend zu vollziehen hat.“

Die Diskussion in der evangelischen Studentengemeinde, Pfarrer der Bekennenden Kirche und vor allem die Werke des Kirchenlehrers Prof. Karl *Barth* haben einen entscheidenden [37:] Einfluß auf ihn, entscheidend auch für seine Mitarbeit in der Friedensbewegung. Er sagte dazu:

„Die Anfechtung für mich wie die anderen war nicht irgendeine Ideologie, die ohne Gott auszukommen glaubt, sondern gerade die sogenannte ‚christliche Weltanschauung‘ mit der politischen Konsequenz der sogenannten ‚christlichen Front‘ ... Wir junge Menschen, die wir von der Bekennenden Kirche und Karl Barth geprägt wurden, wußten um alle Vorläufigkeit der Gestalten dieser Welt, also auch der Ideologien; von Christus her ist ihr Ende schon bestimmt ... Wir wußten also, daß wir die Ideologien und die Mächte, die sie vertreten, zwar ernst, aber ja nicht tragisch nehmen konnten. Wir gewannen dadurch eine Distanz, die vom Enthusiasmus aber auch von der, Verteufelung bewahrte ...

Aber was konnte nun Richtschnur für unser politisches Handeln sein? Das Programm einer ‚christlichen Partei‘? Die Lehre vom ‚christlichen Staat‘? ... Die christliche Weltanschauung ist eine Pervertierung des Glaubens. Und war die EKid nicht schon einmal in die Irre gegangen? These 4 des Wortes des Reichsbruderrates zum politischen Weg unseres Volkes lautet:

„Wir sind in die Irre gegangen, als wir meinten, eine Front der Guten gegen die Bösen, des Lichtes gegen die Finsternis, der Gerechten gegen die Ungerechten im politischen Leben und mit politischen Mitteln bilden zu müssen. Damit haben wir das freie Angebot der Gnade Gottes an alle durch eine politische, soziale und weltanschauliche Frontenbildung verfälscht und die Welt ihrer Selbstrechtfertigung überlassen.“

Aus diesen Worten spricht die bittere Erfahrung der deutschen evangelischen Kirche, die heute – da es uns Christen ja wieder so gut geht und die Kirche ‚sanierter‘ ist und ihre ‚Belange‘ gesichert scheinen – viele nicht mehr wahrhaben wollen und die von vielen verdrängt wird ...

Und was sagt uns die Dogmatik:

„Im politischen Raum kann ja die Christengemeinde gerade das Christliche, nämlich ihre Botschaft, gar nicht direkt, sondern eben nur im Spiegel ihrer politischen Entscheidungen sichtbar machen und können diese Entscheidungen nicht dadurch, daß sie christlich begründet, sondern allein dadurch, daß sie politisch besser, zur Erhaltung und zum Aufbau des Gemeinwesens faktisch heilsamer sind, einleuchtend gemacht und zum Siege geführt werden.“

„Die Christengemeinde hat, indem sie sich für die Bürgergemeinde mitverantwortlich macht, den verschiedenen politischen Gestalten und Wirklichkeiten gegenüber keine ihr notwendig eigentümliche Theorie zu vertreten.“

„Indem die Christengemeinde sich für die Bürgergemeinde mitverantwortlich macht, beteiligt sie sich – von Gottes Offenbarung und ihrem Glauben her – an den menschlichen Fragen nach der besten Gestalt, nach dem sachgemäßen System des politischen Wesens, ... wird sie sich wohl hüten, *ein* politisches Konzept – und wenn es das ‚demokratischste‘ wäre – als *das* christliche gegen alle anderen auszuspielen.“

(Alle Zitate aus Karl Barth, Christengemeinde und Bürgergemeinde)

Karl Barth verwies uns auf die Sachentscheidung, auf das Sachgemäße des Politischen und gerade nicht auf die christliche Weltanschauung. ... Z. B. für die gerade in unserer Zeit so [38:] entscheidende Frage nach der Sozialstruktur bieten sich mir im politischen Bereich mehrere Lösungsvorschläge an. Ich habe als Christ die *Freiheit*, nicht nach dem Bekenntnis der sie vertretenden Kräfte fragen zu müssen, ja eine solche Fragestellung wäre illegitim, sondern ich habe mich zu fragen, welcher dieser Lösungsvorschläge ist heute in dieser bestimmten geschichtlichen Zeit der beste, d. h. der von der Sache her geforderte, wenn ich nach dem bonum commune frage ...

Das war für mich helfend und klärend. Und es war wesentlich für mein Eintreten für die Friedensbewegung. Denn dort hieß es, ohne Rücksicht auf Weltanschauung und Glauben wolle man sich gemeinsam der Sachfragen annehmen, die heute in unserer Zeit Frieden bedeuten, der Abrüstung, der Koexistenz usf. Diese Haltung war mir von den obengenannten theologischen Überlegungen her verständlich und legitim.“

Daß Walter Diehl von diesen Überlegungen her zu kritischen Formulierungen gegen die These vom christlichen Abendland kommt, ist nur zu natürlich; aber gerade diese Kritik wird im Urteil als Indiz seiner Verfassungsfeindlichkeit gewertet, wie überhaupt die mündliche *Urteilsbegründung*

„eine unverhüllte und dem Gerichtshof nicht zustehende Verurteilung der auf Karl Barth zurückgehenden bruderschaftlichen Richtung in der evangelischen Theologie“ enthält,

wie die „*Stuttgarter Zeitung*“ vom 11.4.1960 berichtet.

Walter Diehl nimmt dann auch sofort an den bereits 1950 beginnenden Auseinandersetzungen um die deutsche Aufrüstung teil, deren Wogen gerade auch im Spätjahr 1950 an der Mainzer Universität hoch gehen. Er sammelt in seiner Heimatgemeinde Unterschriften unter den Stockholmer Appell, er hält Vorträge und spricht auf den studentischen Foren. Er wird dann im November 1950 zum 2. Weltfriedenskongreß eingeladen, auf dem er als jüngstes Mitglied in den Weltfriedensrat gewählt wird. Und in dieser Friedensarbeit im Rahmen der Weltfriedensbewegung steht er bis heute.

„Meine politische Tätigkeit konzentrierte sich völlig auf die Friedensarbeit. Der Krieg ist kein wesensnotwendiges Element des Staates. Die normale Aufgabe des Staates und der Politik ist die Gestaltung des Friedens und zwar ihn so zu gestalten, daß er dem Leben dient.“ „Die geschehene und für jeden geltende Versöhnung in Christus“, schrieb er in einem Artikel zu einem Kirchentage, „ist die Wirklichkeit, die den Grund legt für die Versöhnung unter den Menschen, mit *allen* Menschen und mit *allen* Völkern. Darum sollten die Christen als erste die Verständigung und die Zusammenarbeit aller Staaten, die friedliche Koexistenz wagen.“

„Als dann die Frage der Remilitarisierung auf mich zukam“, – sagt er weiter vor Gericht aus – „war das keine sogenannte Ermessenfrage, sondern eine politische Frage, die im Lichte meines Glaubens an den Friedensfürsten Jesus Christus zu beantworten und d. h. zu verantworten, vor ihm zu verantworten war. Ich stand damit auch nicht allein. Meine Kirche wies mich auf den Weg des Friedensdienstes.“

Auch Staatsanwalt *Kepper* hat sich in seinem Plädoyer mit dem Leben Walter Diehls beschäftigt. Er tut das Ringen eines jungen Menschen um die Wahrheit, sein Eintreten für den Frieden mit folgenden Worten ab:

„Seine Beweglichkeit und seine ganze Einstellung machten ihn zu einem geeigneten Mann, [39:] im Westdeutschen Friedenskomitee eingesetzt zu werden. Ich bin deshalb der Ansicht, daß Diehl nicht so sehr von sich allein zum Westdeutschen Friedenskomitee gestoßen ist, sondern daß er sehr wohl von kommunistischer Seite aus lanciert worden ist.“

Und „erschwerend“ führt der Staatsanwalt immer wieder die Intelligenz Walter Diehls ins Feld. Daß er von seinem christlichen Gewissen her zur Friedensbewegung gestoßen sei, wird mit einer Handbewegung als unmöglich abgetan, denn das widerspräche ja den Grundsätzen der Anklage, wonach das Friedenskomitee eine „kommunistische Tarnorganisation“ zu sein hat. Rechtsanwalt Dr. Posser, der Verteidiger Walter Diehls, spricht dies unumwunden aus:

„Wenn die Vereinigung das wäre, was der Herr Staatsanwalt von ihr behauptet hat, dann würde Herr Diehl nicht die Rolle gespielt haben, die er in der Tat im Sekretariat gespielt hat. Dann hätte er nicht den beherrschenden Einfluß haben können, den er unzweifelhaft hatte und den er auch nicht bestreitet.“

Gerhard Wohlrath

Staatsanwalt Stinshoff in seinem Plädoyer beantragt, den Vierten im Bunde, den heute 53jährigen Gerhard Wohlrath wegen seines Eintretens für die Erhaltung des Friedens zu neun Monaten Gefängnis zu verurteilen, bescheinigt er ihm großzügig, daß er „ein schweres Leben als Emigrant“ gehabt habe.

Das ist ein sehr karger Kommentar zu dem Schicksal dieses Mannes, über das der junge Staatsanwalt richten will.

Wohlrath ist sieben Jahre alt, als der erste Weltkrieg beginnt, der sich für ihn und seine Geschwister einzig mit der Erinnerung an den Hunger verbindet, den sie damals litten. Der Schüler Wohlrath ist begabt. Er möchte Lehrer werden. Doch daraus wird nichts in den ärmlichen Verhältnissen, in denen sich die Eltern befinden. Dann versucht er, wenigstens Möbelschreiner zu werden. Er lernt zunächst schreiner und fliegt auf die Straße, als sich die Lehrlinge in seinem Leipziger Lehrbetrieb gewerkschaftlich zu organisieren versuchen. Eine neue Lehrstelle bekommt er nicht. Die Not treibt den 16jährigen auf die Landstraße. In Thüringen kann er endlich seine Lehre beenden. Nach Leipzig zurückgekehrt, arbeitet er nun in seinem Beruf, doch die Tuberkulose setzt seiner Tischlerlaufbahn ein Ende. Er muß den Beruf wechseln und wird Dekorationsmaler, bis ihn die Krise und die damit verbundene Arbeitslosigkeit wieder auf die Landstraße treibt, diesmal durch halb Europa.

Anfangs der dreißiger Jahre kehrt er nach Deutschland zurück, um am Kampf gegen das Aufkommen des Faschismus teilzunehmen. 1933 ist er Gewerkschaftssekretär. Nur mit knapper Not entzieht er sich der Verhaftung durch die Flucht in die Schweiz. Bei Ausbruch des faschistischen Putsches in Spanien weilt er anlässlich der III. Arbeiter-Olympiade in Barcelona. Sofort stellt er seine Hilfe der spanischen Volksfront zur Verfügung und kämpft drei Jahre in den Internationalen Brigaden für den Bestand der spanischen Republik vor dem Ansturm des Faschismus. Es sind entscheidende Jahre für Gerhard Wohlrath. Grauensvolle Monate in französischen Internierungslagern folgen. Dort erreicht ihn auch die Nachricht vom Ausbruch des zweiten Weltkrieges. Schließlich gelingt ihm abermals die Flucht in die Schweiz. Wieder folgt die Internierung, bis er schließlich, wiederum illegal, in die vom totalen Krieg gezeichnete deutsche Heimat zurückkehrt, zu einer Zeit bereits, als in Berlin noch gekämpft wird.

[40:] Gerhard Wohlrath hat in dieser Zeit ebenso wie kurz vor 1933 das Gefühl, daß die Heimat ihn braucht, seine Arbeit, seine Erfahrungen. Er ist Mitbegründer einer Vierparteienzeitung, der nach der zweiten Nummer die Lizenz von der französischen Militärregierung wieder entzogen wird. Die „Volkszeitung“, gemeinsames Organ der Kommunistischen Partei, der Sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften erlebt das gleiche Schicksal. Als Verleger und Redakteur lebt er bis 1949 in Singen. In dieser Zeit schon klingen ihm jene Stimmen, die er in Deutschland nie mehr hören wollte, die Stimmen der Befürworter der Remilitarisierung, immer stärker in den Ohren.

So findet Gerhard Wohlrath zum Westdeutschen Friedenskomitee, arbeitet einige Jahre in der Bundesgeschäftsstelle, geht dann für zwei Jahre ins Büro des Weltfriedensrates nach Wien und übernimmt nach seiner Rückkehr die Leitung des Möwen-Verlages, in dem die „Stimme des Friedens“ erscheint. Heute verdient er sich als Lebensmittelhändler und Gärtner sein Brot.

Für den Staatsanwalt ist das Urteil über diesen Mann schnell gesprochen: „Hinsichtlich Wohlraths dürfte bezüglich der inneren Tatseite keinerlei Frage bestehen. Er war und ist alter Kommunist und die Übertragung der Verhältnisse der SBZ auf die Bundesrepublik ist ihm eine Herzensangelegenheit“, behauptet Staatsanwalt *Kepper*.

Der Verteidiger Gerhard Wohlraths, Rechtsanwalt Dr. *Posser*, hat sich mit diesem Vorwurf der Staatsanwaltschaft sehr eingehend auseinandergesetzt. Und er antwortet:

„Der Staatsanwalt hat in seinen Ausführungen über Gerhard Wohlrath ‚strafmildernd‘ in Rechnung gestellt, daß er immerhin in Spanien für seine Idee sein Leben aufs Spiel gesetzt habe. *Seine* Idee? Ich hoffe, daß es auch die Idee der Herren Vertreter der Staatsanwaltschaft ist, für die Wohlrath gekämpft hat! Denn es ging in Spanien um die Abwehr eines faschistischen Putsches gegen die republikanische Regierung. Vielleicht macht dieses Beispiel einmal deutlich, daß man in der Sorge um die Erhaltung der Demokratie zusammenarbeiten kann, trotz aller ideologischen Unterschiedlichkeiten.“

Und abschließend stellt der Verteidiger fest:

„Es war im Friedenskomitee genau so, wie es – mutatis mutandis – in Spanien gewesen ist. Auch hier im Friedenskomitee waren Menschen verschiedenster ideologischer Überzeugungen am Werke. Sie haben sich bei manchen Dingen gar nicht verstehen können, etwa bei einer gemeinsamen Ideologie, die es gar nicht gab – das ist das Kriterium der Friedensarbeit. Aber sie waren sich einig in der Sorge um den Menschen, denn das ist ja nun in der Tat etwas, was die Christen mit den anderen gemeinsam haben, gerade auch mit den Anhängern des dialektischen Materialismus. Es geht beiden um den Menschen, um seine Wohlfahrt, um seine Gesundheit, um sein Leben. Diese Gemeinsamkeit wird verschieden begründet: Der Christ sagt, es geht mir um die Sorge um den Menschen, von meinem Glauben her, weil Christus für jeden Menschen, gleichgültig welcher Hautfarbe, gleichgültig welchen sozialen Standes er sei, gestorben ist. Und für den Anhänger des dialektischen Materialismus geht es auch um den Menschen und zwar deshalb, weil er, der Anhänger des dialektischen Materialismus, nicht die religiöse Bindung an Gott hat, nicht an eine Auferstehung glaubt, sondern weil ihm dieses Leben in seiner Einmaligkeit, in seiner Unwiederholbarkeit so wertvoll und so kostbar ist. Von da her, mit sehr unterschiedlicher Begründung, finden sich Christen und Atheisten, Mohammedaner, Hindus, und was immer Sie wollen, auf dem Boden der Friedensbewegung zusammen.“ [41:]

Gustav Thiefes

Gustav Thiefes gehört mit seinen 38 Jahren zur jüngeren Generation in der Reihe der Angeklagten. Seine Kindheit ist von der Not gekennzeichnet, die im Elternhaus herrscht. Schon mit 12 Jahren muß er zuverdienen, wie es so schön heißt, zunächst mit Botengängen und später, als er die Volksschule beendet hat, als Hausbursche mit 12- und 14stündiger Arbeitszeit.

In einer Düsseldorfer Papierfabrik findet er endlich eine feste Arbeit. Doch die Freude ist kurzer Dauer, denn schon nach wenigen Wochen ein neuer Befehl: Einrücken zum Arbeitsdienst. Das ist bereits nach Kriegsbeginn, und die grausame Schinderei im Lager dient der vormilitärischen Ausbildung. Das Zivilleben ist damit für Gustav Thiefes zu Ende, denn noch im Reichsarbeitsdienst erreicht ihn die Einberufung zur Wehrmacht.

In einer Kaserne in der Tschechoslowakei wird er ausgebildet und spürt dort zum erstenmal den Haß und den Widerstand der unterdrückten Bevölkerung. Dann folgt der Vormarsch an der Ostfront. „Die Tatsache, daß wir wenig Feindberührung hatten, verstärkte natürlich die Legende vom unbesiegbaren deutschen Soldaten“, sagt Gustav Thiefes selbst dazu. „Ich war bereit, trotz der Erlebnisse im Reichsarbeitsdienst, trotz der Erlebnisse beim Bau des Westwalls und trotz der Widerstandsereignisse in der Tschechoslowakei den Parolen der Nazis zu folgen.“

Doch dann wendet sich das Blatt. Beim Einbruch der sowjetischen Armee im Raum von Kertsch wird Gustav Thiefes schwer verwundet. Er muß neun Monate im Lazarett liegen und ist auch danach nicht mehr kv*. Das Lazarett in Beuthen übernimmt ihn als Operationsgehilfen, eine Arbeit, die in Gustav Thiefes die Abscheu vor dem Krieg wachsen läßt. Das entsetzliche Leid der Verwundeten richtet ihn seelisch zugrunde. Er kann diese Arbeit nicht lange tun.

Ein Jahr vor Kriegsende wird er trotz seiner schweren Verwundung nochmals in ein Marschbataillon gesteckt. Vor einem kleinen Dörfchen in Kurland schiebt er Wache. Den Namen des Dörfchens hat er bis heute in Erinnerung: Parscupai. Denn eines Tages erscheint dort ein Polizeibataillon, das mit Partisanen zusammenstößt. Die Polizisten üben Vergeltung, wie man das damals nannte. Sie treiben Frauen und Kinder in die Häuser und äschern sie ein. Am nächsten Tag werden verkohlte Kinder- und Frauenleichen geborgen.

„So habe ich den Militarismus kennengelernt, ohne das Wort damals überhaupt erfaßt zu haben“, erklärt Gustav Thiefes vor dem Gericht. „Wenn ich heute an den Begriff Militarismus denke, dann steht dieses Bild, dieses Dorf vor mir. Doch obwohl voller Zorn über dieses Ereignis, waren wir nicht bereit, einzuschreiten. Soweit waren wir noch in dem Kadavergehorsam verhaftet, der uns von Anbeginn anerzogen wurde. Aber dieses Ereignis hat eine derartige Umstürzung meiner Gedankengänge hervorgerufen, daß ich fortan den Vorgängen mehr Aufmerksamkeit schenkte als vorher.“

1949 kehrt Gustav Thiefes aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft nach Hause zurück – und steht vor dem Nichts. Der Vater war gestorben, ohne daß er es erfahren hatte. Der Haushalt war aufgelöst, seine Sachen verschwunden. Er findet zunächst Arbeit in einem Betrieb, der Backöfen reinigt.

Seine Kriegserlebnisse und die Schlußfolgerungen daraus lassen Gustav Thiefes sehr schnell nach seiner Rückkehr den Weg zur Friedensbewegung finden. „Alles, was ich erlebt hatte, führte mich dazu, zu helfen, den Frieden zu erhalten.“

[42:] Zunächst arbeitet er ehrenamtlich im Landesfriedenskomitee mit, wird später Mitglied des Sekretariats des Westdeutschen Friedenskomitees und bleibt es bis 1954. Dann scheidet er aus, arbeitet zunächst im Brückenbau, dann in einer Flaschengroßhandlung. Während seiner Mitarbeit im Friedenskomitee wird Gustav Thiefes Mitglied der KPD, weil, wie er sagt, ihm „die Friedensbewegung eine Frage nicht beantwortet hat: die Frage nach der Ursache der Kriege. Das konnte man auf Grund der Prinzipien der Friedensbewegung gar nicht beantworten. Aber die Kommunistische Partei hat es getan.“

Staatsanwalt Kepper nennt Gustav Thiefes deshalb „den Musterschüler der KPD“.

Rechtsanwalt *Hannover*, der Verteidiger von Gustav Thiefes, erwidert ihm: „Es ist nicht so, wie einer der Herren Staatsanwälte ausdrückte, daß die Eindrücke des Herrn Thiefes andere gewesen seien, als die Eindrücke anderer deutscher Kriegsgefangener in Rußland. Es kam auf die menschliche Bereitschaft an, die bei Herrn Thiefes da war, dieses Leid als Sühne auf sich zu nehmen.“

Erich Kompalla

Es gehört zu den Kuriositäten des Lebens: Der eine, Gustav Thiefes, hat den Westwall errichten helfen, der andere, Erich Kompalla, der sechste der Angeklagten, war dabei, als dieser Westwall demonitiert wurde. Und wie Gustav Thiefes mit seiner Arbeit in der sowjetischen Kriegsgefangenschaft einen Teil seiner Schuld wettmachen wollte, so glaubte auch Erich Kompalla bei der Demontage des Westwalls, in ständiger Lebensgefahr in minenverseuchtem Gebiet, den Weg für ein besseres, friedliebendes Deutschland ebnen zu helfen.

So sagt er selbst: „Mit dieser Arbeit leistete ich den ersten Beitrag zum Abbau des Militarismus und damit den ersten Beitrag für einen neuen Weg, für ein besseres Deutschland, in dem der Militarismus nicht mehr bestimmend sein sollte.“

Denn Erich Kompalla hat als Freiwilliger bei der Waffen-SS den Krieg von Anfang bis zum bitteren Ende mitgemacht. Er wird fünfmal verwundet und gerät in amerikanische Kriegsgefangenschaft, wo

* kriegsverwendungsfähig

er nachdenken lernt. Er verfolgt aufmerksam den Nürnberger Prozeß, hört zum erstenmal von dem heimtückischen Spiel der Nazis bei dem fingierten Überfall auf den Sender Gleiwitz. Diese Geschichte bewegt ihn als gebürtigen Oberschlesier besonders.

Nach Deutschland zurückgekehrt, wird er in der Pfalz ansässig und versucht, sich eine Existenz aufzubauen. Er liest viel und holt nach, was ihm im „Tausendjährigen Reich“ an Wissenswertem vor-enthalten wurde. Schon 1947 ist Erich Kompalla aktiv in der Gewerkschaftsbewegung tätig.

Erich Kompalla hat die schwere, gefahrvolle Arbeit bei der Westwall-Demontage gern übernommen. „Ich würde das heute noch einmal tun, wenn ich dadurch dem deutschen Volk den Frieden erhalten könnte.“ Doch kaum ist der Westwall abgetragen, beginnen in der Pfalz die Landbeschlagnahmen für neue Militärbasen. Das wirkt auf Erich Kompalla, der im Krieg gehorsamer Landser gewesen war, wie ein Signal. Er schließt sich der Friedensbewegung an.

In den Jahren 1952 bis 1954 ist er Sekretär des Landesfriedenskomitees Rheinland-Pfalz. Von Anfang an ist er den Verfolgungen durch die Polizei ausgesetzt. Aus gesundheitlichen Gründen scheidet er nach 1954 aus der aktiven Tätigkeit in der Friedensbewegung aus. Heute ist er qualifizierter Angestellter einer Versicherungsgesellschaft.

[43:] Die Mühlen der Justiz mahlen langsam. Sechs Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Landesfriedenskomitee wird er vor Gericht gestellt, weil er die Augen und Ohren offenhielt, weil er sich nicht noch einmal mitschuldig machen wollte an der Vorbereitung eines Krieges.

*

Das sind die Schicksale der Angeklagten im Düsseldorfer Prozeß. Ihr eigenes Erleben hat sie in Krieg hassen gelehrt. Wen wundert es, daß diese Menschen die Behauptung, ihr Eintreten für den Frieden sei nur „Tarnung“ oder „befohlen“ gewesen, als eine ausgesprochen persönliche Beleidigung empfinden? Die Erfahrungen ihres eigenen Lebens, ihr Denken hatte ihnen diesen Befehl gegeben, niemand sonst.

„Ich glaube“, – so sagt Rechtsanwalt Hannover – „daß wir verpflichtet sind, diesen Männern zu danken, daß sie es auf sich genommen haben, gegen die Politik der Bundesregierung zu kämpfen, daß sie weiter gearbeitet haben trotz Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, und daß sie es auf sich genommen haben, hier gewissermaßen für uns alle auf der Anklagebank zu sitzen.“ [44:]

Ein Wort zur Beweisaufnahme

„Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.“

Mit diesen Worten weist der § 244 der Strafprozeßordnung (StPO) auf den Inhalt und den Umfang der Beweisaufnahme hin. Es wird aber auch auf den Zweck der Beweisaufnahme hingewiesen: es geht darum, die *Wahrheit* zu erforschen. Und in diesem ihrem Zweck liegt auch die immense Bedeutung der Beweisaufnahme für das gesamte Verfahren. Sie soll sicherstellen, daß das Gericht bei seinen strafrechtlichen Überlegungen und Beurteilungen von der *Wahrheit* ausgeht. Nicht die Behauptungen der Staatsanwaltschaft in der Anklage, sondern das – und nur das –, was in der Gerichtsverhandlung selbst durch einwandfreie Beweise als die Wahrheit festgestellt worden ist, darf das Gericht seinem Urteil zugrunde legen.

Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß die strikte Befolgung dieses Gebotes eine Grundvoraussetzung jeder gerichtlichen Entscheidung überhaupt ist. Würde die Lüge, die Verdrehung, die Vermutung oder die nicht bewiesene Behauptung zur zulässigen Grundlage eines Gerichtsurteils erklärt, welcher Bürger wäre noch davor sicher, von ihm mißgünstigen Staatsanwälten und Richtern grundlos verurteilt zu werden? Nach den Erfahrungen des deutschen Volkes mit der „Justiz“ des Hitlerstaates darf dies gerade in politischen Prozessen niemals vergessen werden.

Aufgabe und Bedeutung der Beweisaufnahme bringen es mit sich, daß sie in aller Regel den größten Teil einer Gerichtsverhandlung ausfüllt. So auch in diesem Verfahren. Sechsvierzig der insgesamt

sechsfünfzig Verhandlungstage waren ausschließlich der Beweisaufnahme gewidmet. Die Angeklagten machten erschöpfende Angaben über die vom Friedenskomitee und von ihnen selbst verfolgten Ziele, sie berichteten ausführlich über ihre eigene Tätigkeit und gaben bereitwillig Antwort auf alle entsprechenden Fragen des Gerichts oder des Staatsanwaltes. Darüber hinaus bemühten sie sich, durch Erklärungen zu den Aussagen von Zeugen und Dokumenten dem Gericht ihr Wissen um Zusammenhänge und Einzelfragen nahezubringen. Das Gesetz (§ 257 StPO) gibt den Angeklagten das Recht zu solchen Erklärungen.

Neben den Aussagen der Angeklagten nahmen Zeugenaussagen einen bedeutenden Platz in der Beweisaufnahme ein. Insgesamt 64 Zeugen traten vor die Schranken des Gerichts.

Dennoch: Die Aussagen der Angeklagten und der Zeugen nahmen nur den kleineren Teil jener 45-tägigen Beweisaufnahme in Anspruch. Die meiste Zeit war mit der Verlesung von Dokumenten ausgefüllt. Ganze Verhandlungstage vergingen damit, daß die Mitglieder des Gerichts – sich einander ablösend – Artikel, Reden, Erklärungen, Aufsätze, Briefe und andere gedruckte oder geschriebene Äußerungen verschiedenster Herkunft verlasen. Diese Form des Verfahrens, bei dem der Schwerpunkt der Beweisaufnahme in der Verlesung von Dokumenten besteht, ist typisch für die politischen Prozesse, wie sie seit Jahren in der Bundesrepublik durchgeführt werden. Sie hat ihre Ursache in der von der Staatsanwaltschaft in politischen Verfahren benutzten Anklagekonstruktion.

[45:]

3. DIE BEWEISFÜHRUNG DER ANKLAGEBEHÖRDE

[46:]

Die Konzeption der Anklage

Ziel der Anklage in diesem Verfahren war es, dem Friedenskomitee verfassungswidrige Ziele nachzuweisen, um die Angeklagten als Rädelsführer einer verfassungswidrigen Vereinigung bestrafen zu können. Sie zog – wie in diesen Verfahren üblich – hauptsächlich die Paragraphen 88 und 900 StGB heran. Danach ist eine Vereinigung verfassungswidrig, wenn sich ihre Ziele oder ihre Tätigkeit beispielsweise gegen den von der Verfassung vorgesehenen Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft richten.

Schon bei der Einführung dieser Paragraphen durch das 1. Strafrechtsänderungsgesetz wurde – wie bereits dargelegt – heftig kritisiert, daß ihre „kautschukartige Fassung“ schließlich die Verfolgung jeder oppositionellen Bestrebung ermögliche, in erster Linie jeder politischen Betätigung, die als „kommunistische Bestrebungen“ dargestellt werden kann. Demgemäß stützte sich die bisherige Anwendung der genannten Paragraphen in den überwiegenden Fällen ausschließlich darauf, die Angeklagten als „von KPD und SED abhängig und gesteuert“ hinzustellen. Mit dieser Begründung, die im übrigen der antikommunistischen Konzeption der Bundesregierung vollauf entspricht, wurden schon in der Vergangenheit Bestrebungen als „verfassungswidrig“ bezeichnet, die durchaus nicht als kommunistisch angesprochen werden können.

Die Anklagebehörde war auch die „Lenkung“ beziehungsweise „Steuerung“ schon bald nicht mehr erforderlich; es genügte ihr eine „Übereinstimmung“ der Äußerungen und Ziele mit Verlautbarungen von kommunistischer Seite. Die Anklage gegen das Friedenskomitee hebt denn auch zur Begründung der „verfassungswidrigen Gesamttendenz“ seiner Ziele mit Akribie hervor, wie oft und in welchen Fällen die Forderungen des Friedenskomitees nach einer Politik der friedlichen Koexistenz, nach Atomrüstungsstop, Verständigung zwischen den deutschen Staaten und nach Sicherung der demokratischen Rechte und Freiheiten mit entsprechenden Vorschlägen der KPD, der DDR und der Sowjetunion übereinstimmten.

Eine solche Ausdehnung der Gesetze muß bereits größte Besorgnis hervorrufen: Jeder Gegner der Regierungspolitik kann sich heute auch in Übereinstimmung mit der KPD befinden. Die Denkschrift des Führungsstabes der Bundeswehr über die angebliche Notwendigkeit der atomaren Aufrüstung hat beispielsweise die geschlossene heftigste Opposition der verschiedensten politischen Gruppierungen hervorgerufen – natürlich auch die der Kommunisten.

Aber in dem Verfahren gegen das Friedenskomitee ging die Anklagebehörde sogar noch einen Schritt weiter. Zwar verzichtete sie nicht ganz auf die Verwendung der alten Argumentation von einer angeblichen „kommunistischen Steuerung und Lenkung“. In der Zusammenfassung des Anklagevorwurfs zu Beginn der Anklageschrift wird sie sogar an die [47:] Spitze gestellt. Doch dieser Schein trägt. Die „verfassungswidrige Gesamttendenz“ leitet die Anklagebehörde völlig unabhängig davon in erster Linie aus den Verlautbarungen der Friedensbewegung und ihrer Vertreter über die Ziele und Tätigkeit her. Weit über 100 Seiten, d. h. die Hälfte der Anklageschrift sind allein ihrer Aufzählung und Zitierung gewidmet. Sie sind in der Tat geeignet, die Befürchtung zu verstärken, daß diese Anklage in ihrem realen Inhalt jede Opposition zur Regierungspolitik trifft.

Über Seiten hinweg werden Dokumente der Friedensbewegung, Artikel und Reden ihrer Vertreter zitiert, aus denen nichts anderes als die immer wiederkehrende Forderung nach Erhaltung und Sicherung des Friedens, nach friedlicher Koexistenz spricht. Diese Ausführungen der Anklageschrift können jeden Leser davon überzeugen, daß die Durchsetzung der friedlichen Koexistenz in der Politik der Staaten das zentrale Anliegen der Friedensbewegung ist. Dieser Forderung sind denn auch alle übrigen untergeordnet, die als „Belastungsbeweise“ gegen das Friedenskomitee angeführt werden. Man liest von dem steten Kampf für die Abrüstung, gegen die zunächst geheim, dann offen betriebene Remilitarisierung. Man erfährt, daß sich das Friedenskomitee seit seiner Gründung für eine

Verständigung der Deutschen in West und Ost eingesetzt hat und der Auffassung ist, daß die Sicherung des Friedens in Deutschland und die friedliche Wiedervereinigung Verhandlungen zwischen beiden deutschen Staaten erfordern. Der Leser dieser Anklageschrift wird auch davon überzeugt, daß sich die Friedensbewegung nicht scheute, der Bundesregierung an Hand von konkreten Beispielen vorzuwerfen, daß sie die demokratischen Rechte und Freiheiten ihrer Gegner zunehmend einschränkt, um die Politik des Kalten Krieges fortsetzen zu können.

Und die eben aus den angeführten Motiven an der Kalten-Kriegs-Politik geäußerte Kritik wurde als Gegnerschaft zur Bundesregierung zum Angelpunkt der Anklagekonstruktion. Doch, wird nicht dadurch, daß man diese Kritik an der Politik der Bundesregierung als Angriff auf den Verfassungsgrundsatz „Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft“ bezeichnet, die Politik der derzeitigen Bundesregierung von den Justizbehörden zur einzigen verfassungsgemäßen Politik deklariert? Wird damit nicht jede Änderung des vom Bundeskanzler Dr. Adenauer bestimmten politischen Kurses als das Erstreben einer Gewalt- und Willkürherrschaft bezeichnet? Wird damit nicht jede Opposition in Frage, bzw. unter Strafe gestellt?

Im Bereich des politischen Lebens ist so etwas nicht neu. Der Kanzler persönlich nannte u. a. einen etwaigen Erfolg der Opposition den „Untergang Deutschlands“. Soll nun also im Sinne dieser Worte verfahren und seitens der Staatsanwaltschaft jedermann, der nicht bereit ist, mit Dr. Adenauer nach dem Dulles'schen Rezept hart am Abgrund des Krieges zu marschieren, der Förderung von Gewalt- und Willkürherrschaft und damit der Staatsfeindlichkeit bezichtigt werden? Die Konzeption der Anklage in diesem Verfahren muß diese Befürchtung sehr laut werden lassen. Der sozialdemokratische „Vorwärts“ vom 29. Januar 1960 charakterisiert sie als ein „Geschäft“ der „kalten Westkrieger“ mit dem Ziel, „solche Organisationen ... unter Strafverfolgung“ setzen zu können.

Zur Stütze ihrer Konstruktion hatte die Anklage sowohl Zeugen als auch vornehmlich Dokumente und Schriftstücke aller Art eingeführt. Bleiben wir zunächst bei den Zeugen. [48:]

Die Zeugen der Anklage

In der Anklageschrift waren insgesamt 18 Personen als Zeugen benannt. Aber die von der Anklagebehörde in diese Zeugen gesetzten Erwartungen sollten sich nicht erfüllen. Es begann mit der Erklärung des *Vorsitzenden* gleich zu Beginn des 2. Verhandlungstages (13.11.1959):

„Wir haben also Schwierigkeiten mit einigen Zeugen. Die Zeugin Egenolf schreibt, daß sie nicht mehr sehr viel im Gedächtnis habe; zudem habe sie eine schwere Wirbelsäulenoperation durchgemacht und könne aus diesem Grunde kaum hierher kommen.

Herr Kugler, ehemaliger Kriminalbeamter, schreibt, das Polizeipräsidium meinte, daß eine Aussage von ihm wohl nicht zweckmäßig sei. Kugler ist seit 1957 pensioniert. Ein Attest wurde vorgelegt, daß seine Frau kränklich ist, sie ist gelähmt, und aus diesem Grunde bittet er, ihn nach Möglichkeit von der Zeugenaussage zu entbinden.“

Am Vormittag des folgenden Verhandlungstages (19.11.1959) erhob sich der Herr Staatsanwalt und verkündete:

„Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf folgende Zeugen ...“,

und es folgten die Namen von vier weiteren auf der Zeugenliste benannten Personen. Ja, und einer seiner Zeugen sei überhaupt „nicht auffindbar“, gab der Staatsanwalt bekannt. Aber damit hatte es seine besondere Bewandnis, das sollte sich zu einem ausgesprochenen Skandal entwickeln. Darüber später im Zusammenhang. – Im Laufe der folgenden Verhandlungstage gab es noch zwei weitere Krankmeldungen von Anklage-Zeugen. Diese Funktion war in diesem Verfahren wahrlich nicht populär!

Um nun die Zeugen, die um ihre Entbindung von einer Aussagepflicht nachgesucht hatten, doch vernemen zu können, wurde beschlossen, sich „mit dem Berg zum Propheten“ zu begeben. Richter, Staatsanwälte, Angeklagte und Verteidiger sollten allesamt nach München, Tübingen und Mainz reisen, um die aus den südlichen Teilen der Bundesrepublik kommenden Zeugen – auch die dann von der Verteidigung benannten – dort zu hören.

Zwei der Anklage-Zeugen erschienen jedoch noch in Düsseldorf. Es sollten die einzigen beiden aus der ursprünglichen Liste der 18 sein, die in Düsseldorf an Gerichtsstelle vernommen werden konnten.

Mitarbeiter von „Meinungsforschungs-Instituten“

Am 9. Verhandlungstag (1.12.1959) erscheint der Zeuge Wilhelm *Rist* (43) aus Wanne. „Praktisch hatte ich mit dem Friedenskomitee nichts zu tun“, erklärt er. Genau das war auch aus seinen Aussagen hervorgegangen, die er zuvor ca. zwei Stunden lang gemacht hatte. [49:] Von den Angeklagten kannte er keinen. Über den organisatorischen Aufbau, die Zielsetzung und Tätigkeit des Friedenskomitees war ihm nichts bekannt, außer:

„Die Anhänger oder Mitglieder der Friedensbewegung umfaßten einen ziemlich weit gestreuten Kreis von Menschen in Deutschland. Alles, was am Frieden interessiert war, war für das Friedenskomitee.“

Unbeschadet der Tatsache, daß der Zeuge darüber hinaus nichts vom Friedenskomitee wußte, stellte der Vorsitzende weiter Frage über Frage an ihn und zwar über seine zeitweilige Tätigkeit als Instrukteur der inzwischen bereits seit einigen Jahren verbotenen „Nationalen Front“. Gab es denn nicht wenigstens Berührungspunkte mit der Friedensbewegung? Rist nannte schließlich zwei: Auf Zusammenkünften der KPD, der er damals angehörte, habe er auch kommunistische Mitglieder des Friedenskomitees gesehen. – Anlässlich einer großen Kundgebung im Bau des Zirkus Bügler in Essen, die vom Friedenskomitee ausging, habe er, der mit dem Friedenskomitee nichts zu tun hatte, die Miete zu zahlen gehabt. Daraus sollte wohl zu entnehmen sein, daß sowieso „alles eins“ sei – NF, KPD und auch Friedenskomitee. Aber über die Quelle des Geldes, die Höhe der Summe, den Empfänger der Miete etc. gab es verwirrende und sich laufend widersprechende Aussagen. Schließlich stellte

Gerhard *Wohlrath*, der damals für die Kassenangelegenheiten des Friedenskomitees verantwortlich war, in einer abschließenden Erklärung dazu fest:

„Ich wollte nur erklären, daß ich den Zeugen Rist nie kennengelernt habe, ihm nie begegnet bin und ihm auch nie einen Geldbetrag ausgehändigt habe. Die Saalmiete im Zirkus Bügler habe ich persönlich an den Vermieter bezahlt. Wenn also Rist, wie er schließlich nach seinen sich widersprechenden Aussagen verblieben ist, ebenfalls etwas gezahlt hat, dann hätte der Vermieter die Miete zweimal erhalten.“

Aber die Glaubwürdigkeit des Zeugen wird noch weiter erschüttert:

Dr. Kaul: „Sagen Sie mal, Herr Rist: Waren Sie für den Verfassungsschutz tätig?“

Rist: „Das ist eine Sache, die will ich nicht beantworten.“

Staatsanwalt (springt auf): „Herr Vorsitzender, ich bitte, die Frage nicht zuzulassen.“

Im Verlauf der nun folgenden erregten Auseinandersetzung, Befragung, Antworten, Vorhaltungen aus den Protokollen, die über frühere Aussagen des Zeugen angefertigt wurden – teilweise mit einer Tarnbezeichnung anstatt seines Namens als Quellenbezeichnung der Aussage – ergab sich: Rist will nicht für das Verfassungsschutzamt tätig gewesen sein, bestreitet aber nicht, Spitzelberichte über seine Tätigkeit in der KPD oder der NF für „Spesen-Geld“, wie er bescheiden meinte, verfaßt und an eine Adresse „postlagernd“ gesandt zu haben.

Von eindringlichen Fragen der Verteidiger gestellt, entgegnet Rist schließlich wütend:

„Ich bin kein Angeklagter, sondern ein Zeuge. Wenn ich noch weiter traktiert werde, werde ich vielleicht noch weitergehen in meiner Aussage!“

Die Verteidigung beantragt, diese Äußerung des Zeugen zu protokollieren. Das Gericht lehnt ab. Der Vorsitzende unterläßt es auch, den Zeugen nach seinem angeblich weitergehenden Wissen zu befragen. Trotz Protest der Verteidigung wird der Zeuge unbeeidigt entlassen.

Auf Veranlassung der Verteidigung wird schließlich am 38. Verhandlungstag (12.2.60) der Landgerichtsdirektor *Dr. Ammecke-Mönnighoff*, gehört, der in seiner Eigenschaft [50:] als seinerzeitiger Vorsitzender der politischen Strafkammer beim Landgericht Dortmund Rist verschiedentlich als Zeugen vernommen hatte. Er bestätigte, daß Rist in früheren Vernehmungen seine Spitzeltätigkeit zugegeben hatte. Er bestätigte auch, daß er Protokolle über Aussagen beispielsweise des Zeugen Roolant vor der Kriminalpolizei gesehen hatte, die an Stelle des Namens die Buchstaben T. T. als Signum trugen. Zu einem späteren Zeitpunkt sei dann das Geheimnis um den Namen des Zeugen gelüftet worden.

Dieter Zeuge Friedrich *Roolant* (47) aus Essen war der zweite Anklagezeuge, der in Düsseldorf erschien, und zwar am 12. Verhandlungstag (4.12.1959). Wie nun bereits aus der vorweggenommenen Aussage des Dortmunder Richters bekannt ist, hat auch er unkontrollierbare und zumindestens mit „vergüteten Ausgaben“ dotierte Spitzelberichte an interessierte Stellen geliefert. Die Frage Rechtsanwalt Hannovers, ob er „für ein Meinungsforschungsinstitut oder irgend eine andere Stelle, sei es privater oder staatlicher Art“ gearbeitet habe, bejahte er. Für welche Stelle er tätig war, wolle er nicht sagen, da er sich dadurch selbst schädigen könne. Auch auf die Frage nach der Bezahlung dieser Tätigkeit verweigerte er die Aussage.

Roolant war mit dem Friedenskomitee jedoch nur anlässlich zweier Veranstaltungen in losen Kontakt gekommen. Auch er blieb unvereidigt, seine Aussage für den Prozeß ohne Belang.

Der „Spezialist für publizistische Abwehr“

Unter den in München am 16. Verhandlungstag (14.12.1959) vernommenen Zeugen befand sich der Journalist Rudolf *Grüner* (34) aus München. Herr Grüner „wußte“ alles, d. h. er wollte diesen Eindruck erwecken. Ursprünglich war er mal beim Bayerischen Rundfunk, von 1951–53 hat er für den Hauptausschuß gegen die Remilitarisierung Tonband-Interviews und ähnliches gemacht.

„Ja, wie soll ich das erklären: wenn man das einige Zeit miterlebt und Gespräche hört, dann enttarnt sich alles allmählich“,

meint er über seine Arbeit beim Hauptausschuß. So will er allmählich gemerkt haben, daß nicht nur der Hauptausschuß, nein, auch die VVN, die Frauen-Friedensbewegung der Frau Prof. Faßbinder, die IdK, Persönlichkeiten wie Kirchenpräsident Niemöller, Pastor Mochalski und Dr. Dr. Heinemann die „große Fassade“ darstellen, hinter der der Kommunismus lauere. Mit weltmännischer Überheblichkeit kommen dem Zeugen diese Worte über die Lippen, die man zwar nicht zum ersten Male aus seinem Munde vernimmt. Genau das Gleiche haben doch immer wieder die Herren Bundesminister kundgetan – allerdings noch nicht im Gerichtssaal. Genau das ist es doch, wenn sie jegliche Gegner der atomaren Rüstung als „Dummköpfe oder Verräter“ u. a. m. titulieren; wenn sie die Fahrt von Wirtschaftlern zur Leipziger Messe als der Nation abträglich bezeichnen: Hinter jedem Kritiker der Bundesregierung lauert der Kommunismus. Der Antikommunismus wird zum Maßstab allen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Handelns; er wird zu der wahrhaften Fassade – um bei Grüners Wortschatz zu bleiben –, hinter der die eigenen Handlungen und Bestrebungen der Bundesregierung in ihrer realen Gefährlichkeit unkenntlich bleiben sollen, mit deren Hilfe zugleich jegliche Kritiker der Regierung zu Feinden des Staates gestempelt werden können.

Wie schon gesagt – im Bereich der Politik war auch das nicht neu, was der Zeuge entwickelte. Ihm allerdings gebührt der zweifelhafte Ruhm, diese These erstmals im Gerichtssaal vertreten zu haben und zwar mit solchem Nachdruck, daß sie über das Urteil in diesem Prozeß zum Bestandteil der Judikatur zu werden droht.

[51:] Also: alle Atomwaffengegner gehören zu dieser großen „Fassade“, meinte Grüner. Er vergaß kaum einen namhaften Verfechter der Opposition. Auch der Name Wehner fiel. Ach, hätte er nur damals schon gewußt ...! Er wußte aber etwas über jedermann, und das war sein Pech. Denn einige von ihm angesprochene Personen, die später als Zeugen erschienen, wiesen unwiderlegbar nach, daß Grüners angeblich „internes“ Wissen von Sachkenntnis völlig ungetrübt war.

Grüner entwickelte eine Theorie, in die er die Tatsachen zu zwängen versuchte, ob sie nun paßten oder nicht. Er hatte es in dieser Beziehung natürlich etwas leichter als der Staatsanwalt. Nach seiner Theorie gab es bei allen den von ihm genannten Organisationen und Vereinigungen einen kommunistischen „inneren Führungsring“ und eine bedeutungslose kommunistische „Fassade“. Aber wer war denn nun die „kommunistische Führung“ im Friedenskomitee? Grüner ist sehr zurückhaltend: „Ich glaube ... es könnte sein ...“, natürlich das Sekretariat. Er weiß seine Theorie nicht mit Fleisch und Blut zu füllen. Erwin Eckert ... ja:

„Ich glaube, daß Eckert zum engeren Parteiapparat gehörte. Da er aber eine gewisse Laufbahn und Titel mitbrachte, stand er zugleich in der Fassade.“

Und wie soll beispielsweise Walter Diehl in dieses Bild passen? Er z. B. ist kein Kommunist, war aber maßgebliches Mitglied des Sekretariats und der späteren geschäftsführenden Leitung, die nach Grüners Theorie nur mit Kommunisten besetzt sein könnten. Auf diesen Vorhalt ist der Zeuge perplex: „Das wußte ich nicht.“ Deshalb war es aber doch so!

Außerdem – alles was das Friedenskomitee betreffe, so schränkt der Zeuge ein, sei ohnehin nur „Vermutung“, da er im Friedenskomitee ein „Außenstehender“ gewesen sei. Dennoch will er andererseits eine Leitung und Abhängigkeit des Friedenskomitees vom Friedensrat der DDR nachweisen, und zwar so: er, Grüner, habe den damaligen Stellvertreter des Generalsekretärs des Friedensrates der DDR einmal im Hause des Westdeutschen Friedenskomitees gesehen. Dieser habe dort verhandelt – das mutmaße er allerdings nur. Dennoch verweist er auf dieses Beispiel, wenn von den Angeklagten und der Verteidigung nach Beweisen für seine Behauptungen von einer Abhängigkeit des Friedenskomitees befragt!

Bei der Befragung des Zeugen durch Rechtsanwalt Dr. Posser ergibt sich schließlich folgender Dialog:

Dr. Posser: „Sie haben – wenn ich mir das richtig notiert habe – gesagt, daß Sie beim Friedenskomitee überhaupt kein mehr oder minder maßgebender Mann gewesen sind.“

Grüner: „Im Vergleich zum Hauptausschuß.“

Und der Rechtsanwalt erinnert ihn nun daran, daß er am 23. Juni 1954 als Zeuge vor dem Bundesgerichtshof über die Verbindung des Hauptausschusses zur SED, zu anderen Stellen der DDR und auch zur KPD befragt wurde.

Dr. Posser: „Ich darf Ihnen das vielleicht noch einmal vorhalten, ob Sie sich daran erinnern. Da hat der Präsident des 6. Senats Ihnen folgende Frage vorgelegt (verliest aus einem Protokoll): ‚Haben Sie eine bestimmte konkrete Beobachtung gemacht, daß eine Verbindung zwischen dem Hauptausschuß und der SED, evtl. unter Zwischenschaltung des Parteivorstandes der KPD bestanden hat oder nicht bestanden hat? Wenn ich recht verstanden habe, ist das Letztere eine Sache Ihres Glaubens, Ihre Meinung, Ihre Überzeugung, für die Sie aber ganz bestimmte Tatsachen nicht anführen können.‘

[52:] Nun kommt Ihre Antwort:

‚Nein, leider war meine Stellung zu unbedeutend und mein Einblick zu gering. ... Können Sie sich an diese Antwort erinnern?‘

Grüner: „Ja, ja.“

Dr. Posser: „Nun meine Zusatzfrage: Wenn Sie nun also sagen, daß Sie hinsichtlich des Friedenskomitees ein Außenstehender gewesen sind und zwar relativ gemessen an dem, was Sie vom Hauptausschuß wissen, wie muß man dann Ihre Aussage betrachten, wenn Sie auch da keine bestimmten Tatsachen anzuführen wußten, weil Ihre Stellung unbedeutend und gering war?“

Grüner: „Was ich eben sagte, sind sehr konkrete Fälle“,

und er verwies wiederum auf das oben erwähnte Beispiel der Anwesenheit eines Funktionärs des Friedensrates in Düsseldorf.

Politische Konzeption an Stelle von Tatsachen

In einer Erklärung zu der Aussage des Zeugen Grüner bei nächster Gelegenheit, am 18. Verhandlungstag (16.12.1959) sagte Walter *Diehl*:

„Er hat nicht aufgrund von Sachkenntnis gesprochen, sondern aufgrund von Theorien. Er hat eine bestimmte Theorie, nach der er heute urteilt. Von dieser Theorie ausgehend führt er nun Rückschlüsse und Analogieschlüsse, und diese Schlüsse sind meiner Auffassung nach Kurzschlüsse.

Es ist aber nun nicht so, daß Herr Grüner diese Theorie vom ‚inneren und äußeren Kreis‘, davon, daß ‚alles das gleiche‘ sei, erfunden hat. Das ist nicht originär Grüner. Das ist die Theorie, die von Leuten entwickelt worden ist, denen wir nicht angenehm sind, die versuchen, uns auf diese Weise aus dem politischen Leben der Bundesrepublik auszuschalten ...

Auf die Befragung des Zeugen durch Herrn Thiefes, ob er sich z. B. an irgendein Dokument unserer Bewegung erinnern könne, wußte er keine Antwort zu geben. Und obgleich er an keiner Sitzung einer Redaktionskommission oder dergleichen teilgenommen hatte, sagte er, durch unsere Dokumente hätte sich wie ein roter Faden die Forderung nach dem Sturz der Adenauer-Regierung gezogen. Er wurde gefragt, wie das denn gewesen sei und darauf sagte er: *wenn man gegen die Remilitarisierung und dergleichen ist, dann muß es irgendwie da hinauslaufen*. – Mir sind die Ausführungen dieses Zeugen so ungeheuer fragwürdig, weil hier von einer politischen Konzeption her ausgesagt wird, die zunächst uns allein, die Angeklagten, hier treffen soll und die Friedenskomitees, zugleich aber auch alle Gegner der Wehr- und Außenpolitik der Bundesregierung.“

Grün – Grüner

Damit wäre schon weitaus mehr gesagt, als zu Grüner zu sagen ist – allerdings bis auf das etwas später folgende äußerst dramatische und noch weiter Aufschluß gebende Nachspiel. Es begann drei Tage später, am 19. Verhandlungstag (17.12.1959) in Mainz, als die Verteidigung den sensationellen Antrag stellte, den Staatsanwalt in den Zeugenstand zu berufen, um aufzuklären, ob und in welcher Weise er mit dem Zeugen Grüner vor dessen Vernehmung korrespondiert habe. Folgendes hatte sich ereignet:

[53:] Kurz bevor der Zeuge Grüner in München vernommen werden sollte begab sich in einer kurzen Verhandlungspause Staatsanwalt *Stinshoff* auf den Flur vor dem überfüllten Gerichtssaal und verlangte vernehmlich nach Grüner. Wie es der Zufall wollte, fühlte sich aber versehentlich ein ebenfalls dort wartender Journalist namens Siegfried *Grün* angesprochen. An ihn richtete nun der Staatsanwalt die eigentlich für Grüner bestimmte Frage, ob er – der vermeintliche Zeuge – seinen – des Staatsanwaltes – Brief erhalten habe. Die Personenverwechslung klärte sich nach dieser Frage sehr bald. Wesentlich längerer Zeit und erheblichen Aufwandes der Verteidigung aber bedurfte es, bis der Hintergrund dieser Frage und der Inhalt des zwischen Staatsanwalt und seinem Zeugen vor dessen gerichtlicher Vernehmung geführten Briefwechsels aufgedeckt wurde. Der Sachverhalt wurde von dem Journalisten Grün im Zeugenstand beeidet dargelegt.

Auf die ersten Vorhalte der Verteidigung in der Verhandlung verweigerte der Staatsanwalt die Bekanntgabe des nach der Ladung des Zeugen erfolgten Briefwechsels. „Sie führen also Geheimakten“, stellte daraufhin Rechtsanwalt Dr. *Kaul* fest und forderte gemeinsam mit Dr. Posser vom Gericht, den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen, da diese Korrespondenz offensichtlich Teil der Gerichtsakten und damit auch der Verteidigung zugänglich sein müsse. Der Staatsanwalt aber verweigerte die Übergabe des Briefwechsels, bevor nicht sein Vorgesetzter die Einwilligung dazu erteilt habe. Das Gericht ließ das zu.

Es dauerte etliche Tage und erforderte neuerliche Mahnungen der Verteidigung, ehe endlich am 22. Verhandlungstag (28.12.1959) folgender aufschlußreicher Brief zur Verlesung gelangte:

„Rudolf Grüner,

München 2, Juttastraße 16
Telefon 65250
Gesch.-Nr. 83/3 Cs 53/1049/59-)

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt!

Aus Existenzgründen ist es mir nicht möglich, gegen ‚Oberhof und andere‘ auszusagen.

Ich will nicht selbst den Startschuß geben für eine Diffamierungsaktion, die meine erfolgreiche publizistische Arbeit gegen die Infiltration schädigen könnte. Dieses Risiko erscheint mir zu groß. Ich habe Nutzen und Schaden sorgfältig abgewogen. Ich bitte Sie, auf meine Ladung zu verzichten. Es wäre für Sie und mich unangenehm, wenn ich vor dem Gericht erscheinen würde, dann aber die Aussage verweigern müßte. Sie können nach sieben Jahren der Ermittlung (!) einige zufällig angeklagte ‚Friedenskämpfer‘ für einige Monate ins Gefängnis schicken lassen und ich stehe unmittelbar im psychologischen Abwehrkampf. Ich schade in Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Monatsheften den Genossen mehr, als das ein einzelnes Gerichtsurteil könnte. Um ihnen weiterhin schaden zu können, kann ich mich unmöglich publizistisch ‚verheizen‘ lassen. Sie kennen die ‚weltweite Protestbewegung‘, man weiß bei diesem Prozeß nicht, wie weit es gelingt, etwa auch die Grünwalder Publizistik einzuschalten und hämische Bemerkungen z. B. im ‚Spiegel‘ kann ich nicht riskieren ... Ich gelte bis zum Bundesverteidigungsminister persönlich hinauf als Spezialist für publizistische Abwehr. Man schätzt meine Arbeit, man braucht sie. Außerdem ist diese Arbeit – nach bitteren Jahren – heute meine Existenzgrundlage.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
gez. Grüner

[54:] Der Inhalt dieses Schreibens mag der Staatsanwaltschaft als mildernder Umstand dafür zugute gehalten werden, ihn auch entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt geben zu wollen, – nicht aber dem Gericht, daß es nicht von sich aus die Aushändigung des Schreibens anordnete. Denn immerhin wirft dieser Brief ein bezeichnendes Licht auf diesen Zeugen der Staatsanwaltschaft – ganz zu schweigen von den Rückschlüssen, die es auf die „publizistische Abwehr“ des Herrn Bundesverteidigungsministers zuläßt.

Und wieder Nieten

Der Zeuge Paul *Milde* (30), Freiburg, der am 17. Verhandlungstag (15.12.1959) in Tübingen verhört wird, hat ebenfalls nichts mit dem Friedenskomitee zu tun gehabt. Doch dann erklärt er, an einer Besprechung kommunistischer Mitarbeiter in anderen Organisationen teilgenommen zu haben, die in den Räumen des Landesfriedenskomitees Bremen stattgefunden hätte. Nach diesem Büro befragt schildert der Zeuge genau, wo es sich befunden und daß das Friedenskomitee dort über fünf Räume verfügt habe. Und schon ist er reingefallen: Das Büro des Bremer Friedenskomitees befand sich seinerzeit an einem völlig anderen Ort und bestand aus nur einem Raum. Zeugen, die von der Verteidigung zum Beweis dieser und zur Richtigstellung anderer von Milde falsch dargestellter Tatsachen beantragt werden, brauchen nicht geladen zu werden, da das Gericht die durch sie zu beweisenden Tatsachen als wahr unterstellt. – Die Staatsanwaltschaft beeilt sich zu beantragen, den Zeugen – *ihren* Zeugen – nicht zu vereidigen.

Georg Wilhelm *Jost* (48), heute in Mannheim wohnhaft, am 19. Verhandlungstag (17.12.1959) in Mainz vernommen, ist 1952 in die Bundesrepublik geflüchtet. Zuvor war er führender Mitarbeiter der Nationalen Front in der DDR. Auch er ist bereits in zahlreichen politischen Verfahren als Zeuge der Staatsanwaltschaft bemüht worden. Nach seiner Aussage habe die SED zwar einen Einfluß auf die Tätigkeit der Nationalen Front in der DDR genommen und über beratende Instrukteure der Nationalen Front auf die damals auch in Westdeutschland noch bestehende Parallel-Organisation Einfluß zu nehmen versucht. Und wie war es nun beim Friedenskomitee? Der Vorsitzende stellte folgende Frage:

Vors. „Wurde von der Partei (gemeint war die SED) die Gesamtkonzeption der Friedensbewegung anerkannt?“

Jost: „Ja, da gab es keine Meinungsverschiedenheiten.“

Vors. „Waren nicht die Nichtkommunisten innerhalb dieser Bewegung nur Marionetten?“

Jost: „Die Friedensbewegung wurde völlig anerkannt in ihrer Zielsetzung.“

Und von der Verteidigung später nochmals um eine Präzisierung dieser Äußerung gebeten, sagte er wörtlich:

„Das Friedenskomitee der Bundesrepublik hat sich meines Wissens auf der Grundlage der Zielsetzung der Weltfriedensbewegung seine eigenen Ziele und Aufgaben gegeben.“

Gerade die Aussage dieses Zeugen unterstrich deutlich, daß die von der Staatsanwaltschaft ständig angestrebten Analogieschlüsse absolut unzutreffend und fehl am Platze waren. Auch der Zeuge Jost blieb unvereidigt.

Der als Zeuge benannte Georg Wilhelm *Wieber*, krank und bettlägerig, wurde von einem der Richter zwischen den eigentlichen Verhandlungstagen in seiner Wohnung vernommen. Er war seinerzeit der Stellvertreter Josts in der DDR gewesen. Auch er konnte über das Friedenskomitee keinerlei Angaben machen. [55:]

Die vermeintliche Kronzeugin

Eine andere Rubrik von Zeugen wurde durch die Zeugin Lieselotte *Egenolf* (47), Mainz, angeführt, die ebenfalls am 19. Verhandlungstag erschien. Es handelt sich um die gleiche Person, die sich unter

Berufung auf Gesundheitsschäden und schlechtes Gedächtnis brieflich um eine Dispensierung von ihrer Zeugenpflicht bemüht hatte. Mit ihretwegen hatte sich das Gericht zu der vorweihnachtlichen Rundreise entschlossen, denn weder Staatsanwaltschaft noch Gericht wollten gerne auf gerade diese Zeugin verzichten. Immerhin war sie – im Gegensatz zum Gros der anderen Zeugen der Anklage – ganze zwei Monate lang Mitarbeiterin des Landesfriedenskomitees in Rheinland-Pfalz gewesen und hat während der Zeit mit dem Angeklagten Kompalla zusammengearbeitet. Außerdem hatte sie in der Voruntersuchung für die Staatsanwaltschaft sehr lukrative Dinge zu Protokoll gegeben: So kenne sie beispielsweise den Kurier, der Geld aus der DDR hole und an die Friedenskomitees verteile – so sei sie dabei gewesen als Gerhard Wohlrath „zig tausend DM“ in Ostberlin für das Friedenskomitee in Empfang genommen habe, – so habe sie an „Geheimbesprechungen“ von Funktionären des Westdeutschen Friedenskomitees mit Pieck, Ulbricht und Grotewohl teilgenommen (!) – und einiges diesen Kalibers mehr. Man war also sehr gespannt.

Nun war sie also an der Reihe. Sie kam – berief sich auf ihr Recht zur Aussageverweigerung, da auch gegen sie noch ein Verfahren laufe – und ging. Die vermeintliche Kronzeugin kniff. Obgleich auch die Anklagevertreter nichts von einem gegen sie schwebenden Verfahren wußten, wurde dieser Grund vom Gericht akzeptiert. – Ja, es ist einfacher eine Aussage von Kriminalpolizei oder Untersuchungsrichter protokollieren zu lassen, als sie in Anwesenheit der Angeschuldigten vor Gericht und unter dem Zwang zur wahrheitsgemäßen Aussage auch auf die möglichen Fragen der Betroffenen zu wiederholen. Aber diese Aussageverweigerung war für die Angeklagten außerordentlich hinderlich. Nun hatten sie nicht die Möglichkeit, die Zeugin direkt zu stellen, die Staatsanwaltschaft aber hatte die Möglichkeit, die von ihr im Vorverfahren gemachten Aussagen auf Umwegen in die Verhandlung einzuführen, unbeschadet der Tatsache, daß sie in ihrem Gehalt der Wahrheit widersprechen.

Verhörspersonen als Zeugen

So folgte unmittelbar darauf zunächst einmal der Zeuge Karl *Kugler* (62), inzwischen pensionierter Kriminalbeamter aus Mainz, der – wie dem Leser erinnerlich – ebenfalls brieflich darum ersucht hatte, von seiner Zeugenpflicht befreit zu werden. Er hatte seinerzeit verschiedene Polizeiaktionen gegen das Friedenskomitee in Rheinland-Pfalz – wo man mit dererlei Aktionen noch weniger sparsam war als anderswo in der Bundesrepublik – geleitet und auch im Jahre 1952 die angeführte Vernehmung der Egenolf durchgeführt und protokolliert. Zunächst sollte also über ihn die von der Zeugin verweigerte Aussage eingeführt werden. Aber ach:

„Es ist schon so lange her. An Einzelheiten kann ich mich nicht mehr entsinnen ... Wir hatten damals so viel zu tun, Durchsuchungen und Beschlagnahmen, daß ich mich an Einzelheiten nicht mehr entsinnen kann ... Wir waren damals Tag und Nacht unterwegs.“

Aber die Anklagevertretung will ihren vermeintlich „fetten Brocken“ doch noch retten. Der Kriminalobermeister *Jochum* (50), der seinerzeit mit Kugler gemeinsam die Egenolf vernommen hat, sollte in die Bresche springen; außerdem der Kriminalobermeister *Franz-[56:]mann* (37), Krefeld, der die gleiche Zeugin fünf Jahre später, 1957, einmal vernahm. Beide erscheinen erst am 25. Verhandlungstag (12.1.1960) – wohl präpariert. Beide hatten reichlich Gelegenheit, ihre Erinnerung anhand der Akten aufzufrischen, und das haben sie auch zugegebenermaßen getan.

Jochum ist recht vorsichtig. Er erinnert sich nicht mehr genau an Einzelheiten, aber – wenn das so da steht, dann hat sie uns das damals auch so gesagt. Ob er sich daran erinnert, was die Zeugin über Besprechungen in Ostberlin gesagt habe?

„Ja, da hat sie gesagt – ich habe mich noch darüber gewundert – sie wäre mit Pieck und Grotewohl irgendwie zusammengewesen. Da habe ich noch gedacht: jetzt hat sie uns aber belogen.“

Ja, es muß offenbar erst sehr dick kommen! – Auch der von der Zeugin benannte angebliche „Kurier“, der Geld aus der DDR geholt und über Düsseldorf dann an die Komitees verteilt habe, konnte – als Zeuge geladen und verhört – die Unhaltbarkeit dieser Behauptung nachweisen. Er war Packer und Botengänger im Büro des WFK und nicht „zweiter Finanzsekretär“, wie sie behauptet hatte, hat mit

Geldern des WFK nur insofern etwas zu tun gehabt, als er sein Gehalt in Empfang genommen, Briefmarken oder ähnliches eingekauft hat!

Ein ehemaliger Landesvorsitzender

Ein Zeuge völlig anderer Art war Dr phil. Karl *Löwenstein* (74), München, der Anfang der 50er Jahre Vorsitzender des Landesfriedenskomitees Bayern und anschließend als Vorsitzender des Westdeutschen Kreises zur Vorbereitung des Völkerkongresses in Wien 1952 – der vom Weltfriedensrat und anderen interessierten Gruppen und Persönlichkeiten gemeinsam einberufen wurde – tätig war. Nachdem er 1953 aus dieser Arbeit ausschied, war er – wie er aussagte – wiederholt *interrogierenden** Institutionen ausgesetzt, vom Verfassungsschutzamt bis zur Justiz. Es wurde ihm der Paß entzogen, ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet, das noch läuft, und schließlich wurde er als Zeuge zu diesem Verfahren zitiert. Dadurch, daß er sich als ein führender Mann der Friedensbewegung von ihr getrennt hatte, schien er der richtige Mann für die Anklagebehörde zu sein.

Dr. Löwenstein entstammt einer sehr rechtsnationalen Familie, ist jedoch schon seit vielen Jahren pazifistisch orientiert. Der politischen Entwicklung 1949/50 entnahm er nach und nach,

„daß eine sehr, sehr große Gefahr eines ausbrechenden Krieges bestand. Die Politik der Bundesregierung mußte ich in der damaligen Zeit für unrichtig und für bedrohlich halten.“

Seine Haltung gegen die Remilitarisierungspolitik bringt ihn mit dem Friedenskomitee zusammen.

„Dieses Friedenskomitee stand meines Erachtens nicht auf einer politischen Basis. Es war grundsätzlich eine Bewegung für den Frieden, der sich jeder, gleich welcher politischen Richtung er angehörte, anschließen konnte ... Ich habe dort Menschen kennengelernt aus allen möglichen Berufsarten, Persönlichkeiten der Justiz, Personen der Parteien, der Wissenschaft usw., mit denen ich mich zum Teil recht gut und angenehm verstand ... Ich bezeichne mich als einen loyalen Staatsbürger und habe nicht irgendwelche subversiven Absichten gehabt. Auch bei den Menschen, die ich dort kennenlernte, habe ich solche subversiven Absichten nicht entdecken können ...“

[57:] Auf einer Versammlung wurde er zum Vorsitzenden des Bayerischen Landesfriedenskomitees gewählt. Doch in dieser Funktion sollte er nicht allzu glücklich sein. In München wohnte ja auch Frau E. Hoereth-Menge, die Vorsitzende des Westdeutschen Friedenskomitees, deren vitale Persönlichkeit den sehr empfindsamen und sich sehr zurückhaltenden Dr. Löwenstein überschattete. Es gab Spannungen, da – wie der Zeuge sagte – Frau Hoereth-Menge die Dinge sehr stark an sich gezogen habe und ihm lediglich eine „repräsentative Stellung“ blieb. In ehrenwerter Weise spricht er selbstkritisch von bei sich verletzter Eitelkeit.

Gericht und Staatsanwaltschaft möchten diese Sachlage in einer anderen Lesart herauskehren. War es nicht so, daß dieser bürgerliche Mann nach Wünschen der „Hintermänner“ nur nach außen repräsentieren, aus allen organisatorischen Dingen herausgehalten werden sollte, während im Hintergrunde „Kommunisten“ noch eigenen Wünschen und Zielen schalten und walteten?

Nein, das Ausscheiden Dr. Löwensteins aus der Bewegung hatte andere Gründe:

„Ein Grund war der, wenn ich mich recht erinnere, daß die Möglichkeit einer gesamtdeutschen Verständigung meiner Ansicht nach im Jahre 1952 sehr gering war, daß man die Arbeit für den Frieden durch Verständigung mit den Menschen in den deutschen Ostgebieten nicht mehr so hoffnungsvoll tun konnte wie vor dieser Zeit, da die Bewaffnung doch noch nicht so durchgeführt und die Gesetze für die Wiederbewaffnung noch nicht angenommen waren.“

Der alternde Herr hatte politisch resigniert. In der wahrlich komplizierten und wenig erfreulichen politischen Entwicklung der Bundesrepublik, die dann folgte, eine aktive Stellung einzunehmen, ging über seine Kraft. Aber dennoch stellt er heute zurückschauend fest:

* fragen, ins Verhör nehmen

„Die Gedanken (der Friedensbewegung) sind aber von vielen Menschen aufgegriffen worden, sie sind heute durchgängiger als damals. Damals stellten sich Wände dagegen. Heute ist es glücklicherweise so, daß die Verständigungsbereitschaft den höheren Staatslenkungen näher steht und vielleicht auch zur Ausführung kommen kann. Ehe die Friedensbestrebungen einsetzen, war es nicht so. Ich nehme es als Tatsache hin, ohne mich zu loben, daß ich das meinige dazu getan habe. Ich kann nicht mehr tun. Ich wünsche den Leuten, die es können, Erfolg.“

Das, war die Aussage eines von der Staatsanwaltschaft geladenen Zeugen – aber, war das ein Zeugnis im Sinne der Anklage? – Bezeichnenderweise tritt die Verteidigung dafür ein, den Zeugen zu vereidigen. Das Gericht folgt dem Antrag der Staatsanwaltschaft und entscheidet dagegen.

Ein ehemaliger Sekretär

Auch Edmund *Kowalski* (44), Konstanz, am 17. Verhandlungstag (15.12.1959) in Tübingen vernommen, hat sich vor Jahren aus persönlichen Gründen von seiner Arbeit im Friedenskomitee zurückgezogen, war mehrfach verhört und nun als Zeuge geladen worden. Von 1949 bis Mitte 1952 war er Sekretär des Landesfriedenskomitees Schleswig-Holstein.

Interessant bei der Vernehmung des *Kowalski* waren vor allem die beträchtlichen Widersprüche, die sich zwischen dem vom Untersuchungsrichter angefertigten Protokoll über eine Vernehmung des Zeugen im Jahre 1957 und seiner direkten Aussage vor Gericht ergaben. So erschien z. B. im Protokoll einer früheren Vernehmung seine angebliche Erklärung er habe die Friedensbewegung in Schleswig-Holstein „im Auftrag der KPD“ aufgebaut. Vor Gericht und auf Vorhalt dieses Protokolls bestritt er das ausdrücklich. Er habe nie einen [58:] „Parteiauftrag“ dazu erhalten, sondern habe diese Arbeit aus eigenem Ermessen aus innersten persönlichen Motiven übernommen und ausgeführt, und zwar gerade im Hinblick auf die Kriegserfahrungen, die er als einstiger Berufssoldat machen mußte.

Im Gegensatz zu der Aussage eines früheren Vernehmungsprotokolls – der Vorstand des Landesfriedenskomitees habe zum überwiegenden Teil aus Kommunisten bestanden – teilte der Zeuge im einzelnen fest: in diesem Vorstand waren neben Kommunisten Vertreter (also mindestens zwei) örtlicher Gremien der SPD, ein Vertreter der Kriegsdienstverweigerer, Vertreter verschiedener Flüchtlingsorganisationen (wiederum also mindestens zwei). Bei sieben bis acht Vorstandsmitgliedern ergibt sich aus dieser Aussage bereits, daß die protokollierte Version falsch war. Neben *Kowalski* – auch das stellte er fest – arbeitete zeitweise der Vorsitzende der „Jungen Union“, der CDU-Jugendorganisation, im Kieler Büro des Landesfriedenskomitees. – Nach Grüner's Theorie wäre das natürlich unmöglich!

*

Abgesehen von einem Buchprüfer – der einige Geschäftsunterlagen des „Möwen-Verlages“ ohne belastendes Ergebnis begutachtet hatte – und einer Mainzer Hausfrau – die unter Eid die Beschuldigung widerlegte, einer der Angeklagten habe unter falschem Namen bei ihr eine „getarnte Poststelle“ eingerichtet – waren das in der Tat alle Zeugen der Anklage! Es fehlen noch einige Polizeibeamte, die zitiert wurden, um über die Herkunft bestimmter Dokumente auszusagen – darüber später –, aber das war tatsächlich alles, was die Anklage aufzubieten hatte!

Es ist hier so ausführlich über diese Zeugen der Anklage berichtet worden, um deutlich zu machen, was in den Augen der Staatsanwaltschaft und offenbar auch des Gerichts für wert erachtet wurde, als Beweis oder Indiz für eine auf „Staatsgefährdung“ (!) lautende Anklage aufgeführt und breitgezogen zu werden. Doch ehe diese Zeugen der Anklage zusammenfassend zu würdigen sind, muß noch der „Fall *Flintzer*“ erwähnt werden.

Der „Fall *Flintzer*“

Die Ereignisse um diesen Zeugen der Anklage, der ursprünglich „nicht auffindbar“ war, sollten sich – wie bereits angedeutet – zu einem ausgesprochenen Skandal auswachsen. Nachdem Staatsanwalt *Stinshoff* zu Beginn des Hauptverfahrens seinen Zeugen *Alfred Kurt Flintzer* als „unauffindbar“

bezeichnet hatte, äußerte er später die Vermutung, daß Flintzer möglicherweise in die DDR verzogen sei, eine Behauptung die er am 11. Verhandlungstag (3.12.1959) als zutreffend erklärte. Daraufhin beantragte er, das Protokoll über die Vernehmung Flintzers in der Voruntersuchung zu verlesen, da dem Erscheinen des Zeugen „nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen“. Die Verteidigung bestritt das Bestehen eines solchen Hindernisses für den Fall, daß Flintzer tatsächlich in der DDR wohne. Rechtsanwalt Dr. *Kaul* erbot sich, diesbezügliche Erkundigungen einzuholen.

Bevor noch Dr. Kauls Bemühungen einsetzen konnten, hatte nun aber der Zeuge, der tatsächlich aus wirtschaftlichen Gründen in die DDR übergesiedelt war, aus der Presse von diesen Vorgängen Kenntnis erhalten. Er erklärte sich bereit, einer Ladung des Gerichts jederzeit Folge zu leisten, was Dr. Kaul mitgeteilt wurde, der seinerseits das Gericht sofort darüber informierte. Flintzer konnte und mußte also nun geladen und persönlich vernommen werden. Der § 250 der Strafprozeßordnung (StPo) bestimmt ausdrücklich:

„Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung [59:] des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.“

Ungeachtet dieser zwingenden Bestimmung hielt der *Staatsanwalt* am 21. Verhandlungstag (29.12.1959) seinen Antrag auf Protokoll-Verlesung aufrecht. In einer umständlichen Erklärung behauptete er nochmals, „nicht zu bewältigende Hindernisse“ stünden der persönlichen Vernehmung des Zeugen entgegen. Diese „Hindernisse“ seien formaljuristisch einer „Unerreichbarkeit“ des Zeugen gleichzusetzen:

„Zum Begriff der Unerreichbarkeit gehört aber die Tatsache, daß ein Zeuge, der in der sowjetischen Besatzungszone wohnt und hier in einem Termin eine wahrheitsgemäße Aussage macht, damit rechnen muß, nach seiner Rückkehr von sowjetzonalen Organen in willkürlicher und nicht rechtsstaatlicher Weise verfolgt zu werden.“

Die *Verteidigung* widersprach sofort dieser Argumentation: Sie verwies auf die brieflich vorliegende Bereitschaftserklärung des Zeugen zu wahrheitsgemäßer Aussage. Sie warnte ausdrücklich vor dem hier offenbarten Versuch, klare gesetzliche Bestimmungen aus ausgesprochen politischen Motiven außer Kraft zu setzen, da dies unübersehbare Folgen nach sich ziehen müsse. Überdies wiesen die Rechtsanwälte die völlige Haltlosigkeit der Behauptung wie der ganzen Argumentation der Staatsanwaltschaft nach. Einer der Verteidiger erklärte:

„Ich meine, wenn der Herr Staatsanwalt wirklich ernsthaft diesen Soupçon* hätte, wenn man so weit geht, das zu befürchten, so wären diese Konsequenzen schon längst eingetreten, weil das seit Jahren bekannt war. Die Tatsache, daß der Zeuge trotz Bekanntseins dieser Aussage – er ist ja nicht nur in diesem Verfahren vernommen worden – heute unbehelligt in Gera lebt, ist der schlagende Gegenbeweis dafür.“

Demnach beschloß das Gericht am 27. Verhandlungstag (14.1.1960) im Sinne der Staatsanwaltschaft. Daraufhin kündigte die Verteidigung an, im Interesse der Wahrung des Rechts und der Wahrheitsfindung sogar dazu bereit zu sein, den Zeugen der Anklage (!) von sich aus zu laden und dem Gericht als präsenten Zeugen zu stellen.

Am 28. Verhandlungstag (19.1.1960) stand der Zeuge Flintzer – ordnungsgemäß geladen und zur wahrheitsgemäßen Aussage bereit – vor der Tür des Gerichtssaals. Das Gericht wurde davon in Kenntnis gesetzt und von der *Verteidigung* darauf hingewiesen, daß nunmehr keinerlei Raum für eine Protokoll-Verlesung verbliebe,

„... es sei denn, man betreibt diesen Vorgang nicht aus prozessualen Gründen und zu prozessualen Zwecken, für die er gedacht ist, nämlich zur Erforschung der Wahrheit.“

* Verdacht

Ungeachtet dessen wiederholte das Gericht die Behauptung der Staatsanwaltschaft, lehnte die Vernehmung des präsenten Zeugen ab und verlas das im Jahre 1953 von einer Vernehmung Flintzers angefertigte Protokoll!

In einer dem Gericht schriftlich übergebenen Erklärung am 21.1.1960 protestierten sämtliche *Verteidiger* mit allem Nachdruck gegen diese offensichtliche Verletzung geltenden Rechts und den Versuch seiner politischen Rechtfertigung. Sie erklärten:

„Die Verlesung des Protokolls (über die Vernehmung Flintzers im Jahre 1953) macht es darüber hinaus der Verteidigung schwer zu glauben, daß die Begründung des Gerichtsbeschlusses, durch die eine Vernehmung des präsent gestellten Zeugen Flintzer abgelehnt worden ist, der wirklichen Überzeugung des Gerichts entspricht. [60:] Die Strafkammer hat die Vernehmung des Zeugen Flintzer mit der Begründung abgelehnt, daß dieser vor dem Untersuchungsrichter eine Aussage gemacht habe, deren Wiederholung bei einer nochmaligen Vernehmung des Zeugen vor dem Prozeßgericht dazu führen könnte, daß dieser nach Rückkehr in die DDR einer rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechenden Verfolgung ausgesetzt sein würde. Daß der Beschluß in Wahrheit aber nicht von der Absicht getragen war, den Zeugen Flintzer vor der behaupteten Gefährdung in der DDR zu schützen, ergibt sich zwingend daraus, daß das Gericht keine Bedenken trug, das Protokoll über die frühere Vernehmung dieses Zeugen in öffentlicher Verhandlung zu verlesen.

Wäre die Unterstellung des Gerichts zutreffend, so würde durch diese öffentliche Zeugenaussage die gleiche Gefahr für den Zeugen begründet wie durch eine nochmalige Aussage vor dem Prozeßgericht. Das Gericht hätte durch die Ablehnung einer nochmaligen Vernehmung sogar die angebliche Gefährdung des Zeugen verstärkt, da es ihm die Möglichkeit verwehrt hat, seine frühere Aussage zu berichtigen bzw. zu erläutern.

Der Beschluß kann daher nur dazu bestimmt gewesen sein, die Aussage des Zeugen Flintzer in ihrer bisherigen, die Angeklagten im Sinne der Anklage belastenden Form für die Urteilsfindung zu erhalten und auszuschließen, daß die zahlreichen Unrichtigkeiten und Widersprüche in dem Vernehmungsprotokoll durch Befragung des Zeugen seitens der Verteidigung und durch Vorhalte seitens der Angeklagten korrigiert bzw. geklärt werden konnten.“

Soweit der „Fall Flintzer“. Es bleibt noch zu ergänzen, daß Herr Flintzer tatsächlich Unannehmlichkeiten bekam. Noch auf seiner Heimreise wurde er aus dem Zuge geholt, festgenommen und längere Zeit verhört – allerdings diesseits der Grenze, in Bebra, von Polizeibeamten der Bundesrepublik!

Die verletzte Aussage selbst war für den Fall keineswegs von einer solchen Bedeutung, wie der große Aufwand vermuten lassen würde. Flintzer war zeitweise Redakteur an der „Stimme des Friedens“, politisch sozialdemokratisch orientiert, von sich selbst offenbar mehr als von anderen angetan. In persönlicher Verärgerung schied er aus der Redaktion aus. In der kurz darauf erfolgten Vernehmung gibt er Charakteristiken von Personen der Redaktion und des Friedenskomitees zu Protokoll, die in einigen Fällen nicht gerade schmeichelhaft ausfallen. Daß sie aber von keinerlei strafrechtlichem Belang sind und auch über die in diesem Prozeß entscheidenden Ziele und Absichten des Friedenskomitees bzw. der Angeklagten nichts aussagen, geht schon daraus hervor, daß in der Urteilsbegründung kein Wort darüber verloren wird.

Eine Würdigung der Zeugen

An dieser Stelle sei ein kurzer Vorgriff auf die Plädoyers erlaubt, und zwar insoweit sie einer allgemeinen Würdigung der Beweisaufnahme – in diesem Fall den erwähnten Zeugen – gewidmet waren.

Der *Staatsanwalt* sagte zu den Zeugen im allgemeinen und zusammenfassend folgendes:

„Es sind selbstverständlich Dinge, die sich vor sieben bis zehn Jahren ereignet haben, nicht mehr im Gedächtnis, wenn sie sich am Rande der Bewußtseinsbildung dieser Zeugen abgespielt haben. Aber es ist auch möglich, daß der Zwischenzeitraum Ver-[61:]änderungen des

objektiven oder subjektiven Bildes mit sich gebracht hat. Davon können sich weder die Zeugen der Anklage noch die Zeugen der Verteidigung freisprechen.“

Generell plädierte der Staatsanwalt dafür, den Urkunden-Beweismitteln in diesem Prozeß den Vorrang vor den Zeugenaussagen zu geben, da diese – die Urkunden – „unbestechlich“ seien.

Die *Verteidigung* stellte dieser knappen Generaleinlassung der Staatsanwaltschaft zu den Zeugen dieses Verfahrens folgende detaillierte Analyse gegenüber. In seiner Beweiswürdigung am Nachmittag des 50. Verhandlungstages (23.3.1960) führte Dr. *Amann* aus:

„Was die Zeugen der Anklage anbelangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Anklageschrift von über 60 Personen, die während des Ermittlungsverfahrens und der Voruntersuchung vernommen wurden, nur noch 18 enthält. Von diesen kamen im Endergebnis nach beiderseitigem Verzicht nur noch 13 als Zeugen in die Beweisaufnahme hinein und davon haben wir – wenn man einmal von Richtern und Polizeibeamten absieht, die ich nicht dazu rechne – nur zwei im Gerichtssaal in Düsseldorf in natura erlebt. So sehr haben sich die Zeugen der Anklage gedrängt zu erscheinen, oder beeilt, ihre etwa belastenden Aussagen gegenüber den Angeklagten und dem Friedenskomitee zu machen.“

In einer Anwaltsbesprechung habe einer seiner Kollegen die Situation der Anklage etwa folgend umrissen:

„Es ist wie bei einer Jagd, wenn die Jäger die Jagdhunde noch zum Wild hintragen und an Ort und Stelle niederlegen müssen, bis sie dann dort unbeweglich liegen bleiben und abgeschossen werden. – Diese Erfahrungen auch in diesem Prozeß bestätigen erneut die Richtigkeit des Schreibens, welches ein Oberstaatsanwalt aus der hiesigen Gegend an den Bundesinnenminister gerichtet hat, wonach es zunehmend schwieriger wird, in politischen Strafverfahren Zeugen zu finden, die sich jetzt noch bereit finden, das schmutzige Geschäft des Belastungszeugen zu übernehmen und gegen aufrechte Deutsche auszusagen.“

Nicht weil die Erinnerung sie im Stich gelassen habe, hätten die Zeugen der Anklage versagt, „sondern weil sie ihre früheren Aussagen (in der Voruntersuchung) in wesentlichen Punkten nicht als richtig aufrechterhalten konnten“.

Dr. *Amann* fuhr fort:

„Wenn man die zehn maßgeblichen Zeugen der Anklage ... einmal nach größeren Gesichtspunkten einteilen wollte, so ergeben sich vier bestimmte Gruppen:

1. Nachweislich Agenten des Verfassungsschutzamtes oder anderer staatlicher Stellen;
2. Überläufer aus der DDR;
3. ehemalige KPD-Mitglieder, die auf die andere Seite übergeschwenkt sind, ohne daß wir ihnen eine Arbeit für das Bundesverfassungsschutzamt nachweisen konnten;
4. Mitarbeiter des Friedenskomitees, die auf Grund von persönlichen Differenzen und Enttäuschungen, aufgetretenen Schwierigkeiten oder Verärgerung ausgeschieden sind ...“

[62:] Bei den Zeugen dieser Kategorien sei alles zwielichtig sowie innerlich und äußerlich unwahr.

„Ihnen ist ‚selbstverständlich‘, was gar nicht selbstverständlich ist. Sie operieren mehr mit den Requisiten der alten antibolschewistischen Platte, als daß sie konkrete Einzelheiten nennen. Sie wollen sich in den Vordergrund spielen, obwohl ihnen der große Einblick fehlt, ihre Angaben sehr oft vom Hörensagen oder von Dritten erfahren müssen und eigene Beispiele nicht nennen können. Sie wollten sich oft interessant machen ...

Soweit sie nachweisbar (oder nicht 100%ig nachweisbar) für das Verfassungsschutzamt tätig geworden sind oder von derartigen oder anderen alliierten Stellen vernommen wurden, ist ganz besondere Vorsicht am Platze, denn bei den nicht judiziell wirkenden Dienststellen kommt es aufgabengemäß und wesensnotwendig damit verbunden zur notwendigen Tarnung, zur

Verstellung, zur Täuschung, falscher Vorspiegelung, kurzum zu dem sattsam bekannten Agenten-, Spitzel- und Provokateurwesen oder besser -unwesen, bei dem auch die Weisungs- und Auftragserteilung unkontrolliert und unkontrollierbar sind. Wenn sie darüber hinaus noch monatlich für ihre Berichte Geld erhalten oder auch nur – wie man oft verschämt sagt – Auslagen und Spesen vom Verfassungsschutzamt ersetzt bekamen, also um Geld geschrieben haben, wie ich es nennen möchte, dann ist auch der letzte Rest der Glaubwürdigkeit dahin.“

Im einzelnen wies Rechtsanwalt Dr. Amann nach, daß auf den Aussagen dieser Zeugen „im wesentlichen eine ganz schiefe Anklage aufgebaut“ war, die am Ende der Beweisaufnahme nicht mehr zu rechtfertigen sei.

[63:]

Die Dokumente der Anklage

Die Anklagebehörde berief sich nicht nur auf Zeugen, sondern hauptsächlich – insbesondere nach ihrem Zeugen-Fiasko – auf schriftliche Beweismittel. Darunter waren:

- a) eine relativ geringe Anzahl von Erklärungen, Verlautbarungen, Vorträgen usw., der Weltfriedensbewegung, des Westdeutschen Friedenskomitees und einzelner Angeklagter, aus denen bestimmte Formulierungen eine verfassungswidrige Absicht erkennen lassen sollten;
- b) eine größere Anzahl meist redaktioneller Artikel, Berichte und Kommentare über Äußerungen der Friedensbewegung und ihrer Vertreter, auf deren Formulierung und Veröffentlichung keiner der Angeklagten einen Einfluß hatte, die aber aus gleichem Grund eingeführt wurden; und schließlich
- c) Schriftstücke, die weder vom Friedenskomitee noch von den Angeklagten stammen, aus denen lediglich zu entnehmen sein sollte, daß das Friedenskomitee bzw. einzelne der Angeklagten mit der seinerzeit legalen Kommunistischen Partei Deutschlands Verbindung hatten, daß die KPD vom Friedenskomitee selbst erarbeitete und verkündete Ziele guthieß und deshalb ihre Anhänger aufforderte, diese Ziele zu unterstützen.

Betrachten wir diese diversen Kategorien von Dokumenten der Anklage im einzelnen.

Veröffentlichungen des Friedenskomitees

Das Gros der Beweisdokumente dieser erstgeschilderten Kategorie stammt aus der Zeit von 1950–53, als die ersten und heftigen Auseinandersetzungen über die beginnende Remilitarisierung geführt wurden, als der amerikanische Hochkommissar Clay schon längst die „Glacé-Handschuhe ausgezogen“ hatte und die politische Sprache allgemein sehr offen und wenig zart besaitet war. Es ist wichtig, daran zu denken, wenn man im Jahre 1960 politische Stellungnahmen aus dieser fast zehn Jahre zurückliegenden Sturm-und-Drang-Epoche des Kalten Krieges korrekt beurteilen will.

Am 9. Verhandlungstag (1.12.1959) begann die Verlesung der Beweisdokumente. Als erstes wurde der „Appell des Weltfriedensrates“, den dieser von seiner Tagung in der Zeit vom 21. bis 26. Februar 1951 in Berlin erließ, der auch von den Mitgliedern des Weltfriedensrates Erwin Eckert und Walter Diehl unterschrieben war und vom Westdeutschen Friedenskomitee verbreitet wurde, verlesen. Dieser *Berliner Appell* war – wie späteren Darlegungen zu entnehmen sein wird – eines der bedeutendsten Dokumente der Weltfriedensbewegung, dessen Forderung nach Abschluß eines Friedenspaktes der fünf Großmächte damals die Unterschriften von über 600 Millionen Männern und Frauen aller Länder erhielt und auch heute noch nicht an Aktualität eingebüßt hat. Er lautet:

[64:] „Um dem Streben von Millionen in der ganzen Welt zu entsprechen, gleichgültig, welche Auffassung sie über die Ursachen der Weltkriegsgefahr haben,

um den Frieden zu festigen und die internationale Sicherheit zu gewährleisten,

verlangen wir den Abschluß eines Friedenspaktes zwischen den fünf Großmächten: den Vereinigten Staaten von Amerika, der Sowjetunion, der Chinesischen Volksrepublik, Großbritannien und Frankreich.

Sollte die Regierung einer der Großmächte sich weigern, an einer diesem Zwecke dienenden Zusammenkunft teilzunehmen, so würden wir das als Beweis für die aggressiven Absichten der betreffenden Regierung ansehen.

Wir rufen alle friedliebenden Nationen auf, die Forderung nach Abschluß eines Friedenspaktes zu unterstützen. Alle Staaten sollen die Möglichkeit haben, sich diesem Pakt anzuschließen.

Wir setzen unsere Unterschrift unter diesen Appell und fordern alle Menschen guten Willens, alle Organisationen, die eine Festigung des Friedens anstreben, auf, sich ihm anzuschließen.“

Des weiteren wird das Referat verlesen, das Erwin Eckert auf einer Tagung des WFK am 27. Mai 1951 in Oberursel bei Frankfurt a. M. gehalten hat, das in einem Informationsdienst des WFK nachgedruckt wurde. In diesem Referat habe er – so behauptet die Anklageschrift auf Seite 56 – „von der

ungeheuerlichen, von den Vereinigten Staaten ausgehenden Kriegsgefahr und von einer „provokatorischen Kriegshetze“ gesprochen, und habe einer „einseitigen Propaganda für die sowjetische Politik“ die „angeblichen Kriegsabsichten der Vereinigten Staaten“ gegenübergestellt.

Auf diese beiden Dokumente bezog sich die Erklärung Erwin Eckerts am 10. Vorhandlungstag (2.12.1959), in der er sowohl auf den Zusammenhang dieser beiden Dokumente als auch darauf verwies, daß er die in seiner Rede gemachten Äußerungen mit einer Vielzahl von Dokumenten belegt, also nichts behauptet habe, was nicht durch Tatsachen belegt gewesen sei. Er führte aus, daß auf der gleichen Berliner Tagung des Weltfriedensrates, die den genannten Appell erließ, auch zwei weitere Dokumente beschlossen wurden,

„die sich mit der Einstellung des Krieges in Korea und mit der Wiederaufrüstung in der Bundesrepublik beschäftigten, mit den zwei Brennpunkten der damaligen Gefahren, die gemeinsame Verhandlungen und gemeinsame Aktionen der Großmächte erforderlich machten. Das war der Ausgangspunkt des Appells und auch der Anlaß, warum ich in meiner Rede in Oberursel den Nachweis führte, daß eine der Ursachen, die die Völker beunruhigten, eben die Lage in der Bundesrepublik war. Kein Mensch konnte mehr an der stattfindenden Remilitarisierung zweifeln.

Für uns Deutsche hatte die Forderung des Weltfriedensrates nach Abschluß eines Friedenspaktes der Großmächte die Bedeutung, daß durch das Zusammenfinden der Großen auch der gefährlichen Situation in Deutschland begegnet werden konnte. Das war das besondere Interesse, das wir an diesem Appell hatten. Wir haben uns nicht an der weltweiten Unterschriftensammlung zu dieser Forderung beteiligt, die von 608 Millionen unterschrieben wurde, aber unser Beitrag dazu war, daß wir, um des gemeinsamen Anliegens willen, der Remilitarisierung verstärkt widerstanden.“

Im einzelnen hatte Erwin Eckert in seiner von der Anklage herangezogenen Rede u. a. darauf verwiesen, daß damals vom Atlantikpakt die Aufstellung einer gemeinsamen Armee [65:] unter gemeinsamem Oberkommando beschlossen worden war, was von Dr. Adenauer begrüßt wurde. Die DDR-Regierung trat hingegen dafür ein, die Potsdamer Beschlüsse über die Entmilitarisierung Deutschlands durchzuführen und einen Friedensvertrag mit Deutschland abzuschließen. Dr. Heinemann erklärte aus Protest gegen die Remilitarisierungspolitik seinen Rücktritt. Der NATO-Rat beschloß, der Bundesrepublik einen wichtigen Platz in diesem Militärbündnis einzuräumen und die „Dienststelle Blank“ wurde gegründet. Im Zusammenhang mit all diesen Tatsachen hatte Erwin Eckert gesagt:

„Die Entwicklung drohte, Deutschland zu einem zweiten Korea werden zu lassen. Die Erklärung über den Fünf-Mächte-Pakt war der erste Versuch, durch die Zusammenarbeit der mächtigsten Staaten den Weg zur Sicherung eines zukünftigen friedlichen Zusammenlebens zu finden und dem Wettrüsten – nicht zuletzt in Deutschland – ein Ende zu machen.“

Dieses eine Beispiel der von der Anklage herangezogenen Dokumente offenbart bereits Folgendes:

Jedes Verlangen nach Verhandlungen und einer grundlegenden Verständigung zwischen West und Ost, das der damaligen und auch noch heutigen Politik der Bundesregierung entgegenstand, hingegen vom „Osten“ auch vertreten wurde, war in den Augen der Staatsanwaltschaft eine „einseitige Propaganda für die sowjetische Politik“ und damit Indiz einer antiwestlichen, ergo staatsgefährlichen Haltung und Tätigkeit.

Das Gericht vertrat offenbar den gleichen Standpunkt. Als nämlich Erwin Eckert in der oben skizzierten Form in Wahrnehmung seines Erklärungsrechtes zu den von der Staatsanwaltschaft eingeführten Urkunden Stellung nehmen wollte, gab es zunächst lange Auseinandersetzungen. Der Vorsitzende wollte nur von den Angeklagten hören, ob sie das Verlesene seinerzeit wirklich so gesagt, abgefaßt oder mitverfaßt hätten oder nicht.

Eine solche Haltung des Gerichts – so betonten die Angeklagten und die Verteidigung wiederholt – könne einer Wahrheitsfindung und damit einer gerechten Beurteilung des zur Verhandlung stehenden Sachverhaltes nicht dienlich sein.

Es erübrigt sich hier, weitere Beispiele der ersten Rubrik von Beweisdokumenten der Anlage anzuführen, da sie alle gleicher Art waren. Ferner war diese – wie schon gesagt – relativ geringe Auswahl von Dokumenten des Friedenskomitees, mit denen eine gegen den Bestand der Bundesrepublik gerichtete Tendenz nachgewiesen werden sollte, äußerst einseitig. So legte die Staatsanwaltschaft z. B. großen Wert auf die Verlesung von Kommentaren zum Ableben Stalins. Eine Würdigung des verstorbenen Papstes Pius XII. aber interessierte nicht. – Da die Verteidigung sich in der Beweisaufnahme ihrerseits darum bemühte, die von der Anklage herangezogenen Äußerungen des Friedenskomitees zu vervollständigen und in ihren Zusammenhängen darzulegen, und ihre politische Richtigkeit oder zumindest Berechtigung nachzuweisen, wird ohnehin noch über sie zu sprechen sein.

Bei der zweiten Kategorie von Dokumenten der Anklage handelt es sich um solche, die keine direkte Aussage des Friedenskomitees oder der Angeklagten wiedergeben. Redaktionelle Berichte, Meldungen oder Kommentare über eine Konferenz des Friedenskomitees, die Äußerung eines der Angeklagten etc., also Beweismittel, die darüber berichten, was die Angeklagten bzw. die Friedensbewegung ausgeführt haben *sollen*, werden von der Staatsanwaltschaft völlig unbekümmert eingeführt und vom Gericht zur Verlesung gebracht, obgleich die Verteidigung gegen eine solche Verletzung der Strafprozeßordnung wiederholt protestiert. [66:]

Die „fünfstelligen Dokumente“

In gleichem Maße, wie im Vorlauf des Prozesses die Beweisführung der Verteidigung die von der Anklage zum Nachweis einer Verfassungswidrigkeit des Friedenskomitees vorgelegten Argumente im Gerichtssaal unglaublich erscheinen ließ – in gleichem Maße griff die Staatsanwaltschaft auf eine Art Notbremse zurück. Sie führte eine Anzahl von Schriftstücken ein, die Verbindungen der Angeklagten oder des Friedenskomitees mit der KPD nachweisen und somit den Vorwurf wieder glaubwürdig erscheinen lassen sollten. Unter diesen Beweismitteln waren die sogenannten „fünfstelligen Dokumente“. Es handelt sich dabei um Briefe, Aktennotizen und andere Schriftstücke, allesamt aus den Jahren 1950–51, die angeblich im Besitz der KPD gefunden und beschlagnahmt worden seien. Diese Dokumente sind später von den Behörden mit fünfstelligen Zahlen versehen worden. Der von der Staatsanwaltschaft eingeführte Zeuge, Oberregierungskriminalrat *Schürmann*, sollte über die Herkunft und damit Echtheit der Dokumente aussagen. Er konnte lediglich bestätigen, daß solche Dokumente noch in der Zeit der legalen Existenz der KPD beschlagnahmt wurden; daß und ob nun gerade die hier vorgelegten dabei gewesen seien, konnte er natürlich nicht sagen, da über die Beschlagnahme selbst kein ordnungsgemäßes Protokoll vorliegt.

Wie berechtigt die Frage nach der Echtheit dieser Beweismittel war, ergibt sich sowohl aus der Tatsache, daß bereits zuvor eingeführte Dokumente von der Verteidigung beanstandet, vom Gericht an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen wurden und von dort nicht näher belegt werden konnten, als auch daraus, daß diese speziellen Urkunden im Gros aus Ablichtungen einfacher mit Schreibmaschine beschrifteter Blätter bestanden, ohne handschriftliche Notizen, schon gar nicht der Angeklagten.

In diesem Zusammenhang ereignete sich am 19. Verhandlungstag (12.12.1959) folgende kleine Sensation: Rechtsanwalt Dr. *Kaul*, der einige dieser Urkunden zur Einsichtnahme erhalten hatte – er hatte darauf verwiesen, daß Dokumente dieser Serie bereits in anderen Verfahren eingeführt und von den Gerichten zurückgewiesen worden waren – gab ein solches „Dokument“ mehr zurück, als er erhalten hatte. Einer seiner Referendare, so erläuterte er, hatte sich den Scherz erlaubt, selber ein „Dokument“ zu fabrizieren, das sich im Aussehen in keiner Weise von den übrigen unterscheidet. Neben belanglosem Text hatte dieser darauf vermerkt: „Abgelichtet zum Beweis dafür, wie leicht solche Dokumente anzufertigen sind.“ Der Rechtsanwalt bat das Gericht, sich anhand dieses anschaulichen Beispiels ein Urteil über diese Beweismittel der Staatsanwaltschaft zu bilden.

Was sagten diese Schriftstücke denn nun aus?

Im Grunde genommen nichts, was die Inkaufnahme der zwangsläufigen Beschuldigung, hier werde mit unredlichen Mitteln gearbeitet, wert gewesen wäre. Es handelte sich um parteiinternen

Schriftverkehr der KPD. Sobald in einem dieser Schriftstücke das Wort „Friedenskomitee“ oder der Name eines der Angeklagten auftauchte, war es wert befunden worden, als Beweis der Anklage zu dienen. Da waren beispielsweise Lebensläufe, die einige der Angeklagten, die der KPD angehörten, wie andere Mitglieder der KPD auch, ihrer Partei zur Verfügung gestellt hatten, sowie Charakteristiken, die durch die Personalabteilung der Parteileitung – Kaderabteilung genannt – von anderen Personen angefordert worden [67:] waren. Da waren Aufstellungen von Teilnehmern an Parteilehrgängen, unter denen auch Personen erschienen, die im Friedenskomitee tätig waren. Dazu gab es z. B. ein Schreiben, in dem sich eine Dienststelle der KPD beim Parteivorstand darüber beschwerte, daß Wohlrath einen kommunistischen Mitarbeiter des Friedenskomitees, der auf eine Parteischule fahren sollte, nicht beurlaubt hatte. Der Betreffende war seinerzeit nicht gefahren, trotz dieser „Beschwerde“. – In einem Schreiben der Geschäftsführung des Friedenskomitees wurde bei einer Dienststelle der KPD die Charakteristik einer Person beantragt, die sich als Sekretärin beim Friedenskomitee bewarben hatte und zuvor bei der KPD tätig war, usw. usf. –

Eine Einflußnahme der KPD auf Beschlüsse, Stellungnahmen oder Aktionen, auf Ziele und Tätigkeit des Friedenskomitees schlechthin war aus diesen Dokumenten nicht zu entnehmen. Am 23. Verhandlungstag (29.1.1960) erklärte Gerhard *Wohlrath* dazu u. a.:

„Ich habe in meiner Erklärung zur Person nicht verheimlicht, daß ich mehr als drei Jahrzehnte der KPD angehörte und, sobald die KPD wieder eine legale Partei sein wird, ihr wieder angehören werde. Es ist ganz logisch, daß ein Mensch, der jahrzehntelang – auch in der Hitlerzeit – mit seiner Partei verbunden war, auch mit den Organen seiner Partei Kontakt hat. Aber daraus ableiten zu wollen, daß die Friedensbewegung deswegen in einem Abhängigkeitsverhältnis zur KPD gestanden hätte, daß die Kommunistische Partei mittels ihrer Funktionäre einen lenkenden Einfluß auf die Dinge auszuüben vermocht hätte, das kann man mit solchen Dokumenten doch beim besten Willen nicht beweisen.“

Audi Walter *Diehl* nahm zu diesen „fünfstelligen Dokumenten“ Stellung:

„Ich habe mir diese Dokumente angeschaut. Aus ihnen geht in keiner Weise hervor, daß die KPD versucht hätte, spezifisch kommunistische Ziele in der Friedensbewegung durchzusetzen. Es geht aus ihnen auch nicht hervor, daß auf die Tätigkeit und auf die Gestaltung der Arbeit oder in Bezug auf die Ziele der Friedensbewegung von Seiten der Kommunistischen Partei ein Einfluß ausgeübt worden ist.“

Die angeblichen „Protokolle“

Aus dem Jahre 1953 stammen schließlich die später im Plädoyer des Staatsanwalts als „maßgeblichsten“ Dokumente für den Nachweis einer Abhängigkeit des Friedenskomitees von der KPD. Es handelt sich um vier angebliche Protokolle von Sitzungen des Sekretariats des Westdeutschen Friedenskomitees, die der politischen Polizei von einem V-Mann zugespielt worden sein sollen. Auch diese Dokumente ebenso wie die „fünfstelligen“ – haben in der Voruntersuchung nicht vorgelegen. Aus einem dieser Protokolle sei nun zu entnehmen, daß sich das Sekretariat des WFK z. B. mit dem „Programm der KPD zur nationalen Wiedervereinigung Deutschlands“ beschäftigt habe.

Die Angeklagten machten geltend, daß solche Protokolle nie geführt wurden, daß ferner eine in diesen Schriftstücken angeführte Person nie Sekretariatsmitglied war und überhaupt keinem der Beteiligten auch nur bekannt sei, übrigens auch der Staatsanwaltschaft nicht, die sonst alle Personen im Friedenskomitee sorgfältig zu kennen vorgab. Und überdies: [68:] wäre es tatsächlich strafbar, wenn man sich im Sekretariat des Friedenskomitees mit dem damals neu veröffentlichten Programm einer offiziellen Partei beschäftigte, zumal – und auch das mußte die Staatsanwaltschaft bestätigen – sich die später vom Bundesgerichtshof als strafwürdig bezeichneten Tendenzen dieses Programmes in keiner Weise in der Tätigkeit des Friedenskomitees niedergeschlagen haben?

Um nun die Echtheit dieser Beweismittel zu belegen, wurde am 26. Verhandlungstag (9.2.1960) der Kriminaloberkommissar *Hamacher* als Zeuge benannt und gehört. Diese angeblichen Protokolle habe

er von einem V-Mann erhalten, den er – unter Berufung auf seine beschränkte Aussagegenehmigung – nicht nennen dürfe. Er wisse auch nicht, wie dieser in den Besitz der Protokolle gelangt sein will. Die Echtheit der Dokumente habe er wie folgt überprüfen können: Bei einer längeren Zeit darauf von ihm durchgeführten Hausuchung bei W., einem damaligen Mitglied des Sekretariats des Friedenskomitees, will er eine Kopie eines der Protokolle gesehen (!), aber nicht mitgenommen haben. (Bei dieser Hausuchung sind sämtliche Bücher des W., fast alles beschriftete Papier, das sich in der Wohnung befand, einschließlich der Schulzeugnisse der Hausfrau, mitgenommen worden – nur nicht das angebliche Protokoll!) Beim Durchlesen des Schriftstücks in der Wohnung des W. habe er die Identität mit dem in seinem Besitz befindlichen „Protokoll“ feststellen können. Und diese Geschichte hat sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Gericht genügt, um die Echtheit und Beweiswürdigkeit der genannten Urkunden anzuerkennen! – Wie demgegenüber mit Beweisunterlagen der Verteidigung verfahren wurde, wird der Leser noch feststellen können.

Eine Würdigung der Dokumente

Als Rechtsanwalt Dr. *Amann* im Plädoyer die in die Beweisaufnahme eingeführten Beweismittel würdigte, sagte er zu den Dokumenten der Anklage (51. Verhandlungstag, 24.3.1960):

„Es gibt zwar, wie wir wissen, ein altes deutsches Sprichwort, welches heißt: ‚Was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen‘. Dieser Satz gilt aber heutzutage leider nur noch bedingt, nicht überall und schon gar nicht mehr auf dem Gebiet der politischen Justiz ...

Soweit es sich bei den von der Staatsanwaltschaft eingeführten Urkunden um solche handelt, die sich von vornherein bei den Akten befunden haben, so ist dazu folgendes zu sagen:

Offensichtliche Originalurkunden, d. h. z. B. Erklärungen und Verlautbarungen der einzelnen Gremien des Westdeutschen Friedenskomitees bzw. ab 1956 des Friedenskomitees der Bundesrepublik, die mit Kopf oder Unterschrift oder mit beidem versehen sind, desgleichen Broschüren, gedruckte wörtliche Vorträge, Briefe, Aufrufe, Reden, die von dem einen oder anderen Angeklagten unterzeichnet sind oder von ihnen stammen – bei diesen Urkunden bestehen keinerlei Bedenken von Seiten der Verteidigung. Diese sind im Verfahren von den Angeklagten im gesamten oder einzeln auch als echt und richtig bezeichnet worden, sie haben sich offen dazu bekannt und ihre Einlassung dazu gemacht. Hier geht es demnach nur um die Frage einer richtigen Auslegung ...“

Dr. *Amann* führte weiter aus, daß die im Verfahren vorgetragene Bedenken gegen einen Teil der Urkunden der Anklage sich in verstärktem Maß gegen diejenigen Urkunden richteten – und dazu gehörten fast ausnahmslos die „fünfstelligen Dokumente“ – die erst im Laufe des Hauptverfahrens eingeführt wurden, die nicht zum Gegenstand des über sieben Jahre laufenden Ermittlungsverfahrens und der Voruntersuchung gemacht wurden, ja, deren Existenz bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens selbst nicht bekannt war. Was die Echtheit und Herkunft der genannten Dokumente betrifft, so sei sie in keinem Fall, d. h. pro einer konkreten Urkunde, durch ein offizielles Beschlagnahmeprotokoll oder sonst hundertprozentig nachgewiesen. Dazu sei zwar der Zeuge Schürmann gehört worden,

„der jedoch – wie könnte es nach dieser langen Zeit auch anders sein – es nach acht Jahren für unmöglich hielt von einzelnen der im Frühjahr 1951 oder 1952 angeblich beschlagnahmten und beim Bundesverfassungsschutzamt zeitweilig gelagerten Urkunden zu bestätigen, daß gerade diese ihm damals vorgelegen hätte. Dies könne er – wie er sehr begründet ausführt – ich zitiere: unmöglich auf seinen Eid nehmen ...

Alle uns bekannten 74a-Kammern (die mit politischen Verfahren befaßten Sonderstrafkammern) haben es bislang abgelehnt, irgendwelche nachteiligen Entscheidungen auf diese sogenannten fünfstelligen Dokumente zu stützen, weil der Boden doch zu schwankend, die Herkunft zu dunkel und der Inhalt doch zu bedenklich ist, um keinen Zweifel offen zu lassen.“

Unterlage um Unterlage könne von der Verteidigung abgehandelt werden,

um nachzuweisen, daß – abgesehen von der ungeklärten Herkunft – auch der Inhalt nicht richtig sein kann oder völlig harmlos und unverfänglich ist, wenn man nicht noch alles mögliche in ihn hineingeheimnissen will.

Was hat es beispielsweise für die Entscheidung des Verfahrens zu bedeuten, daß zwei Papierrechnungen über verhältnismäßig unbedeutende Beträge eingeführt wurden, die das Friedenskomitee ordnungsgemäß beglichen hat, oder daß ein im Friedenskomitee tätiges Mitglied der KPD nicht auf eine Parteischule fahren konnte? ...

Wenn man einer legalen Partei in unserem Staatswesen die Rolle zubilligen will und muß, die ihr das Grundgesetz und die Demokratie zuweist, dann muß man ihr auch zubilligen und überlassen, sich als Partei um ihre Mitglieder zu kümmern, mit ihnen die Verbindung aufrechtzuerhalten, sie auch zu schulen, kartei- und lebenslaufmäßig zu erfassen, Verfehlungen nachzugehen usw., selbst wenn sie nicht im Parteileben oder für die Partei tätig sind.“

Im Zusammenhang mit den angeblichen Protokollen hatte Staatsanwalt *Stinshoff* unter Bezugnahme auf die Aussage des Zeugen Hamacher erklärt:

„Wir haben gehört, ... welchen Bemühungen sich die Polizei unterzogen hat, um ihre Beweiskraft festzustellen.“

Zu dem gleichen Vorgang führte Dr. *Amann* aus, nach der Aussage Hamachers seien die angeblichen Protokolle schon seit 1953 im Besitz der für Düsseldorf zuständigen politischen Polizei gewesen, wurden aber offensichtlich doch nicht der Generalbundesanwaltschaft zu diesem Verfahren vorgelegt.

„Fürchtete man sich nicht letzten Endes doch noch, derart unmögliche Unterlagen dem höchsten Vertreter der Anklage vorzulegen, die auf solchen krummen und strafbaren Touren erworben wurden? War man sich dann im Verlauf der Hauptverhandlung und dem Teilergebnis der Beweisaufnahme so unsicher geworden, daß man zu solchen unlauteren Mitteln greifen mußte, nur weil der Zweck die Mittel heiligt und die Anklagekonstruktion unter allen Umständen gehalten werden mußte?“

[70:] Der Rechtsanwalt bezeichnete die genannten Urkunden als „offensichtlich provokatorische Fälschungen, die raffiniert – gegebenenfalls auch von einem V-Mann inspiriert – mögliche Vorgänge in der damaligen Tätigkeit des Friedenskomitees zum Anlaß nahmen, um im Sinne einer späteren Belastung der Angeklagten unwahre Umstände hineinzubringen.“

Die Sache mit dem Motorroller

Das Vorbringen der Anklage wäre unvollkommen geschildert, würde man nicht die Geschichte mit dem Motorroller erwähnen, die die Staatsanwaltschaft mit unsäglicher Mühe, Geduld und viel Aufwand entschleierte. Es handelte sich um einen Motorroller, den nach Auskunft der Angeklagten auf Fragen des Staatsanwalts Gustav Thiefes vor Jahren an Erich Kompalla verkaufte. Der Vertreter der Anklage behauptete nun, er habe keinem von beiden gehört, sondern sei Eigentum des Friedenskomitees gewesen, das als Privatbesitz der jeweils eingetragenen Besitzer getarnt gewesen sei. Zusammengerechnet muß die über diesen Punkt geführte Debatte Stunden gedauert haben. Aber überdies hatte der Staatsanwalt noch eingehende Ermittlungen eingeleitet und einen Kriminaloberkommissar als Zeugen zitiert, um ihn das Ermittlungsergebnis berichten zu lassen. Danach hat also das Gefährt zwischen verschiedenen Mitarbeitern des Friedenskomitees den Besitzer gewechselt, die alle nie bestritten, es außer zu privaten Fahrten auch für ihre Tätigkeit im Friedenskomitee verwendet zu haben. Da der Roller längst nicht mehr existiert – ein Vorgang, der wie das meiste im Prozeß behandelte Geschehen sich vor sieben bis zehn Jahren ereignete – konnte es sich also bei der Beharrlichkeit der Befragungen durch den Staatsanwalt nicht um die Klärung der Besitzverhältnisse eines etwa als Eigentum des Friedenskomitees einzuziehenden Objektes handeln. Es sollte hier tatsächlich ein Beispiel für die angeblichen Tarnungsmethoden des Friedenskomitees aufgerollt werden.

Am 31. Verhandlungstag (27.1.1960) sagte Gerhard *Wohlrath* dazu:

„Vor dem Urteil der Geschichte wird einmal nur die bedeutende Tatsache Bestand haben, daß es der Friedensbewegung der Bundesrepublik durch ihren ganzen Einsatz – z. B. für den Stockholmer Appell zur Ächtung der Atombombe – gelungen ist, in breitesten Schichten der Bevölkerung eine wirkliche antimilitaristische Bewegung einzuleiten. Demgegenüber wird die Geschichte nicht mehr von irgendwelchen technischen Umständen sprechen, wie z. B. vom Kauf und Verkauf eines Motorrollers zwischen Freunden und Mitarbeitern des Friedenskomitees. Sie wird nicht mehr sprechen von den Selbstverständlichkeiten organisatorischer und finanzieller Anstrengungen, wie sie der Herr Staatsanwalt hier hervorzuheben und aufzubauschen versucht, um daraus angeblich hintergründige, geheime und gar verfassungswidrige Ziele und Absichten der Friedensbewegung zu konstruieren.“

[71:]

4. DIE BEWEISFÜHRUNG DER VERTEIDIGUNG

[72:]

Die Konzeption der Verteidigung

Den Angeklagten und ihren Verteidigern muß man bestätigen, daß sie von einfachen und sehr logischen Überlegungen ausgingen. Sie standen vor der schwierigen Aufgabe, zu beweisen, daß die von der Anklagebehörde behauptete „hintergründige“ Zielsetzung gar nicht bestand, daß vielmehr die vom Friedenskomitee verkündeten Ziele die tatsächlichen und ausschließlichen Ziele der Bewegung darstellen, daß das Friedenskomitee nicht gegen die Bundesrepublik und ihren Bestand, sondern gegen eine bestimmte Politik der Bundesregierung aufgetreten ist.

Zu diesem Zweck bemühten sich die Angeklagten und ihre Verteidiger, zunächst *alle* erreichbaren Beweismittel in die Verhandlung einzuführen, die über die Zielsetzung und Tätigkeit des Friedenskomitees und der Angeklagten Auskunft geben können. Dies war insbesondere deshalb notwendig, weil von der Staatsanwaltschaft nur wenige, zum Teil aus dem Zusammenhang gelöste Zitate und Äußerungen vorgelegt worden waren, die kein umfassenderes Bild über die Ziele ergaben und deshalb theoretisch die Möglichkeit des Vorhandenseins weiterer Ziele offen ließen.

Des weiteren kam es aber zur Widerlegung der Anklagebehauptung darauf an, die Berechtigung der Aussagen, der Ziele und der Tätigkeit des Friedenskomitees und der Angeklagten nachzuweisen. Es kam darauf an festzustellen, ob die vom Friedenskomitee und den Angeklagten getroffenen Aussagen der *Wahrheit* entsprachen oder nicht. Aus diesem Grunde bot die Verteidigung dem Gericht eine Vielzahl von authentischen Beweismitteln an, die über den Wahrheitsgehalt der entsprechenden Äußerungen des Friedenskomitees und der Angeklagten aussagen sollten. Hierfür mußte es von großer Bedeutung sein, daß die jeweiligen Einschätzungen, Folgerungen und Forderungen in bestimmten Situationen nicht nur vom Friedenskomitee vorgenommen bzw. erhoben wurden. Was das Friedenskomitee aussprach und forderte, das entsprach regelmäßig den Auffassungen weitester Kreise des öffentlichen Lebens, das publizierten und forderten gleichermaßen Vertreter politischer Parteien und Organisationen, die Kirchen und Verbände verschiedenster Art und Richtung. Die Verteidigung legte dem Gericht eine Vielzahl derartiger Beweismittel vor, denn: wenn die verschiedensten politischen Gruppierungen unabhängig voneinander aus der jeweiligen politischen Situation heraus zu gleichartigen Schlüssen gelangten, dann beweist dies, daß das Friedenskomitee eben nicht im Gegensatz zu anderen irgendwelcher „hintergründigen“ Ziele oder einer Lenkung bedurfte, um zu den von ihm vertretenen Folgerungen und Forderungen zu gelangen. Außerdem: Diese anderen Parteien, Organisationen und Verbände waren wegen eben derselben Einschätzungen, Folgerungen und Forderungen bislang nicht unter Anklage gestellt worden. Nach dem Wortlaut des Grundgesetzes (Art. 3, Abs. 1) sind alle Bürger vor dem Gesetz gleich. Was den Vertretern der Kirchen oder beispielsweise der SPD recht ist, kann darum auch nicht den Mitarbeitern des Frie-[73:]denskomitees verwehrt sein. Wenn dann aber die Tätigkeit des Friedenskomitees strafwürdig sein soll, so muß wiederum gefolgert werden, daß gleiche Strafe allen diesen gleichgesinnten Kräften droht.

Die *Verteidigung* erklärte:

„Die Verteidigung ist entschlossen und sachlich in der Lage, die Behauptung der Anklage zu widerlegen. Prozessual bleibt ihr hierzu aber allein der Weg, daß sie die von der Anklage selbst angeführten einzelnen Stellungnahmen (des Friedenskomitees bzw. der Angeklagten) aufgreift und nachweist, daß jede dieser einzelnen Stellungnahmen von gegebenen Tatsachen ausgeht, auf einer sachlich zutreffenden Beurteilung dieser Tatsachen beruht und nicht gegen die Bundesrepublik als Staat oder gegen ihre verfassungsmäßige Ordnung, sondern ausschließlich gegen eine bestimmte, von der derzeitigen Bundesregierung betriebene Politik gerichtet ist. Wenn dies nämlich für jede einzelne Stellungnahme bewiesen wird, dann ist der Anklagevorwurf widerlegt, die einzelnen Stellungnahmen hätten in ihrer ‚gesamten Tendenz‘ einen verfassungswidrigen Charakter gehabt. Die Summe verfassungsmäßiger, sachlich wie politisch berechtigter Stellungnahmen kann niemals eine verfassungswidrige Gesamttendenz sein.“

(31. Verhandlungstag, 26.1.1960)

Bevor jedoch auf die umfangreichen Dokumentar-Beweisanträge der Verteidigung eingegangen wird, seien auch hier zunächst die Aussagen der Zeugen angeführt.

[74:]

Die Zeugen der Verteidigung

Die Zeugen der Verteidigung – es waren zusammen mehr als 45 – gliederten sich in folgende Gruppen:

Mitglieder führender Gremien des Friedenskomitees;

Persönlichkeiten außerhalb des Friedenskomitees, die jedoch durch ihre Zusammenarbeit mit dem Friedenskomitee oder durch Teilnahme an Kongressen des Weltfriedensrates etc. Einblick gewonnen hatten und ein Urteil abgeben konnten;

Persönlichkeiten der Weltfriedensbewegung aus verschiedenen Ländern, darunter führende Persönlichkeiten des Weltfriedensrates;

und schließlich solche Zeugen, die zur Erhärtung von Beweisanträgen über zeitgeschichtliche Ereignisse, bzw. zur Widerlegung von Aussagen einiger Zeugen der Staatsanwaltschaft geladen werden sollten.

Natürlich kann hier nur ein kleiner Teil der Aussagen in gedrängter Form berücksichtigt werden.

Zeugen aus der Bundesrepublik

Dr. Friedrich MÜLLER (70), Wiesbaden, Verwaltungsgerichtspräsident i. R., Vorsitzender der Deutschen Friedensgesellschaft Hessen.

Dr. Müller ist seit 1919 Mitglied der Deutschen Friedensgesellschaft, stand in enger Verbindung zum Friedenskomitee der Bundesrepublik und nahm an zahlreichen Konferenzen sowohl des Friedenskomitees als auch der Weltfriedensbewegung teil.

Darüber befragt, wie die Resolutionen und Erklärungen des Friedenskomitees zustande gekommen seien, erklärte er:

„Das war nicht anders wie bei anderen Veranstaltungen auch, wie auch bei uns in der Deutschen Friedensgesellschaft. Von irgendeiner Seite wurde beispielsweise eine Resolution zur Wiederaufrüstung vorgelegt, sie wurde verlesen und zur Diskussion gestellt. Es wurden dann, wie üblich, Gegenvorschläge oder Abänderungsvorschläge gemacht, die vielleicht durch eine speziell gewählte Kommission bearbeitet wurden und schließlich wurde über die Resolution in der endgültigen Fassung abgestimmt. Wenn ich einverstanden war, habe ich ebenso wie die anderen zugestimmt.“

Ob er etwas darüber sagen könne, daß das Friedenskomitee sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet habe, wurde er gefragt.

„Wenn ich den Eindruck gehabt hätte, daß eine solche Zielsetzung bestände, wäre ich gewiß nicht mehr hingegangen. Ich kann sicher sagen, daß ich diesen Eindruck [75:] nicht hatte, sondern daß die Arbeit des Friedenskomitees, soweit ich sie zu beobachten Gelegenheit hatte, im wesentlichen auf das gleiche hinauskam und die gleichen Tendenzen hatte, wie wir in der Friedensgesellschaft, und daß dadurch freundschaftliche Beziehungen zwischen diesen beiden Organisationen bestanden wie auch mit anderen ähnlichen Organisationen. Mir ist niemals bei irgendwelchen Verhandlungen mit dem Friedenskomitee aufgefallen, daß da etwa andere Zwecke verfolgt wurden, als der, für eine Sicherung des Weltfriedens einzutreten.“

Wo er das Friedenskomitee politisch einordnen würde?

„Jedenfalls nicht parteipolitisch.“

Der Vorsitzende bezweifelt das, bzw. stellt die Frage, ob denn in den Publikationen des Friedenskomitees auch antikommunistischen Auffassungen Raum gegeben worden sei. Darauf Dr. Müller:

„Antikommunismus ist ein problematischer Begriff. Es ist auch das Bestreben der Deutschen Friedensgesellschaft, nicht in dem landläufigen Sinne antikommunistisch zu sein, weil wir

gerade darin eine sehr große Gefahr erblicken. Wir haben die Befürchtung, daß der landläufige Antikommunismus den Frieden gefährdet, weil er von dem Bestreben geleitet ist, sich auf irgendeine Weise gewaltsam mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten auseinanderzusetzen, während wir der Meinung sind, daß man auch mit dem Kommunismus sprechen kann und daß man es versuchen muß.“

Zu dem Vorwurf einer „pro-östlichen“ Einstellung, der dem Friedenskomitee gemacht wurde, erklärte er:

„Dieser Vorwurf wird ja eigentlich allen Friedensorganisationen gemacht, auch der Deutschen Friedensgesellschaft ...

Das wird wohl auch daraus hergeleitet, daß wir ablehnen, uns zu einem kämpferischen Antikommunismus zu bekennen.“

(15. Verhandlungstag, 9.12.1959)

Dr. Hermann *VENNEDEY* (55), Konstanz, Oberstudiendirektor,

Mitglied des Friedenskomitees der Bundesrepublik bis zu dessen administrativem Verbot:

„Die Arbeit des Friedenskomitees ging immer von dem Grundsatz aus, daß die Aufrüstung die Welt in höchstem Maße gefährdet. Das Wort *Si vis pacem para bellum** hat sich in der Geschichte immer als falsch erwiesen.“

Auf die Frage, ob seiner Meinung nach das Friedenskomitee nicht eine planmäßige Hetze gegen verfassungsrechtliche Institutionen der Bundesrepublik betrieben habe, antwortete er:

„Nein, nein. Es war ein sehr offener Angriff auf gewisse politische Entscheidungen der Regierung der Bundesrepublik ... Aber, um es konkret zu sagen, irgendeinen Eindruck, der bei der ‚Stimme des Friedens‘ auf eine Torpedierung der verfassungsmäßigen Situation der Bundesrepublik hinauslief, habe ich nicht gehabt.“

(17. Verhandlungstag, 15.12.1959)

[76:] Pfarrer Willi *HEINTZELER* (60), Stuttgart,

Präsidialmitglied des Landesfriedenskomitees Baden-Württemberg.

Pfarrer Heintzeler schilderte, daß er aufgrund der über das Friedenskomitee verbreiteten Meinungen zunächst sehr skeptisch war, speziell da er wußte, daß auch Leute mitarbeiteten, die früher bei der KPD gewesen seien. Von Anfang an aber habe er gemerkt, daß hier keinerlei Parteiziele vertreten wurden, daß hier alle für den Frieden arbeiteten, und da sei er mit beiden Füßen in die Arbeit des Friedenskomitees hineingesprungen. Ob er den Eindruck gehabt habe, daß hier eine starke Tendenz gegen die Bundesrepublik vertreten wurde, fragte der Vorsitzende.

„Nein, gegen die *Bundesrepublik* nicht, aber gegen die Politik der Bundesregierung ...

Im Dritten Reich sah ich gleich die Kriegsgefahr und daß Hitler den Krieg vorbereitet. Ich war dagegen. Ich war fünfmal angeklagt und hatte allerlei durchzustehen. Aber erst von 1950 an, als ich wiederum die Gefahr sah, daß die Bundesrepublik auf die gleiche Bahn geriet, wie 1934 das Deutsche Reich, als man den Vorwand erhob: Man muß gegen den gefährlichen Kommunismus aufrüsten und militärisch den Frieden stützen, was in der Geschichte bekanntlich Kriege nicht vermieden und verhindert, sondern meistens herbeigeführt hat – erst von da an bin ich aktiv geworden und zu einem aktuellen und aktiven Pazifismus gekommen ...

Strafbare Handlungen oder Staatsgefährdung, wie es in meiner Vorladung steht, ist mir im Zusammenhang mit dem Friedenskomitee nicht nur etwas paradox, sondern sehr bedenklich erschienen. Es erschien mir in bedenkliche Nähe der Vorgänge und Zustände von vor 20 Jahren zu führen, wo man auch mehrfach Leute vor die Gerichte, in die Gefängnisse und KZ's brachte,

* Wenn du (den) Frieden willst, bereite (den) Krieg vor.

die nicht mehr wollten, als dem Vaterland durch Friedensliebe zu dienen. So sehe ich das heute auch wieder an.“

Wie es denn um eine Übertragungsabsicht der Verhältnisse der DDR auf die Bundesrepublik beim Friedenskomitee stehe?

„Ich sehe nicht ein, daß es eine Friedensbewegung geben kann, die vor dem ‚Eisernen Vorhang‘ halt macht. Der Friede ist unteilbar. Es ist selbstverständlich, daß man mit allen Staaten in Frieden leben muß und deshalb die Beziehungen auch und gerade zu den angeblich gefährlichen Oststaaten suchen und unterhalten muß. Aber eine Übertragung der dortigen Verhältnisse auf die Bundesrepublik – eine solche Absicht beim Friedenskomitee wäre doch undenkbar und absurd.“

(18. Verhandlungstag, 16.12.1959)

Emil *GRAF VON WEDEL* (73), Wiesbaden,

Ministerialrat i. R., Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Friedenskomitees der Bundesrepublik bis zu dessen Verbot; Kuratoriumsmitglied der Deutschen Friedensgesellschaft.

Ob die Absicht bestand, eine gesellschaftliche Ordnung zu schaffen, wie sie in der DDR besteht?

„Ich habe niemals etwas derartiges bemerkt. Das wäre auch schon deshalb ganz unmöglich, weil – wie ich ausführte – sehr verschiedenartige Menschen im Komitee [77:] sind: Katholiken, evangelische Christen, Pazifisten, Menschen, die aus politischen Gründen für den Frieden sind. Es ist ganz ausgeschlossen, allein aufgrund dieser Zusammensetzung der Teilnehmer, daß dort solche Tendenzen aufkommen konnten ... Ich bin seit nahezu 40 Jahren in der SPD ... Es scheint mir wichtig zu sein, daß alle Friedenskräfte zusammenarbeiten.“

(20. Verhandlungstag, 18.12.1959)

Ludwig de *PELLEGINI* (51), Weil/Rhein, Oberlehrer,

Präsidialmitglied des Bundeskomitees bis zu dessen Verbot und Mitglied des Präsidiums des Landesfriedenskomitees Baden-Württemberg.

„Ich hielt die Aufrüstung der Bundesrepublik für eine sehr wichtige Angelegenheit. Als Lehrer bin ich auf die Verfassung unseres Staates vereidigt und in dieser Verfassung ist als Erziehungsziel für die Schule festgelegt, daß die Jugend zum Frieden und zur Völkerversöhnung zu erziehen ist ... Für mich als verantwortungsbewußtem Bürger war es notwendig, mich einem Kreis anzuschließen, der diese verfassungsmäßig festgelegten Erziehungsziele in der Praxis verfolgt. Und ich darf vielleicht sagen: Ich bin sehr erschüttert, daß Menschen, die diese Erziehungsziele, die – wie ich weiß – in beinahe allen Länderverfassungen der Bundesrepublik enthalten sind, für die Jugend praktizieren wollen, – ich weiß, daß sie nie etwas anderes getan haben –, daß sie heute vor Gericht gestellt werden ...

An Resolutionen und Entschließungen habe er sehr oft mitgearbeitet.

„Es wurde um jeden Satz, jeden Inhalt gerungen. Dann wurde dieser Resolutionsentwurf dem jeweiligen Plenum vorgelegt, wieder diskutiert und dann abgestimmt und die Resolution wurde angenommen. Jedenfalls steckte hinter einer solchen Verlautbarung des Friedenskomitees eine Arbeit von vielen Menschen, die oft Stunden, ja ich möchte sagen, oft bis tief in die Nacht hinein gedauert hat, um den Inhalt dieser Resolution im Sinne aller Teilnehmer zu gestalten ...

Alle Publikationen, die ich gelesen habe, haben meiner Meinung nach der Verfassung entsprochen. Ich könnte mich nicht erinnern, auch nur einen Artikel gesehen zu haben, in dem die Bürger aufgefordert werden, Widerstand gegen den Staat zu leisten. Die Möglichkeit, die Meinung des Bürgers zum Ausdruck zu bringen, auch wenn sie nicht im Einklang mit dem steht, was die Bundesregierung und der Bundeskanzler will, sie muß meines Erachtens in einem demokratischen Staat gegeben sein.“

(20. Verhandlungstag, 18.12.1959)

Rosel *LOHSE-LINK*, Stuttgart,

Sachbearbeiterin im Staatsdienst, Mitglied des Landesvorstandes der IdK in Baden-Württemberg.

„... Wenn der Verdacht von der Presse und Kreisen der Öffentlichkeit her so sehr unterstützt wird, daß die Weltfriedensbewegung eine kommunistische Organisation sei, dann muß ich sagen: Ich habe dort so viele tausende von Menschen gesehen, die genauso wenig wie ich weder die radikale Rechte noch Linke bejahen würden, denen es allen wirklich um den Frieden für die ganze Welt geht.“

(20. Verhandlungstag, 18.12.1959)

[78:] Karl *BALSER* (68), Heidelberg,

Studienrat a. D., Vorsitzender der Deutschen Friedensgesellschaft in Baden-Württemberg.

„Ich kann nicht sagen, daß ich irgendwie und irgendwann den Eindruck gehabt hätte, daß diese Bewegung und vor allem die Persönlichkeiten, die ich kenne, das Ziel gehabt hätten, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik zu gefährden ...“

(20. Verhandlungstag, 18.12.1959)

Dr. Friedrich *FERBER* (58), Mannheim,

Chemiker; Präsidialmitglied des Friedenskomitees der Bundesrepublik bis zu dessen Verbot und Mitglied des Präsidiums des Landesfriedenskomitees Baden-Württemberg.

„Es ist meine unbedingte Überzeugung, daß von einer Staatsgefährdung oder Geheimbündelei oder von irgend etwas dieser Art nicht die Rede sein kann. Alle Besprechungen wurden auf völlig demokratischer Grundlage durchgeführt. Es ist nie und von keiner Seite Druck ausgeübt worden und es wurde nie darauf eingewirkt, daß man sich in dieser oder jener Richtung entscheiden solle.“

(20. Verhandlungstag 18.12.1959)

Pfarrer Kurt *ESSEN* (56), Duisburg,

Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Friedenskomitees der Bundesrepublik bis zu dessen Verbot.

„Ich wurde 1952 als Gast zum Völkerkongreß nach Wien eingeladen. Ich habe festgestellt, daß dort sehr viele Vertreter von Kirchen vertreten waren, die auch heute enge Verbindung mit der Evangelischen Kirche Deutschlands haben, sehr viele Vertreter anderer Religionen, Buddhisten, Hindus, Mohammedaner, usw. Alle sind sie für den Frieden eingetreten. Das hat mich veranlaßt, mich bei der Friedensbewegung zu beteiligen. Ich bin 1953 ins Präsidium gewählt worden und bin in Helsinki 1955 Mitglied des Weltfriedensrates geworden. Ich habe es als meine Aufgabe angesehen, die Gedanken des Friedens vom Evangelium her zu vertreten, als evangelischer Christ, ähnlich wie viele Katholiken im Friedenskomitee – etwa wie Frau Prof. Faßbinder und Dr. Ferber, die wie ich Mitglied des Versöhnungsbundes sind, wie Frau Thomas, Herr Elfes oder wie sie alle heißen. Ich bin sehr oft Leiter der westdeutschen Delegationen auf großen internationalen Tagungen gewesen. ... Ich wäre nie im Friedenskomitee gewesen, wenn ich dort ein Statist hätte sein sollen. Die Bundesrepublik legt doch so großen Wert darauf, eine Demokratie zu sein. Ich bedaure, daß diese oppositionellen Bewegungen wie die Friedensbewegungen hier bekämpft werden. Das widerspricht doch der Demokratie ... Ja, ich bin der Meinung, daß es notwendig ist, mit Kommunisten zusammenzuarbeiten. Ich bin der Meinung, daß die Kommunisten und auch die Sowjetunion ein großes Interesse am Frieden haben ... Ein großer Teil der Welt ist kommunistisch. Deswegen müssen alle zusammenarbeiten, sonst ist ein Friede nicht zu erreichen ...

Ich würde sagen, die Justiz sollte sich nicht mit dem Kalten Krieg abgeben.“

(23. Verhandlungstag 7.1.1960)

[79:] Dr. Klara Marie *FASSBINDER*, Bonn,

Prof. für Geschichte i. R., Vorstandsmitglied der Westdeutschen Frauenfriedensbewegung, Mitglied des Weltfriedensrates.

„Erstens war es keine Tarnorganisation, sondern was das Friedenskomitee gewollt hat, hat es immer offen gesagt. Zweitens haben das doch auch seine Publikationen sehr offen zum Ausdruck gebracht. Drittens sind natürlich auch Kommunisten dabeigewesen. Wenn man Frieden haben will, vor allem Frieden mit dem europäischen Osten – und darum geht es doch heute in erster Linie – dann geht es nicht anders, als daß man mit Kommunisten zusammenarbeitet, wie das ja auch auf der diplomatischen Ebene geschieht.

Ich muß sagen, ich finde diesen Prozeß, wie alle diese Prozesse, sehr bedauerlich. Ich meine, daß jetzt in diesem Augenblick, wo die Welt mindestens von den Maßgebendsten mit Vorschlägen für eine Entspannung bedacht wird, daß da gerade in der Bundesrepublik, die immer so sehr betont, daß sie für den Frieden ist, solche Prozesse geführt werden – das ist sehr bedauerlich.“

(23. Verhandlungstag, 7.1.1960)

Ingeborg *KÜSTER*, Hannover,

Journalistin, Mitglied des Präsidiums des Friedenskomitees der Bundesrepublik bis zu dessen Verbot; Vorstandsmitglied der Westdeutschen Frauenfriedensbewegung.

„Ich erachte es im Interesse unseres Vaterlandes und unserer Nation, wenn wir für die Ziele eintreten, die die Friedensbewegung proklamiert hat, d. h. Koexistenz, Verständigung zwischen den Völkern und Staaten, Abwehr des Kalten Krieges. Das sind Dinge, die ich für absolut notwendig für unsere eigene Nation halte, als Grundlage unseres eigenen Lebens und auch als Grundlage der internationalen Zusammenarbeit.“

Ob denn nicht die Publikationen des Friedenskomitees eine zu scharfe Sprache geführt hätten, wurde sie gefragt.

„Ich möchte sagen, daß – wenn ich eine Fackel voran trage – es durchaus möglich ist, daß ich jemandem den Bart versenke. Ich muß die Dinge aussprechen wie sie sind. Wenn Gegensätze aufeinanderprallen, muß man sich unmißverständlich ausdrücken. Man muß den Mut haben, das auszusprechen und dafür gerade zu stehen.“

(23. Verhandlungstag, 7.1.1960)

Franz *PLAUTZ* (49), Dortmund,

Bergmann, Vorstandsmitglied des Landesfriedenskomitees Nordrhein-Westfalen und Mitglied des Friedenskomitees der Bundesrepublik bis zum Verbot beider Komitees.

„Von allen Dingen, die ich in der Friedensbewegung miterlebt habe, kann ich nur deren vollkommen einwandfreien Ablauf bestätigen. Ich bin zugleich auch Vorsitzender einer Ortsgruppe der Industriegewerkschaft Bergbau, habe auch an der Generalversammlung der IG Bergbau in Kassel teilgenommen. Ich kann wohl sagen, daß ich im Ablauf und in der demokratischen Gestaltung der Veranstaltungen der Gewerkschaften und des Friedenskomitees keinerlei Unterschied gefunden habe.“

(24. Verhandlungstag, 8.1.1960)

[80:] Christa *THOMAS*, Wehnrath,

Schriftstellerin Präsidialmitglied des Friedenskomitees der Bundesrepublik bis zu dessen Verbot.

Auf die übliche Frage des Gerichts, ob denn die Äußerungen des Friedenskomitees nicht in sehr scharfem Ton gehalten worden seien, erklärte sie:

„Ich bin der Ansicht, wenn man allgemein schärfer vorgegangen wäre, brauchten wir heute nicht die nazistischen Schmierereien zu erleben ...

Es ist doch bekannt, daß Nazis heute wieder bis in obersten Regierungsstellen sitzen und dort höchstwahrscheinlich auch ihren Einfluß ausüben. Das ist es auch, was wir bekämpfen. Wir wollen doch verhindern, daß noch einmal geschieht was sie angerichtet haben. Ich habe vier Brüder im Krieg verloren. Meine ganze Familie ist vernichtet worden. Alles hat mir der Krieg genommen. Mir ist deshalb nichts zu scharf, wenn es gegen den Krieg geht.“

Frau Thomas berichtete ferner, daß sie für ihre Friedensarbeit den Segen des Heiligen Vaters empfing.
(24. Verhandlungstag 8.1.1960)

Wilhelm *ELFES* (75), Mönchen-Gladbach

Oberbürgermeister a. D., Vorsitzender des „Bund der Deutschen“, Mitglied des Büros des Weltfriedensrates, Mitglied des Präsidiums des Friedenskomitees der Bundesrepublik bis zu dessen Verbot.

„Das Westdeutsche Friedenskomitee, wie überhaupt die Friedensbewegung, hat keine staatspolitischen, keine gesellschaftspolitischen und keine sozialpolitischen Aufgaben, sondern ganz einfach die Aufgabe, dem Frieden zu dienen, allem entgegentreten, was gegen den Frieden gerichtet ist und alles zu fördern, was dem Frieden dient.

Ich höre, daß man der Friedensbewegung nachsagt, sie gefährde den Staat und sie arbeite gegen die Verfassung. Das genaue Gegenteil ist der Fall. Man hat ja gerade jetzt in großen deutschen Zeitungen lesen können, wie sehr sich die Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik von dem Buchstaben und dem Geist der Verfassung, wie sie vom Parlamentarischen Rat gedacht war, entfernt hat. Es sind große Änderungen eingetreten und – was ich noch für verhängnisvoller halte – sie fand Deutungen und Mißdeutungen, wie sie vom Parlamentarischen Rat gewiß nicht gewollt waren ...

In der Bundesrepublik gab es eine mächtige Bewegung, als der Herr Bundeskanzler mit der Remilitarisierung begann, eine mächtige Bewegung in der Öffentlichkeit gegen eine Wiederbelebung des Militärischen. In den letzten Jahren gab es in der Bundesrepublik wiederum eine mächtige Bewegung gegen die Atombewaffnung. In einem demokratischen Staat, der sich darauf beruft, daß das Volk mitbestimmt, müßte man, so meine ich, auf solche Stimmen Rücksicht nehmen. Das ist alles nicht geschehen. Die Atomrüstung ist von der Regierung, oder ganz genau gesagt, von dem Herrn Bundeskanzler und seinem Verteidigungsminister forciert worden, als ob das Volk in keiner Weise seine Stimme dagegen erhoben hätte. Einer unserer maßgebenden Leute – ich glaube Prof. Heuss – hat einmal gesagt: wir haben dem Para-[81:]graphen nach eine Demokratie, aber wir haben keine Demokraten. Das erfüllt uns mit Sorge ...

Wenn sich die Klage hier gegen Herren richtet, mit denen ich zusammengearbeitet habe, dann empfinde ich das natürlich als eine Anklage gegen mich selbst ... Man wendet sich nicht gegen den Frieden. Das kann man nicht tun, weil es einen schlechten Eindruck machen würde. Deshalb unterstellt man den Leuten Absichten, die sie nicht haben. Das habe ich selbst erfahren ...

Im Rahmen seiner Zeugenaussage berichtet Wilhelm Elfes auch von der Frage Dr. Adenauers an ihn, den langjährigen führenden Parteifreund des Kanzlers, was er – Elfes – von einem Krieg halte, „um die Russen zurückzudrängen“. (Dieser auch in einer Broschüre vermerkte Vorgang wurde von der Verteidigung als gesondertes Beweisdokument vorgelegt; siehe S. 106).

(24. Verhandlungstag, 8.1.1960)

Ausländische Zeugen

Am 23. Verhandlungstag (7.1.1960) stellte die Verteidigung einen weiteren Antrag, der sich auf die Vernehmung von Zeugen bezog – diesmal auf solche, die seit Jahren in der Weltfriedensbewegung aktiv tätig waren. Und zwar sollten sie nach dem Antrag der Verteidigung aussagen

„zum Beweis der Tatsachen, daß

1. die Prinzipien und Beschlüsse der Weltfriedensbewegung auf die Erhaltung und Sicherung eines allgemeinen, ungeteilten Friedens in der Welt durch die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz unter Anerkennung von Verhandlungen und der Verständigung als einzig möglichen Weg zur Lösung aller internationaler Streitfragen in der Politik der Staaten gerichtet sind;
2. diese Prinzipien Grundlage sämtlicher Aktionen der Weltfriedensbewegung gewesen sind;
3. die nationalen Friedensbewegungen ihre Grundsätze und Ziele auf der Grundlage der gemeinsam erarbeiteten Prinzipien der Weltfriedensbewegung aufstellen;
4. das Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland (bzw. bis 1956 das Westdeutsche Friedenskomitee) laufend in enger Verbindung mit der Weltfriedensbewegung gestanden hat, seine Grundsätze und Ziele in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien der Weltfriedensbewegung entsprechend den besonderen deutschen Problemen aufstellte;
5. das Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland (bzw. bis 1956 das Westdeutsche Friedenskomitee) enge Verbindung zu anderen nationalen Friedensbewegungen insbesondere zu denen der Nachbarstaaten der Bundesrepublik unterhielt und sich diese internationalen Beziehungen des Friedenskomitees in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Weltfriedensbewegung befunden haben;
6. die Repräsentanten der Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland (bzw. bis 1956 des Westdeutschen Friedenskomitees), speziell die Angeklagten Eckert und Diehl, bei ihrem Auftreten im Rahmen der Weltfriedensbewegung sowie anlässlich ihres verschiedentlichen Auftretens im Ausland das Interesse der Öffentlich-[82:]keit auf die Bedeutung des deutschen Problems und die Notwendigkeit einer friedlichen Lösung der Deutschlandfrage lenkten, die Bereitschaft zur Unterstützung einer den Prinzipien der Weltfriedensbewegung und der UN-Charta entsprechenden friedlichen Lösung der deutschen Frage weckten und sich stets für eine friedliche Entwicklung in der Bundesrepublik und für die Verständigung zwischen den Völkern, insbesondere auch für die Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen dem deutschen Volk und den benachbarten Völkern einsetzten.“

Am 27. Verhandlungstag (14.1.1960) entschied das Gericht:

„Der Beweisantrag der Verteidigung ... auf Zeugenvernehmung wird abgelehnt, da die behaupteten Tatsachen zu Gunsten der Angeklagten so behandelt werden, als wären sie wahr.“

Das Gericht unterstellte also als wahr, daß die Weltfriedensbewegung sich für die friedliche Koexistenz, für die friedliche Lösung aller Streitfragen und eine Verständigung aller streitenden Parteien auf dem Wege von Verhandlungen einsetze. Es unterstellte als wahr, daß das Friedenskomitee der Bundesrepublik den gleichen Prinzipien entsprechend handelte – also folglich nicht die Übertragung der Verhältnisse der DDR auf die Bundesrepublik anstreben könne, weil das auf dem Weg von Verhandlungen oder andere friedliche Art und Weise unter den gegebenen Umständen nicht zu erreichen ist. Mit der Anerkennung der in diesem Antrag genannten Tatsachen wäre damit praktisch der Prozeß zu Gunsten der Angeklagten entschieden gewesen.

Im Zusammenhang mit einigen anderen Vorkommnissen im Verlauf der Verhandlung mußte die Verteidigung jedoch in Rechnung stellen, daß die Kammer nicht immer die ganze Tragweite der von ihr gefaßten Beschlüsse sofort übersehen konnte. Sie entschied sich also dazu, einige der angebotenen Zeugen, sofern sie gerade in Düsseldorf waren, selbst zu laden und dem Gericht präsent zu stellen. (Laut § 245 StPO ist das Gericht verpflichtet, „präsen-“ d. h. unmittelbar vorgelegte oder anwesende Beweismittel entgegenzunehmen und zum Gegenstand der Verhandlung zu machen.)

Wie richtig diese Entscheidung der Verteidigung war, erwies sich am 41. Verhandlungstag (22.2.1960), als das Gericht seinen am 14.1.1960 über die Wahrunterstellung der genannten Thesen gefaßten Beschluß einfach widerrief.

Jedenfalls ergaben die von der Verteidigung veranlaßten Vernehmungen ausländischer Zeugen u. a. folgende Ergebnisse:

Dr. Miroslav *NOVAK* (52), Prag,

Bischof der tschechoslowakischen Kirche, Vorstandsmitglied des tschechoslowakischen Friedensrates, Mitglied des Weltfriedensrates.

Über die Entstehung der Weltfriedensbewegung führte er u. a. aus:

„Kleine Ströme sind in einem Strom zusammengefließen. Die Ziele waren ja ganz einfach. Eine Welt ohne Haß, eine Welt ohne Krieg – besonders in diesem Atomzeitalter. Und der Friede schien uns ganz unteilbar für die ganze Welt ...

Die Deutschlandfrage hat mich immer tief bewegt. Und ich bin immer dafür eingetreten, daß sie auf friedlichem Wege gelöst wird. Damit die deutsche Frage nicht zur Ursache eines neuen Krieges werden kann. In der Friedensbewegung war man sich dessen bewußt, daß die Bemühungen um eine friedliche Lösung der deutschen Frage ein wichtiger Bestandteil der Bewegung ist ...

[83:] Deshalb muß ich mit Bestürzung daran denken, daß ich hier vor einem Gericht bin und daß diese Freunde auf der Anklagebank sitzen. Aus meiner Erfahrung von den Kongressen der Weltfriedensbewegung mußte ich wohl sagen, daß damit auch manche der größten Persönlichkeiten der Welt aus dem wissenschaftlichen, aus dem kirchlichen oder aus dem künstlerischen Leben mit ihnen auf der Anklagebank sitzen, weil auch sie den Frieden für eine gerechte Sache halten ...

Ob die tschechoslowakische Friedensbewegung denn auch gegen die atomare Aufrüstung eigenen Armee sei, wurde gefragt.

„Selbstverständlich sind wir dagegen. Die Abrüstung ist ein Problem, mit dem wir uns ganz offen beschäftigen, die Abrüstung für alle Seiten ... Wir sprechen ja nicht gegen den Westen oder gegen irgend jemanden. Wir sprechen prinzipiell für den Frieden.“

In Gesprächen zwischen Vertretern der Friedensbewegung aus der Tschechoslowakei und der Bundesrepublik sei über sehr vieles gesprochen worden.

„Es waren vornehmlich solche Probleme, die zwischen uns Tschechen und Deutschen stehen. Ich erinnere mich, daß einmal die Frage über das Vergeben und das Vergessen auftauchte. Wir sagten: Vergeben, ja, das schon; aber vergessen kann man nicht, was geschehen ist. Und das war immer das Ende: Nie wieder Lidice! Nie wieder München!“

(21. Verhandlungstag, 29.12.1959)

Prof. Dr. Jaroslav *MARINIC* (50), Prag,

Gesandter a. D., Universitätsprofessor, Vorstandsmitglied des tschechoslowakischen Friedensrates, Mitglied des Weltfriedensrates.

„Diese Friedensbewegung verfolgt ein einziges Ziel: Die Menschheit vor der Gefahr eines neuen Krieges zu bewahren. Alle Kriege müssen verhindert werden.

Auch z. B. in der Charta der Vereinten Nationen ist diese große Idee verankert, ich weiß, daß sie auch im Artikel 25 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Aber nichts desto weniger: nach den Erfahrungen von zwei Weltkriegen, die unsere Generation erlebte und die sie nur zum Teil überlebte, diese Erfahrungen zeigen uns klar, daß die große Idee, die Sache des Weltfriedens, von allen Männern und Frauen vertreten werden muß ... Ich bin der Meinung, daß jede von diesem großen Ideal getragene Tätigkeit wirklich ein Weltbeitrag ist. Darin kann nichts verfassungswidriges oder strafbares sein.“

(21. Verhandlungstag, 29.1.1960)

Lady Jessin *STREET*, Sydney,

Journalistin, Büromitglied des Weltfriedensrates.

Lady Street war eine der australischen Delegierten zur Gründung der Vereinten Nationen in San Franziska 1945. Ihr Gatte ist Oberster Richter eines australischen Bundesstaates. (Die Ausführungen Lady Streets wurden von einem Dolmetscher in indirekter Rede wiedergegeben.)

„Die Ziele der Bewegung seien den Zielen der Vereinten Nationen sehr ähnlich gewesen. Die Arbeit der Friedensbewegung liegt im Interesse der Vereinten Nationen. [84:] Es wurde aber niemals der Vorschlag gemacht oder auch nur die Vermutung laut, daß sie an die Stelle der Vereinten Nationen treten sollte. Es wurde versucht, Mittel zu finden, um friedliche Bestrebungen in allen Ländern durchzusetzen. ... In England wird „die Friedensbewegung als eine demokratische Bewegung angesehen“

(23. Verhandlungstag, 7.1.1960)

Dr. Lucio *LUZZATO* (46), Rom,

Rechtsanwalt, Abgeordneter und stellvertretender Vorsitzender des Verfassungsausschusses des italienischen Parlaments, Vorstandsmitglied der Sozialistischen Partei Italiens, Mitglied des Präsidiums des Weltfriedensrates.

„Die Weltfriedensbewegung ist der Ansicht, daß die internationalen Probleme, die den Frieden gefährden können, durch friedliche Verhandlungen gelöst werden können und müssen. Sie setzt sich für solche Verhandlungen ein und fördert eine demokratische Diskussion über die Friedensfrage, auch indem sie bei den verschiedenen Regierungen vorstellig wird und sie dazu auffordert, im Sinne einer friedlichen Lösung bestimmter Probleme zu handeln.“

Ist es etwa das Ziel des italienischen Friedenskomitees, das kommunistische System in Italien einzuführen?

„Selbstverständlich nicht. Sonst könnte ich nicht zugleich als Mitglied im Zentralkomitee der Sozialistischen Partei sitzen.“

Wie sich die Weltfriedensbewegung eine friedliche Lösung der deutschen Frage vorstelle?

„Wir glauben, daß sie auf der Basis der Prinzipien des Potsdamer Abkommens herbeigeführt werden könnte, in einem nicht aufgerüsteten deutschen Staat, der auf jede Gewaltanwendung verzichtet und sich auf den demokratischen Willen des deutschen Volkes gründet.“

(25. Verhandlungstag, 12.1.1960)

Isabelle *BLUME*, Brüssel

langjährige sozialdemokratische Parlamentsabgeordnete, Mitglied des Präsidiums, des Weltfriedensrates.

„Der Kampf in den Deutschland benachbarten Ländern gegen eine deutsche Wiederbewaffnung hat unabhängig von irgendeiner Entscheidung der Weltfriedensbewegung begonnen. Sie müssen verstehen, daß unser Land zweimal in einer Generation von Deutschland überfallen wurde. Wir wollen, daß so etwas unseren Kindern und auch ihren Kindern erspart bleibt ...

Wenn Leute beschuldigt und angeklagt werden, mit der Forderung nach Anwendung der Prinzipien des Potsdamer Abkommens ‚sowjetische Politik‘ zu machen, dann ist das einfach falsch. Ich war selbst dabei, als das Potsdamer Abkommen in London diskutiert wurde und dort habe ich erlebt, daß es keine russische Politik, sondern eine allgemein vertretene Politik war ...

In meinem Land haben sich 85 Prozent von einer Million Befragter gegen die Wiederbewaffnung Deutschlands ausgesprochen, weil sie darüber erschrocken sind, daß Nazi-Offiziere, die sie während des Krieges kennenlernten, wieder Macht bekommen sollten ...

[85:] Ich muß sagen, daß es ein großes Verdienst war, was die Männer, die hier heute auf der Anklagebank sitzen, ihrem Vaterland geleistet haben, indem sie Verbindung mit den friedliebenden Menschen aus aller Welt aufnahmen. Diese Herren haben Deutschland ein freundliches und ein friedliches Gesicht zurückgegeben. Ich sage nicht, daß es nicht noch sehr viele andere Deutsche gibt, die uns diesen Eindruck ebenfalls vermitteln können. Aber immerhin sind sie es, die es getan haben.“

(26. Verhandlungstag, 13.1.1960)

Prof. Josef *HROMADKA* (70), Prag,

Professor an der Theologisch-Evangelischen Fakultät der Universität Prag, Mitglied des Weltkirchenrates, Mitglied des Büros des Weltfriedensrates.

Prof. Hromadka führte insbesondere aus, daß er keinerlei Widerspruch zwischen den Zielen des Weltfriedensrates und den gleichartigen Bestrebungen des Weltkirchenrates sehe. Weiter erklärte er:

„Die Zielsetzung der Weltfriedensbewegung ist es, einfach ausgedrückt, alle Persönlichkeiten, wer immer sie sind, ob Politiker, Theologen, Intellektuelle oder Arbeiter zu einer Friedensarbeit zusammenzuschließen. Die einzige Voraussetzung für unsere Zusammenarbeit ist, für die Erhaltung des Friedens das Möglichste zu tun. Damit hängt zusammen der Kampf gegen die Aufrüstung, gegen die Atomversuche, für ein friedliches Zusammenleben der Völker, ganz gleich, zu welcher politischen oder sozialen Struktur sie gehören mögen.“

(30. Verhandlungstag, 21.1.1960)

Baron Antoine *ALLARD* (52), Brüssel,

Bankier und Kunstmaler, Mitglied des Weltfriedensrates.

„Eins bitte ich, zu verstehen: man braucht doch nicht Kommunist zu sein, um gegen die Wiederbewaffnung und gegen den Krieg zu sein. Ich möchte, wenn Sie gestatten, einen Vergleich bringen: Ich trinke gern ein Glas Bier. Wenn dann ein Kommunist auch ein Glas Bier trinkt, ist es dann ein Verbrechen, mit ihm ein Glas Bier zu trinken? Das will heißen: Wenn gewisse Punkte mit unseren Punkten übereinstimmen, so ist das für mich keinerlei Veranlassung, darauf zu verzichten ...

Ich stehe mit vier Kardinälen in Rom in persönlichem Kontakt. Sie wissen, welche Einstellung ich habe und sie sind über meine Tätigkeit in dieser Richtung im Bilde.“

(31. Verhandlungstag, 27.1.1960)

Prof. Joshitaro *HIRANO* (72), Tokio,

Präsident der juristischen Sektion der Akademie der Wissenschaften Japans, Generalsekretär des japanischen Friedensrates, Mitglied des Büros des Weltfriedensrates.

„Wir haben nur drei Prinzipien, und zwar erstens Koexistenz, zweitens Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder und drittens die friedliche Lösung aller internationalen Streitigkeiten ...

Die Friedensbewegung will nicht den Staat ändern, sondern wir wollen – wenn nötig – die Politik in eine Friedenspolitik ändern.“

(32. Verhandlungstag, 28.1.1960)

[86:] Hewlett *JOHNSON* (86), Canterbury,

Dekan von Canterbury, Mitglied des Weltfriedensrates.

Durch Dolmetscher-Schwierigkeiten ist nur eine indirekte und ungenaue Widergabe der Aussage des Dekans festgehalten worden. Er sagte sinngemäß:

Seiner Erfahrung nach waren die Konferenzen der Weltfriedensbewegung völlig frei, also nicht „kommunistisch gelenkt“, wie u. a. von der Anklage behauptet werde. Zahlreiche Würdenträger christlicher Kirchen haben daran teilgenommen, jeder konnte frei seiner christlichen Überzeugung Ausdruck geben. Er sei fest davon überzeugt, daß man aus christlicher Sicht an der Weltfriedensbewegung teilnehmen könne, sogar müsse.

(36. Verhandlungstag, 9.2.1960)

Prof. John Desmond *BERNAL* (58), London,

Professor für Physik an der Universität London, Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften, Vorsitzender des Präsidiums des Weltfriedensrates.

„Vielleicht würde ein Atomkrieg nicht alle Menschen in der Welt töten. Wenn aber bereits drei Viertel der Weltbevölkerung getötet oder an den Auswirkungen der atomaren Strahlungen zugrunde gehen würde, wäre es zweifelhaft, ob überhaupt irgendeine Zivilisation diese Epoche überleben kann. Im Bewußtsein dieser Sachlage müssen sich alle Menschen zusammenschließen und bemüht sein, eine solche Katastrophe zu verhindern. In diesem Sinne bin ich innerhalb der Weltfriedensbewegung in den letzten zehn Jahren tätig gewesen ...

Meiner Meinung nach genügt es nicht, nur zu sagen: Wir dürfen keinen Atomkrieg zulassen. Die wichtigsten politischen Probleme der Welt müssen auf einer solchen Weise einer Lösung zugeführt werden, daß der Krieg ausgeschlossen bleibt. Das kann nur dadurch erreicht werden, daß man zunächst einmal das Bestehen verschiedener politischer Meinungen und Systeme in der Welt als gegebene Tatsache akzeptiert und sich bemüht, alle Differenzen auf dem Verhandlungswege auszuräumen ... Wer wirklich Frieden will, der muß mit allen zur Zeit bestehenden sozialen und politischen Richtungen und Regierungen zusammenarbeiten. Der Weltfrieden ist ohne die Zusammenarbeit mit Kommunisten auf der einen und mit Kapitalisten auf der anderen Seite unmöglich.“

Prof. Bernal sagte ferner aus, es sei ihm nicht bekannt, daß die Weltfriedensbewegung oder nationalen Friedenskomitees in irgendeinem demokratischen Land verboten oder daß ihre Vertreter angeklagt und vor Gericht gestellt wurden.

(36. Verhandlungstag, 9.2.1960)

Prominente deutsche Persönlichkeiten als Zeugen der Verteidigung

Nachdem das Gericht mehrfach abgelehnt hatte, Personen als Zeugen der Verteidigung zu laden, die außerhalb des Friedenskomitees standen und zum Teil authentische Aussagen über zeitgeschichtliche Ereignisse und speziell von der Politik des Bundeskanzlers geschaffene oder verursachte Tatbestände machen sollten, sah sich die Verteidigung wiederum genötigt, einige solche Zeugen präsent zu stellen. Unter ihnen waren Kirchenpräsident *Niemöller*, der erste Innenminister der Bundesrepublik, der aus Protest gegen die von Dr. [87:] Adenauer eingeleitete Remilitarisierung zurücktrat, Dr. Dr. *Heinemann* und der inzwischen leider verstorbene Professor der Theologie, D. Hans Joachim *Iwand*.

Kirchenpräsident D. Martin *NIEMÖLLER* (68), Wiesbaden,

Präsident der IdK und der Deutschen Friedensgesellschaft.

Der Vorsitzende fragt, ob der Zeuge nicht den Eindruck gehabt habe, daß es sich beim Friedenskomitee um eine verfassungswidrige Vereinigung gehandelt habe.

„Nein, sonst säße ich nicht hier, sonst hätte ich mich nicht bereit erklärt, als Zeuge der Verteidigung aufzutreten. Ich habe bis zu dieser Stunde die Weltfriedensbewegung als eine äußerst segensreiche Einrichtung für das Verhältnis der Nationen untereinander angesehen. Der Weg nach einem soliden Frieden, das ist es, was mein Wollen mit dem Wollen der Weltfriedensbewegung verbindet.

Ich habe nirgends eine Ursache gefunden, die mich dieser Bewegung gegenüber bei den von ihr verfolgten Zielen in irgendeiner Form hätte mißtrauisch machen können. Also verfassungsfeindlich, geheimbündlerisch oder auf Begehung strafbaren Handlungen gerichtet – das Letztere ist für mich überhaupt kein Problem, um zu sagen: Nein!

Was ich z. B. von Herrn Eckert weiß, ist ganz bestimmt nicht verfassungsfeindlich gewesen. – ‚Geheimbündler‘ sind wir Friedensfreunde ja so oder so alle, weil man sich bemüht, uns nach Möglichkeit aus der Öffentlichkeit auszuschließen, damit wir bloß eine mehr oder minder geheime Existenz führen. Wenn wir – die DFG oder die IdK etwas sagen wollen, dann wird uns im letzten Augenblick der Saal, den wir gemietet haben, gesperrt, weil der entsprechende Inhaber von anderer Seite abhängig ist. Sie sagen: Schön, wenn wir Ihnen den Saal geben, werden wir boykottiert. Wir sind dann gezwungen, irgendwie zusammenzukommen. ... Dieses

„geheim“ sein ist nicht unsere Wahl, sondern das, was uns als Existenz aufgenötigt wird. Ist aber „geheimbündlerisch“ in dem Sinne zu verstehen, hinten herum gegen irgendetwas zu polemisieren oder dagegen Stimmung zu machen, so ist das ja bestimmt nicht die Taktik des Friedenskomitees. Gerade das Friedenskomitee, nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch das, das ich in Ostdeutschland kennen lernte oder sonst wo in der Welt – kämpft ja um die Öffentlichkeit. Es ist also nach meiner Überzeugung alles andere als eine geheimbündlerische Tätigkeit ...

Eine Friedensarbeit, die sagt: Ja, Frieden unter der Bedingung, daß ihr so werdet wie wir; ihr macht eine Verfassung wie wir sie haben oder ihr beugt euch unter dieses oder jenes Diktat – eine solche Friedensarbeit würde ich als eine Lüge in sich selbst restlos ablehnen, mich von einer solchen Friedensarbeit zurückziehen. Hätte ich den Eindruck beim Friedenskomitee gehabt, säße ich nicht hier ...

Über Diffamierungen der Friedensorganisationen und ihre Vertreter befragt, entgegnete Pastor Niemöller:

„Wer sich öffentlich für den Frieden einsetzt, der muß damit rechnen, daß das sein tägliches Brot wird ...“

Ob es Vorbehalte gegenüber einer etwa zu scharfen Sprache des Friedenskomitees gegeben habe?

„Nein. Ich wäre wahrscheinlich auch der Letzte, der mit Bedenken käme, weil ich selber sehr scharf im Ton zu sein pflege aus dem einfachen Grunde, daß der, der [88:] heute noch in dem Stimmengewirr gehört werden will, schon auf den Fingern pfeifen muß.“

„Gerade wenn die Dinge schlecht stehen, ist die Friedensarbeit nötig. Ich sehe keine andere Möglichkeit der Existenz, als die der Koexistenz. Wir müssen koexistieren!“

(39. Verhandlungstag, 17.2.1960)

Dr. Gustav HEINEMANN (60), Essen,

Rechtsanwalt, erster Innenminister der Bundesrepublik, Mitglied des Bundestages.

„Ich hätte keine Bedenken gehabt, die Ziele des Friedenskomitees auch in meinem Kreise zu vertreten – das hat die Notgemeinschaft auch getan, da wir in politischer Arbeit verbunden waren ...

Wir damaligen Gründer der „Notgemeinschaft“ waren davon überzeugt, daß die allgemeine politische Entwicklung in höchst gefährlichen Wegen verlief und zwar vor allen Dingen intoniert von der amerikanischen Seite mit dem Ziel, den Osten unter militärischen und politischen Druck zu setzen. Das ist ein gefährliches Spiel ...

Es ist uns immer eine Erklärung des damaligen amerikanischen Außenministers Dulles vor Augen, der schon 1950 sagte, die Bundesrepublik hätte die Aufgabe, den östlichen Teil Deutschlands herüberzuholen und als Gesamtdeutschland eine vorgeschobene strategische Position der Westpolitik abzugeben mit dem Ziel, die Position der Sowjets in Osteuropa zu unterminieren und zum Einsturz zu bringen. Das sind gefährliche Sachen, die sehr schnell zu einem Krieg führen können ... Das ist die Politik des „Roll-back“, die heute noch Schlamm vertritt. Ich halte das für eine sehr gefährliche Sache.

In dieser Atmosphäre ist von Seiten der Bundesregierung genauso gesprochen worden. Ich erinnere mich an die Rede, die der Bundeskanzler 1952 in Siegen gehalten hat. Er sagte damals, man sollte erst die Rüstung weiterführen und dann würde ein Augenblick kommen, da mit der Sowjetunion über eine „Neuordnung in ganz Europa“ geredet werden müsse. Solche Ausdrücke sind gang und gäbe gewesen. Der Bundeskanzler sagte nach der Bundestagswahl vom September 1953 in Bonn: „Wir sollten nicht mehr von Wiedervereinigung reden, sondern von Befreiung.“ ...“

Dr. Heinemann sprach auch über die Gründe, die zu seinem Bruch mit Dr. Adenauer und seinem Rücktritt als Innenminister führten, nämlich die Remilitarisierung der Bundesrepublik. Zu der noch

heute verbreiteten Behauptung, es habe sich lediglich um die Schaffung eines Gegengewichtes zur Volkspolizei gehandelt, sagte er aus:

„Gegenüber der Volkspolizei hier eine Bundespolizei zu organisieren, dazu war ich bereit. Aber ich war nicht bereit, auf die Volkspolizei mit der militärischen Aufrüstung von 500.000 Mann antworten zu lassen ..., also mit dem fast Vierfachen an Militärgewicht und an Waffen und auch mit einem militärischen Bündnis zu antworten, das hielt ich für übertrieben, so daß ich aus der Regierung ausgeschieden bin.“

Auch über die vom Friedenskomitee wiederholt angeführte Tatsache, daß die Westmächte und die Bundesregierung speziell Verhandlungsmöglichkeiten mit dem Osten zugunsten der Remilitarisierungspolitik vertan haben, sagte Dr. Heinemann aus:

„Ich stehe auf dem Standpunkt: es ist die historische Schuld der Bundesregierung, die Möglichkeiten im März 1952 (die durch den sowjetischen Vorschlag, einen Friedens-[89:]vertrag mit Deutschland abzuschließen – siehe S. 167 – gegeben waren) – nicht ausgelotet zu haben. Im März 1952 hat die Sowjetunion – damals regierte noch Herr Stalin – den Entwurf eines Friedensvertrages mit Gesamtdeutschland unterbreitet und die Grundsätze des Friedens in diesem Friedensvertrag genannt. Man hat den Westen aufgefordert, über diesen Entwurf zu verhandeln. Wenn etwas nicht paßte – so wurde gesagt –, dann möge der Westen Gegenvorschläge machen. Trotz dieser Möglichkeit ist es nie zu Verhandlungen gekommen. Man hat Noten hin und her und hin und her gewechselt. Aber daß man mit den Sowjets verhandelt hätte aufgrund ihrer Offerte, mit einer gesamtdeutschen Regierung einen gesamtdeutschen Friedensvertrag abzuschließen, das ist unterblieben.“

„Zu jener Zeit war es doch gang und gäbe – das gibt es heute noch – die Opposition als Landesverräter, als Dummköpfe und dergleichen anzuprangern. Der Bundeskanzler steht auf dem Standpunkt, daß die politische Opposition schier der Untergang Deutschlands wäre ...“

(39. Verhandlungstag, 17.2.1960)

Prof. D. Hans Joachim *IWAND* (60), Bonn,

Professor der Theologie an der Universität Bonn.

„Es ist immer so gewesen auf allen Konferenzen, die ich mitgemacht habe, daß die Diskussion sehr frei war ... Ich habe immer wieder ein sehr freies Thema der Diskussion angetroffen, besonders in den kleineren Kommissionen, in denen die Beratungen geführt wurden ...

Ich habe immer wieder den Eindruck gehabt, daß aus innerstem Wollen heraus nicht das Anliegen bestand, etwa eine Eroberung vom Osten her vorzubereiten, und zwar waren die Argumente immer die, daß so etwas ja einen Krieg auslösen würde ... Sonst hätte ich ja nicht so ganz bedenkenlos mitmachen können, wie ich das getan habe ... Ich habe niemals bemerken können, daß etwa der Sturz des Regimes der Bundesrepublik auch nur von der Ferne geplant worden wäre.

Ich habe im Gegenteil auf allen Tagungen erlebt, daß man sich entschieden dafür einsetzte, daß nicht in die inneren Verhältnisse eines anderen Landes eingegriffen werde.“

Aus vielen Gesprächen mit Erwin Eckert schlußfolgerte er aber die Motive, die Erwin Eckert zur Tätigkeit in der Friedensbewegung veranlaßten:

„Weil er meint, der Krieg sei das Allerschlimmste, was es überhaupt im Hinblick auf die Ehre und auf die Ehrfurcht vor dem Leben gibt. Ich glaube, daß ihn das in seinem Innersten beseelt hat, so wie ich ihn kenne ...

Ich möchte sagen, daß ich immer eine besondere Hochachtung für Herrn Diehl gehabt habe ... Er weiß ganz genau – und darüber haben wir uns oft unterhalten – daß jede Festlegung der Friedensarbeit für eine bestimmte politische Partei oder Richtung heute dazu führen müßte, die Friedensarbeit einfach zu zerstören ...

Wenn jetzt immer wieder von der Aufrüstung, der militärischen Stärke und Kraft gesprochen wird, wenn wir Reden hören müssen, daß alle verlorenen Gebiete wieder zurückgewonnen werden müßten, dann, meine Damen und Herren, habe ich einfach Angst, daß es uns so ergehen wird, wie es uns schon einmal ergangen ist. Das ist mein tiefstes Empfinden.“

(44. Verhandlungstag, 1.3.1960) [90:]

Eine Würdigung der Zeugen

Ebenso wie die Zeugen der Staatsanwaltschaft wurden auch die der Verteidigung von beiden Seiten unterschiedlich gewürdigt.

Der *Staatsanwalt*, der – wie bereits berichtet – das Ergebnis der Zeugenaussagen ohnehin nicht gerne bei der Urteilsfindung bewertet wissen wollte, bezeichnete speziell die von der Verteidigung benannten ausländischen Zeugen als „schlechthin ungeeignete Beweismittel“, als Teil des Versuchs der Angeklagten, „diesem Verfahren – zu ihren Gunsten, natürlich – den Charakter eines Schauprozesses zu geben“ und es „zu einem Politikum umzugestalten“. Auch darum seien die ausländischen Zeugen „ungeeignet“ gewesen, weil zum Teil nach ihrer Vernehmung „nichts eiligeres zu tun hatten, wie z. B. der italienische Senator Luzzato, der immerhin Rechtsanwalt ist, in Rom eine Pressekonferenz einzuberufen ...“

Rechtsanwalt Dr. *Amann* stellte die Würdigung der Zeugen der Verteidigung dem „dunklen Kapitel“ der Zeugen der Anklage gegenüber. Den wenigen Bemerkungen der Staatsanwaltschaft über die ausländischen Zeugen – sie seien „ungeeignete“ Beweismittel und darum brauche man sich nicht weiter mit ihnen zu beschäftigen – hielt Dr. Amann folgendes entgegen:

„Diese von der Verteidigung gestellten Zeugen haben auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen und Kenntnisse zur Tätigkeit und Zielsetzung des Friedenskomitees der Bundesrepublik und zu einzelnen Angeklagten Aussagen gemacht ... Es sei das Anliegen dieser deutschen Friedensfreunde gewesen, das Interesse der Öffentlichkeit auf die Bedeutung des deutschen Problems und auf die friedliche Lösung der Deutschlandfrage zu lenken. Dabei hatten sie das Ziel, die Bereitschaft der internationalen Öffentlichkeit zur Unterstützung einer den Prinzipien der Weltfriedensbewegung, der UNO-Charta entsprechenden Lösung der Deutschlandfrage zu wecken. Sie seien dabei insbesondere für eine friedliche, demokratische Entwicklung in der Bundesrepublik und für die Verständigung zwischen den Völkern, insbesondere auch für die Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen dem deutschen Volke und den benachbarten Völkern eingetreten.“

Zeugen aus der Bundesrepublik

„Was die von der Verteidigung benannten und vernommenen Zeugen aus der Bundesrepublik (davon 18 in führenden Stellungen beim Friedenskomitee und sechs in mehr oder weniger enger Verbindung dazu) anbelangt, so hat sich wohl niemand in diesem Gerichtssaal dem zwingenden Eindruck dieser Zeugen entziehen können. Jeder war eine Persönlichkeit in sich, die etwas im Leben geleistet hat und anerkannt war. Jeder hat vertreten, was er glaubte, gleichgültig von welcher Ausgangsposition er zur Friedensbewegung gekommen ist. Für alle ist die Arbeit für den Frieden die Erfüllung ihres Wesens und ihres Seins und eine Herzensangelegenheit gewesen ... Jeder hat damit auch seinen guten Namen und seine Person für das Friedenskomitee und für die Angeklagten eingesetzt und damit zum Ausdruck gebracht, daß er sich mit ihnen solidarisch fühlt.

Was den Inhalt der Bekundungen anbelangt, so haben alle diese Zeugen durch die Bank übereinstimmend, wenn auch jeder mit seinen eigenen Worten, folgendes bekundet:

[91:] Das Friedenskomitee hatte zu keiner Zeit irgendeine verfassungsfeindliche Tendenz. Weder wurde irgendwo oder von irgendwem die Obertragung der Verhältnisse der DDR auf die Bundesrepublik geplant oder auch nur angedeutet, noch sollte irgendein Angriff gegen einen

der Verfassungsgrundsätze (z. B. Ausschaltung der parlamentarischen Opposition, Unabhängigkeit der Gerichte usw.) durchgeführt oder auch nur ins Auge gefaßt werden. In ausführlichen Darlegungen haben die Zeugen, soweit sie danach gefragt wurden, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß man sich im Friedenskomitee, ebenso wie in den befreundeten anderen Friedensorganisationen, nur gegen eine bestimmte *Politik* oder gegen bestimmte politische Einzelmaßnahmen der Regierung, *nicht* aber gegen den Staat oder seine Organe als solche oder gegen irgendwelche Institutionen des Staates gerichtet habe und richtete. Wenn sie, so berichteten sie übereinstimmend, auch nur irgendwelche Andeutungen irgendeiner verfassungsfeindlichen Absicht bemerkt hätten, dann wären sie der Friedensbewegung nicht so viele Jahre treu geblieben und hätten nicht in maßgeblichen Gremien mitgearbeitet oder als Gäste laufend an den Veranstaltungen auf Bundes- und Landesebene teilgenommen und schließlich wären sie auch nicht als Zeugen der Verteidigung für das Friedenskomitee und die Angeklagten aufgetreten.“

„Schon während der Verhandlung, als diese Zeugen Revue passierten, kam mir die Antwort auf die Frage, warum die Bundesrepublik noch nicht von Atombomben zerstört ist. Das ist einmal das Verdienst des Friedenskomitees und dieser Zeugen, zum anderen die Tatsache, daß es in der Bundesrepublik prozentual doch noch mehr Gerechte gibt, als in Sodom und Gomorra vor der Feuersflut aus dem Himmel gezählt wurden.“

Die Dokumente der Verteidigung

Am 10. Verhandlungstag (2.12.1959) ergab sich folgender Dialog:

Walter *Diehl*, der über die zeitgeschichtlichen Hintergründe eines von der Staatsanwaltschaft eingeführten Dokuments der Friedensbewegung sprach, betonte:

„... Niemand, der sich um die Feststellung der Wahrheit bemüht, kann an den historischen Tatsachen, wie sie damals lagen, vorübergehen; und ich glaube, daß es auch Aufgabe des Gerichtes ist, diese historischen Tatsachen zu prüfen.“

Einer der beisitzenden Richter erklärte daraufhin:

„Sie sprechen von geschichtlichen Tatsachen. Das waren Ihre Ansichten über die historische Entwicklung. Ich wollte nur darauf hinweisen: für historische Tatsachen brauchen wir natürlich Beweise.“

Dieser Richter hatte damit die Ansicht der Verteidigung über die Notwendigkeit der Beweiserhebung in diesem Verfahren vollauf bestätigt, wie Angeklagte und Verteidiger zustimmend zur Kenntnis nahmen. Aus eben diesem Grunde war die Verteidigung darum bemüht, gerade die geschichtlichen Tatsachen als Beweis für das rechtmäßige Tun der Angeklagten und des Friedenskomitees sprechen zu lassen.

Als die *Verteidigung* am 23. Verhandlungstag (7.1.1960) ihren ersten Dokumentar-Beweisantrag stellte, wurde zur Begründung geltend gemacht:

[92:] „Im Verlauf der bisher durchgeführten Beweisaufnahme war es im Hinblick auf die Prüfung der Tätigkeit der Angeklagten notwendig, auf die einzelnen politischen Geschehnisse, zu denen sie Stellung genommen haben und in deren Zusammenhang sie tätig geworden sind, hinzuweisen. Sie (die Richter) haben bei den Stellungnahmen (der Angeklagten) ... mehrfach gesagt: ‚Das ist Ihre Ansicht‘. Natürlich können sie (die Angeklagten) nur ihre Ansicht darlegen. Zum Beweis der Tatsache, daß diese Ansichten der Realität entsprechen und zum Beweis für die Sphäre, in der und unter deren Einfluß die Angeklagten tätig geworden sind, stellen sämtliche fünf Verteidiger diesen Antrag.“

Als am 27. Verhandlungstag (14.1.1960) noch weitere Anträge der Verteidigung folgten, wies Rechtsanwalt *Hannover* nochmals auf den Hinweis des beisitzenden Richters hinsichtlich der Notwendigkeit einer Beweisführung über die dem zur Verhandlung stehenden Sachverhalt zugrunde liegenden historischen Tatsachen und führte aus:

„Das scheint uns insbesondere deswegen wichtig zu sein, weil zahlreiche Fragen, die hier gestellt worden sind, darauf hindeuten, daß auch das Gericht, jedenfalls einige Mitglieder des Gerichts, nicht völlig frei von Vorstellungen sind, die durch eine jahrelange Propaganda in der Bundesrepublik und in anderen westlichen Staaten über die geschichtlichen Ereignisse erzeugt worden sind und die nicht immer der Wirklichkeit entsprechen ...

Sie werden in den Beweismitteln, die wir einführen werden, ein Bild gezeichnet bekommen, das nicht immer mit dem übereinstimmt, was Sie bisher aus der jüngeren Geschichte in Erinnerung haben.“

Die von der Verteidigung eingereichten Dokumente sollten zehn Jahre deutscher Nachkriegsgeschichte in erregender Aktualität lebendig werden lassen. Das Gericht hingegen war gar nicht geneigt und gewillt, dieses Bild erstehen zu lassen und machte Schwierigkeiten über Schwierigkeiten, bis schließlich eine sinnvolle Fortsetzung der Beweisführung seitens der Verteidigung unmöglich wurde, wie die Anwälte betonten. Zunächst, allerdings, schien alles glatt zu gehen. [93:]

A. Die Entstehung der Weltfriedensbewegung und des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland

Die Verteidigung wandte sich in ihrer Beweisführung zunächst den Darstellungen zu, die die Anklage von der „Gründung“ der Weltfriedensbewegung gegeben hatte und auf die sie einen Teil ihrer Behauptungen und Beschuldigungen stützte.

Die Staatsanwaltschaft hatte sich den Teil ihrer Beweisführung, der die Entstehung der Bewegung betrifft, sehr leicht gemacht. (Man kann eigentlich nicht sagen, daß sie an irgendeinem Punkt des Prozesses anders verfahren wäre.) Sie wollte darlegen, daß es der Friedensbewegung „in Wirklichkeit“ ja gar nicht um den Frieden gehe. Sie wollte jene antikommunistische Fassade errichten, hinter der die Weltfriedensbewegung, das Friedenskomitee der Bundesrepublik und alles dazugehörige nur noch dunkelrot erscheinen sollten.

In der Anklageschrift, der in dieser Frage im Verlauf des Prozesses nichts mehr hinzugefügt wurde, heißt es zunächst lapidar, daß die Gründung der Weltfriedensbewegung auf dem „1. Weltkongreß der Kämpfer für den Frieden“ vollzogen wurde, der vom 20. bis 25. April 1949 zugleich in Paris und Prag zusammentraf. (Der Parallel-Kongreß in Prag wurde veranstaltet, nachdem die Mehrzahl der Delegierten aus östlichen Staaten kein französisches Einreisevisum erhielt.) Es wird der Aufruf dieses Kongresses erwähnt, in allen Ländern Friedenskomitees zu bilden.

Ohne auf weitere Umstände der Gründung etc. einzugehen, wird dann im weiteren einfach, von der „kommunistischen Weltfriedensbewegung“ gesprochen. Es sei sogar „die Absicht erkennbar“ gewesen, „den Weltfriedensrat zu einer kommunistischen ‚UNO‘ umzugestalten“.

Als die Einheit der Großmächte zerbrach, entstand neue Kriegsgefahr

Demgegenüber bemühten sich die Angeklagten und ihre Verteidigung, (speziell mit ihren Dokumentar-Beweisanträgen 1 und 2, denen im Folgenden zitierte Dokumente entnommen sind) aus einer sachlichen Schilderung der damaligen politischen Zustände und Tendenzen den wahren Sachverhalt erkenntlich zu machen.

„Die Weltfriedensbewegung wurde ins Leben gerufen, als die in Teheran, in Jalta (1943 und 1945), in der Charta der Vereinten Nationen und auch in Potsdam feierlich proklamierte Einheit der Großmächte zerbrach“,

führte Erwin *Eckert* am 4. Verhandlungstage (20.11.1959) aus.

Ja, feierlich und verbindlich hatten die Großmächte z. T. noch während des Krieges verkündet:

[94:] „Wir bringen unsere Entschlossenheit zum Ausdruck, daß unsere Nationen im Krieg und Frieden, der folgen wird, zusammenarbeiten sollen. ... Bezüglich des Friedens sind wir sicher, daß unsere Einigkeit ihn zu einem dauerhaften machen wird.“

So steht es geschrieben im amtlichen Kommuniqué der Konferenz von *Teheran* (28. November bis 1. Dezember 1943), (Keesing's Archiv, Jahrg. 1945, S. 62); der gleiche Geist beseelt die Beschlüsse von Jalta, Potsdam und nicht zuletzt die Charta der im Juni 1945 gegründeten Organisation der Vereinten Nationen. Die Einheit der Großmächte und durch sie die Einheit und Gemeinsamkeit aller in der UNO vereinten Nationen – darauf baute die Menschheit damals alle Hoffnungen, und sie hatte wahrlich Grund dazu!

Allerdings – schon am 19. Mai 1946 verlangte die Londoner „*Times*“ in einem Leitartikel, das Potsdamer Abkommen als ungültig zu erklären, die drei Westzonen zu einer westdeutschen Föderation zusammenzuschließen und die in Potsdam erklärte Absicht, Deutschland als Einheit zu betrachten, als illusorisch abzuschreiben.

(Keesing's Archiv, Jahrg. 1946, S. 756 D)

Einen Monat später, am 20. Juni 1946, erklärte der SPD-Vorsitzende Dr. Kurt *Schumacher* auf einer Versammlung in Berlin,

mitten durch Deutschland werde eine chinesische Mauer gebaut, die gegen Deutschland, gegen Europa und gegen die Sowjetunion gerichtet sei.

(Keesing's Archiv, Jahrg. 1946, S. 786)

Alle Deutschen, die ihre Hoffnungen auf die Friedensziele der Vereinten Nationen setzten, waren alarmiert. Alle Gestrigen aber, die angesichts der inkonsequenten Anwendung der Potsdamer Bestimmungen noch Möglichkeiten einer neuerlichen Einflußnahme auf das öffentliche Leben hatten, sahen ihren Weizen wieder blühen. Angesichts gerade dieser Tatsache ist es gewiß nicht zufällig, daß am 29. Oktober des gleichen Jahres der amerikanische Militärgouverneur in Deutschland, General *Clay*, feststellte, er werde mit den Spitzen der amerikanischen Militärregierung „eine neue Angriffspolitik“ einleiten, um die Prinzipien zu bekämpfen, an die „die Amerikaner“ nicht glaubten. Noch fast ein halbes Jahr bevor der amerikanische Präsident *Truman* jene verhängnisvolle, mit seinem Namen verknüpfte Doktrin verkündete, die den endgültigen Bruch jeglicher Vier-Mächte-Gemeinsamkeit bedeutete, kam diese Ankündigung aus Deutschland.

Über die Truman-Doktrin schrieb u. a. James P. *Warburg* im Vorwort zur deutschen Ausgabe seines Buches, das er bezeichnender Weise „Deutschland – Brücke oder Schlachtfeld“, nannte (Franz Mittelbach Verlag, Stuttgart 1949), dessen Originalausgabe 1947 in New York erschien. Warburg – Bankier und ein enger Berater des verstorbenen US-Präsidenten Roosevelt – ist intimer Kenner der amerikanischen Politik. Er schreibt:

„Am 12. März 1947, zwei Tage nach Beginn der Moskauer Konferenz (der Außenminister), erschien Präsident Truman vor den vereinigten Häusern des amerikanischen Kongresses und verkündete ein politisches Programm, das seitdem unter dem Namen ‚*Truman-Doktrin*‘ läuft. Der Präsident forderte wirtschaftliche und militärische Hilfe für Griechenland und die Türkei und erklärte damit dem Kommunismus und dem sowjetischen Imperialismus ideologisch und geologisch den Krieg. ... Von diesem Zeitpunkt an wurde Deutschland eines der vielen Schlachtfelder, auf denen der ‚kalte Krieg‘ zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion geführt wird. ... Die Zwistigkeiten zwischen Ost und West haben die Teilung Europas und die Teilung Deutschlands zur Folge.“

[95:] Diese Truman-Doktrin und ihre verhängnisvollen Folgen waren ihrerseits die logische Konsequenz der von dunklen deutschen Stellen geschürten und im Westen immer mehr zum Durchbruch gelangenden Politik einer Frontstellung gegen den Osten, die mit der Losung von einem „Vereinigten Europa“ verbrämt wurde. Wie Warburg schreibt, verstanden die Vertreter dieser Politik unter einem „Vereinigten Europa“ nur einen antisowjetischen Westblock, der

„unvermeidlicherweise auch die Teilung Deutschlands so gründlich wie möglich“

zur Folge haben müsse.

Die „Atomdiplomatie“ begann

Die forcierte Entwicklung der Atomwaffen war – wie *Warburg* betonte – damals schon ein entscheidendes Element der amerikanischen Politik geworden. Maßgebliche Kräfte der amerikanischen Politik und Militärs traten mehr und mehr dafür ein, die militärische Stärke und das vermeintliche waffentechnische Übergewicht zur Erreichung politischer Ziele primär in die Waagschale zu werfen.

Diese amerikanische „Atomdiplomatie“ begann – wie die Verteidigung nachwies – bereits 1945. Der bekannte Schweizer wissenschaftliche Publizist Robert *Jungk* hat in seinem Buch „Heller als tausend Sonnen“ (Henry Goverts Verlag, Stuttgart) u. a. den sogenannten „*Franck Report*“ veröffentlicht, den Bericht einer Gruppe amerikanischer Atomwissenschaftler, den sie im Juni 1945 an den US-Kriegsminister richteten, also noch vor dem *Einsatz der Atombombe in Japan*. Gerade davor warnten sie“

Die Wissenschaftler verweisen in ihrem Bericht darauf, daß es gegen die „Angriffswaffe“ (!) keinen Schutz gäbe, es sei denn einen einzigen:

„Dieser Schutz wird ausschließlich von einer weltumspannenden politischen Organisation geboten werden können. Unter allen Argumenten, die für eine leistungsfähige internationale Friedensorganisation sprechen, ist die Existenz der Kernwaffen das zwingendste.“

(Ebenda, S. 349)

Sie sprachen die bedeutsame Feststellung aus:

„Wenn nicht gleich nach der ersten Demonstration ein internationales Abkommen zustandekommt, bedeutet dies einen *fliegenden Start zu einem* hemmungslosen Aufrüstungswettlauf.“

(Ebenda, S. 357)

Sie sollten mit dieser Feststellung leider nur zu recht behalten.

Jungk verweist in seinem Buch ferner darauf, daß der Einsatz der Atomwaffe in Japan durch die USA *nicht auf einer militärischen Notwendigkeit* beruhte. Er fügt hier folgende interessante Anmerkung bei:

„Der englische Nobelpreisträger P. M. S. *Blackett* hat 1948 in seinem Buch ‚Military and Political Consequences of Atomic Energy‘ nachzuweisen versucht, daß Truman den Abwurf der Bomben anordnete, um dem Kriegseintritt der Russen gegen Japan zuvorzukommen. Da *Blackett* als ‚fellow traveller‘ gilt, wurde dieser Ansicht kein großer Kredit eingeräumt. Sie ist von Norman *Cousins*, dem als Gegner des Kommunismus bekannten Herausgeber des amerikanischen ‚Saturday Review of [96:] Literature‘ am 6. August 1955 (S. 32) auf Grund seiner Gespräch, mit japanischen Freunden wiederholt worden: Wenn man es so hinstellt, heißt das, daß der ‚kalte Krieg‘ begonnen hatte, bevor der ‚heiße Krieg‘ endete. Und die Menschen von Hiroshima waren daher nicht die letzten Opfer des zweiten Weltkrieges, sondern die ersten Opfer des Machtkampfes zwischen den USA und der UdSSR.“

(Ebenda, S. 214)

Amerikanische Militärs hatten die „Politik der Stärke“ geboren und ließen sie immer weiter um sich greifen. Präsident *Truman* erklärte am 7. April 1949 vor neugewählten Kongreßmitgliedern der Demokratischen Partei, er „werde nicht zögern, noch einmal“ den Befehl zum Einsatz der Atombombe zu geben.

(Keesing’s Archiv, Jahrg. 1949, S. 1882 L)

Und am 12. April des gleichen Jahres begründete der Stabschef der US-Luftwaffe, General *Vandenberg*, vor der Militärkommission des Repräsentantenhauses die Notwendigkeit, die Luftwaffe mit einer genügenden Zahl von Superbomben auszurüsten, die in der Lage seien, die Atombombe über der Sowjetunion abzuwerfen. Militärische und zivile Fachleute seien bereits damit beschäftigt, die besten Ziele für solche Bombardierungen zu bestimmen.

(Keesing’s Archiv, Jahrg. 1949, S. 2038 E)

Diese Entwicklung war in der Tat außerordentlich alarmierend.

„Es ist allerhöchste Zeit, daß wir aufhören, mit dem Feuer zu spielen“,

schrrieb James *Warburg* in einem zusätzlichen Kapitel der deutschen Ausgabe seines Buches „Deutschland – Brücke oder Schlachtfeld“ schon im Frühjahr 1948, und fuhr fort:

„Das amerikanische Volk hat auch heute noch die Möglichkeit, seiner eigenen Regierung zu sagen: ‚Bis hierher und nicht weiter‘. Wir haben immer noch Zeit, uns darüber klar zu werden, daß, wenn wir, die ‚Eine Welt‘ mit friedlichen Mitteln erreichen können, der Krieg als Mittel zum Zweck ausgeschaltet werden muß ... Wenn es jemals eine Zeit gab, die alle Parteien, alle Abgeordneten und alle Bürger zu einer gemeinsamen Anstrengung zusammenführen mußte, so ist es die Zeit, in der wir leben. Wir allein haben heute die Möglichkeit, die Welt vom Selbstmord zurückzuhalten und sie statt dessen zur Einheit und damit zum Frieden zu führen.“

(Ebenda, S. 272–273)

Das war eine mutige, bewundernswürdige und dankenswerte Äußerung eines prominenten amerikanischen Politikers. Mutig insofern, als eine solche Einschätzung bereits damals in den USA als politische Ketzerei gebrandmarkt wurde, da bis zum heutigen Tag – auch bei uns – fast ausschließlich solche Darstellungen der Nachkriegsgeschichte „salonfähig“ und zulässig sind, die für alle aufgetretenen Schwierigkeiten rundweg und a priori den Osten verantwortlich machen.

Aus Sorge um den Frieden entstand die Weltfriedensbewegung

Schriften Warburgs und auch die übrigen hier von der Verteidigung angebotenen Dokumente sind vor allem deshalb bemerkenswert, weil sie von immerhin autorisierter Seite handfeste Zweifel an der im Westen offiziellen Geschichtsdarstellung zumindest als gerechtfertigt und korrekt vertretbar ausweisen.

Diese Dokumente stellten im Rahmen der Erwiderung der Verteidigung auf die Vorwürfe der Anklage in diesem Verfahren unter Beweis, daß Sorgen um den Frieden in der da-[97:]maligen Zeit vollaufberechtigt waren, daß tatsächlich eine Kriegsgefahr bestand, daß sie nicht einer „lügnerischen kommunistischen Propaganda“ entstammten, und daß das Abrücken der Westmächte von dem beschlossenen einheitlichen Handeln der Großmächte, ihr Einschwenken auf die Politik des Containment, der Eindämmung der Sowjetunion, die wesentlichste Ursache dafür war.

Erwin *Eckert* erläuterte das bereits am 4. Verhandlungstag des Prozesses (20.11.1959) mit folgenden Worten:

„Die Hoffnung der Menschheit, daß diese Einheit und Zusammenarbeit im Kriege gegen den Faschismus als festes Unterpfand eines dauerhaften Friedens Bestand haben würde, wurde schrecklich enttäuscht. An die Stelle der Zusammenarbeit für den Frieden trat unter den Losungen der von Truman und Dulles praktizierten Politik ein dem Osten gegenüber erhobener Machtanspruch der USA. Anstatt die Armeen und Rüstungen abzubauen, Atomexperimente zu verbieten und die Atomwaffen zu ächten, begann ein unvorstellbares Wettrüsten. Zum ersten Mal in ihrer Geschichte führten die USA die Wehrpflicht in ihrem Lande ein. Kaum ein Jahr nach Hiroshima und Nagasaki explodierten wieder amerikanische Atombomben über dem Bikini-Atoll. Die Truman-Doktrin und die Distanzierung des Westens vom Potsdamer Abkommen wurden verkündet. Die NATO wurde gegründet, Deutschland geteilt und die Remilitarisierung eingeleitet. So ergaben sich zwischen der internationalen Lage und der Entwicklung in Deutschland enge Zusammenhänge.

Das waren gefahrvolle Tatsachen. Die Völker waren aufs äußerste alarmiert. Furcht vor einem neuen Weltkrieg breitete sich aus. Im zweigeteilten Deutschland, in Europa und in aller Welt fanden sich darum Millionen Menschen verschiedenster Weltanschauung und aus den unterschiedlichsten Gründen zusammen, um einem neuen Weltkrieg schon in den Anfängen entgegenzutreten. Erinnern Sie sich an die große Besorgnis, die sich 1946–47–48 außerordentlich

steigerte. Das war der Anlaß zu dem ‚Aufruf des internationalen Verbindungskomitees der Intellektuellen‘, einen Weltfriedenskongreß zu veranstalten, aus dem dann die Weltfriedensbewegung hervorging. Die weltweite Resonanz dieses Aufrufes beweist, wie geschichtlich richtig und notwendig er war. Er war nicht mehr als ein Anstoß zu einer in aller Welt und in den verschiedenen weltanschaulichen und politischen Lagern bereits vorhandenen Bewegung, zu einem internationalen Zusammenschluß, eben zu einer Weltfriedensbewegung. Das Märchen: Stalin rief und alle, alle kamen, ist eine typische, des Antikommunismus würdige Verdrehung der Tatsachen.

Es waren weite Kreise religiöser und kirchlicher Gemeinschaften und Gruppen, die aus Überzeugung und dem Glauben, daß dieser letzte furchtbare Weltkrieg ein Gericht Gottes über die Welt und über die Völker gewesen sei, daß darum ein in seinem Gewissen an Gottes Willen gebundener Mensch alles tun müsse, um die Gefahr eines neuen Krieges zu verhindern. Andere sehen in den furchtbaren Auswirkungen des modernen Krieges und seinen Folgen einen Beweis dafür, daß es in Zukunft im Zeitalter der Atombombe eine Sinnlosigkeit und ein Verbrechen sei, mit militärischer Macht politische Probleme angeblich lösen zu wollen. Darum waren sie aus Gründen der Vernunft, des Verstandes und einer alle verpflichtenden Menschlichkeit entschlossen, sich jeder neuen Kriegsvorbereitung, von welcher Seite sie auch komme, zu widersetzen.

Noch andere, die Gruppen, die sich zum Sozialismus und Kommunismus bekannten, meldeten ihre Proteste gegen die bedrohliche Entwicklung an, weil sie überzeugt [98:] waren, daß sich eine sinnvolle Veränderung des gesellschaftlichen, des wirtschaftlichen und politischen Lebens der Völker ankündigte und daß in diesem neuen Abschnitt der Geschichte die Elemente eines friedlichen Zusammenlebens der Menschen gestaltet werden können.“

Der 1. Weltfriedenskongreß

Vertreter aus 72 Ländern der Erde waren auf dem *ersten Weltkongreß der Kämpfer für den Frieden* anwesend, der vom 20. bis 25. April 1949 zugleich in Paris und in Prag tagte. In ihrem einstimmig verabschiedeten *Manifest* erklärten sie:

„Auf diesem gewaltigen Weltkongreß der Kämpfer für den Frieden vereint, sprechen wir laut aus, daß wir den freien Geist bewahrt haben und die Kriegspropaganda unser nüchternes Denken in keiner Weise beeinträchtigt hat.“

Und sie verkündeten:

„Wir sind für die Charta der Vereinten Nationen, gegen alle Militärbündnisse, die diese Charta hinfällig machen und zum Kriege führen.

Wir sind für das Verbot der Atomwaffen und der anderen Massenvernichtungswaffen. Wir fordern Begrenzung der Streitkräfte der Großmächte und die Errichtung einer internationalen wirksamen Kontrolle über die Verwendung der Atomenergie zu ausschließlich friedlichen Zwecken für das Wohl der Menschheit.

Wir kämpfen für die nationale Unabhängigkeit und die friedliche Zusammenarbeit aller Völker und für das Selbstbestimmungsrecht der Völker als wesentliche Bedingung für Freiheit und Frieden.

Wir wenden uns gegen jedes Unternehmen, welches, um dem Krieg den Weg zu bereiten, darauf gerichtet ist, die demokratischen Freiheiten einzuschränken und sie schließlich zu beseitigen.

Wir errichten die allumfassende Front für die Verteidigung der Wahrheit und der Vernunft, um die Propaganda, die die öffentliche Meinung dem Krieg geneigt macht, zur Ohnmacht zu verurteilen.

Wir verurteilen die Kriegshysterie, das Predigen von Rassenhaß und Feindschaft zwischen den Völkern. Wir fordern, daß die Presseorgane, die literarischen und die Filmerzeugnisse sowie die Persönlichkeiten und die Organisationen, die Propaganda für einen neuen Krieg machen, angeprangert und verurteilt werden.“

An die Völker der Erde richteten sie die Botschaft:

„Wir haben es verstanden, uns zusammenzuschließen. Wir haben es zuwege gebracht, uns zu verstehen. Wir sind bereit und entschlossen, den Kampf für den Frieden, das heißt, den Kampf für das Leben zu gewinnen.“

Das war der Anfang. Anderthalb Jahre später, auf dem *2. Weltfriedenskongreß in Warschau* (12. bis 21. November 1950) konnte der berühmte französische Atomforscher *Frédéric Joliot-Curie*, der zum Vorsitzenden des dort gebildeten Weltfriedensrates gewählt wurde, in seinem Referat feststellen:

„Es ist noch nicht gelungen, das Gespenst des Krieges zu bannen, aber ich glaube, es ist keine Übertreibung zu sagen, daß sich eine sehr ausgedehnte Bewegung entfaltet hat und daß sie sich, wenn wir wollen und wenn wir genügend Umsicht, Kühn-[99:]heit und Beharrlichkeit an den Tag legen, so weit ausdehnen wird, daß die Furcht vor einem Massensterben aus unserem Bewußtsein schwinden wird ...

Es haben sich die Menschen vereint, die den Ernst der Gefahr eines Krieges erkennen und einverstanden sind, diese allgemeinen Prinzipien (des Pariser Manifestes) zur Grundlage ihrer Tätigkeit zu machen, damit der Krieg abgewandt werde.“

Pastor *Oberhof* nahm an diesem Kongreß teil. Es war sein erstes Zusammentreffen mit der Weltfriedensbewegung – es war das erste Mal überhaupt, daß westdeutsche Teilnehmer auf einem Weltfriedentreffen anwesend waren. Begeistert schilderte er am 3. Verhandlungstag (19.11.1959) dieses Erlebnis und zeichnete ein außerordentlich anschauliches Bild der Weltfriedensbewegung.

„Es sind jetzt genau neun Jahre her, daß diese Menschen beieinander saßen, daß die kleine westdeutsche und die nicht viel größere ostdeutsche Delegation am gemeinsamen Gespräch beteiligt waren, bei dem manchmal harte Diskussionen stattfanden. Es waren Menschen aus aller Welt zusammengekommen, aus allen Kontinenten, Schwarze, Weiße, Gelbe; es waren Theologen und Atheisten dort, also Menschen aller Provenienzen.

Eine ganze Reihe von Theologen, viel mehr als ich erwartet hatte, war da; amerikanische, französische, englische – nicht nur der ‚rote Dekan‘, wie spöttisch gesagt wird – waren vertreten. Leute von wirklich ernster, keineswegs nur kommunistischer, sondern, theologischer, pazifistischer oder quäkerisch beeinflusster Haltung. Das war so bunt, so vielseitig, so reich. Und doch: in diesem einen waren sie alle von einer merkwürdig klaren geschlossenen Art – im Ausdruck der Augen, in der Art zu sprechen, in Brüderlichkeit einer mehr als der andere von vornherein einander zugetan. Das war für mich ein gewaltiges Erlebnis.

Auf diesem Kongreß, wo Menschen der verschiedensten Ideologien, Religionen und Weltanschauungen theologischer, philosophischer und doktrinärer Art beieinander saßen und einig waren in dem, was nottat. Und was tut heute not? Alle, alle Kräfte einzusetzen, Brüder, für die Verhinderung des größten Verbrechens, das, wenn es eintritt, der Selbstmord wäre.

Es war ein pfingstliches Erlebnis für mich. Die Leute, die in verschiedenen Sprachen redeten, sprachen doch eine Sprache! Das Erlebnis von Warschau war ein Erleben, an dem ich seither nicht mehr vorbeigehen, das ich nicht mehr ungeschehen machen konnte in meinem Leben. Ich fragte mich, und es wurde mir zu einem ernsthaften Problem: Ist denn hier nicht eigentlich die pfingstliche Gemeinschaft verwirklicht? ...

Das Grundsätzliche war: hier wurde ehrlich um den Frieden gerungen. Hier waren Menschen, die glaubwürdig erschienen und die die Welt dem Frieden näher bringen wollten.“

Die vorgelegten Beweismittel, die Aussagen der Zeugen und die Erklärungen der Angeklagten zwangen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht, die gegen die Weltfriedensbewegung

vorgebrachten Anschuldigungen in punkto „rote UNO“ u. ä. fallen zu lassen. Dieser Vorwurf war widerlegt und sollte auch im Urteil nicht wiederkehren.

Zum Verhältnis der Weltfriedensbewegung zur UNO hatte Walter *Diehl* im Rahmen einer ausführlichen Erklärung am 27. Verhandlungstag (14.1.1960) u. a. gesagt:

[100:] „Es wird sich bei der Verlesung der Dokumente unserer Bewegung eine Fülle von Hinweisen auf die Charta der Vereinten Nationen ergeben, auf ihre Grundsätze und ihre Verfahrensweise. Es war eines ihrer zentralen Ziele, die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, wachzurütteln und darauf aufmerksam zu machen, daß die Völker, Nationen und Staaten an dieser Grundlage für den Frieden in unserer Zeit festhalten müssen. Das war ein Zentralgedanke unserer Bewegung und auch ein Zentralgedanke meiner persönlichen Arbeit in dieser Bewegung. Für mich ist es nicht vorstellbar, einfach nicht möglich, an die Weltfriedensbewegung zu denken, ohne an die UNO zu denken. So eng gehören UNO und Weltfriedensbewegung zusammen.“ [101:]

Besondere Pflichten für Deutsche, für den Frieden zu wirken

Die Einheit der Großmächte und der Vereinten Nationen in ihrem proklamierten Streben, den deutschen Militarismus und Nationalsozialismus auszumerzen, Deutschland zu einem friedlichen, einheitlichen und im besten Sinne des Wortes demokratischen Land umzugestalten und als gleichberechtigtes Mitglied in die große Völkerfamilie der UNO aufzunehmen – darauf bauten doch nicht zuletzt wir Deutsche selbst. Der vom deutschen Militarismus vom Zaun gebrochene 2. Weltkrieg hatte schließlich nicht nur Gut und Blut fast sämtlicher europäischer Völker, sondern auch des deutschen Volkes gefordert.

„Erst nach der Ausrottung des Nazismus und des Militarismus wird Hoffnung auf ein anständiges Leben für Deutsche bestehen und auf einen Platz für sie in der Gemeinschaft der Nationen“,

zitierte Gustav *Thiefes* (27. Verhandlungstag, 14.1.1960) aus dem Kommuniqué der *Jalta-Konferenz*. Er verwies darauf, daß in allen diesen Dokumenten

„auch das deutsche Volk direkt aufgefordert wird, an diesem dauerhaften Frieden mitzuarbeiten, auch aus der Erkenntnis heraus, daß es eben mit Beschlüssen allein nicht getan ist, sondern daß eine tatkräftige Mitarbeit an der für Deutschland und für die ganze Welt so wichtigen Einhaltung der Abkommen erforderlich ist. ... Die eigene Verantwortung und die eigene Fähigkeit des deutschen Volkes mußte auf dieser Grundlage beginnen, wenn man zum Ziele kommen wollte ...

Dieser Geist war es, der unsere Friedensbewegung geleitet hat. Unsere Arbeit war die Erfüllung einer Verpflichtung, die sich aus diesen internationalen Dokumenten ergibt, die im Interesse des deutschen Volkes und seiner Nachbarstaaten lag.“

In den ersten Nachkriegsjahren wurde diese Verpflichtung in Deutschland fast allseitig und allgemein empfunden. Die Verteidigung wies das anhand von gemeinsamen Erklärungen und Beschlüssen aller Parteien in den bestehenden Zonen nach, die sich zu der Verantwortung, aber auch zu der bestehenden Chance bekannten. Ja, man höre und staune, im Mai 1946 führte der damalige Vorsitzende der CDU für die britische Zone, Dr. Konrad Adenauer, noch eine öffentliche Diskussion mit dem Zentralorgan der SED, „*Neues Deutschland*“, über die Frage, ob nun der Kampf gegen den Militarismus oder der Kampf gegen Trusts, Konzerne oder Großkapital vorrangig sei! Ist die Tatsache einer solchen Diskussion heute schon beinahe unfaßbar, so ist es ihr Inhalt erst recht.

Aber, so wie in der internationalen Politik, so bildeten sich auch in Deutschland zwei Fronten: auf der einen Seite diejenigen, die für die Verwirklichung der Potsdamer Prinzipien, für die restlose Vernichtung des Militarismus etc. eintraten, auf der anderen Seite die „Kalten Krieger“. Von Dr. Adenauer kann man nicht gerade sagen, daß er für die Verwirklichung des Potsdamer Abkommens eingetreten sei! [102:]

Was in und um Deutschland geschah

Die Bemühungen der Westmächte, im Rahmen ihrer „Containment“-Politik einen Westblock gegen die Sowjetunion zu schaffen, mußten zwangsläufig auch das Bestreben mit sich bringen, die westlichen Zonen Deutschlands diesem Block einzuverleiben und seine sämtlichen Potenzen der eigenen Strategie nutzbar zu machen.

„Es ist sehr aufschlußreich“, – führte Rechtsanwalt Dr. *Posser* in diesem Zusammenhang am 49. Verhandlungstag aus (22.3.1960) – „daß das 1947 in der Schweiz von einem deutschen Verfasser erschienene ‚*Lexikon der Politik*‘ – der Verfasser ist *Walter Theimer*, der damals in der Emigration lebte und heute in Deutschland als Publizist sehr hervortritt – bereits in der ersten Auflage mit Redaktionsschluß vom 1. März 1947, das Stichwort ‚*Westblock*‘ enthält. Dieses Stichwort ‚*Westblock*‘ wird definiert als der ‚Gedanke einer gemeinsamen Gruppierung, Allianz oder Föderation der westeuropäischen Staaten, im wesentlichen England, Frankreich, Belgien, Holland, vielleicht auch Deutschland bzw. *dessen westliche Hälfte*‘.

Ein Publizist konnte also bei Redaktionsschluß am 1. März 1947 schon ein Stichwort ‚*Westblock*‘ aufnehmen unter Berücksichtigung ‚einer Hälfte Deutschlands‘! – Bemerkenswert ist, daß die zweite Auflage dieses ‚*Lexikons der Politik*‘, die 1950 nur für Deutschland erschienen ist, nicht mehr das Stichwort ‚*Westblock*‘, dafür aber das Stichwort ‚*Ostblock*‘ aufgenommen hat!“

In ihrem Dokumentar-Beweisantrag Nr. 1 legte die Verteidigung u. a. auch das 1950 in New York veröffentlichte Buch des späteren US-Außenministers John Foster *Dulles* „*War or Peace*“ vor (deutsche Ausgabe „*Krieg oder Frieden*“, Humboldt-Verlag, Wien-Stuttgart), in dem er schrieb, daß es keine gute Lösung des Deutschlandproblems gebe, solange Deutschland oder wenigstens ein Teil Deutschlands ein integraler Teil des Westens geworden sei. Der damalige Berater Trumans vertrat eine individuelle Beteiligung von Deutschen an einer europäischen Armee,

„unter nichtdeutscher Führung und irgendwo in Westeuropa, am besten nicht in Deutschland, stationiert“.

Der entscheidende Schritt zur Verwirklichung dieses Planes in logischer Konsequenz der deutscherseits forcierten Bizonen und Trizonen-Zusammenschlüsse – erfolgte auf der *Londoner Konferenz der drei Westmächte mit den Benelux-Staaten* am 7. Juni 1948. In den „*Londoner Empfehlungen*“ vom Juni 1948 wurde die Bildung des in den Westblock einbezogenen westdeutschen Staates beschlossen und damit – wie die „*New York Herald Tribune*“ schrieb – das Zeitalter von Jalta beendet. Von Viermächte-Verhandlungen war man zu Dreimächte-Verhandlungen übergegangen. Solange die Vier Mächte miteinander verhandelten, stand ein deutscher Friedensvertrag auf der Tagesordnung; als die drei Westmächte unter sich blieben, stand auf der Tagesordnung: Bildung des „*Weststaates*“ und dessen Aufrüstung!

4. Verhandlungstag (20.11.1959) führte Erwin *Eckert* dazu aus:

„Als 1948 die separate Konferenz der Westmächte in London die Abspaltung eines westdeutschen Staates vorbereitete, schrieb unter vielen anderen Prof. Dr. *Weber* von der Universität Heidelberg in der ‚*Rheinischen Post*‘, Düsseldorf, daß damit Deutschland ‚zum strategisch entscheidenden Kampffeld‘ zwischen West und Ost würde. Wörtlich fuhr er fort:

[103:] ‚Kann irgendein Deutscher diese Entwicklung, die nicht nur den Untergang Gesamtdeutschlands, sondern auch die entsetzlichsten Perspektiven für uns eröffnet, mit seiner Stellungnahme decken, wollen? Es müßten ja alsbald von beiden Seiten mitten durch Deutschland hindurch strategische Positionen bezogen werden.‘

Leidenschaftlich rief er zum Widerstand auf, weil sonst unsere friedliche Zukunft preisgegeben und schreckliche kriegerische Gefahren auf unser Volk zukommen müßten. Das war nur eine der vielen Stimmen, die aus Sorge um den Frieden und den Bestand unseres Vaterlandes zum Widerstand aufriefen.“

Was von den Westmächten beschlossen worden war, wurde dann von Deutschen verwirklicht. Am 23. Juli 1948 erwarteten die Landesvorsitzenden der CDU/CSU unter Dr. Adenauers Vorsitz,

„daß seitens der Ministerpräsidenten schnellstens durch Verhandlungen mit den Militärgouverneuren die Voraussetzungen für die Zusammenfassung der westlichen Besatzungsgebiete auf föderativer Grundlage geschaffen werden.“

(„Kölnische Rundschau“, 24. Juli 1948)

1948 – erste Militärformationen wieder im Aufbau

Wie unmittelbar die Bildung der Bundesrepublik mit deren Remilitarisierung verbunden war, ergab sich aus dem weiteren Beweismaterial der Verteidigung. Es gab auch Auskunft darüber, daß diese Remilitarisierungsbestrebungen damals zwar noch möglichst geheim geführt wurden, aber längst kein Geheimnis mehr, hingegen Anlaß zu weit verbreiteter Besorgnis waren. Das Beweismaterial enthielt u. a. einen Artikel der der FDP nahestehenden Wuppertaler Zeitung, „*Westdeutsche Rundschau*“ vom 25.9.1948, in dem festgestellt wurde,

„daß die Vorbereitungen der Westmächte schon längst die Ebene der politischen Gespräche verlassen haben und sich im militärischen Gebiet bewegen“.

Und die Zeitung warnte:

„Jede deutsche Truppe, die in einer der beiden deutschen Hälften aufgestellt würde, müßte zwangsläufig eine deutsche Truppe in der anderen deutschen Hälfte schaffen. Damit wäre der deutschen Einheit ein tödlicher Schlag versetzt.“

Daß es sich in diesem Stadium bereits um sehr konkrete Vorbereitungen handelte, enthüllte der Mitherausgeber der „Frankfurter Hefte“, Dr. Eugen Kogon, der – laut Beweisdokument „*Rheinische Post*“ vom 27.11.1948 – auf einer Pressekonferenz in Frankfurt erklärte,

„es seien Anzeichen dafür vorhanden, daß in Westdeutschland das Gerippe neuer Militärformationen im Aufbau begriffen sei. Im Ausland, so sagte Dr. Kogon, sei man darüber besser orientiert als in Deutschland selbst. ... Die maßgebenden deutschen Politiker zeichneten sich durch eine ‚enorme Ahnungslosigkeit‘ über dieses Problem aus ... Entscheidend ist, ob tatsächlich unter Umgehung aller demokratischen Körperschaften die Remilitarisierung betrieben wird.“

Die maßgeblichen westdeutschen Regierungsvertreter dementierten natürlich in offiziellen und offiziellen Erklärungen jegliche Remilitarisierungsbestrebungen. Dazu entnahm die Verteidigung den „Ausgewählten politischen Aufsätzen“ des ehemaligen Abgeordneten des [104:] Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages, Dr. Hermann Etzel (S. 26) folgenden Auszug:

„In Wahrheit dachte, plante und handelte er (Dr. Adenauer) anders. Am 24. Januar 1952 gab er im Palais Schaumburg der in Bonn vertretenen Auslandspresse einen Empfang. Auf eine Frage aus dem Kreis der Journalisten, ob es möglich gewesen sei, schon bei der Gründung der Bundesrepublik eine spätere deutsche Wiederaufrüstung vorauszusehen, enthüllte Dr. Adenauer, gedämpft über die Teetassen hinsprechend, daß er selbst schon im Dezember 1948 (siehe die Enthüllungen Kogons!) den General Speidel zu sich gebeten habe, damit dieser ihm eine Denkschrift für einen künftigen deutschen Verteidigungsbeitrag und über das militärische Stärkeverhältnis in Europa ausarbeite.“

Übrigens hatte die Verteidigung im Zusammenhang mit diesen Dokumenten und zur Klärung des tatsächlichen Geschehens in der damaligen Zeit die Vernehmung sowohl Dr. Kogons als auch General Speidels beantragt, was jedoch vom Gericht abgelehnt wurde.

Bezeichnend dafür, wie und was man dachte, wie selbstverständlich und hemmungslos knappe drei Jahre nach der bedingungslosen Kapitulation Hitler-Deutschlands schon wieder Töne einer neuerlichen Machtpolitik ertönten, ist der vielsagende Artikel der damals amerikanisch lizenzierten Berliner

Tageszeitung „*Der Tagesspiegel*“ vom 22. August 1948 mit dem Titel „*Die Irredenta*“*. Es ging darin um den Westblock:

„Die Westunion wie das ‚Europäische Parlament‘ sollen kein Luftgebilde mehr sein, von des Gedankens Blässe angekränkt, sie sollen sich auf eine ihrer Funktion entsprechende Machtentwicklung stützen.“

Die heutigen Schwierigkeiten seien durch die fehlerhafte historische Situation zwischen 1941 und 1946 bedingt, also durch das Zusammengehen der Westmächte mit der UdSSR gegen Hitler!

„Der radikale Wandel, der sich in diesem Sommer vollzieht, besteht in dem Entschluß des Westens, eine *neue historische Situation vorzubereiten* ... (Hervorhebungen im Original)

Zum Kriege drängt nicht Energie, sondern Energielosigkeit, nicht die vorbeugende Handlung, sondern der hartnäckige Glaube an die sittliche Notwendigkeit äußerster Verhandlungsbereitschaft ...

Unsere primären Überlegungen gehen davon aus, daß Rußland ... sein Recht auf Teilnahme an der Besetzung Deutschlands verwirkt hat. Wir betrachten die Ostzone und den Ostsektor Berlins nicht länger als ein von Rußland besetztes, sondern als ein von Rußland *annektiertes* Gebiet. Darum sind die Ostzone und der Ostsektor Berlins für uns eine Irredenta mit alten Konsequenzen. Wer dort befiehlt, befiehlt illegal, wer dort handelt, handelt auf eigene Gefahr. Solange die Irredenta besteht, kann keine deutsche Instanz mit Rußland Frieden schließen. Solange ist es Deutschlands nationale Aufgabe, eine Bewegung für die Rückgewinnung der unerlösten Gebiete östlich von Werra, Elbe und Elbe-Lübeck-Kanal zu schaffen. Hierin allein kann sich ein deutsches Souveränitätsstreben erweisen ...

Wir haben es in der Hand, durch eine *gesamtdeutsche* Regierung mit *vorläufigem* Sitz in Frankfurt mit einer *aktiven Irredentapolitik gegen-[105:]über Ostdeutschland* die Voraussetzungen für den Frieden zu erzwingen. Es handelt sich schon gar nicht mehr bloß um den Frieden im Anschluß an die Kapitulation. Es handelt sich um den Frieden als Abschluß des Weges, den die Geschichte seit 1945 zurückgelegt hat.“

Man lese jede Zeile dieses Zitats. Man überlege die ungeheuerlichen Konsequenzen, den unglaublichen Zusammenhang, in dem eine den Regierungskurs avantgardistisch vertretende Zeitung das Wort Frieden gebraucht! Und man überlege nicht zuletzt die traurige Aktualität dieser bereits 1948 (!) erhobenen Forderung und wohin ihre Befolgung uns „so herrlich weit“ gebracht hat! –Daß diese Auffassung leider nicht nur die eines einsamen, bedeutungslosen Redakteurs war, sondern auch in den engsten Beraterkreisen des Kanzlers wurzelte, belegte ein weiteres Beweisstück der Verteidigung, für dessen Richtigkeit sich Prof. Dr. Ulrich *Noack* – damals Mitglied der CSU, bekannt als der zeitlich erste westdeutsche „Neutralist“ von Rang und Herausgeber der Zeitschrift „Welt ohne Krieg“ – verbürgt. Gestützt auf seine Tagebuchnotizen berichtet er:

„Im Juni 1950 besuchte ich Herrn *Pferdmenges* in seiner Villa in Köln und bemühte mich eine Stunde in einem eingehenden Wechselgespräch unter vier Augen, ihm die Möglichkeit und Notwendigkeit einer deutschen Politik der Vermittlung und Entspannung zwischen den Westmächten und der Sowjetunion nahezu legen. *Pferdmenges* sagte zum Schluß zusammenfassend:

„Ich sehe nur eine Lösung: Fünf Atombomben auf Moskau.““

(„Gesamtdeutsche Rundschau“, Nr. 35, 6.9.1957)

Eine „kriegerische Atmosphäre“

Aus der „*Stuttgarter Zeitung*“ vom 30. November 1948 wurde ein Artikel von Dieter *Cycon* vorgelegt, der zu den Enthüllungen Dr. Kogons damals schrieb:

* Irredenta: politische Unabhängigkeitsbewegung, die den Anschluß abgetrennter Gebiete an das Mutterland anstrebt

„Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß dieses neuaufgemachte Militär nur als ‚Abwehrwaffe‘ bezeichnet und ausschließlich als (‚möglicherweise bedauerliche aber leider unumgängliche‘) Antwort auf die Remilitarisierungsbestrebungen in der Sowjetzone plakatiert wird. Es interessiert die Förderer dieses Planes wenig, wieviel von den Berichten aus der Ostzone auf Tatsachen beruht und, wieviel übertrieben und Gerücht ist. Man begnügt sich auch nicht damit, dem möglicherweise tatsächlich im Entstehen begriffenen roten Militarismus in der Ostzone auf die gleiche Art und Weise zu antworten: durch eine verstärkte Polizeitruppe ... Denn die deutschen Förderer der Remilitarisierungspläne wollten ja gar nicht abwarten und nur das Notwendige tun, sondern sie wollten das Eisen schmieden, solange es heiß ist, und die künftige Entwicklung nach Möglichkeit präjudizieren*. Das Schlimmste, was ihnen passieren könnte, wäre eine Regelung der deutschen Frage auf dem Verhandlungswege, die die kriegerische Atmosphäre entspannen und den Aufbau deutscher Armeen unnötig erscheinen ließe.“

Also: a) „kriegerische Atmosphäre“, und b) „die deutschen Förderer der Remilitarisierung“ wollten es nicht anders. Das ist eine in diesem Prozeß-Zusammenhang sehr beachtliche Aussage einer seriösen Zeitung, die sich allerdings in diesen Feststellungen noch keineswegs erschöpft. In dem Artikel heißt es weiter:

[106:] Hinter der Forderung nach einer Remilitarisierung Deutschlands steckt, soweit sie auf deutsche Förderer zurückgeht, in erster Linie der Wunsch nach Wiederherstellung bestimmter politischer und sozialer Zustände in Deutschland. Es geht ihnen einmal darum, das Militär wieder als bestimmenden Faktor in das politische Leben Deutschlands hineinzumanövrieren. Die ‚Allgemeine Zeitung‘ läßt die Katze aus dem Sack, wenn sie sich darüber beklagt, daß ‚der Stand der Berufssoldaten immer noch mit ‚leichten Makel‘ behaftet ist‘ und ‚Immer noch bestimmte Dienstgrade in bestimmten Zonen mit Sicherheit auf Erschwerung bei ihrer Anstellung rechnen müssen. Das gleiche Blatt stellt hoffnungsfroh fest, daß die Aufstellung von legionärsähnlichen Truppenverbänden zwar für unser ‚Nationalemphinden‘ (!) bedauerlich sei, jedoch *nur den Anfang darstellen solle* ...

Aber wären es nur die nach neuem Einfluß strebenden *Militärs*, die hinter der Propagandakampagne für die neue deutsche Armee ständen, dann brauchte man die Entwicklung nicht mit übermäßiger Sorge zu betrachten. Sie sind heute noch zu schwach, als daß sie *allein* in den Sattel steigen könnten. Leider gibt es Anzeichen dafür, daß die Militärs alte Verbündete in Kreisen der *deutschen Industrie* gefunden haben. Es ist kaum ein Zufall, daß die Mainzer ‚Allgemeine Zeitung‘, die den Anspruch erhebt, eine führende deutsche Wirtschaftszeitung zu sein oder zu werden, in vorderster Front der ‚Remilitaristen‘ steht. Nach diesem Blatt haben sich kürzlich ‚führende Politiker Westdeutschlands, namentlich aus Kreisen der westdeutschen CDU und des ‚Zentrums‘ (beide Parteien werden häufig als Interessenvertreter der nordrheinischen Industrie betrachtet), ‚in einer Form, die noch zu klären wäre, über die deutsche Beteiligung an der Verteidigung Westeuropas geäußert. Es steht zu vermuten, daß man in diesen Kreisen eine neue deutsche Armee zunächst als Hilfsmittel zur Aufrechterhaltung einer bestimmten Gesellschaftsstruktur im Inneren betrachtet.“

Um das Mißtrauen eines großen Teiles des Auslands gegenüber Deutschland beseitigen zu helfen, dürfe man den Militaristen keine diskrete Arbeit gestatten, müsse man zeigen, wer sie sind und was sie tun sowie deutlich werden lassen,

„daß die Mehrheit der deutschen Jugend und des deutschen Volkes unter keinen Umständen an einem Wiederaufstehen des Kasernen- und Militärspuks interessiert ist, der sie zweimal in unsagbares Elend gerissen hat; und indem wir die Mehrheit des deutschen Volkes gegen eine parasitäre Minderheit mobilisieren.“

* einer Entscheidung vorgreifen

Krieg „um die Russen zurückzudrängen“

Noch knapp ein Jahr vor dieser Stellungnahme, und zwar unmittelbar nach den ersten Londoner Separat-Besprechungen der Westmächte, spielte sich eine äußerst aufschlußreiche Episode ab, die sowohl anhand einer Broschüre im Rahmen des 1. Beweisantrages, als auch durch die persönliche, eidliche Aussage des Verfassers (am 24. Verhandlungstag, 8.1.1960) dem Gericht zugänglich gemacht wurde. Der Oberbürgermeister von Mönchen-Gladbach a. D., führender christlicher Politiker der Vorkriegszeit und Mitbegründer der CDU, Wilhelm *Elfes*, seinerzeit noch freundschaftlich mit Dr. Adenauer verbunden, berichtet in seiner Schrift „Gespräche um Deutschland“ (S. 9–10):

„Am 2. Januar 1948, nach einer Konferenz beim Abendbrot im kleinen Kreis, warf Dr. *Adenauer* unversehens die Frage eines Krieges gegen Rußland auf, ‚um die Russen nach Osten zurückzudrängen‘. Seine Frage war über den Tisch hinweg direkt [107:] an mich gerichtet – ‚Was würden Sie sagen, wenn Sie jetzt vor die Frage gestellt würden ...?‘ – aber er machte mir den Eindruck, als ob er nur fragte, weil er selbst bereits ‚vor die Frage gestellt‘ worden war – vielleicht am Tage zuvor bei den Neujahrsempfängen. Erschreckt, das scheußliche Wort ‚Krieg‘ in diesem Kreise und aus diesem Munde zu hören, wehrte ich heftig ab, und das Gespräch verstummte. (Ein eindringlicher Brief am 3.1.1948 in derselben Angelegenheit an Dr. Adenauer blieb, das ist bemerkenswert, unbeantwortet.)

Das Gespräch aber verstummte offenbar nur an jenem Abend in jenem Kreise; denn zum frühesten Termin, am 29. August 1950 – kaum, daß die Bundesrepublik installiert und die Schwüre gegen jede Remilitarisierung und Refaschisierung Deutschlands erneuert waren – bot der Bundeskanzler dem Westen (von wem begehrt?) offiziell den deutschen ‚Wehrbeitrag‘ an, und seitdem wird das Gespräch über einen neuen Krieg in brutaler Offenheit und schrecklicher Ausführlichkeit auch vor allem Volke geführt. – Man mag es verübeln, so sehr man will: mir erscheint der 29. August und das, was ihm folgte, stets in Verbindung mit dem 2. Januar und dem, was damals noch unterdrückt wurde.“

Damals trennten sich die Wege der beiden Politiker. Wilhelm Elfes ist heute bekanntlich Parteivorsitzender des „Bund der Deutschen“, zugleich Mitglied des Büros des Weltfriedensrates und war (bis zu dessen administrativen Verbot durch die nordrhein-westfälische Landesregierung) Mitglied des Präsidiums des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland.

Friedensbewegung war schon überall lebendig

Den hier vorgelegten Dokumenten – so betonte die Verteidigung – sei nicht zuletzt die Tatsache zu entnehmen, daß die Angeklagten nicht etwa eine Kriegsgefahr „erfunden“, sondern daß sie sie tatsächlich vorgefunden haben, als sie ihre Arbeit im Rahmen des Friedenskomitees aufnahmen. In seiner Erklärung am 4. Verhandlungstag (20.11.1959) sagte Erwin *Eckert* dazu:

„In dem Maße, wie sich die westdeutschen Behörden unter Leitung Dr. Adenauers zum Kalten Krieg und zur Remilitarisierung bekannten, wuchs der öffentliche Widerstand gegen diese Orientierung. Westdeutsche Persönlichkeiten gründeten unmittelbar nach dem ersten Weltfriedenskongreß in Bonn das Westdeutsche Friedenskomitee. Somit ist die Gründung auf eine offen zutage liegende politische Entwicklung und nicht auf angebliche ‚kommunistische Fernsteuerung‘ zurückzuführen, wie die Anklage unter völliger Verdrehung der Tatsachen behauptet.“

Am 5. Mai 1949 hatte im Rathaus zu Bonn jene denkwürdige Zusammenkunft stattgefunden – unter Vorsitz des später erblindeten Dr. *von Hatzfeld* und unter Teilnahme von Frau Edith *Hoereth-Menge* – aus der das „Westdeutsche Komitee der Kämpfer für den Frieden“ hervorging und von dem auch zur Bildung von Friedenskomitees in den Ländern der Bundesrepublik aufgerufen wurde. Die Gründung des „Deutschen Komitees der Kämpfer für den Frieden“ in Berlin erfolgte erst kurze Zeit darauf.

Gerhard *Wohlrath*, der zwar nicht bei der Gründung selbst, aber schon sehr bald danach, von den sechs hier angeklagten Personen als erster dabei war, wandte sich am 6. Verhandlungstag (24.11.1959) speziell gegen die Darstellung der Anklage von der „Gründung“ der Friedensbewegung. Die Anklage

spreche von der Gründung der Weltfriedensbewegung, des „Deutschen Komitees der Kämpfer für den Frieden“,

[108:] „und endlich auf Seite 12 (der Anklageschrift) heißt es dann: Die Geschäftsstelle des Westdeutschen Friedenskomitees wurde in der Ackerstraße in Düsseldorf, unweit des damaligen Parteigebäudes (der KPD) gegründet, außerdem gab es Landeskomitees, die sich bemühten, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in den Vordergrund zu schieben, während auch hier natürlich die Arbeit von den mit zuverlässigen Funktionären der KPD besetzten Sekretariaten geleistet wurde.

Wenn das jemand so liest über diese 12 Seiten hinweg, und sein Wissen um die Dinge durch Sachkenntnis über die Friedensbewegung nicht belastet ist, muß er zu der Überzeugung kommen: dort hat ein Klüngel von Kommunisten sich in der Ackerstraße neben der KPD eingerichtet und versucht, eine Friedensbewegung ins Leben zu rufen. Gestatten Sie mir, etwas weiter auszuführen, was denn nun tatsächlich vor sich gegangen ist.

Ich schilderte Ihnen bereits in meiner Stellungnahme zur Person all' die Etappen meines Lebens, bis ich schließlich zur Friedensbewegung gekommen bin, und sagte am Ende: Ich war im Bodenseegebiet, hatte den Verlag und war durch meine Tätigkeit in der antifaschistischen Bewegung und durch meine Zusammenarbeit mit der SPD dort unten in der Bevölkerung verankert, kannte alle Leute, Betriebsräte, Parteifunktionäre, ich stand im politischen Leben. Wir alle sind durch die Symptome der gesamten Entwicklung damals sehr, sehr beunruhigt gewesen, über die Entwicklung, wie sie sich in der Bundesrepublik damals anbahnte. Und ich sagte auch bereits, daß wir mit großem Interesse schon damals verfolgt haben, was auf dem Kongreß in Paris vor sich gegangen ist.

Wir saßen auch zusammen, haben diskutiert und haben versucht, die Referate zu bekommen. Wir – das waren u. a. der Bürgermeister von Überlingen, der Kreisvorsitzende der SPD und Dr. Venedey, Anwalt in Konstanz und Verleger; und dann die Betriebsräte aus dem Maggi-Werk, dem Aluminium-Walzwerk, den IG Farben, den Traktorenwerken. *Überall war dort schon eine Friedensbewegung lebendig.*

Ich sagte auch, daß ich sozusagen im Auftrage von uns, die wir uns Sorgen machten über die Entwicklung und erfreut waren über den Zusammenschluß von Friedenskräften in Paris, an das Komitee schrieb, nachdem ich von der Gründung in Bonn gehört hatte. Ich wurde eingeladen, an Tagungen und Zusammenkünften teilzunehmen. In jener Zeit – Ende 1949 um die Jahreswende, im Frühjahr bis zum Sommer 1950 – war überall im ganzen Bundesgebiet eine Friedensbewegung faktisch vorhanden. Ich kann mich erinnern, an einer Landestagung in Württemberg teilgenommen zu haben. Da waren zirka 1.300 Delegierte anwesend, hinter denen hunderttausende von Menschen standen. Diese Bewegung lebte auf einer so breiten Ebene, daß wir Kommunisten nur eine kleine Minderheit gewesen sind. Ob mit Kommunisten zusammenzuarbeiten oder nicht, war damals keine Frage, das war selbstverständlich.

Im Frühjahr 1950 habe ich an der Landeskonferenz der Friedensbewegung in Bayern, es war in Nürnberg, teilgenommen. Dort waren 1.500 Menschen zusammengekommen; es wurde ein Komitee gewählt von 90 bis 100 Personen. Und so war das überall, in Süd-Württemberg, in Nordrhein-Westfalen, Hessen usw. Diese existenten Bewegungen, die waren ja auch der Träger der Unterschriftensammlung zum Stockholmer Appell. Wie hätten wir sonst über zwei Millionen Unterschriften sammeln können, wenn es so gewesen wäre, wie die Anklagebehörde sich das vorstellt?!

[109:] Als ich am Anfang in Frankfurt (Sitz der 1. Geschäftsstelle des Westdeutschen Friedenskomitees) war, bestanden mehr als 600 Friedenskomitees im Bundesgebiet. Ich halte für die Beurteilung der Friedensbewegung für sehr wichtig, sei es für die Finanzierung, sei es für die Bildung der Leitung, daß man die fundamentale Tatsache sieht: Die Friedensbewegung ist von unten herauf gewachsen, erst dann kristallisierte sich eine zentrale Leitung heraus. Zunächst gab es kein Sekretariat, aber eine Bewegung in den Ländern mit über 600 Komitees! Das möchte ich doch hier feststellen. Die Bewegung ist von unten nach oben gewachsen und nicht

von oben her organisiert worden. Wie könnte man so etwas überhaupt machen! Diese meine Beurteilung entspricht zwar nicht der Anklageschrift, dafür aber der historischen Wahrheit!“

Betriebsräte, Stadtparlamente unterstützten Komitee-Bildung

Zur Bestätigung dieser Ausführungen Wohlraths, zum Beweis dafür, auf welche Weise und auf welcher breiter Basis sich die Gründung der Friedenskomitees in der Bundesrepublik vollzog, legte die Verteidigung u. a. folgende Berichte vor:

„Auf der *Betriebsräte- und Obleuteversammlung der Industriegewerkschaft Metall in Kassel* wurde beschlossen, auf breitester Basis ein Friedenskomitee in Kassel ins Leben zu rufen. Die Betriebsräte wählten einen vorbereitenden Ausschuß zur Schaffung eines zentralen Friedenskomitees für Kassel, der mit allen Betrieben, sowie mit allen demokratischen Organisationen der Stadt Verbindung aufnehmen soll.

In einer von den Betriebsräten der Kasseler Metallindustrie angenommenen EntschlieÙung heißt es, daß die deutsche Arbeiterschaft mit Genugtuung festgestellt hat, wie ihre Arbeitsbrüder in Frankreich, Italien, Holland und England aktiv für die Erhaltung des Friedens eintreten, indem sie sich weigerten, Kriegsprodukte herzustellen oder zu transportieren.

„Während dies außerhalb Deutschlands geschieht, müssen wir mit jedem Tag stärker erkennen, daß die Remilitarisierung von den regierenden Kreisen Westdeutschlands betrieben wird. Die deutsche Arbeiterschaft will keinen Krieg. Die Gewerkschaft als Massenorganisation der Arbeiterschaft ist daher berufen, für die Erhaltung des Friedens aktiv einzutreten.““

(Aus dem 6. Rundschreiben des Komitees der Kämpfer für den Frieden in Westdeutschland, Februar 1950, S. 5)

Auch parlamentarische Körperschaften traten für die Bildung von Friedenskomitees ein. So nahm das *Hanauer Stadtparlament* einstimmig folgende EntschlieÙung an:

„Mit großer Sorge verfolgen wir die ungeheure Aufrüstung in den USA und deren Bestreben, Westeuropa in ein Waffenlager für einen dritten Weltkrieg zu verwandeln. Wir sind tief erschüttert von der Nachricht, daß Präsident Truman den Auftrag zur Herstellung der Wasserstoffbombe gegeben hat, denn wir wissen aus der Geschichte, daß, wenn Waffen erst einmal geschmiedet sind – und mögen sie noch so mörderisch sein –, sich immer Kräfte finden, die den Einsatz durchsetzen. Wir wissen ferner, daß die Aufrüstung zu allen Zeiten mit der Sicherung des Friedens begründet wurde, während sie in Wahrheit der Vernichtung dient. Die Völker wollen aber nicht den Krieg, sondern den Frieden.

[110:] Wir begrüßen daher den Aufruf, den das Komitee der Friedensbewegung in Westdeutschland unter seinem Präsidenten Dr. H. v. Hatzfeld, am 16. Dezember 1949 von Bad Godesberg aus an alle, die den Frieden lieben und ihn verteidigen, gerichtet hat. Weil der zweite Weltkrieg von Deutschland seinen Ausgang nahm und weil nach den klaren Absichten einiger Generalstabschefs Westdeutschland als Aufmarsch- und Kampfgebiet für einen dritten Weltkrieg vorgesehen ist, hat kein Volk mehr die Pflicht als das deutsche, gegen jede Remilitarisierung und für den Frieden zu kämpfen.

Den Beschluß des überparteilichen Frauenverbandes unserer Stadt zur Gründung eines Friedenskomitees begrüßen wir und ersuchen alle Personen und Organisationen, diese Bestrebungen zu unterstützen. Zugleich appellieren wir an alle Stadt-, Kreis- und Gemeindeparlamente, unserem Beispiel zu folgen und ihren Willen zum Kampf für die Erhaltung des Friedens zu bekunden, sowie die Bevölkerung zur Bildung örtlicher Friedenskomitees aufzurufen. Zu diesem Appell glauben wir uns als gewählte Vertreter der Bevölkerung ermächtigt, weil unsere Stadt im zweiten Weltkrieg zu 84 Prozent zerstört und alle Kulturgüter vernichtet wurden, und weil unsere Toten uns mahnten, für die Erhaltung des Friedens zu kämpfen.“

(Aus dem 6. Rundschreiben des Komitees der Kämpfer für den Frieden in Westdeutschland, Februar 1950, S. 5)

In gleicher Weise wurde die damalige Situation auch in kirchlichen Kreisen eingeschätzt. Zum Beweis dafür legte die Verteidigung u. a. eine Erklärung des bekannten, in Basel ansässigen deutschen Theologen Prof. Karl *Barth* vor, in der dieser feststellte:

„Es gibt keinen Beweis dafür, daß Rußland den Krieg will, aber viele Anzeichen sprechen ernstlich für das Gegenteil. Es gibt andere Mittel, um die gegenwärtigen Konflikte zu bereinigen. Solange diese Mittel nicht wie im Jahre 1938 erschöpft sind, ist im Westen niemand berechtigt, sich auf den Krieg einzustellen, und noch weniger berechtigt, an den Krieg zu glauben und damit Rußland gegenüber die Haltung einzunehmen, die man damals Hitler gegenüber hätte einnehmen sollen ... Es ist heute unerläßlich, daß in allen Ländern kaltblütige Menschen, wie heftig sie auch von allen Seiten angegriffen werden mögen, die Weigerung aussprechen, an dem Kreuzzug gegen Rußland und den Kommunismus teilzunehmen ...

Wehn es etwas gibt, was als eine Herausforderung an die Sowjetunion angesehen werden muß, so ist das ganz offenbar die Wiederaufrüstung Westdeutschlands. Sie könnte das Pulver zur Explosion bringen. Mir scheint, der Westen, und insbesondere Deutschland, hat keinen Anlaß, ein solches Risiko auf sich zu nehmen.“

(„Internationale Zeitschrift, der Frieden“, Nr. 24, S. 5)

WFK und DFK

Zu der Behauptung der Anklageschrift, das Westdeutsche Friedenskomitee (WFK) sei quasi erst als „Ableger“ des „Deutschen Komitees der Kämpfer für den Frieden“, später umbenannt in „Deutsches Friedenskomitee“ (DFK) in Berlin entstanden, sei also völlig von diesem abhängig und somit „Transmissionsriemen“ der SED zur „Untergrabung der verfassungsmäßigen Zustände in der Bundesrepublik“, führte Gerhard *Wohlrath* am 6. Verhandlungstag (24.11.1959) an:

[111:] „Die Darstellung wie sie in der Anklageschrift gegeben ist, Prag – Paris – Berlin – Bonn, stimmt auch nicht. Als man im November 1950 in Berlin die erste Tagung des ‚Deutschen Komitees der Kämpfer für den Frieden‘ für drüben organisierte, gab es schon eine Reihe zentraler Tagungen in Westdeutschland. Da gab es bereits das ‚Komitee der Kämpfer für den Frieden in Westdeutschland‘. Ich erinnere an eine Tagung Anfang 1950 in Frankfurt usw. Erst ist die Bewegung in der Bundesrepublik entstanden und erst später in der DDR. Die Bewegung in der Bundesrepublik konnte deshalb unmöglich ein ‚Ableger‘ der DDR sein. Und es war auch kein Zufall, daß die Bewegung in der Bundesrepublik schon gleich eine solche Breite hatte, weil eben die ganz besonderen Verhältnisse, die politische Struktur, wie hier schon eingehend geschildert worden ist, vorhanden war und die Friedensbewegung als natürliche Reaktion auf diese Verhältnisse ausgelöst wurde.“

Auch das von der Anklage konstruierte Abhängigkeitsverhältnis des Friedenskomitees der Bundesrepublik zum Friedensrat der DDR sei eine Unterstellung, die als „typisch für die zweckbestimmte Anlage der Anklage“ gelten könne, sagte Erwin Eckert dazu am 4. Verhandlungstag (20.11.1959) und führte weiter aus:

„Das Friedenskomitee der Bundesrepublik ist seit seiner Gründung organisatorisch und politisch selbständig gewesen. Die Friedensbewegungen in West- und Ostdeutschland entsprangen den gleichen grundsätzlichen und nationalen Gründen und Bestrebungen. Es war darum nur selbstverständlich, daß sie untereinander Verbindungen anknüpften und aufrechterhielten. Naturgemäß bestanden zu einem Zeitpunkt, da die deutsche Spaltung noch nicht verhärtet war, als noch die Hoffnung auf eine schnelle Wiedervereinigung bestand, wesentlich direktere und engere Beziehungen zwischen dem Friedenskomitee der Bundesrepublik und dem Friedensrat der DDR als heute, da zwei deutsche Staaten konstituiert wurden. Zu keinem Zeitpunkt aber hat das Friedenskomitee der Bundesrepublik Weisungen irgendwelcher Art vom Friedensrat der DDR entgegengenommen. Der Weltfriedensrat und die nationalen Bewegungen und Komitees haben weder untereinander, noch gegenüber anderen Friedensorganisationen jemals einen Führungs- oder Monopalananspruch erhoben. Gewiß hat das Friedenskomitee der Bundesrepublik

ebenso wie andere westdeutsche Friedensorganisationen Kontakte mit dem Friedensrat in der DDR unterhalten. Aus diesen Kontakten aber eine politische und organisatorische Abhängigkeit konstruieren zu wollen, ist absurd und widerspricht den Tatsachen.

Im übrigen hat das Friedenskomitee der Bundesrepublik – wie ich schon betonte – jeher den Grundsatz vertreten, den Frieden durch Verständigung zu erhalten und festigen. Diesen Grundsatz haben wir auch in innerdeutschen Angelegenheiten angewandt. Wie sollte die Friedenspolitik unserer Bewegung auf der internationalen Ebene glaubhaft vertreten werden können, wenn sie sich nicht darum bemühte, den Kalten Krieg in Deutschland selbst zu überwinden? Wir sind nicht zuletzt deshalb gegen die Remilitarisierung aufgetreten, weil durch sie Deutsche gegen Deutsche bewaffnet wurden und die Gefahr eines deutschen Bruderkrieges heraufbeschworen wird. Immer sind wir für eine friedliche deutsche Entwicklung und für die Verständigung der Deutschen eingetreten. In diesem Streben wurden unsere Beziehungen zum Friedensrat der DDR geprägt, von dem Gefühl der Verbundenheit aller Deutschen und von dem gemeinsamen Interesse an der Wahrung des Friedens für unser Volk. Unsere gegenseitigen Beziehungen tragen den Charakter freundschaftlicher Zusammenarbeit.“

[112:] Verständigungswille war Ursache und Grundlage der Zusammenarbeit des Friedenskomitees der Bundesrepublik mit dem Friedensrat der DDR. Aber aus Verständigungsbereitschaft konstruiert die Anklage „Abhängigkeit!“

Aber außer einer solchen „Abhängigkeit“ vom Friedensrat in der DDR „und damit“ von der SED sollte laut Konstruktion der Anklage ferner aus der Beteiligung von Kommunisten auf eine „Abhängigkeit des Friedenskomitees von der KPD“, geschlossen werden. Dazu führte u. a. Gerhard *Wohlrath* in seiner bereits zitierten Erklärung vom 6. Verhandlungstag (24.11.1959) aus, einigen Fragen, die bereits in den ersten Verhandlungstagen an Herrn Diehl gerichtet wurden, sei wohl zu entnehmen,

„daß man damals eine Friedensbewegung ohne Kommunisten hätte ins Leben rufen sollen. Herr Diehl wird nicht versucht haben, eine Friedensbewegung ‚ins Leben zu rufen‘, ich auch nicht. Sie ist entstanden auf Grund der historischen Situation, ‚gegründet‘ von Hunderttausenden in Deutschland. Es ist darum logisch, daß teilweise auch von Kommunisten die Initiative ausgegangen ist, woanders war es ein Geistlicher, an dritter Stelle wieder andere – je nach den örtlichen Verhältnissen und Zufälligkeiten ...“

Wer den Frieden will, muß eine Friedensbewegung wollen

Zum Abschluß dieser Darstellung der Ereignisse, die zur Gründung der Weltfriedensbewegung und des Friedenskomitees der Bundesrepublik führten, sei hier noch aus der sehr persönlichen Aussage Gerhard *Wohlraths* am 7. Verhandlungstag (25.11.1959) ein kurzer Auszug wiedergegeben. Er sagte:

„Ich habe einmal während der Emigration in Zürich Gelegenheit gehabt, in den Jahren vor dem letzten Weltkrieg an einem Gewerkschaftskongreß teilzunehmen. Dort wurde eine breite Diskussion darüber geführt: wird es zu einem Krieg kommen oder nicht? Angesichts der Aufrüstung in Hitlerdeutschland hat man sich damals zumindest in der Arbeiterschaft sehr große Sorgen gemacht. Da sagten die einen, die Mehrheit: ‚Nein, auf keinen Fall wird es einen Krieg geben; denn die Menschen, die den Krieg nicht wollen, sind zahllos, das ist die überwältigende Mehrheit der Menschheit. Das sind die entscheidenden Kräfte in der Welt. Hitler und die wenigen, die den Krieg wollen, werden sich nicht durchsetzen.‘

Da ist eine alte Frau aufgestanden und sagte: ‚Liebe Freunde und Kollegen, ich wünschte aus tiefstem Herzen, daß Sie alle recht haben mögen. Aber ich bin doch der Meinung, es wird zu einem Krieg kommen.‘ Sie begründete das damit: ‚Es gibt zwar viele Menschen, die überwältigende Mehrheit, die den Krieg nicht wollen und nur wenige Kräfte, die den Krieg wollen. Aber all die vielen Friedensanhänger, meine Freunde, sie sind nicht organisiert. Diejenigen aber, die den Krieg wollen, sind organisiert und dadurch eine sehr starke Kraft. So werden sie der Menschheit ihren Willen aufzwingen.‘

Für mich war dieser Disput damals ein sehr bedeutendes Erlebnis. Ich habe später oft an diese alte Dame gedacht, die mit einer ziemlich klaren Voraussicht den Dingen entgegengesehen hat und habe aus solchen Ereignissen allein – nicht auf irgendwelche Weisungen hin – die Schlußfolgerung für mich gezogen, daß ich kämpfen muß um den Frieden, daß dies das entscheidende und zentrale Problem ist. Und das ist die Ursache, warum ich so, wie ich es geschildert habe, aus meiner politischen und [113:] journalistischen Aktivität in die Friedensbewegung hineingewachsen bin. Und der Antikommunismus, der auch hier in diesem Prozeß eines der Hauptmomente ist, ist eben ein Spaltungselement gegen das Zustandekommen dieser großen Einheit aller friedenswilligen Menschen in der Welt und auch dieser Prozeß ist ein solcher Versuch, die Friedensbewegung aufzuspalten.

Ich sage Ihnen offen, wenn jemand den Frieden will, aus innerstem Herzen, dann muß er auch eine Friedensbewegung wollen und ihr die Möglichkeit zur legalen Betätigung geben.“

[114:]

Das Gericht unterbindet diese Beweisführung

Alle die bisher angeführten Dokumente und Erklärungen waren von den Angeklagten und der Verteidigung eingeführt bzw. abgegeben worden zum Beweis der Tatsache, daß

„...“

die Frontbildung der Westmächte gegen die Sowjetunion und die Volksdemokratien zu einer Gefährdung des Weltfriedens führte;

die Völker diese Gefahr in zunehmendem Maße erkannten und ausschließlich dies dazu führte, daß sich international wie national Persönlichkeiten und Gruppierungen der verschiedensten Weltanschauung und Religion in der Weltfriedensbewegung zusammenschlossen, um durch das gemeinsame Eintreten für die Prinzipien der UN-Charta, der friedlichen Koexistenz, der Verständigung und Zusammenarbeit insbesondere der Großmächte und der Achtung der nationalen Souveränität aller Staaten die Erhaltung und Sicherung des Friedens zu gewährleisten;

der Zusammenschluß friedliebender Kreise in Westdeutschland zur westdeutschen Friedensbewegung hierbei insbesondere von der aus den Erfahrungen mit dem deutschen Militarismus resultierenden Sorge getragen war, daß mit der Spaltung Deutschlands und der gegen eine der Großmächte gerichteten Wiederaufrüstung in den Westzonen in Deutschland ein besonderer Gefahrenherd für den Weltfrieden entsteht ...“

(Aus den Thesen des Beweisantrages der Verteidigung, Nr. 1 vom 7.1.1960)

Als dieser Beweisantrag am 23. Verhandlungstag von der Verteidigung gestellt und die Dokumente überreicht wurden, erklärte der *Staatsanwalt* unverzüglich:

„Den Beweisanträgen der Verteidigung stimmen wir zu.“

Das *Gericht* beriet eine ganze Woche lang, bis es am 27. Verhandlungstag (14.1.1960) verkündete:

„Die von der Verteidigung am 7.1.1960 dem Gericht überreichten Urkunden sollen in dem beantragten Umfang gemäß § 245 StPO verlesen werden.“

Bereits eine Woche später aber, bevor noch alle diese Urkunden verlesen waren, vollzog sich eine grundsätzliche Wende. Am 27. Verhandlungstag (14.1.1960) hatte die Verteidigung vier weitere gleichartige Beweisanträge gestellt. Am 28. Verhandlungstag (19.1.1960), nach also fast einer Woche Bedenkzeit, beantragte der *Staatsanwalt*, die Mehrzahl der mit diesen Anträgen eingereichten Dokumente, und zwar alle nicht von der Friedensbewegung stammenden Dokumente, zurückzuweisen. Zur Begründung dieses Antrages erklärte er:

[115:] „... handelt es sich bei den vorgelegten Dokumenten nicht um Beweismittel im Sinne der Strafprozeßordnung. Abgesehen davon stellt die beantragte Verlesung der vorgelegten Dokumente einen Mißbrauch des Strafverfahrens zum Zwecke des politischen Kampfes dar ...“

„Der politische Kampf liegt in der Anklageschrift“,

erwiderte Dr. *Kaul*. Und Dr. *Posser* führte an, daß die einzelnen Appelle und Forderungen des Friedenskomitees völlig unverständlich bleiben müssen, wenn man nicht wisse, warum es dazu gekommen ist. Und er sagte weiter:

„Wenn nämlich der Verteidigung und den Angeklagten der Nachweis gelingt, und dieser Nachweis wird uns gelingen, daß sie nicht Halluzinationen unterlagen, daß sie nicht eine Kriegsgefahr erfunden, sondern eine Kriegsgefahr vorgefunden haben bei ihrer politischen Arbeit, dann bricht nämlich ein sehr wesentliches Stück der Oberlegungen der Anklagebehörde zusammen. Und das ist es, was die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren nicht erleben will, was sie aber erleben muß, wenn wir zu einem wahren und gerechten Urteil kommen wollen.“

Anhand der Strafprozeßordnung, der Fachliteratur und auch der Praxis des Bundesgerichtshofes, die sie fast alle aus eigener Tätigkeit kennen, wiesen die Verteidiger nach, daß die vorgelegten Dokumente als Beweismittel anerkannt werden *müssen*. In ihren Sach- und Rechtsausführungen verwiesen

sie u. a. auf den stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Bundestages, Dr. Adolf *Arndt*, der seinerzeit erklärte, die Praxis,

„daß Beweisanträge ohne Rücksicht auf die Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Tatsache als ‚verfahrensfremd‘ abgelehnt könnten, gemahnt in einer peinlichen Weise an die Unrechtssprechung zum sogenannten Heimtückegesetz, nach der es ebenfalls nicht darauf ankommen sollte, ob eine Behauptung der Wahrheit entspricht oder nicht.“

(Zitiert von der Verteidigung in ihrer schriftlichen Erklärung an das Gericht am 30. Verhandlungstag, 21.1.1960)

Ungeachtet alles dessen entschied das *Gericht* im Sinne der Staatsanwaltschaft und widerrief zugleich seinen ursprünglichen gegenteiligen Beschluß!

Im „falschen Fahrwasser“

Warum das Gericht trotz dieser eindeutigen Sach- und Rechtslage zu seiner ablehnenden Entscheidung gelangte, wird aus einem bemerkenswerten Vorkommnis anlässlich von Erklärungen deutlich, die die Angeklagten zu den ursprünglich vom Gericht zugelassenen Dokumenten des 1. Beweisantrages der Verteidigung abgaben. Am 27. Verhandlungstag (14.1.1960) wollte das Gericht solche Erklärungen der Angeklagten nicht mehr zulassen, obgleich ihnen § 257 StPO dieses Recht gibt. Im Verlauf der hierüber geführten Auseinandersetzung sagte Walter *Diehl* u.a.:

„Ich bin hier *gezwungen*, im Gerichtssaal politisch zu argumentieren. Ich habe in meiner Aussage zur Sache und auch später darauf hingewiesen, daß eben eine solche politische Auseinandersetzung nach meiner Auffassung nicht in den Gerichtssaal gehört, weil sie die Justiz einfach überfordert. Aber ich sitze doch hier als Angeklagter nicht wegen Diebstahls, es geht hier um politische Dinge.“

[116:] Und Gerhard *Wohlrath* fügte hinzu:

„Wenn ich jetzt darauf verzichte, solche Erklärungen abzugeben, dann ist das doch praktisch so, daß ich auf meine Verteidigung verzichten muß.“

Der *Vorsitzende* aber erwiderte auf diese und gleichartige Stellungnahmen der Angeklagten am 30. Verhandlungstag (21.1.1960), die Erklärungen der Angeklagten zeigten ihm,

„daß hier der Prozeß in ein falsches Fahrwasser läuft“.

Das „falsche Fahrwasser“ bestand also nach den Worten des Vorsitzenden in der politischen Widerlegung politischer Vorwürfe. Die politischen Vorwürfe der Anklage konnten ungehindert vorgetragen werden. Mit der Ablehnung der von der Verteidigung angebotenen Beweise wurde die Widerlegung dieser Vorwürfe aber behindert. Damit bezog das Gericht objektiv die Position der Anklage.

Das war auch die Schlußfolgerung der Verteidigung, zumal das Gericht zum gleichen Zeitpunkt im „Fall Flintzer“ in einer für jedes rechtsstaatliche Empfinden erschütternden Weise entschieden hatte. (Siehe S. 58)

Die damit vom Gericht geschaffene Situation charakterisierte die *Verteidigung* in einer schriftlichen Erklärung an das Gericht am 30. Verhandlungstag (21.1.1960) mit den Worten:

„Die Verteidigung kann aus diesem Verhalten des Gerichts nur den Schluß ziehen, daß die Strafkammer in politischen Vorstellungen und Vorurteilen befangen ist, deren Unrichtigkeit durch die abgelehnten Beweisanträge belegt werden sollte, und daß die Strafkammer sich die politischen Thesen zu eigen macht, die der Anklage zugrunde liegen. Damit wird in hohem Maße die Besorgnis begründet, daß sich das Gericht in eine Abhängigkeit von der von politischen Motiven getragenen Prozeßführung der weisungsgebundenen Anklagebehörde begeben und daraus prozessuale Konsequenzen gezogen hat.“

[117:]

B. Ziele und Prinzipien der Friedensbewegung

1. Für die friedliche Koexistenz

Die Haltung des Gerichts hatte faktisch bereits in diesem Stadium des Verfahrens eine sachgemäße Verteidigung unmöglich gemacht. Dennoch ließ sich die Verteidigung nicht entmutigen. Die bestehende Sach- und Rechtslage gab ihr die feste Überzeugung von der Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit ihrer Konzeption. Deshalb stellte sie weiter Beweisanträge, begründete ausführlich deren Sachbezogenheit und wies auf die gefährvollen Konsequenzen des vom Gericht beschrittenen Weges hin.

Im Folgenden sind hier nun speziell einige der von der Verteidigung in verschiedenen Anträgen angebotenen Dokumente sowie Erklärungen der Angeklagten angeführt, die über die Ziele und Prinzipien der Friedensbewegung Beweis führen sollten.

Bereits in seiner „Aussage zur Sache“ am 5. Verhandlungstag (23.11.1959) hatte sich Walter *Diehl* bei der Erläuterung des Charakters und der Zielsetzung der Weltfriedensbewegung auf ein Zitat von außerhalb der Friedensbewegung berufen, und zwar auf das Buch des Theologen Pfarrer Walter *Dignath* „Kirche, Krieg und Kriegsdienst“ (erschienen 1955 bei Herbert Reich, Evang. Verlags-G.m.b.H., Hamburg-Volksdorf), in dem er u. a. die verschiedenen Friedensorganisationen – so auch den Weltfriedensrat – darstellt. *Dignath* schreibt:

„Die Gründung des Weltfriedensrates erfolgte – im Gegensatz zu den pazifistischen Vereinigungen – nicht auf der Grundlage der gemeinsamen Ideologie, sondern – unabhängig von den verschiedenen Ideologien – als Zweckvereinigung aller derer, die einen dritten Weltkrieg verhindern wollen ... Von der Absteckung seines Zieles her wird verständlich, daß der Weltfriedensrat eine rein politische Struktur hat. Im Banne des Kalten Krieges verzerrt sich daher leicht das Charakterbild dieser Bewegung ...“

Dazu führte Walter *Diehl* aus:

„Ich glaube, daß diese Beurteilung zutreffend ist, wenn auch etwas zu negativ. Als ich 1950 zur Weltfriedensbewegung kam, war diese für mich eine Notgemeinschaft. Aber ich möchte Pfarrer *Dignath* doch etwas korrigieren. Denn unsere gemeinsamen Anstrengungen waren ja nicht nur auf die Verhinderung des 3. Weltkrieges gerichtet, sondern gerade auf die Durchsetzung gewisser Prinzipien, die allein in unserer heutigen weltpolitischen Situation einen stabilen Frieden zu garantieren vermögen.

Die weltpolitische Situation wird heute bestimmt durch die Spaltung der Welt in zwei konkurrierende gesellschaftliche Systeme, die – durch Staaten vertreten – sich in militärischen Blöcken erstarrt gegenüberstehen, wobei diese Blöcke zugleich weltan-[118:]schaulich, durch die Existenz der Kernwaffen als genocide Massenvernichtungsmittel und durch das Ende des Kolonialismus fixiert sind. Die durch diese Lage geforderten Friedensprinzipien sind 1. *Die Koexistenz*, 2. *Lösung der Streitfragen* ausschließlich auf dem *Verhandlungswege* und 3. die *Nichteinmischung* in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten. Angesichts der aktuellen Diskussion würde ich dies in die Formel kleiden: Es geht um den Gewaltverzicht, es geht um die gegenseitige Achtung und die Zusammenarbeit aller Staaten im Interesse des Friedens und der menschlichen Wohlfahrt.“

Friedliche Koexistenz – das oberste Prinzip der Friedensbewegung

Zum Beweis dafür, daß der wesentlichste Inhalt der gesamten Zielsetzung und Tätigkeit der Weltfriedensbewegung und auch des Friedenskomitees der Bundesrepublik das Eintreten für eine Politik der friedlichen Koexistenz war, weil sie

„in einer solchen Politik die einzige Möglichkeit zur Erhaltung und Sicherung des Friedens sehen ...“

(Beweisantrag vom 4.2.1960)

wird auf die „*Ziele und Grundsätze des Weltfriedensrates*“, bezug genommen wie sie vom Friedenskomitee der Bundesrepublik in der Broschüre „Fünf Jahre Weltfriedensbewegung“ auf Seite 6 und 7 veröffentlicht wurden:

„... Der Weltfriedensrat besitzt für seinen Teil erprobte Grundsätze, auf deren Grundlage die Einheit in der Aktion für den Frieden erzielt werden kann. Diese Grundsätze sind durch seinen Präsidenten in folgender Weise definiert worden:

1. Die verschiedenen Regime in der Welt können friedlich nebeneinander bestehen.
2. Die Beilegung der Differenzen zwischen den Nationen muß auf dem Weg von Verhandlungen und durch für alle annehmbare Verträge erzielt werden.
3. Die inneren Streitigkeiten einer Nation betreffen die Bürger dieser Nation gemäß dem Selbstbestimmungsrecht aller Völker.

Warum derartige Grundsätze?

Weil derjenige, der nicht an das mögliche Nebeneinanderbestehen glaubt, an den Krieg und nicht an den Frieden glaubt.

Weil derjenige, der sich der Lösung durch Verhandlungen über die Regelung internationaler Differenzen widersetzt, sich in Wirklichkeit für die Gewaltlösung und nicht für den Frieden erklärt.

Weil das fremde Eingreifen in die inneren Angelegenheiten einer Nation eine Einmischung darstellt, die die Souveränität dieser Nation verletzt und infolgedessen das Risiko eines Konfliktes entstehen läßt.

Die Annahme solcher Grundsätze errichtet ein festes Band zwischen allen Mitgliedern des Weltfriedensrates. Auf diesen Grundsätzen beruht auch die Arbeitsmethode des Weltfriedensrates.“

Eben diesen Grundsätzen und keinen anderen entsprach z. B. der *Appell des Weltfriedensrates* von seiner Berliner Tagung vom 21. bis 26. Februar 1951 für den Abschluß eines *Friedenspaktes* zwischen den fünf Großmächten, den die Anklage beim Rahmen ihrer Beweisführung herangezogen hatte. (Siehe S. 63) [119:]

UN-Charta – die völkerrechtliche Stütze der Prinzipien der Friedensbewegung

„Es trifft ja nicht zu, daß die Gemeinschaft der Großmächte nur durch die militärische Strategie des zweiten Weltkrieges entstanden ist, ... sie ist auch zustande gekommen aus politischen und moralischen Überlegungen. Sehr deutlich wird das aus der Vorgeschichte der Charta der UNO“,

erklärte Walter *Diehl* am 27. Verhandlungstag (14.1.1960).

Und Walter *Diehl* legte im einzelnen dar, wie der Weg über die „*Vier Freiheiten*“ Roosevelts (vom 6.1.1941) über die „*Atlantik-Charta*“ (12.8.1941) zunächst zu der gemeinsamen Erklärung der vier Großmächte am 1.1.1942 beim Eintritt der USA in den Krieg führte, in der sie sich alle – auch die Sowjetunion – zu der zwischen Roosevelt und Churchill formulierten „*Atlantik-Charta*“ bekannten. Von da ab nannten sich die Alliierten bereits die „*Vereinten Nationen*“. Und der Weg führte gradlinig weiter über die hier bereits erwähnten internationalen Zusammenkünfte zur *San Franzisko Konferenz* und der Formulierung der Charta, in deren Präambel gesagt wird:

„Wir haben begonnen, unsere Bemühungen zu vereinen.“

Walter *Diehl* fuhr fort:

„Es liegt eine sehr starke Betonung auf der Gemeinsamkeit der Nationen, die sich in dieser Organisation zusammengefunden haben, und die Charta geht sogar noch darüber hinaus ... Man war sich realistischerweise darüber klar, daß, wie es in einem der Dokumente heißt, diese Gemeinsamkeit der Nationen nur realisiert werden könne, wenn an der Gemeinsamkeit der fünf Großmächte festgehalten wird.

In einer umfassenden Weise wird der Sicherheitsrat verantwortlich gemacht für die Erreichung der Ziele, nämlich des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit. Da werden die Dinge stipuliert*, zum Beispiel im Artikel 23 im 5. Kapitel, wo ausdrücklich die Großmächte die *ständigen* Mitglieder des Sicherheitsrates sind. Es wird im Artikel 27, Abs. 3, wo über die Verfahrensweise im Sicherheitsrat gesprochen wird, gesagt, daß eine Entscheidung des Sicherheitsrats ohne die Zustimmung der ständigen Mitglieder, das heißt ohne die Zustimmung der fünf Großmächte, nicht möglich ist. So werden immer wieder die fünf Großmächte aneinander gebunden ...

Wir haben immer wieder versucht, den Rechtsgedanken auch in den Beziehungen zwischen den Staaten- und Mächtegruppen zur Geltung zu bringen. Deshalb haben wir uns für die UNO eingesetzt und ihre Charta. Aber ich glaube, es ist interessant zu sehen, daß die Charta nicht rein juristisch auszulegen ist. Sie geht nicht nur davon aus, daß es notwendig ist, juristische Bindungen zu schaffen, sondern sie sagt in der Präambel: ‚Es müssen Bedingungen geschaffen werden, unter denen Gerechtigkeit und Achtung für Verpflichtungen gewährt werden können, die auf Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts beruhen.‘

Es sind zweifellos darunter *politische* Bedingungen zu verstehen, die im Rahmen dieser UNO stipuliert werden. Für uns und für mich ist es klar, daß in der heutigen Zeit Völkerrecht nur möglich ist – und das heißt: Realisierung der Charta der UNO – wenn die Notwendigkeit der Koexistenz anerkannt wird. Ich glaube, daß man sich davor hüten muß, den Begriff der Koexistenz lediglich als ein Schlagwort der sowjetischen Propaganda oder der sowjetischen Außenpolitik im Kalten Krieg zu sehen.

[120:] Gewiß muß zugegeben werden, daß der Begriff Koexistenz von der sowjetischen Außenpolitik geprägt wurde zu einer Zeit, als die Sowjetunion um ihre diplomatische Anerkennung rang. Das war in den zwanziger Jahren. Aber alle Dokumente, die jetzt verlesen worden sind, (gemeint sind die Erklärungen von Teheran, Jalta und Potsdam), alle vier Dokumente, und insbesondere die Charta der UNO beweisen, daß die Notwendigkeit der Koexistenz von allen diesen Nationen anerkannt worden war, daß die Koexistenz überhaupt der Leitgedanke der UNO ist, daß dieser Gedanke der Koexistenz nicht nur die Ziele und Grundsätze, sondern die Verfahrensweise dieser internationalen Organisation bestimmt. Ich finde in der Charta der UNO die völkerrechtliche Festlegung der Koexistenz und der internationalen Kooperation, und zwar aller Staaten ohne Rücksicht auf deren Regierungsform, Wirtschaftsordnung usw. Von daher ergibt sich ja die enge Verbindung auch mit unserer Bewegung ...

Es gibt keine „westliche“ oder „östliche“ Koexistenz

Zum Beweis der Tatsache, daß das Eintreten für die friedliche Koexistenz das oberste Prinzip der Friedensbewegung war und ist und auch dafür, welche verschiedenartigen Kreise der internationalen Politik dieses gleiche Prinzip vertreten, legte die Verteidigung eine Anzahl von Dokumenten (in zeitlicher Folge geordnet) vor. Sie bewiesen ferner – im Gegensatz zu der später zu behandelnden Behauptung des Gerichts –, daß der Begriff der friedlichen Koexistenz von allen gutwilligen Kräften der unterschiedlichsten Art durchaus eindeutig verstanden wird, daß es keine „westliche“ oder „östliche“ Koexistenz gibt, ein Eintreten für dieses Prinzip folglich nicht „einseitig“ sein kann.

So hatte der ehemalige Präsident von Mexiko und Vizepräsident des Weltfriedensrates, General Lázaro Cárdenas in einem Artikel für die internationale Zeitschrift „Der Frieden“, Nr. 27, geschrieben:

„Es waren Völker von verschiedenen Ideologien, mit verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Systemen, die während des vergangenen Krieges gegen die Aggression der faschistischen Diktaturen gekämpft und die Menschenwürde, die demokratischen Institutionen, die Unverletzbarkeit der nationalen Grenzen, die Unabhängigkeit und die Brüderlichkeit der Völker

* vertraglich vereinbart

verteidigt haben. Damals haben Völker und Regierungen sich miteinander verbündet, ohne damit ihrem eigenen Regime Abbruch zu tun. Die Nachkriegszeit brachte uns eine international gültige Gesetzgebung, in der die Zusammenarbeit der Völker und die friedliche Lösung aller Konflikte verankert waren, ohne daß darum das Selbstbestimmungsrecht der Völker und das Recht, sich ihr Regierungssystem selbst zu wählen, geschmälert wurde. Es kann also keinen Zweifel daran geben, daß das friedliche Nebeneinanderleben der beiden vorhandenen Systeme tatsächlich möglich ist.“

In einem Sonderdruck der gleichen Zeitschrift schrieb der ehemalige Botschafter in Washington und UNO-Delegierte Polens, Prof. Oscar *Lange* über das Thema: „Das friedliche Nebeneinander der verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Systeme ist möglich“. Als Voraussetzung des friedlichen Nebeneinanderlebens nennt hier Prof. Lange (S. 10):

„1. Toleranz gegenüber dem wirtschaftlichen System des anderen.

...

2. Das friedliche Nebeneinanderleben der beiden Systeme erfordert eine fortschreitende allgemeine Abrüstung, das Verbot der Atombombe und der anderen Massen-[121:]vernichtungswaffen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, denn nur die Abrüstung vermag die Atmosphäre gegenseitigen Mißtrauens zu zerstreuen, durch die der Frieden der Welt bedroht wird ...

3. Die Grundlage eines solchen friedlichen Nebeneinanderlebens wäre der Abschluß eines Friedenspaktes zwischen den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion, der Chinesischen Volksrepublik, Großbritannien und Frankreich. Ein zwischen diesen fünf Mächten abgeschlossener Friedenspakt würde jeden neuen Weltkrieg ein für alle Mal unmöglich machen. Er fordert von keinem Land die Aufgabe seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung oder seiner nationalen Interessen ...“

Als im Juni 1953 ein Erfolg der Waffenstillstandsverhandlungen in Korea kurz bevor stand und bereits abzusehen war, rief der *Weltfriedensrat* von seiner Tagung in Budapest (15. bis 20. Juni 1953) zur Eröffnung einer weltweiten Kampagne für Verhandlungen auf.

„Die Ereignisse der letzten Monate haben die Völker davon überzeugt, daß eine friedliche Lösung aller internationalen Meinungsverschiedenheiten möglich ist ...

Das so notwendige friedliche Miteinanderleben verschiedener Systeme ist möglich, und die Beziehungen zwischen den Völkern werden für alle von Nutzen sein. Dieses Miteinanderleben erfordert die Beilegung aller Konflikte und Streitfälle auf dem Verhandlungswege ...“

Insbesondere über die endgültige Beilegung des Korea-Konfliktes und aller anderen Kriege sowie über die Deutschland- und Japanfragen sollten unverzüglich Verhandlungen aufgenommen werden.

„Durch Verhandlungen werden die Ereignisse einen völlig anderen Verlauf nehmen. Die Organisation der Vereinten Nationen kann diese Entwicklung einleiten, wenn sie dem Geist ihrer Charta die Treue bewahrt ...

Aus diesen Gründen hat der Weltfriedensrat beschlossen, eine weltweite Aktion für die Eröffnung von Verhandlungen einzuleiten. Im Verlaufe dieser Kampagne werden die Völker auf die verschiedenste Art und Weise ihre Forderung nach friedlicher Beilegung aller Konflikte und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staaten zum Ausdruck bringen. Die Völker allein können durch eine unermüdliche Aktion Verhandlungen, Verständigung und Frieden erzwingen.“

Pastor Niemöller über die Koexistenz

Auf dieser Tagung des Weltfriedensrates war auch Kirchenpräsident Niemöller zugegen und machte in seiner Ansprache am 15. Juni 1953 zur Frage der Koexistenz sehr beachtliche Ausführungen. Er sagte dort u. a.:

„Wer den Frieden will, muß die Verständigung mit dem Gegner wollen. – Das klingt wie eine Selbstverständlichkeit, und das ist die große Selbstverständlichkeit, die am Anfang aller echten Friedensbemühungen steht. – Denn: wenn ich ‚Frieden‘ sage und dabei nicht bereit bin, mich mit meinem Gegner zu verständigen, so will ich eben Frieden objektiv und wirklich nicht und treibe Mißbrauch mit dem Wort und mit den Menschen, die diesem Wort aus meinem Munde Glauben schenken ...

Die Sinnlosigkeit einer solchen Haltung kommt freilich sofort an den Tag, wenn man die Frage konsequent weiterverfolgt: wie soll es denn zum Frieden kommen, wenn der Gegner davon ausgeschlossen wird? Man muß ihn vernichten, so daß er nicht [122:] mehr da ist – und das hieße: man muß Krieg machen, um Frieden zu schaffen –, oder man muß ihn so isolieren, daß er praktisch unschädlich wird – und das hieße: man muß die ständige Kriegsgefahr heraufführen, um Frieden zu haben. – Das eine wäre verbrecherisch, wie das andere absurd wäre ...

Aber keine Diskussion ändert etwas an der Tatsache, daß es neben der Koexistenz überhaupt keine Alternative gibt, über die sonst noch zu diskutieren wäre; denn die einzige Alternative hieße eben Vernichtung, Beseitigung des Gegners. An diese Möglichkeit aber kann im Ernste niemand glauben ...

Wir haben nur *einen* Weg; die Koexistenz muß nicht diskutiert, sie muß probiert, sie muß gewagt werden. Das ist ein klarer und logischer Schluß, wobei wir uns freilich vor Augen zu halten haben, daß es von einer klaren Erkenntnis noch ein weiter und unter Umständen mühevoller Weg bis zu ihrer Verwirklichung sein kann; und das ist in unserem Falle in besonderem Maße so.

Einmal nämlich ist die friedliche Koexistenz nicht ein Ziel, das man verwirklicht, um es dann zu besitzen: der Frieden bleibt auch dann, wenn man ihn erreicht hat, eine beständige Aufgabe, wie etwa das Zusammenleben zweier Menschen in der Ehe niemals zu einem selbstverständlichen und mühelosen Zustand wird. Stillstand ist Rückschritt; der Frieden muß wachsen, wenn er nicht verkümmern soll ...

Wir alle haben eine Hoffnung für die Schaffung und Erhaltung des Friedens: daß es ehrlichen Bemühungen und Verhandlungen gelingen möchte, das Wagnis der friedlichen Koexistenz zu gewinnen. Und zu diesem Wagnis wollen wir Christen rufen, weil es eine im besten Sinne christliche Aufgabe ist.“

(„Martin Niemöller, Reden 1945–1954“, S. 248 ff.)

Seine Heiligkeit *Papst Pius XII.* hatte sich in seiner Weihnachtsbotschaft 1954 bereits in ähnlicher Weise geäußert. Er hatte betont,

„daß eine Koexistenz der Furcht, eine ‚einfache Koexistenz‘, nicht den Namen des Friedens verdiene. Der Papst will auch keine Koexistenz der Täuschung, ... nein, der Papst fordert eine Koexistenz in der Wahrheit, die sich auf die Menschen in den Welten mit verschiedenen Regierungsformen oder gesellschaftlichen Systemen stützt.“

(„Stimme des Friedens“, Nr. 1155, S. 1)

Nehru: „Den Geist der Menschen friedlichen Lösungen zugänglich machen“

Die Asiatisch-Afrikanische Konferenz von *Bandung* (Java) (18. bis 24. April 1955), deren Delegierte – Regierungsvertreter aus 29 Ländern Asiens und Afrikas – zusammen etwa Milliarden Menschen, d. h. etwa 55 Prozent der Weltbevölkerung repräsentierten, formulierte u. a. Prinzipien des freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker. Das von der Verteidigung eingereichte Schlußkommuniqué der Konferenz, Kapitel IV, Abschnitt 3, enthält den Passus:

„Frei von Mißtrauen und Furcht und mit gegenseitigem Vertrauen und gutem Willen sollen die Nationen Toleranz üben und in Frieden als gute Nachbarn miteinander leben und auf der Grundlage folgender *Prinzipien eine freundschaftliche Zusammenarbeit* entwickeln.

Achtung vor den fundamentalen Menschenrechten und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

[123:] Achtung vor der Souveränität und territorialen Integrität aller Nationen. Anerkennung der Gleichheit aller Rassen und der Gleichheit aller Nationen, ob klein oder groß.

Verzicht auf Intervention oder Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Landes.

Achtung vor dem Recht jeder Nation, sich allein oder kollektiv in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen zu verteidigen.

Verzicht auf Vereinbarungen über kollektive Verteidigung, die den besonderen Interessen einer der Großmächte dienen.

Verzicht jedes Landes darauf, auf andere Länder Druck auszuüben.

Verzicht auf Aggressionsakte oder -drohungen oder den Gebrauch von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines, Landes. Regelung aller internationalen Streitfragen durch friedliche Mittel, wie Verhandlungen, Versöhnung, Schiedsspruch oder gerichtliche Regelung sowie durch andere friedliche Mittel nach der eigenen Wahl der Parteien in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen.

Förderung der gegenseitigen Interessen und Zusammenarbeit.

Achtung vor dem Recht und den internationalen Verpflichtungen.

Die Asiatisch-Afrikanische Konferenz äußert ihre Überzeugung, daß eine freundschaftliche Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit diesen Prinzipien zur Erhaltung und Förderung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wirksam beitragen würde. ...“

(Keesing's Archiv, Jahrg. 1955, S. 5136)

Diese Festlegungen der Bandung-Konferenz gehen zurück auf die zwischen dem indischen Ministerpräsidenten *Nehru* und dem Ministerpräsidenten der Chinesischen Volksrepublik *Tschu En Lai* formulierte *Pancha Sheela*, diese fünf Prinzipien der Koexistenz, zu denen *Nehru* in seinem Vortrag vor der „Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik“ in den Rheinterrassen auf dem Petersberg (Bonn) am 14. Juli 1956 folgende – ebenfalls als Beweismittel eingeführte – Äußerungen machte:

„Ich wurde hier in Deutschland nach der *Pancha Sheela* gefragt. Nun, ich würde sie als fünf Grundsätze, als fünf Prinzipien bezeichnen. Das erste ist die Anerkennung der Unabhängigkeit und Souveränität eines Landes; das zweite Vermeidung von Aggression; das dritte Nichteinmischung in die Angelegenheiten eines Landes (das erstreckt sich auch auf das Ideologische); das vierte ist gegenseitige Achtung; das fünfte Gleichberechtigung. Als Modus internationaler Beziehungen ist daran wohl nichts auszusetzen. Koexistenz bedeutet ein freundschaftliches Verhalten anderen Völkern gegenüber, den Verzicht auf Einmischung und die Schaffung einer friedlichen Atmosphäre zur Regelung der entstehenden Probleme ...“

(Bulletin der Indischen Botschaft, Bonn, Nr. 8/August 1956)

Als Ministerpräsident *Nehru* – um hier noch einen zeitlichen Sprung nach vorn zu tun – am 22. März 1958 die Mitglieder des *Büros des Weltfriedensrates*, die zu einer Tagung in Indien zusammengekommen waren, im Außenministerium in Neu Delhi empfing, kam er in seiner Rede ebenfalls auf die Prinzipien des friedlichen Miteinanderlebens zurück. Er sagte dort u. a.:

[124:] „Es besteht für mich kein Zweifel, daß die bei der Konferenz von Bandung aufgestellten Grundsätze und die vorher festgelegten fünf Prinzipien nicht nur bis dahin annehmbar waren, sondern es noch weiterhin sind, und tatsächlich sehe ich keinen anderen Weg, eine wirklich friedliche internationale Ordnung zu errichten, als auf der Grundlage dieser fünf Prinzipien. Diese Prinzipien anerkennen die, Tatsache, daß es auf der Welt Meinungsverschiedenheiten und Differenzen hinsichtlich der politischen und wirtschaftlichen Struktur gibt. Weil dies eine

Tatsache ist und sie anerkannt wurde, so heißt es in der Deklaration weiter, sollen wir leben und leben lassen, keine Aggression oder Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder begehen und uns bemühen, eine friedliche Koexistenz zu sichern. Wenn diese Handlungsweise nicht angenommen wird, so bedeutet das Einmischung in die äußeren oder inneren Angelegenheiten, und wenn es eine Einmischung gibt, so bedeutet das Konflikt, der zum Krieg führt oder führen kann ...

Heute steht, wenn wir uns mit der Friedensfrage beschäftigen, das Problem vor uns, Wie man diesen Furchtkomplex der Völker und Regierungen überwinden kann. Es ist sowohl ein politisches wie ein militärisches, in erster Linie aber ein psychologisches Problem: Der Geist der Menschen muß friedlichen Lösungen zugänglich gemacht werden.“

(Pressedienst, herausgegeben vom Bulletin des Weltfriedensrates, März 1958)

„Der Geist der Menschen muß friedlichen Lösungen zugänglich gemacht werden“, aus eben diesem Grunde bemühte sich die Weltfriedensbewegung – international wie national – um die Propagierung und Verwirklichung der einzig *möglichen* Alternative einer zum Kriege drängenden Politik, der friedlichen Koexistenz und die Anwendung, ihrer Prinzipien die aktuelle Politik.

Koexistenz der Militärblocks genügt nicht

Auf dem Weltfriedenstreffen in *Helsinki* (22. bis 29. Juni 1955) sprach u. a. der bekannte französische Schriftsteller Jean-Paul *Sartre* zu diesem Thema:

„Was wollen wir alle sagen, wenn wir Frieden fordern“, fragte er. „Handelt es sich nur darum, einen Zustand ohne Konflikt dauerhaft zu gestalten, die Zuhilfenahme der Waffen auf unbestimmte Zeit hinauszuzögern, indem einige Kompromisse geschlossen werden, indem man erreicht, daß die Staaten einander Konzessionen machen? Wenn unser Friede nur darin bestünde, so müßte man darin eine einfache Fortsetzung des Kalten Krieges erblicken. Und sicherlich ist der Kalte Krieg immer noch besser als der eigentliche Krieg. Aber wir wären wohl sehr zweifelt, wenn unsere Bestrebungen nur jeden Tag darauf gerichtet wären, die Katastrophe um einen weiteren Tag zu verschieben.“

Sicherlich, wir wollen die Koexistenz. Aber man muß präzisieren, um welche Koexistenz es sich handelt. *Nicht* um die Koexistenz der *zwei Blocks*: denn diese Koexistenz besteht ja bereits tatsächlich, und gerade sie ist es, die uns der Gefahr aussetzt, daß ein Krieg provoziert wird. Wir wollen die *friedliche* Koexistenz aller Nationen trotz der Unterschiedlichkeit der Regime. Und diese Koexistenz kann nur verwirklicht werden, wenn die Anstrengungen der Völker die Blocks zum Zerfallen bringen kann. So beginnen wir zu verstehen, daß unser Friede nicht die Er-[125:]haltung oder gar Festigung des bestehenden Zustandes sein könnte, sondern nur eine wirkliche Umbildung der Beziehungen zwischen den Nationen.“

(Entnommen dem auf dem Kongreß verbreiteten deutschen, Text der Rede)

Der bekannte britische Nobelpreisträger Lord Bertrand *Russell*, der dem Helsinki-Treffen nicht persönlich beiwohnen konnte, übermittelte dem Weltfriedenstreffen eine Rede, auf die die Verteidigung sich ebenfalls beriet. In einem nächsten Krieg – so schrieb er – wäre nur eines gewiß, nämlich, daß niemand überleben werde.

„Daraus folgert, daß die einzige Möglichkeit für die Menschheit nur darin besteht: entweder Frieden durch Verständigung oder ein Frieden durch Vernichtung allen Lebens.“

(„Stimme des Friedens“, Nr. 28/55, S. 3)

Pugwash – ein „Symbol der Hoffnung“

Ein weiteres bedeutsames von der Verteidigung eingeführtes Dokument, daß die international erkannte Notwendigkeit einer friedlichen Koexistenz unter Beweis stellt und begründet, ist die „Erklärung der III. Pugwash-Konferenz“, die in Kitzbühel, Österreich, und zwar am 14. bis 19. September

1958 stattfand, und zwar in Anwesenheit ihres Inspirators, Lord Bertrand *Russell*. Die „Pugwash-Konferenzen“ sind bekanntlich Zusammenkünfte von namhaften Wissenschaftlern aller Länder, wie schon gesagt, initiiert durch Lord Russell und finanziell maßgeblich getragen von dem amerikanischen Großindustriellen *Cyrus Eaton*. Die ersten beiden Konferenzen dieser Art fanden auf dem Landsitz Eatons in dem kanadischen Dorf Pugwash statt, daher der Name. Auf der Kitzbüheler Tagung waren rd. 70 Teilnehmer, darunter Amerikaner, Russen, Japaner, Inder, Australier und Deutsche. Die einstimmig angenommene und von allen Teilnehmern unterzeichnete Erklärung – Prof. *Max Born*, einer der deutschen Teilnehmer, nennt sie „ein Symbol der Hoffnung“ – spricht von der zwingenden Notwendigkeit, mit den Kriegen endgültig Schluß zu machen. Und weiter heißt es:

„Das Wettrüsten ist das Ergebnis des Mißtrauens zwischen den Staaten, es trägt auch zu diesem Mißtrauen bei. Jeder Schritt, der das Wettrüsten abschwächt und auf einer gerechten Grundlage sowie unter der erforderlichen Kontrolle selbst zu kleineren Verringerungen der Rüstungen und bewaffneten Streitkräfte führt, ist daher wünschenswert ...

In Erkenntnis der Schwierigkeiten der technischen Situation fühlen sich die Wissenschaftler verpflichtet, ihren Völkern und deren Regierungen eindringlich die Notwendigkeit für eine Politik zu zeigen, die das internationale Vertrauen ermutigt und die Furcht voreinander verringert. Gegenseitige Furcht kann nicht durch Versicherung des guten Willens verringert werden; ihre Verringerung wird politische Anpassung und die Herstellung einer aktiven Zusammenarbeit erfordern ...

Wir glauben, daß durch solche gemeinsame Bemühungen die Koexistenz zwischen Nationen verschiedener sozialer und wirtschaftlicher Struktur nicht nur friedlich und wettbewerbsfähig, sondern in zunehmendem Maße kooperativ und daher stabiler werden kann ...“

(Veröffentlicht als Sondernummer der ‚Sammlung von Dokumenten und Materialien über internationale, den Weltfrieden betreffende Probleme des ‚Internationalen Instituts für den Frieden‘)

[126:] Die „18 Göttinger“ die Unterzeichner der Göttinger Erklärung vom 12. April 1957 die atomare Bewaffnung der Bundeswehr, empfanden die Kitzbüheler-Erklärung „in ihrem Urteil so abgewogen und in ihrem Inhalt so wichtig“, daß sie sich zu einer neuerlichen Zusammenkunft ihres Kreises entschlossen und sich wiederum in einer öffentlichen Erklärung völlig hinter diese Erklärung stellten. „*Die Welt*“ vom 2. Dezember 1958 berichtet darüber sowie über den Beschluß der Unterzeichner des Göttinger Manifestes, die Stellungnahme von Kitzbühel auch in Deutschland „einem großen Leserkreis in ihrem vollen Wortlaut zugänglich“ zu machen.

Chruschtschow: Wettbewerbs-Koexistenz

Wie der Begriff der Koexistenz vom „Osten“ her verstanden wird und daß sich diese Auffassung durchaus mit den im „Westen“ vertretenen Meinungen hierzu deckt, wies die Verteidigung anhand des Artikels des sowjetischen Ministerpräsidenten *Chruschtschow* in der amerikanischen Zeitschrift „*Foreign Affairs*“ nach, in dem Chruschtschow u. a. wie folgt formulierte:

„Im Gegensatz zu dem, was einige uns feindliche Propagandisten sagen, bedeutet die Koexistenz von Staaten mit unterschiedlichen Gesellschaftssystemen nicht, daß sie sich nur durch einen hohen Zaun voneinander abgrenzen und die gegenseitige Verpflichtung übernehmen, keine Steine über den Zaun zu schleudern und den anderen nicht mit Schmutz zu bewerfen. Nein, die friedliche Koexistenz ist nicht nur einfach ein Zusammenleben Seite an Seite ohne Krieg, aber bei drohender ständiger Gefahr, daß er in Zukunft doch ausbrechen kann. Die friedliche Koexistenz kann und muß in den friedlichen Wettbewerb um die beste Befriedigung aller Bedürfnisse des Menschen einmünden ...

Das Prinzip des Wettbewerbs erfordert keineswegs, daß der eine oder der andere Staat die bei ihm herrschende Ordnung oder Ideologie aufgibt. Es versteht sich von selbst, daß die Annahme dieses Prinzips nicht die unverzügliche Beseitigung aller Streitigkeiten und Widersprüche nach

sich ziehen kann, wie sie zwischen Ländern unvermeidlich sind, die verschiedenen sozialen Systemen angehören. Die Hauptsache wird aber dabei gesichert: Die Staaten, die sich entschlossen haben, den Weg der friedlichen Koexistenz zu gehen, verzichten auf Gewaltanwendung in jeder Form und vereinbaren die friedliche Regelung eventueller Streitigkeiten und Konflikte unter Berücksichtigung der Interessen der betreffenden Seiten. Das ist in unserem Jahrhundert der Entwicklung der Wasserstoff- und Atomtechnik die Hauptsache, an der jeder Mensch interessiert ist ...

Die Sowjetunion und die anderen sozialistischen Staaten existieren. Das ist eine reale Tatsache. Real ist auch die Tatsache, daß die Vereinigten Staaten von Amerika und die anderen kapitalistischen Länder unter anderen gesellschaftlichen Verhältnissen, unter den Bedingungen des Kapitalismus leben. Laßt uns dieser real bestehenden Lage Rechnung tragen und davon ausgehen, um nicht der Wirklichkeit, dem Leben selbst zuwiderzulaufen. Laßt uns nicht versuchen, diese Lage durch Einmischung von außen, durch Krieg der einen Staaten gegen andere, zu verändern. Ich wiederhole: es gibt nur einen Weg zum Frieden, nur einen Ausweg aus der entstandenen Spannung – die friedliche Koexistenz.“

(„Neues Deutschland“, 8. September 1959) [127:]

Der Geist von Camp David

Daß solche Beziehungen zwischen den Staaten durchaus verwirklicht werden können, daß auch seitens der USA das Bekenntnis zu einem solchen Prinzip keine Unmöglichkeit darstellt, ergab sich am deutlichsten aus dem zwischen Präsident *Eisenhower* und Ministerpräsident *Chruschtschow* anläßlich ihres Zusammentreffens in *Camp David* vereinbarten Kommuniqué, in dem es wörtlich hieß:

„Der Vorsitzende des Ministerrates der UdSSR und der Präsident der Vereinigten Staaten kamen überein, daß alle offenen internationalen Fragen nicht durch Gewaltanwendung, sondern durch friedliche Mittel und durch Verhandlungen gelöst werden sollen.“

(Entnommen der „Welt“, v. 28.9.1959)

Angesichts dieser damals so hoffnungsvollen Entwicklung sah sich auch der amerikanische Außenminister *Herter* in einer Rede vor dem amerikanischen Außenhandelsrat zu der Feststellung veranlaßt, daß man zwischen West und Ost eine gemeinsame Sprache finden müsse und könne, weil ein gemeinsames Interesse bestehe,

„dieses Interesse ist einfach der alles beherrschende Wille, zu überleben, der bei freien Menschen und Kommunisten in gleicher Weise vorhanden ist.“

(Wortlaut der Rede veröffentlicht in „Blätter für deutsche und internationale Politik“ Köln, Heft 11/59)

Wie wir heute wissen und zum Zeitpunkt, da diese Dokumente in das Düsseldorfer Verfahren eingeführt wurden, nur unvollkommen wissen konnten, waren in der westlichen Welt nicht nur in den USA, sondern auch speziell in der Bundesrepublik – eifrige und einflußreiche Kräfte am Werk, um diesen Umschwung in der Politik zu einer hoffnungsvollen friedlichen Koexistenz aufzuhalten. Als US-Außenminister Herter die oben zitierte Rede hielt, schrieb die „Welt“ (20. November 1959):

„Bonn über Herters Rede besorgt.

Ernste Gesichter hat die Rede des amerikanischen Außenministers Herter über die neue außenpolitische Doktrin Washingtons bei den verantwortlichen Politikern in Bonn hinterlassen ...“

Das Eintreten für Koexistenz kann nicht verfassungswidrig sein

Von welcher großer Bedeutung der hier abgehandelte Problemkomplex, das unabdingbare „Bekenntnis und Eintreten der Weltfriedensbewegung und auch des Friedenskomitees der Bundesrepublik für die Prinzipien der Koexistenz im Rahmen dieses Prozesses war, legte die *Verteidigung* in der

Begründung ihres diesbezüglichen Beweisantrages am 38. Verhandlungstag (12.2.1960) wie folgt ausführlich dar:

„Die Verteidigung stellt die genannten Themen unter Beweis, weil durch sie in weiten Punkten der Anklagevorwurf widerlegt wird, das Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland hätte durch seine Zielsetzung und Tätigkeit die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik untergraben ...

Mit diesem Antrag stellt die Verteidigung deshalb unter Beweis, daß die politischen Grundsätze, von denen das Friedenskomitee bei der Festlegung seiner Ziele und des Inhalts seiner Tätigkeit ausging, die Prinzipien der friedlichen Koexistenz sind. Die Grundsätze der friedlichen Koexistenz gehen naturgemäß von der nicht wegzuleug-[128:]nenden Tatsache aus, daß in der Welt Staaten mit unterschiedlichen politischen und sozialen Systemen nebeneinander existieren und daß diese Staaten in Frieden miteinander leben müssen, wenn ein weltweiter Atomkrieg verhindert und das Weiterleben der Menschheit gesichert werden soll ...

Aus den angeführten Beweismitteln ergibt sich, daß die Weltfriedensbewegung und die in ihr vereinigten nationalen Friedensbewegungen stets diese Prinzipien ihren eigenen Aktionen und Beschlüssen zugrunde legten. Insbesondere bezeugen sie, daß das Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland sich in seinen Vorschlägen zur Beseitigung einer potentiellen Kriegsgefahr in Deutschland stets von den genannten Maximen leiten ließ.

Es stellt fest, daß durch die von der Bundesregierung betriebene Aufrüstungspolitik und ihr erklärtes Ziel, die DDR an die Bundesrepublik ‚anzuschließen‘, eine ernsthafte Gefahr für den Frieden in Deutschland entstanden ist. Das Friedenskomitee geht auch nicht an der Tatsache vorbei, daß eine militärische oder gewaltsame Aktion zur Einbeziehung der DDR in das westliche Militärbündnis zu einem dritten Weltkrieg führen kann, der die Existenz der Menschheit schlechthin bedroht.

Die Beseitigung dieser Kriegsgefahr hat das Friedenskomitee – wie die eingeführten Beweismittel bestätigen – stets als seine primäre nationale Aufgabe angesehen. In entsprechender Anwendung der eingangs erwähnten Prinzipien der friedlichen Koexistenz auf die Situation in Deutschland forderte das Friedenskomitee zu diesem Zweck Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten mit dem Ziel der Annäherung der Standpunkte und schließlich Verständigung über solche Probleme, die in der gegebenen Situation für die Sicherung des Friedens am dringlichsten waren. Fragen der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung der Staaten haben wie sich ebenfalls aus den Beweismitteln ergibt hierbei keine Rolle gespielt. Das Friedenskomitee ging und geht gerade davon aus, daß die hierüber bestehenden prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten kein Hindernis für die Beseitigung der Atomkriegsgefahr sein dürfen.

Der Beweis dieser Tatsachen widerspricht dem Anklagevorwurf, das Friedenskomitee der Bundesrepublik habe die grundgesetzliche Ordnung untergraben wollen. Die Grundsätze der friedlichen Koexistenz entsprechen dem Geist und dem Wortlaut der Charta der Vereinten Nationen und fanden ihren Niederschlag in vielen anderen völkerrechtlichen Dokumenten. Sie wurden damit zu anerkannten Regeln des Völkerrechts. Durch Artikel 25 des Grundgesetzes aber werden die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts ausdrücklich zum Bestandteil des Bundesrechts erklärt. Es wird das Recht und die Pflicht jedes Bundesbürgers begründet, entsprechend diesen Regeln zu handeln. Die dem Geist und dem Inhalt dieser Regeln entsprechenden Grundsätze für die Ziele und Tätigkeit der Friedensbewegung können daher niemals verfassungswidrig sein. Sind aber die bestehenden Grundsätze für die Festlegung der Ziele und Tätigkeit der Friedensbewegung nicht verfassungswidrig, sondern im Gegenteil darauf gerichtet, die im Grundgesetz verankerten allgemeinen Regeln des Völkerrechts voll wirksam werden zu lassen, dann können auch die von der Friedensbewegung in Verwirklichung dieser Ziele durchgeführten Handlungen nicht darauf gerichtet sein, die verfassungsmäßige Ordnung zu untergraben.“

Schon in seiner Erklärung am 4. Verhandlungstag (20.11.1959) hatte Erwin *Eckert* von der Erkenntnis der Friedensbewegung gesprochen, wer den Frieden wolle müsse heute für [129:] die friedliche

Koexistenz eintreten. Das Friedenskomitee hat die Prinzipien der friedlichen Koexistenz nicht nur verkündet, sondern hat auch mitgeholfen, sie zu verwirklichen. Nicht das Friedenskomitee und seine Vertreter hätten sich folglich schuldig gemacht, sagte Erwin Eckert, das gehe insbesondere aus der Entwicklung der letzten Jahre und den Erkenntnissen, die sie vermittelten, hervor. Hingegen, so betonte er:

„Angeklagt sind durch die neue Weltsituation die, die bisher eine Politik betrieben und unterstützt haben, die den Prinzipien unserer Bewegung widersprach,

die die friedliche Koexistenz ablehnten,

die glaubten, daß mit militärischer Gewalt und Drohung politische Probleme und Streitfragen gelöst werden könnten,

die die Forderung der Völker nach Abrüstung mit der Intensivierung der Aufrüstung beantworteten,

die das Verlangen des deutschen Volkes nach friedlicher Wiedervereinigung mit der Forderung unmöglich machten, daß ganz Deutschland in ein gegen den Osten gerichtetes militärisches Bündnis einbezogen werden müßte.

Dieser Prozeß wird die Notwendigkeit und die Richtigkeit der Weltfriedensbewegung und der Arbeit des Friedenskomitees in der Bundesrepublik bestätigen. Man wird uns noch einmal danken dafür, daß wir durch unseren zehnjährigen Kampf gegen Aufrüstung und Atomgefahr die Welt vor dem Abgrund eines neuen Krieges bewahrt und dem Frieden näher gebracht haben.“

Gegen die Feinde der Koexistenz – nicht gegen „den Westen“

Das Eintreten für die friedliche Koexistenz – so wies die Verteidigung ferner nach – brachte das Friedenskomitee natürlich in scharfe Opposition zu solchen im Westen vertretenen Kräften, die nicht eine friedliche Regelung aller Streitfragen, sondern eine gewaltsame Entscheidung erstreben oder propagieren, aber doch nicht gegen „den Westen“ schlechthin, das darunter verstandene gesellschaftliche Gefüge oder etwa die kulturellen Werte etc. Die Verteidigung wies nach, daß solche aggressiven Kräfte tatsächlich existieren und zwar in maßgeblichen Positionen westlicher Staaten und daß eine Stellungnahme gegen sie und die von ihnen vertretenen Forderungen und Maßnahmen in keiner Weise eine Parteinahme in gesellschaftlichen oder verfassungsrechtlichen Fragen beinhaltet.

Am 14: Verhandlungstag (8.12.1959) hatte Walter *Diehl* erklärt, daß sich die Friedensbewegung in all den Jahren ihrer Existenz in erster Linie gegen die Atomwaffen gewandt habe, weil von ihnen die größte Gefahr für die Menschheit ausgeht, weil – solange das atomare Wettrüsten weitergeht – keine wirkliche Entspannung und Befriedung der Welt möglich ist. Er sagte:

„Für uns waren die Atomwaffen nicht nur wegen ihrer nicht zu erfassenden oder heimtückischen Wirkung so ungeheuerlich – ich erinnere nur an die Mahnung Seiner Heiligkeit Papst Pius XII. vor den genetischen Folgen allein der *Atomwaffenversuche* –, sondern weil auch diese Atomwaffen Folgen auf dem militärpolitischen Gebiet nach sich ziehen, die von weittragender Bedeutung sind. Ich meine damit: die Atomwaffen sind keine Verteidigungswaffen, sondern sie sind typische Aggressionswaffen.

Aufs engste verbunden mit dem Beschluß der NATO, die Gliederung und die Ausrüstung ihrer Verbände auf Atomwaffen umzustellen, begann eine Diskussion über [130:] daß Notwendigkeit eines Präventivkrieges. Es waren damals die Generale *Gruenther* und *Schuyler*, der damalige Generalstabschef der NATO, die argumentierten: Die Ausrüstung unserer Streitkräfte mit Atomwaffen ist nur dann sinnvoll, wenn wir auch bereit sind, die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, d. h. wenn wir bereit sind, dem Gegner zuvorzukommen und zuerst loszuschlagen, den Gegner bereits im Aufmarsch, in der Bereitstellung zu zerschlagen. – Ich darf daran erinnern, daß die Vereinigten Staaten von Amerika 1952 bereits eine Änderung des NATO-Vertrages beantragten im Hinblick darauf, die Möglichkeit des *Präventivkrieges* als Bündnisverpflichtung festzulegen.

Wenn man sich zur Anwendung von Atomwaffen in einem künftigen Krieg entschließt, dann muß auch die Frage der Strategie neu durchdacht werden, sagten die Militärs. Da kam man eben zu dem Schluß der Notwendigkeit einer sogenannten offensiven Verteidigung, zu diesem ‚we have to strike first‘ (Wir müssen als erste losschlagen). Gerade diese Diskussionen sind in aller Öffentlichkeit geführt worden ... Die Atomwaffe führt zu einer bestimmten Automatik, zu der Schlußfolgerung des Präventivkrieges. Hierin liegt die ungeheuerliche Gefährlichkeit der atomaren Waffen.“

Im Zeichen der „Roll-back“-Politik

„Bob Grows intimes Tagebuch“ heißt die Überschrift des Artikels, den die Verteidigung einführte, den „Der Spiegel“ am 19.3.1953 (S. 16/17) veröffentlichte. Generalmajor Robert *Grow* war seinerzeit einer von 38 Offizieren im Stab der USA-Botschaft in Moskau, machte dort im Jahre 1951 interessante Tagebuchaufzeichnungen die – im Faksimile – den Weg in die Öffentlichkeit fanden. „Der Spiegel“ zitiert u. a. folgende Stellen:

„Am 5. Februar 1951 schrieb Grow: ‚Wir müssen mit Tiefschlägen loshauen. Dieser (gemeint: Der nächste) Krieg kann nicht nach den Regeln des 18. Jahrhunderts geführt werden. Wir brauchen eine Stimme, die klar die Führung ergreift: Der Kommunismus muß zerstört werden.“

27. März: ‚Losschlagen! Mit allen Mitteln der Kriegsführung! Noch in diesem Jahr!“

Diese von immerhin nicht unbedeutender Stelle erhobene Forderung stammt also aus der Zeit des Koreakrieges, als der Weltfriedensrat mit Nachdruck vor der Gefahr einer weltweiten Ausdehnung des Konfliktes durch das Bestreben amerikanischer Generale warnte.

Auf den 5. Band der „Abhandlungen der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg“, das Buch „Rußland, die Westmächte und Deutschland“ von Boris Meißner (1953, H. H. Nölke Verlag, Hamburg) verwies die Verteidigung ebenfalls in diesem Zusammenhang. Auf Seite 331 berichtet der Verfasser, daß im Juni 1952 die „Befreiung der osteuropäischen Staaten vom Kommunismus in die Politik der amerikanischen Parteien aufgenommen wurde.

„Zur Verwirklichung der ‚Liberation‘-Politik“ – schreibt Meißner – „wurde vom republikanischen Präsidentschaftskandidaten General *Eisenhower* in mehreren Wahlreden die Änderung der bisherigen außenpolitischen Strategie der Vereinigten Staaten durch den Übergang vom ‚Containment‘ zum ‚Roll-back‘ befürwortet. Die ‚Eindämmungspolitik‘ war von George *Kennan* formuliert und durch *Marshall* und *Acheson* mit der Truman-Doktrin, dem Marshall-Plan, den Atlantik- und Pazifikpaktorganisationen sowie den europäischen Integrationsverträgen verwirklicht worden. General *Eisenhower* und seinem außenpolitischen Berater John Foster [131:] *Dulles* ist eine solche Außenpolitik nicht aktiv und dynamisch genug. Sie wollen den Sowjetimperialismus nicht ‚eindämmen‘, sondern in die Vorkriegsgrenzen des Sowjetstaates ‚zurückdrängen‘. Eine Anerkennung des bestehenden Status quo in Osteuropa und Asien wird von *Eisenhower* strikt abgelehnt.“

Der „Frankfurter Allgemeinen“ vom 25. März 1953 entnahm die Verteidigung den Leitartikel, der die Überschrift trug: „Der dritte Kreuzzug“. Darin schreibt Heinz *Höpfl*:

„Es läßt sich nicht leugnen, daß trotz aller schlimmen Erfahrungen der Gedanke an einen dritten Kreuzzug in Amerika an Kraft gewonnen hat. Die Losung ist bereits ausgegeben worden, bemerkenswerterweise zum ersten Mal, bevor ein Krieg ausgebrochen ist. Die Kreuzzugsstimmung ist da.“

Der Autor zitiert den amerikanischen Schriftsteller James *Burnham*, der in seinem Buch „Eindämmung oder Befreiung“ eben die Befreiungspolitik empfiehlt. Dazu *Höpfl*: es sei eben sehr viel leichter an der Containment-Politik Kritik zu üben

„als die Aufgabe, über die rhetorische Floskel von der Befreiung der Unterdrückten hinaus zu sagen, was an ihre Stelle treten soll, ohne offen den Präventivkrieg zu entfesseln.“

(Dokumente von einer gleichen Geisteshaltung in der Bundesrepublik sind hier teilweise bereits angeführt worden oder werden noch in anderem Zusammenhang zu zitieren sein.)

Die angeführten Dokumente – einige von vielen, die wiederum nur Symptome einer starken politischen Richtung sind – lassen wohl keinen Zweifel daran, daß wesentliche Kräfte im Westen die friedliche Koexistenz verwerfen. Den Angeklagten und ihren Verteidigern kam es darauf an, daran zu verdeutlichen, daß *diese* Haltung von Publizisten und erst Recht von Politikern und Militärs in führenden Positionen die schärfste Kritik aller derer herausfordern mußte und berechtigte, die darum wissen, daß nur der Weg zur friedlichen Koexistenz den Frieden und damit die weitere Existenz der Menschheit gewährleisten kann. Die von diesen Kräften betriebene Politik kalkulierte ausgesprochenmaßen den Krieg ein. Wenn also z. B. vom Friedenskomitee von Kriegstreibern gesprochen wurde, war das keine böswillige Erfindung zum Zwecke der Verwirrung und Verblendung der Öffentlichkeit, um im Trüben fischen zu können, es war vielmehr die zutreffende und damit berechtigte Konstatierung von Tatsachen.

Wenn ferner – so wiesen Angeklagte und Verteidigung nach – die Vertreter der „Roll-back“- und „Befreiungs“-Politik ihrerseits aus antikommunistischen Motiven handeln, so ist das noch kein Beweis dafür, daß eine gegen sie gerichtete Propaganda und Tätigkeit eine „kommunistische“ und strafbare Haltung bedingt. So allerdings argumentiert Schlamm – und auch die Anklage! Daß diese Auffassung auch in der Bundesregierung besteht und bei weitem nicht auf das Friedenskomitee begrenzt ist, ergibt sich nicht zuletzt aus dem Ausspruch des Bundesverteidigungsministers *Strauß*:

„Ich nenne jeden einen potentiellen Kriegsverbrecher, der durch Schwächung der westlichen Abwehrkraft dem kommunistischen Osten strategische Vorteile verschafft.“

Die Verteidigung hatte einen Artikel des bekannten Atomphysikers – einem der Göttinger Achtzehn –, Prof. Max Born in der Zeitschrift „*Die Kultur*“ vom 15. Mai 1959 vorgelegt, in dem dieser zu der obigen Äußerung des Bundesministers schrieb:

„Die Drohung ist ausgesprochen, und patriotische Männer mit abweichender Meinung haben sie wohl verstanden. Als einer der achtzehn Göttinger Atomphysiker weiß ich wohl, daß sie auf uns gezielt ist. Aber sie ist schlecht gezielt. Schon das Wort Kriegs-[132:]verbrecher stimmt nicht. Es ist am Ende des letzten großen Krieges aufgekommen, und zwar nicht in der Bedeutung von Schädigung der Wehrmacht einer Staatengruppe, sondern im Sinne von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Leider ist der eben erörterte Fall nur einer von vielen Versuchen, Gegner durch behördliche Eingriffe und Drohungen zu drosseln.“

[133:]

Eingriff der Bundesregierung in das Strafverfahren

Der von Prof. Born zitierte letzte Satz blieb in diesem Verfahren keine leere theoretische Feststellung. Noch während des Prozeßverlaufs hatten Vertreter der Bundesregierung vor der Weltöffentlichkeit kundgetan, welche Auffassung *sie* vom Inhalt (und damit vom Ausgang) dieses Prozesses hatten. Bereits Mitte Dezember 1959 – veröffentlicht in der irakischen Zeitung „*Al Achbar*“ vom 16. Dezember 1959 – hatte der Presseattaché der diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik in Bagdad öffentlich den Vorwurf der Anklage, es handele sich bei den hier Angeklagten um Angehörige einer verfassungsfeindlichen Organisation, als feststehende Tatsache bezeichnet. Dem Brief Chruschtschows an den Bundeskanzler, der am 3. Februar 1960 in der „*Frankfurter Allgemeinen*“ veröffentlicht wurde, war weiterhin zu entnehmen, daß auch der Botschafter der Bundesrepublik in Moskau, Dr. *Kroll*, dem sowjetischen Ministerpräsidenten gegenüber äußerte, daß die in diesem Verfahren Angeklagten sich lediglich mit dem Namen des Friedenskomitees getarnt, in Wirklichkeit jedoch als Kommunisten mit dieser ihrer Tätigkeit staatsfeindliche Ziele verfolgt hätten.

Am 8. Februar gab nun die Verteidigung dem Gericht davon Kenntnis, daß sie aufgrund dieser Vorfälle beim Landgericht Bonn einen *Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung* gestellt hat, durch die es der Bundesregierung, vertreten durch den Bundeskanzler Dr. Adenauer, bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden angemessenen Geld- oder Haftstrafe untersagt wird, durch ihre im Ausland akkreditierten diplomatischen Vertreter vor Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung der Düsseldorfer Strafkammer, solche Äußerungen verbreiten zu lassen.

In der Begründung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird dargelegt:

„Aus der zitierten Äußerung des Botschafters der Bundesrepublik in Moskau, Dr. Kroll, ergibt sich, daß die Bundesregierung ihre diplomatischen Vertretungen im Ausland falsch unterrichtet und sie ermächtigt hat, in diesem Sinne über den Düsseldorfer Prozeß gegenüber ausländischen Staatsmännern zu berichten.

Außerdem greift die Antragsgegnerin (die Bundesregierung) mit ihrer wenn auch falschen Information und ihrer Ermächtigung einem Urteil des Strafgerichts vor. Dies ist ein unzulässiger Eingriff der Exekutive in ein schwebendes Verfahren. Die Handlung der Antragsgegnerin ist geeignet, das Ansehen der Antragssteller (der Angeklagten) in der Weltöffentlichkeit herabzusetzen.“

Als die Verteidigung der Düsseldorfer Strafkammer von diesem Antrag Kenntnis gab, betonte sie:

„Mit wachsender Besorgnis hat die Verteidigung die Reaktion der Bundesregierung auf den zunehmenden Protest beobachtet, den dieses Verfahren in großen Teilen der [134:] Weltöffentlichkeit hervorgerufen hat. Sie muß feststellen, daß die Bundesregierung mit den ... angeführten Äußerungen offenbar versucht, die Weltöffentlichkeit über den wirklichen Inhalt und Zweck dieses Verfahrens zu täuschen, um nicht zuletzt die Angeklagten persönlich zu diskreditieren.“

Das Bonner Landgericht hatte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Bundesregierung aus formalen Gründen abgelehnt, die nächst höhere Instanz hatte nach Beendigung der Hauptverhandlung in Düsseldorf noch keine Entscheidung gefällt.

[135:]

2. Die Tätigkeit der Weltfriedensbewegung

Wie sich die Tätigkeit der Weltfriedensbewegung auf dem geschilderten zeitgeschichtlichen und politischen Hintergrund konkret abspielte, war ebenfalls Inhalt der Beweisführung der Verteidigung. Zunächst hatte Walter *Diehl* dazu am 5. Verhandlungstag (23.11.1959) im Rahmen seiner grundsätzlichen Ausführungen erklärt:

„Die Tätigkeit der Friedensbewegung ist nicht zu begreifen, wenn man nicht die *Bedeutung der öffentlichen Meinung in unserer Zeit* erkennt. Ich darf darauf hinweisen, daß dieser Begriff ‚öffentliche Meinung‘ eigentlich zum Begriff Demokratie gehört.

Sie werden immer wieder in den Dokumenten der Friedensbewegung Formulierungen finden wie ‚die öffentliche Meinung unserer Zeit‘ oder ‚wir rufen die öffentliche Meinung auf‘, das und das zu tun. Wir wollten die öffentliche Meinung beeinflussen, um eben in der und durch die öffentliche Meinung eine Veränderung der politischen Gegebenheiten bei uns zu erreichen, d. h. eine Veränderung der Außen- und Wehrpolitik unserer jetzigen Regierung.

Die Menschen fragten uns oft: Sie sammeln Unterschriften usw., was nützt es aber? Hat das überhaupt eine Wirkung? – Wir mußten versuchen aufzuklären, Impulse in die öffentliche Meinung hineinzutragen. Ich will das deutlich machen an dem Problem der Atomwaffen:

Als 1950 der ‚Stockholmer Appell‘ (zur Ächtung der Atomwaffen, siehe S. 137) herauskam, sind viele von uns verlacht worden, als wir um Unterschriften warben. Wenige Jahre später war es die Überzeugung fast aller Menschen in der ganzen Welt, daß die Anwendung von Atomwaffen etwas verbrecherisches ist, daß es unmoralisch ist, sie einzusetzen, daß sie geächtete Waffen sind.

Welcher Staatsmann, welcher Politiker wagt heute noch zu sagen: ich bin für den Einsatz der Atomwaffen? – Das wäre heute für ihn unmöglich. Ein solcher Mann wäre demaskiert. Das ist das Resultat des Drucks der öffentlichen Meinung!

Nehmen wir jetzt einmal das Verhandlungsprinzip. Damals begannen wir die große Kampagne: Es muß verhandelt werden! Damals sagte man: Angesichts dieser Gegensätze, angesichts der weltanschaulichen Kluft hat es keinen Sinn, über die Koexistenz zu verhandeln. – Seit 1955 gilt das Verhandlungsprinzip! Es ist heute eine Selbstverständlichkeit geworden, daß man verhandeln muß.

Wenn Sie fragen: Wie ist das zustande gekommen?, so kann ich Ihnen keine Unterlagen darüber geben, weil man das nicht statistisch erfassen kann. Das kommt daher, daß sich auf Grund des Drucks der Tatsachen die öffentliche Meinung gebildet hat, [136:] daß das Massenbewußtsein unserer Zeit eine Realität geworden ist: die Staatsmänner müssen verhandeln!

Man könnte das durch viele Beispiele erläutern, aber ich will nur sagen: Wir wollten wirksam werden durch die Beeinflussung – durch die Mobilisierung heißt es in den Dokumenten der Bewegung – der öffentlichen Meinung. Wir wollten bestimmte Auffassungen, die wir hatten, so vertreten, daß sie zur Auffassung der öffentlichen Meinung wurden. Wir waren uns darüber klar, wenn sich eine solche Auffassung vom Massenbewußtsein unserer Gesellschaft getragen durchsetzt, daß sich dem kein Staatsmann entziehen kann.

„In der Demokratie ist die öffentliche Meinung ein Stück der Politik. Die öffentliche Meinung muß mobilisiert werden. Sie muß mobilisiert werden durch alle, die begriffen haben, worum es in dieser Stunde geht. Ein Druck auf die Parlamente, auf die Verantwortlichen in Staat und Gesellschaft muß ausgeübt werden. Eine breite Initiative aller Parteien, Gewerkschaften und Verbände ist notwendig.“ – Das stammt aus einem Artikel von Waldemar *von Knoeringen*, ‚Die Geschichte wartet nicht‘, publiziert in ‚*Die Welt*‘. Sie sehen daran, daß die Rolle der öffentlichen Meinung in unserer Gesellschaft nicht nur bei der Friedensbewegung erkannt worden ist, die Tatsache, daß man als Staatsbürger nicht anders politisch wirksam werden kann, als mitzuhelfen, die öffentliche Meinung zu gestalten, damit sie eben als Druck auf den Staatsmännern lastet und sie zwingt, einen bestimmten Weg zu gehen ...

Aber vielleicht lassen Sie mich noch ein Wort zur Anklageschrift sagen. Ich glaube nämlich, daß das hierher gehört. Hier wird doch evident, daß gerade eine Verschleierung unserer Zielsetzung nicht in unserem Sinn gelegen haben kann. Denn wir wollten ja gerade in der Öffentlichkeit, mit der Öffentlichkeit und durch die Öffentlichkeit wirksam werden. Mit einer Verschleierung unserer Ziele hätten wir uns ja ins eigene Gesicht geschlagen! Man kann heute nicht mehr wirksam werden, meinetwegen durch irgendeine konspirative Tätigkeit, die sich hinter einem Schleier vollzieht, die die öffentliche Meinung nicht zur Kenntnis nimmt. Daher verbot sich eine Verschleierung und eine Tarnung unserer Ziele. Denn wenn wir unsere Ziele erreichen wollten, mußten wir sie ja in der Öffentlichkeit vertreten, damit sie von der öffentlichen Meinung aufgenommen wurden und damit die öffentliche Meinung sie durchsetzen konnte.

Unsere Tätigkeit war somit zunächst bestimmt durch Aufklärung der Öffentlichkeit und Mobilisierung der öffentlichen Meinung. Das wird aus dem Vorhergesagten klar. Das war der erste Schritt: Oberlegungen und Forderungen in die Öffentlichkeit hineinzutragen, daß die öffentliche Meinung sie aufgriff. Der zweite Schritt war dann: mitzuhelfen, daß die öffentliche Meinung ihrem Willen Ausdruck gibt, d. h., daß sie das, was wir glaubten jetzt fordern zu müssen, was jetzt geschehen müsse, übernahm und dem auch der Öffentlichkeit gegenüber Ausdruck verleiht. Deswegen hatten wir z. B. die Unterschriftensammlungen, deswegen die Abstimmungen, um wirklich der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern und um wieder zurückzuwirken auf die öffentliche Meinung.“

Der Stockholmer Appell

Walter *Diehl* hier im allgemeinen geschildert hatte, wiesen die vorgelegten Dokumente am Beispiel der Aktionen um den Stockholmer Appell aus.

[137:] In Paris hatte am 15. Dezember 1949 das Präsidium des „Komitees des Weltkongresses der Kämpfer für den Frieden“ – der Weltfriedensrat wurde erst im November des folgenden Jahres konstituiert – in seinem „Appell für den Frieden der Welt“ folgende Vorschläge „an die gewählten Volksvertretungen aller Länder der Erde“ gerichtet:

- „1. Das Wettrüsten zu beenden, das die Völker ins Elend stürzt und alle Hoffnungen auf Wohlstand zerstört. Dies ist möglich durch die Herabsetzung der Kriegshaushalte und der zahlenmäßigen Stärke der Streitkräfte.
- 2, Der entsetzlichen Drohung eines Atombombenangriffs ein Ende zu bereiten. Dies läßt sich durch das Verbot der Atomwaffen ermöglichen ...“

Es wird ferner die Forderung erhoben, die Interventionskriege besonders in Indonesien, Malaya und in Vietnam einzustellen, alle Unterdrückungsmaßnahmen gegen Kämpfer für den Frieden einzustellen, und schließlich:

- „5. Mit dem Nervenkrieg aufzuhören und das internationale Vertrauen wiederherzustellen. Dies ist möglich durch die Unterzeichnung eines Friedenspaktes zwischen den Großmächten im Rahmen der Vereinten Nationen.“

Also: *Abrüstung, Atomwaffenverbot und Friedenspakt der Großmächte* im Rahmen der UNO. Das waren von Anbeginn die wesentlichsten konkreten Forderungen der Weltfriedensbewegung – insgesamt als Elemente einer *friedlichen Koexistenz* –, von denen jeweils die eine oder andere, der Situation entsprechend, in den Vordergrund rückte.

Die Stockholmer Tagung des Komitees des Weltkongresses vom 15. bis 19. März 1950 erließ nur ein einziges Dokument, den „*Stockholmer Appell*“, der einer seiner bedeutsamsten werden sollte. Hier der volle Wortlaut:

- „Wir fordern das absolute Verbot der Atomwaffe als einer Waffe des Schreckens und der Massenvernichtung der Bevölkerung.

Wir fordern die Errichtung einer strengen internationalen Kontrolle, um die Durchführung des Verbots zu sichern.

Wir sind der Ansicht, daß die Regierung, die als erste die Atomwaffe gegen irgendein Land benutzt, ein Verbrechen gegen die Menschheit begeht und als Kriegsverbrecher zu behandeln ist.

Wir rufen alle Menschen der Welt, die guten Willens sind, auf, diesen Appell zu unterzeichnen.“

Die folgende Unterschriftensammlung war die erste bedeutende internationale Aktion der Weltfriedensbewegung, war wohl das erste Mal in der Geschichte, daß alle Menschen der Erde zur Stellungnahme in der entscheidenden Schicksalsfrage der Welt aufgerufen und direkt angesprochen wurden.

In einer in London am 1. Juni 1950 gefaßten EntschlieÙung des Präsidiums des Westdeutschen Komitees wurde dazu erläuternd festgestellt:

„Der Stockholmer Appell bietet allen ohne Unterschied der Sprache, der sozialen Verhältnisse oder der politischen und religiösen Oberzeugung die Möglichkeit, für die Erhaltung des Friedens zu wirken. Die einzelnen Unterschriften werden in ihrer anwachsenden Zahl zu einer Macht, die in der Lage ist, den Krieg zu verhindern.“

[138:] In einem Flugblatt die Verteidigung legte mehrere vor –, das das Westdeutsche Komitee im Zuge seiner Beteiligung an der Unterschriftenkampagne verbreitete, werden „10 Fragen – 10 Antworten“ über den Stockholmer Appell veröffentlicht, darunter z. B.:

„Man behauptet, daß diese Kampagne den Interessen eines Landes oder einer Regierung dient. –

Der Appell von Stockholm beschränkt sich darauf, Prinzipien aufzustellen, deren Annahme dem Interesse des Friedens entspricht, also dem Interesse aller Völker und aller Nationen.

Es verlangt nicht die Wahl dieses oder jenes Regierungs-Systems. Wenn diese oder jene Regierung den Appell annimmt und unterstützt, bedeutet das, daß ihr Wille übereinstimmt mit dem Friedenswillen aller Völker. Lehnt eine Regierung diesen Appell ab, verrät sie damit ihren Willen, die Atomwaffe für einen Angriffskrieg anwenden zu wollen.

Manche glauben, daß Kriege unvermeidlich sind und daß es immer welche geben wird. –

Es ist nicht wahr, daß es immer Kriege geben wird. Die Kriege werden mit den Völkern gemacht. Sie können nicht gemacht werden, wenn diese sich entschlossen dagegen wenden. Also bekundet jede Unterschrift für den Appell den Willen, sich zu weigern. Wenn durch diese einfache Handlung hunderte Millionen von Männern und Frauen aller Anschauungen, aller Länder ihren Willen vereinen, wird dieser breite, bisher noch nie dagewesene Zusammenschluß, der heute möglich ist, den Krieg verhindern.“

Der Professor der Theologie an der Cambridge Universität, USA, D. Joseph *Fletcher*, wandte sich seinerzeit gegen Angriffe auf den Appell, die mit seinem Inhalt nichts zu tun hatten, z. B. der Appell sei nicht aufrichtig, er sei das Werk von Kommunisten usw. (von der Verteidigung vorgelegt in der internationalen Zeitschrift „Friedenskämpfer“, Nr. 15/50, 18). Prof. Fletcher schrieb dazu:

„Es ist wichtig festzustellen, daß keiner von denen, die den Appell angriffen, auf den Gedanken kamen, statt seiner einen Appell im gleichen Sinne zu erlassen. Bald wurde es klar, daß die Einwände gegen den Appell sich weniger auf seine Herkunft als auf seinen Inhalt bezogen. Die Angriffe richteten sich in Wahrheit gegen das Verbot der Atombombe ...

Das (gegen den Stockholmer Appell erlassene) Dokument behauptet, die Kommunisten seien diejenigen, die sich am aktivsten für den Appell einsetzen.

Das liegt nicht in der Absicht des Appells, und davon ist er auch nicht abhängig. Wenn diese Behauptung bis zu einem gewissen Grade stimmt, so ist es beschämend für die Nichtkommunisten. Der Weltfriedenskongreß hat ‚alle Männer und Frauen die guten Willens sind‘, dazu

aufgerufen, sich unbeschadet ihrer religiösen, weltanschaulichen und politischen Oberzeugung zur Friedensaktion zusammenzuschließen ...

Das Dokument behauptet, die Unterschriftenkampagne unterstütze ‚die Friedensoffensive‘, die Moskau zu seinem eigenen Vorteil inszeniere.

Es ist erschreckend, ja: es ist tragisch, festzustellen, daß man die Bemühungen um den Frieden als ‚Offensive‘ bezeichnet. Die Frage drängt sich auf, in wessen Augen wohl der Frieden ein ‚offensives‘, also ein feindliches Unternehmen ist ...“

[139:] Die Unhaltbarkeit der Behauptung, mit dem Stockholmer Appell habe die Friedensbewegung eine einseitige Schwächung des Westens beabsichtigt – ein Argument, daß selbst Innenminister Schröder noch 1958 im Bundestag wiederholte – wies die Verteidigung u. a. – mit dem von Robert Jungk in seinem Buch „Heller als tausend Sonnen“ zitierten Sachverständigenurteil von zwei Spezialisten der US-Air Force für sowjetische Atomfragen, *Ruggles* und *Kramish*, nach:

„1945 dürften die Russen weder an Wissen noch an Können allzuweit hinter dem, was in den Vereinigten Staaten erreicht worden war, zurück gewesen sein. Auf Grund dieser Feststellung mag es eher überraschen, daß die sowjetische Industrie dann noch vier Jahre brauchte, um die Atombombe hervorzubringen, die 1949 explodierte.“

Also: spätestens (!) 1949 gab es Atombomben auf beiden Seiten. 1950 wurde der Stockholmer Appell erlassen! Das ehrliche Anliegen der Friedensbewegung kann durch antikommunistische Parolen nicht diffamiert werden!

Die Verteidigung legte die Erklärung *Thomas Manns* vor, warum er den Stockholmer Appell unterzeichnete, in der es heißt:

„... weil ich jede Bewegung unterstütze, die zum Ziel hat, zum Frieden beizutragen. Bei dem Atomkrieg würde es, das ist meine Überzeugung, weder einen Sieger noch Besiegte geben, sondern die Welt würde total zerstört. Deshalb habe ich den Appell unterzeichnet. Ich glaube, im Interesse meines neuen Vaterlandes, Amerika, zu handeln ...“

Aus anderen vorgelegten Unterlagen geht hervor, daß sich die Kardinäle und Erzbischöfe Frankreichs, sowie führende französische Protestanten positiv zum Stockholmer Appell und gegen die Anwendung der Atomwaffe aussprachen, daß Priester aller Religionen, Oberste Richter auch aus den USA, Minister und sonstige in der Öffentlichkeit stehende Persönlichkeiten vieler Länder den Appell unterzeichneten. Der Oberste Sowjet der UdSSR erkannte offiziell den Stockholmer Appell an – während allerdings, wie auch *Jungk* in seinem von der Verteidigung vorgelegten Buch feststellte, die amerikanische Regierung die Versicherung nicht abgab, die Atombombe nicht als erste anzuwenden.

Insgesamt 500 *Millionen* Unterschriften wurden in allen Ländern der Erde unter den Appell gesammelt – von unermüdlichen Helfern aller Hautfarben. 2,2 *Millionen* unterzeichneten ihn trotz aller Widrigkeiten in der Bundesrepublik.

Dieser große, sozusagen auf Anhieb erzielte Erfolg war in mehrerer Hinsicht bedeutungsvoll. Fast jedermann hatte die Möglichkeit erhalten, „Farbe zu bekennen“, sich selbst zu entscheiden und zum Zusammenschluß der Menschheit unter einer Losung der Menschlichkeit beizutragen. Fast ein Viertel der Menschheit reagierte positiv!

Atombomben-Einsatz im Korea-Krieg wurde verhindert

Aber das Wichtigste an der Unterschriftenaktion war wohl ihre unmittelbare, konkrete politische Bedeutung, die sie dadurch erhielt, daß kurz nach Erlaß des Stockholmer Appells der Koreakrieg ausbrach, in dessen Verlauf amerikanische Militärs die Anwendung der Atombombe nicht nur gegen Nordkorea, sondern auch gegen China und die Sowjetunion erwogen, öffentlich forderten und planten.

In dieser Situation verstärkten die Weltfriedensbewegung und auch das Friedenskomitee der Bundesrepublik ihre Bemühungen um die Ächtung der Atomwaffen, und ohne Zweifel ist nicht zuletzt auf diese Mobilisierung der weltweiten Öffentlichkeit zurückzuführen, daß [140:] Admiral *Mac Arthur*,

der sich für den Einsatz der Atombombe und die Ausdehnung Krieges auf China einsetzte, abgelöst, daß u. a. der Chef der Luftwaffe in Korea, General *O'Donnell*, der „die Atom-Offensive in das Herz des Feindes“ nach China tragen wollte, in die USA zurückbeordert wurde.

In einem *Flugblatt* des Westdeutschen Friedenskomitees aus der damaligen Zeit, das Rahmen dieses Beweisantrages vorgelegt wurde, hieß es:

„Der Friede ist in Gefahr!

Das war noch gestern die Warnung der Kämpfer für den Frieden an alle Völker der Welt. Es war unsere Warnung an alle Deutschen. Über zwei Millionen Menschen haben in Westdeutschland den Ernst der Lage verstanden und mit ihrer Unterschrift bekräftigt, daß auch sie für den Frieden kämpfen wollen, daß sie die Atombombe ächten und die Regierung, die sie als erste anwendet, als Kriegsverbrecher verurteilen. Millionen deutscher Menschen aber haben ihre Stimme noch nicht erhoben, weil sie die Größe der Kriegsgefahr nicht erkannten.

Nun ist Krieg in Korea.

Mag der einzelne über den Ursprung des Krieges denken wie er wolle, für alle bleibt die furchtbare Tatsache: Seit dem 28. Juni fallen Bomben auf die Städte und Dörfer Koreas, sterben friedliche Arbeiter und Bauern, sterben Frauen und Kinder unter den Maschinengewehrgarben der Jagdflugzeuge. Nun kann sich auch in Deutschland niemand mehr über den tödlichen Ernst der Lage täuschen; denn im Zeitalter der Atombomben gibt es keine fernen oder nahen Kriege. Was in Korea in wenigen Tagen geschah, kann sich auf deutschem Boden wiederholen.

Willst Du warten, bis der verbrecherische Antrag des konservativen englischen Abgeordneten Roberts grauenvolle Wirklichkeit wird, jener Antrag, der den sofortigen Abwurf von Atombomben auf die friedliche Bevölkerung fordert? Willst Du warten, bis das grauenhafteste Verbrechen der Geschichte Dich, Deine Familie, Dein Hab und Gut vernichtet?

Der Friede kann erkämpft werden!

Noch ist es Zeit, ein Massenmorden zu verhindern ...

Darum fordern wir:

Schluß mit dem Krieg gegen das friedliche Volk Koreas!

Schluß mit der Bedrohung der Menschheit durch Atombomben!

Verhindert jegliche Kriegshetze und alle Maßnahmen der Kriegsvorbereitung!

Eure Unterschrift gegen die Atombombe ist ein Schlag gegen den Krieg.

Unterstützt die Arbeit der Friedensausschüsse!“

Zusammenfassend zu diesem Komplex sagte u. a. Gerhard *Wohlrath* am 31. Verhandlungstag (27.1.1960):

„Der Erfolg der Kampagne für den Stockholmer Appell lag besonders in der Meinungsbildung der Bevölkerung. Man kann wohl sagen, daß sich in der Tat durch diese Aktion der Weltfriedensbewegung eine bestimmte Willens- und Meinungsbildung in allen Teilen der Welt vollzog, daß sie mit dazu beigetragen hat, daß es zu der Einstellung der Versuchsexplosionen und zur Nichtanwendung der Atomwaffen im [141:] Korea-Krieg gekommen ist, obgleich MacArthur darauf drängte, aber zurücktreten mußte. Das war im wesentlichen die Widerspiegelung und Auswirkung der Willensbildung in aller Welt.

Ich kann sagen, daß wir auch hier in der Bundesrepublik einen durchschlagenden Erfolg hatten. Wir erreichten doch über zwei Millionen Unterschriften. Später haben dann auch andere Parteien wie die SPD oder kirchliche Organisationen und auch die Gewerkschaften sich sehr energisch für die gleichen Argumente eingesetzt, indem sie sich gegen die atomare Bewaffnung der Bundesrepublik zur Wehr setzten.“ [142:]

3. Die Friedenskomitees – eine überparteiliche, organisierte Bewegung

Die Friedensbewegung mußte auch eine diesen Prinzipien und Zielen entsprechende Form der Vereinigung und Organisation haben. Sie mußte wesensnotwendig überparteilich und auch frei von jeder vereinsmäßigen Einengung sein. Und eben diesen Charakter der Bewegung führten die Angeklagten und ihre Verteidiger als ein entscheidendes Argument gegen die Behauptungen der Anklage ins Feld.

Den Charakter der Friedenskomitees als eine „organisierte Bewegung“ erläuterte Walter Diehl am 5. Verhandlungstag (23.11.1959) anhand einer These, die die dritte Arbeitsgruppe der 6. Plenartagung des Friedenskomitees im Juli 1956 in Stuttgart unter seiner Mitwirkung formulierte, und die das Plenum dann in das Dokument der Tagung aufnahm. Dort heißt es:

„Die in Komitees organisierte Friedensbewegung stützt sich auf die freiwillige Zusammenarbeit von Menschen verschiedener weltanschaulicher und politischer Auffassungen; sie ist für alle offen, die sich tätig für den Frieden einsetzen. Sie läßt sich in ihrer Arbeit von den Prinzipien der friedlichen Koexistenz leiten. Sie ist eine unabhängige, demokratisch organisierte Bewegung, die sich weder durch weltanschauliche und parteipolitische Bindungen noch durch eine feste Organisationsform als Verein, Verband oder Gesellschaft eingrenzt.“

Diese Charakterisierung befindet sich auch auf den Fördererkarten des Friedenskomitees der Bundesrepublik.

Walter Diehl entwickelte, warum eben nicht die Parteinahme für diese oder jene Ideologie, sondern die ideologiefreie Zusammenarbeit sich aus der Geschichte der Friedensbewegung als unabdingbare Notwendigkeit erwies:

„Entscheidend dafür war nicht nur, daß die grundsätzliche und ausschließliche Bedeutung der Koexistenz für den Frieden erkannt war. Bestimmend dafür wie überhaupt für die Tatsache, daß sich die Friedenskomitees in einer Bewegung und nicht in einem Verein organisiert haben – waren auch die Erfahrungen der traditionellen Friedensorganisationen.

Es gibt ja hier eine doppelte Tradition. Einmal bestanden seit dem Ausgang des 19. und dem Beginn des 20. Jahrhunderts die pazifistischen Verbände, wie z. B. die Deutsche Friedensgesellschaft, der ich selbst angehöre, die 1892 von Bertha von Suttner, von Alfred Nobel, von Prof. Quidde u. a. gegründet wurde. Das waren Friedensorganisationen, die sich auf die Idee des Friedens und des Rechtes [143:] und auf das Prinzip der Gewaltlosigkeit stützten. Sie waren getragen von einer hohen ethischen Zielsetzung. Es waren Menschen des gebildeten Bürgertums und der Aristokratie, die sich in diesen Organisationen sammelten.

Daneben gab es die Arbeiterbewegung, die Sozialisten, die sich in hervorragendem Maße als Friedensbewegung verstanden haben, wie der Baseler Kongreß 1912 und Verlautbarungen der sozialistischen Internationale zeigen bis hin heute zu den Statuten der Gewerkschaften. Für sie war der Frieden ein Teil der sozialen Frage und der Friedenskampf unmittelbarer Bestandteil des Klassenkampfes.

Diese damaligen bürgerlichen und proletarischen Friedenskräfte konnten jedoch nicht zusammenkommen. Und eine kritische Rückbesinnung, die in beiden Gruppen vor allem nach dem zweiten Weltkrieg eingesetzt hatte, stand vor der Tatsache, daß zwei Weltkriege nicht verhindert werden konnten. Das mußte zu neuen Überlegungen und zu Schlußfolgerungen führen, verstärkt durch die Erkenntnis, daß heute der Friede nicht mehr nur das ethische Postulat einer Elite ist, sondern zur nackten *Existenzfrage* der Menschheit wurde, wie es im neuen Programm der Deutschen Friedensgesellschaft (1956) heißt.

Eine der wesentlichsten Schlußfolgerungen aus der leidensvollen Geschichte des Pazifismus in unserem Jahrhundert besteht darin, daß erkannt wurde: Wir dürfen unsere Arbeit für den Frieden nicht auf einer weltanschaulichen Grundlage führen, damit einengen und damit nur bestimmte gesellschaftliche Kreise erreichen. Weil heute der Krieg die Existenzfrage aller ist, muß auch die Friedensbewegung eine solche Bewegung sein, daß *jeder* trotz unterschiedlicher

Weltanschauung und politischer Bindung in der Lage ist, in ihr tätig zu sein. Es genügt auch nicht mehr, mit rein pazifistischen oder humanitären Losungen zu arbeiten, sondern es kommt darauf an, die Idee des Friedens in den konkreten politischen Zusammenhang zu stellen, den *Frieden als politische Aufgabe* zu erkennen.

Auf diesen Grundsätzen allein ... Koexistenz, Verhandlungsprinzip, Nichteinmischung, und nicht auf dem Boden irgendwelcher ‚Ismen‘ oder Parteidoktrin kann und soll die Einheit der friedliebenden Menschen getätigt und realisiert werden. Natürlich ging es uns in erster Linie um die *Einheit in der Aktion*, wie es immer wieder in den Beschlüssen der Weltfriedensbewegung heißt. Darum ging es, und unsere Gemeinsamkeit bestand darin, daß wir einmal erkannten: Diese Prinzipien sind entscheidend für die Erhaltung des Friedens und für die Existenz der Menschheit in unserer Zeit, und auf dem Boden dieser Prinzipien wollen wir jetzt gemeinsam tätig werden, um mitzuhelfen, daß diese Prinzipien durchgesetzt werden und sich nun auch in der Friedensbewegungs-Politik realisieren.

Die Analyse der politischen Situation, die Beurteilung der Lage oder einer bestimmten Frage konnte sehr unterschiedlich sein, und sie war ja auch sehr unterschiedlich. Zwei typische Fälle gibt es hier, z. B. der Koreakrieg und das Beispiel der Ungarnkrise, wo die Beurteilung dieser beiden Tatsachen bei uns sehr verschieden war. Aber entscheidend war eben nicht die Beurteilung der Lage, wichtig und entscheidend war eben für uns immer die Frage nach dem Ausweg aus einer schwierigen Situation. Wichtig war nicht die Frage: Wer hat angefangen?, sondern wichtig war für uns die Frage: Wie kann man diesen Krieg beenden? Deshalb haben wir und die Friedenskomitees überall in der Welt die Forderung erhoben, Verhandlungen aufzunehmen zwischen den sich streitenden Mächten zur Einstellung dieses Blutvergießens. Das war unser Problem, auch unser Problem im Ungarnkonflikt.

[144:] Für uns war entscheidend: Wie können wir uns einigen auf einen Ausweg, der gefunden werden kann. Daraus ergibt sich auch, daß die Analyse einzelner, die in Reden oder in Diskussionsbeiträgen dargeboten wurden, nicht Meinung, nicht Auffassung der Friedensbewegung oder ihrer Organe war oder ist, sondern für uns waren verbindlich und verpflichtend die gemeinsam gefaßten Beschlüsse, die verabschiedet worden waren. Verpflichtend war für uns der Weg, auf den wir uns geeinigt hatten.

Ich darf vielleicht darauf hinweisen, daß es bei der Einleitung des Statuts des Weltfriedensrates heißt:

„Diese durch die Erfahrung erwiesene Methode besteht heute nicht nur in der freien Gegenüberstellung der Standpunkte, sondern in der beständigen Suche auf dem Wege vernünftiger Vergleiche nach der Lösung, in der eine einmütige Einigung erzielt werden kann.“

Das war das Problem und auch unsere Einstellung: Die freie Gegenüberstellung der Meinungen und ständige Suche nach dem Weg eines vernünftigen für alle annehmbaren Kompromisses. Von daher wird auch die Scheu verständlich vor Organisationsformen, die gerade in Deutschland den Vereinen eigen ist und allzuschnell zu unfruchtbarer Vereinsmeierei führt.

Den offenen und breiten Charakter der Bewegung durchzuhalten, war nicht immer leicht. Es arbeiteten Menschen mit, die auf dem Boden einer sehr profilierten Weltanschauung standen oder aus festumrissenen Organisationen und Vereinen kamen.. Wir alle mußten erst lernen, der spezifischen Organisations- und Tätigkeitsform entsprechend zu denken und zu arbeiten. Dann gingen gerade in den ersten Jahren 1950–52 die Wogen der politischen Leidenschaft hoch, die Zeiten waren danach, was oft den Blick für die politisch und organisch notwendigen Dinge trübte. Dazu kamen die Auswirkungen von außen, die Diffamierung und Verfolgung der Bewegung, das ‚social punishment‘* führender Persönlichkeiten eingeschlossen. Das wiederum brachte die Gefahr mit sich, daß wir uns in eine Anti-Stellung begaben und uns in ein Ghetto

* soziale Bestrafung

einzwängen ließen. Das wollten die offiziellen Stellen, um uns dann umso leichter ‚fertig machen‘ und aus dem öffentlichen Leben der Bundesrepublik ausschalten zu können; was ja wohl auch der Sinn dieses Prozesses ist.

Die Friedensbewegung war auch eine junge Bewegung mit vielen politisch und organisatorisch unerfahrenen Menschen. Aber wir haben gegen die Gefahren aus unseren eigenen Reihen angekämpft. Wir sammelten Erfahrungen, gute und schlechte, wir setzten uns mit uns selbst kritisch auseinander – und dies in aller Öffentlichkeit, wie verschiedene Dokumente aus den Jahren 1954, 1956 und 1958 beweisen – und wir blieben uns treu, den politischen und organisatorischen Prinzipien der Weltfriedensbewegung. Diese Bilanz muß der Unvoreingenommene heute nach der 10-jährigen Tätigkeit der Bewegung ziehen.“

Das Bekenntnis der Friedensbewegung zur friedlichen Koexistenz war und ist folglich ursächlich verbunden mit der aus den Lehren der Geschichte gezogenen Konsequenz eines bewußten Meidens jeder gemeinsamen ideologischen Basis, um eine erforderliche Zusammenarbeit aller Friedenskräfte überhaupt möglich zu machen.

Zusammenarbeit – das charakteristische Merkmal der Friedensarbeit

Die Frage der Zusammenarbeit auf dem Boden der Prinzipien der Koexistenz betraf nicht nur Personen, die sich zur gemeinsamen Tätigkeit innerhalb der Friedensbewegung bekannt-[145:]ten. Es war folglich nicht nur – wenn man das im Zusammenhang mit der Friedensbewegung sagen kann – ein innerorganisatorisches Problem. Die Zusammenarbeit der Friedensbewegung mit anderen Organisationen und Gruppierungen spielte eine bedeutende Rolle, und auch sie war und ist völlig undenkbar auf der Basis irgendeiner Ideologie, ist nur auf dem Bekenntnis zur Koexistenz praktikabel. Zu diesem Problem machte Walter *Diehl* am 6. Verhandlungstag (24.11.1959) unter anderem folgende Ausführungen:

„Wenn das Anliegen unserer Bewegung war, die friedenswilligen Menschen in der Tat für den Frieden zusammenzuführen, dann mußte die Zusammenarbeit mit anderen Friedensorganisationen und -gruppierungen eine bedeutsame und dringliche Frage für uns sein. Dazu werden in der Anklageschrift ebenfalls Behauptungen aufgestellt, die unwahr sind. (‚Unterwanderung‘ anderer Organisationen, etc.). Zunächst will ich kurz in Thesenform schildern, wie wir diese Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen sahen, wiederum anhand von Erklärungen an deren Erarbeitung ich beteiligt war.

Für uns war diese Frage nicht irgendeine unter anderen, sondern von entscheidender, von grundsätzlicher Bedeutung. ‚Das Zusammenwirken der Friedenskräfte in der gemeinsamen Aktion für die Verwirklichung von Friedenszielen gehört zum Wesen der Friedensarbeit schlechthin. Es ist nicht nur eine Möglichkeit der Friedensarbeit, sondern ihr charakteristisches Merkmal.‘ (Friedenskongreß 1958.)

Jedes Wort dieses Satzes ist überlegt. Auch hier wird deutlich, daß es uns nicht um die Durchsetzung weltanschaulicher Postulate, sondern um die Gemeinschaft in der Verwirklichung von einzelnen, d. h. konkreten und fest umrissenen Friedenszielen geht.

Die Weltfriedensbewegung erhebt auch *keinen Monopolanspruch* in der Friedensarbeit, noch unterschätzt sie die Bemühungen anderer Kräfte.

‚Die in den Friedenskomitees zusammengeschlossenen Friedensanhänger wissen, daß sie in der Friedensarbeit nicht allein stehen. Sie erkennen und würdigen den bedeutsamen Beitrag, den die anderen Friedensorganisationen und soziale, christliche und weltanschauliche Kräfte zur Erhaltung des Friedens leisten‘ (Plenartagung des WFK 1956).

Unser ständiges Ringen und Bemühen um eine Zusammenarbeit gerade angesichts der widrigen Bedingungen in der Bundesrepublik kommt aus dem Bewußtsein, daß allein sie zur Erreichung des gemeinsamen Zieles befähigt.

„Die Friedenskomitees vertreten mit allem gebotenen Ernst die Auffassung, daß allein das *Zusammenwirken* aller Kräfte die Verwirklichung dringlicher Friedensziele – wie z. B. der Abrüstung – verbürgt“ (Plenartagung des WFK 1956).

„Das Zusammenwirken der Friedenskräfte ist notwendig und dringlich, weil es die Voraussetzung für eine erfolgreiche und wirksame Arbeit darstellt, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Aktionen der Friedenskräfte stärkt und damit die Einbeziehung weiterer Kreise in die Friedensarbeit fördert“ (Friedenskongreß 1959).

Das Ziel war nicht der Zusammenschluß der verschiedenen Verbände oder eine Kartellbildung, sondern das Zusammenwirken in der gemeinsamen Aktion, deren Ziele und deren Formen gemeinsam festzulegen sind. Uns ging und geht es nicht um eine Uniformierung der Friedensarbeit, sondern um die Steigerung ihrer Wirksamkeit. Dabei sollte und mußte es auch gelingen, die Auswirkungen des Kalten Krieges auf [146:] die Beziehungen zwischen den Friedensorganisationen zu beseitigen und zu einem echten Vertrauensverhältnis zu gelangen.

Auch das wird deutlich, wenn man diese Dokumente, unsere Hinweise der letzten Kongresse von 1956 und 1958 studiert. Da wird diese Frage ganz offen angesprochen. Führende Freunde aus anderen Organisationen waren eingeladen. Wir haben dann in aller Offenheit und Freiheit gesprochen. Ich hatte gestern schon darauf hingewiesen, daß 1956 in Stuttgart nicht ein Mitglied des Friedenskomitees, sondern ein Mitglied der IdK in Baden-Württemberg die Aussprache in dieser Arbeitsgruppe leitete, um von daher eine offene Atmosphäre zu schaffen. Frau *Lohse-Link* leitete diese Arbeitsgruppe.“

[147:]

C. Das Bemühen des Friedenskomitees der Bundesrepublik um eine friedliche Lösung der deutschen Frage

Die Kernfrage des Prozesses war natürlich die konkrete Zielsetzung und Tätigkeit des Friedenskomitees der Bundesrepublik, die nach den Vorwürfen der Anklage auf die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik und die Übertragung der Verhältnisse der DDR auf die Bundesrepublik gerichtet sein sollten. Mit dem Versuch der Verteidigung, die Entstehung, die Ziele und Prinzipien der Weltfriedensbewegung im Rahmen der historischen Entwicklung darzustellen, sollte der Nachweis erbracht werden, daß die von der Anklage gezogenen Schlußfolgerungen klar als vom Kalten Krieg diktierte Mißdeutungen der wirklichen verfassungsgemäßen Ziele und Absichten des Friedenskomitees seien.

Im Rahmen der geschilderten Ziele und Prinzipien der Weltfriedensbewegung und auf dem Hintergrund der konkreten zeitgeschichtlichen Entwicklung nahmen sich die Äußerungen des Friedenskomitees jedenfalls wesentlich anders aus, als sie – von diesen Elementen gelöst – in der Konstruktion der Anklage erscheinen. Folgt man den Darlegungen der Verteidigung, kann man kaum umhin auf die Motive hinter diesem Verfahren gegen das Friedenskomitee anzuwenden, was der zitierte amerikanische Theologie-Prof. Fletcher hinsichtlich der Gegner des Stockholmer Appells sagte: Im Verlauf des Prozesses wurde klar, daß die Einwände gegen das Friedenskomitee sich weniger auf seine angebliche Herkunft und „Abhängigkeit“, als auf den Inhalt seiner Tätigkeit, d. h. seinen konsequent gegen die Remilitarisierungspolitik geführten Kampf richteten.

Einem ihrer am 31. Verhandlungstag (27.1.1960) gestellten Beweisanträge, der die Gefahren der Remilitarisierung für den Weltfrieden und die Wiedervereinigung Deutschlands behandelt, war von der *Verteidigung* die folgende ausführliche schriftliche Begründung beigelegt, in der u. a. auch auf die konkreten Vorwürfe der Anklage in diesem Zusammenhang verwiesen wird. In dieser schriftlichen Begründung heißt es:

„Die Kammer hat aus dem Anklagematerial eine Reihe von Dokumenten des Westdeutschen Friedenskomitees und Artikeln aus der ‚Stimme des Friedens‘ ausgewählt, und in der Beweisaufnahme verlesen, in denen zur Wiederaufrüstung der Bundesrepublik, insbesondere zur Ratifizierung des General- und EVG-Vertrages, Stellung genommen wird. In der Sitzung vom 1. Dezember 1959 verlas das Gericht z. B. folgende Dokumente:

1. den auf Seite 57 der Anklageschrift erwähnten Bericht der ‚Stimme des Friedens‘ über eine Rede des Angeklagten Eckert auf der 5. Plenartagung des Westdeutschen Friedenskomitees. Die Anklage hebt aus diesem Bericht besonders die Feststellung hervor, daß die geplante Eingliederung deutscher Truppen in die Atlan-[148:]tikpaktarmee eine Kriegsdrohung konstituiert und daß von der Sowjetunion kein Angriff kommt;
2. den auf Seite 59 der Anklageschrift angeführten Aufruf der 6. Plenartagung des Westdeutschen Friedenskomitees. Aus diesem Dokument hebt die Anklageschrift folgende Feststellungen hervor:
Die wirklichen Absichten der Bundesregierung bestehen darin, in Ausführung geheimer Abmachungen die deutsche Jugend in die Atlantikpaktarmee zu pressen. Durch die Fesselung der Bundesrepublik an den westlichen Militärblock wird der Abschluß eines Friedensvertrages unmöglich gemacht. Die Behauptung, es drohe eine Kriegsgefahr aus dem Osten, ist lediglich ein Vorwand und eine Tarnung eigener aggressiver Absichten. Adenauer selbst erklärte, daß er mit Hilfe der Westmächte Berlin und die DDR ‚wiederkriegen‘ will.
3. den auf Seite 62 der Anklage erwähnten Bericht der ‚Stimme des Friedens‘ über eine Rede Eckerts auf der 8. Plenartagung des Westdeutschen Friedenskomitees. Aus diesem Bericht erwähnt die Anklageschrift die Forderung, daß die Friedenskräfte als ihre Hauptaufgabe die Verhinderung der Ratifizierung des General- und des EVG-Vertrages betrachten müssen ...

Von der Anklagebehörde werden die erwähnten Dokumente angeführt und in der geschilderten Weise inhaltlich wiedergegeben, weil sie daraus die Verfassungswidrigkeit der Ziele und der Tätigkeit des

Westdeutschen Friedenskomitees herleiten will. Den Inhalt der Veröffentlichungen des WFK bzw. der ihm politisch nahestehenden Zeitschriften zusammenfassend, behauptet die Anklageschrift auf Seite 154, das Westdeutsche Friedenskomitee habe die Bundesrepublik angegriffen, während sie zugleich die Haltung der Sowjetunion, der Volksdemokratien und der Deutschen Demokratischen Republik als aufrichtig und friedfertig bezeichnet habe. Offenbar wegen der behaupteten fortlaufenden Wiederholung derartiger politischer Stellungnahmen spricht die Anklage von einem ‚systematischen Hetzfeldzug‘, der wegen seiner ‚politischen Einseitigkeit‘ in seiner ‚gesamten Tendenz‘ gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sei. Diese Schlußfolgerung wird auf Seite 216 der Anklageschrift wiederholt.

Die Verteidigung ist entschlossen und sachlich in der Lage, diese Behauptung der Anklage zu widerlegen ...

Es ergibt sich, daß das Westdeutsche Friedenskomitee und mit ihm große Teile der Bevölkerung der Bundesrepublik die Wiederaufrüstung und den Abschluß des General- und des EVG-Vertrages bekämpften; daß für das Westdeutsche Friedenskomitee allein die Sorge um die Erhaltung des Friedens dafür ausschlaggebend war, diesen Kampf zu führen; daß dieser Kampf in demokratischen, dem Grundgesetz entsprechenden Formen geführt wurde; daß demgegenüber jedoch die Bundesregierung die Wiederaufrüstung u. a. mit Mitteln der Täuschung und gegen den Sinn und Wortlaut des Grundgesetzes durchsetzte, obwohl ihr bewußt war, daß diese ihre Politik dem erklärten Willen des Volkes widersprach. Es ist damit der Beweis erbracht, daß die von der Anklage eingeführten und von dem Gericht ausgewählten Dokumente der Friedensbewegung tatsächliche Feststellungen treffen, die der Wahrheit entsprechen. Es ist weiter bewiesen, daß die Friedensbewegung – ausgehend von den gegebenen Tatsachen – zu anderen Folgerungen und Forderungen gelangte als die Bundesregierung. Es ist schließlich bewiesen, daß in diesen Dokumenten nicht die [149:] Bundesrepublik oder ihre verfassungsmäßige Ordnung, sondern die auf Abschluß der Verträge und Fortsetzung der Wiederaufrüstung gerichtete Politik der Bundesregierung kritisiert und angegriffen wird.

Es ergibt sich somit, daß die Friedensbewegung eine andere Politik forderte, als sie von der Bundesregierung betrieben wurde. Das ist vom Westdeutschen Friedenskomitee auch niemals bestritten, sondern im Gegenteil stets mit aller Deutlichkeit hervorgehoben worden. Diese von der Friedensbewegung geforderte Politik – Verhinderung der Wiederaufrüstung; Verhandlungen und Verständigung mit der Sowjetunion und der DDR; Abschluß eines Friedensvertrages und Durchführung gesamtdeutscher freier Wahlen zur Beseitigung einer potentiellen. Kriegsgefahr – diese Politik widerspricht ebensowenig dem Sinn und Wortlaut des Grundgesetzes wie die Aufforderung des Westdeutschen Friedenskomitees an die Bevölkerung, ihren Willen im Rahmen der durch das Grundgesetz gegebenen Möglichkeiten öffentlich zum Ausdruck zu bringen.

Dieser Beweis widerlegt die Behauptung der Anklage, die Stellungnahme des Westdeutschen Friedenskomitees zur Wiederaufrüstung in der Bundesrepublik, insbesondere zum General- und EVG-Vertrag, sei ein Beweis für die Verfassungswidrigkeit des WFK.

Bei dieser Sachlage wäre eine Verwertung der Stellungnahmen des WFK zur Wiederaufrüstung, insbesondere zur Ratifizierung des General- und EVG-Vertrages, als Beweis für die von der Anklage behauptete Verfassungswidrigkeit des Friedenskomitees nur möglich, wenn man die Feststellung geschichtlicher Wahrheiten oder Folgerungen, die aus diesen Wahrheiten gezogen und die zwar nicht dem Grundgesetz, wohl aber einer bestimmten Politik der Bundesregierung widersprechen, als mögliches Indiz verfassungswidriger Absichten ansehen wollte. Nur dann nämlich wäre es möglich, die Wiederholung solcher Wahrheiten und Folgerungen als ‚systematische Hetze‘ zu bezeichnen, die in ihrer ‚gesamten Tendenz‘ gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist. Damit wäre allerdings die Wiederholung der Wahrheit und die Forderung nach einer Politik, die den Absichten der Bundesregierung widerspricht, zur ‚Hetze‘ deklariert. Entscheidend aber ist, daß eine solche Verfahrensweise bedeuten würde, daß die Unwahrheit bzw. die Politik der Bundesregierung gleichgesetzt wird mit der verfassungsmäßigen Ordnung selbst. Dies aber würde nicht nur jede Verteidigung in diesem Verfahren von vornherein unmöglich machen, sondern weit über dieses Verfahren und die Angeklagten

hinausgehend jeden Gegner der derzeitigen Regierungspolitik in die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung bringen.“

Die „Befreiungs-Thesen“ in der Bundesrepublik

Bevor hier nun jedoch auf die Beweismittel der Verteidigung eingegangen werden soll, seien zunächst einige kurze Erklärungen der Angeklagten selbst angeführt. Walter *Diehl* erklärte am 10. Verhandlungstag (2.12.1959):

„Für mich war klar und ich habe immer wieder darüber gesprochen: bei der Frage der deutschen Aufrüstung geht es nicht um das Verteidigungsrecht oder das Recht eines Staates, eine Armee zu haben, sondern darum, daß hier ein gespaltenes Volk gegeneinander bewaffnet werden sollte, und dies sich vollzieht auf dem Hintergrund der Auseinandersetzung zwischen Ost und West, der militärischen Blockbildung, aber [150:] auch der Bemühungen, gerade durch die Aufrüstung zu einer Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Blocks zu gelangen und schließlich zur Auflösung dieser Blöcke selbst ...

Wir weisen in dieser Erklärung (gemeint ist eine Erklärung des Präsidiums des WFK vom 27. Juli 1952), auf die Gefahr, daß die Politik der Bundesregierung – die Einbeziehung eines remilitarisierten Westdeutschlands in ein gegen den Osten gerichtetes Militärbündnis –, daß eine Politik mit diesem Inhalt eine der gefährlichsten Bedrohungen des Weltfriedens darstellt; und weiter, daß diese Politik – das Setzen auf Divisionen und auf eine Beteiligung an Militärblocks nicht den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen entspricht, und daß die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Völker schließlich zu einem Krieg führen muß, der in Deutschland ein Bruderkrieg wäre ...

Ich will einige Hinweise geben, um Ihnen deutlich zu machen, wieso wir zu dieser Behauptung kommen ... Da ist einmal die Aussage des Herrn Dr. Adenauer über die ‚Neuordnung im Osten Europas‘. Das hat Dr. *Adenauer* gesagt in Heidelberg am 1. März 1952. Die Dinge sind publiziert im ‚Bulletin‘ der Bundesregierung Nr. 52, Seite 254. Im gleichen Sinn hat sich Herr Dr. Adenauer ausgesprochen auf einer Tagung von Funktionären der CDU am 16. März 1952. Und dort – sechs Tage nach der sowjetischen Note vom 10. März (Friedensvertrag-Vorschlag) – sagt er neben der Formulierung von der Neuordnung Europas, diese Note sei lediglich ein Fetzen Papier. Ich bitte, sich zu vergegenwärtigen, daß das hier nicht irgendein Politiker gesagt hat, sondern der verantwortliche Leiter der Politik der Bundesregierung vor Funktionären seiner Partei, der Regierungspartei! ... Was Dr. Adenauer damals sagte, wurde ergänzt durch die Äußerung des damaligen verantwortlichen Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Herrn *Hallstein*, in den USA. Er sprach von der Integration bis zum Ural, ebenfalls von der Neuordnung der europäischen Verhältnisse ...

Das muß man sich vergegenwärtigen. So war damals die Situation. Und daran dachten wir, als wir sagten, hier wird eine Politik betrieben, die den Frieden gefährdet und hier droht die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Völker. Wir haben nicht aus dem hohlen Bauch heraus behauptet, die Politik Adenauers gefährde den Frieden ...

Unter den Beweismitteln zur Stütze dieser Erklärung war u. a. der ‚*Rheinische Merkur*‘ vom 20. Juni 1952, in dem Robert *Ingrim* unter der Überschrift ‚Die sich dumm stellen schrieb:

„Statt von zwei oder gar von drei Deutschland zu reden, sollte man endlich den vorhandenen Zustand als das beschreiben, was er ist: Es gibt nur *ein* Deutschland, ein verstümmeltes, das Deutsche Bundesrepublik heißt, und was östlich von Elbe und Werra liegt, sind seine *unerlösten Provinzen*. Entschlüsse man sich zu dieser natürlichen Sprechweise, so würde sogleich jedem verständlich, daß die Aufgabe nicht Wiedervereinigung heißt, sondern Befreiung des Verlorenen ... Befreiung der unerlösten Reichsteile – das sei die Parole.

Damit ist auch das Geschwätz derjenigen widerlegt, man habe es mit der Aufrüstung nicht *eilig*.“

Der Vertreter einer Regierungspartei, Dr. *von Merkatz*, äußerte sich im Bundestag in gleicher Weise:

[151:] „Es gibt nur ein Deutschland und nur einen deutschen Staat und das ist die Bundesrepublik, und die Aufgabe ist nicht ein im Wege des Verhandeln und des Brückenbaus zu schaffender Ausgleich. Die Aufgabe ist vielmehr die Befreiung der besetzten deutschen Gebiete, die man de facto von uns abgetrennt hat ...“

(Protokoll der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 19. März 1953, S. 12337)

Ebenfalls im Bundestag – in der Sitzung vom 3. und 4. April 1952 – wurden von dem SPD-Abgeordneten *Eichler* die Aussprüche des damaligen Staatssekretärs Prof. *Hallstein* – die Bundesregierung erstrebe die Integration Europas bis zum Ural – und die des Bundeskanzlers in seiner Siegener Rede: „Die Neuordnung im Osten Europas“ gehöre zu „seiner Politik“, scharf angegriffen. *Eichler* stellte in diesem Zusammenhang fest:

„... es enthüllt eine Gedankenwelt, wenn man dazu so sagen darf, die zusammengesetzt ist aus Unbelehrbarkeit und Größenwahn. Man darf sich deshalb nicht darüber beschweren, wenn heute mehr und mehr der Eindruck entsteht, daß die Einheit Deutschlands und die Verständigung der Besatzungsmächte über diese Einheit nicht als vordringlichstes Ziel deutscher Politik gelten.“

1957 war die gleiche Politik in der Bundesrepublik bereits in ein fortgeschrittenes Stadium getreten. In einem Gespräch mit dem „Spiegel“ führte der Bundesverteidigungsminister *Strauß* aus, daß die Sowjetunion der einzige potentielle Gegner sei und nur die eine Aufgabe der Generalstäbe bestehe, Aufmarschpläne gegen die Sowjetunion zu erarbeiten.

(„Der Spiegel“, 2.1.1957, S. 21)

Von Manteuffel-Szoegé bis Schlamm

In der Bundestagsdebatte um die atomare Ausrüstung der Bundeswehr am 23.1.1958 fiel der berüchtigte Ausspruch des CSU-Abgeordneten Dr. Baron *Manteuffel-Szoegé*, man müsse „das Böse“ bis zum letzten Atemzug bekämpfen, ja, mit Atomwaffen ausrotten.

(Protokoll der Bundestagssitzung vom 23.1.1958, S. 415)

Der SPD-Abgeordnete *Schmidt* (Hamburg) verwies in seiner Bundestagsrede am 22. März 1958 darauf, daß der Bundeskanzler die Sowjetunion als „Todfeind“ bezeichnete, der CDU-Abgeordnete und Vizepräsident des Bundestages, Dr. *Jaeger*, die sowjetischen Führer als „Banditen“ apostrophierte usw. Genau die gleiche Geisteshaltung, so habe der Abgeordnete *Erl* in Erinnerung gerufen, habe vor 25 Jahren in Deutschland die Katastrophe eingeleitet.

Zu der am 9. September 1957 von Dr. *Adenauer* in der Bonner Mensa gemachten Äußerung

„Am Verhandlungstisch mit den Russen einig zu werden, ist eine bare Illusion“,

schrrieb tags darauf der „SPD-Pressedienst“:

„Dieser ungeheuerliche Satz des gegenwärtigen Bundeskanzlers läßt zwei Deutungen zu: Entweder hat Dr. Adenauer endgültig darauf verzichtet, die deutsche Wiedervereinigung auf dem Verhandlungswege zu erreichen – und dazu gehören eben Verhandlungen mit der Sowjetunion als eine der Siegermächte – oder er erwartet von einem Atomkrieg die bedingungslose Kapitulation der Sowjetunion. Alle seine bisherigen feierlichen Versicherungen, die Wiedervereinigung zu wollen und den [152:] Krieg als ein Mittel der Politik auszuschalten, werden durch diesen Satz mit einem Schlage entwertet. Nicht einmal dem geringsten der CDU-Redner ist eine solche Äußerung zu verzeihen; daß sie vom noch gegenwärtigen verantwortlichen Leiter der deutschen Regierung kommt, zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, welchem Abgrund das deutsche Volk zusteuert, überläßt es für weitere vier Jahre diesem Mann und seiner Partei die Führung. Die Entfernung dieses Mannes aus seiner beherrschenden Position ist für die Deutschen einfach eine Lebensnotwendigkeit.“

(„SPD-Pressedienst“, 10. September 1957)

Und um den Kreis dieser Darstellung noch in der – prozessualen – Gegenwart zu schließen, wurde auch noch „*Die Sorgenrede von Strauß*“ vorgelegt, so betitelt und veröffentlicht von der „*Frankfurter Allgemeinen Zeitung*“ vom 22. Dezember 1959. In dieser am 16. Dezember auf der Ministerkonferenz der NATO gehaltenen Rede – zur gleichen Zeit also, als die Vertreter der Friedenskomitees auf die Anklagebank gezwungen waren – erklärte der Verteidigungsminister u. a.: Der Ausdruck „Geist von Camp David“ sei ein „kommunistischer Propagandatricks“, der die Liquidation des Kalten Krieges im Sinne einer Liquidation des Widerstandes gegen den Kommunismus zum Ziele habe. An dieser Äußerung offenbart sich wiederum die ganze politische Konzeption der Bundesregierung: wer gegen den Kalten Krieg ist, ist „Kommunist“, wer für die Entspannung und den friedlichen Ausgleich der west-östlichen Gegensätze eintritt, will das westliche Gesellschaftssystem liquidieren. Also wiederum: die Politik der Regierung wird mit Gesellschaftsordnung, Verfassung und Staat identifiziert! Genau so klingt es aus der Anklageschrift gegen das Friedenskomitee.

Artverwandt sowohl der Meinung des Verteidigungsministers als auch der Anklage erweisen sich schließlich die bekannten und im Schutz der freien Meinungsäußerung in der Bundesrepublik vertretenen Thesen des amerikanischen Publizisten William S. *Schlamm* – diese „Befreiungs“-Politik in Reinkultur – die ja hinreichend bekannt sind. Die Verteidigung verwies auf die folgenden:

– Da „der Kommunismus am Frieden gedeiht, Frieden will und im Frieden triumphiert“ müsse der Westen „glaubhaft entschlossen sein, Krieg zu führen“;

(Schlamm: „Die Grenzen des Wunders“, S. 185)

– die militärische Rüstung gegen den Osten habe nur dann einen Sinn, „wenn sie auf einem Konzept der Offensive basiert“;

(Ebenda, S. 234)

– Deutschland müsse endlich ein Sinn für die eigene Geschichtsbestimmung gegeben werden, untermauert durch ein Bündnis mit den USA, „zunächst durch die Befreiung von 17 Millionen Deutschen ... und dann durch die Befreiung Westeuropas von der würgenden Gefahr der Weltrevolution“.

(Ebenda, S. 242)

Daß diese Thesen dem Geist und Wortlaut des Grundgesetzes widersprechen, und daß diese Auffassung u. a. von dem nordrhein-westfälischen Landtagsabgeordneten *Herzberg* und dem Bundestagsabgeordneten Peter *Nellen* (damals noch CDU) öffentlich vertreten wurde, wies die Verteidigung anhand der „Welt“ vom 29. Januar 1960 nach. Aber ein Schlamm kann sich ungehindert entsprechend äußern, seine Kritiker und Gegner werden des Angriffs auf das Grundgesetz geziehen! [153:]

„Was verstehen Sie unter Remilitarisierung!“

Am gleichen Verhandlungstag (2.12.1959) entspann sich im Gerichtssaal folgende Diskussion.

Staatsanwalt *Kepper*:

„Ich möchte gern wissen, was Herr Diehl unter Remilitarisierung versteht.“

Walter *Diehl*:

„Darunter verstehe ich zunächst die Wiederaufstellung militärischer Verbände, die Schaffung einer Armee und alles was damit zusammenhängt, die Einführung der Wehrpflicht, Gesetze, die dazu notwendig wurden, Landbeschlagnahmen und dergleichen;

2. die Bindung der Bundesrepublik an einen Militärpakt, und zwar an einen einseitigen und nicht an ein kollektives Sicherheitssystem;

3. die Bemühungen, unserer Bevölkerung die Notwendigkeit einer neuen Armee klarzumachen und ihre Bereitschaft zu wecken, diese Armee mit den entsprechenden Losungen zu vertreten. Auch die ganze Schaffung einer bestimmten politischen Atmosphäre, die Begründung für die

deutsche Wiederaufrüstung, auch z. B. Äußerungen des Herrn Strauß über die Weltanschauung der Kader des militärischen Dienstes.“

Rechtsanwalt Dr. *Posser*: „Ich habe noch eine Zusatzfrage: Wenn ich recht verstanden habe, verstehen Sie unter dem Ausdruck Remilitarisierung nicht nur etwas technisches, sondern auch das Schaffen einer psychologischen Situation und bestimmte Parolen und Losungen. Würden Sie darin auch etwa den militanten Antikommunismus und das ganze Umformen des Denkens einbeziehen?“

Walter *Diehl*: „Durchaus ...“

Rechtsanwalt Dr. *Kaul*: „Wird von dieser ihrer Definition auch erfaßt, daß heute in der Bundesrepublik mehr Soldatenzeitungen existieren, als zu Zeiten Hitlers?“

Walter *Diehl*: „Natürlich, aber auch die ‚Wehrtechnischen Hefte‘, worin Artikel erscheinen, die mit Wehrtechnik gar nichts zu tun haben. Ich erinnere an einen Artikel von dem ehemaligen General *Schneider*, in dem er schreibt: Alle diese Leute, die gegen die Aufrüstung aufmucken, müsse man auf Grund des § 91 belangen, worin wieder deutlich wird, unter welchen Vorzeichen diese Aufrüstung vor sich geht.“

Am 4. Verhandlungstag (20.11.1959) hatte Erwin *Eckert* erklärt:

„Wir sind dieser 1951 begonnenen Wiederaufrüstung entgegengetreten, weil wir darin den Anfang zu einer endgültigen Spaltung unseres Vaterlandes, zur Errichtung einer neuen Kriegsfront unter Einbeziehung eines Teiles Deutschlands und die sich für den Frieden daraus ergebende Gefahr ahnten und fürchteten, daß Europa eines Tages zum Schlachtfeld werden würde und die ganze Welt im Feuersturm eines Atomkrieges zu Grunde gehen müsse. Wir haben uns darum entschlossen, uns dem Anfang und den einzelnen Etappen dieser Aufrüstungspolitik der Bundesregierung zu widersetzen.“

[154:]

1. Gegen die Remilitarisierung als Gefahr für den Frieden und die Wiedervereinigung

In ihrem Beweisantrag vom 27. Verhandlungstag (14.1.1960) legte die *Verteidigung* zum Beweise dafür,

„daß die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik durch einen selbständigen Schritt des Bundeskanzlers Dr. Adenauer eingeleitet wurde, der im Widerspruch zum Petersberger Abkommen vom 22. November 1949 und im Widerspruch zu öffentlichen Erklärungen des Bundeskanzlers stand, und der gegenüber der Öffentlichkeit jahrelang verschleiert worden ist“,

zahlreiche Urkunden vor. Mit ihnen bemühte sie sich u. a. um die Entkräftung der Anklagebehauptung, die an Dr. Adenauer geübte Kritik sei nicht – wie die Angeklagten erklärten – durch seine Politik berechtigt, sondern sei in „herabwürdigender“ Absicht geschehen. Zunächst wird auf den Text des Petersberger Abkommens vom 22. November 1949 erwiesen, in dem von Dr. *Adenauer* und den drei westlichen Hochkommissaren unterschrieben der folgende Passus enthalten ist:

III. Die Bundesregierung erklärt ferner ihre feste Entschlossenheit, die Entmilitarisierung des Bundesgebietes aufrecht zu erhalten und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Neubildung irgendwelcher Streitkräfte zu verhindern.“

(Niederschrift der Abmachungen zwischen den Alliierten Hohen Kommissaren und dem Deutschen Bundeskanzler, veröffentlicht im „Bundes-Anzeiger“ Nr. 28, 26. November 1949, S. 1)

Das war im November 1949. Am 14. August des gleichen Jahres – also ein Vierteljahr *zuvor* wird im „Sonntagsblatt“, herausgegeben vom Bischof Hanns Lilje, in einem Kommentar darauf verwiesen, daß im Ausland wieder von der Remilitarisierung Deutschlands die Rede sei, und zwar insofern, als „die Deutschen die eigentlichen Initiatoren dieses Gedankens“ seien!

Unmittelbar vor der Unterschrift unter die zitierte Verpflichtung des Petersberger Abkommens, und zwar berichtet im „*Essener Tageblatt*“ vom 21. November 1949, gab Dr. *Adenauer* der Pariser Zeitung „*L'Époque*“ „ein Interview zur rechten Zeit“, wie die Überschrift des Berichts lautet. Der „rechte Zeitpunkt“ war der Vorabend der Deutschlanddebatte in der französischen Nationalversammlung. Auf Massenkundgebungen, durch Flüsterpropaganda und in der kommunistischen Presse sei in diesen Tagen in Frankreich „das Schreckgespenst einer im amerikanischen Solde stehenden neuen deutschen Armee und eines Zusammengehens der amerikanischen, deutschen und französischen Schwerindustrie an [155:] die Wand gemalt“ worden. Und just in diesem Augenblick erfolgte das beschwichtigende Interview des Kanzlers, aus dem wie folgt zitiert wird:

„Wir können uns nicht damit einverstanden erklären, an einem neuen Krieg teilzunehmen, nachdem auf den Schlachtfeldern so viel Blut vergossen wurde. Wir haben zu viele Tote. Zu viele Opfer sind unter unserer Jugend zu beklagen. Gegenwärtig kommen in Deutschland auf 100 Männer 160 Frauen. Eine neue Armee könnte nur zum Wiederaufleben militärischer Erinnerungen führen, und das ist etwas, was ich für immer begraben zu sehen wünsche.“

Also sprach der Bundeskanzler. Das war in der Tat die Meinung des Volkes – und Dr. Adenauer wußte das genau. Dementsprechend hatte das CDU-Organ „*Essener Tageblatt*“ am 12. November 1949 im gleichen Sinne u.a. geschrieben:

„Besser als vielleicht jede andere Nation weiß man in Deutschland, was ein neuer Krieg bedeuten würde. Je mehr Deutsche ihre Entschlossenheit dokumentieren, künftig nicht mehr zu ‚kämpfen‘ umsomehr würden die kriegsbegeisterten Kräfte in der Welt zögern, mit der militärischen Tüchtigkeit der Deutschen zu spekulieren – und somit überhaupt aufhören, mit der gefährlichen Idee eines neuen Krieges zu spielen ...“

Genau das, was hier quasi als regierungsamtliche Meinung der Öffentlichkeit offeriert wurde, vertrat das Friedenskomitee. Genau das wird dem Friedenskomitee als im Sinne der Anklage belastendes Indiz angekreidet, denn auch hier wird die Existenz „kriegsbegeisterter Kräfte“ konstatiert, die mit deutschen Soldaten spekulieren, und auch hier werden solcherart gefährliche Kräfte im Westen gemeint, denn es ging hier ja um die westdeutsche Aufrüstung; auch hier werden die Deutschen zur

Demonstration ihrer entschlossenen Absage an neue militärische Abenteuer aufgerufen, um einen wesentlichen Beitrag zum Frieden zu leisten. – Allerdings war diese Auffassung des Friedenskomitees weder eine zeit- noch taktikbedingte Aussage, sondern die aus nüchterner Betrachtung, Vernunft und dem Gebot des Gewissens resultierende Stellungnahme, die in ihrer Tendenz in den vergangenen zehn Jahren unverändert blieb. Nicht das Friedenskomitee und seine Vertreter haben sich geändert! Aber vielleicht ist es eben das, was die Anklage meint, wenn sie die Gesamttendenz des Friedenskomitees als strafwürdig betrachtet?

Damals geizte Dr. *Adenauer* nicht mit öffentlichen Bekundungen der gleichen Meinung. Der *dpa* gewährte er am 4. Dezember 1949 folgendes Interview:

„In der Öffentlichkeit muß ein für allemal klargestellt werden, daß ich prinzipiell gegen eine Wiederaufrüstung der Bundesrepublik Deutschland und damit auch gegen die Errichtung einer neuen deutschen Wehrmacht bin. Wir Deutsche haben in den letzten beiden Weltkriegen soviel Blut vergossen, und wir haben auch viel zu wenig Menschen, um ein solches Projekt durchzuführen.“

Allerdings – so räumte er bereits ein – wenn die Sicherheit Westeuropas eine deutsche Mitverantwortung notwendig erscheinen lasse,

„dann noch nicht für eine eigene deutsche Wehrmacht, sondern für ein deutsches Kontingent in einer europäischen Streitmacht ... Adenauer dementierte Pressemeldungen, wonach er die Aufstellung eines autonomen deutschen Armeekorps als notwendig bezeichnet und ein Plädoyer für eine deutsche Aufrüstung gehalten habe.“

(Keesing's Archiv, Jahrgg. 1949, S. 2155 E)

[156:] „Prinzipiell“ gegen eine neue deutsche Wehrmacht, erklärt Dr. Adenauer und offenbart damit zugleich ein geschickt eingefädelt Manöver: Den tatsächlich allseits verbreiteten Friedenswillen nutzend, spricht er sich gegen eine neue deutsche Wehrmacht aus – die nirgends überhaupt zur Debatte stand. Er baute einen Popanz auf, gegen den er publikumswirksam schattenboxte, um dann vorsichtig und raffiniert ein deutsches Kontingent in einer Europa-Armee – sein eigentliches Etappenziel! – als „kleineres Übel“ zu lancieren.

Aber auch dieser geschickte Vorstoß des Kanzlers in der Öffentlichkeit war der *amerikanischen Hohen Kommission* damals *noch* zu viel. Der „*Weser Kurier*“ vom 6. Dezember 1949 bringt einen up-Bericht folgenden Inhalts:

„Maßgebende Beamte vom Stabe der amerikanischen Hohen Kommission in Frankfurt bezeichneten am Montag Erwägungen deutscher Politiker auf Einbeziehung deutscher Truppenkontingente in eine europäische Armee als ‚Wunschgebilde‘ ...

Unter völliger Verkennung der gesamten politischen Gegebenheiten werde der Eindruck zu erwecken versucht, als könne der Gang des politischen Geschehens eines Tages Westdeutschland zwingen, wieder aufzurüsten. Die Aufstellung und Bewaffnung deutscher Divisionen würde jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach allein schon genügen, die Völker Ost- und Westeuropas mit Unruhe zu erfüllen und *den Weltfrieden ernstlich zu bedrohen*, da mit der Tradition des deutschen Heeres für die Völker Europas und der Welt der Begriff von Angriffskriegen unlösbar verbunden sei ...“

Die bundesdeutsche Öffentlichkeit war seinerzeit derart einmütig gegen ein neues Soldatenspielen – sei es in deutscher Uniform oder als Landsknechte oder Fremdenlegionäre – eingestellt, daß auch kein Parlamentarier wagte, öffentlich eine andere Stellung zu beziehen (wenngleich, wie inzwischen ja bekannt ist, die Remilitarisierungsbestrebungen hinter dem Rücken der Öffentlichkeit schon längst eingesetzt hatten!). Die Meldung der „*Bremer Nachrichten*“ vom 17. Dezember 1949 bekräftigte das in authentischer Weise:

„Der Deutsche Bundestag lehnte am Freitag einstimmig jede Wiederaufrüstung des deutschen Volkes ebenso ab, wie die Beteiligung deutscher Truppen an einer ausländischen Armee.“

Wohlgemerkt: *Einstimmige* Ablehnung jeglicher Wiederaufrüstung! Das Dr. Adenauer jedoch trotz seiner Stimmabgabe in diesem Sinne etwas anderes anstrebt, zeigt der weitere Bericht:

„Bundeskanzler Adenauer verneinte zuvor fünf verschiedene Fragen der KPD-Fraktion, ob er in einem kürzlichen Interview mit einer amerikanischen Zeitschrift den Wunsch geäußert habe, Deutschland soll zur Verteidigung Europas in einer europäischen Armee beitragen. Adenauer verlas eine Niederschrift über den Inhalt des Interviews, in dem er eine Wiederaufrüstung Deutschlands ablehnte. ‚Äußerstenfalls‘ sei bei einer entsprechenden Forderung an ein deutsches Kontingent in einer europäischen Armee zu denken ...“

Nach einem „Tumult um Reimann“ habe dieser im Namen der KPD-Fraktion dann beantragt,

„dem Bundeskanzler zu untersagen, eine Remilitarisierung in jeder Form, auch wenn die Westmächte sie fordern sollten, zu betreiben. Sein Antrag wurde als überflüssig abgelehnt.“

„Überflüssig“! – Auch die Mehrheit des Bundestages war nicht bereit, über ein notwendiges Zugeständnis an die öffentliche Meinung hinaus derartige Verpflichtungen einzugehen. [157:]

Dr. Adenauer – der Vater der Bundeswehr

Den Zeitpunkt, der Öffentlichkeit eine andere Meinung repräsentieren zu können, hielt Dr. Adenauer nach Ausbruch des Korea-Krieges für gekommen. Jetzt sollte die angebliche Aggression aus dem Osten dazu herhalten, die Bundesbürger offen für die amerikanische Politik der Stärke zu gewinnen. (In einem gesonderten Beweisantrag hatte die Verteidigung nachgewiesen, was heute ja so ziemlich allgemein anerkannt wird, daß der Korea-Krieg nicht von den Kommunisten ausgelöst, sondern das Ergebnis der Befreiungs-Politik Syngman Rhee gewesen ist.) In einem Sonderinterview für United Preis erklärte Dr. *Adenauer* zur Korea-Krise (!),

„das Hauptziel Sowjetrußlands sei die Eroberung Europas einschließlich eines unversehrten Deutschlands“.

Er erhob die Forderung nach einem Sicherheitsvertrag für die Bundesrepublik und entwickelte seine damals neue, dann bis zum Überdruß abgeleierte amerikanische These:

„Ein Frieden sei nur möglich, wenn die USA mit der Sowjetunion auf der Basis gleicher militärischer Stärke verhandeln könnten ... Um eine solche Militärmacht aufzustellen brauche Amerika auch die Deutschen ... Es komme jetzt alles darauf an, die Unsicherheit und Verwirrung der letzten drei Monate zu beseitigen und dem deutschen Volk die psychologischen Hemmungen gegen eine offenherzige Mitarbeit an der Verteidigung Europas zu nehmen ...“

(„Bremer Nachrichten“, 4.12.1950)

Damals war also der Zeitpunkt gekommen, an dem der Kanzler ein offenes Bekenntnis zu einer Remilitarisierung wagte. 1948 hatte er bereits die Eingliederung Westdeutschlands in das westliche, gegen den Osten gerichtete System durch die Bildung der Bundesrepublik gewollt und gefördert. Im gleichen Jahr hatte er den damals noch Ex-General Speidel mit der Ausarbeitung einer Denkschrift über einen deutschen Verteidigungsbeitrag beauftragt (siehe S. 104), hatte er die Fragen über einen Krieg, „um die Russen zurückzudrängen“, an Herrn Elfes gerichtet (siehe S. 106). Im Jahr darauf folgten Versuchsballons und Dementis am laufenden Band und die zitierten demonstrativen Bekundungen, „prinzipiell“ und nie wieder irgend eine neue deutsche Streitmacht dulden zu wollen – wohlgemerkt: noch im August 1950!

Und was geschah zur gleichen Zeit? Zehn Jahre später erst, als die inzwischen geschaffenen Tatsachen und Machtverhältnisse keine solche Rücksichtnahme mehr erforderlich erscheinen ließen, kam es offiziell ans Licht der Öffentlichkeit, und zwar unmittelbar zur Zeit des Düsseldorfer Prozesses. Da hatten die Angeklagten sich wochenlang geplagt, um entsprechende Beweisunterlagen zusammenzutragen, und da steht es plötzlich klipp und klar und höchst offiziell in der Zeitung. „Soldatenvater“ überschrieb „*Der Mittag*“, Düsseldorf, am 7. Januar 1960 den folgenden Bericht:

„Über Adenauers Geburtstag und dem Rätsel der Hakenkreuze (an der Kölner Synagoge) ist eine kleine Szene bei der Gratulationscour zu kurz gekommen, die doch etwas mehr Aufmerksamkeit und einen Kommentar verdient. Verteidigungsminister Strauß stellte fest, es sei nicht richtig, daß die westlichen Alliierten auf unserer Wiederaufrüstung bestanden hätten, sondern der Bundeskanzler sei der ‚Vater der Bundeswehr‘. *Der Kanzler bestätigt, daß er damals die Initiative ergriffen habe.* Damals heißt bereits am 17. August 1950. Damals schon [158:] bot Adenauer den drei Hohen Kommissaren deutsche Truppen für Korea an, und am 29. August stieß er mit einem Memorandum nach.

Nun haben wir zehn Jahre lang steif und fest geglaubt, die drei Westmächte unter Führung Amerikas hätten uns die Wiederbewaffnung abgerungen als unvermeidlichen Beitrag zur westlichen Verteidigung ... Zehn Jahre lang hat die deutsche Öffentlichkeit geglaubt, daß die Bundesregierung sich lediglich einer moralischen Notwendigkeit gebeugt habe, als sie fünf Jahre nach dem totalen Zusammenbruch schon wieder neue Soldaten für eine Notwendigkeit zur Unterstützung seiner antikommunistischen Außenpolitik hielt ...

Es ist wirklich wahr, daß 1950 in der Bundesrepublik keiner die Wiederbewaffnung wollte – außer Adenauer. Auch die CDU-Wähler wollten sie nicht. Man sieht, daß ein Abgeordneter mit dem Mandat, das ihm sein Wähler gibt, allerlei anfangen kann. Es ist heute zu spät, um noch zu überlegen, wie der Weg der Bundesrepublik anders hätte gehen können. So viel steht aber fest, daß Adenauer mit einer zielklaren Vorstellung ohnegleichen an seine Aufgabe herangegangen ist und seinen Kurs unbeirrt, allen innen- und außenpolitischen Stürmen trotzend, bis auf den heutigen Tag verfolgt hat. Ernstlichen Widerstand hat er dabei nur ein einziges Mal gefunden, nämlich bei dem Ausscheiden des Innenministers Heinemann. Alle anderen führenden CDU-Politiker, gar nicht zu reden von den ahnungslosen Wählern, sind ihm vertrauensvoll gefolgt.“

Am 7. August noch hatte der Kanzler „Abscheu vor Uniformen, Waffen und vor Krieg“ in der Öffentlichkeit bekundet, am 17. August das Angebot deutscher Truppen! – Und weiter: keiner wollte – außer Adenauer. Die „ahnungslosen Wähler“ ...! Wie viele Antworten gibt dieser eine Bericht auf Fragen, die der Prozeß aufwarf! Aber er wurde ja vom Gericht nicht verlesen!

Der Aufrüstungsprozeß war 1950 „schon längst im Gange“

Wenngleich auch der oben zitierte Bericht aus dem Jahre 1960 so manches Neue aus dem Jahre 1950 zumindest bringt – so ahnungslos war die Öffentlichkeit damals nun auch wieder nicht, der Teil, der sehen und erkennen wollte, was vorging, der sein Gewissen nicht mit Wirtschaftswunderlichkeiten beschwichtigen ließ. Es wurde doch lauf, leidenschaftlich, offen und hart diskutiert. Z. B. – wie die Verteidigung bereits in ihrem Beweisantrag vom 23. Verhandlungstag, (7. Januar 1960) vorlegte – schrieb die „*Süddeutsche Zeitung*“ am 24. August 1950:

„Das, was man vereinfachend die deutsche Aufrüstung nennt und was in Wahrheit ein vielschichtiger und höchst komplizierter Vorgang ist, der mit der Lieferung von Isolierporzellan beginnt und mit der Aufstellung einiger Divisionen enden kann, ist längst im Gange ... Es wird schon fleißig geliefert, auch ist es nur noch eine Zeitfrage, wann die westdeutsche Exekutive in dieser oder jener Form verstärkt wird.“

Die „*Rheinische Zeitung*“ brachte am 14. November 1950 folgenden Bericht aus Bonn:

„Ein leitender Beamter der Bundeskanzlei hatte zu der Meldung einer amerikanischen Nachrichtenagentur, der Sicherheitsausschuß der Hohen Kommission habe einen Vorschlag des Generals von Schwerin über die Produktion leichter Waffen abgelehnt, erklärt, daß weder der Kanzler noch andere zuständige Stellen der Bundesregierung von diesem Plan Kenntnis gehabt hätten.“

[159:] Der frühere militärische Berater des Kanzlers, Graf *Schwerin*, stellte zu dieser Behauptung fest,

„daß fast alle Besprechungen mit dem amerikanischen General (Hays) in Anwesenheit des Leiters der Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten, Ministerialdirektor Blankenhorn, stattgefunden hätten“,

und daß über alle Besprechungen Protokolle angefertigt und weitergeleitet worden seien.

Wann immer man es seinerzeit für ratsam hielt, ein offenerherziges Wort über die Aufrüstung an die Öffentlichkeit zu richten, wurde verschämt von einer „*Verstärkung der Polizei*“ gesprochen. Aber auch das war schon damals zu durchschauen. So schrieb beispielsweise die „*Süddeutsche Zeitung*“ am 23. August 1950:

„Bei genauerem Studium des Interviews, das der Kanzler am Wochenende dem Vertreter der ‚New York Times‘ gegeben hat, stellt sich heraus, daß Adenauer nicht, wie vielfach vermutet, die Polizeifrage in einem weitergreifenden Sinne anzuschneiden versuchte. Der Kanzler hat mit Betonung von Verteidigungsgruppen gesprochen, den Begriff Polizei gar nicht gebraucht und damit zu erkennen gegeben, daß die unlängst von den Alliierten zugestandene Erhöhung der Polizeikräfte um 10.000 Mann von der Entwicklung bereits überholt ist.“

Bei dem sensationellen Rücktritt Dr. Dr. *Heinemanns* als Bundesinnenminister wurde u. a. auch über dieses Problem Klarheit geschaffen. In der vom Verlag „Stimme der Gemeinde“, Darmstadt 1957 herausgegebenen Schrift „Im Schnittpunkt der Zeit“, die Reden und Aufsätze Dr. Dr. Heinemanns enthält, wird u. a. über die Ereignisse im August 1950 berichtet und eine Niederschrift des ausscheidenden Innenministers zitiert; er

„bejahte die Notwendigkeit einer Bundespolizei, lehnte aber die Mitverantwortung für militärische Rüstung gegen die vierte Besatzungsmacht erneut ab ...“

In einem weiteren schriftlichen Exposé, das Dr. Heinemann am 11. September dem Kanzler überreichte, hieß es:

„Die sachliche Differenz hat ihren Grund vielmehr in unserer verschiedenen Beurteilung dessen, was heute zu einer deutschen Beteiligung an einer europäischen Aufrüstung und der sich daraus zwangsläufig ergebenden Eingliederung der Bundesrepublik in den Atlantikpakt zu sagen ist ...

Jede Aktivität der Bundesregierung im gegenwärtigen Zeitpunkt, die über eine den inneren Bedürfnissen entsprechende Bundespolizei hinausgreift, würde den Riß durch Deutschland vertiefen und die Spannungen verschärfen ...“

Im September 1950 sah sich der Rat der Evangelischen Kirche über die Fragen um Krieg und Frieden, Sicherheit, Aufrüstung und Remilitarisierung zu einem Wort aus christlicher Sicht und Verantwortung veranlaßt. Auf einer Beratung während des *Deutschen Evangelischen Kirchentages* in Essen wurde eine Erklärung beschlossen, in der deutlich gesagt wird:

„Einer Remilitarisierung Deutschlands können wir das Wort nicht reden, weder was den Westen, noch was den Osten anlangt. Die Pflicht der Kirche kann es immer nur sein, die schwergerüsteten Mächte der Welt wieder und wieder zu bitten, dem heillosen Wettrüsten ein Ende zu machen und friedliche Wege zur Lösung der politischen Probleme zu suchen ...

Es kommt alles darauf an, daß wir uns nicht durch eine verlogene Propaganda beirren lassen, daß wir allen Versuchen, uns und unsere Kinder in eine Gesinnung des [160:] Hasses hineinzutreiben, ein entschlossenes Nein entgegenzusetzen und uns weder an Kriegshetzerei noch an Angstpsychosen mitschuldig machen.

Dies alles gilt insbesondere von einem gewaltsam zerspaltenen Volk.

Deutsche Brüder und Schwestern: Redet Gutes voneinander, auch über den Eisernen Vorhang hinweg! Vertraut einander und haltet Gemeinschaft miteinander! Daß Deutsche jemals auf Deutsche schießen, muß undenkbar bleiben!“

(„Der Weg“, Nr. 19, 10. September 1950)

Die gleichen Sorgen, die das Friedenskomitee bereits zu dieser Zeit zum Ausdruck brachte – Remilitarisierung bedeutet die Vertiefung der deutschen Spaltung, Kriegs- und Bruderkriegsgefahr – wurden damals allseitig in der deutschen Öffentlichkeit geäußert.

Washingtoner Konferenz – offizieller Startschuß für die Remilitarisierung

Der Startschuß der Westmächte für die offizielle Remilitarisierung der Bundesregierung wurde – wie Walter *Diehl* am 39. Verhandlungstag ausführte – auf der *Washingtoner Konferenz* der drei westlichen Außenminister im September 1951 gegeben. Er sagte dazu:

„Dieser Konferenz geht voraus, daß eine neue Periode der Beziehungen zwischen den drei westlichen Besatzungsmächten und der Bundesrepublik geschaffen werden sollte. Dagegen hätte niemand etwas einzuwenden gehabt. Auch wir, von der Friedensbewegung sind ja für eine Änderung der Besatzungsverhältnisse eingetreten. Aber nun heißt es in einem Nebensatz: ‚... unter Berücksichtigung einer deutschen Beteiligung an der Verteidigung des Westens‘. Dieser Satz enthält die Bedingung für die Änderung der Beziehungen zwischen den Besatzungsmächten und der Bundesrepublik; denn die Abkommen über die neuen Beziehungen sollen gebunden werden an das Abkommen über die deutsche Beteiligung an der Europaarmee. Das ist festgelegt in der Klausel über das gleichzeitige Inkrafttreten der Verträge über die neuen Beziehungen und die Verträge über die Europaarmee.

Interessant ist in diesem Kommuniqué ferner, daß hier in diesem Zusammenhang von den militärischen Anstrengungen des Westens, von der europäischen Gemeinschaft und der atlantischen Gemeinschaft gesprochen wird. Interessant ist hier die Gleichsetzung von Gemeinschaft und Armee. Denn gemeint ist nichts anderes, das geht daraus hervor, als die Europaarmee. Gemeint ist nicht die atlantische Gemeinschaft, sondern die NATO.

In diesem Kommuniqué sind bereits die Vorbehaltsrechte der Westmächte enthalten, die bis heute die Souveränität der Bundesrepublik einschränken, nämlich die Vorbehaltsrechte hinsichtlich der Fragen Berlin, Friedensvertrag und Wiedervereinigung ... interessant ist auch, daß diesem Kommuniqué eine besondere Erklärung über Deutschland beigegeben worden ist ... In dieser Erklärung wird noch einmal besonders herausgehoben, daß es das Ziel der dort verhandelnden Mächte gewesen ist – das waren ja die drei Außenminister – *ganz* Deutschland in die atlantische Gemeinschaft einzuordnen. Sie finden das später wieder in der Erklärung des Arbeitskreises der CDU, die hier von Herrn Heinemann angesprochen wurde, und zwar in der Siegener Erklärung. Auch dort wird von der Einordnung zunächst (!) der Bundesrepublik und später ganz Deutschlands in ein föderativ gestaltetes Europa gesprochen, so heißt es dort, wobei man – in Klammern – hinzusetzen muß: primär Europaarmee.

[161:] Das ist die Washingtoner Konferenz in ihren wesentlichsten Feststellungen in der deutschen Frage, die den Weltfriedensrat und dann auch das Westdeutsche Friedenskomitee im Dezember 1951 zu ganz bestimmten Urteilen, Meinungen und auch zu ganz bestimmten harten Worten geführt hat ... Die militärischen Festlegungen, die dort getroffen wurden, richten sich doch gerade gegen den anderen Teil Deutschlands und gegen Osteuropa. Das ist doch in den folgenden Jahren deutlich geworden. Seitens der Sowjetunion ist gesagt worden: Gut, wenn eure militärischen Sicherheitsvereinbarungen wirklich der Charta der UNO entsprechen als kollektive Garantie, dann öffnet uns den Weg für unsere Beteiligung. Sie wissen ja, wie man das abgelehnt hat.

Interessant ist aber auch die Äußerung von Kurt *Schumacher*, dem Vorsitzenden der SPD, der zu jener Zeit in einer Versammlung in Essen sagte, daß weder der Bundeskanzler, noch der Bundestag in seiner damaligen Zusammensetzung zu derart weittragenden Entscheidungen legitimiert seien. Dieses Thema kam schon anfangs 1950 auf. Damals waren die Verhandlungen zwischen der Sozialdemokratischen Partei und dem Reichsbruderrat der Bekennenden Kirche. In dieser Aussprache wurde als gemeinsamer Aufruf formuliert, daß ‚die jetzige Bundesregierung‘, also

die der ersten Legislaturperiode bis September 1953, nicht bevollmächtigt und legitimiert sei, über diese Dinge zu entscheiden.“

Anfang Januar 1951 hatte – um in diesem Zusammenhang auf ein weiteres Beweismittel zu verweisen – der hessische Ministerpräsident *Zinn* (SPD)

„in einer Regierungserklärung vor dem Landtag darauf hingewiesen, daß die Landesregierung jeden Versuch, die Frage eines bewaffneten deutschen Beitrages durch ein einfaches Bundesgesetz zu regeln, als einen Bruch des Grundgesetzes und eine ‚Usurpation der verfassungsgebenden Gewalt‘ betrachten würde ... Um die deutsche Einheit von deutscher Seite nicht noch weiter zu gefährden oder zu zerstören, sei die staatliche Organisation im Westen bewußt waffenlos gedacht worden!“

(„Die Welt“, 11. Januar 1951)

[162:]

2. Es gab reale Alternativen zur Remilitarisierungs-Politik

Die Remilitarisierung, die u. a. das Friedenskomitee zur damaligen Zeit, gestützt auf immerhin handfeste Tatsachen, als Gefahr für Frieden, deutsche Wiedervereinigung und Demokratie anprangerte und bekämpfte, war wahrhaftig nicht ein Gebot der Geschichte, die einzig sich anbietende mögliche Variante einer Bundespolitik. Im Gegenteil. Wie die Angeklagten und ihre Verteidiger in den bereits dargelegten Dokumenten und Erklärungen nachwiesen, war ja die Remilitarisierungspolitik die Inkarnation des Bestrebens, der geschichtlichen Erfahrung zum Trotz zu handeln, die Lehren aus der Vergangenheit in den Wind zu schlagen, das von falschen Propheten verkündete und an den harten Tatsachen zerschellte „deutsche Sendungsbewußtsein“ neu zusammenzuklittern und einzukleiden.

Wäre diese Behauptung falsch – warum wurde dann nicht ein einziges der ansehnlichen Anzahl von Angeboten aus dem Osten angenommen, bzw. zur Grundlage von Verhandlungen gemacht? Gerade aus dieser Tatsache hatte das Friedenskomitee z. B. die folgenden Wertungen und Schlußfolgerungen abgeleitet:

Die DDR hat mehrfach ihre Hand zu gesamtdeutschen Gesprächen und Verhandlungen dargeboten – immer wieder hat Dr. Adenauer sie zurückgestoßen. (Zitiert auf S. 98 der Anklageschrift.)

Vom Osten her gibt es kein Hindernis für eine friedliche Zusammenarbeit, wie die wiederholten Bereitschaftserklärungen der DDR zeigen. (Zitiert auf S. 61/62 der Anklageschrift.)

Die Bundesregierung habe alle Verhandlungs- und Verständigungsangebote der Volkskammer abgelehnt und hintertreibe die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen. (Zitiert auf S. 22 der Anklageschrift.)

Durch die Remilitarisierungs-Politik und die bewußte Ablehnung jeglicher Verhandlungen mit der DDR verhindere die Bundesregierung die Wiedervereinigung. (Zitiert auf den Seiten 154 und 216 der Anklageschrift.)

Diese vom Friedenskomitee gezogenen und verbreiteten Schlüsse werden also von der Anklageschrift zitiert, um den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zu stützen. Und zwar solle daran demonstriert werden, daß und wie das Friedenskomitee die Bundesregierung kritisiert habe bei gleichzeitiger Empfehlung von „östlichen“ Vorschlägen zu Verhandlungen, und das solle als ein die Anklage stützendes Indiz gelten. Nun gab es ja leider keine solchen Vorschläge der Bundesregierung, die das Friedenskomitee hätte lobend erwähnen können. Dort gab es ja bekanntlich nur folgende Thesen:

Die Bundesregierung ist die einzige deutsche Regierung und folglich ist gar keine andere deutsche Regierung existent, mit der verhandelt werden könnte (gegen die [163:] man aber doch wohl beharrlich polemisieren, schüren und – rüsten kann und muß!!). Erst muß der Westen stärker werden, dann – mit dem entsprechenden militärischen Übergewicht in der Hinterhand –, und zwar erst dann kann man mit den Sowjets verhandeln.

Keine dieser Thesen konnte das Friedenskomitee seinen Prinzipien entsprechend stützen. Darum griff es sie an. Und was hat das mit der Verfassung zu tun? – Und wenn das Friedenskomitee wiederum seinen Prinzipien über die Notwendigkeit von Verhandlungen und speziell innerdeutschen Verhandlungen entsprechende Vorschläge der DDR trotz der Auffassung der Bundesregierung als existente Politicies* betrachtete und sie zum Teil aufgegriffen sehen wollte – worin ist damit das Grundgesetz der Bundesregierung tangiert oder gar verletzt? Von daher auf die Absicht einer Übertragung der gesellschaftlichen Verhältnisse der DDR auf die Bundesrepublik schließen zu wollen, ist wahrlich ein kühner Sprung, der Anlaß zu allseitiger Besorgnis sein muß.

Die Verteidigung sah sich infolgedessen wiederum genötigt, sozusagen den Wahrheitsbeweis anzutreten, d. h. den Nachweis zu erbringen, daß in der Tat in den Jahren 1950 bis 1952 verschiedene Vorschläge und Angebote der DDR und der UdSSR gemacht wurden, in denen das Friedenskomitee

* politische Strategien, politische Maßnahmen

„reale Möglichkeiten sah, durch Verhandlungen und Verständigung der beiden deutschen Regierungen und der Großmächte die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands durch den Abschluß eines Friedensvertrages und die Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen herbeizuführen;

daß diese Angebote zu Verhandlungen und zur Verständigung von der Bundesregierung und den Regierungen der Westmächte abgelehnt bzw. nicht auf sie eingegangen wurde;

daß indessen in dieser Zeit die Bundesregierung und die Regierungen der westlichen Großmächte ihre Bemühungen über die Errichtung einer Europa-Armee fortsetzten und die Bundesregierung ihre bewaffneten Kräfte verstärkte ...“

(Thesen des Beweisantrages Nr. 7 vom 27.1.1960)

Wiedervereinigung statt Integration

Obleich dieser Antrag sich auf Vorschläge aus der Zeit von Ende 1950 bis Anfang 1952 beschränkt und keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, enthält er 34 überaus interessante Dokumente. Hier sei nur auf einige wenige verwiesen:

In einem Schreiben des Ministerpräsidenten der DDR, Otto *Grotewohl* an den Bundeskanzler vom 3. Dezember 1950 war der folgende Vorschlag enthalten:

„Es würde den friedlichen Wünschen aller Deutschen entsprechen, wenn ein *Gesamtdeutscher Konstituierender Rat* unter paritätischer Zusammensetzung aus Vertretern Ost- und Westdeutschlands gebildet würde, der die Bildung einer gesamtdeutschen, souveränen, demokratischen und friedliebenden provisorischen Regierung vorzubereiten hätte, und den Regierungen der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs die entsprechenden Vorschläge zur gemeinsamen Bestätigung unterbreiten würde. Gleichzeitig würde er die genannten Regierungen bis zur Bildung einer gesamtdeutschen Regierung bei der Ausarbeitung des Friedensvertrages konsultieren. Über diesen Vorschlag kann unter Umständen eine Befragung [164:] des deutschen Volkes durchgeführt werden. Wir glauben, daß der Gesamtdeutsche Konstituierende Rat die Vorbereitung der Bedingungen zur Durchführung einer gesamtdeutschen Wahl für eine Nationalversammlung übernehmen könnte ... Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist bereit, im Geiste ehrlicher Verständigung über alle Fragen zu verhandeln, die mit der Bildung und den Aufgaben eines Gesamtdeutschen Konstituierenden Rates verbunden sind ...

(Keesing's Archiv, Jg. 1950, S. 2699 B)

Am 15. Januar 1951 ging Dr. Adenauer auf einer Pressekonferenz auf diesen Vorschlag ein und wies ihn zurück.

„Mangelnde demokratische Freiheiten in der Sowjetzone“, das dort erlassene „Friedensschutzgesetz“ und „die wachsende Volkspolizeitruppe“ sind seine Argumente. (Keesing's Archiv, Jg. 1951, S. 2773 A.) Er konnte dieses Angebot schließlich nicht mit dem Hinweis zurückweisen, die Aufstellung westdeutscher Truppenverbände sei wichtiger als eine gesamtdeutsche Regelung, die jegliche Remilitarisierung ausschließe.

In ihrem am 30. Januar 1951 an den Bundestag gerichteten Appell ,geht die *Volkskammer* der DDR dann u. a. auf die von Dr. Adenauer geäußerten Vorbehalte ein. In dem Appell heißt es, die Vertreter der DDR im Gesamtdeutschen Rat würden bevollmächtigt sein,

- „1. Vorschläge über die Bedingungen für die Einheit Deutschlands konkret zu behandeln,
2. über Änderungen des Friedensschutzgesetzes zu beraten, und dessen Geltungsbereich auf ganz Deutschland auszudehnen,
3. über die zahlenmäßige Stärke, die Bewaffnung und die Standortverteilung der Polizei in ganz Deutschland zu verhandeln,
4. eine gemeinsame Erklärung über ein Verbot der Remilitarisierung und der Bildung deutscher militärischer Formationen abzugeben,

5. über die Bedingungen für allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlen in ganz Deutschland zu beraten,
6. Verhandlungen zu führen, um die Besatzungsmächte zum Abschluß eines Friedensvertrages und zum Abzug der Besatzungstruppen zu bewegen,
7. gemeinsame Maßnahmen zur Ausdehnung des innerdeutschen Handels sowie zur Sicherung des freien Zugangs der deutschen Waren zum Weltmarkt zu beraten,
8. auch andere Vorschläge zu beraten, die der Vereinigung Deutschlands auf friedlicher und demokratischer Grundlage dienen.“

(Keesing's Archiv, Jg. 1951, S. 2794 H)

Die *Bundesregierung* – anstatt ihre Bereitschaft zu Verhandlungen über diese oder „auch andere Vorschläge“ zu erklären, gibt offiziell von ihrem Wunsch Kenntnis,

„die Pariser Verhandlungen über die Errichtung einer Europa-Armee möglichst schnell zum Schluß zu bringen“,

und delegiert Theo *Blank* zur Teilnahme an diesen Beratungen.

(Keesing's Archiv, Jg. 1951, S. 3018 B)

[165 Der damalige Bundesinnenminister Dr. *Lehr* – Nachfolger Dr. Heinemanns – tritt für eine Verdoppelung des Bundesgrenzschutzes ein – nachdem die Alliierten gerade weitere 10.000 Mann genehmigt hatten – und für die Aufstellung von 70–90.000 Mann Bereitschaftspolizei.

(Keesing's Archiv, Jg. 1951, S. 3019 B)

Dann kam besagte *Washingtoner Konferenz* der drei westlichen Außenminister (siehe S. 160), auf der das Fahrt-frei der westdeutschen Remilitarisierung gegeben wurde. Das war im September 1951.

(Keesing's Archiv, Jg. 1951, S. 3114 A)

„Am 14. Oktober 1951 fand eine außerordentliche Tagung des Westdeutschen *Friedenskomitees* statt, deren einstimmig verabschiedete *Erklärung* „Durch Verständigung zu Einheit und Frieden“ u. a. folgende Feststellungen enthält:

„Der Verlauf des Koreakrieges beweist, daß internationale Konflikte und Meinungsverschiedenheiten nicht durch Krieg und Gewalt gelöst werden können, sondern nur durch Verhandlungen und Verständigung. Das gilt auch für die internationalen Spannungen zwischen den Regierungen in Ost- und Westdeutschland.

Alle Freunde des Friedens begrüßen es darum, daß die Volkskammer der DDR dem Parlament der Bundesrepublik bereits am 15. September vorschlug, durch gesamtdeutsche Beratungen die Voraussetzungen zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands zu schaffen, bevor es zu spät ist.

Der Bundestag aber übergang in seiner Antwort am 27. September den Vorschlag nach gesamtdeutschen Beratungen und das Verlangen unseres Volkes nach einem Friedensvertrag. Er stellte in 14 Punkten zusammengefaßt, ultimative Bedingungen für die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen, als ob es sich um Verhandlungen zwischen zwei feindlichen Staaten handele und nicht um ein brüderliches Gespräch zwischen Deutschen um die Sicherung einer friedlichen Zukunft ihres Vaterlandes ...

Die Volkskammer erklärte trotz dieser kaum verhüllten Ablehnung und trotz mannigfaltiger anderer Störversuche am 10. Oktober, daß die Mehrzahl der vom Bundestag gemachten Vorschläge zur Durchführung gesamtdeutscher Wahlen annehmbar seien und die anderen Fragen, auch die einer internationalen Kontrolle, auf einer gesamtdeutschen Beratung erörtert werden sollten. Ministerpräsident Grotewohl unterstrich diese Verständigungsbereitschaft mit folgenden Worten: „Wir sind bereit, über alle Fragen zu sprechen. Nicht eine einzige Frage wollen wir auslassen, über die wir nicht miteinander verhandeln könnten.“

Es liegt jetzt bei den Abgeordneten des Bundestages, die gleiche Bereitschaft zu einem gesamtdeutschen Gespräch zu beweisen. Die westdeutsche Bevölkerung erwartet, daß sich die Bundestagsabgeordneten einverstanden erklären mit dem erneuten Vorschlag der Volkskammer und aus ihrer Mitte Vertreter bestimmen, die unverzüglich Beratungen mit Vertretern der Volkskammer aufnehmen, um über zwei Fragen zu gemeinsamen Beschlüssen zu kommen: erstens, wie führen wir freie gesamtdeutsche Wahlen mit dem Ziel der Bildung eines einheitlichen, demokratischen, friedliebenden Deutschlands durch, und zweitens, wie erreichen wir die Beschleunigung eines Friedensvertrages mit Deutschland ...“

(„Stimme des Friedens“, Nr. 30/51)

[166:] Es kam bekanntlich nicht zu solchen Verhandlungen. Der Vorschlag des Präsidenten der DDR an den Bundespräsidenten, zu einer Aussprache über Fragen der Wiedervereinigung und des Friedensvertrages zusammenzutreffen, wurde schroff zurückgewiesen. Aber in Straßburg vor der Konsultativversammlung des Europarates erklärte Konrad Adenauer laut AP. am 10. Dezember 1951 u. a.:

„Die Schaffung einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft stelle einen ersten und unauf-schiebbaren Schritt dar ... Man könne sich kein besseres Mittel für den Zusammenschluß Europas denken als eine gemeinsame europäische Armee ... Adenauer bekannte sich zur ‚klein-europäischen Idee‘ ...“

(Keesing's Archiv, Jg. 1951, S. 3238)

Also: für die Einheit „Europas“ durch die gemeinsame Rüstung gegen den Osten und damit auch gegen den östlichen Teil Deutschlands – also für eine Verhärtung der Spaltung, so schloß das Friedenskomitee.

Dann folgte die Ratifizierung des Schuman-Planes durch den Bundestag. Mit dem Generalvertrag und dem EVG-Vertrag die Integration in das politische und militärische Atlantikpaktsystem, mit dem Schuman-Plan die Integration der westdeutschen Wirtschaft in das entsprechende und dem Atlantikpakt dienstbare Wirtschaftssystem. Schritt um Schritt neue Barrieren vor einer Wiedervereinigung durch Verständigung, Schritt um Schritt Verdeutlichung der Absicht, nicht eine Wiedervereinigung, sondern den Anschluß der DDR an das von Bonn aus allein bestimmte System zu wollen. Und daß ein solcher Anschluß nicht friedlich vonstatten gehen kann, das war schon damals offenkundig.

Unmittelbar nach der Schuman-Plan-Ratifizierung legte die *Volkskammer der DDR* den Entwurf eines *Gesetzes für die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen* vor, und zwar am 9. Januar 1952, beschloß, diesen Entwurf dem Bundestag und dem deutschen Volk zur Stellungnahme zu unterbreiten und wählte fünf Abgeordnete, die die DDR zu einer gesamtdeutschen Kommission zur Beratung über ein gemeinsames Wahlgesetz vertreten sollten.

(Keesing's Archiv, Jg. 1952, S. 3296 A)

Dem Entwurf des Wahlgesetzes lag das Reichstagswahlgesetz vom 6. März 1924 zugrunde. Es wäre durchaus eine geeignete Diskussionsgrundlage gewesen, wenn – ja, wenn man in Bonn nur verhandeln wollte. Bekanntlich aber wurde in der Bundesrepublik damals wie heute die Behauptung verbreitet, in der DDR wolle man keine gesamtdeutschen freien Wahlen. Zumindestens damals war die Möglichkeit gegeben, solche Wahlen in die Wege zu leiten oder aber die Bonner Behauptung zu verifizieren. Der Weg zur einseitigen Westintegration aber duldet kein Wahl-Experiment dieser Art.

Gustav *Thiefes* verwies in diesem Zusammenhang darauf, daß sich das Friedenskomitee gerade in jener Zeit, als die realen Möglichkeiten dazu vorhanden, als noch keine unüberwindlichen Schranken errichtet waren, für die unmittelbare Vorbereitung und Durchführung von freien gesamtdeutschen Wahlen eingesetzt habe. Z. B. habe die *gemeinsame Erklärung* der beiden deutschen Delegationen – der Bundesrepublik und der DDR – auf dem Wiener Völkerkongreß die Forderung enthalten,

„daß die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung durch ein Parlament in die Wege geleitet werden solle, das aus einer gesamtdeutschen, allgemeinen, freien und geheimen Wahl hervorgehe. Das war also die Lösungsmöglichkeit, die die Friedensbewegung hier gesehen hat“. [167:]

Friedensvertrags-Entwurf: „ein Fetzen Papier“!

Ein anderes Kapitel, das heute unumschränkt zu den von Bonn „verpaßten Chancen“ der damaligen Zeit gerechnet wird, leitete sich am 13. Februar 1952 ein. Die *Regierung der DDR* richtete in gleichlautenden Schreiben die Bitte an die vier Besatzungsmächte, den *Abschluß eines Friedensvertrages* mit Deutschland zu *beschleunigen*. Der Bundesregierung wurde von diesen Schreiben Kenntnis gegeben und die Erwartung ausgesprochen, daß die Bundesregierung diesem Ansinnen beitritt.

(Keesing's Archiv, Jg. 1952, S. 3344 B)

Im „*Bulletin*“ der Presse- und Informationsabteilung der Bundesregierung vom 16. Februar wurde diese „Grotewohlaktion“ als ein „taktischer Propagandaschachzug“ bezeichnet. (Ebenda)

Am 10. März 1952 aber kam es zu dem – sogar von Jakob Kaiser damals so bezeichnet – gewichtigen politischen Ereignis, dem Vorschlag der Sowjetunion an die Westmächte, eine Konferenz über die Ausarbeitung eines Friedensvertrages mit Deutschland abzuhalten, und der Überreichung des *sowjetischen Entwurfs* eines solchen *Friedensvertrages*. Dieser sowjetische Entwurf enthielt die folgenden Leitsätze:

„Politische Leitsätze:

1. Deutschland wird als einheitlicher Staat wiederhergestellt. Damit wird der Spaltung Deutschlands ein Ende gemacht, und das geeinte Deutschland gewinnt die Möglichkeit, sich als unabhängiger, demokratischer und friedliebender Staat zu entwickeln.
2. Sämtliche Streitkräfte der Besatzungsmächte müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Friedensvertrages aus Deutschland abgezogen werden. Gleichzeitig werden sämtliche ausländischen Militärstützpunkte auf dem Territorium Deutschlands liquidiert.
3. Dem deutschen Volk müssen die demokratischen Rechte gewährleistet sein, damit alle unter deutscher Rechtsprechung stehenden Personen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion die Menschenrechte und die Grundfreiheiten genießen, einschließlich der Redefreiheit, der Pressefreiheit, des Rechts der freien Religionsausübung, der Freiheit der politischen Überzeugung und der Versammlungsfreiheit.
4. In Deutschland muß den demokratischen Parteien und Organisationen freie Betätigung gewährleistet sein; sie müssen das Recht haben, über ihre inneren Angelegenheiten frei zu entscheiden, Tagungen und Versammlungen abzuhalten, Presse- und Publikationsfreiheit zu genießen.
5. Auf dem Territorium Deutschlands dürfen Organisationen, die der Demokratie und der Sache der Erhaltung des Friedens feindlich sind, nicht bestehen.
6. Allen ehemaligen Angehörigen der deutschen Armee, einschließlich der Offiziere und Generale, allen ehemaligen Nazis, mit Ausnahme derer, die nach Gerichtsurteil eine Strafe für die von ihnen begangenen Verbrechen verbüßen, müssen die gleichen bürgerlichen Rechte wie allen anderen deutschen Bürgern gewährt werden, zur Teilnahme am Aufbau eines friedliebenden, demokratischen Deutschland.
7. Deutschland verpflichtet sich, keinerlei Koalitionen oder Militärbündnisse einzugehen, die sich gegen irgendeinen Staat richten, der mit seinen Streifmächten am Krieg gegen Deutschland teilgenommen hat. [168:]

Das Territorium: Das Territorium Deutschlands ist durch die Grenzen bestimmt, die durch die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz der Großmächte festgelegt wurden.

Wirtschaftliche Leitsätze: Deutschland werden für die Entwicklung seiner Friedenswirtschaft, die der Hebung des Wohlstandes des deutschen Volkes dienen soll, keinerlei Beschränkung in bezug auf den Handel mit anderen Ländern, die Seeschifffahrt und den Zutritt zu den Weltmärkten auferlegt.

Militärische Leitsätze:

1. Es wird Deutschland gestattet sein, eigene nationale Streitkräfte (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) zu besitzen, die für die Verteidigung des Landes notwendig sind.

2. Deutschland wird die Erzeugung von Kriegsmaterial und -ausrüstung gestattet werden, deren Menge oder Typen nicht über die Grenzen dessen hinausgehen dürfen, was für die Streitkräfte erforderlich ist, die für Deutschland durch den Friedensvertrag festgesetzt sind.

Deutschland und die Organisation der Vereinten Nationen: die Staaten, die den Friedensvertrag mit Deutschland abgeschlossen haben, werden das Ersuchen Deutschlands um Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen unterstützen.“

(Keesing's Archiv, Jg. 1952, Seite 3387 B)

Diesen in der Tat außerordentlich beachtlichen Vorschläge zu Verhandlungen über einen Friedensvertrag wurden in weitesten Kreisen der deutschen und auch internationalen Öffentlichkeit sehr begrüßt. Nicht so vom deutschen Bundeskanzler. Abzug aller Besatzungstruppen, keine Koalition gegen einen an der Anti-Hitler-Koalition beteiligten Staat usw. – das wäre ein glatter Strich durch das EVG- und NATO-Konzept des Kanzlers gewesen – allerdings quittiert mit der Wiederherstellung eines einheitlichen und unabhängigen, von allen Großmächten in seiner Sicherheit garantierten deutschen Staates! Aber offenbar waren EVG und NATO für den Kanzler lukrativer. Und dann: ein Friedensvertrag müßte mit einer gesamtdeutschen Regierung abgeschlossen werden. Wie sollte es dazu kommen, wenn die Bundesregierung weder Verhandlungen über eine provisorische gesamtdeutsche Regierung, noch Verhandlungen über die Vorbereitung und Durchführung gesamtdeutscher Wahlen für eine Nationalversammlung, aus der die einheitliche Regierung hervorgehen sollte, mit der DDR-Regierung zu führen bereit war?

Jedenfalls: auf einer Arbeitstagung der evangelischen Christen in der CDU am 16. März in *Siegen* bezeichnete Dr. *Adenauer* die sowjetische Note als einen „Fetzen Papier“. Das war übrigens in der gleichen Rede, in der er die Neuordnung Osteuropas als eines seiner Ziele proklamierte. – Und weiter erklärte er:

„Ziel der deutschen Politik ist nach wie vor, daß der Westen so stark wird, um mit der Sowjetunion zu einem vernünftigen Gespräch zu kommen. Ich bin fest davon überzeugt, und auch die letzte Note Sowjetrußlands ist wieder ein Beweis dafür, daß, wenn wir auf diesem Wege fortfahren, der Zeitpunkt nicht mehr allzu fern ist, zu dem Sowjetrußland sich zu einem vernünftigen Gespräch bereit erklärt.“

(Keesing's Archiv, Jg. 1952, S. 3388)

Der damals Vorsitzende der CDU-CSU-Fraktion im Bundestag, Dr. *Heinrich von Brentano*, erklärte vor dem Hohen Hause in der 204. Sitzung am 3. und 4. April 1952 zu dem sowjetischen Friedensvertrags-Vorschlag:

[169:] „Meine Damen und Herren, daß wir eine solche Lösung nicht akzeptieren, ja nicht einmal diskutieren, halte ich persönlich für meine Freunde und für mich für eine Selbstverständlichkeit. (Zustimmung bei den Regierungsparteien.) ...“

(Protokoll des Deutschen Bundestages, 204. Sitzung, S. 8782)

Die Folgen gefährlicher Thesen

Also nicht nur mit der „nicht existenten“ DDR-Regierung, sondern auch mit der Sowjetunion wollte die Bundesregierung keine Verhandlungen über eine allseitig befriedigende Lösung der deutschen Frage. Der Remilitarisierungskurs stand über allem.

„*Erst stärker werden!*“

Zur Gefährlichkeit dieser These sprach *Walter Diehl* am 39. Verhandlungstag (17.2.1960). Er verwies auf eine Lektion, die er zu diesem Thema gehalten hatte:

„Ich habe in diesem Schulungsthema ausführlich dargelegt, daß man dem Gegner seine eigene Lösung nicht aufdrängen kann, daß eine solche Methode für mich militaristische Außenpolitik ist. Ich habe schon einmal darüber gesprochen, was ich unter Militarismus verstehe. Unter Militarismus verstehe ich nicht in erster Linie den Ton auf dem Kasernenhof, militärische Paraden

o. ä. Das wäre ein Verkennen des Ernstes der Fragestellung. Ich habe damals gesagt: wo das Primat des Politischen zugunsten des Militärischen aufgegeben wird, da handelt es sich um Militarismus.“

Er verwies auch auf die Aussichtslosigkeit der These, erst stärker zu werden, um dann verhandeln bzw. diktieren zu können. Die deutsche Geschichte der vergangenen fünfzig Jahre sei reich an Beispielen dafür – und er zitierte sie –, daß diese Haltung zum Kriege führe.

„Von daher sind auch unsere Mahnungen und unsere harten Worte gegenüber Dr. Adenauer zu verstehen. Wir sagten uns: das ist ein schlechter Weg! Wir fragten uns: wo führt er hin?. ... Es ist doch heute deutlich geworden, daß diese Konzeption in der Sackgasse stecken geblieben ist und sich nicht realisieren konnte. Das, was man erhoffte, nämlich stärker zu werden als der Osten, ist ja nicht eingetreten, und es ist für jedermann erkennbar, daß es auch nicht eintreten wird. Denn so wie der Westen rüstet, rüstet auch der Osten ...“

Walter Diehl behandelte auch die andere These, die eine positive Erörterung der sich anbietenden Alternativ-Möglichkeiten zur Remilitarisierungs-Politik verbaute: die *Nichtexistenz der DDR*.

„Ich bitte, doch auch zu bedenken, in welche Gefährlichkeit diese These hineinführen kann, an der staatlichen Existenz der DDR vorüberzugehen. Ich habe da eine persönliche Erfahrung.

Zur Zeit der Voruntersuchung im Jahre 1956 mußte ich mir vom Herrn Bundesuntersuchungsrichter Urlaub erbitten, weil ich an einer Juristentagung der Evangelischen Akademie des Rheinlandes teilnehmen wollte. Sie lief unter dem Thema: ‚Volk, Nation und Staat‘.

Auf dieser Konferenz hat auch Herr Prof. Dr. *Kaufmann* gesprochen, der Berater unseres Auswärtigen Amtes, und hat dort seine Thesen (von der Nichtexistenz der DDR, Bundesregierung als alleinige Rechtsnachfolgerin der Regierung des Deutschen Reiches, etc.) vertreten. Es waren ca. 100 Juristen anwesend, eine ganze Anzahl Land-[170:]gerichtsdirektoren, Staatsanwälte usw. aus Nordrhein-Westfalen. Nach der Statistik, die auflag, waren 52% der Tagungsteilnehmer Mitglieder der CDU. Ich muß hier betonen, daß dort mein heutiger Verteidiger, Herr Dr. *Posser*, die Gegenthese vertrat. Von diesen 100 Herren sind gerade zwei aufgestanden, um den Thesen Prof. Dr. Kaufmanns beizupflichten, während die anderen als eine geschlossene Front neben Dr. Posser, gegen Prof. Kaufmann standen, weil dessen Theorie mit dem Völkerrecht nicht übereinstimme.

Besonders frappiert hat mich damals, daß man mit dieser Theorie die DDR zum interventionsfreien Raum erklärt und von daher eine staatsrechtliche Legitimation für aggressive Maßnahmen gegenüber dem Staatsgebiet der DDR gegeben werden kann. Es geht ja nicht um die Wiedervereinigung, es geht ja um die ‚Befreiung‘! Prof. Kaufmann hat dort eine staatsrechtliche Unterstützung der Befreiungs-These ausgesprochen. Und darum wurde ihm so heftig widersprochen, nicht nur aus juristischen, sondern auch aus politischen Gründen ...“

Dieser Konzeption der Bundesregierung stand u. a. die des Friedenskomitees gegenüber:

„Freie Wahlen, Nationalversammlung, gesamtdeutsche Regierung, Friedensvertrag. Das war unsere Konzeption. Und welche Methode haben wir vorgeschlagen? Sie ist auch deutlich abgesetzt von der Methode der Regierung. Wir haben z. B. betont gesagt: Verhandlungen zwischen den Großmächten unter deutscher Beteiligung und Aufnahme von Gesprächen zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung der DDR. Das ist ja der kritische und heikle Punkt bei der ganzen Auseinandersetzung.“

Das Präsidium des Westdeutschen Friedenskomitees betrachtete den Abschluß eines Friedensvertrages als „Hoffnung und Ausweg“, wie es seine damalige Erklärung vom 24. Februar 1952, also nach dem Schritt Grotewohls und noch vor dem sowjetischen Vorschlag überschrieb.

Seitens der DDR wurde die *Volkskammer-Delegation* – leider vergeblich – nach Bonn entsandt (19. September 1952), um durch persönliche Fühlungnahme eine Verständigung der beiden Parlamente über folgende Fragen einzuleiten:

- „1. Über die Entsendung von Vertretern der DDR und der westdeutschen Bundesrepublik zur Teilnahme an einer Viermächte-Konferenz über die Lösung der Deutschlandfrage. Von beiden Parlamenten sollte im Namen des ganzen deutschen Volkes die Forderung erhoben werden, über die Fragen des Friedensvertrages mit Deutschland, die Wiedervereinigung Deutschlands und die Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen sowie über den Termin des Abzugs aller Besatzungstruppen aus Deutschland beschleunigt eine Konferenz der vier Großmächte durchzuführen.
2. Über die Bildung einer deutschen Prüfungskommission für freie gesamtdeutsche Wahlen einschließlich der Festlegung des Beginns ihrer Tätigkeit ...“
(Keesing's Archiv, Jg. 1952, S. 3659)

EVG über alles

Ungeachtet dieser und anderer sich bietenden Alternativen zur Remilitarisierungs-Politik der Bundesregierung blieb Dr. Adenauer bei seiner starren und von weitesten Kreisen damals [171:] wie heute als verhängnisvoll erkannten Linie. Ja, wenn er 1950 und 1951 immer wieder als stereotype Antwort auf östliche Vorschläge vortrug: zuerst freie Wahlen in der Sowjetzone! – so erwies sich auch dieses Argument als pure taktische Waffe, um Alternativen abzuwimmeln. „*Die Welt*“ vom 13. April 1953 bringt gleich auf der ersten Seite an der Spitze folgenden Bericht:

„Bundeskanzler *Adenauer* hat am Wochenende in San Franzisko zweimal die Bereitschaft der Bundesrepublik betont, voll und ganz mit dem Westen zusammenzuarbeiten. In einer Pressekonferenz und kurz darauf vor dem ‚Commonwealth Club‘ versicherte er, die Bundesregierung werde die EVG auch dann nicht aufgeben, wenn die Sowjets freie Wahlen in der Sowjetzone und eine Wiedervereinigung Deutschlands anbieten sollten.“

Schon diese wenigen von der Verteidigung nachgewiesenen Tatbestände zeugten für eine Berechtigung des Friedenskomitees, daraus den Schluß zu ziehen, daß die Politik der Bundesregierung eine friedliche Wiedervereinigung ausschließe und sogar verbaue. Und nicht nur das Friedenskomitee kam zur damaligen Zeit zu diesem Schluß. Zum Beweis dafür legte die Verteidigung u. a. einen Artikel von Dr. Dr. Gustav *Heinemann* aus der „*Stimme der Gemeinde*“ vom April 1952 (Nr. 4) vor, in dem dieser schrieb:

„Unter der starken Faust amerikanischer Aufrüstung will die Bundesrepublik der europäische Partner einer neuen Achsenpolitik sein, so wie Japan es auf asiatischer Seite sein soll.“

Die ‚baldmöglichste‘ Wiedervereinigung Deutschlands über gesamtdeutsche Wahlen unter einer gesamtdeutschen Regierung, die von der Bundesregierung noch am 9. März 1951 proklamiert wurde, ist längst nicht mehr das natürliche Ziel. Vielmehr steht die Eingliederung der Bundesrepublik in westliche Gemeinschaften einschließlich ihrer Aufrüstung als die größere Konzeption einer neuen Weltpolitik längst so sehr im Vordergrund, daß die Note der Sowjetregierung vom 11. März des Jahres von vornherein vom Bundeskanzler und seinem Staatssekretär des Auswärtigen einfach als ‚belanglos‘ bezeichnet werden konnte. Alle früheren Proklamationen von ‚baldmöglichster‘ Herstellung der deutschen Einheit sind, um es noch einmal zu sagen, hinfällig. Vor jeder Wiedervereinigung Deutschlands soll die Eingliederung der Bundesrepublik in ein ‚föderativ gestaltetes Europa‘, d. h. in Wahrheit in ein Westeuropa als Glied der Atlantikpaktgemeinschaft stehen. Und dann soll eines Tages die – nicht kriegerische – Auseinandersetzung mit der Sowjetunion über die Bereinigung aller europäischen und asiatischen Konflikte in der Welt samt einer Neuordnung des osteuropäischen Raumes beginnen! Wahrlich eine große Konzeption – aber auch eine beängstigende.“

Und Dr. Heinemann zitierte die Londoner „*Times*“, die im Hinblick auf die sowjetische Note schrieb:

„Man kann sich der Möglichkeit nicht verschließen, daß dieses tatsächlich die letzte (1) Chance vor der endgültigen (!) Teilung Deutschlands mit allen ihren Folgen ist.“

„Man erinnere sich an die erregende Bundestagsdebatte vom 23. Januar 1958 – es ging um die Außenpolitik, eine atomwaffenfreie Zone in Europa – als die beiden ehemaligen Bundesminister *Dehler* und

Heinemann mit Dr. Adenauer eben ob der verpaßten Chancen der Vergangenheit, vornehmlich der negativen und negierenden Reaktion auf die sowjetische Note vom März 1952, Abrechnung hielten.

[172:] „Aber das Entscheidende ist doch, daß sich erwiesen hat und daß jeder von Ihnen ... heute einsehen muß, was damals falsch gemacht, was geschadet worden ist“, sagte Dr. Thomas *Dehler*. (Bundestagsprotokoll. 3. Wahlperiode, 9. Sitzung, S. 393)

Widerstand und Protest

Das Friedenskomitee hatte bereits in den damaligen Jahren die Meinung vertreten, daß etwas falsch gemacht, daß Schaden angerichtet wurde. Aus dieser verbreiteten Sorge heraus ist es ja entstanden, als Teil einer außerordentlich breiten Front des Widerstandes gegen die als verhängnisvoll erkannte Politik der Remilitarisierung und der einseitigen militärischen Bindung. Auch darüber,

„daß die Politik der Bundesregierung zur Wiederaufrüstung der Bundesrepublik und ihre Einbeziehung in das westliche Militärpaktsystem durch den Abschluß des General- und EVG-Vertrages die Kritik und den Widerstand der Friedensbewegung und vieler anderer politischer Gruppierungen, kirchlicher Institutionen und Vertretern der verschiedensten Schichten der Bundesrepublik und des Auslandes hervorgerufen hat,

daß diese Kritik und dieser Widerstand ausschließlich deshalb erfolgten, weil in der Wiederaufrüstung der Bundesrepublik eine Gefahr für den Frieden, eine Vertiefung der Spaltung Deutschlands, für den Ausbruch eines Bruderkrieges zwischen den Deutschen und eine Gefährdung der Demokratie in der Bundesrepublik gesehen wurde, daß die Forderung nach Durchführung einer Volksbefragung über die Wiederaufrüstung von Vertretern der verschiedensten politischen Gruppierungen, kirchlichen Institutionen und von Persönlichkeiten aus allen Schichten der Bevölkerung erhoben wurde,“

(Thesen des Beweisantrages Nr. 8 vom 27.1.1960)

legte die Verteidigung über 50 Dokumente vor. (Angesichts der Fülle bereits zitierter gleichartiger Stellungnahmen sei hier auf eine detaillierte Wiedergabe der Dokumente dieses Beweisantrages verzichtet.) Damit stellte die Verteidigung unter Beweis, daß das Friedenskomitee aus gleichen Anlässen zu gleichen Einschätzungen und Forderungen gelangt war, wie andere, in ihrer Verfassungstreue bislang nicht verdächtige Gruppierungen, daß folglich aus dem Aufruf des Friedenskomitees zu einem im Rahmen des Grundgesetzes zulässigen Widerstand gegen General- und EVG-Vertrag kein Indiz verfassungsfeindlicher Zielsetzung konstruiert werden kann.

Walter *Diehl* führte dazu am 6. Verhandlungstag (24.11.1959) aus:

„Wir wollten mithelfen, daß die öffentliche Meinung zum Ausdruck kam. Wir wollten den öffentlichen Protest von unserer Seite zur Geltung bringen. Wir haben dabei die verschiedensten Formen zur Anwendung gebracht: Publikationen, Kundgebungen, Autokorso, Petitionen, Briefe an die Bundestagsabgeordneten, Briefe und Petitionen an internationale Konferenzen und an die UNO.

Wir haben uns bemüht, Entscheidungen gleicher Art in anderen Organisationen herbeizuführen, auch in Betrieben etc. Wir haben auch versucht einen speziellen Widerstand im Sinne des Nichtmitmachens auszulösen. Ich verweise hier auf die Dokumente von 1952 und dann auch von 1957/58, in denen wir sagten: Ihr Maurer, weigert Euch, [173:] am Bau von Raketenbasen mitzuwirken! Ihr Techniker, gebt Euren Kopf nicht her, ihr Wissenschaftler, macht nicht mit! Keine Arbeit für die Rüstungsproduktion! Kein Land für militärische Zwecke! Keinen Handschlag für Atomwaffen! Kriegsdienstverweigerung! ...

Zur Verhinderung eines deutschen Verteidigungsbeitrages, zum Widerstand in letzter Konsequenz auch mit dem Mittel des Generalstreiks hatte beispielsweise auch die außerordentliche Delegiertenversammlung des Landesbezirks Bayern des DGB im Namen von rund 900.000 Mitgliedern am 10. Februar 1952 einstimmig bei einer Enthaltung aufgerufen. Und speziell zu dieser Frage des *Streiks* erklärte Walter *Diehl*:

„Für mich persönlich ist der Streik ein demokratisches Mittel und auch für die meisten meiner Freunde. Aber die Friedensbewegung hat doch nicht zum Streik aufgerufen! Sie hat immer erklärt: das ist Sache der Gewerkschaften! Es wäre doch lächerlich gewesen, wenn wir zum Streik aufgerufen hätten.

Ich kann mich gut an eine Diskussion erinnern, die wir – ich glaube 1957 – führten, als wir den Tag von Hiroshima gerade im Hinblick auf den Kampf gegen den Atomtod in der Bundesrepublik besonders hervorheben wollten. Damals wurde gesagt: eine gute und sinnvolle Demonstration ist z. B. eine Arbeitsruhe, Verkehrsstille, etc. Das sind ja auch in der Bundesrepublik gängige Formen. Wir schlugen den Komitees in den Ländern und Kreisen vor, bei den Betriebsräten anzuregen, eine solche Arbeitsruhe von ca. 10 bis 15 Minuten in den Betrieben durchzuführen. Dann war plötzlich von Streik die Rede, Kurzstreik, Warnstreik und ähnlichem. Wir haben daraufhin sofort eingegriffen und gesagt: Erstens wollen wir keinen Streik, und zweitens ist der Streik ein Mittel der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber. Aber wir wollen ja nicht einen solchen Kampf führen, sondern wir wollen erreichen, daß der Betrieb beispielsweise eine viertel Stunde der Toten von Hiroshima gedenkt. Das geht nicht nur den Betriebsrat, sondern genau so gut die Betriebsleitung an. Das ist keine Frage des Klassenkampfes, es geht hier um gemeinsame Interessen sowohl des Unternehmers als auch des Arbeiters.“

[174:]

3. Gegen die Gefährdung der Demokratie im Zuge der Remilitarisierung

Von der Anklage wurde desweiteren insbesondere hervorgehoben, daß das Friedenskomitee in seinem Kampf gegen die Remilitarisierung immer wieder vor den der Demokratie erwachsenden Gefahren warnte, daß es von der Anwendung undemokratischer und Methoden zur Durchsetzung der Remilitarisierung gesprochen habe. Dieses Verlangen der Friedensbewegung sei – so die Beschuldigung – gleichbedeutend mit der Forderung nach „Volksdemokratie“, und damit wiederum Indiz der Absicht, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung der DDR auf die Bundesrepublik zu übertragen!

Die Verteidigung war somit auch dazu genötigt, sich um den Nachweis dafür zu bemühen, daß sowohl in der Auffassung des Friedenskomitees, als auch der anderer demokratischer Organisationen, Parteien und Persönlichkeiten, die Remilitarisierungs-Politik gleichzeitig zu einer Mißachtung und Aushöhlung grundlegender Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zur Entwicklung eines militaristischen Obrigkeitsstaates führe, und daß sie darum zur Verteidigung der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und -freiheiten der Bürger aufriefen. (Beweisantrag Nr. 14 vom 22.2.1960.)

Im Rahmen dieses Antrages wird zunächst nochmals auf die Reden und Aufsätze Dr. Gustav *Heinemanns* in dem Buch „Im Schnittpunkt der Zeit“ (Verlag „Stimme der Gemeinde“, Darmstadt) verwiesen. In dieser Schrift (S. 60–67) weist der ehemalige Innenminister nach, daß innerhalb der CDU an die Stelle der persönlichen Verantwortung „das Erfordernis der Linientreue gegenüber der Politik des Parteiführers getreten ist“ und daß dieser entscheidende Wandel mit Beginn der Remilitarisierungspolitik einsetzte. Dr. Heinemann verweist auf seinen eigenen Fall, sowie auf die gegenüber einigen Bundestagsabgeordneten angewandte „Seelenmassage“ innerhalb der CDU-Fraktion. Sie bestehe

„einmal in der Ideologisierung politischer Fragen samt der Diffamierung derer, die sich gegenüber dem von der Parteiführung gesetzten ideologischen Maßstab nicht als linientreu erweisen. Sie besteht ferner in Lockungen und Pressungen materieller Art.“

Dr. Heinemann zitiert die Austrittserklärung des oppositionellen CSU-Abgeordneten *Bodensteiner* vom 10. November 1952 aus der CSU wie folgt:

„Bei der ohnedies geringen Zivilcourage gibt es sehr wenige Menschen, welche den Mut haben, ihre Meinung auch auf die Gefahr hin zu sagen, daß sie in aller Öffentlichkeit von dem mächtigen Propagandaapparat der Partei als Verräter am Christentum hingestellt werden. Lieber bringen sie ihr Gewissen zum Schweigen und schweigen selbst. Man braucht nicht das plumpe Mittel des KZ. Die weniger wahrnehm-[175:]baren psychologischen Druckmittel erfüllen bei der überwältigenden Mehrzahl der Menschen genau den gleichen Zweck, und man wahrt nach außen obendrein die Attrappe der Freiheit.“

Auch auf die Feststellung des CDU-Abgeordneten *Müller-Hermann* (Bremen) in der „Zeitschrift Außenpolitik“ 1952/685 wird verwiesen:

„Das Fehlen echter Diskussionsbereitschaft halte ich für ein bedauerliches Charakteristikum der Bonner Atmosphäre.“

Und Dr. *Heinemann* verzeichnet schließlich noch folgendes Beispiel:

„Bei der Wahl des Regierenden Bürgermeisters für Westberlin im Jahre 1953 ließ die CDU die Stimmzettel ihrer Fraktionsmitglieder durch den jeweiligen Sitznachbarn kontrollieren. Auf diese Weise hatte sich jeder Abgeordnete einen Zeugen dafür zu schaffen, daß er linientreu wählte.“

Mit der hier aufgezeigten Gleichschaltung der CDU auf die Außenpolitik der Pariser Verträge, geht eine Gleichschaltung zugleich auf eine restaurative Innenpolitik einher.“

Nun, so das geschieht am grünen Holz, was soll am dünnen werden? Die Vorgänge um die Durchsetzung des General- und des EVG-Vertrages im Bundestag sprechen davon Bände. Nicht nur das Friedenskomitee hatte in diesem Zusammenhang – wie z. B. auch der hessische Ministerpräsident Zinn

(siehe S. 161) bei den Remilitarisierungsbestrebungen der damaligen Zeit im allgemeinen – von einer Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz gesprochen.“

Verfassungskrise heraufbeschworen

Hier werden folgende Fakten vorgelegt:

Ein Bericht über den Entschluß des Bundespräsidenten Prof. *Heuß*, das Bundesverfassungsgericht um die Vorlage eines *Rechtsgutachtens* zu der Frage zu ersuchen, ob der Vertrag über die Gründung der EVG im Widerspruch zum Grundgesetz steht.

(Keesing's Archiv, Jg. 1952, S. 3515 B)

Das vom Bundespräsidenten Prof. Heuß vom Bundesverfassungsgericht geforderte Gutachten über den EVG-Vertrag wird auf den Deutschland-Vertrag und die Zusatzverträge ausgedehnt.

(ebenda, S. 3595 H)

Die *Regierungskoalition* stellt den Antrag an das Bundesverfassungsgericht, festzustellen, ob die Gesetze über den Deutschlandvertrag und den EVG-Vertrag mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet werden können.

(ebenda, S. 3769 B 4)

Keesing's Archiv berichtet nun zusammenhängend (Jg. 1952, S. 3778/3779) folgenden von der Verteidigung gleichfalls herangezogenen Ablauf der Ereignisse:

Am 8.12.1952 beschloß das *Plenum des Bundesverfassungsgerichtes* das vom Bundespräsidenten geforderte Gutachten in öffentlicher Plenarsitzung am 9.12. zu verhandeln – entgegen der Ansicht der Regierungskoalition, ihre neue eingeleitete Verfassungsklage hätte Vorrang vor dem Gutachten des Bundespräsidenten. Ferner beschloß das Bundesverfassungsgericht, daß das Gutachten des Plenums für den Bundespräsidenten alle [176:] anderen Gutachten und beide Senate binde. Die Bundesregierung kritisierte diesen Beschluß und beantragte eine Vertagung der angesetzten Verhandlung.

Und dann kam der Entschluß des Bundespräsidenten, auf das von ihm ursprünglich angeforderte Gutachten zu verzichten! Mit diesem Vorgang beschäftigte sich der „*SPD-Pressedienst*“ am 10. Dezember 1952 und schrieb:

„Die Bundesrepublik erlebt in diesen Tagen und Stunden eine ernste Verfassungskrise, die sich zu einer Staatskrise auszuweiten droht. Sie ist nur äußerlich über Nacht ausgebrochen, in Wahrheit bereitet sie sich seit einiger Zeit immer sichtbarer in dem Versuch der Regierung vor, in der Frage der Westverträge eine politische Entscheidung in ihrem Sinne unter Mißachtung verfassungsrechtlicher Gegebenheiten und Notwendigkeiten zu erzwingen. Diese Bemühungen steigerten sich am 9. Dezember zu massiven Pressionsmanövern des Kanzlers und anderer führender Persönlichkeiten des Regierungslagers auf den Bundespräsidenten, sein Gutachten zurückzuziehen. Das ist der besorgniserregende, ja alarmierende Tatbestand. Er ist geeignet, die Grundlagen des allgemeinen Vertrauens in das Rechtsbewußtsein unserer regierenden Körperschaften und der sie stützenden Kräfte zu erschüttern ...“

(Keesing's Archiv, Jg. 1952, S. 3778 AS)

Der *Partei Vorstand* der SPD faßte am 12. Dezember 1952 zu dieser gleichen Frage einen Beschluß, aus dem folgende Sätze stammen:

„Der Bundeskanzler versucht ohne Rücksicht auf das Grundgesetz und auf die außenpolitischen Tatbestände, die Ratifikation der Verträge durch Praktiken zu erzwingen, die für die Demokratie verhängnisvoll sind. Er hat sich dabei nicht gescheut, den Herrn Bundespräsidenten und das Bundesverfassungsgericht in die politische Auseinandersetzung hineinzuziehen. Er hat damit die Funktionen wichtigster Faktoren der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik in Frage gestellt. Um eine Regierungskrise abzuwenden, ist eine Verfassungskrise heraufbeschworen worden. Die SPD wird den Bundestag auffordern, zu mißbilligen, daß der Bundeskanzler es

unternommen hat, den Bundespräsidenten und das Bundesverfassungsgericht in den Dienst seiner politischen Absichten zu stellen und so die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik ernsthaft zu gefährden.“

(Keesing's Archiv, Jg. 1952, S. 3779 A 9.)

In der Begründung des Antrages auf Verlesung dieser Urkunde wies Rechtsanwalt Dr. *Posser* darauf hin,

„daß die Zusammenhänge um die Erstattung dieses Gutachtens deshalb von einer für den Prozeß so wesentlichen Bedeutung sind, weil daraus nicht nur das Friedenskomitee, sondern zahlreiche andere Persönlichkeiten, Organisationen und Parteien den Vorwurf erhoben haben, daß die Bundesregierung das Grundgesetz verletzte und einen verfassungswidrigen Akt vollziehe..., weil sich daraus ergibt, wie damals allgemein oder zumindest von einem großen Teil der Bevölkerung, ja, auch von Rechtsgelehrten, der Standpunkt des WFK geteilt worden ist.“

„Gefahr eines militaristischen Obrigkeitsstaates“

Die Vorgänge um die Ratifizierung der Bonner und Pariser Verträge – diesmal im Zusammenhang mit dem Bundesrat – werden von dem Kommentator des Bayerischen Rundfunks, Walter Maria *Guggenheimer* (veröffentlicht in einem Buch: „Kommentare“ vom [177:] Progreß-Verlag, Düsseldorf, S. 126) mit folgenden kritischen Äußerungen bedacht: Entgegen Verfassung bemühe sich der Kanzler durch Umbildung von Länderregierungen zu einer die Ratifizierung der Verträge günstigeren Zusammensetzung des Bundesrates zu gegen. In den Augen der Nationalsozialisten von gestern sei diese Praxis „eine umstände Art von Diktatur“.

Was der deutschen Wirklichkeit drohe, so sagte *Guggenheimer* in einem anderen Kommentar in dieser Zeit (ebenda S. 155) sei zwar nicht die unmittelbare Wiederkehr des Nazismus, sondern

„Verhältnisse, die ihrerseits zu einer naziähnlichen Entwicklung Anlaß geben könnten. Als da sind: Leerlauf der parlamentarisch-demokratischen Maschinerie, so daß die Masse des Volkes den Eindruck gewinnt, diese Institutionen seien irgendwie doch nicht geeignet, ihnen wirklichen Einfluß auf die Führung der Staatsgeschäfte zu geben. Weiter: Eine Propagierung von außenpolitischen Zielen, von denen jeder nüchtern denkende Mensch sehen kann, daß sie trotz friedlicher Beteuerungen nicht mit friedlichen Mitteln erreichbar sind, so daß Doppelzüngigkeit zum System erhoben wird. Endlich eine fortschreitende Einengung der geistigen Freiheit durch Verwaltungsmaßnahmen, durch persönliche Einflußnahmen und wirtschaftlichen Druck, auch durch Appell an die so leicht mobilisierbare Unduldsamkeit der Menge.“

Durch diese Entwicklung, so fährt *Guggenheimer* fort, werde die Demokratie diskreditiert. Im Leitartikel der „*Stuttgarter Zeitung*“ vom 9.7.1954 ist davon die Rede,

„daß der autoritäre Zug der bundesrepublikanischen Entwicklung immer stärker hervortritt.“

Zusammenhang mit der wahrlich skandalösen *Affäre* „*Vulkan*“ schrieb der Chefredakteur des „Westdeutschen Tageblatts“ (Dortmund), Herbert *Kauffmann* am 10. Februar 1954:

„Die *Affäre* ‚*Vulkan*‘ war nur ein Symptom, wenn auch ein besonders aufschlußreiches. Der Skandal der Verfassungsschutzämter ist heute in aller Munde. Hier scheut man sich nicht, übelste Subjekte und vorbestrafte Verbrecher für Spitzeldienste gegen ehrenhafte Männer anzusetzen, die nicht bereit und willens sind, sich widerspruchslos jeder Maßnahme der sich allwissend dünkenden Staatsmacht zu unterwerfen ... Es ist wirklich an der Zeit, daß diesem ganzen üblen Treiben endlich ein Ende gemacht wird, wenn nicht schließlich und endlich auch die Rechtsprechung, die jetzt im ganzen noch untadelig dasteht, eines Tages mit in den brodelnden Hexenkessel gezogen werden soll. Die Dinge sind schon überreif geworden, weil man den Anfängen nicht genügend gewehrt hat.“

Im Jahre 1957 schreibt die Münchener „*Abendzeitung*“ zum gleichen Thema:

„Wenn wir uns nicht endlich energisch gegen die Wiederkehr der Staats- und Regierungsallmacht wehren, werden wir in kurzer Zeit alle Rechte los sein, die uns Grundgesetz und Landesverfassung garantieren. Wir sind auf dem Weg zum Obrigkeitsstaat.“

Und alles im Zuge der Durchsetzung der Remilitarisierungspolitik! –

Schon 1954 hatte der 3. Ordentliche Kongreß des DGB vom 4. bis 9. Oktober in Frankfurt in seiner EntschlieÙung zur Ablehnung eines Wehrbeitrages die gleiche Feststellung getroffen. Die Wiederaufrüstung und Bildung einer neuen deutschen Armee bedeute für die innere Entwicklung der Bundesrepublik

[178:] „die Gefahr der Schaffung eines militaristischen Obrigkeitsstaates, der das Ende der Anstrengungen der deutschen Arbeiterbewegung für die Schaffung einer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Demokratie bedeuten würde.“

(Keesing's Archiv, Jg. 1954, S. 4788 A 2)

Im Bundestag, in der 91. Sitzung am 23. Juni 1955 zitierte der ehemalige Innenminister von Nordrhein-Westfalen, der Abgeordnete *Menzel* (SPD) den Verkehrsminister Seeböhm, der die Aufstellung der Wehrmacht als eine innenpolitische Notwendigkeit erachte! Das sei kennzeichnend, meinte Dr. Menzel, denn insgesamt habe sich eine innenpolitische Situation entwickelt, die auf die Dauer unerträglich werde.

„Wir sind doch in Deutschland wieder so weit, daß alle diejenigen, die nicht die Politik des Bundeskanzlers bis ins einzelne und bis ins letzte zu akzeptieren bereit sind, der Helfersdienste des Bolschewismus oder gar des Hochverrats bezichtigt werden.“

(Protokoll des Bundestages, S. 5139)

Je weiter wir der Gegenwart näher rücken, desto größer werden die Sorgen um die Demokratie und um so gravierender die Dinge, die zu dieser Besorgnis Anlaß geben. – Mit dem vierten und fünften Strafrechtsänderungsgesetz sollte bekanntlich der inzwischen existenten Bundeswehr ein besonderer Rechtsschutz gewährt werden. Unter der Überschrift: „*Dr. Arndt zerpfückt den Maulkorbgesetzentwurf*“ veröffentlichte der „Vorwärts“ am 15. Februar 1957 die grundsätzlichen und starken Bedenken der Opposition, die dazu im Bundestag vorgetragen wurden. (Mit Gefängnis wird bestraft, wer „unwahre oder gröÙlich entstellte Behauptungen aufstellt oder verbreitet, um andere vom Wehrdienst abzuhalten ...“.)

Man müsse die Frage stellen, so führte der sozialdemokratische Rechtsexperte in dieser Rede aus, ob nicht seit dem ersten Strafrechtsänderungsgesetz (Staatsschutz-Bestimmungen) bereits zuviel politisches Strafrecht bestehe. Die neuerliche Forderung nach einem besonderen Schutz der Bundeswehr durch das Strafrecht berühre die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Das typische Beispiel einer totalitären Perversion des Rechts, sei das Heimtückegesetz, das sogar die Wahrheit für strafbar erklärte, wenn sie nur aus dem Gedanken einer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus ausgesprochen oder verbreitet wurde. Die Regierungsvorlage für den § 109 b weise eine gleiche Destruktur auf. Das Gesetz müÙte zur Folge haben, daß es nicht das gleiche ist, wenn zwei das gleiche tun, eben weil man sie bloß nach ihren Gedanken unterscheide. Wenn eine und dieselbe bewußt falsche Meldung von zwei Zeitungen erscheinen würde, wäre das bei der einen strafbar, wenn man ihr den Gedanken unterstellt, sie habe mit ihm irgendeine Absicht verfolgt, während es bei der anderen Zeitung, die ganz genau das gleiche getan hat, nicht strafbar wäre, weil sie solche Gedanken damit nicht verbunden hat. Der Unterschied liege ausschließlich in den Gedanken. Mit einem solchen Gesetz könne die jeweilige Opposition unterdrückt und die öffentliche Meinung geknebelt werden. Man müsse mit Entsetzen und Grauen gewahr werden, vor welchem Abgrund wir hier stehen.

„Um der Demokratie willen: Alarm!“

In der Ausgabe Nr. 24 des „*Spiegel*“ vom 10. Juni 1959 gibt *Jens Daniel* die Feststellung der Wiener christlich-sozialen „*Furche*“ wieder:

„Was die Bundesrepublik Deutschland in der Zukunft braucht: die konkrete Verwirklichung eben jener Demokratie, die in ihrem Grundgesetz so schön dargestellt ist.“

[179:] Als 1958 im Juni die SPD den Antrag zur Durchführung einer Volksbefragung über die atomare Bewaffnung der Bundeswehr stellte, sprach Bundesinnenminister *Schröder* im Bundestag (31. Sitzung, 13.6.1959) gleich wieder von „kommunistischer Inspiration“. Wer den Anti-Atomtod-Lösungen folge, so der Herr Minister, spiele „das Spiel unserer gemeinsamen Gegner“.

Diese so tagesübliche Art und Weise der Diffamierung politischer Gegner kommentierte Jesco von Puttkamer im „Vorwärts“ (20.6.1958): Schröders Rede passe unter die Losung, „wer gegen Adenauer ist, ist gegen das Grundgesetz“, oder „wer gegen die CDU ist, ist gegen den Staat!“ Das sei der Machtrausch, von dem die Regierungspartei befallen sei.

Und weiter: Die „Süddeutsche Zeitung“ vom 3. November 1958 schreibt: Wenn Minister Strauß von „psychologischer Verteidigung“ gesprochen habe und Minister Schröder auf ein Notstandsrecht dränge, werde man doch von einer mit Bedacht abgesteckten Marschroute der Bundesregierung sprechen dürfen. Der Verdacht liegt nahe, daß der Kampf gegen subversive Kräfte zum Vorwand werde, „die demokratische Opposition mit allen Mitteln zu bekämpfen, die mit Demokratie nichts mehr zu tun haben.“

Gerade in der Diskussion um das von Schröder forcierte Notstandsrecht ist immer wieder die Sorge kundgetan worden, daß hier ‚Rechte‘ geschaffen werden sollen, um den Rüstungskurs über alle Opposition hinwegrollen zu lassen, ‚legal‘ ein autoritäres Regime aufzurichten, wie es „*Der Gewerkschafter*“ Nr. 1/60 formuliert. Schließlich fordert der frühere Generalleutnant *Schneider* in den von der Bundesregierung subventionierten „Wehrtechnischen Monatsheften“ (August-Nummer 1959) die Strafverfolgung von Bundesbürgern und Organisationen, die pazifistische Tendenzen vertreten oder sich 1 gegen die Aufrüstung stellen.

„Die Grenze des zulässigen ist überschritten“,

schreibt daraufhin der „*SPD-Pressedienst*“ vom 3. September 1959,

„Die staats- und volksschädigende Hetze gegen die ganze demokratische Linke, die von den reaktionären und restaurativen Kräften der Bundesregierung und der Bonner Regierungsparteien ... inszeniert und ausgebaut worden ist, hat soeben einen Punkt erreicht, bei dem weiteres Schweigen und widerstandsloses Hinnehmen Selbstmord der Demokratie wäre ...

Der Kreis der Einzelpersonen, Organisationen und Verbände, die der General wegen ‚Zersetzung der Wehrkraft und des Wehrwillens‘ dem Kadi ausliefern will, ist so weit und umfassend, daß sich plötzlich Millionen Westdeutsche vor die Schranken eines ‚Wehrkraftzersetzungs‘-Sondergerichts – und gäbe es bei uns noch die Todesstrafe, möglicherweise schon vor den Galgen – gezerzt sehen.

Die regierungs- und koalitionsgeförderte Hetze gegen Links, der mit allen Mitteln der Kommunistenhysterie und der Diffamierung arbeitende Vernichtungskampf der westdeutschen Reaktion vor allem gegen die SPD ist zur Staats- und Volksgefährdung geworden ... Wir schlagen um der Demokratie willen Alarm!“

Und dieser gleichen Begleiterscheinung der Remilitarisierungs-Politik, dieser sich durch die Jahre hindurchziehenden Tendenz hatte sich das Friedenskomitee in gleicher Weise entgegenstellt – aber nicht die Schneiders, sondern die Vertreter des Friedenskomitees haben sich wegen einer angeblichen Gefährdung der demokratischen Grundordnung vor Gericht zu verantworten! [180:]

Antidemokratische Umtriebe

Mehr als das – und auch das wies die Verteidigung mit 35 Dokumenten eines weiteren Beweisantrages nach: es existieren zahlreiche außerordentlich bedenkliche, neofaschistische und militaristische Organisationen, die – die Remilitarisierung durch psychologische Kriegsführung fördernd – selbst

von den Bundesbehörden geduldet und zum Teil sogar gefördert worden sind. Es sollte nachgewiesen werden, daß das Friedenskomitee wie auch andere demokratische Organisationen, Parteien und Publikationsorgane die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Existenz solcherart Organisationen lenkte, weil deren Ziele und Tätigkeit die Erhaltung des Friedens und die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik gefährden. Auch dazu beachtliche Beweise:

„Die Geheimorganisation“, lautet die Überschrift eines Artikels in der „*Stimme des Friedens*“, Nr. 1/1951, in dem es hieß:

„Zu den bedenklichsten Erzeugnissen der ‚Wehrpropaganda‘ gehören in Westdeutschland die halb-militärischen Geheimorganisationen, die als Keimzellen der erwünschten ‚militärischen‘ Gesinnung gedacht sind, in Wirklichkeit jedoch unlautere Elemente der verschiedensten Art versammeln, um sie zu Terroraktionen gegen politisch Andersdenkende zu verwenden.

In der Hauptsache richtet sich ihre Fometätigkeit gegen alle Menschen, die in Westdeutschland in den Friedensorganisationen tätig sind.

Daß diesen Geheimorganisationen Hilfe und Unterstützung von Behörden und Behördenleitern gegeben wird, und nicht nur von deutschen, steht ganz außer Frage.“

In dieser Linie lag, wie zahlreiche Vereinigungen, auch der sogenannte „*Technische Dienst des Bundes deutscher Jugend*“, der am 18. September 1952 von der hessischen Polizei ausgehoben wurde. Mit amerikanischer Unterstützung (Geld und Waffen!) hatte er Listen von Personen angefertigt, die von einer entsprechend gedrillten Mannschaft am Tage X beseitigt werden sollten.

(Keesing's Archiv, Jg. 1952, S. 3698 B)

Der „*Bund deutscher Jugend*“ (BdJ) hat für seine antikommunistische Tätigkeit zumindest 10.000.– DM vom Kaiser-Ministerium und weitere 6.000.– DM aus einem Abwehrfonds des Innenministeriums erhalten, wie „*Die Welt*“ Nr. 248 1952 auf Seite 7 ausweist.

Das ist die eine Art von Vereinigungen. Die Broschüre „*Falschspiel mit der Vergangenheit*“ von Thomas Gnielka (herausgegeben im Verlag der Frankfurter Rundschau, Frankfurt/M.) behandelt u. a. den Zusammenschluß der sieben größten rechtsradikalen, faschistischen Jugendorganisationen des Bundesgebietes zur sogenannten gemeinsamen „Nationalen Jugendbewegung Deutschlands“ (NJB). Auf Heimabenden, so wird berichtet, werden Lektionen über Hitlers „Mein Kampf“ gehalten, und die Zusammenkünfte werden mit NS-Liedern umrahmt. Der Verfasser der Broschüre weist auf die große Gefahr dieser rechtsradikalen Gruppen hin, weil sie planmäßig die Gesellschaft, insbesondere die Jugend vergiften.

Der *Partei Vorstand der SPD* faßte am 31. Januar 1953 eine *EntschlieÙung über die Gefahr des Faschismus*. Darin heißt es:

„Die Bundesregierung hat bisher nichts Entscheidendes zur Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung antidemokratischer Umtriebe rechtsradikaler Gruppen und Bünde [181:] getan. Statt notwendiger Maßnahmen dieser Art hat sie im Gegenteil durch ihr aktives und passives Verhalten das Eindringen solcher Elemente in politische, wirtschaftliche und amtliche Positionen ermöglicht. Besonders beunruhigend ist die Einschaltung antidemokratischer Elemente in die Partei- und Propagandaapparate von Regierungsparteien; in Tarnorganisationen, die von Bundesministerien ohne Unterrichtung des Bundestages und der Öffentlichkeit gebildet oder unterstützt werden; und die materielle und publizistische Hilfe, die solchen Elementen aus Kreisen der Industrie, der Banken und der Regierungskoalition gewährt wird. Dieser für Ansehen und Bestand der deutschen Demokratie unerträglichen Entwicklung muß ein Ende gemacht werden.“

(Keesing's Archiv, Jg. 1953, S. 3846 C)

Mannigfaltig ist die Zahl der Vereinigungen, die damals und noch heute bestehen, der von ihnen und den hinter ihnen stehenden Kreisen ausgehaltenen Publizisten, die revanchistische, militaristische, antisemitische, antidemokratische Auffassungen verbreiten, wie die Verteidigung im einzelnen nachwies.

Nur ein einziges Dokument aus diesem Beweisantrag sei hier noch angeführt, und zwar aus dem „*Bulletin* des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung“ Nr. 106/S. 1443 vom 21. Oktober 1952. Unter der Überschrift „*Grober Unfug?*“ gibt das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen bekannt:

„Nach einer Meldung der Münchener Sozialdemokratischen Korrespondenz soll sich das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen bei amtlichen Stellen dafür eingesetzt haben, daß von Strafanträgen gegen Mitglieder des Bundes deutscher Jugend wegen vorschriftswidrigen Plakatklebens abgesehen werden möge. Das Ministerium habe außerdem Bescheinigungen an Angehörige des Bundes ausgegeben, daß diese beim Übertreten presse- und wegerechtlicher Vorschriften keiner Strafverfolgung ausgesetzt werden sollen ...

Hierzu wird folgendes festgestellt: Nach den geltenden polizeilichen Vorschriften dürfen Plakate, gleich welchen Inhalts, nur an behördlich vorgeschriebenen Stellen angeschlagen werden. Hierunter leidet die Aufklärungsarbeit der antikommunistischen Organisationen.“

Und mit dieser wahrlich durchschlagenden Begründung wird die angeführte Meldung aus München bestätigt! – Sonderrechte – denn es geht ja gegen Links und alles was von Amtswegen dazu gerechnet wird! Zu diesem Behufe soll auch „Grober Unfug“ erlaubt sein!

Rassenhaß wächst auf dem gleichen Holz

Und wohin führt das alles letzten Endes? – Walter Diehl sprach dazu am 21. Verhandlungstag (29.12.1959), und zwar ausgehend von den Bemühungen der Friedensbewegung und der ihr nahestehenden Zeitung „*Stimme des Friedens*“ (später „*Wochenzeitung*“), die mit dem Verbot des Friedenskomitees in Nordrhein-Westfalen gleichfalls verboten wurde. Das Friedenskomitee und auch die angeführte Zeitschrift haben sich in all den Jahren ihrer Existenz gegen Kriegshysterie, Rassenhaß und Feindschaft zwischen den Völkern gewandt, und von daher zu bestimmten innerpolitischen Entwicklungen Stellung bezogen, sagte Walter Diehl und fuhr fort:

„Es wäre wohl gut gewesen, wenn man bestimmte innerpolitische Tendenzen in der Bundesrepublik ernster genommen hätte, sowohl in der Öffentlichkeit, als auch in der [182:] Regierung, im Parlament, in den Gerichten – bestimmte Tendenzen, die dazu führten, daß die Kölner Synagoge vor dem Weihnachtsfest geschändet werden konnte.

Wir haben als Friedensbewegung immer wieder in die Öffentlichkeit hineingetragen, daß das alles eben ein Ganzes ist: militärische Zielsetzung, Rassenhaß, Unduldsamkeit, weltanschaulicher Haß usw.

Ich habe mich gefragt, diese jungen Leute, die das in Köln getan haben, sind heute 25 Jahre alt, sie waren 1945 noch Kinder. Wie kommt es, daß sie heute zu solch schandbaren Sachen fähig sind? – Was hat man in ihren Bücherschränken gefunden? Sie hatten in ihrem Besitz eine Reihe der SS-Literatur, dieser Literatur der Ehemaligen gegen die kaum vorgegangen worden ist. Wir wissen ja, es ist im Anfang dieses Prozesses darauf hingewiesen worden – daß sich hier im Kiosk des Gerichts, unten in der Eingangshalle, auch eine solche Literatur findet.

Und nun frage ich mich: Hier wird die ‚*Stimme des Friedens*‘ verboten, sie darf nicht erscheinen. Aber so etwas erscheint und man findet es in Bücherschränken von Leuten, die dann so etwas tun!

Ich habe mich – das muß ich sagen – sehr über die Reaktion der Öffentlichkeit auf die Vorgänge in Köln gefreut, und ich begrüße es, daß staatliche Stellen und auch der Bundespräsident sehr energisch über diese Dinge geredet haben. Aber erst dann fängt man damit an, wenn es passiert ist, wenn es einen Knall gegeben hat und niemand mehr an diesen Dingen vorbeigehen kann.

Aber, – wie ist es dazu gekommen? Das ist doch die Frage, die wir stellen müssen. Dieses Problem hat unsere Bewegung und hat auch diese Zeitung immer wieder behandelt. Es ist doch klar, daß solche Unduldsamkeit wachsen muß auf dem Boden der weltanschaulichen Unduldsamkeit

in unserer Republik. Sie erinnern sich, daß ich den Herrn Staatsanwalt, als er mich frug, was ich unter Remilitarisierung verstehe, unter Punkt 3 auf die psychologische Seite der Remilitarisierung hinwies. Es ist doch klar, wenn man alte Schlagworte aus der Vergangenheit wieder in unsere Gegenwart hereinholt, um ein bestimmtes Wehrbewußtsein zu erzeugen, daß das andere dann noch kommt, nämlich das, was wir jetzt in Köln erlebt haben, der Rassenhaß.

Es ist doch interessant, daß diese jungen Leute nicht nur die Synagoge beschmiert hoben, sondern auch das Denkmal der antifaschistischen Opfer. Das gehört doch zusammen. In der Vergangenheit gehörte das auch zusammen: der Rassenhaß und der weltanschauliche Haß, die ‚jüdische Weltgefahr‘ und die ‚kommunistische Weltgefahr‘. Das war doch *eins*. Und so kommt das wieder *zusammen* auf uns zu. – Das gehört doch zusammen, was hier in Köln sichtbar wurde und die Propagierung eines bestimmten Wehrbewußtseins gegen den Osten mit den alten Schlagworten, den alten Klamotten in einer verderblichen und verbotenen Weise.

Aber darauf haben wir seit Jahren hingewiesen, haben gefragt: Wann geschieht einmal etwas dagegen. Es gibt sporadisch einige Fälle. Aber wo gibt es einen entscheidenden Schritt eines Gerichts gegen die Flut militaristischer und hetzerischer Literatur?

Und jetzt brauchen Sie hier Thesen aus einigen Artikeln der ‚Stimme des Friedens‘, einer verbotenen Zeitung, um uns in einer ganz bestimmten Weise zu apostrophieren! ...“

[183:] Auch Pastor *Oberhof* sprach zu diesem Thema, am 22. Verhandlungstag (30.12.1959):

„Im Vorwort des ersten Bandes der vom Oberbundesanwalt *Wagner* herausgegebenen Urteile des Bundesgerichtshofes habe ich eine Stelle gefunden, die mich sehr betroffen hat. Der Herr Oberbundesanwalt Wagner hat nämlich dort zur Begründung des juristisch jedenfalls höchst problematischen, sehr angegriffenen und bis heute stark diskutierten § 90 a des ‚Blitzgesetzes‘ zitiert: *Principiis obsta, sero medicina paratur*. (Wehret den Anfängen, denn es ist zu spät, wenn erst der Heiltrank bereitet wird.) Wer hat denn von den Herren Oberbundesanwälten oder Staatsanwälten oder Richtern des Obersten Gerichts diesen Anfängen widerstanden? Es ist ihnen meines Wissens nicht verboten, sich politisch zu betätigen ... Warum hat denn keiner diesen Anfängen widerstanden, die nun in ihrer schändlichen Saat aufgegangen sind in Köln? – Ich habe mir damals geschworen: du darfst es nicht – was auch kommen mag – dazu kommen lassen, daß durch Passivität und Mitschuld nochmals solch ein Verhängnis hereinbricht über unser Volk.“

Die „Ehemaligen“ heute

Das Friedenskomitee und seine Anhänger – und keineswegs nur sie allein – wehrten den Anfängen, sie wehrten sich gegen eine Regierungs-Politik (und durch sie ermöglichte besonders krasse Erscheinungen), die die Staatsdoktrin von gestern, den Antikommunismus, wieder zur Grundlage hat. Sie verurteilen den Antikommunismus als eine dem Frieden und die Demokratie gefährdende Geisteshaltung, als die Grundtorheit unserer Epoche, wie Thomas Mann es bezeichnete. Zum Beweis dessen sowie dafür, daß die Bundesregierung, einzelne ihrer Mitglieder sowie ihr nahestehende Personen und Publikationsorgane die Aufrüstungspolitik u. a. damit durchzusetzen versuchten, daß sie Gruppierungen und Persönlichkeiten unabhängig von ihrem weltanschaulichen und politischen Standpunkt unter dem Vorwand der Unterstützung des Kommunismus diffamieren, unter Druck setzen und zum Teil terrorisieren, wenn diese Gruppen bzw. Persönlichkeiten eine Abkehr der Bundesregierung von ihrer Politik der Remilitarisierung und atomaren Rüstung verlangen, – zum Beweise dessen legte die Verteidigung ebenfalls zahlreiche Dokumente vor.

Und weiter folgten Beweise dafür,

„daß das Friedenskomitee der Bundesrepublik und andere demokratische Organisationen die Öffentlichkeit berechtigt darauf aufmerksam gemacht haben, daß in verschiedenen Regierungsstellen und insbesondere im Auswärtigen Amt, in der Bundeswehr, in den Polizeiorganen und im Justizapparat viele Personen in verantwortlichen Stellen eingesetzt sind, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu nazistischen und militaristischen Organisationen, wegen ihres Verhaltens

während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und wegen der Tatsache, daß sie heute gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, eine demokratische Entwicklung in der Bundesrepublik gefährden und das Ansehen der Bundesrepublik schädigen.“ (Beweisantrag Nr. 16 vom 23.2.1960)

Nur auf zwei der zu diesem Antrag eingeführten Beweismittel sei hier Bezug genommen, denn außerhalb eines Gerichtsverfahrens diese traurige Tatsache beweisen zu wollen, hieße doch Eulen nach Athen tragen!

Die Verteidigung zog den schriftlichen Bericht des Untersuchungsausschusses des Bundestages zur Prüfung der *Personalpolitik im Auswärtigen Amt* heran der als Anlage zum Protokoll des Bundestages von der 234. Sitzung am 22. Oktober 1952 veröffentlicht war. Im Jahr zuvor war der Untersuchungsausschuß auf Antrag der SPD zur Prüfung von Mißständen im Auswärtigen Dienst gebildet worden. Er sollte prüfen, ob im [184:] Auswärtigen Amt Personen beschäftigt werden, deren Verhalten während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geeignet ist, künftig das Vertrauen des In- und Auslandes zur demokratischen Entwicklung der Bundesrepublik zu gefährden.

Zusammenfassend beantwortete der Ausschuß diese vom Plenum gestellte Frage nach einjähriger Untersuchung mit Ja.

Ogleich der Ausschuß – wie aus dem Bericht hervorgeht – sich auf eine rein formale Untersuchung beschränkte, sich – wie es in der Zusammenfassung des Berichts heißt – „nur im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten, die ihm gegeben waren“, bewegte, obgleich ihm der Einblick in die Akten des Ribbentropschen Außenministeriums – insbesondere in die angeblich noch in London lagernden sämtlichen Akten über die Judenpolitik – unmöglich war, die, wie ebenfalls festgestellt wird, „imstande wären, die Beurteilung einzelner Personen sogar grundlegend zu ändern“, befand der Ausschuß einige Mitglieder des Auswärtigen Amtes als nicht für diese Tätigkeit geeignet.

Unter den Personen, die nicht weiter im Auswärtigen Amt beschäftigt werden sollten, befand sich Herbert *Dittmann*, der lange Zeit in der Personalabteilung des Hitlerschen Außenministeriums leitend tätig war. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß stellte ferner fest, daß Dr. Dittmann durch sein Verhalten den begründeten Verdacht erweckt hat, falsche Aussagen gemacht zu haben und sich eine Verletzung der dienstlichen Wahrheitspflicht zuschulden kommen ließ. Dr. Dittmann wurde trotz dieser Feststellungen nicht aus dem Auswärtigen Amt entfernt, sondern lediglich seines Postens als Leiter der Personalabteilung enthoben, den er seit 1951 inne hatte, und zum Generalkonsul in Hongkong ernannt. Seit 1958 jedoch gehört Dittmann trotz dieses Votums des Bundestagsausschusses wieder zum politischen Führungsgremium des Auswärtigen Amtes. Er ist heute Stellvertreter des Staatssekretärs für die Abteilung West, Ost und Europa sowie für die Handelspolitische Abteilung!

Beklagenswerterweise steht dieses ein Beispiel für viele, ist es Beweis für die Berechtigung geübter Kritik sowie für die Tatsache, daß belastete Personen in staatlichen Funktionen auch dann von der Bundesregierung belassen und gestützt wurden, wenn durch den Protest der Öffentlichkeit oder sogar durch amtliche Feststellungen auf die Belastungen hingewiesen wurde.

Soll es angesichts solcher Tatsachen – es soll hier gar nicht erst auf Oberländer u. a. gewiesen werden – wirklich unberechtigt oder gar staatsgefährdend sein, zu sagen, daß offenbar jeder, gleich wie seine Vergangenheit, als *Persona grata* betrachtet wird, solange er dem anti-östlichen Aufrüstungskurs und der dazugehörigen psychologischen Kampfführung dienlich ist – und umgekehrt?!

Das zweite hier angekündigte Dokument trifft in die gleiche Kerbe. Es handelt sich um eine gewerkschaftliche Stellungnahme zur Personalpolitik der Kriminalpolizei des Landes Nordrhein-Westfalen, veröffentlicht in den Nr. 9 und 10 des Jahres 1959 der Zeitschrift „Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen“, herausgegeben von der Bezirksfachabteilung Polizei. Die Stellungnahme ist von dem Leiter der Abteilung, Fritz *Ruhrmann* unterzeichnet. Diese Artikelserie ist in der Tat eine erregende und erschreckende Lektüre. Folgende Zusammenstellung daraus sei hier vorweggestellt:

„Wie sehr die Leitungen der Kriminalpolizei z. Zt. mit ehemaligen SS-Führern be- und durchsetzt sind, geht aus folgender Aufstellung hervor:

Ltd. Krim. Dir. im Innenministerium	SS-Sturmbannführer
Sachbearbeiter im Innenministerium	SS-Hauptsturmführer [185:]
Leiter der Kripo in Aachen	SS-Sturmbannführer
Leiter der Kripo in Bonn	SS-Sturmbannführer
Leiter der Kripo in M.-Gladbach	SS-Sturmbannführer
Leiter der Kripo in Köln	SS-Sturmbannführer
Leiter der Kripo in Krefeld	SS-Sturmbannführer
Leiter der Kripo in Düsseldorf	SS-Sturmbannführer
Leiter der Kripo in Essen	SS-Sturmbannführer
Leiter der Kripo in Mülheim (Ruhr)	SS-Sturmbannführer
Leiter der Kripo in Dortmund	SS-Sturmbannführer
Leiter der Kripo in Gelsenkirchen	SS-Sturmbannführer
stellv. Leiter der Kripo in Essen	SS-Sturmbannführer
stellv. Leiter der Kripo in Wuppertal	SS-Sturmbannführer
1. Gruppenleiter im Landeskriminalamt	SS-Sturmbannführer
1. Gruppenleiter bei der Kripo in Essen	SS-Sturmbannführer

Eine weitaus noch größere Zahl von ehemaligen SS-Führern und Gestapo-Beamten ist in den Polizeibehörden des Landes noch vorhanden.“

In dem Bericht wird weiter festgestellt, daß ein Teil dieser Personen unter wissentlich falschen Angaben zu ihren Stellungen gekommen seien, daß hingegen eine bestimmte Gruppe von ehemaligen SS-Führern ihre Kameraden in die entsprechenden Stellungen hineinlancierten. *Ruhrmann* schreibt weiter:

„Die Sammlung der ehemaligen SS-Größen in der Kriminalpolizei des Landes scheint abgeschlossen. Man hat sich – meistens erst nach 1950, bis dahin war man ängstlich bemüht, seine politische Vergangenheit schamhaft zu verschweigen und ließ andere erst mal wieder aufbauen – gesucht und gefunden. Man leistete sich dann aber gegenseitig bei der Beförderung, Abordnung zu Lehrgängen und Besetzung der leitenden Positionen Hilfestellung. Der Ring ewig treuer SS-Verbundenheit ist anscheinend geschlossen. Es wurde zum Angriff geblasen.“

Der Bericht, so wird festgestellt, wurde aus staatspolitischer Verantwortung heraus gemacht. Die Gewerkschaft werde ihren Kampf bis zur letzten Konsequenz durchfechten und sei sich dabei der Unterstützung 6½ Millionen Mitglieder des DGB bewußt. „Dabei lassen wir uns auch nicht durch anonyme Anrufe beirren, daß die SS nicht tot sei“, heißt es weiter mit der abschließenden Bemerkung: „Das ist für uns nichts neues. Wir wissen es doch und deshalb handeln wir auch.“

[186:]

4. Kampf dem Atomtod

Wie bereits in den vorangegangenen Abschnitten dargelegt, hat sich die Friedensbewegung – wenn gleich sie durch all die Jahre ihrer Existenz immer alle dem Frieden drohenden Gefahren und auch jeweils mögliche Lösungen im Auge behielt – je nach der Situation bestimmten Fragen vorrangig zugewandt. Seit ihrer Entstehung jedoch hat die Friedensbewegung den Kampf gegen die Atomwaffen an aller erster Stelle geführt. Und zwar deshalb, weil sie, zum einen, die ungeheuerliche und unkontrollierbare physische Vernichtungsgewalt, die Verruchtheit dieser Waffe erkannte, die ja gar keine „Waffe“ im eigentlichen Sinn des Wortes mehr ist, weil sie letzten Endes keinen Unterschied zwischen Freund und Feind mehr kennt, sondern lediglich die Menschheit massenweise vernichtet; zum anderen, weil Atomwaffen ein bedeutendes, ausgesprochen negatives Politikum sind, weil sie eine aggressive Politik, das „we have to strike first“ gebären, weil sie ständige Drohung und Angst erzeugen und so die Atmosphäre vergiften, echte Verhandlungen über friedliche Dauerlösungen ausschließen.

Seit dem „Stockholmer Appell“ des Weltfriedensrates im Jahre 1950 (siehe S. 137) gibt es kaum eine Entschließung und Stellungnahme der Weltfriedensbewegung, die nicht das Problem der A- und H-Waffen vorrangig behandelte. Und gestützt auf die 2 Millionen Personen aller Bevölkerungsschichten der Bundesrepublik, die damals ihre Unterschrift unter den Stockholmer Appell setzten, hat das Friedenskomitee diesen Kampf in der Bundesrepublik geführt. Es war damit zweifellos maßgeblich daran beteiligt, daß die Bewegung gegen die atomare Bewaffnung der Bundeswehr schließlich 1958 83% der gesamten Bevölkerung erfaßt (Ergebnis der Befragung eines repräsentativen Bevölkerungs-Querschnittes durch das EMNID-Institut im März 1958).

In einem gesonderten Beweisantrag (26.2.1960) zu diesem umfangreichen Komplex stellte die Verteidigung folgende Thesen unter Beweis:

„1. daß es die Weltfriedensbewegung und das Friedenskomitee der Bundesrepublik als eine ihrer Hauptaufgaben zur Befreiung der Menschheit von den Gefahren eines Atomkrieges betrachteten,

die Öffentlichkeit über die großen Gefahren aufzuklären, die durch die Anwendung von Atomwaffen (auch schon bei Versuchsexplosionen) für das Leben und die Gesundheit vieler Generationen entstehen;

die Bevölkerung zu weltweiten Aktionen des Widerstandes gegen die Vorbereitung eines Atomkrieges aufzurufen;

die sofortige Einstellung der Kernwaffenversuche und darüber hinaus der Kernwaffenproduktion zu verlangen;

[187:] und die Vernichtung sämtlicher Vorräte an Atomwaffen in allen Ländern zu fordern;

2. daß diese Forderungen der Weltfriedensbewegung und des Friedenskomitees der Bundesrepublik in Übereinstimmung mit den Forderungen und Handlungen breiter Kreise der Weltöffentlichkeit, der UNO, vieler Regierungen, hervorragender Wissenschaftler und anderer bedeutender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, zahlreicher politischer Organisationen, Vereinigungen und kirchlicher Einrichtungen in der ganzen Welt stehen, und daß die Aktionen der Weltfriedensbewegung gegen die Atomwaffen mit dazu beitrugen, daß bei den in den letzten Jahren entstandenen militärischen Konflikten keine Atomwaffen eingesetzt wurden und die Atommächte in Verhandlungen über die Einstellung der Kernwaffenversuche eintraten;

3. daß sich der Weltfriedensrat und das Friedenskomitee der Bundesrepublik in Übereinstimmung mit bedeutenden Kräften der internationalen Öffentlichkeit für die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa einsetzten und die Bundesregierung aufforderten, die zu dieser Frage von den verschiedenen Staaten und Persönlichkeiten gemachten Vorschläge zu überprüfen und in Verhandlungen darüber einzutreten;

4. daß das ‚Kernstück‘ der NATO-Strategie darin besteht, bei einem bewaffneten Konflikt in jedem Fall Atomwaffen einzusetzen – unabhängig davon, ob der Gegner Atomwaffen einsetzt

oder nicht –, und daß die Durchführung dieser Pläne der NATO zu einer Vernichtung Deutschlands führen würde;

5. daß der Weltfriedensrat und das Friedenskomitee der Bundesrepublik in Übereinstimmung mit großen Teilen der Öffentlichkeit im In- und Ausland die Ausrüstung der Bundeswehr mit Atomwaffen als eine Bedrohung des Weltfriedens, insbesondere die Sicherheit der europäischen Nationen betrachten und als eine Maßnahme ansehen, die eine Gefährdung der physischen Existenz des deutschen Volkes beinhaltet und eine friedliche Wiedervereinigung Deutschlands verhindert;

6. daß das Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland und andere politische Organisationen die Bevölkerung aufriefen, sich im Rahmen der durch das Grundgesetz gegebenen Möglichkeiten gegen die atomare Aufrüstung der Bundeswehr und die Stationierung von Atomwaffen ausländischer Staaten auf deutschem Territorium zu wenden;

7. daß das Friedenskomitee der Bundesrepublik die Volksbewegung gegen die atomare Rüstung unterstützte und sich ebenso wie verschiedene politische Parteien und zahlreiche Organisationen und Vereinigungen, kirchliche Kreise, hervorragende Wissenschaftler und Politiker für die Durchführung einer Volksbefragung über die Frage der atomaren Bewaffnung der Bundesrepublik einsetzte;

8. daß die Regierungsmehrheit im Bundestag die Ausrüstung der Bundeswehr mit Atomwaffen und die Ablehnung einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa beschlossen hat, obwohl die große Mehrheit der Bevölkerung der Bundesrepublik gegen einen solchen Beschluß protestierte.“

„Helft alle mit!“

Aus den über 50 Beweisdokumenten zu diesen Thesen seien hier nur kurze Auszüge aus einigen Stellungnahmen des Friedenskomitees der Bundesrepublik angeführt.

[188:] So erklärte das Präsidium des Westdeutschen Friedenskomitees am 8. Mai 1954 in *Stuttgart*:

„In Westdeutschland stehen Atomkanonen, lagern Atomgranaten! ... An uns allen liegt es, der Bedrohung durch Atomwaffen ein Ende zu machen. Wo immer ihr seid, in Betrieben, Organisationen oder Parteien, erhebt eure Stimme. Vereitelt die Absicht derer, die wollen, daß Gewalt und Furcht unser Leben beherrschen!

Unterstützt alle Bemühungen, die das Verbot der Atomwaffen und die Erhaltung des Friedens zum Ziel haben, von wem auch immer sie ausgehen.

Fordert den Abzug der Atomkanonen aus Westdeutschland! Fordert das Verbot der Lagerung von Atomgeschossen!

Im Namen der Menschlichkeit und des Friedens: Helft alle mit! Für das Glück unseres Volkes – für den Frieden der Welt.“

Als Ende 1955 die erste Explosion einer Wasserstoffbombe in der Sowjetunion stattfand, war das Anlaß für das Friedenskomitee am 4. Dezember 1955 zu erklären:

„Die Weltfriedensbewegung hat schon auf dem Weltfriedenstreffen in Helsinki erklärt, daß der stufenweise Abbau der alle Menschen gleichermaßen bedrohenden Gefahr der Atomwaffen, mit dem Entstehen der Atomwaffenversuche beginnt. In Übereinstimmung hiermit richten wir das dringende Ersuchen an die Großmächte, unverzüglich Vereinbarungen über die Einstellung der Atombombenversuche zu treffen. Der von der indischen Regierung in den Vereinten Nationen vorgebrachte Vorschlag zu einem Appell an die Atommächte, die Experimente mit Atom- und Wasserstoffbomben einzustellen, scheint uns für eine geeignete Grundlage zu sein. Wir werden ihn mit all unserer Kraft und mit dem Gewicht der öffentlichen Meinung unterstützen.“

Als die Göttinger Atomwissenschaftler ihren aufsehenerregenden Appell gegen die atomare Ausrüstung der Bundeswehr erließen (12. April 1957), erklärte das Präsidium des Friedenskomitees am 15. April 1957:

„Deutschland steht in der Gefahr, in das menscheitsbedrohende atomare Wettrüsten der Großmächte einbezogen zu werden. In dieser Entscheidungsstunde begrüßen wir die klare und mutige Stellungnahme der Atomforscher. Wir unterstützen ihre Forderung, daß Bundesregierung und Bundestag freiwillig und ausdrücklich auf den Besitz von Atomwaffen jeder Art verzichten ... Jeder einzelne ist mitverantwortlich. Jeder muß das Verlangen der Wissenschaftler unterstützen und mithelfen, die Atomgefahr zu bannen.“

Am 34. Verhandlungstag (3.1.1960) erklärte Walter *Diehl*:

„Für mich sind Atomwaffen völkerrechtswidrig und nicht nur für mich. Es gibt darüber Aussagen von Experten. Für mich sind sie auch verbrecherische Waffen, die durch nichts zu rechtfertigen sind. Ich fühle mich dabei in voller Übereinstimmung mit meiner Kirche, die das wiederholt zum Ausdruck gebracht hat. Meine Kirche hat gesagt: das ist eine Sünde gegen Gott, gegen seinen Schöpfungs- und Versöhnungswillen. Und was hier in der Bundesrepublik dazu zum Ausdruck gebracht wurde – ‚Frieden durch Atombomben‘ – das ist ein ungeheuerlicher, ein gotteslästerlicher Gedanke, eine durch nichts zu rechtfertigende Oberlegung ...

Wenn ich heute an die Bundestagsdebatte (über die atomare Bewaffnung) denke, dann muß ich fragen: war das keine Täuschung der Öffentlichkeit, als die CDU-[189:]Politiker Kiesinger und Gerstenmeier sagten: Vor 1960 ist die Frage der atomaren Bewaffnung überhaupt nicht akut. Denn bereits vor einem Jahr hat NATO-Oberbefehlshaber Norstad in München gesagt: In Kürze schon wird die Sache abgeschlossen sein! Ich persönlich möchte glauben, daß Kiesinger und Gerstenmaier selbst getäuscht worden sind von den Militärs, von den NATO-Dienststellen und unserem Verteidigungsministerium.

Umfassender Widerstand gegen die atomare Aufrüstung

Zur Beweisführung im Rahmen dieses Komplexes verwies die Verteidigung mehrfach auf das vom Friedenskomitee der Bundesrepublik herausgegebene „*Blaubuch*-Dokumentation über den Widerstand gegen die atomare Aufrüstung der Bundesrepublik“, – jenes *Blaubuch*, dem Bundesinnenminister *Schröder* im Bundestag seine spezielle Mißgunst schenkte (Siehe S. 17). Das ist verständlich, denn es ist eine unbequeme Sammlung von Fakten für jemanden, der behaupten möchte, daß alle Gegner der atomaren Rüstung und damit Gegner der Politik der Bundesregierung so oder so kommunistisch „infiltriert“, „gesteuert“ oder auch „getarnte“ Kommunisten seien. Gerade diese Dokumentation? die sich fast ausschließlich auf das erste Halbjahr 1958 beschränkt, weist in ihrer keineswegs vollständigen Zahl und Vielfalt der oppositionellen Stellungnahmen gegen die atomare Bewaffnung und von Alternativ-Vorschlägen überzeugend aus, daß der vom Friedenskomitee seit Jahren geführte Kampf gegen die Atomwaffen von den unterschiedlichsten politischen Kräften befürwortet und in gleicher Weise geführt wird. Dieses *Blaubuch* widerlegt damit sowohl Bundesinnenminister *Schröder* in seinen allgemeinen und die Anklage in diesem Prozeß in ihren speziellen Behauptungen.

In diesem *Blaubuch* sind u. a. enthalten:

- die Gründungsaufrufe und wesentliche Veröffentlichungen der Aktionsgemeinschaft gegen die atomare Aufrüstung und des Arbeitsausschusses Kampf dem Atomtod;
- der Appell der 18 deutschen Atomforscher und der Aufruf der 44 Professoren, die sich mit der Forderung („Worauf warten Sie noch?“) an die Gewerkschaften wandten, sich zur gemeinsamen öffentlichen Bekundung des Protests mit den Wissenschaftlern zu verbinden;
- rund 130 Entschließungen, Beschlüsse, Protestresolutionen und -aktionen des DGB und anderer gewerkschaftlicher und betrieblicher Organisationen;
- ca. 50 Entschließungen und Veröffentlichungen der SPD und FDP;
- persönliche Äußerungen zahlreicher Parlamentarier und Politiker aller Parteien;

- Beschlüsse von vielen Stadt- und Gemeindeparlamenten
- Ergebnisse von Unterschriften- und Befragungsaktionen in verschiedenen Städten und Gemeinden;
- Petitionen und öffentliche Stellungnahmen von rd. 80 Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur;
- Aufrufe von Vereinigungen der Landbevölkerung;
- kirchliche Stellungnahmen in großer Zahl;
- Erklärungen und Beschlüsse von Frauen-, Jugend- und Studentenvereinigungen sowie anderer Interessenverbände.

[190:] In allen diesen Stellungnahmen wurden gleiche Folgerungen aus der Politik der Bundesregierung gezogen und Forderungen erhoben, wie seitens des Friedenskomitees. Oder umgekehrt: Die Auffassungen und Forderungen all dieser differenzierten Kreise spiegeln sich in den Veröffentlichungen des Friedenskomitees wider. Wahrlich, ein starkes Beweismittel gegen die Anklage. Jedoch, als dieses Dokument im Rahmen des erwähnten Beweisantrages der Verteidigung vorgelegt wurde, hatte das Gericht bereits die Position bezogen, sogar Dokumente als „unzulässig“ zurückzuweisen, die vom Friedenskomitee selbst stammen oder von den Angeklagten verfaßt und unterzeichnet sind!

[191:]

5. Für eine unabhängige deutsche Friedenspolitik

Zusammenfassend über die Tätigkeit des Friedenskomitees hatte Walter Diehl bereits in seiner Aussage zur Sache am 6. Verhandlungstag (24.11.1959) folgende Darstellung gegeben:

„Natürlich haben wir vor bestimmten Entwicklungen gewarnt. Wir haben gesagt, daß die Aufrüstung Deutschlands zu nichts Gutem führt, daß sie nicht zur Wiedervereinigung führt, wie uns bestimmte Parteien weismachen wollten.

Aber wir sind nicht bei diesen Warnungen stehen geblieben. Wir wollten nicht nur die Funktion der Warnung und Mahnung ausüben. Das wäre eine rein negative Funktion gewesen. Wir haben es als unsere wesentlichste Aufgabe angesehen, darüber nachzudenken und dafür zu arbeiten, welche Lösungen wir vorschlagen können. Dabei sollte es nicht unsere Aufgabe sein, die Diplomaten zu ersetzen. Wir konnten keine Lösungsvorschläge im Detail erarbeiten. Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, daß wir verhandeln müssen, daß das der Weg der Entspannung ist.

Unsere Aufgabe war es, die Organe unseres Staates – Parlament und Regierung, Abgeordnete und Politiker sowie die Parteien – darauf aufmerksam zu machen, damit z. B. die Frage der Wiedervereinigung gelöst werden konnte. Aber über den Inhalt solcher Lösungen haben wir nichts gesagt. Wir haben nur gesagt: die deutschen Staaten müssen z. B. miteinander sprechen, um zu erreichen, was notwendig war, daß Abrüstungsmaßnahmen in beiden Teilen Deutschlands getroffen werden müßten, um den Weg zur Wiedervereinigung freizugeben ...

Die Haltung des Friedenskomitees in der deutschen Frage wird noch einmal ganz deutlich, besinnt man sich auf das vornehmste Prinzip der Friedensbewegung schlechthin; das Eintreten für die friedliche Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und die unmittelbare Anwendung der Prinzipien der Koexistenz auf die interstaatlichen Beziehungen.

Prof. Dr. Franz Paul *Schneider* von der Universität Würzburg, Mitglied des Präsidiums des Friedenskomitees der Bundesrepublik, hat in einem (ebenfalls in einem Beweisantrag eingeführten) Vortrag im Jahre 1958 über das Thema „Koexistenz im Atomzeitalter“ die Formulierung gebraucht:

„Für uns Deutsche hat die Koexistenz einen dreifachen Aspekt: einen national deutschen, einen europäischen und einen planetarischen.“

An diesem Satz läßt sich die Haltung des Friedenskomitees leicht erläutern:

Befürwortung der friedlichen Koexistenz der Großmächte, um die internationalen Spannungen abzubauen, Krieg zu vermeiden, Sicherheit für ganz Europa und die Einheit Deutschlands herstellen zu können.

[192:] Und umgekehrt:

Für die Anwendung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz im innerdeutschen Raum: d. h. Anerkennung der tatsächlichen Gegebenheiten von zwei deutschen Staaten und notgedrungen gleichberechtigten Partnern einer gesamtdeutschen Lösung; Beendigung des Kalten Krieges zwischen ihnen, gegenseitiger Verzicht auf „Befreiung“ oder „Anschluß“ oder sonstige Übervorteilung des anderen; gemeinsame Verhandlungen über Nichtangriff, die Ausschaltung von Gewalt bei der Lösung innerdeutscher Fragen, Absage an Atomwaffen, Vereinbarungen über gemeinsame Abrüstung bzw. Rüstungsbegrenzung; gemeinsames Eintreten für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland und die Schaffung von jeweils größtmöglichen staatlichen Gemeinsamkeiten in Form eines Staatenbundes oder ähnlichen möglichen Lösungen. – Eine solche innerdeutsche Anwendung der Prinzipien der Koexistenz, der Ausschaltung des Kalten Krieges im Herzen des größten gegenwärtigen Spannungsfeldes – eine solche Initiative hätte ohne jeden Zweifel heilsame Wirkung für Europa und die Welt hinsichtlich allseitiger Entspannung und Sicherheit. Genau das: Eintreten für den Frieden – nicht durch allgemeine Postulate, Lippenbekenntnisse zur ach so weiten „weltweiten Abrüstung“ etc. – durch einen uns Deutschen möglichen spezifischen und konkreten Beitrag, das war und ist die Zielsetzung des Friedenskomitees.

Besonders deutlich wird das auch in dem „*Memorandum des Friedenskongresses 1958*“, der am 18./19. Oktober 1958 in Dortmund tagte. Dieses Dokument, das die „Grundsätze einer unabhängigen deutschen Friedenspolitik“ formuliert ist das bisher letzte Dokument des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland, da die nordrhein-westfälischen Behörden wenige Monate darauf mit ihrem regionalen Verbot auch das Bundeskomitee getroffen haben. Dieses Memorandum, das am 34. Verhandlungstag (3.2.1960) im Düsseldorfer Prozeß verlesen wurde, hat folgenden Wortlaut:

„Wenn wir leben wollen, muß der Frieden erhalten bleiben. Der Kalte Krieg wird gerade in Deutschland und um Deutschland mit besonderer Heftigkeit geführt. In Deutschland stoßen die gegeneinander gerichteten Militärblocke aufeinander. Die Bundesrepublik Deutschland ist im Rahmen der NATO zu einem riesigen Waffenarsenal geworden. Atom- und Raketenwaffen stehen einsatzbereit in unserem Land. Die Bundeswehr wird mit Atomwaffen ausgerüstet. Wir leben auf einem Pulverfaß. Der kleinste Konflikt kann den Funken schlagen, der die Katastrophe heraufbeschwört. Aber die Bundesregierung spricht von Sicherheit.

Die Mehrheit der Bevölkerung hat sich in der Volksbewegung gegen den Atomtod der atomaren Aufrüstung in der Bundesrepublik leidenschaftlich widersetzt. Sie erkennt, daß im Zeitalter der atomaren Waffen politische Fragen nicht mehr mit militärischer Gewalt zu lösen sind. Sie weiß, daß Sicherheit und Geborgenheit nur durch eine Politik erreicht werden können, die grundsätzlich auf eine Lösung aller internationalen Streitfragen mit ausschließlich friedlichen Mitteln gerichtet ist.

Sicherheit durch Frieden – Frieden durch Abrüstung, Verständigung und internationale Zusammenarbeit.

Nur eine Politik der Bundesrepublik, die auf diesem Grundsatz aufgebaut wird, kann Deutschland vor Krieg und Vernichtung bewahren und einen Weltenbrand verhindern. Eine solche Politik wird durch das Grundgesetz ausdrücklich gefordert. Sie zu verwirklichen, ist ein Gebot der Vernunft, eine Gewissenpflicht für alle, die das Leben ihrer Mitbürger schützen und die Einheit unseres Landes wiederherstellen wollen.

[193:] Wir unterbreiten deshalb dieses Memorandum über ‚Grundsätze einer unabhängigen deutschen Friedenspolitik‘ den politischen Parteien, den Gewerkschaften und Berufsverbänden, den Kirchen und Universitäten sowie der gesamten deutschen Öffentlichkeit. Wir übergeben dieses Memorandum dem Bundestag und der Bundesregierung sowie den Staaten des Nordatlantikpaktes und des Warschauer Vertrages.

*

Die Bindung an die NATO bedroht Souveränität und Sicherheit der Bundesrepublik. Im Juli dieses Jahres stiegen vom Boden der Bundesrepublik amerikanische Flugzeuge auf, um Truppen der USA nach Libanon zu bringen. Dieser Vorgang hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß die Bundesrepublik durch die enge Bindung an die amerikanische Politik, an die NATO, ständig in Gefahr schwebt, in weltweite militärische Aktionen verstrickt zu werden. Degradiert zum Militärstützpunkt fremder Länder, abhängig von fremden militärischen Bestrebungen, kann die Bundesrepublik nicht in Sicherheit und Frieden leben.

Eine unabhängige deutsche Friedenspolitik fordert ein beharrliches Eintreten der Bundesrepublik für den schrittweisen Abzug der ausländischen Truppen aus ganz Deutschland. Sie ersetzt die einseitigen militärischen Bindungen durch gesamteuropäische Sicherheitsvereinbarungen. So gewinnt die Bundesrepublik die Freiheit zurück, zur friedlichen Lösung der internationalen Probleme beizutragen.

*

Durch die atomare Aufrüstung der NATO wird die Bundesrepublik zu einem direkten Gefahrenherd für den Frieden in Europa, zur Vorhut einer Politik, die nur zu einer gewaltsamen Entscheidung zwischen Ost und West führen kann.

Mit dem Bundestagsbeschluß vom 25. März 1958, die Aufrüstung der Bundesrepublik zu beschleunigen und die Bundeswehr mit atomaren Waffen zu versehen, wurde dem Wettrüsten in Europa Tür und Tor geöffnet und die Gefahr einer militärischen Auseinandersetzung vergrößert. Die atomare Aufrüstung der Bundesrepublik wird inzwischen verwirklicht. Abschlußrampen und Raketen vom Typ ‚Honest John‘, die mit atomaren Sprengköpfen versehen werden können, wurden der Bundeswehr übergeben. Es ist absurd anzunehmen, daß solche Maßnahmen, daß eine Politik der militärischen Drohung auch nur ein Problem der Lösung näherbringen könnte.

Eine deutsche Friedenspolitik verwirft jede Spekulation auf die Anwendung von Gewalt. Sie fordert die Beendigung jeder Haßpropaganda und des Kalten Krieges. Eine deutsche Friedenspolitik unterstützt alle Bemühungen, die zu einer wirksamen Abrüstung und zur internationalen Entspannung führen können.

Sie setzt sich ein für die sofortige, kontrollierte, endgültige Einstellung aller Kernwaffenversuche als Auftakt zur Beendigung des Wettrüstens und zu neuen Verhandlungen über eine allgemeine Abrüstung.

Eine deutsche Friedenspolitik verpflichtet die Bundesrepublik, die atomare Aufrüstung unverzüglich einzustellen und einen tätigen Beitrag zur Bildung einer atomwaffenfreien Zone in Europa zu leisten.

Sie bedeutet die Begrenzung der deutschen Streitkräfte, eine Herabsetzung der Rüstung und Rüstungsausgaben in beiden deutschen Staaten und die Abschaffung der Wehrpflicht.

[194:] Eine deutsche Friedenspolitik gründet sich auf die Einsicht, daß Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung friedlich nebeneinander bestehen und zusammenarbeiten können. Sie verpflichtet die Bundesrepublik auf dieses Prinzip und verlangt von ihr die völkerrechtliche Anerkennung auch der Sozialistischen Volksrepubliken, die Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen und die Beseitigung der noch bestehenden Wirtschaftss- und Handelschranken.

*

Die Bindung der Bundesrepublik an die NATO und ihre Aufrüstungspolitik verhindert die Lösung der deutschen Frage, sie vertieft die Kluft zwischen den beiden deutschen Staaten.

Als Antwort auf die Einbeziehung der Bundesrepublik in die NATO folgte die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in den Warschauer Pakt. Die Aufstellung der Bundeswehr zog die Schaffung der Volksarmee in der DDR nach sich. Alle Bemühungen, die Bindungen beider deutschen Staaten an gegeneinander gerichtete Militärblöcke abzubauen, scheiterte daran, daß die Bundesregierung ihrer Zugehörigkeit zur NATO den Vorzug gab vor einer Annäherung der beiden deutschen Staaten und den Anspruch erhob, für ganz Deutschland zu sprechen. Schon 1952 hat sich die Bundesregierung für ein einseitiges westliches Militärbündnis und gegen die von der Sowjetunion vorgeschlagenen Verhandlungen über einen Friedensvertrag entschieden. Sie hat damit verhindert, daß die beiden deutschen Staaten frei blieben von militärischen Bindungen und die Einheit Deutschlands wiederhergestellt werden konnte.

Eine unabhängige deutsche Friedenspolitik ist unvereinbar mit allen Bestrebungen, die einseitigen Bindungen der deutschen Staaten aufrechtzuerhalten oder gar ganz Deutschland in einen der bestehenden Militärblöcke einzubeziehen.

Sie verlangt, daß sich die Bundesrepublik von der NATO löst und sich auf den Friedensvertrag orientiert. Durch ihr Ausscheiden aus der NATO wird nach den Statuten des Warschauer Vertrages die Bindung der DDR an diesen Pakt hinfällig. So wird der Weg zu einem Friedensvertrag frei.

Sie verlangt, daß die Bundesregierung ihren ganzen Einfluß geltend macht, um die vier Mächte zur Vorbereitung eines solchen Vertrages, zur Festlegung des militärischen und völkerrechtlichen Statuts Deutschlands unter Beachtung des gegenseitigen Sicherheitsbedürfnisses zu veranlassen.

Eine unabhängige deutsche Friedenspolitik verlangt die Anerkennung der Tatsache, daß zwei deutsche Staaten nebeneinander bestehen, die zusammengeführt werden müssen. Sie verlangt eine Fühlungnahme zwischen den beiden deutschen Regierungen, weil nur auf diesem Wege ein gemeinsamer Standpunkt zum Abschluß eines Friedensvertrages und zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands erarbeitet werden kann. Vertragliche Abmachungen der beiden deutschen Staaten über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet unter Achtung der gegenseitigen Auffassungen erleichtern die Wiedervereinigung.

*

Jede der in diesem Memorandum vorgeschlagenen Maßnahmen kann für sich in Angriff genommen werden. Auf der Verknüpfung mehrerer Maßnahmen zu bestehen, hieße, Teillösungen erschweren und eine Gesamtlösung unmöglich machen.

[195:] Schon die Einigung über eine einzige dieser Maßnahmen würde ,das allgemeine Mißtrauen verringern, die Meinungsverschiedenheiten auch innerhalb Deutschlands abschwächen und die endgültige Rückkehr von einer mit dem Risiko des Krieges und des Unterganges verbundenen Politik erleichtern.

Jeder Schritt, der zur Entspannung beiträgt, jede Maßnahme, die die Furcht der Menschheit mindert, jeder Vorschlag, der der friedlichen Verständigung zwischen Ost und West dient, muß von allen Bürgern der Bundesrepublik begrüßt und unterstützt werden.

Eine unabhängige deutsche Friedenspolitik ist eine Politik der Deutschen für Deutschland, für die Sicherheit Europas und den Frieden der Welt.“

In einer Erklärung zu diesem Memorandum erinnerte Walter *Diehl* daran:

„Das waren Fragen, die Ende des Jahres 1958 und Anfang des folgenden eine ganz große Rolle spielten im Zusammenhang mit der Außenministerkonferenz. – Und dann haben auch die SPD und die FDP Pläne vorgelegt. Vergleicht man den Inhalt des Deutschland-Planes der SPD mit dem, was unser Friedenskomitee sechs oder sieben Wochen vorher geäußert hat, so finden sich in beiden die gleichen Stichworte. Auch, die FDP hat in ihrem Plan die gleichen Momente aufgegriffen und verarbeitet ...

In einem Schreiben des Ministerpräsidenten der DDR, Grotewohl, als Antwort auf das auch ihm zugesandte Memorandum, so hob Walter Diehl hervor, werden Vorschläge der DDR-Regierung angesprochen, deren wesentlichsten Momente auch im Memorandum des Friedenskomitees, und auch in den Plänen der SPD und der FDP enthalten sind. Und er sagte dazu:

„Mich überrascht nicht die gewisse Übereinstimmung, weil das – wenn man von der Lage ausgeht, in der wir uns befinden – die einzigen Möglichkeiten sind, um aus der Sackgasse herauszufinden ... Es ist bedauerlich, daß, abgesehen von allgemeinen Erklärungen, von unserer Regierung keine solchen Vorschläge vorgelegt worden sind, die bei internationalen Verhandlungen, eine Rolle spielen werden. Wenn Herr Strauß in Paris auf der NATO-Konferenz sich damit gebrüstet hat, daß er unserem Volk die atomare Bewaffnung zumutet und bereit ist, sie vor unserem Volk als notwendig zu vertreten, dann zeigt das doch die eigentliche Schwäche unserer Regierung.“

[196:]

Eine Zusammenfassung

In seinem Plädoyer nannte Staatsanwalt *Stinshoff* die präsenten Urkunden der Verteidigung ein Beispiel „für die Bemühungen der Angeklagten, dem Strafverfahren einen politischen Anstrich zu geben“, da sie angeblich „nur politische Thesen einer gezielten proöstlichen Tendenz aufstellen und darin gipfelten, nicht die Funktionäre des Friedenskomitees, sondern die Politik der Bundesregierung sei anzuklagen, mit der Überschrift: das demokratische Friedenskomitee wehrte sich und verteidigte das demokratische Deutschland gegen die undemokratische Bundesrepublik.“ (Der Leser bemerke den kleinen, aber durchaus bedeutsamen und auch bezeichnenden Unterschied: Der Staatsanwalt spricht hier von der „undemokratischen Bundesrepublik. Das Friedenskomitee und die Angeklagten – darauf hat auch die Verteidigung wiederholt im Verlaufe des Verfahrens hingewiesen – haben ihre Kritik immer und ausdrücklich auf die Politik der Bundesregierung bezogen: sie haben sich nicht gegen den Staat gewandt und sich damit nicht – wie sie darlegten – verfassungswidrig verhalten.)

Faßt man jedoch objektiv zusammen, was im Verlauf der Beweisaufnahme an authentischen Beweisen von der Verteidigung vorgelegt wurde, dann formt sich gerade anhand der umfassend erstrebten Beweisführung folgendes Bild:

Die *Entstehung* der Weltfriedensbewegung und des Friedenskomitees der Bundesrepublik hatte ihre Ursache in den geschichtlichen Tatsachen der Nachkriegsentwicklung. Nicht irgend ein Popanz überängstlicher oder wirklichkeitsfremder Phantasten, sondern eine real bestehende Kriegsgefahr war die Ursache, die die Weltfriedensbewegung und als ihren Bestandteil das Friedenskomitee der Bundesrepublik entstehen ließ.

Das alleinige *Ziel* der Friedensbewegung besteht darin, der Menschheit einen dauerhaften Frieden zu sichern. Diesem Streben ist das gesamte Wirken ihrer Anhänger untergeordnet. Es ging und geht ihnen nur darum, entstandene kriegerische Konflikte schnellstmöglich auf dem Wege von Verhandlungen zu beenden und den Ausbruch von Kriegen überhaupt dadurch zu verhindern, daß sich in den internationalen Beziehungen solche Prinzipien allgemein durchsetzen, die die Anwendung von Gewalt ausschließen. Das sind in der heutigen Zeit allein die Prinzipien der friedlichen *Koexistenz* von Staaten unterschiedlicher gesellschaftlicher Systeme.

Das dringlichste Erfordernis zur Durchsetzung der friedlichen Koexistenz ist eine allseitige, kontrollierte *Abrüstung*, insbesondere zur Verhinderung eines Atomkrieges. Die kontrollierte Abrüstung nimmt den Anhängern des Krieges die Mittel aus der Hand und trägt maßgeblich dazu bei, das im Kalten Krieg entstandene Mißtrauen zu beseitigen.

Die Bundesrepublik kann und muß – das war und ist die Auffassung des Friedenskomitees und der Angeklagten – einen eigenen, wirksamen Beitrag zur Sicherung eines [197:] dauerhaften Friedens leisten. Das erfordert eine Abkehr von der Politik der Stärke gegenüber dem Osten und ihre Ersetzung durch die Politik der Entspannung, der Verständigung, der friedlichen Koexistenz. Deshalb wandte und wendet sich das Friedenskomitee gegen die Politik der Remilitarisierung und verlangt

- die sofortige Einstellung der Atomaufrüstung,
- einen unverzüglichen Rüstungsstop in ganz Deutschland,
- die energische Bekämpfung aller antidemokratischen, nationalsozialistischen, militaristischen, antisemitischen oder ähnlichen neofaschistischen Organisationen und Auffassungen, die unbedingte Einhaltung der im Grundgesetz garantierten demokratischen Rechte und Freiheiten, die konsequente Absage an jeden Versuch, die öffentliche Bekundung und das Wirksamwerden des Friedenswillens der Bevölkerung durch autoritäre, undemokratische Maßnahmen zu erschweren oder zu verhindern.

Das Friedenskomitee wandte und wendet sich entschieden gegen jeden Plan, die Wiedervereinigung Deutschlands gewaltsam herbeizuführen. Jeder Versuch des „Anschlusses“ eines der Staaten an den anderen wäre unter den heutigen Gegebenheiten nur mit Gewalt herbeizuführen und damit Initialzündung eines atomaren Weltkrieges.

Das Friedenskomitee betrachtet deshalb als einzig möglichen Weg zur friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands den der gleichberechtigten Verhandlungen und der *Verständigung* zwischen beiden deutschen Staaten. Es sieht in einem Abbau des Kalten Krieges in Deutschland zugleich einen Abbau der „allgemeinen Frontstellung von West und Ost gegeneinander und damit einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung des Friedens.

Ausgehend von der Tatsache, daß die Erhaltung des Friedens den Lebensinteressen der Menschheit entspricht, erstrebt das Friedenskomitee die Zusammenfassung *aller Friedenswilligen*, unabhängig von ihrer speziellen politischen, sozialen und ideologischen Position, zum gemeinsamen Ringen um den Frieden. Es appelliert an die Öffentlichkeit, sich der bestehenden Gefahren für den Frieden bewußt zu werden und erkennt in der einheitlichen, demokratischen Willensbekundung aller friedliebenden Menschen die sicherste Garantie dafür, daß diese Gefahren überwunden werden und sich die Friedenssehnsucht der Menschheit erfüllt: Deshalb wendet sich das Friedenskomitee gegen jeden Versuch, mit den Mitteln des Antikommunismus eine solche notwendige Verständigung und Zusammenarbeit zu unterbinden.

Ziele und Tätigkeit des Friedenskomitees – das stellten die Angeklagten und ihre Verteidiger unter Beweis – standen und stehen in *Übereinstimmung mit den im Grundgesetz* und den allgemeinen Gesetzen zugesicherten demokratischen Rechten und Freiheiten. Sie richteten sich nicht gegen den Bestand des Staates oder seine freiheitlich demokratische Grundordnung, sondern einzig und allein gegen die als gefahrvoll erkannte Politik der Bundesregierung.

Wären die von den Angeklagten und ihrer Verteidigung in diesem Verfahren angebotenen und eingereichten Beweise in vollem Umfang berücksichtigt worden, dann müßte die oben dargelegte Zusammenfassung der Ziele und der Tätigkeit des Friedenskomitees das zwangsläufige Ergebnis der Beweisaufnahme gewesen sein.

Aber – wie bereits gesagt – es kam anders.

[199:]

5. DAS VERHALTEN DES GERICHTS IN DER BEWEISAUFNAHME

[200:]

Auf die Wahrheit „kommt es nicht an“!

Wiederholt wurden hier schon Vorgänge geschildert, in denen sich die Verteidigung dagegen zur Wehr setzen mußte, daß seitens der Anklagebehörde und des Gerichts eine von ihr angestrebte umfassende Wahrheitserforschung behindert wurde. Vorfälle dieser Art häuften sich immer mehr im Verlauf des Verfahrens und ließen schließlich – wie die Verteidigung wörtlich erklärte – die Beweisaufnahme sinnlos werden.

Es wurde bereits davon, berichtet, daß das Gericht zunächst den Beweisanträgen der Verteidigung stattgab, dann aber unter Änderung des eigenen Beschlusses das Gros der präsenten Beweismittel der Verteidigung ablehnte, und zwar – wie die Verteidigung ebenfalls ausführte – ohne jeden gesetzlichen Grund. Alles das hatte dazu geführt, daß die Rechtsanwälte am 30. Verhandlungstag (21.1.1960) ihre im hohen Maß berechtigte Besorgnis darlegten, daß sich das Gericht in einer Abhängigkeit von der Anklagebehörde befinde. Wie schon geschildert, hatten die Rechtsanwälte ihren Beweisanträgen ausführliche Sach- und Rechtsbegründungen beigelegt, was bei präsenten Beweismitteln eigentlich nicht erforderlich wäre, um die Behauptung des Gerichts zu widerlegen, die Beweismittel hätten mit dem eigentlichen Prozeßgegenstand nichts zu tun. Dennoch lehnte das *Gericht* am 36. Verhandlungstag (9.2.1960) wiederum den größten Teil der von der Verteidigung präsent eingereichten Urkunden ab und begründete das wie folgt:

„Die beanstandeten Urkunden stammen weder von den Angeklagten noch von der Friedensbewegung noch von solchen Vereinigungen, die nach dem Anklagevorwurf verfassungsfeindliche Bestrebungen gehabt haben. Es handelt sich um Veröffentlichungen über politische Ereignisse, die in ihrem Inhalt sich weder mit den Angeklagten noch mit der sogenannten Friedensbewegung befaßten. Soweit die Angeklagten sich darauf berufen, daß die politischen Einschätzungen teilweise denjenigen ähnlich seien, die das Westdeutsche Friedenskomitee oder einzelne Angeklagte vertreten hatten, liegt dies völlig neben der Sache. In verfassungstreuer Absicht geäußerte politische Werturteile sind strafrechtlich wertneutral.“

Bereits die vom Gericht hier gebrauchte Formulierung von der „sogenannten Friedensbewegung“ läßt eine Absicht spüren, die verstimmt. – Unmittelbar nach Verkündung dieses Beschlusses, erhob sich Rechtsanwalt *Hannover* und erklärte:

„In der Begründung des heutigen Beschlusses wird davon gesprochen, daß politischen Äußerungen in verfassungstreuer Absicht strafrechtlich wertneutral seien. Dieser Satz lautet in der Umkehrung, daß die Äußerungen der Angeklagten als verfassungsfeindlich angesehen werden ... Wenn man ein und dieselbe Äußerung, je nachdem, in welcher Absicht sie getan wird, als strafrechtlich relevant oder aber als strafrechtlich [201:] irrelevant betrachten will, so läuft das praktisch auf eine Wiedereinführung des Gesinnungsstrafrechts hinaus.“

Und Rechtsanwalt Dr. *Posser* führte aus, daß

„dieser Beschluß doch nichts anderes bedeutet, als daß erklärt wird: Es kommt überhaupt nicht darauf an, ob eine Äußerung wahr ist oder ob sie nicht wahr ist, sondern entscheidend ist nur, *wer* sie gemacht hat.“

Dr. *Posser* erläuterte ausführlich, daß es nach dem Gesetz darauf ankomme, eine vorgeworfene „verfassungsfeindliche Absicht“ zu *beweisen*:

„Die verfassungsfeindliche Absicht muß doch anhand von Tatsachen festgestellt werden und nicht anhand von Thesen, die irgend jemand behauptet und die Sie nun bewußt oder unbewußt in den Vorsatz der Angeklagten hineininterpretieren ... Die erste Feststellung, die der Wahrheit dient, ist doch die: Sind denn die Erklärungen der Angeklagten und des Friedenskomitees wahr oder nicht?“

Wenn nämlich wahr ist, daß z. B. die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich während der ersten Legislaturperiode bemüht hat, die Wiederaufrüstung gegen die geschriebene Verfassung durchzudrücken und damit nach Ansicht vieler Leute Verfassungsbruch getrieben hat, dann kann man nicht sagen, daß die Behauptung (des Friedenskomitees) in dieser Richtung ein ‚systematischer Hetzfeldzug‘ sei.“

Das gleiche müsse gelten,

„wenn es wahr ist, daß der Herr Bundeskanzler vor dem Bundestag und auch sonst in der Öffentlichkeit über den Inhalt der sowjetischen Deutschland-Noten beispielsweise Erklärungen abgegeben hat, die in allen Punkten erweislich unwahr sind,“

wie das Friedenskomitee festgestellt und veröffentlicht hatte. Diese Feststellung könne jedoch nur anhand der amtlichen Urkunden getroffen werden, die darüber Auskunft geben und natürlicherweise nicht vom Friedenskomitee stammen können.

„Erst wenn Sie sehen, daß das, was hier (vom Friedenskomitee) gesprochen und geschrieben wurde, mit der geschichtlichen Wahrheit nicht übereinstimmt, dann können Sie sagen: Wir werden prüfen, *warum* sie wohl die Unwahrheit gesagt haben; haben sie sich in einem Irrtum befunden oder haben sie das getan, weil ihnen jedes Mittel recht war, um die Verfassung zu stören.“

Eindringlich warnte der Verteidiger vor den Folgen einer solchen Verfahrensweise für das Ansehen des Staates und seiner Justiz:

„Alle Angeklagten haben das Recht, nur dann verurteilt zu werden, wenn sie gegen das Gesetz verstoßen haben ... Und diese Feststellung, ob ein Verstoß gegen das Gesetz vorliegt, verhindern Sie durch die Ablehnung der Beweisanträge ...

Ich will Ihnen offen gestehen, daß ich den Eindruck habe, daß es besser sein würde, solche Prozesse nicht in justizförmigen Verfahren durchzuführen, sondern die Angeklagten auf dem Verwaltungswege anhand und nach Lage der Akten und nach den Diensten der Zuträger in ein Lager zu sperren. Es wäre ehrlicher! ...

Was sollen wir (die Verteidiger) denn eigentlich noch machen? Nur, daß wir hier in der Robe auftreten, daß wir hier das Dekor abgeben zur Abrundung? ... In einem anderen Strafverfahren, das nicht einen so eindeutigen politischen Hintergrund hat, sind solche Vorkommnisse völlig ausgeschlossen ... Ich bin davon überzeugt, daß nicht wir, die das aussprechen, dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schaden ...“ [202:]

Offenkundig – Beweis überflüssig

Ungeachtet dieser eindringlichen Intervention lehnte das Gericht am 41. Verhandlungstag (22.2.1960) weitere inzwischen von der Verteidigung eingereichte Beweise „aus den Gründen des Beschlusses vom 9.2.1960“ (siehe Seite 200) ab. Dieser neuerliche Ablehnungsbeschuß vom 22. Februar beschränkte sich aber nicht nur auf die Ablehnung von präsenten Urkunden. Mit ihm wurde auch abgelehnt, darüber Beweise zu erheben, daß

die Bundesregierung die Grundsätze der friedlichen Koexistenz ablehnt und daß

maßgebliche Kreise der Bundesrepublik mit der Remilitarisierung und atomaren Rüstung einer friedlichen Koexistenz widersprechende Ziele verfolgen.

Eingehend hatte die Verteidigung begründet, daß diese Tatsachen für die Angriffe des Friedenskomitee auf die Politik der Bundesregierung maßgeblich waren. Die nachgewiesene Existenz dieser Tatsachen müsse deshalb den Vorwurf der Anklage widerlegen, entsprechende Behauptungen des Friedenskomitees seien unwahr und nur vorgeschoben, um andere verfassungsfeindliche Motive zu tarnen.

Zur Begründung seiner Ablehnung, darüber Beweise zu erheben, daß die Bundesregierung die Prinzipien der friedlichen Koexistenz ablehnt, wurde einfach erklärt:

„Es ist offenkundig, daß die Bundesregierung diese Grundsätze der friedlichen Koexistenz nicht ablehnt. Die beantragte Beweiserhebung ist daher überflüssig.“

„Damit sind wir am 41. Verhandlungstag an dem Kardinalpunkt dieses Prozesses angekommen“,

kommentierte Rechtsanwalt Dr. *Amann* diesen Gerichtsbeschuß und protestierte im Namen der Verteidigung gegen eine solche Verfahrensweise. In einer ausführlichen Stellungnahme verwies er auf zahlreiche gerichtliche Entscheidungen und Kommentare von Rechtsgelehrten, aus denen eindeutig hervorging, daß eine Anwendung des Begriffs der „Offenkundigkeit“ in diesem Falle nicht zulässig ist. Es ist allgemein als selbstverständlich anerkannt, so wies er nach, daß als „offenkundig“ nur solche Tatsachen bezeichnet werden können, an deren Wahrhaftigkeit keinerlei sachlich begründeter Zweifel besteht. Die von der Verteidigung in diesem Falle angebotenen Beweise begründeten nicht nur solche Zweifel, sondern lieferten den exakten Nachweis des Gegenteils.

Beweisaufnahme widerlegt Gerichtsbeschuß

Rechtsanwalt Dr. *Posser* wandte sich dem Inhalt der angebotenen und abgelehnten Beweise zu, um die Unhaltbarkeit der vor Gericht gefundenen Begründung für ihre Ablehnung deutlich zu machen. Er sprach darüber, daß in dem Gerichtsbeschuß ausdrücklich erklärt wurde, es sei offenkundig, daß die Bundesregierung die Integrität aller Staaten achte. Diese Behauptung stellte er nun einigen bisherigen Ergebnissen der Beweisaufnahme gegenüber:

„Sie haben in der Hauptverhandlung gehört, daß der Zeuge *Elfes* unter Anrufung Gottes geschworen hat, daß der Bundeskanzler ihn am 2. Januar 1948 gefragt habe, wie er sich denn dazu stelle, wenn man einen Krieg mit Rußland mache, um die Russen zurückzutreiben.

Sie haben weiter hier gehört, daß der Zeuge *Heinemann* ebenfalls unter Eid davon gesprochen hat, daß die amerikanische Politik des sogenannten Roll-back in den Jahren nach 1951 darauf abzielte, nicht nur 17 Länder zu ‚befreien‘, was praktisch im Endergebnis bedeutet: eine nationale Dekomposition der Sowjetunion, daß man [203:] auch die Ukraine selbständig machen wollte, daß man die früheren baltischen Provinzen Rußlands, die im Rahmen des Versailler-Vertragssystems 1918 selbständige Staaten und zu Beginn des zweiten Weltkrieges wieder Sowjetrepubliken wurden, von der Sowjetunion abtrennen wollte, obwohl die Zugehörigkeit dieser Gebiete zur Sowjetunion nie ernsthaft bestritten worden ist. Diese Politik forderten damals nicht nur die USA, sondern es wurden auch – wie der Zeuge *Heinemann* bekundete – Stimmen in der Bundesrepublik laut, die dasselbe Ziel anstrebten. Sogar der Bundeskanzler sprach von der ‚Neuordnung ganz Osteuropas‘. Ja, tangiert das denn nicht die Integrität der Staaten, hier der Sowjetunion? Wie können Sie dann aber sagen: es ist offenkundig, daß die Bundesregierung die Integrität der Sowjetunion anerkennen und respektieren will? ...

Weiter behaupten Sie in Ihrem Beschuß, es sei offenkundig, daß die Bundesregierung die Lösung aller strittigen Fragen mit ausschließlich friedlichen Mitteln auf dem Wege von Verhandlungen wünsche ...

Da überfällt eine deutsche Regierung Mitte März 1939 die Tschechoslowakei und macht sie zum Protektorat. Nach diesem schrecklichen Kriege erklärt die Regierung der Tschechoslowakei, sie sei bereit, über Lidice und über Prag hinweg die diplomatischen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen. Obwohl die Bundesregierung sich immer als alleinige deutsche Regierung gebärdet und die Bundesrepublik für identisch mit dem Deutschen Reich erklärt, lehnt Bonn die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit einem Land ab, das von Deutschland überfallen worden ist ... Dabei ist die Aufnahme diplomatischer Beziehungen das Normalste in den Beziehungen der Staaten und Völker untereinander, und zwar nicht nur zwischen befreundeten Staaten, sondern gerade zwischen rivalisierenden Mächten ... Dasselbe gilt für Polen ... Wer die Aufnahme diplomatischer Beziehungen ausgerechnet in einem Land, das wir überfallen haben, ablehnt, obwohl dieses ohne Vorbehalt angeboten ist, der ist nicht für friedliche Koexistenz ...

Sie aber, meine Herren, sagen dennoch: Es ist offenkundig, es steht außerhalb jeden Zweifels, daß die Bundesregierung die friedliche Koexistenz will.“

Rechtsanwalt Dr. *Amann* erinnerte an Vorgänge in der jüngsten deutschen Geschichte, die vor einer solchen Verfahrensweise warnen sollten. An diesem gleichen 42. Verhandlungstag (26.2.1960) sagte er:

„Als ich am letzten Verhandlungstag Ihre Entscheidung hörte, hatte ich persönlich einen bitteren Geschmack auf der Zunge, weil sich die Parallele zu einer gewissen Spruchpraxis des Dritten Reiches abzuzeichnen schien. Ich habe dort selbst vor Sondergerichten verteidigt, und mir liegen auch Urteile vor, wie damals die Gerichte vorgegangen sind. Damals liquidierte man eben ... die Opposition und die Sache dadurch, daß man einfach das Gegenteil dessen, was die Angeklagten gesagt hatten, als offenkundige Tatsache behandelte ...

Diesen Entscheidungen damals lag eine Beweisaufnahme zugrunde, in der all das, was die damalige Regierung der Bevölkerung von ihrer Politik erzählte, als offenkundig angesehen wurde, um die Angeklagten verurteilen zu können. Wir wissen alle, wohin das geführt hat. Wir wissen, daß die Göbbels'sche Propaganda zur gerichtlich festgestellten Wahrheit und damit zur Grundlage von Verurteilungen gemacht wurde. Diese Zeichen sollten uns mahnen und uns abhalten, daß wieder auf dem selben Wege über die Offenkundigkeit berechtigte Opposition gegen die Re-[204:]gierungspolitik unterdrückt und sie zu staatsfeindlicher Hetze erklärt wird, ohne daß die Angeklagten und die Verteidigung die Möglichkeit haben, sich dagegen zu wehren oder den Wahrheitsbeweis für ihre Feststellungen anzutreten.“

Aber alle noch so eindringlichen Ausführungen der Verteidigung blieben unbeachtet. Das Gericht hielt seinen Beschluß aufrecht und verharrte damit auch weiterhin auf der Position der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft.

Dem Prozeßbeobachter, der sich nicht allein von juristischen, sondern auch von logischen politischen Gesichtspunkten leiten läßt, mußte dieser Gerichtsbeschluß nicht nur als eine Behinderung, sondern zugleich als ein ausgesprochener Erfolg der Verhandlungsführung der Verteidigung erscheinen: Das Gericht sah sich doch dazu veranlaßt, die Bundesregierung gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen, sie trete nicht für eine Politik der friedlichen Koexistenz ein. Als Ergebnis der Beweisführung der Verteidigung konnte in diesem Gerichtssaal niemand mehr etwas anderes sagen, als daß die Politik der Koexistenz eine gute Politik sei. Als Ergebnis der Beweisführung der Verteidigung war aber auch dargelegt worden, daß das Friedenskomitee und die Angeklagten eine Politik der Koexistenz mit ihrer ganzen Tätigkeit gefordert und gefördert haben. Mit diesem Beschluß, der Kammer hätte folglich das Ende des Verfahrens durch Freispruch der Angeklagten ausgesprochen werden müssen, oder aber mußte die Quadratur des Kreises erfunden werden, um noch zu einer Verurteilung zu gelangen.

Auch die Kammer muß sich dieser Sachlage bewußt geworden sein, denn tatsächlich wand sie sich gewaltig, um sich der Tragweite dieses Beschlusses wieder entziehen zu können: In der mündlichen Urteilsbegründung später sollte der Vorsitzende lange darüber dozieren, der Begriff der Koexistenz doch wohl als „mehrdeutig“ betrachtet werden müsse. Wer ihn „ohne Verbindung zur menschlichen Freiheit“ gebrauche, d. h. wer nicht „die menschliche Würde, die Familie und die Religion“ höher stelle als z. B. „die Achtung vor internationalen Verträgen“ (!), diene nicht einem „Ausgleich“, sondern beziehe eine „Frontstellung“. – Eine Quadrierung des Kreises, fürwahr!

Die Angeklagten haben übrigens nie bestritten, eine klare Frontstellung bezogen zu haben: Front gegen alle Förderer kriegerischer Gedanken und Taten. Ist das aber eine Frontstellung gegen den Staat oder gegen die Freiheit? Man sollte doch wohl das Gegenteil vermuten! – Kurzum: das Gericht mußte den Begriff der Koexistenz mühsam relativieren, den eigenen Beschluß in Sachen Koexistenz zu nichte machen, um trotz alledem ein Urteil gegen das Friedenskomitee begründen zu können.

Interessanter Weise – um hier wieder auf das Beweismaterial der Verteidigung zurückzugreifen – fand sich die Strafkammer mit dieser Haltung im absoluten Einklang mit Prof. *Oberländer*, der, noch als Minister, im „Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung“ Nr. 36, Seite 289, vom 23. Februar 1955, schrieb:

„Auch wir glauben an eine Koexistenz, aber nicht an die mit dem sowjetischen System, sondern an die mit den west- und ostslawischen Völkern, aber nur dann, wenn sie sich nach einem freiheitlichen demokratischen System regieren.“

Man frage „sich, wozu man überhaupt noch von Koexistenz spricht, wenn man als Vorbereitung dazu den „Partner“ auf die eigene Position zwingen will; wenn man die Unterschiedlichkeiten und Differenzen gesellschaftlicher Natur erst ausräumen will, die doch gerade den Zustand einer friedlichen Koexistenz um der Erhaltung des Friedens willen erforderlich machen! Eine solche Aushöhlung des Begriffes Koexistenz ist doch nichts anderes als die Drapierung einer Machtpolitik mit friedlich klingenden Losungen. [205:]

Verteidigung: Beweisaufnahme ist sinnlos geworden

Die *Verteidigung* gab ihre Bemühungen nicht auf, in diesem Verfahren die Wahrheitsfindung zum Inhalt der Beweisaufnahme zu machen. Sie stellte weitere Beweisanträge. Am 44. Verhandlungstag (1.3.1960) verkündete das *Gericht* aber einen Beschluß, der in noch stärkerem Maße als alle vorhergehenden Entscheidungen die Verteidigung behinderte. Über den Rahmen der bisherigen Ablehnungen hinaus wurden erstmals auch zahlreiche präsenste Urkunden zurückgewiesen, die vom Friedenskomitee selbst stammen, darunter sogar solche, die von einzelnen Angeklagten herrühren oder von ihnen unterzeichnet waren.

Diese Entscheidung bedeutete, daß es nun nicht einmal mehr möglich war, die Auffassungen des Friedenskomitees bzw. der Angeklagten selbst zu entscheidenden Fragen – unabhängig von ihrer Richtigkeit – zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. In diesem Gerichtsbeschluß befindet sich der bemerkenswerte Satz:

„In den Beweisthemen werden die Politik der Bundesregierung und die Verhältnisse in der Bundesrepublik unter Anklage gestellt.“

Die betroffenen Beweisanträge sollten den Wahrheitsgehalt von Erklärungen des Friedenskomitees darlegen, die zur Stütze der Anklage eingeführt worden waren. Die Beweismittel zu diesen Anträgen mußten naturgemäß Kritik an der Bundesregierung beinhalten, denn sie sollten ja die seiner Zeit vom Friedenskomitee geäußerte Kritik untermauern. Wiederholt hatte das Gericht erklärt, natürlich sei es erlaubt, die Bundesregierung bzw. ihre Politik zu kritisieren. Nun sollte das also doch „unzulässig“ sein!

In dieser Situation sah sich die *Verteidigung* zu folgender schwerwiegenden Erklärung veranlaßt, die sie nach gründlicher Beratung in einer längeren Verhandlungspause noch am selben Tage abgab:

„Die durch den soeben verkündeten Beschluß des Gerichts erfolgte Ablehnung der von der Verteidigung gestellten Beweisanträge zeigt, daß das Gericht das Vorbringen der Anklage mit anderen Maßstäben mißt, als das der Verteidigung, indem es

1. entlastende Umstände von der Beweiserhebung ausschließt, während es auf der anderen Seite belastende Umstände als gerichtsnotorisch dem Gegenbeweis entzieht;
2. Beschuldigungen der Anklage als beweiserhebliche Tatsachen behandelt, während es Entlastungen mit im Gesetz gar nicht vorgesehenen Begründungen, durch die die Verteidigung wie die Angeklagten diskriminiert werden, von der Beweisaufnahme ausschließt;
3. ein und dieselben Vorgänge, wenn sie die Anklage vorträgt, als Tatsachen, teilweise sogar als offenkundig behandelt, wenn dieselbe aber von der Verteidigung vorgetragen werden, sie als Werturteile abtut;
4. Dokumente der Anklage ohne Beweisthesen, selbst wenn sie nichts mit dem Friedenskomitee oder den Angeklagten zu tun haben, ohne weiteres zum Gegenstand der Beweisaufnahme macht, während es von der Verteidigung vorgelegte Urkunden des Friedenskomitees, die teilweise sogar von den Angeklagten unterzeichnet sind, von der Beweisaufnahme ausschließt,

obwohl nach den gesetzlichen Bestimmungen bei präsenten Urkunden die Formulierung einer Beweisthese überhaupt nicht vorgeschrieben ist.

[206:] Aus diesen Gründen sieht die Verteidigung keinen Sinn mehr in einer weiteren Beweisaufnahme. Sie zieht demnach alle von ihr gestellten Beweisanträge, soweit die Beweiserhebung nach nicht durchgeführt ist, zurück ...“

Mit diesem schwerwiegenden Entschluß der Verteidigung war die Beweisaufnahme faktisch beendet. Trotz monatelanger Dauer war es nicht möglich gewesen, die zur Erforschung der Wahrheit tatsächlich notwendigen Beweise zu erheben, wie das Gesetz es verlangt.

[207:]

6. DIE PLÄDOYERS

[208:]

Eine Vorbemerkung

Wie in einem Prozeß von solcher außerordentlichen Bedeutung und ungewöhnlich langen Dauer nicht anders zu erwarten war, nahmen die Plädoyers – die Schlußvorträge der Anklagevertretung und der Verteidigung – einen beträchtlichen Umfang an. Immerhin sind in 46 Verhandlungstagen 64 Zeugen vernommen, einige hundert Schriftstücke verlesen bzw. in Augenschein genommen und zahlreiche Erklärungen der Angeklagten und der Verteidiger abgegeben worden. Dieses alles wollte verarbeitet, subsummiert, untereinander sowie mit dem Wortlaut der herangezogenen Gesetze und der geltenden Rechtsprechung in Zusammenhang gebracht und zu Schlußfolgerungen geführt sein. So nahm es nicht Wunder, daß die zwei Staatsanwälte zwei Tage, und die fünf Rechtsanwälte weitere sechs Tage für ihre Schlußvorträge benötigten.

Auch in diesem Abschnitt bleibt also nur die Möglichkeit, das Wesentlichste, Tatsachen und Wertungen von grundsätzlicher Bedeutung wiederzugeben.

Der Staatsanwalt hat das Wort

Zu Beginn seines Plädoyers am Vormittag des 47. Verhandlungstages (10. März 1960) erläuterte Staatsanwalt *Stinshoff*, worum es ihm, bzw. der Anklagebehörde in diesem Verfahren ginge:

„Die Kernfrage zielt darauf ab, zu prüfen, ob die nach außen dargelegten und verkündeten Ziele des Friedenskomitees wirklich die einzigen waren, wie die Angeklagten behauptet haben, oder ob noch andere Ziele, über die nach außen und zum Teil auch noch innen ein Geheimnis gebreitet wurde, vorhanden waren.“

Einer Darlegung der geschichtlichen Entwicklung des Friedenskomitees und seines organisatorischen Aufbaus – die im Vergleich zu den äquivalenten Passagen in der Anklageschrift einigen bedeutenden Korrekturen unterworfen waren, in denen auch die Weltfriedensbewegung nicht mehr als „kommunistisch“ oder als potentielle „rote UNO“ apostrophiert wurde – schließt sich eine Schilderung der „nach außen“ vertretenen Ziele des Friedenskomitees an, die im wesentlichen mit den Erklärungen der Verteidigung über die Ziele des Friedenskomitees übereinstimmte. Dieser Teil der Ausführungen schließt mit der Feststellung:

„Daß das Friedenskomitee und seine Mitglieder die eben erwähnten Forderungen vertreten haben, soll nicht bestritten werden. Wenn im Folgenden auf Ziele eingegangen wird, die dahinter stehen, so soll dafür keineswegs Ausschließlichkeit angenommen werden.“ [209:]

Keine „kriminelle Vereinigung“

Zunächst wandte sich der Staatsanwalt nunmehr dem Vorwurf der Anklage zu, es handele sich beim Friedenskomitee um eine „kriminelle Vereinigung“, die mit der Absicht gegründet und geführt worden sei, strafbare Handlungen zu begehen. Diese beabsichtigten strafbaren Handlungen haben – laut Vorwurf – darin bestanden, „einen planmäßigen Hetzfeldzug gegen den Bundeskanzler, Mitglieder der Bundesregierung, das Parlament und führende Persönlichkeiten der Bundesrepublik zu führen.“

In einer Anzahl von Druckschriften (fast ausschließlich aus den Jahren 1950–53), die in der Hauptverhandlung verlesen wurden, seien Zitate enthalten gewesen wie: Kriegspolitik, Bruch demokratischer Rechte, Angriffskrieg, Blitzgesetz, Terror, Zynismus, Brutalität, Vergleich mit der Nazidiktatur, Gewaltpolitik, Gewaltherrschaft, Polizeistaat, Erinnerung an die Judenpogrome der Nazizeit, Unterdrückung der demokratischen Rechte, Politik durch den Gummiknüppel, Einkerkерung von Friedenskämpfern, neue politische Gesinnungsjustiz, usw. „Allein diese Aufzählung stellt unter Beweis, daß in den Publikationen des Friedenskomitees und den Reden seiner Funktionäre von einer Kritik,

und sei es auch nur am Rande des Vertretbaren, nicht mehr zu reden ist. Es war vielmehr ein Hetzfeldzug ...“

Gesetz und Rechtsprechung verlangten jedoch den Nachweis, daß ein Hetzfeldzug planmäßig, gelenkter Teil eines Gesamtplanes sei. Die Hauptverhandlung habe diesen Nachweis jedoch nicht erbracht, so daß eine Verurteilung der Angeklagten nach § 129 StGB, „als Mitglieder und Rädelsführer einer kriminellen Vereinigung“, nicht vertretbar sei.

Zur Behauptung von einer Abhängigkeit

Anders als bei § 129 sei die Sachlage bei § 90 a, der sich gegen Vereinigungen wendet, deren Zweck und Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet.

Der Staatsanwalt entwickelte hier zwei Linien, die er dann sorgfältig miteinander verwob. Zum einen und wesentlichsten sollten die kritischen Auseinandersetzungen des Friedenskomitees mit der Politik der Bundesregierung, die zwar nicht zu einer Verurteilung nach § 129 dienen konnten dennoch Indizien einer verfassungsfeindlichen Absicht des Friedenskomitees sein. Die Angriffe auf die Regierungspolitik, gepaart mit der Befürwortung verschiedener Verhandlungsangebote aus dem Osten – also Kritik und Hinweis auf mögliche Alternativen – seien als Absicht einer Herabsetzung des Westens und einer Verherrlichung des Ostens, einer Unterminierung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Befürwortung einer Gewalt- und Willkürherrschaft zu werten, also als Angriff auf die in § 88 StGB geschützten Verfassungsgrundsätze und somit als Staatsgefährdung gemäß § 90a StGB.

Während nun diese, sagen wir: gewagte Konstruktion den Inhalt der Tätigkeit des Friedenskomitees (und damit praktisch jede Friedensarbeit und grundlegende Opposition zur Regierungspolitik) als umstürzlerisch, staats- und verfassungswidrig brandmarken soll, wird ihr zunächst eine zweite Linie – quasi als Feigenblatt – vorangestellt. Sie soll noch vor der Behandlung des Inhalts der Tätigkeit des Friedenskomitees von vornherein klarstellen, daß die „hintergründige Absicht“, die aus der Tätigkeit ergründet werden muß, sozusagen naturgemäß verfassungswidrig gewesen sei. Und zwar beruft sich die Staatsanwaltschaft sehr einfach auf die vom Bundesgerichtshof geübte Praxis gegenüber Vereinigungen, in denen auch Kommunisten aktiv tätig waren. Gemäß dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes „ist die Abhängigkeit bzw. Lenkung und Steuerung einer Organisation durch die KPD ein [210:] Indiz dafür, daß sich die KPD der entsprechenden Organisation bedienen will, um ihre verfassungsfeindlichen Ziele durchzusetzen“.

Staatsanwalt Stinshoff stellte also zunächst die Frage, ob – da im Friedenskomitee ja auch Kommunisten mitarbeiteten und mit auf der Anklagebank zitiert waren – die Verhandlung Indizien dafür erbracht habe, daß die Indiz-Theorie des Bundesgerichtshofes auch auf das Friedenskomitee anwendbar sei. Er wollte das bejahen und führte dazu aus:

„Ich beziehe mich zuerst auf die Rede Max *Reimanns* im August 1950 über die Bedeutung des III. Parteitagess der SED für Westdeutschland, in der es heißt: Aufgabe aller Parteimitglieder sei es, eine breite Friedensbewegung zu schaffen und ein Friedenskomitee zu schaffen.“ (Das Westdeutsche Friedenskomitee wurde, wie bereits erwähnt, am 5. Mai 1949 gegründet!)

Als hauptsächliche Indizien einer angeblichen Abhängigkeit von der KPD – so betonte der Staatsanwalt – seien die bereits erwähnten „*fünfstelligen Dokumente*“ zu werden. So zog er zwei dieser Dokumente heran, die sich mit *Wohlrath*, seinem Lebenslauf, seiner Charakteristik u. ä. befassen und erklärte dazu:

„*Wohlrath* war schon lange führendes KPD-Mitglied. Daraus ist zu folgern, daß sein Einsatz innerhalb des Friedenskomitees den Interessen der Partei dienen sollte.“

„In dem Schreiben einer Landesleitung (der KPD) an die Kaderabteilung (des Parteivorstandes der KPD) heißt es, daß Genosse F. (seinerzeit Angestellter eines Landesfriedenskomitees) von *Wohlrath* die Anordnung erhalten habe, nicht zu einem Lehrgang der KPD zu fahren.“

Da Wohlrath sich dabei auf höhere Anweisungen berufen habe – worunter nur führende Stellen der KPD verstanden werden könnten (daß darunter wesentlich naheliegender die ihm im Friedenskomitee übergeordneten Stellen gemeint sein können, wird völlig negiert!) – sei dieses Schreiben, das „zunächst für Wohlrath spreche“, als im Sinne der Anklage belastend anzusehen.

„In einem Schreiben der Kaderabteilung (der Landesleitung der KPD) Baden-Württemberg wird wieder Wohlrath erwähnt. Dort ging es darum, daß eine Angestellte des Landesfriedenskomitees (die seinerzeit der KPD angehörte) Gelder dieser Organisation unterschlagen habe ...

Aus dem Fragebogen *Eckerts* (Angaben zu seiner Person, wie sie von allen Mitgliedern der KPD ihrer Partei zur Verfügung gestellt wurden) ergibt sich, daß Eckert seine Funktion als 1. Sekretär des Westdeutschen Friedenskomitees im Rahmen einer Tätigkeit innerhalb der Massenorganisationen angesehen hat.“

(Hierzu muß erläuternd gesagt werden, daß das Wort „Massenorganisationen“, wenn von Kommunisten ausgesprochen, in der Interpretation der Anklagebehörde ein Synonym für „Tarnorganisationen“ ist.)

„Auch die Veröffentlichungen des Friedenskomitees beruhen auf der Zusammenarbeit mit Verlagen der KPD“, heißt es weiter. Mit diesem Satz bezog sich der Staatsanwalt auf zwei unter diesen Dokumenten befindliche Rechnungen über ca. 300,- DM für Papier- bzw. Druckkosten, die das Friedenskomitee bei dem Verlag beglichen hat, der u. a. auch das KPD-Zentralorgan in Düsseldorf herausgab.

Außer diesen „fünfstelligen Dokumenten“, auf die im weiteren noch mehrfach verwiesen wird, nannte Staatsanwalt Stinshoff als „weiteres Dokument zur Abhängigkeit“:

[211:] In einem Arbeitsplan des Friedenskomitees vom 15.12.1951, in einem tags darauf von Eckert und Oberhof an das Bundesverfassungsgericht geschriebenen Brief sowie in einem Artikel der „Stimme des Friedens“ sei gegen das damals beantragte Verbot der KPD Stellung bezogen worden, da ein solches Verbot alle demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik bedrohe.

In den bereits erwähnten angeblichen „Sekretariats-Protokollen“ aus dem Jahre 1953 sollen nun, dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft gemäß, die „maßgeblichsten Beweise“ für eine Abhängigkeit des Friedenskomitees liegen. Zunächst verwies Staatsanwalt Stinshoff darauf, daß laut eines dieser Protokolle das Sekretariatsmitglied W. „eine Selbstkritik von sich gegeben“ habe, „wie sie nur in kommunistischen Kreisen üblich ist“. Ferner sei von einem Beschluß die Rede, mit einer Dienststelle der KPD Rücksprache zu nehmen, die dem Friedenskomitee die Mitarbeit eines Mannes in Aussicht gestellt habe.

Auch, die Tatsache, daß man sich gegen den Antikommunismus gewandt habe, spreche gegen das Friedenskomitee:

„Der Begriff Antikommunismus begegnet uns in den Verlautbarungen des Friedenskomitees immer wieder. Das soll nicht heißen, daß das Friedenskomitee sich nur gegen den Antikommunismus gestellt hat, weil er seinen nach außen bekundeten Grundsätzen widersprach oder weil er – wie Diehl ausführte – ein hetzerischer Antikommunismus war. Vielmehr zeigen die Verlautbarungen, daß mit dem Kampf gegen ihn eine Identifizierung mit dem Kommunismus verbunden war, deren Deutlichkeit aus den von mir zitierten Dokumenten hervorgeht.“

Nach 1953 seien kaum noch Unterlagen über eine „Abhängigkeit des Friedenskomitees von der KPD“ vorhanden. So wird aus dem Jahre 1954 nur noch eine kommunistische Zeitung zitiert, die einen Appell des Parteivorstandes zur Unterstützung der von der Weltfriedensbewegung im September begangenen Woche des Friedens veröffentlichte. Der Staatsanwalt führte aus: „Wohlrath meinte hierzu, der Artikel spreche nicht gegen das Friedenskomitee, sondern lediglich für die KPD. Ich möchte diese Einlassung dahin erweitern, daß dieser Artikel für die Einheit von Friedenskomitee und KPD spricht.“

Mit diesen Darlegungen glaube er – so schloß Staatsanwalt Stinshoff diesen Teil seines Plädoyers – eindringlich dargetan zu haben, „wie stark dieses erste Indiz einer verlassungsfeindlichen Tätigkeit des Friedenskomitees“ sei.

Auch mit dem Nachweis einer Abhängigkeit des Westdeutschen Friedenskomitees von der DDR und dem Deutschen Friedenskomitee sei ein Beweis der Verfassungsfeindlichkeit geschaffen, erklärte der

Staatsanwalt. Das ergebe sich aus zahlreichen Urteilen der bundesdeutschen Gerichte. „Es ist nicht nur gerichtsbekannt, sondern auch allgemeinkundig, daß das Ziel der Organe der SBZ darauf gerichtet ist, ihre Verhältnisse auf die Bundesrepublik zu übertragen, d. h. hier die kommunistische Diktatur aufzurichten. *Hierzu bedarf es keiner Beweisanträge der Staatsanwaltschaft, aber auch keiner Beweisanträge der Verteidigung.*“

Nun denn, dieses Axiom der politischen Judikatur zugrunde gelegt – worin soll sich die von der Staatsanwaltschaft behauptete Abhängigkeit des Friedenskomitees von der DDR äußern?

Aus den „fünfstelligen Dokumenten“ wird ein Vorgang herangezogen, nachdem sich ein westdeutscher Kaufmann – KPD-Mitglied – mit dem Sekretär des Friedensrates der DDR über seine mögliche Verwendung im Verlag der „Stimme des Friedens“ verständigt habe. [212:] (Besagter Kaufmann war bislang und auch in späterer Zeit niemals in diesem Verlag oder im Friedenskomitee tätig.)

Eine von Eckert unterzeichnete Erklärung des Westdeutschen Friedenskomitees, sowie eine spätere veröffentlichte Mitteilung – beides aus dem Jahre 1951 – enthielt eine Zustimmung und Begrüßung zu dem Appell der Volkskammer der DDR über die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen. „Festzustellen ist eine absolute Bereitschaft, sich hinter das, was aus der SBZ kommt, zu stellen“, verallgemeinert der Staatsanwalt.

„Die Übereinstimmung des Westdeutschen Friedenskomitees und des Deutschen Friedenskomitees (der DDR) geht auch daraus hervor, daß ein Aufruf des Deutschen Friedenskomitees vom Westdeutschen Friedenskomitee verbreitet wurde, daß man sich Thesen und Auffassungen des Deutschen Friedenskomitees zu eigen machte.“

Auch die Unterlagen, die eine Abhängigkeit von der DDR nachweisen könnten, seien ebenso wie im Falle Abhängigkeit von der KPD mit dem Jahre 1953 fast erschöpft. Dies sei jedoch nicht auf eine Änderung der Sache, sondern nur auf eine bessere „Geheimhaltung“ zurückzuführen.

Das Eintreten von Sekretären des Friedenskomitees im Jahre 1958 dafür, daß die „Stimme des Friedens“ sowohl die Frankfurter als auch die Leipziger Messe behandeln, in Reportagen über die Kontroverse zwischen dem Hamburger und dem neuerstehenden Rostocker Hafen sowie über die damaligen Wahlen in der DDR berichten möge (Staatsanwalt Stinshoff: „Von Wahlen wird in der SBZ ja nicht gesprochen werden können“), seien Indizien in gleicher Richtung.

Aus Zeugenaussagen wird erwähnt, daß ein Sekretär des Deutschen Friedenskomitees bei Sitzungen des Westdeutschen Friedenskomitees anwesend war und Mitarbeiter des Westdeutschen Friedenskomitees mehrfach nach Ostberlin gefahren seien, etc.

„Stellt man diese vielen kleinen und größeren Mosaiksteine zusammen, ergibt sich ein anschauliches Bild über die Verbindung des Westdeutschen Friedenskomitees zum Deutschen Friedenskomitee und zur SBZ, die nicht nur auf einer freundschaftlichen Basis beruhte ... Damit ist der Kreis des zweiten Indizes der Verfassungsfeindlichkeit geschlossen“, bemerkt Staatsanwalt Stinshoff und wendet sich einem dritten zu.

Auch die *Finanzierung* einer Organisation durch die KPD ist laut Urteil des Bundesgerichtshofes ein Indiz dafür, daß sie sich die Ziele der KPD zu eigen gemacht habe. Das gelte natürlich auch bei einer Finanzierung durch die SBZ.

Woher also kam nun das Geld, fragte Staatsanwalt Stinshoff, das doch unbestritten vom Friedenskomitee gebraucht und ausgegeben worden sei, und er beklagt sich, daß die Angeklagten darüber „nicht „besonders konkrete Antworten“ gebracht hätten. Eckert habe zwar gesagt, er habe im Verlaufe der Jahre selbst 20.000,- DM an Spenden von Personen entgegengenommen, „deren Namen er nicht nennen will“. Da die Finanzunterlagen nicht bei den beschlagnahmten Materialien seien, „ergibt sich deutlich, daß die Herkunft der Gelder verschleiert werden soll“!

Da der Finanzbedarf des Komitees nach der Meinung des Staatsanwaltes nicht aus Sammlungen und Spenden etc. bestritten werden konnte, „*muß man daraus entnehmen*, daß die SBZ die Finanzierung durchführte, möglicherweise auch auf dem Wege über die KPD. Das im Plädoyer des Staatsanwaltes!

Die Anklagevertretung sieht auf diese Weise eine Lenkung durch die KPD, durch die DDR und eine Finanzierung durch beide als bewiesen an und das sei „schon ausreichend, um zu [213:] der Feststellung zu gelangen, daß das Westdeutsche Friedenskomitee eine verfassungsfeindliche Organisation ist, vom Osten her gelenkt, um als Transmissionsriemen zu dienen für die Übertragung der sowjetzonalen Verhältnisse auf die Bundesrepublik“.

„Hintergründige Absichten“

Soweit also diese hintergründige Geschichte, die vorangestellt wurde, um bei einer Betrachtung des „Vordergründigen“, d. h. der wirklichen Ziele und Tätigkeit des Friedenskomitees „hintergründige Absichten“ erkennbar werden zu lassen.

Nach der Rechtsprechung liege eine Verfassungsfeindlichkeit vor, „wenn Bestrebungen bewiesen worden sind, die rein negativ darauf abzielen, die Bedeutung und den Wert der obersten Prinzipien der freiheitlichen Ordnung und ihre unverbrüchliche Geltung zu schmälern oder ihre Anerkennung durch das Volk und die Bereitschaft ihrer Verteidigung zu untergraben, hier besonders die Verantwortlichkeit der Regierung, die Rechtsstaatlichkeit und Unabhängigkeit der Gerichte, wenn die Entscheidungen über politische Tagesfragen ausschließlich oder vorwiegend auf außerparlamentarischem Wege gesucht und die Bedeutung derselben als Ausdruck souveränen Volkswillens verkleinert wird, und wenn schließlich der Anschein der Oberparteilichkeit erweckt wird, um das wahre Ziel zu verbergen“.

„An dieser Stelle will ich darauf hinweisen“, fuhr der Staatsanwalt fort, „daß der Wille, den Frieden zu erhalten und ihn zu lieben, nicht nur der oberste Grundsatz der deutschen Politik, sondern auch der Politik der Bundesregierung seit 1945 war und ist, und daß dieser Wille wohl auch der ganzen Bevölkerung zu eigen war und ist, vielleicht abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, die man als unverbesserlich bezeichnen kann.“

Es war also nicht ausschließlich das Ziel des Friedenskomitees und einiger mit ihm verbundener oder befreundeter Organisationen, den Frieden zu wollen. Das Friedenskomitee hat sich, vielmehr nur das Kleid umgehängt und sich das zu eigen gemacht, für das wohl auch jeder einzutreten bereit ist.“

Zum Beweis dessen wird herangezogen:

Eine Rede Walter *Diehls*, in der er sich als Christ darüber empörte, daß die Worte vom „christlichen Abendland“ zur Phrase degradiert und zur Führung einer gegen andere Staaten gerichteten Politik mißbraucht wurden.

Ein Schreiben *Wohlraths* an – wohlgemerkt! – alle Bundestagsabgeordneten, in dem ihre Aufmerksamkeit auf „Willkürmaßnahmen der Bundes- und Länderregierungen“ gegenüber dem Friedenskomitee gelenkt wurde. Auf diese Weise sei man schon im Jahre 1950 – so folgert die Anklagebehörde – bemüht gewesen, „die Bedeutung und den Wert der obersten Prinzipien der freiheitlichen Ordnung zu schmälern ...“

Eckert habe auf einer Tagung gefordert, daß man auch in der Bundesrepublik ein Gesetz zum Schutze des Friedens schaffen solle, wie es in der DDR bereits geschehen sei.

Das Verbot der damals angestrebten Volksbefragung („Sind sie gegen den Generalvertrag und für einen Friedensvertrag?“) sei gegen Gesetz und Recht durchgeführt worden, hatte *Eckert* zu einer anderen Gelegenheit gesagt.

In einem wiederholt herangezogenen *Arbeitsplan* vom Dezember 1951 spreche man von einer Fülle von DDR-Verhandlungsangeboten, von der nichtexistenten Gefahr aus dem Osten, hingegen von einem im Westen vorbereiteten Angriffskrieg, von psychologischer Kriegsvorbereitung usw.

[214:] Auf einer Konferenz westdeutscher Friedensverbände sei davon gesprochen worden, daß die Politik der Adenauer-Regierung zwangsläufig weitere Sicherungsmaßnahmen des Ostens bewirke. Wer den Generalvertrag zulasse, mache sich mitschuldig an einem zwangsläufig folgenden Elend. In

diesem Zusammenhang rufe der Staatsanwalt nochmals in die Erinnerung des Gerichts zurück, daß „das oberste Prinzip der freiheitlichen Ordnung auch die Verantwortlichkeit der Regierung ist“.

In einem Aufruf des Präsidiums des Westdeutschen Friedenskomitees vom Juli 1952, von Erwin *Eckert* unterzeichnet, heißt es, „daß die Regierung Adenauer die Politik der Gewalt gegen den Willen des Volkes weiter verfolge, während vom Osten Deutschland keine Hindernisse für eine friedliche Zusammenarbeit beständen. Die führenden Persönlichkeiten der SBZ hätten sich zur Verständigung bekannt, die schaffende Bevölkerung der SBZ sei entschlossen, die Ergebnisse ihrer mühevollen Arbeit gegen diese Bedrohung mit aller Entschiedenheit zu verteidigen. Auch hier sehr deutlich, daß das WFK nicht nur die Interessen der SBZ vertritt, sondern regelrecht anerkennt, daß die Verhältnisse in der SBZ der Verteidigung wert sind. Und dann wundern sich die Angeklagten, wenn ihnen die Anklage mit anderen Worten vorwirft, daß das WFK bemüht war, die Verhältnisse der SBZ auf die Bundesrepublik zu übertragen.“

Im März 1953 schließlich – als der Kampf gegen EVG- und Generalvertrag bekanntlich allseits einen Höhepunkt fand – heiße es in einer Erklärung des Präsidiums des Westdeutschen Friedenskomitees, „daß der Widerstand gegen die Verwirklichung der Verträge in die Verantwortlichkeit des Staatsbürgers falle; die außerparlamentarische Aktion sei das Gebot der Stunde, da das Parlament versagt habe. – Wahrlich“, so kommentiert der Staatsanwalt, „ein durchschlagender Beweis.“

Ebenso wie mit den „hintergründigen“ Dokumenten, von denen aus der Zeit nach 1952 nichts mehr vorliege, sei es auch mit den Äußerungen des Friedenskomitees. Man sei in den Verlautbarungen vorsichtiger geworden, was jedoch nicht darauf zurückzuführen sei, „daß das WFK seine Zielrichtung geändert, sich von den verfassungsfeindlichen Bestrebungen distanziert hat“. Es sei vielmehr nur eine „konspirative Maßnahme“.

In einer Lektion, die Walter *Diehl* im Jahre 1953 gehalten und dem Gericht selbst als Beweismittel vorgelegt hatte, empfand der Staatsanwalt folgende Stellen als inkriminierend: Diehl habe hier davon gesprochen, daß der Vorbereitung des Krieges diverse Tarnmäntel umgehängt werden, und daß zu den beliebtesten dieser Art die zur Phrase herabgewürdigten Worte von der Freiheit, dem Schutze der deutschen Frau vor den Barbaren aus dem Osten (Diehl bezog sich hier direkt auf ein Wahlplakat der CDU aus den damaligen Jahren), vom Schutze des christlichen Abendlandes und der christlichen Werte gehörten. Diese Worte zeigten – nach Auffassung des Staatsanwaltes – „sehr deutlich den verfassungsfeindlichen Charakter des Friedenskomitees und die Übereinstimmung der inneren Haltung des Angeklagten Diehl damit“.

In einer Erklärung des Präsidiums aus dem Jahre 1954 werde gesprochen „von Revanchezielen, der Förderung militärischen Geistes und der systematischen Kriegsvorbereitung. Ein Deutschland, dessen Zukunft in die Hände der ehemaligen Hitlergenerale – es werden Namen genannt wie Heusinger und Speidel –, der früheren Wehrwirtschaftsführer und Hitlerdiplomaten gelegt sei, wäre weder friedlich noch demokratisch. Es dürfe nur der Wille der friedliebenden und demokratischen Kräfte bestimmend sein. ... Deutlich kommen hier die wahren Ziele des Westdeutschen Friedenskomitees zum Ausdruck“, meint der Staatsanwalt.

[215:] In einem Artikel der „Stimme des Friedens“, der sich im August 1956 kritisch zu dem Verbotsurteil gegen die KPD äußerte, sollen folgende Stellen strafwürdig sein. Es heiße dort: Wehret den Anfängen einer Hexenjagd. Der Urteilsspruch des höchsten Gerichtes der Bundesrepublik sei ein hinterhältiger Versuch, die Gegner der Aufrüstung anzuschwärzen, indem man sie als Kommunisten bezeichne, um sie dann der Strafverfolgung auszusetzen. Für jeden echten Demokraten gelte es, den Anfängen einer Hexenjagd entgegenzutreten.

Zusammenfassend kommt schließlich Staatsanwalt Stinshoff zu der Feststellung, es sei wohl deutlich geworden, „daß die von den Angeklagten behaupteten Ziele des Westdeutschen Friedenskomitees nur der Mantel gewesen sind, der zur Tarnung der wirklichen Ziele nach außen umgehängt worden ist. Daß diese Ziele natürlich auch eine Rolle spielten, ist von mir schon gesagt worden. Es ist also selbstverständlich daß die Angeklagten nicht nur für den Frieden waren, sondern sich auch dafür eingesetzt haben.“

Wer war „das WFK“?

Daß die Beweisaufnahme und speziell die das Friedenskomitee wahrlich charakterisierenden Zeugen der Verteidigung weitaus mehr den zweiten Teil als den ersten dieser These der Anklage stützten, versuchte Staatsanwalt Stinshoff mit folgendem Seitensprung zu umgehen: Die Angeklagten seien von der großen Zahl der Zeugen, die in irgendeiner Funktion im Friedenskomitee tätig waren, unterstützt worden, „die übereinstimmend aussagten, daß das Friedenskomitee tatsächlich nicht verfassungsfeindliche Ziele verfolgt habe“. Alle diese Zeugen seien aber „über die wirklichen Ziele des WFK nur sehr schlecht informiert“ gewesen. Damit sei bewiesen, „daß nicht diese Zeugen den Kern des WFK darstellen, sondern die Angeklagten und die ihnen ideologisch verbundenen Funktionäre und Mitarbeiter“. Die wirkliche Arbeit sei vom Sekretariat geleistet worden, vielleicht unterstützt von einigen wenigen Personen, hingegen seien die Institutionen des Friedenskomitees – Plenartagung, Präsidium und Arbeitsausschuß – „lediglich Fassade“ gewesen. „Aushängeschilder, die nur dazu dienten, gutgläubige Menschen für die verfassungsfeindlichen Ziele des WFK einzusetzen. Es spielt also gar keine Rolle, ob das Friedenskomitee Verlautbarungen, unterschrieben durch mehr oder weniger repräsentative Mitglieder des Präsidiums, herausgab oder nicht. Es ist ebenso nicht von Belang, ob die Diskussionsredner auf einzelnen Tagungen tatsächlich Redefreiheit hätten oder nicht. Die Kerntruppe des WFK sorgte schon dafür, daß selbst bei von der Linie nach außen hin abweichenden Äußerungen die wirkliche Linie gewahrt blieb.“ Die sogenannte „Fassade“ sei zwar die große Mehrheit des Friedenskomitees gewesen, sei aber nur so wenig zusammengetroffen, daß von einer Vereinigung oder Verbindung im Sinne des Gesetzes nicht gesprochen werden könne. Man müsse sich folglich bezüglich der verfassungsfeindlichen Zielsetzung an einen kleineren Kreis halten, und zwar an die Personen, die in verschiedenen Formen und nicht nur vorübergehend aktiv tätig geworden sind: Die Angehörigen des Sekretariats und ihre Mitarbeiter, die Mitglieder des Arbeitsausschusses, später des geschäftsführenden Vorstandes, die aktiven Angehörigen der Präsidenten auf Bundes- und Länderebene sowie die 1. und 2. Sekretäre der Landeskomitees. „Das war das verfassungsfeindliche Westdeutsche Friedenskomitee oder spätere Friedenskomitee der Bundesrepublik.“

Der dritte Vorwurf: „Geheimbündelei“

Dieser Vorwurf der Anklage, der sich auf § 128 StGB stützt, betrifft eine Vereinigung oder Verbindung, wenn Dasein, Verfassung oder Zweck der Vereinigung vor der Staatsregierung [216:] geheimgehalten werden soll. Der Zweck einer Verbindung kann auch dann als vor der Staatsregierung geheimgehalten angesehen werden, wenn das Ziel, wie hier, verschleiert wird. Denn ein solches Ziel wird nicht mit absoluter Klarheit und offen zugegeben, selbst wenn es in Verlautbarungen zutage tritt.“

Also: Das Friedenskomitee und die Angeklagten erklären, daß sie keine als die offen proklamierten Ziele vertreten haben. Der Anklagekonstruktion sind aber wahre und hintergründige Ziele“ zu entnehmen. Ergo: Indiz der „Geheimbündelei“!

Der Staatsanwalt beruft sich auf den Bundesgerichtshof, der da sagt: „daß der Zweck einer Verbindung dann geheim sei, wenn Verlautbarungen besagen, daß die Verbindung die Aufnahme und Unterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zur Sowjetunion anstrebt, während sie in Wirklichkeit eine Übertragung der sowjetzonalen Verhältnisse auf die Bundesrepublik anstrebt. ... wenn nach außen hin so getan wird, als läge die Leitung einer Vereinigung in den Händen des Präsidiums, während tatsächlich die Sekretäre, die fast ausschließlich der KPD angehörten, die Geschicke bestimmen.“

Aus seinen bisherigen Ausführungen, so sagte der Staatsanwalt, „dürfte deutlich hervorgegangen sein“, daß der Zweck des Friedenskomitees geheimgehalten wurde. „Ich habe mehrfach betont, das Eintreten für den Frieden sei zwar nach außen hin als vorgeschobenes Ziel verfolgt worden, während man in Wirklichkeit bemüht war, die Übertragung der sowjetzonalen Verhältnisse auf die Bundesrepublik zu fördern und den Boden für sie zu bereiten.“ Aber auch die Tarnung der Finanzierung „durch die KPD oder sowjetzonale Stellen“ sei ein Beweis für die Geheimhaltung. Die Tatsache, daß verschiedentlich Zahlungen über persönliche Konten von Wohlath und Diehl erfolgten, daß die Zahlung der Gehälter durch Personen und nicht bargeldlos erfolgte, „deuten auf eine solche Geheimhaltung hin“!

Die Erklärungen der Angeklagten, daß sie keine Namen von Spendern nennen würden, wird als weiteres Indiz gewertet. „Die Angeklagten können sich nicht darauf berufen, daß sie ihre Quellen, ebenso wie Parteien, nicht zu nennen brauchen. Das dürften sie dann, wenn Ihre Quellen gesetzmäßiger Natur wären. (Anmerkung: Das Gegenteil ist nirgends bewiesen worden!) Wenn aber die Herkunft der Gelder darauf hindeutet, daß die finanzierende Stelle lenkt, und diese Lenkung der Verfassungsfeindlichen Zielsetzung dient, dann ist die „Verschleierung dieser Finanzquelle als Verschleierung der Verfassungsfeindlichkeit zu betrachten.“

(Man bemerke: In der Anklagekonstruktion über eine angebliche Verfassungsfeindlichkeit wird eine behauptete, jedoch in keiner Weise bewiesene Finanzierung durch KPD oder DDR als Indiz der Verfassungsfeindlichkeit herangezogen. In diesem Falle soll nun die auf diese Weise behauptete Verfassungswidrigkeit als Beweis einer Geheimbündelei erhalten. Gleiche Prinzipien beim Hausbau angewandt: einen Träger, der das Fundament tragen soll, herausgenommen, und erneut dazu verwandt das Dach zu tragen – hätte naturgemäß den Einsturz des Gebäudes zur Folge!)

Schließlich sei auch als drittes Faktum der Geheimbündelei das Dasein der Vereinigung verschleiert worden. So sei in einem Schriftstück davon die Rede, daß der Druck einer Zeitschrift „gesichert“ werden soll. Dieser Begriff „Sicherung“ sei doch wohl als ein Hinweis auf die Konspiration zu werten! In innerorganisatorischen Briefen usw. seien vielfach nur die Vornamen der Betroffenen vermerkt. So verberge sich beispielsweise hinter „Walter“ der Angeklagte Walter Diehl! Daß „die einzelnen Beispiele, für sich betrachtet, zwar nicht von erheblicher Bedeutung sind“, fand Staatsanwalt Stinshoff doch erwähnenswert.

[217:] Immerhin – dieser allgemeine Teil des Plädoyers schließt mit der Feststellung, daß die Angeklagten sich durch ihre Tätigkeit im Friedenskomitee sowohl gegen § 90 a als auch gegen § 128 StGB vergangen hätten.

Strafzumessungsgründe

Nach längeren Ausführungen zu den Personen und ihren persönlichen Tatbeiträgen führte dann, Staatsanwalt *Kepper* im rechtlichen Teil der Schlußvorträge folgendes zu den Strafzumessungsgründen aus:

„An erster Stelle ist strafscharfend hervorzuheben, daß die Angeklagten durch ihre Handlungsweise eine Gefahr herbeigeführt und gefördert haben, die für die Bundesrepublik von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist ... Sie haben, sei es in ihren Verlautbarungen, sei es in der Hauptverhandlung, die rechtsstaatswidrigen Zustände in der SBZ verharmlost, demgegenüber das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik und die Unabhängigkeit der Gerichte in einer geradezu zynischen und verantwortungslosen Art und Weise angegriffen und unterhöhlt. ... Ihr Verhalten in der Hauptverhandlung und die hemmungslose Propaganda, die sie in Verkennung des Zweckes eines Strafverfahrens für sich und die verfassungsfeindliche Zielsetzung des Friedenskomitees betrieben haben, sind ebenfalls strafscharfend zu werten ...

Es wird aber nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, daß die Angeklagten durch ihren ständigen Kontakt zur SBZ in eine geistige Verengung hineingeraten sind, die es ihnen nicht einfach machte, objektiv zu urteilen. (Also: „geistige Verengung“; weil man über den von der Bundesregierung gezogenen politischen Horizont hinauszuschauen wagte; „mangelnde Objektivität“, weil man den Standpunkt der DDR kennenzulernen sich bemühte und ihn auch berücksichtigte!)

... Diese Verengung macht es auch unmöglich, die Angeklagten etwa belehren zu wollen oder Einsichtigkeit von ihnen zu erwarten. Es ist nun einmal so, daß sie sich einseitige, verkehrte (!) Werturteile gebildet haben, daß sie beispielsweise kein Vertrauen in die Friedensliebe der von einem freigeählten Parlament kontrollierten Regierung haben, die von der Mehrheit getragen ist ...“

Schließlich stellt die Anklagevertretung die folgenden *Strafanträge*:

„Eckert

– ein Jahr Gefängnis,

Diehl	– ein Jahr Gefängnis,
Wohlrath	– neun Monate Gefängnis,
Thiefes	– neun Monate Gefängnis,
Kompalla	– vier Monate Gefängnis,
Oberhof	– sieben Monate Gefängnis.

Ich bitte das Gericht, die Vollstreckung der Strafen gegen Wohlrath, Thiefes, Kompalla und Oberhof zur Bewährung auszusetzen. ...

Diese Strafanträge werden den Angeklagten wohl gezeigt haben, daß die Bundesrepublik ein Rechtsstaat ist, daß hier Recht gesprochen wird und dem Recht der freien Meinungsäußerung nur in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und dem Schutz der persönlichen Ehre sowie dann eine Grenze gesetzt ist, wenn es dazu mißbraucht werden soll, die freiheitliche Grundordnung zu untergraben. Die Strafanträge zeigen wohl, daß nicht eine Kritik an der Bundesregierung oder anderen Institutionen bestraft wird, sondern daß sie, im Gegenteil, begrüßt wird. (?) Bestraft wird nur verfassungswidriges Verhalten.“

[218:]

Prof. Dr. F. K. Kaul: Übertragungstheorie führt zur Gleichschaltung

Am Nachmittag des 51. Verhandlungstages (24.3.1960) plädierte Rechtsanwalt Dr. *Kaul*. Und zwar sprach er speziell zu den Fragen, die die Staatsanwaltschaft als Indizien einer verfassungsfeindlichen Tätigkeit des Friedenskomitees herangezogen hatte, „zu den Verhältnissen, zu den Einwirkungen, der Tätigkeit von Angehörigen der verbotenen Kommunistischen Partei Deutschlands innerhalb der Friedensbewegung und dem Verhältnis der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik und ihre Einwirkung auf den gesamten vom Gericht zu beurteilenden Komplex“. Dr. Kaul führte aus:

„In ihren Darlegungen haben die Herrn Vertreter der Anklage die Tätigkeit des Friedenskomitees in eine vorweggenommene Konzeption eingereiht“ und dann eine „Indiztheorie“ aufgestellt, indem sie erklärten, eine Staatsfeindlichkeit werde indiziert durch die Abhängigkeit von der KPD, von der DDR und schließlich durch die Finanzierung von KPD, SED oder DDR.

Der Herr Staatsanwalt hat sich nun sehr bemüht, Indizien und Beweise für die Existenz dieser drei Indizien beizubringen, eben weil er sie als objektive Elemente der Staatsfeindlichkeit ansieht.“

Bei diesen außerordentlichen Bemühungen habe die Staatsanwaltschaft nicht einmal den Vorwurf der Verteidigung gescheut, daß es bei der Erlangung der Dokumente nicht ordnungsgemäß zugegangen ist. „Aber, diese ganze Indizbeibringung, die Beweisbeibringung für den Nachweis dieser Indizien, ist bedeutungslos, denn die Indizien als solche sind bedeutungslos und müssen es sein, wenn nicht unsere nationale Existenz, gleich wo wir stehen, auf welcher Seite der Elbe oder der Zonengrenze, in die größte Gefahr geraten soll.

Lassen Sie mich Ihnen sagen, was die Staatsanwaltschaft im Rahmen dieser Indiztheorie für strafwürdig hält: Da ist strafwürdig – und ich zitiere nun: Die Übereinstimmung des Friedenskomitees mit der KPD, solange diese nicht verboten war, in der Frage, wie der Frieden zu erhalten ist; strafwürdig sind Gespräche zwischen Friedenskomitee der Bundesrepublik und Friedensrat der DDR über die Frage der Friedenswahrung und der Koordinierung bestimmter Bemühungen, die der Erhaltung des Friedens dienen. Da gilt als strafwürdig jede Zusammenarbeit mit Kommunisten für den Frieden. Da wird jedes ernsthafte Zurkenntnisnehmen von Vorschlägen sozialistischer Länder und deren Prüfung als strafwürdig angesehen, jede sachliche Unterrichtung über die Zustände und Verhältnisse in den sozialistischen Ländern, wenn sie, nicht dem hetzerischen Tenor der Bundesregierung entsprechen. Da wird jedes Auftreten gegen den militanten Antikommunismus als strafwürdig angesehen. [219:] Nun ist diese strafrechtliche Konstruktion ja gar nicht möglich. Darüber ist sich auch die Verteidigung der Anklage klar. Denn als Fundament dieser Überlegungen dient ihr – die sie die Tatbestandsmäßigkeit solcher Absichten nachweisen soll – die *Übertragungstheorie*.

Lassen Sie mich einen Augenblick bei diesem Begriff verweilen, denn er ist nicht nur prozessual und strafrechtlich von wesentlicher Bedeutung. Lassen Sie mich zunächst darauf hinweisen, daß diese Übertragungstheorie nicht von Juristen, sondern von politischen Stellen geschaffen wurde, die außerhalb des Gerichtssaales ihre Tätigkeit und ihren Aufgabenkreis haben.

Die Übertragungstheorie bedeutet also, daß in jedem Augenblick und zu jeder Minute die der kommunistischen Weltanschauung oder der SED-Zugehörigen oder bewußte Bürger der DDR bereit und willens sind, die in der DDR herrschende Gesellschaftsordnung auf die Bundesrepublik zu übertragen. Welchen Beweis führt die Staatsanwaltschaft dafür an? Ich zitiere jetzt wörtlich:

„Es ist nicht nur gerichtsbekannt, sondern auch allgemeinkundig, daß das Ziel der Organe der SBZ darauf gerichtet ist, ihre Verhältnisse auf die Bundesrepublik zu übertragen. Hierzu bedarf es keiner Beweisanträge der Staatsanwaltschaft, aber auch keiner Beweisanträge der Verteidigung ...“

Ich habe gestern vor dem Karlsruher Landgericht einen ähnlichen Vorgang erlebt: Zwei Angehörige der Stadtverwaltung Dresden, die nach Freiburg kamen, um sich über Kanalisations- und Entwässerungsfragen zu unterhalten, sind viereinhalb Monate in Untersuchungshaft gewesen, unter der Beschuldigung, „in staatsfeindlicher Absicht einem Nachrichtendienst angehört zu haben“. Die beiden sind im übrigen freigesprochen worden.

Zur Begründung der Beschuldigung wurde wörtlich erklärt: Die Stadtverwaltung untersteht der SED, die SED ist gleich verbotene KPD, verbotene KPD ist gleich Diktatur des Proletariats, also sind diese Leute hierher gekommen, um diese Absichten zu fördern, also ist die Frage nach der Entwässerung in Freiburg als ein strafwürdiges Delikt nach § 92 StGB zu ahnden. –

Nein, ich möchte nicht, daß hier das geringste Lächeln in den Mundwinkeln spielt. Es ist bitter ernst, und wir haben uns mit allem Ernst und aller Verantwortung mit dieser Frage auseinanderzusetzen!

Meine Herren, ich will Ihnen hier nicht in Einzelheiten die unzähligen Erklärungen ins Gedächtnis zurückrufen, die unzähligen Versuche der DDR, mit den leitenden Herren der Bundesrepublik, den leitenden Funktionären der staatlichen Verwaltung, mit dem Herrn Bundeskanzler und den Herren Ministern an einen Tisch zu kommen. All das ist – möchte ich fast sagen, wenn ich in den Fehler der Anklagebehörde verfallen würde – mehr als gerichtskundig, mehr als allgemeinkundig, es ist nationskundig, es ist weltkundig. Ich möchte Ihnen vielmehr aus der Sphäre der inoffiziellen Unterhaltungen – soweit, das möglich ist – einen ganz kleinen Vorgang berichten, der bedeutungsvoll ist.

Als Walter *Ulbricht*, der 1. Sekretär der SED und stellvertretender Ministerpräsident der DDR, sein Angebot des Nichtangriffs an die Bundesregierung richtete, wurde in engerem Kreis in Westdeutschland, hier ganz in der Nähe am Rhein, diese Frage Gegenstand einer Unterhaltung. Die Partner dieses Gespräches erklärten, daß dieses Angebot uns kaum weiterführt. Daß die DDR mit ihren 90.000 Mann die Bundesrepublik nicht direkt angreifen wird, darum gehe es nicht. Warum aber wird kein Angebot hinsichtlich der Frage der Nichteinmischung gemacht? –

[220:] Nun, es vergingen wenige Wochen, und in einem Brief, den der 1. Sekretär der SED dann an den Bundeskanzler Dr. Adenauer richtete, wurde diese Nichteinmischung angeboten. Es ist interessant, daß in dem Beweisantrag, in dem ich dieses Dokument zu verlesen bat, dieser Brief ausgeschlossen wurde. Unmittelbar nach Entsendung dieses Briefes, am 20. Januar 1960, fand eine sehr beachtete internationale Pressekonferenz statt, auf der Herr Ulbricht zu diesem Thema folgendes erklärte:

„Wenn zwischen den beiden deutschen Staaten ein Gesamtdeutscher Ausschuß gebildet wird, wenn sich eine Zusammenarbeit anbahnt, wenn also der Kalte Krieg eingestellt und wenn vereinbart wird, daß beide Seiten auf Gewaltanwendung verzichten, wenn beide Seiten der Überzeugung sind, daß die deutsche Frage nur auf friedlichem Weg gelöst werden kann und soll, dann gibt es für uns keinen Grund, uns in Westdeutschland einzumischen. Soll die Bevölkerung Westdeutschlands ihre Ordnung und Entwicklung gestalten, wie sie will. Wir sind gegenwärtig nur gezwungen, uns mit der inneren Lage Westdeutschlands zu beschäftigen, weil dort Raketenbasen gebaut werden, weil dort zum Kriege gerüstet wird, nicht etwa deshalb, weil dort der Kapitalismus herrscht. Wenn die westdeutsche Bevölkerung der Meinung ist, daß der Kapitalismus weiterbestehen soll, so ist das ihre Angelegenheit. Das ist für uns kein Grund, uns mit Westdeutschland zu beschäftigen.“

Gerade in diesem Zusammenhang haben die Organe der KPD ausdrücklich erklärt, die Kommunisten sehen ihre historische Verpflichtung, ihre Aufgabe in der Gegenwart darin, gemeinsam mit allen Arbeitern, mit den Sozialdemokraten, den Gewerkschaftern, gemeinsam mit allen friedliebenden Menschen in Stadt und Land, eine Wende in der Politik herbeizuführen, die der gesamten Bevölkerung eine Zukunft des Friedens, der Demokratie und des sozialen Wohlstandes sichert. Diese Aufgaben bestimmen Weg und Ziel der KPD.

Ein Lippenbekenntnis? Vielleicht wird die Vertretung der Staatsanwaltschaft mir das entgegenhalten. Wenn das ein Lippenbekenntnis sein soll, nun, dann muß die Staatsanwaltschaft das beweisen. Wie kann man fortgesetzt behaupten, die DDR wolle ihre Ordnung auf die Bundesrepublik übertragen, wenn fortgesetzt von den leitenden Personen der DDR – von denen im Funktionärsapparat der KPD in gleicher Weise – versichert wird, daß kein Wort davon stimmt? Man kann das vielleicht im polemischen Kampf tun. Aber das soll die Grundlage strafrechtlicher Erkenntnisse sein, eine Grundlage, über deren Existenz nicht Beweis erhoben werden darf, weil sie nach Ansicht der Staatsanwaltschaft gerichtskundig, ja, allgemeinkundig ist!

Worauf beruht dieses Festhalten an der ‚Übertragungstheorie‘? Ich glaube, man wird einem Begriff und seiner Bedeutung gerecht, wenn man sich seine Wirkung überlegt. Und wenn Sie sich, überlegen,

welche Wirkungen diese Übertragungstheorie auf unser gesamtes nationales Leben zwischen Ost und West gehabt hat und hat, dann werden wir wohl über ihren Charakter Klarheit schaffen.

Diese Übertragungstheorie hat wahrlich die gesamte deutsche Atmosphäre verpestet, weil sie denjenigen, die einer anderen Weltanschauung angehören, die Glaubwürdigkeit nimmt; weil sie mir unterstellt, wenn ich zu Ihnen spreche, daß ich ganz andere Absichten habe, als die, die ich ausspreche. Sie trennt damit den in der DDR lebenden Sohn von der in der Bundesrepublik lebenden Mutter; sie bildet im wahrsten Sinne den Eisernen Vorhang zwischen den beiden Teilen Deutschlands. Sie führt dazu, daß Menschen – ich habe eben den Fall hier angeführt – die aus der DDR nach Freiburg kommen, viereinhalb Monate eingesperrt bleiben, weil sie beabsichtigten – was ‚nur vorgeschoben ist‘ – sich über Entwässerungen zu unterhalten, und weil sie angeblich beabsichtigten zu fördern, daß die Gesellschaftsordnung der DDR auf die Bundesrepublik übertragen wird.

[221:] Und das führt schließlich dazu, daß alles, was einer bestimmten, der herrschenden Richtung nicht mehr paßt, als kommunistisch diskriminiert wird.

In diesem Zusammenhange wurde auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft ein Brief des Herrn Zeugen *Niemöller* verlesen, in dem er über diese Frage schließlich sagt: Wenn auf der einen Seite mehr als die Hälfte der Bevölkerung kommunistisch ist und auf der anderen Seite alles, was den herrschenden Kreisen nicht paßt, als kommunistisch abgetan wird, so erleben wir sicherlich, daß der Kampf gegen die Remilitarisierung ein Verrat, eine atomwaffenfreie Zone in Mitteleuropa zu schaffen einen staatsfeindlichen Akt darstellt. – Wenn Ärzte gegen eine Verschlechterung der Krankenkassenversorgung protestieren, dann wird das zur Staatsabträglichkeit. Wenn Großindustrielle oder ihre Vertreter in Leipzig mit Walter Ulbricht einige Worte über die Förderung und Stärkung des gegenseitigen Handels wechseln, dann wird das geradezu zum Staatsverrat. ... Die Ursache für diesen Sachverhalt ist die von allen denkenden Menschen so stark verurteilte Konformität, wie sie sich hier in der Bundesrepublik in immer stärkerem Maße darstellt. Sie führt gewissermaßen zu einer Gleichschaltung, weil alles andere ausgeschaltet wird. Deswegen sagte ich, daß die Übertragungstheorie tatsächlich die geistige Atmosphäre des gesamten Deutschland verpestet. Sie schafft eine Verfassungswirklichkeit – und ich sage das in voller Verantwortung – die dem Geist, den Gesetzen und Normen des Grundgesetzes nicht entspricht!

Ich habe keine Veranlassung, die Integrität der Herren, die hier die Anklage vertreten, auch nur in geringster Weise in Zweifel zu ziehen, ich habe auch keine Veranlassung ihr Bekenntnis zum Frieden irgendwie zu bezweifeln. Aber lassen Sie sich die entsetzlichen Folgerungen aufzeichnen, die sich ereignen, wenn man den Begriff von der Übertragungstheorie in die Realität umsetzt.

Die Verteidigung hatte es für notwendig gehalten, im Zusammenhang mit diesen hier zu erörternden Fragen das ‚Friedensmanifest der Kommunistischen und Arbeiterparteien‘ von ihrer Moskauer Tagung zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. In diesem Manifest heißt es ausdrücklich:

‚Für den Frieden und seine Erhaltung kämpfen die Kommunistischen und Arbeiterparteien, um überhaupt der Menschheit das Leben erhalten zu können‘, – und es heißt weiter in diesem Zusammenhang – ‚gleich unter welcher Gesellschaftsordnung‘. Es wird weiterhin auf die Entsetzlichkeit eines Atomkrieges aufmerksam gemacht, und darauf hingewiesen, daß die Menschheit in ihrer Gesamtheit einen derartigen Krieg nicht überleben wird, und es wird weiter gesagt, daß die Kommunisten die konsequentesten Kämpfer für den Frieden sind, weil sie die sozialistische Gesellschaftsordnung nur im Frieden aufbauen können.

Was aber macht die Staatsanwaltschaft in Weiterführung der Übertragungstheorie daraus? Lassen Sie mich das wörtlich verlesen: ‚Die Kommunisten sind also nur deshalb für den Frieden, weil sie die sozialistische Gesellschaft aufbauen wollen‘ und nur deshalb setzen sich meine Freunde, die Angeklagten, für den Frieden ein und deswegen haben sie nach § 900 verfassungsfeindlich gehandelt. Das ist ein offenes Wort, aber auch ein erschütterndes und erschreckendes Wort. Hier ist die Staatsanwaltschaft in krasser Konsequenz der von ihr geforderten Anwendung der Übertragungstheorie im Rahmen des Antikommunismus wirklich am bitteren Ende angelangt. Im Rahmen der Übertragungstheorie

muß man den Sozialismus als staatsfeindlich bezeichnen; da er aber nach diesem Dokument unlösbar mit dem Frieden verbunden ist, muß man zwangsläufig am Ende auch gegen den Frieden sein. Das ist die letzte Konsequenz dieser verwirklichten Übertragungstheorie, d. h. des Antikommunismus, wie wir ihn heute erleben und wie wir ihn zu bekämpfen haben im Interesse unserer nationalen Existenz.

[222:] Das ist letzten Endes das, was der amerikanische Publizist *Schlamm* in seinem grenzenlosen Zynismus in erschreckender Weise sagt:

„Der Westen geht an seiner Friedensgier zugrunde, und vielleicht wird es sich wirklich für eine christliche Zivilisation als unmöglich erweisen, eine Epoche zu überstehen, in der die Bereitschaft, einen Krieg nach dem anderen zu führen, die Voraussetzung des Überlebens ist. In diesem Falle gibt es keine Rettung für den Westen. Denn die ungeheuerliche Essenz des Konfliktes zwischen dem Kommunismus und dem Westen – so ungeheuerlich, daß niemand diese Tatsache zu erwähnen wagt – ist es, daß der Kommunismus am Frieden gedeiht, Frieden will, im Frieden triumphiert.“

Das sagt Schlamm in seinem Buch ‚Die Grenzen des Wunder‘, Seite 185. Weil eben der Kommunismus am Frieden gedeiht, soll letzten Endes der Frieden staatsfeindlich sein.

Aus dieser Überlegung geht eines klar hervor: daß man heute nur zusammen mit dem Kommunismus den Frieden wollen kann oder man kann den Frieden überhaupt nicht wollen – was hier eine ganze Anzahl von Zeugen, u. a. auch Herr Kirchenpräsident *Niemöller* dargelegt haben. Etwas anderes gibt es nicht.

Die Bemühungen um den Frieden im Interesse der Erhaltung der Welt und unserer Menschheit sind ohne die Kommunisten nicht möglich. Das ist im Umkehrschluß bei einer eingehenden Würdigung der Darlegungen der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem, was ich Ihnen als die Erkenntnisse des Schlamm vorgetragen habe, die wesentlichste Erkenntnis dieses Verfahrens; und es entspricht auch den tatsächlichen Verhältnissen unserer heutigen Zeit, Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts.“

Das gemeinsame Interesse von Ost und West am Überleben müsse beide eine gemeinsame Sprache finden lassen, sagte Dr. Kaul zum Abschluß seines Plädoyers. „Wäre es nicht selbstverständlich, daß wir im eigenen, im zweigeteilten Land die gemeinsame Sprache finden? Die Bemühungen meiner angeklagten Freunde richteten sich ausschließlich darauf, die Voraussetzungen für diese gemeinsame Sprache zu schaffen. Wenn Sie diese Bemühungen verurteilen, ist das ein weiteres Hindernis, diese Gemeinsamkeit zu finden. Sie ist aber die Grundlage und wird auch – davon bin ich überzeugt – weiterhin die Grundlage meiner Freunde sein, gegen alle Hindernisse.“

[223:]

Dr. D. Posser: Gut richtet, wer gut unterscheidet

Dieses Motto stellte Rechtsanwalt Dr. *Posser* seinem Plädoyer voran, das sich speziell mit dem Schuldvorwurf entsprechend dem § 900 StGB beschäftigte. Zunächst stellt er dar, daß das politische Strafrecht – im Gegensatz zu den allgemeinen Strafrechtsbestimmungen – und hier zitierte er Generalbundesanwalt Dr. *Güde* – „eine beträchtliche Variationsbreite“ hat, d. h., „daß man vom Wortlaut des Gesetzes her möglicherweise oder durch die Auslegung der Rechtsprechung solche Fälle treffen kann, die gar nicht strafwürdig sind“.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Friedenskomitee im Sinne des § 900 eine Vereinigung war, deren Zwecke oder Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik richtet, sei zunächst einmal festzustellen, was denn nun die verfassungsmäßige Ordnung bedeutet. Wenngleich sehr viel und auch divergierendes darüber geschrieben worden sei, solle man einmal davon ausgehen, was der Bundesgerichtshof dazu gesagt habe. Dieser habe erklärt, daß verfassungsmäßige Ordnung die allgemeinen Grundsätze seien, die das Wesen der freiheitlichen Demokratie ausmachen, also das, was in Artikel 21 des Grundgesetzes als freiheitlich demokratische Grundordnung umschrieben ist. Dazu gehören die in § 88 Abs. 2 StGB genannten Grundsätze, und auf diese lenkte Dr. Posser die Aufmerksamkeit des Gerichtes:

„Was steht da?

1. Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.

Ich frage: Hat das Friedenskomitee dagegen verstoßen? Es gibt keinen Beweis dafür, ja, es ist nicht einmal versucht worden zu beweisen, daß ein solcher Verstoß erfolgt sei.

2. heißt es: Verfassungsgrundsatz ist, die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht.

Hat das Friedenskomitee dagegen verstoßen? War es etwa für die Abschaffung dieses Grundsatzes? Nein! Das ist nicht einmal von der Anklage behauptet worden.

3. Verfassungsgrundsatz ist, das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.

[224:] Ist das vom Friedenskomitee in Frage gestellt worden? Ich hatte allerdings den Eindruck im Plädoyer des Herrn Staatsanwalt Stinshoff, daß er durchblicken lassen wollte, das Friedenskomitee habe sich ja auch gegen die Opposition gewendet. Zum Beispiel für diese Behauptung wird von der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, daß Herr Diehl sich 1950 gegen eine These des damaligen Vorsitzenden der SPD, Kurt *Schumacher*, gewendet und sie scharf angegriffen habe, nämlich die These von der ‚offensiven Defensive‘. ... Selbst wenn man eine These der Opposition angreift, dann bedeutet das noch nicht, daß man das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der parlamentarischen Opposition abschaffen will, sondern daß man sich gegen bestimmte politische Zielsetzungen der Opposition wendet. Das aber hat mit der Einrichtung einer Opposition überhaupt nichts zu tun.

Wenn das anders sein würde, dann müßte man doch die Mitglieder der Regierung zur Verantwortung ziehen, die in ganz anderer Weise davon sprechen, daß die Opposition mit ihrer Politik zum Untergang Deutschlands führe u. a. m.

Der 4. Verfassungsgrundsatz ist die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung. Ist sie angegriffen worden? Im Gegenteil, das Friedenskomitee hat immer wieder darauf hingewiesen: die Regierung darf nicht allein und im geheimen entscheiden, sie muß ihre Politik vor dem Parlament vertreten, sie muß dem, was die Volkvertretung wünscht, Rechnung tragen. Also das, was hier als Verfassungsgrundsatz niedergelegt worden ist, ist vom Friedenskomitee immer gefordert worden.

Der 5. Verfassungsgrundsatz betrifft die Unabhängigkeit der Gerichte. Hat sich das Friedenskomitee jemals dagegen ausgesprochen? Nein!

6. Der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft. Ist das Friedenskomitee jemals für eine Gewalt- oder Willkürherrschaft eingetreten? Es ist nie dafür eingetreten.

Nun werden Sie mir vielleicht entgegenhalten können: Ja, das ist ja gerade das Prinzip solcher verfassungsfeindlichen Bestrebungen, daß sie das gar nicht zu erkennen geben. Es wird ja, werden Sie möglicherweise einräumen, überhaupt keinen denkbaren Fall geben, daß solche Verfassungsgrundsätze offen, *expressis verbis* angegriffen oder abgelehnt werden. Aber das gibt es durchaus, auch in der Bundesrepublik, und zwar nicht etwa bei sehr unbedeutenden Personen, sondern bei ganz maßgeblichen Leuten, z. B. von der *„Abendländischen Akademie der Abendländischen Aktion“*. Sie haben ein *Manifest* herausgegeben“ und Dr. Posser zitierte daraus – in dem die Demokratie, die Gewaltenteilung, die geheime, gleiche und direkte Wahl etc. abgelehnt werden bzw. für ihre Abschaffung eingetreten wird.

„Da wird also jeder Verfassungsgrundsatz des § 88, 2 beiseite geschoben. Sicher haben diese Veröffentlichungen zu einem Ermittlungsverfahren geführt. Der Herr Generalbundesanwalt hat es dann eingestellt mit der Begründung, daß objektiv allerdings verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt würden, aber es sei doch klar, daß so hervorragende Demokraten wie Minister *Oberländer*, Vizepräsident (des Bundestages) *Jäger* und Minister von *Merkatz* außerhalb jedes Zweifels stünden.“

Völlig im Gegensatz zu dieser Vereinigung habe das Friedenskomitee erklärt, daß es auf dem Boden der verfassungsmäßigen Ordnung steht und die verfassungsmäßigen Grundsätze als verbindlich ansieht.

Die Staatsschutz-Paragraphen seien vom Gesetzgeber geschaffen worden, um das „Vorfeld“ des Hochverrats abzusichern, den möglichen oder potentiellen Verfassungsfeind schon präventiv zu treffen, bevor er in Aktion tritt. Der Bundesgerichtshof habe aber durch eine [225:] extensive Auslegung des Gesetzes dieses Vorfeld noch weiter nach vorn verlegt. Zu dieser Praxis des Bundesgerichtshofes hatte sich Generalbundesanwalt Dr. *Güde* in dem bereits erwähnten Vortrag kritisch geäußert – und Dr. Posser zitierte daraus: „Enthält nicht die dargelegte Handhabung der § 90 a StGB die Gefahr in sich, daß das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit auf die ‚Konformisten‘ beschränkt wird, da doch nicht nur diejenigen, die etwas gegen die verfassungsmäßige Ordnung unternehmen wollen, für strafbar erklärt werden, sondern schon diejenigen, die um es ein wenig salopp zu sagen, nur eben ‚dagegen‘ sind und nichts mehr? ... Muß man nicht ausgehen von dem Grundrecht und Grundsatz der Vereinigungsfreiheit? ... Muß man nicht erst recht, wenn man die Ausnahme von einem Grundrecht zur Grundlage eines Straftatsbestandes macht, so interpretieren, daß eben die grundrechtlich verbürgte Vereinigungsfreiheit als Normalfall bestehen bleibt.“

Wenn dem nun entgegengehalten werde, daß der gleiche Generalbundesanwalt die Anklageschrift zu diesem Verfahren unterschrieben habe, so sei das nur ein scheinbarer Widerspruch, denn in dem gleichen Vortrag habe Dr. *Güde* ebenfalls erklärt:

„Nur Juristen, vielleicht nur Strafrechtjuristen werden verstehen, daß es bei der Eigenart der Formulierungen unseres politischen Strafrechts manchmal leichter scheint anzuklagen als freizusprechen.“

Mit anderen Worten – so kommentiert Dr. *Posser* – „die Staatsanwaltschaft sagt sich: wir klagen mal an; das Gericht wird schon das Richtige tun. Das ist ein Ergebnis dieser bedauerlichen Variationsbreite dieser Straftatsbestände. Das ist ungefähr so, als wann ein Polizist abends einen Menschen beobachtet, der mehrfach durch eine Straße geht und sich Schaufenster besieht, und dann Strafanzeige wegen versuchten Einbruchdiebstahls erstattet. Aus dem Hin- und Hergehen des Betreffenden vor dem Geschäft schließt er, daß der Mann eine Straftat beabsichtige. Handlungen spielen dabei keine Rolle, sondern Vorstellungen, Denken, Ideen!“

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes habe nun in ihrer Ausdeutung über den Gesetzestext hinaus folgende Thesen aufgestellt:

Der § 900 ist über eine Ablehnung der im § 88, Abs. 2 aufgestellten Verfassungsgrundsätze, soweit diese Ablehnung aggressiv ist, auch dann erfüllt, wenn das vorbehaltlose Bekenntnis zur Staatsordnung der DDR und die planmäßige Verherrlichung und Propagierung der dort bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen wird.

Ferner: Wenn eine uneingeschränkte Billigung aller politischen Schritte der Regierung der Sowjetunion und der DDR und darüber hinaus der in der SBZ bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung etc. erwiesen ist.

In wie weit diese Thesen vertretbar seien, stehe hier nicht zur Debatte. Jedenfalls ergebe die Prüfung der Anwendung dieser Thesen auf konkrete Fälle – Dr. Posser zitierte sie aus anderen Verfahren –, daß es beim Friedenskomitee keine einzige Parallele dazu gebe. Die Staatsanwaltschaft verlange also im Falle dieses Verfahrens, noch weit über die bereits extensive Auslegung des Gesetzes durch das Bundesgericht hinauszugehen!

So sehe die Staatsanwaltschaft in ihrem Plädoyer u. a. darin eine Untergrabung der Rechtstaatlichkeit, daß Walter Diehl in einer Rede von der „Phrase vom christlichen Abendland und der Freiheit“ gesprochen habe. Dazu erklärte Dr. Posser:

„Die These vom christlichen Abendland ist in der Tat heute zur Phrase erniedrigt worden. Schon seit langer Zeit. Und dasselbe geschieht mit der Freiheit, die sicherlich eines der höchsten Güter der Menschen ist. Aber entscheidend ist doch, wofür die Freiheit gebraucht [226:] wird: Freiheit zur Hetze, Freiheit zum Krieg, Freiheit zu dem was der Kalte Krieg mit sich gebracht hat? Und man sollte auch einen Augenblick daran denken, wie es auf die Völker des Ostens wirkt, wenn man von deutscher Seite so sehr viel mit dem Begriff Freiheit in Politicians gearbeitet wird. Ich vollziehe jetzt keine unzulässige Gleichstellung, wenn ich das Hohe Gericht daran erinnere, daß den Sondermeldungen aus dem Führerhauptquartier über den Kampf an der Ostfront ein Lied vorangestellt wurde: ‚Von Finnland bis zum Schwarzen Meer, vorwärts, vorwärts! Freiheit das Ziel, Sieg das Panier. Führer befiehlt, wir folgen Dir!‘ Und wir alle wissen genau, daß diejenigen, die diesen entsetzlichen Krieg ausgelöst haben, nicht Freiheit wollten, sondern das Gegenteil: Mord, Unterdrückung, Ausplünderung. Sie werden verstehen, daß die Völker des Ostens hellhörig sind, wenn bei uns so viel von Freiheit gesprochen wird. Über die obersten Dinge sollte man nicht so viel reden.

Dasselbe gilt für das ‚christliche Abendland‘. Dieser Begriff ist zu einer Waffe in der Politik geworden und das ist verhängnisvoll und wird heute von den ernsthaften Christen aller Konfessionen energisch zurückgewiesen. Das christliche Abendland mit seinem Kolonialismus, mit seiner ganzen unbewältigten Vergangenheit, mit der Verantwortung für tausende von Kriegen.

Lassen Sie mich das an dieser Stelle einmal ganz einfach sagen. Wir in der Bundesrepublik haben uns weithin – berieselt durch eine ständige Propaganda – daran gewöhnt, den Osten für alles, was an Mißständen auf der Welt vorhanden ist, verantwortlich zu machen. Dabei gibt es den ‚Bolschewismus‘ erst seit 1917 und jeder, der sich ernsthaft mit Zeitgeschichte befaßt, wird sagen können, daß er für den ersten Weltkrieg ganz bestimmt nicht verantwortlich war und für den zweiten auch nicht, und auf keinen Fall verantwortlich sein kann für die tausende von Kriegen, die das christliche Abendland geführt hat.

Wir sollten sehr vorsichtig sein mit dieser These vom christlichen Abendland und mit dem Zeigen des Fingers auf die anderen, wo bei uns so viel unbewältigte Vergangenheit liegt. Nichts haben wir Christen im Abendland getan gegen die Ausbeutung der Heiden. Nichts haben wir getan für die Algerier, nichts haben die Christen des Abendlandes getan gegen die Atombombe. Wir sollten vorsichtig sein. Die Christlichkeit des Abendlandes kann man nicht mit Atomwaffen weiterbringen, sondern nur im Glauben bezeugen. – Daß ein Wenden gegen den Mißbrauch dieser These den Grundwert der Rechtsstaatlichkeit untergraben soll, das will mir auf keinen Fall eingehen!“

Von einer weiteren Gefahr, die in den Darlegungen der Staatsanwaltschaft liege, warnte der Verteidiger. ‚Sie dürfen nicht verwechseln – und das scheint mir auf Seiten der Herren Vertreter der Anklage vorgelegen zu haben – ein Untergraben des Vertrauens zur verfassungsmäßigen Grundordnung einerseits und ein Untergraben des Vertrauens zur Regierung. Das ist gar nicht dasselbe! Dazwischen liegt ja verfassungsrechtlich einfach alles, dazwischen liegt die Demokratie! Wenn es dasselbe wäre, wäre die Demokratie zu Ende. Es ist das Recht der Opposition, das Vertrauen in die Regierung zu untergraben. Wie anders will sie denn zur Macht kommen?‘

Es untergraben vielmehr diejenigen die verfassungsmäßige Ordnung und verletzen den § 88, die Regierung und Staat identifizieren und aus den Feinden der Regierung die Feinde der Staatsordnung machen! ...“

„Ich komme schließlich zu dem Ergebnis, daß die Herren Vertreter der Staatsanwaltschaft *nichts* vortragen konnten, was erstens dem Wortlaut des Gesetzes nach strafbar wäre, daß sie zweitens nichts auch nur annähernd Schlüssiges vortragen konnten in Richtung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 90a, und daß sie deshalb dazu übergingen, von *Indizien* zu sprechen.

[227:] Nun ist ja in der Tat zwischen Indiz und Beweis ein gewisser Unterschied, zumindest zwischen dem Indiz als dem Mittelbaren, als einer Beweishilfstatsache und einer Beweistatsache. Man hat nun Indizien herangezogen, um auf die Verfassungsfeindlichkeit zu schließen. Dagegen wäre nichts zu sagen, wenn die Indizienkette geschlossen, wenn sie lückenlos wäre. Das ist hier aber nicht der Fall.

Es wurde beim Vortrag dieser Indizien eine neue Theorie geboren, nämlich die *Theorie* von der Kontaktschuld. Die ganzen Indizien laufen doch darauf hinaus, daß man sagt: Ihr habt Verbindung zur KPD gehabt, ihr seid – so behauptet die Anklage – von dort gelenkt worden, seid abhängig gewesen von Organen der DDR und habt von da euer Geld bezogen. Dieser Kontakt – dessen Einzelheiten und dessen Auswirkungen gar nicht festgestellt, geschweige denn zu beweisen sind – diese Indizien sind nichts anderes als Elemente dieser Theorie von der Kontaktschuld. Für eine solche Schuld gibt es aber in unserem Strafrecht gar keine Stütze. Es müßte dann nämlich ein zusätzlicher Absatz im Strafgesetzbuch sein: Wer mit der und der Parteirichtung in Verbindung steht, gilt als verfassungsfeindlich. Einen solchen Paragraphen haben wir nicht.

Diese Indizien könnten nur dann durchschlagend sein, wenn sich aus dem Kontakt eine Kongruenz der Zielsetzung ergäbe. Diese Kongruenz oder teilweise Kongruenz muß sich aber zwingend auf *das* erstrecken und muß *das* umreißen, was das Bundesverfassungsgericht als verfassungsfeindliche Zielsetzung der KPD charakterisiert hat. Es ist in dem KPD-Urteil immer wieder hervorgehoben worden, es gäbe durchaus Nahziele der KPD, die – von der verfassungsmäßigen Ordnung her gesehen – wertneutral seien.“ Das Bundesverfassungsgericht habe sein Urteil ausdrücklich auf die ideologische Lehre des Marxismus-Leninismus abgehoben und als verfassungsfeindlich bezeichnet die Errichtung der Diktatur des Proletariats als Etappe zur klassenlosen Gesellschaft – nicht sonstige Ziele der KPD.

Wenn also schon von einer Bedeutung der Kontakt-Indizien für dieses Verfahren gesprochen werden könne, so wäre auf dieser Grundlage keineswegs zu sagen oder gar zu beweisen, daß ein solcher Kontakt zu einer Zielsetzung geführt habe, wie sie vom Bundesverfassungsgericht inkriminiert wurde. Das sei nicht einmal behauptet worden.

„Es steht fest, daß – wenn überhaupt ein dahingehender Plan bestand, was wir bestreiten dieser Plan nicht realisiert werden konnte, weil er unvereinbar gewesen wäre mit der politischen Leitidee des Friedenskomitees, nämlich dem Verzicht auf eine ideologische Basis ...

Bei dem zweiten Indiz, der Abhängigkeit von Organen der DDR, ist davon gesprochen worden, es habe Verbindungen zum Generalsekretär des Deutschen Friedenskomitees, später dem Friedensrat der DDR gegeben. Ist das nicht das Selbstverständlichste von der Welt? Es wäre eine jammervolle Friedensbewegung gewesen, die innerhalb ihres Kampfes und Einsatzes für eine friedliche Entwicklung im Weltmaßstab, als Teil der Weltfriedensbewegung, an dem einen der Brennpunkte der Gefährdung des Friedens in Mitteleuropa und damit in Deutschland vorbeigegangen wäre; die daran vorbeigegangen wäre, daß der Frieden in einem Lande, das geteilt ist, in dem sich die Besatzungsmächte gegenüberstehen, in dem beide deutsche Teilstaaten gegeneinander bewaffnet und verschiedenen Militärblöcken angeschlossen sind, gefährdet ist. Es wäre unfäßlich gewesen, wenn diese Verbindung nicht gesucht, und zwar intensiv gesucht worden wäre.“

Im übrigen werde ja nicht nur ein Kontakt mit Organen der DDR, sondern auch die Hervorhebung der aus dem Osten kommenden Friedensvorschläge als Stütze dieses Indizes gewertet. Die Veröffentlichung dieser Vorschläge sei ja von der allgemeinen Publizistik eben [228:] nicht oder nicht in

objektiver Weise erfolgt, weil man die DDR nicht als existent betrachte. Das Friedenskomitee betrachtete die DDR als existent und auch das wird als Indiz im Sinne der Anklage herangezogen.

Der Rechtsanwalt legte dazu ein reputiertes *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts* aus dem Jahre 1958 vor, in dem ein Kapitel „Die Entstehung der Deutschen Demokratischen Republik“ behandelt, das von DDR aber nicht von SBZ spricht und u. a. vermerkt:

„Die beiden Genfer Konferenzen vom Juli und November 1955 brachten keine sichtbaren Fortschritte in der Wiedervereinigungsfrage. Die neueste Entwicklung – jedenfalls seit Anfang 1955 – läßt erkennen, daß bei jedem Wiedervereinigungsversuch vom Faktum zweier staatlicher Gebilde – mögen diese auch gegenseitig rechtlich nicht anerkannt sein – ausgegangen werden muß. Mit einer bloßen Ausdehnung der staatlichen Ordnung von einem Gebilde auf das andere, kann schwerlich gerechnet werden.“ – Und Dr. *Posse* fährt fort: „Das Friedenskomitee wußte das einige Jahre vorher. Und das soll strafbar sein? – Wer ist denn dieser Mensch, der etwas so Tolles hier etwa nicht nur denkt, sondern sogar publizieren kann? Es ist ein ordentlicher Professor für Jurisprudenz an der Universität München, der zur Zeit bayerischer Kultusminister ist, Prof. Dr. Theodor *Maunz*.“

Zum dritten Indiz der Anklage – der Finanzierung – führte der Verteidiger aus:

„Der Herr. Staatsanwalt hat völlig recht: das Geld muß irgendwo hergekommen sein. Ist denn aber die Einlassung des Herrn Wohlrath widerlegt, der uns berichtet hat, in welcher Weise die Gelder zusammengebracht worden sind und wie schwierig das war? Er hat auch durchaus Zahlen genannt.“ Der Staatsanwalt bezweifle einfach das Eingehen größerer Spenden. Er – Dr. Posser – habe selbst schon 5 bzw. 10.000 DM als Spenden für die Friedensarbeit in Empfang genommen – allerdings nicht für das Friedenskomitee, aber warum sollte man es dort bezweifeln?

Weder Gesetzestext noch Auslegung der Judikatur könne in diesem Fall eine Verurteilung nach § 90 a tragen. Nach Meinung der Verteidigung würde eine Verurteilung des Friedenskomitees nach § 90 a als verfassungsfeindliche Organisation „einen juristischen Kraftakt voraussetzen, bei dem sich Rechtsgefühl und Logik einen Bruch heben müßten.“

[229:]

Rechtsanwalt H. Hannover: Uns allen dient der Frieden!

Das Plädoyer Rechtsanwalts *Hannover* am Nachmittag des 52. Verhandlungstages (25.3.1960) war den Anschuldigungen der Anklage in Bezug auf den § 128 StGB („Geheimbündelei“) gewidmet. Er begann seinen Vortrag wie folgt:

„Eine der finstersten Stationen der deutschen Rechtsgeschichte waren bekanntlich die Hexenprozesse des Mittelalters. Wenn Sie in Protokollen dieser Prozesse blättern, stoßen Sie immer wieder auf folgenden erschütternden Sachverhalt: Eine Frau, die als Hexe verdächtigt wurde, wird solange gefoltert, bis sie schließlich die unglaublichsten Dinge über ihre Beziehungen zum Teufel eingesteht. Das ist etwas, was nach heutiger, geläuterter Rechtsauffassung unfassbar ist. Aber etwas noch viel Erschütterndes finden Sie in diesen Protokollen, nämlich die Tatsache, daß das beharrliche Schweigen einer solchen als Hexe verdächtigten Frau belastend bewertet wird. Man hat damals gefolgert: Wenn eine Frau nach all diesen Qualen, denen sie unterworfen worden ist, noch immer nicht eingesteht, daß sie Beziehungen zum Teufel hat, dann muß der Teufel ihr die Kraft dazu gegeben haben, diesen Folterungen standhaft zu widerstehen. Auch das sollte etwas sein, was heute überwunden ist. Was uns heute so erschreckt an diesen Tatbeständen der mittelalterlichen Inquisitionsprozesse, das ist dieser Zynismus, der daraus spricht, daß man eine solche gefolterte Frau schuldig gesprochen hat, ganz gleich, wie sie sich nun unter der Folter verhielt.

Fühlen wir uns nicht irgendwie peinlich erinnert an diesen Zynismus einer überwundenen Rechtsauffassung, wenn wir im Jahre 1960 einen Staatsanwalt sagen hören: Die Tatsache, daß das Friedenskomitee von einem gewissen Zeitpunkt an in seinen Verlautbarungen gemäßiger geworden ist, daß es nicht mehr zu erkennen gab, daß es verfassungsfeindliche Ziele hat, ist gerade strafwürdig; denn darin liegt die Tarnung der verfassungsfeindlichen Ziele!

Wenn Sie der Auslegung des § 128 StGB folgen wollten, die Ihnen die Herren Staatsanwälte nahelegen, dann würde das Ergebnis sein, daß eine Vereinigung, die von der Staatsanwaltschaft verdächtigt wird, verfassungsfeindliche Ziele zu haben, sich verhalten kann wie sie will. Gesteht sie ihre verfassungsfeindlichen Ziele ein, so ist erwiesen, daß sie eine verfassungsfeindliche Vereinigung im Sinne des § 90 a StGB war und sie wird verurteilt. Bestreitet sie ihre angeblich geheimgehaltenen Ziele, dann ist sie ebenfalls strafbar, weil der Tatbestand des § 128 StGB der Geheimbündelei gegeben ist ...

Die Bestimmungen des § 128 StGB stellen unter Strafe die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll.“

[230:] Und in dem nun folgenden Teil seines Vortrages zitierte Rechtsanwalt Hannover zahlreiche Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, in denen der Tatbestand des § 128 angenommen oder aber verworfen wurde. Und anhand dieser präzisen Darlegungen kam er zu dem zwingenden Schluß, daß keiner der vom Bundesgerichtshof für eine Anwendbarkeit des § 128 als erforderlich erachteten Tatbestände beim Friedenskomitee gegeben sei. Ferner prüfte er einige der konkreten Beschuldigungen der Anklage, so z. B. die Behauptung, daß es dem Friedenskomitee darum gegangen sei, den Friedenswillen der Bevölkerung auszunutzen, daß es ihm darum gegangen sei, der Bevölkerung gegenüber geheimzuhalten, daß es in Wahrheit die Ziele der KPD/SED verfolge. Zu diesem Zweck sei nach Auffassung der Staatsanwaltschaft das Sekretariat des Friedenskomitees bestimmt gewesen, dessen Bedeutung nach außen hin verschleiert worden sei mit der Darstellung, daß das Präsidium und andere führende Körperschaften des Komitees die bestimmenden Gremien seien. Das aber – so die Staatsanwaltschaft – stimme nicht. Dazu sagte RA. Hannover zunächst:

„Ich möchte einen Moment unterstellen, die Auffassung der Staatsanwaltschaft wäre richtig. Dann taucht die Frage auf: Ist es denn etwas Ungewöhnliches, daß in einer Vereinigung ein kleineres Gremium, möge es nun Sekretariat, Vorstand, Geschäftsführung oder dergleichen heißen, den bestimmenden Einfluß auf die Tätigkeit der Organisation hat, und daß daneben ein größeres Gremium vorhanden ist, das nur in weiteren Zeitabständen zusammentritt und dem kleineren Gremium die Aufträge für die weitere Arbeit erteilt und die inzwischen geleistete Arbeit billigt oder ablehnt?“

Selbst wenn es so wäre – fuhr der Rechtsanwalt fort – wäre damit noch keinerlei strafbare Handlung begangen worden, die man hätte zu tarnen versuchen müssen. Und nun fragte er: Wie war es wirklich beim Friedenskomitee?

„Hier sind alle Verlautbarungen vom Präsidium erfolgt. Alle Veröffentlichungen sind, soweit sie vom Sekretariat ausgearbeitet waren, dem Präsidium vorgelegt, von diesem durchgesprochen, abgeändert und dann veröffentlicht worden. Das Präsidium hat überall verantwortlich gezeichnet, aber auch verantwortlich mitgearbeitet. Ich erinnere an die Aussagen der Zeugen und beschränke mich darauf, jeweils nur einen Satz zu zitieren.

Herr Pfarrer *Heintzeler* hat erklärt: „Ich kann mir nicht einen Fall denken, wo nicht ein Resolutionsentwurf im Präsidium abgeändert wurde.“

Der Zeuge *de Pellegrini* erklärte: „Hinter einer Verlautbarung des Friedenskomitees stand oft die Arbeit von Stunden oder Tagen.“

Herr Dr. *Ferber* sagte über die Beschlüsse des Präsidiums: „Man hat ehrlich darum gerungen, sie wurden in idealer demokratischer Weise gefaßt.“

Frau Prof. *Faßbinder*, die Sie hier als eine resolute und energische Frau kennengelernt haben, sagte: „Demokratischer als es bei den Resolutionen und Beschlüssen des Friedenskomitees zugeht, kann es gar nicht zugehen.“

Der Bergmann *Plautz*, der Vorsitzender einer Ortsgruppe der IG-Bergbau ist, sagte: „Genau wie bei der Gewerkschaft, so ist es auch bei den Sitzungen des WFK zugegangen.“

Der Zeuge Herr *Elfes* sagte: „Insbesondere Frau Hoereth-Menge wachte eifersüchtig darüber, daß nichts geschah, was nicht im Präsidium beschlossen war.“

Dann haben Sie noch einige Persönlichkeiten aus dem Präsidium kennengelernt, und ich glaube, schon in dem Wort ‚Persönlichkeiten‘ liegt alles drin. Das waren wirklich Persönlichkeiten und keine Statisten ...

[231:] Ich komme nunmehr zu einem weiteren Punkt, nämlich zu der Frage, ob die Bestimmungen des § 128 StGB dadurch verwirklicht worden sind, daß die *Ziele* des Friedenskomitees geheimgehalten wurden. Und zwar wird die Geheimhaltung von der Anklage darin gesehen, daß angeblich andere Ziele vorgeschoben worden seien, hinter denen man die ‚wahren‘ Ziele verborgen hätte ...

Selbst dann, wenn man diesen Vorwurf berechtigt halten würde, wäre die Frage der Strafbarkeit eines solchen Verhaltens immer noch offen.

Ich möchte einen Vergleich anführen, indem ich eine Wahlzeitung der CDU ganz kurz bespreche und dann die Frage an Sie stelle: Hat die CDU in dieser Wahlzeitung der Bevölkerung, also den Wählern, die Wahrheit über ihre Ziele gesagt, oder hat sie andere Ziele vorgeschoben, hinter denen sich die wirklichen Ziele verborgen hielten? – Es handelt sich um eine Zeitung, die allen Haushaltungen zugestellt wurde, und zwar vor der letzten Bundestagswahl, also vor der Wahl *des* Bundestages, der uns dann die atomare Bewaffnung beschert hat.

In dieser Zeitung ... ist von der ersten bis zur letzten Zeile ausschließlich von Wirtschaftspolitik die Rede. Es steht kein Wort von Atomwaffen drin ...

Ja, meine Herren, wenn das zulässig ist, die *Wähler* in einer solchen Weise zu täuschen und irre zu führen, dann frage ich Sie: Kann es überhaupt einen strafrechtlich relevanten Tatbestand geben, daß eine Vereinigung über ihre wahren Ziele durch Verschiebung anderer Absichten Geheimhaltung übt? ...

Aber es hat eigentlich noch keine Organisation auf der Anklagebank gegeben, bei der man – wie hier beim Friedenskomitee – so wenig mit einiger Berechtigung hätte sagen können, daß hier die wahren Ziele geheimgehalten worden sind. Wir haben aus den Aussagen zahlreicher Zeugen die Ziele der Friedensbewegung gehört und kennengelernt ... Und nun soll das angeblich ‚wahre‘ Ziel, das hinter

diesen ‚vorgeschobenen‘ Zielen verborgen sei, die Übertragung der Verhältnisse der DDR auf die Bundesrepublik gewesen sein!“

RA. Hannover bezog sich auf die von Dr. *Kaul* zu dieser Übertragungstheorie gemachten Ausführungen und fügte ihnen noch folgendes hinzu:

„Der Bundesgerichtshof hat gesagt, durch Verschieben von Zielen kann man auch dann wahre Ziele geheimhalten, wenn die vorgeschobenen Ziele wirklich gewollt sind. Mit anderen Worten: es wäre theoretisch denkbar, daß der Frieden als vorgeschobenes Ziel wirklich gewollt ist, und daß trotzdem dahinter ein anderes Ziel verborgen worden ist.

Aber dieses Schema, diese Begriffsbildung des Bundesgerichtshofes paßt nicht auf das Friedenskomitee. Sie paßt nicht auf die ganz spezielle Frage, ob man den Frieden als vorgeschobenes Ziel für die wirkliche Absicht benutzen kann, die Verhältnisse der DDR zu übertragen, und zwar aus dem einfachen Grunde, daß die Übertragung der Verhältnisse der DDR auf die Bundesrepublik mit dem Frieden unvereinbar ist. Sie ist unvereinbar mit dem Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten. Sie ist unvereinbar mit dem Prinzip der Koexistenz. Sie bringt darüber hinaus die Gefahr einer kriegerischen Auseinandersetzung mit sich, widerspricht also in jeder Beziehung den Prinzipien der Friedensbewegung.

Sie können sich also im Falle des Friedenskomitees nicht mit der Feststellung beruhigen, es habe den Frieden auch wirklich ehrlich gewollt (wie die Staatsanwaltschaft in ihrem Plädoyer mehrfach anerkannte) und außerdem auch die Übertragung der Verhältnisse der DDR auf [232:] die Bundesrepublik. Das geht nicht im Falle des Friedenskomitees, weil die beiden Ziele schlechthin miteinander unvereinbar sind.

Wenn man schließlich so schlußfolgern wolle, wie es die Staatsanwaltschaft fordere – die Tätigkeit des Friedenskomitees schade der Bundesrepublik und nütze der DDR und dem Osten schlechthin, und daran seien eben die wahren Absichten erkennbar – dann lande man doch bei Schlamm und dessen Theorien.

„Man kann doch nicht so folgern: Die Sowjetunion braucht den Frieden und darum nützt ihr die Tätigkeit des Friedenskomitees ... Sie können doch nicht sagen: Die Friedensbewegung hat sich für den Frieden einsetzen wollen und das durfte sie nicht tun, weil dem Kommunismus eine Durchsetzung seiner Ziele nur im Frieden möglich ist. *Uns allen* dient der Frieden genau so wie der Sowjetunion!“

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen wandte sich Rechtsanwalt Hannover der Frage zu, inwieweit man aus den Erklärungen des Friedenskomitees zu innenpolitischen Problemen – z. B. zur Frage der Gefahren für die Demokratie – auf „verborgene verfassungsfeindliche Ziele“ schließen könne. Er erinnert daran, daß – wie speziell in den vom Gericht abgelehnten Beweisanträgen der Verteidigung nachgewiesen – zahlreiche und verschiedenartigste Politiker und Gruppierungen vor gleichen aus der Remilitarisierungs-Politik der Bundesregierung erwachsenden Gefahren gewarnt haben und zitierte in diesem Zusammenhang aus einem Aufsatz von Erich *Kuby* in der Februar-Ausgabe der „*Frankfurter Hefte*“:

„Die schweren Belastungen, die außenpolitisch auf die Bundesrepublik zukommen, müssen aufgefangen werden. ... Wie kann man, das ist das Problem, außenpolitische Niederlagen innenpolitisch abfangen?

Nun, es gibt ein Rezept, das noch nie versagt hat: Man muß dem Volk sagen, daß der arg böse Feind an seinen Grenzen lauert. Und nicht nur das. Man muß, wenn man diesen Feind richtig aufgebaut hat, auch jeden, der nicht den Feind aktiv bekämpft, als Helfershelfer dieses Feindes ausgeben. Wer nicht für die Staatspartei ist, ist gegen den Staat! Anders ausgedrückt: Man muß das Volk nationalistisch hochputschen!“

Kuby erinnert dann daran, mit welchem Erfolg Hitler die Deutschen hochgeputscht hat gegen den ‚Feind‘, der zuerst durch die Juden repräsentiert wurde, zum Schluß die Außen- und Umwelt schlechthin war und schreibt ferner:

„Bereits seit einem Jahrzehnt müssen die Kommunisten, welche in unserem Staate in der Propaganda die Rolle der Juden unter Hitler spielen – man kann es nicht oft genug sagen! –, dazu herhalten, eine freie, vernünftige Diskussion der Politik der Regierung zu verhindern. Vorsicht, Feind hört mit! Aus bescheidenen Anfängen wurde unter der Vorgabe, der Kalte Krieg verlange solche Maßnahmen, ein lückenloses System der Überwachung des Volkes durch den deutschen Geheimdienst, in Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten, entwickelt.

Und Rechtsanwalt Hannover knüpfte an diese Zitate die Feststellung:

„Sie sehen, wie auch hier Kuby das Zusammenspiel zwischen Außen- und Innenpolitik aufgezeigt hat, das Zusammenspiel zwischen dem Kalten Krieg und dem Abbau der Demokratie.“

Rechtsanwalt Hannover erinnerte an den Ausspruch des Bundeskanzlers auf dem CDU-Parteitag im Jahre 1959, man überwinde die Politik der Opposition am besten dadurch, [233:] daß man der Opposition mit einem nicht zu schweren Holzhammer auf den Kopf hauen und sagte daran anknüpfend:

„Diese Holzhammer-Methode, die dort vom Bundeskanzler empfohlen wird, ist jedenfalls weitgehend Bestandteil der innenpolitischen Praxis – leider! Das empfindet vielleicht derjenige, der der Regierungspolitik in ihren Grundzügen zustimmt, nicht so sehr wie der, der in der Opposition steht. Es ist eine bekannte Tatsache, daß sich auch unter dem nationalsozialistischen Regime viele Menschen nicht unfrei gefühlt haben, daß viele Menschen nach Beendigung dieses Krieges sagten: Ja, wie kann man denn von einem Terrorsystem sprechen? Uns ist es ausgezeichnet gegangen. – So kann nur ein Mensch empfinden, der sich im Einklang mit den politischen Auffassungen der Regierung befindet. Er empfindet die Unfreiheit nicht. Die Unfreiheit empfindet nur der, der unter ihr zu leiden hat ...

Das Friedenskomitee hat in diesem Abbau der Demokratie, wie er nicht nur vom Friedenskomitee, sondern auch von anderen oppositionellen Stimmen in der Bundesrepublik gesehen worden ist, u. a. die Gefahr einer Wiederbelebung nazistischer Ideen, der Wiederbelebung einer nazistischen Grundhaltung gesehen, einer Grundhaltung, die uns schon einmal in einen fürchterlichen Krieg geführt hat. Wir hören heute wieder, daß es Minister gibt, die von einer Befreiung der Ostgebiete sprechen, die eine Oberwindung des Bolschewismus durch psychologische Kriegsführung bis zum Waffengang empfehlen.

Das sind doch Äußerungen, die uns alle wach und hellhörig machen sollten. Wir haben sogar aus dem Munde unseres *Bundeskanzlers* jüngst ein beängstigendes Wort gehört. Er hat bekanntlich am 22. Januar vor dem Papst u. a. erklärt:

„Ich glaube, daß Gott dem deutschen Volk in den jetzigen stürmischen Zeitläufen eine besondere Aufgabe gegeben hat, Hüter zu sein für den Westen gegen jene mächtigen Einflüsse, die vom Osten her auf uns einwirken.“

Dieses gefährliche Wort, das gerade in Polen und in anderen Staaten östlich unseres Vaterlandes mit großer Empörung aufgenommen worden ist, also in Ländern, die wir schon einmal aus einem vermeintlichen deutschen Sendungsbewußtsein heraus überfallen haben, wird von Herrn Dr. Heinemann in der ‚Stimme der Gemeinde‘ wie folgt kommentiert:

„Überall erregt das Wiederaufleben des deutschen Sendungsbewußtseins Unruhe und Unbehagen. Wie stehen wir selbst dazu? Wie lange wollen wir uns solche Erneuerung einer blanken Nazi-Theologie in unser aller Namen gefallen lassen?“

Ja, meine Herren, dem Friedenskomitee ist oft vorgeworfen worden, daß es Vergleiche mit der nazistischen Zeit, mit der Ausdrucksweise der Nazis getroffen habe. Ich darf Ihnen ein Zitat aus jenen Tagen bringen, wo auch von Sendungsbewußtsein die Rede ist, von der Gottgewolltheit des Nationalsozialismus:

„Über allem stand Gottes Hand. Sie hat den Führer und seine Bewegung sichtbarlich geleitet. Und so wie er uns seinen Segen gab, so hat er ihn den anderen versagt. Zwar riefen sie ihn mit lautem Munde an von ihren Kanzeln und Parteitribünen, aber ihr Werk war nicht sein Werk,

ihr Glaube nicht sein Glaube und ihr Wille nicht sein Wille. Es ist kein Zufall, daß Millionen Menschen in Deutschland der heiligen Überzeugung sind, daß der Nationalsozialismus mehr als Politik ist, daß sich in ihm Gottes Wort und Gottes Wille verkündet, daß das Bollwerk, das er gegen den Bolschewismus aufrichtete, nach seiner höheren Fügung gedacht ist als letzte Rettung der abendländischen Kulturwelt vor der Drohung der asiatischen Gottesfeindschaft.'

Dr. Joseph *Goebbels*: ‚Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei‘, Seite 12 und 13.

[234:] Ja, meine Herren, das sind Vergleiche, die sowohl vom äußeren Wortlaut her zulässig sind, als auch vom inneren Gehalt her. Ob sie richtig sind, das ist eine Frage, über die man sich streiten kann. Dafür leben wir in einer Demokratie. Sie dürfen mir sagen: Ich halte diesen Vergleich nicht für richtig. Ich würde das akzeptieren als eine politische Auffassung. Aber ich bitte Sie, auch als eine mögliche politische Auffassung zu akzeptieren, daß man sagt: Diese Vergleiche sind richtig, sie müssen uns zur Besinnung bringen und sie fordern von uns, einer Entwicklung Einhalt zu gebieten, die wir für gefährlich halten. Sie müssen eine solche Auffassung vor allem als eine Meinung akzeptieren, die von einem Friedenskomitee vertreten worden ist, das sich zur Aufgabe gesetzt hat, für den Frieden zu kämpfen. Denn die Geisteshaltung, die aus diesen Äußerungen spricht, das ist doch die Geisteshaltung, die uns schon einmal zum Kriege geführt hat!“

Diese Beispiele, so führte Rechtsanwalt Hannover an, seien u. a. Beweis dafür, daß alles, was thematisch vom Friedenskomitee behandelt worden ist, auch in Bezug zur Friedensarbeit stand und nicht den Verdacht zulasse, daß dahinter irgendwelche politischen Ziele schlummern, die geheimgehalten wurden.

Schließlich berührte der Rechtsanwalt die Behauptung der Staatsanwaltschaft, die angebliche *Einseitigkeit*, der Stellungnahmen des Friedenskomitees müßten als Indiz hintergründiger Absicht gewertet werden.

„Es ist wiederholt an Zeugen die Frage gestellt worden: Habt ihr euch denn einmal dagegen gewandt, daß in der DDR eine Volksarmee aufgestellt worden ist? – Da muß man meines Erachtens folgende Überlegung voranstellen:

Ist es eine Friedensgefährdung an sich, wenn in einem Lande eine Armee steht? ... Als reine Tatsache ist es keine Friedensgefährdung. Die Friedensgefährdung ergibt sich doch erst aus der geistigen Haltung, die dahinter steht. ... Und da scheint mir allerdings ein Unterschied gerechtfertigt zwischen dem, was jenseits der Zonengrenze geschieht und was diesseits geschieht.

Wir hören aus den Erklärungen der DDR und der Sowjetunion immer wieder die Bereitschaft zum Frieden, die Bereitschaft zum Verhandeln. Es werden immer wieder Vorschläge gemacht, wie man zu friedlichen Lösungen kommen kann ... Es kommt nicht auf die Waffen als solche an, sondern es kommt auf den Friedenswillen oder die Verhandlungsbereitschaft an. Es ist doch ein Irrtum, den Krieg nur als einen Waffengang zu definieren. Der Krieg beginnt doch schon viel früher. Er beginnt bereits in der politischen, in der wirtschaftlichen und in der psychologischen Vorbereitung.“

Nach Anführung einer Reihe von Beispielen kommt Rechtsanwalt Hannover auch hier zu dem Schluß,

„daß die Äußerungen der Angeklagten und die Verlautbarungen des Friedenskomitees nicht einseitig waren, nicht einseitig in dem Sinne, daß man auf eine hintergründige Zielsetzung im Sinne kommunistischer Politik schließen könnte, sondern daß die Einseitigkeit sachbedingt war, bedingt durch die antisowjetisch eingestellte Propagandamaschine des Kalten Krieges, daß sie dem Ziel diene, Vorschläge, die aus der Sowjetunion oder aus der DDR herangetragen wurden, der Öffentlichkeit bekannt zu geben, mit der Aufforderung, über sie nachzudenken.

Man kann nicht von einer Friedensbewegung, die sich das Ziel gesetzt hat, derartige Vorurteile abzubauen, erwarten, daß sie sich legitimiert, indem sie den Jargon des Kalten Krieges übernimmt. Die herrschende Auffassung in der Bundesrepublik, von der auch wir [235:] leider so einiges zu spüren bekommen, ist doch die: wer sich für den Frieden einsetzt, wer sich dafür einsetzt, daß eine

Organisation wie das Friedenskomitee weiterexistieren kann, ist entweder ein Kommunist oder er ist ein armer Irregeleiteter. Es wird häufig das Argument gebracht, man würde wohl die Verhältnisse in der DDR nicht kennen; nur aus Unkenntnis dieser Verhältnisse könne man zu einer derartigen Sachdarstellung kommen. Dem liegt der grundlegende Irrtum zugrunde, daß ja die Kritik an den Verhältnissen in der DDR kein Argument dagegen ist, daß man sich für die Zusammenarbeit mit der DDR, mit den Kommunisten und mit der Sowjetunion einsetzt.

Mir schrieb vor einigen Tagen ein alter Studienfreund, mit dem ich politisch nie auf einen Nenner kommen konnte: ‚Ich habe im Deutschlandsender gehört, daß Du Kommunisten verteidigst‘, und er fügte eine ironische Bemerkung über die neuen Maßnahmen in der Landwirtschaft der DDR an. Ich habe in demselben Ton zurückgeschrieben: ‚Du hast mich überzeugt, daß es das einzig richtige wäre, die Bauern in der Zone mit Atombomben zu befreien!‘

Man kann doch über die Zustände in der DDR durchaus ein kritisches Urteil haben, trotzdem mit ehrlichem Herzen bereit sein und andere bereit zu machen versuchen, gerade mit der DDR und der Sowjetunion zusammenzuarbeiten, dann, wenn man erkannt hat, daß nur diese Bereitschaft zur Zusammenarbeit dem Frieden dient.

In diesem Zusammenhang darf ich mir einen kleinen Exkurs erlauben: Vor drei Tagen erhielt ich ein Schreiben vom Kreisfriedensrat Anklam, die Durchschrift eines Schreibens, das an den Herrn Staatsanwalt gesandt worden war, ein Schreiben, wie wir sie zu Dutzenden erhalten haben. Ich stutzte bei der Unterschrift: Kreisfriedensrat Anklam. Anklam ist meine Heimatstadt. Ich stutzte bei dem Absender: Philipp-Müller-Str. 43. Diese Straße hieß früher anders und dieses Haus ist mein Elternhaus, das 1945 enteignet worden ist. In diesem Haus sind meine Eltern im Mai 1945, wenige Tage nach dem Einmarsch russischer Truppen, freiwillig aus dem Leben gegangen.

Glauben Sie mir: wenn ich dieselbe emotionelle Haltung hätte, die diese Vorgänge damals, 1945, in mir ausgelöst haben, würde ich heute hier nicht stehen. Aber mir ist eines klar geworden: Daß ich für diese Vorgänge niemanden verantwortlich machen kann, gegen niemanden Haß haben darf, als gegen den Krieg. Und mir ist darum klar geworden, daß es heute unsere Aufgabe ist, mit solchen Männern wie Erwin Eckert zusammenzuarbeiten, einem Mann, der schon vor 1945 gewarnt hat, der damals, weil er für den Frieden eintrat, eingesperrt worden ist.“

[236:]

Kronanwalt D. N. Pritt: Antikommunismus – die Trumpfkarte der Anklage

Mr. D. N. *Pritt*, der weltbekannte und renommierte britische Kronanwalt, zeichnete sein Plädoyer insbesondere dadurch aus, daß er – einer alten britischen Tradition gemäß – ein sehr offenes Wort sprach, daß er die Hauptvorwürfe der Anklage, ihre Absichten und Methoden mit äußerst spitzer Zunge analysierte und ad absurdum führte.

Zu Beginn seines Vortrages legte er seine Meinung dar, daß in diesem Verfahren die Anklagebehörde nicht davon ausgegangen sei, daß ein bestimmtes Vergehen oder Verbrechen vorliege, sondern daß sie – als weisungsgebundene Instanz der Regierung – die Tätigkeit des Friedenskomitees als Hindernis der Außenpolitik Dr. Adenauers betrachte, dieses Hindernis beseitigen wolle und von dieser Warte nach Möglichkeiten suche, prominente Personen dieser Bewegung irgendeines Vergehens gegen die Strafgesetze in ihrer Arbeit zu überführen.

„Diese Unterstellungen, so möchte ich hier behaupten“, sagte Kronanwalt Pritt, „erlitten ein ganz großes Fiasko. Ich kann mich nicht an eine einzige Straftat oder ein einziges Vergehen erinnern, das auch nur von einem unserer sechs Mandanten begangen sein sollte.“

Diese Behauptung ist, meines Erachtens, dadurch gerechtfertigt und bestätigt, daß § 129 StGB („kriminelle Vereinigung“), der in der Anklageschrift eine überragende Rolle spielt, im Plädoyer des Herrn Staatsanwaltes nur am Rande erwähnt und in der Tat fallen gelassen wurde. ...

Die Anklagebehörde hat die alte Karte, die *Thomas Mann* ‚die Grundtorheit unserer Epoche‘ nannte, den Antikommunismus gespielt. Das ist ja nun einmal die Trumpfkarte einer jeden reaktionären Regierung und Partei. Wann immer sich eine solche Regierung von fortschrittlichen Kräften bedroht fühlt, bzw. dringend einen Sündenbock braucht, um ihre eigenen Machenschaften zu verschleiern, dann geht es mit dem Antikommunismus los. Wenn es stichhaltige Argumente gäbe, mit denen sie der Opposition entgegentreten könnte, würde sie sie vielleicht gebrauchen. Aber, da sie keine hat, verläßt sie sich auf die Macht der modernen Massenpropaganda und auf die Leichtgläubigkeit so vieler Bürger, um diese ‚Operation Antikommunismus‘ durchzuführen. Sie besteht hauptsächlich darin, einen jeden Gegner einen Kommunisten zu nennen und gleichzeitig eine großangelegte Kampagne unter der Losung zu organisieren: ‚Alles kommunistische ist schlecht‘ – von der es dann nur noch ein Schritt ist zu: ‚Alles Schlechte‘, d. h. alles, was der Regierung unangenehm ist, ‚ist kommunistisch‘.

Das ist – von gewissen Gesichtspunkten aus gesehen – eine Torheit. Es ist sicher eine Torheit derer, die es glauben. Man muß aber verstehen, daß es für kühle Reaktionäre, die [237:] diese Torheit bewußt als Propagandamittel entwickeln und anwenden, keine Torheit, sondern eine Kriegswaffe ist – zugleich auch ein Verbrechen gegen den Frieden!

Reaktionäre und ultra-rechte Kräfte haben immer so gearbeitet; aber – abgesehen vom besonderen und schon erwähnten Fall der Friedensfreunde – waren nicht immer Kommunisten die Zielscheibe. Der Trick ist uralte, viel älter als der Kommunismus.“ Und Mr. Pritt entwickelte, wie die Christen, die Ketzer, die Liberalen, die Sozialisten und schließlich die Kommunisten und auch die Juden in diese Rolle gerieten, wie auch international wechselweise verschiedene Nationen und Völker in gleicher Weise gegeneinander ausgespielt wurden.

„Wahr ist, wie der Zeuge Verwaltungsgerichtspräsident i. R. Dr. Friedrich *Müller* es erklärte, daß der Antikommunismus für die Menschheit gefährlich ist – und daher besonders hier in Deutschland, so möchte ich sagen, tatsächlich staatsgefährdend ist –, weil dieser Antikommunismus die Verständigung mit der anderen Seite ablehnt und an ihre Stelle nur den Kalten Krieg und die militärische Auseinandersetzung setzt.“

Natürlich kann man niemandem verdenken, daß er anderer Ansicht ist als die Kommunisten. Solche Menschen, wie z. B. Kirchenpräsident *Niemöller* und die Angeklagten *Oberhof* und *Diehl*, sind keine Kommunisten, sie sind aber keine Antikommunisten, sie erklären sich bereit, mit Kommunisten nicht nur zusammenzuleben, sondern auch für die Sache zu arbeiten, die beide ehrlich fördern, die Sache des Friedens.

Wir müssen uns auch klar darüber sein, daß der Frieden, nach dem wir uns alle sehnen, unmöglich nur mit einer Hälfte der Welt gestiftet werden kann. Der Frieden ist unteilbar. Wenn wir einen sicheren Frieden haben wollen, müssen wir mit *allen* Völkern gute Beziehungen zu schaffen versuchen. Wenn man – zu Recht oder Unrecht – irgendeinen Staat als potentiellen Kriegsgegner ansieht, so wird es umso mehr notwendig, eines sicheren Friedens wegen gerade mit diesem Staat auf einer friedlichen Basis zu leben.

Eine besonders tragische Folge der antikommunistischen Torheitsoperationen, dieser übertriebenen Hetzkampagnen gegen alles, was in den sozialistischen Ländern und kommunistischen Parteien steht, ist die, daß es allmählich psychologisch beinahe unmöglich geworden ist, sogar für scheinbar unbefangene, vorurteilsfreie Menschen – einschließlich Richter und Staatsanwälte – in Fällen, in denen politische Tatsachen oder Erwägungen in Betracht kommen, objektiv zu entscheiden. Viele von uns leben unter dem Eindruck von jahrzehntelanger Massenpropaganda. Diese Vielen kennen zwar nichts von den Entwicklungen in den sozialistischen Ländern, glauben aber, daß sie darüber genau Bescheid wissen, weil sie so viel – und leider so viel Falsches – gehört und gelesen haben. Sie glauben an Märchen, genau wie ihre Vorfahren im Mittelalter an Hexen glaubten, und genau wie die Gelehrten von ihren Tatsachen überzeugt wären, die Galileo Galilei verurteilten, weil er behauptete, die Welt bewege sich. Sie alle hatten nicht Recht, und die ‚Oberpropagandisierten‘ von heute haben auch nicht Recht. Es ist aber vorläufig schwer, sie von ihren Irrtümern zu überzeugen.

Das ist besonders klar geworden, als Staatsanwalt *Stinshoff* unsere Mandanten als ‚politisch nicht klare Personen‘ bezeichnete und versuchte, ihnen politische Lektionen zu erteilen. Er tat es auf der einfachen Basis, die manchen natürlicherweise angenehm ist, daß nämlich das, was sie glauben – sei es aus Erfahrung, aus Vorurteilen oder Propaganda – richtig ist, und daß das, was die anderen behaupten – vielleicht aus langer Erfahrung – falsch ist. Das tut der Staatsanwalt und wirft gleichzeitig unseren Mandanten vor, daß sie es täten. – Wir lesen in der Bibel: ‚Sie suchen den Splitter im Auge des Anderen, aber sie sehen nicht den Balken im eigenen Auge.‘ –“

[238:] „Wo ist der Beweis dafür, daß das Friedenskomitee gegen die verfassungsmäßige Ordnung gearbeitet habe“, fragte Kronanwalt Pritt. „Ich kann es nicht laut genug sagen: Der Beweis existiert nicht! Sehen Sie sich einmal die Aussagen und Dokumente ganz vorurteilsfrei an. Vergessen Sie völlig den bekannten Unsinn, diese Mißgeburten der Mutter ‚Haupttorheit‘“.

Kronanwalt Pritt entwickelte zunächst, wie die Dokumente und Aussagen der Zeugen die Behauptungen der Anklage über die Weltfriedensbewegung absolut zerschlagen haben, so daß auch in den Plädoyers der Staatsanwälte die gegenüber der Weltfriedensbewegung erhobenen Beschuldigungen nicht mehr wiederholt wurden. Folglich könne auch das Friedenskomitee der Bundesrepublik nicht mehr „als schlechter Sohn eines schlechten Vaters angesehen werden, sondern es ist der Sohn eines ehrlichen, unschuldigen Vaters, den selben Weg gehend. Das Friedenskomitee und die Angeklagten sind also freizusprechen, wenn nicht die Staatsanwaltschaft unwiderlegbar beweist, daß das Friedenskomitee trotz seiner edlen Herkunft ein schlechtes Kind ist.“ Auch dieser versuchte Nachweis sei jedoch nicht geglückt, wie u. a. folgende Beispiele beweisen.

„Mit vollem Recht haben unsere Mandanten beispielsweise gegen die Pariser Verträge, gegen den Anschluß der Bundesregierung an die NATO, gegen die Wiederaufrüstung und gegen die Kernwaffen gearbeitet, d. h. zusammenfassend, gegen die Politik der Stärke und für die Erhaltung und Sicherung des Friedens auf der Basis der Völkerverständigung, die – das soll hier nicht vergessen werden – von Artikel 26 des Grundgesetzes und auch von § 90a des Strafgesetzbuches *geschützt* wird!

Was unsere Mandanten in der Tat damit getan haben, ist also meines Erachtens nicht nur *nicht* verfassungswidrig, sondern höchst löblich und patriotisch. Gerade wenn man das Grundgesetz in Betracht zieht, das darauf gerichtet ist, Frieden und Völkerverständigung zu fördern, muß man zu der Schlußfolgerung kommen, daß eine heute für den Frieden getane Arbeit unmöglich verfassungswidrig genannt werden kann. Im Gegenteil, diejenigen, die eine Politik der Stärke betreiben, d. h. eine Politik der immer stärker bewaffneten Feindseligkeit gegen ein Drittel der Welt, müssen verfassungswidrig genannt werden!

Die Regierung, die eine solche Politik betreibt, – eine Politik, die den Prinzipien des Potsdamer Abkommens und der UNO-Charta (die einen Teil des deutschen Rechtes bildet) in Geist und Wortlaut völlig widerspricht – handelt verfassungswidrig. Nicht unsere Mandanten, nicht das Friedenskomitee, geschweige denn der Weltfriedensrat, sondern die Regierung der Bundesrepublik sollte demnach auf der Anklagebank sitzen. Die Rechtsgründe, die diese Behauptung rechtfertigen, kann ich wie folgt zusammenfassen:

1. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts; sie gehen den Bundesgesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner der Bundesrepublik (Art. 25 GG).
2. Die zur ‚Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus‘ erlassenen Rechtsvorschriften sind von den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht berührt (Art. 139 GG).
3. Das Potsdamer Abkommen, das die Wiederaufrüstung Deutschlands verbietet, ist bindendes Recht für Deutschland.
4. Gleichermäßen ist die Charta der Vereinten Nationen, deren Artikel 1 als Ziel und Grundsatz die Pflicht festlegt, den internationalen Frieden und die Sicherheit aufrechtzuerhalten, bindendes Recht für Deutschland.
5. Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, die friedliche Koexistenz der Völker zu stören, sind verfassungswidrig (Art. 26 GG). [239:]
6. Die Politik der Stärke, d. h. die Politik eines gegen ein anderes Land bewaffneten Lagers und die Wiederaufrüstung Deutschlands überhaupt, verstößt gegen die Verfassung, weil sie eine feindselige Haltung gegenüber den sozialistischen Ländern bewußt voraussetzt und sogar bildet.

Die Politik der Stärke ist aber nicht nur verfassungswidrig, sie ist auch völlig negativ und hoffnungslos. Und unsere Mandanten haben das Recht zu behaupten, daß diese Politik und ihre Vertreter eine Kriegsgefahr schaffen. Als die Gegner Hitlers behaupteten: ‚Hitler, das ist der Krieg!‘ und ‚Wer Hitler wählt, wählt den Krieg!‘ hatten sie Recht – und kamen ins KZ. Heute haben unsere Mandanten Recht – und sitzen auf der Anklagebank!

Was die angebliche Wirkung der Politik der Stärke für den Frieden betrifft, erlaube ich mir eine Frage zu stellen: Ist irgendjemand in der Bundesrepublik wirklich davon überzeugt, daß sich die Kriegsgefahr durch die westliche Aufrüstungspolitik der letzten Jahre verringert hat? – Die Stellungnahme unserer Mandanten ist geradezu die Meinung von Millionen und Abermillionen Menschen in Deutschland und in der ganzen Welt. Unseren Mandanten ist es aber hier nicht einmal erlaubt, letzteres zu beweisen. Sehr, sehr schwer wäre die Verantwortung derer, die ein Urteil fällen, das unsere Mandanten und andere deutsche Bürger daran hindern würde, sich gegen diese tödliche Politik der Stärke frei und offen zu wehren!

Ich will hier prinzipiell und ein für alle Mal bestreiten, daß ein Bürger der Bundesrepublik eines Vergehens gegen die Verfassung schuldig sein soll, bloß weil er – egal wie oft, wie überzeugend und wie energisch – die jeweilige Regierung kritisiert, indem er das ihm von der Verfassung in Artikel 5 verbürgte Recht (der freien Meinungsäußerung) ausübt. Die Idee, daß eine solche Kritik ein Vergehen bedeutet, beruht auf einer äußerst gefährlichen Gedankenkonfusion. ... Niemals kann man den Staat oder die Verfassung gefährden, wenn Fortbestehen irgendeiner Regierung durch eine legale und konstitutionelle Methode gefährdet wird.

Es gibt sogar Momente in der Geschichte, da eine Gefahr für den Staat darin liegt, daß ein Wechsel der Regierung nicht zustande gebracht wurde.“ Mr. Pritt erinnerte daran, wie er als britischer Parlamentsabgeordneter 1940 mit zum Sturz der Regierung Chamberlain beigetragen hat! Wenn das nicht gelungen wäre: wer weiß, wie lange das Ende des Nazismus noch hätte auf sich warten lassen.

Ferner besteht eine sehr akute Gefahr für einen Staat, wenn eine Regierung sich das Recht anmaßt, sich nicht kritisieren zu lassen, weil sie angeblich mit dem Staat identisch ist. In der Geschichte der parlamentarischen Demokratien hat es meines Erachtens überhaupt nie eine Regierung gegeben, die

ehrlich und gewissenhaft dem Volke diene, wenn sie nicht ständig der wachsamen Kritik ausgesetzt war, von welcher Seite auch immer diese Kritik ausgehen mag ...

Es ist auch völlig falsch, von einer begrenzten legal gerechtfertigten Kritik zu sprechen, etwa wie: ‚Ja, kritisieren dürft ihr, aber nicht zu viel!‘ – eine Art rationierte Kritik, als ob es in Artikel 5 des Grundgesetzes hieße: ‚... seine Meinung – aber bitte nur nicht zu viel – frei zu äußern‘. ...

Es ist ebenso unlogisch zu behaupten, die Kritik sei falsch. Was ist falsch? Kritik entsteht aus dem Zusammenstoß von Ansichten. Und wenn die Entscheidung darüber, ob die Kritik richtig oder falsch ist, in die Hände der kritisierten Regierung gelegt wird, dann wird es keine Kritik mehr geben und nichts wird je mehr geändert werden.

Es ist auch ebenso unsinnig zu behaupten, daß die Auffassung des Friedenskomitees und unserer Mandanten zur Frage Krieg und Frieden falsch sei. Wenn die Friedensfreunde mit [240:] ihrer Kritik warten müssen, bis der Krieg, den sie zu vermeiden suchen, ausgebrochen ist, dann ist eine Sache ganz sicher: Kritiker und Kritisierte werden nichts als radioaktiver Staub im Trümmerhaufen Deutschlands sein.

Das Recht zur Kritik ist im Artikel 5 des Grundgesetzes verankert und muß seine Möglichkeiten und Schranken nur darin finden. Seine Grenzen sind deutlich festgelegt. Da steht nichts von Rationierung geschrieben, kein Paragraph beschreibt, auf was sich die Kritik zu beschränken habe oder was falsche Kritik sei, oder was die jeweilige Regierung für falsch und richtig hält. Die einzige und recht vernünftige Beschränkung ist die: die Kritik darf nicht gegen die allgemeinen Gesetze verstoßen. Dieses Argument läßt sich noch dadurch verdeutlichen, indem man etwas in Betracht zieht, das sich in der Vergangenheit hätte ereignen können und das sich bald ereignen mag:

a) Angenommen, die Westmächte hätten die Vorschriften des Potsdamer Abkommens gegen eine Wiederaufrüstung Deutschlands respektiert, oder die gegenwärtige Regierung der Bundesrepublik hätte sich nicht mit einem Bruch des Potsdamer Abkommens einverstanden erklärt und sich nicht für eine Aufrüstungspolitik entschieden. Wer hätte dann je daran gedacht, daß die Propaganda für eine Abrüstungspolitik, die vom Friedenskomitee und unseren Mandanten entwickelt und betrieben wurde, in irgendeiner Weise einen Verfassungsbruch oder eine Verletzung der Gesetze darstellte?

b) Nehmen wir an, daß es in nicht zu ferner Zukunft zu einer wirklichen Entspannung der internationalen Lage kommt und daß die Abrüstungspolitik mehr oder weniger von allen NATO-Mächten angenommen wird. Wer könnte es dann noch plausibel finden, daß sich das Friedenskomitee oder unsere Mandanten mit ihrer Politik in irgendeiner Weise gegen die Verfassung oder die Strafgesetze vergangen hätten?“

Mr. Pritt machte es sich zur Aufgabe, „noch eine ‚Untertorheit‘ der Anklage auszuschalten, nämlich diesen Wahn, daß solche unbestritten intelligente und tatkräftige Nichtkommunisten, wie z. B. unsere nichtkommunistischen Mandanten, sich – wenn sie Vereinigungen angehören, in denen sich auch eine kleine Zahl von Kommunisten befinden – ganz automatisch in ‚Marionetten‘ verwandeln. Dieselben intelligenten Personen werden dann derart ‚betrogen‘ und letzten Endes ‚hypnotisiert‘, daß sie überhaupt keine eigenen Entschlüsse mehr fassen und wie durch Zauberei nur noch Beschlüsse, die von Kommunisten gefaßt wurden, anerkennen können, ohne selbst etwas dazu beizutragen.

Das ist doch eine komische Idee. Sie würde kaum vorgetragen, befänden wir uns nicht in gewissem Sinne auf einem torheitsbesessenen Denkgebiet! Und wenn die Anklagebehörde wirklich verlangt, daß das Gericht eine solche Geschichte akzeptiere, müßte sie doch wenigstens sehr direkte, eindringliche und starke Beweise dafür vorbringen. Aber fast kein Wort steht in irgendeiner Urkunde, fast kein Wort in der Aussage irgendeines Zeugen, das auch nur die geringste Basis für eine solche Behauptung bieten könnte. ...

Ich möchte dazu noch folgendes sagen: Wenn die Kommunisten im Friedenskomitee wirklich so töricht gewesen wären, zu versuchen, aus ihren nichtkommunistischen Kollegen ‚Marionetten‘ zu machen, bzw. kommunistische Ziele oder kommunistische Beschlüsse durchzusetzen, dann würde es

unvermeidlich eine lange Geschichte von Zänkereien zwischen Kommunisten und Nichtkommunisten gegeben haben, und die meisten Nichtkommunisten wären längst aus dem Friedenskomitee ausgetreten. Von solchen Dingen haben wir hier aber kein Wort gehört! ...

Alles so etwas ist doch nichts anderes als eine Besudelung des guten Namens, der Intelligenz und des Charakters unserer nichtkommunistischen Mandanten. Dieses Märchen – ein [241:] Argument kann man es wirklich kaum nennen – daß jeder Nichtkommunist eine Marionette oder ein Idiot wird, wenn er mit Kommunisten in der gleichen Vereinigung arbeitet, ist nichts anderes als ein Bekenntnis der Schwäche und der Ohnmacht. Es besteht aus den folgenden zwei Sonderdummheiten:

1. Der Kommunismus ist etwas so Schreckliches, daß alle Menschen ihn verdammen und hassen. Gleichzeitig ist er aber so anziehend und verführerisch, daß, wenn man zwei Kommunisten in ein Gremium von sagen wir zwanzig nichtkommunistischen Leuten stellt, diese zwei die anderen so anstecken, daß alle folgende Tätigkeit und alle Beschlüsse des Gremiums kommunistisch werden!

2. Alle ehrlichen und intelligenten Menschen sind antikommunistisch und verfügen über Charakterstärke, Zuverlässigkeit und Intelligenz, wie man sie im allgemeinen von Menschen erwartet, die im öffentlichen Leben stehen. Aber wenn sie sich in einem Gremium befinden, in dem ein paar Kommunisten vertreten sind, dann werden sie von diesen so verführt und werden so ohnmächtig, daß sie ihren eigenen Standpunkt völlig verlieren und nur noch tun und entscheiden können, was ihnen von den paar Kommunisten vorgeschrieben worden ist.

Genug von diesem Unsinn! Lassen wir die Aussagen einiger Zeugen wie z. B. Frau Prof. *Fassbinder*, Frau Christa *Thomas*, Herrn *Elfes*, Madame *Blume*, der Herren *Luzzato* und *Hromadka*, des Dekans von *Canterbury*, Prof. *Bernal* und Prof. *Iwand* für sich sprechen. Sie alle haben sinngemäß erklärt: Ja, ich habe Erfahrung in dieser Sache. Ich habe mit Kommunisten zusammengearbeitet. Ich hatte zuerst meine Bedenken, aber dann habe ich es doch getan. Alles was Sie hier vorbringen, ist mir bestimmt nicht passiert! Im Gegenteil. Ich fand, daß man mit den Kommunisten diskutieren konnte, und sie diskutierten mit mir, und gemeinsam kamen wir zu Beschlüssen und handelten danach. – Waren alle Zeugen, die das erklärten Marionetten oder Narren? Weder ihre Vergangenheit noch ihre Persönlichkeit lassen darauf schließen.“

Nachdem Kronanwalt *Pritt* mit großer Sorgfalt auch die übrigen Vorwürfe und Konstruktionen der Anklage analysiert und am Ergebnis der Beweisaufnahme gemessen hatte, rief er. den Richtern zu:

„Sie haben hier eine seltene Gelegenheit und zugleich eine angenehme Pflicht. Sie können der Friedensbewegung in diesem großen Lande die volle Betätigungsfreiheit klar und deutlich bestätigen. Sie können für alle die Freiheit proklamieren, für die internationale Verständigung, für die Vernunft, für die Verminderung der Gefahr eines Krieges und für den Frieden einzutreten. Sie können damit gleichzeitig allen Völkern helfen, einen leichteren Weg zu einem sicheren Frieden zu bahnen, gerade jetzt, wo sich die Welt nicht zuletzt nach einem Beitrag der Bundesrepublik zur Entspannung und Verständigung sehnt. Sie können dem Frieden, der Demokratie, der Freiheit der Meinungsäußerung, dem Ansehen der deutschen Justiz und der Bundesrepublik einen großen Dienst leisten: Sprechen Sie unsere Mandanten wegen erwiesener Unschuld frei!“

[242:]

Dr. W. Amann: ... auch das Ende bedenken!

Zum Abschluß der Plädoyers der Verteidigung – am 54. Verhandlungstag des Düsseldorfer Prozesses (30.3.1960) –, im Anschluß an die den Persönlichkeiten der Angeklagten gewidmeten Ausführungen, ergriff Dr. *Amann* nochmals das Wort zu einigen abschließenden Bemerkungen und sagte u. a.:

„Denken Sie nicht, daß wir die auf unseren Schultern lastende Verantwortung als Verteidiger leicht genommen hätten. Und glauben Sie auch nicht, daß es uns leicht gefallen ist, die vielen Beanstandungen während des Prozesses vorzutragen, die wir als pflichtbewußte Verteidiger für unsere Mandanten erheben mußten. Wir haben alles versucht, ja unsere Gesundheit aufs Spiel gesetzt, um Ihnen in nahezu fünfmonatiger Hauptverhandlung bei der Wahrheitsfindung zu helfen und handfeste und unangreifbare Argumente und Beweise genug zu geben, einen Freispruch mit gutem Gewissen, einleuchtend und revisionssicher zu begründen.“

Der Verteidigung sei es sehr wohl bekannt, daß zahlreiche Kräfte im Osten wie im Westen äußerst argwöhnisch auf die Bundesrepublik schauen, und daß diese Kräfte, wie gerade in den Monaten des Prozesses festzustellen war, zahlreicher seien, als vermutet.

„Die antisemitischen Ausschreitungen, das Wiederaufleben des Nationalsozialismus und Militarismus, die verstärkte Aufrüstung auch mit atomaren Waffen, die Krise innerhalb der Justiz und der Polizei haben ihr übriges getan. Die Angst und die Sorge der Nachbarvölker vor der Entwicklung in der Bundesrepublik ist durch zahlreiche Zeugen aus dem Ausland – ich nenne hier nur Prof. Hromadka, Bischof Novak, Prof. Martinic, Isabelle Blume, Baron Allard – auch im Gerichtssaal unüberhörbar und eindringlich zutage getreten. Wir wissen auch, daß eine Verurteilung des Friedenskomitees für die Feinde unseres Vaterlandes der letzte Beweis, ja geradezu der Schlußstein dafür wäre, daß die Angriffe und Vorwürfe gegen die Bundesrepublik berechtigt sind und nach deren Meinung nicht die Angeklagten oder das Friedenskomitee, sondern in und mit ihm und mit ihnen der Frieden selbst verurteilt würde. Deshalb unsere gemeinsamen Anstrengungen und Bemühungen, um einen Freispruch zu erzielen; denn es ist gar nicht auszudenken, was für Folgen eine Verurteilung in Deutschland und in der Welt haben würde.“

Sie haben, meine Herren Richter und Schöffen, in diesem Verfahren die Möglichkeit und die Pflicht einer einmaligen richterlichen Tat, nachdem die Unhaltbarkeit einer Verurteilung der Angeklagten durch die Verteidigung nachgewiesen worden ist ... Denken Sie an das alte lateinische Sprichwort: „Quidquid ogis, prudenter agas et respice finem“. Was man in Angriff nimmt, soll man mit Klugheit durchführen und auch das Ende bedenken ...

[243:] Ich wiederhole daher die von den einzelnen Verteidigern bereits beantragte Freisprechung, indem ich für die von mir verteidigten Angeklagten und für alle Angeklagten den *Antrag* stelle und zu Protokoll diktiere,

sie wegen erwiesener Unschuld von allen Vorwürfen freizusprechen und gemäß § 467 Abs. 2 StPO die den Angeklagten erwachsenen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen und alle zu diesem Verfahren beschlagnahmten Urkunden und Gegenstände freizugeben.“

[245:]

7. DIE SCHLUSSWORTE

[246:] Der 55. Verhandlungstag (6.4.1960) war den Schlußworten der Angeklagten vorbehalten. Er wurde ein weiterer Höhepunkt in diesem so ereignisreichen Prozeß. An diesem Tage demonstrierte sich nochmals die unerschütterliche Gewißheit der auf die Anklagebank zitierten Personen, Recht getan zu haben, vor den Gesetzen, ihrem Volk, der Geschichte und Ihrem Gewissen keine Schuld auf sich geladen zu haben.

Hier einige Auszüge aus diesen eindrucksvollen Schlußworten:

Pastor J. Oberhof: Der Freispruch ist längst da!

„Meine Herren Richter und Schöffen! Ich habe mir während des Verfahrens erlaubt, einmal der Meinung Ausdruck zu geben, daß die großen Fragen, die in diesem Prozeß verhandelt worden sind, keineswegs in diesem Gerichtssaal entschieden werden, und ich bin auch der Meinung, daß wir Angeklagte insofern der Geschichte getrost die endgültige Entscheidung über diese Probleme überlassen können. Auf der anderen Seite bin ich während dieser ganzen Wochen und Monate, die wir nun hier in einer merkwürdigen Symbiose miteinander zugebracht haben, von dem Gefühl nie verlassen gewesen, daß dieses Verfahren nicht irgendeines ist, das in einem provinziellen Gerichtssaal vonstatten geht und das, wenn es vorübergerauscht, auch irgendwie erledigt ist. Dieses Verfahren vielmehr ist, ob wir es wollen oder nicht, ob es Ihnen meine Herren Richter und Schöffen, Ihnen, Herr Staatsanwalt oder uns Angeklagten paßt oder nicht – dieser Prozeß, auf den die Augen der Weltöffentlichkeit gerichtet sind, ist eine historische, weltgeschichtliche Angelegenheit ohne Rücksicht auf das Format oder die Substanz, die wir alle haben oder auch nicht.

Das Geschehen in diesen Räumen, meine Herren, die Hintergründigkeit, von der so oft die Rede war, ohne daß man sie zu fassen bekam, waren geschichtlich, von der Vergangenheit wie von der Zukunft her. Was sich in diesen Wochen und Monaten hier abspielte und was in seinen Auswirkungen noch nicht übersehen werden kann, das ist ja nicht damit erledigt, daß sie uns verurteilen oder freisprechen, sondern das wird weit darüber hinaus seine Wellen schlagen. So sicher das Amen der Predigt folgt, so gewiß bin ich, daß dieser Prozeß wahrhaft uns alle in die Entscheidung ruft, nicht nur für diese Stunden und Tage, sondern für immer. Und wie einmal Ober uns entschieden wird, das wird man von der Geschichte erfahren können – und von unseren Kindern. ... Meine Herren, wir stehen nicht nur in der Solidarität des gemeinsamen Vaterseins und der Verantwortung vor unseren Kindern, damit nicht das Kind von Hiroshima millionenweise hier in unserem Vaterlande das entsetzliche, [247:] das diabolische Zeichen dessen ist, was wir veranlaßt haben. Nein, wir stehen auch noch in einem anderen Bezug zueinander.

Erlauben Sie mir, daß ich das ganz schlicht und in aller Bescheidenheit dahin formuliere: Wie Sie entscheiden, so werden Sie sich einmal qualifizieren, vor der Geschichte. Die Männer, die hier auf der Anklagebank sitzen, haben nicht nur vor ihrem Gewissen, sie haben nicht nur vor ihren Kindern, ihrem Volk und der Menschheit, sondern auch vor Gott, ob sie an ihn glauben oder nicht, das Rechte getan. Der Freispruch ist längst da und er wird sich in der Geschichte entfalten.

Erwin Eckert: Ein Urteil gegen das Friedenskomitee wäre ein Urteil gegen die Bundesrepublik

„Der bekannte englische Labour-Abgeordnete Richard *Crossman*, der übrigens auch einen Nachmittag den Verhandlungen des Gerichtes hier zugehört hat, kennzeichnete vor einigen Tagen die so geschaffene Situation in der Bundesrepublik und die Absichten der Regierung Adenauer im ‚*New Statesman*‘, Februar d. J., folgendermaßen:

„Das alte Deutschland erprobt seine Muskeln, und mit der Wiederkehr seiner physischen Kräfte kommt auch die alte Arroganz zurück. Es gab eine Zeit, wo sich Dr. Adenauer zu Füßen der britischen Besatzungsmacht wand. Jetzt diktiert er die Bedingungen für eine Lösung des Europa-Problems. Seine Äußerungen sind mit Bildern von Gewaltanwendung gespickt. Wie Hitler

verbreitet er sich über die „historische Rolle“ Deutschlands als eines Schützers der europäischen Kultur. In der Zwischenzeit geht die Wiederaufrüstung der deutschen Streitkräfte heimlich vor sich, und in zwei Jahren wird Westdeutschland mehr Bodentruppen haben als die anderen NATO-Alliierten zusammengenommen.'

Das Friedenskomitee hat von Anfang an diese verhängnisvolle Politik der Regierung Adenauer bekämpft, weil sie den Frieden der Welt aufs neue gefährdet. Das ist unsere feste Überzeugung, davon gehen wir nicht ab.

Die Politik der Bundesregierung verhindert – wenn ihr nicht Einhalt geboten wird – die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands; sie bringt keine der internationalen Streitfragen der Lösung näher; sie hält die sich anbahnende Entspannung und Verständigung zwischen Ost und West auf; sie beschwört schließlich die unmittelbare Gefahr eines Bruderkrieges und damit einen neuen Weltkrieg herauf.

Das Friedenskomitee der Bundesrepublik hat die Politik der Regierung Adenauer entschieden bekämpft, weil sie den Prinzipien der Weltfriedensbewegung direkt entgegengesetzt ist. Das Gericht hat allerdings bei der Ablehnung eines Antrages der Verteidigung, durch den diese Feststellung erhärtet werden sollte, erklärt, es sei offenkundig, daß die Bundesregierung die Grundsätze der friedlichen Koexistenz nicht ablehne. Sie selbst, Herr Vorsitzender, haben das behauptet. Was wünschten wir lieber, als Sie hätten recht! Aber die Behauptung des Herrn Vorsitzenden ist durch nichts bewiesen und durch nichts beweisbar, was die Regierung Adenauer tut. Wäre es so, wie das Gericht die Öffentlichkeit glauben machen möchte, [248:] dann müßte die Bundesregierung die zehnjährige Tätigkeit des Friedenskomitees begrüßen. Sie müßte uns danken dafür, daß wir seit der Gründung unserer Bewegung unaufhörlich die friedliche Koexistenz gefordert und unsere ganze Tätigkeit auf die Verwirklichung eines friedlichen Zusammenlebens der Völker gerichtet haben.

Müßte die Regierung nicht längst die Einstellung des Wettrüstens fordern und diese Forderung durch die sofortige Einstellung der Aufrüstung im eigenen Lande glaubhaft machen? Wäre das nicht die Konsequenz aus einem aufrichtigen Bekenntnis zu den Grundsätzen der Koexistenz? Die Bundesregierung tut aber genau das Gegenteil. Sie intensiviert die Aufrüstung in jeder Hinsicht, ja sie sichert sich in benachbarten NATO-Ländern und jetzt selbst in Spanien Stützpunkte und Übungsgelände zur Erprobung der modernsten Waffen wie es schon einmal vor dem zweiten Weltkrieg – die Legion Condor – Hitlerdeutschland praktiziert hat.

Müßte sich die Bundesregierung, wenn es ihr mit dem Streben nach Koexistenz ernst wäre, nicht gegen die Teilung der Welt in einander feindlich gegenüberstehende Militärblöcke wenden, und ihre Rolle als Musterschüler der NATO aufgeben? Müßte sie nicht für ein Sicherheitssystem eintreten, das im Herzen Europas die friedliche Zusammenarbeit aller Staaten, Sicherheit und Geborgenheit vor Kriegsfurcht und Lebensangst schenken kann?

Müßte sich die Bundesregierung nicht für die friedliche Regelung der strittigen politischen Fragen ausschließlich durch Verhandlungen einsetzen und alle Versuche unterlassen, solche Verhandlungen durch Obstruktion, durch diplomatische Winkelzüge zu erschweren und unmöglich zu machen?

Müßte sie nicht vor allem dafür sorgen, daß in der Bundesrepublik die Hetze gegen die Sowjetunion, mit der sie doch seit 1955 diplomatische Beziehungen aufgenommen hat, eingestellt wird und die systematische Diffamierung der sozialistischen Volksrepubliken aufhört?

Wie kann ein Gericht von der Bejahung der Grundsätze der Koexistenz durch die Bundesregierung sprechen, solange diese den Antikommunismus aufs neue zum Fundament, zum Ausgangspunkt und zur charakteristischen Methode der Staatspolitik macht? Ein Drittel der Menschheit lebt heute in sozialistischen Staaten. In allen Völkern der Welt gibt es Kommunisten. Wer den Frieden der Welt will und die Koexistenz, der muß die Zusammenarbeit mit den Kommunisten wollen. Es gibt keine Alternative zum friedlichen Zusammenleben der Völker. Der Krieg ist keine Alternative, sondern die Vernichtung, die Katastrophe für die Menschheit.

Meine Herren Richter und Schöffen, Sie wissen, daß Thomas *Mann* in einer sehr lesenswerten Rede im Jahre 1942 sagte: ‚Der Antikommunismus ist etwas Abergläubisches, etwas kindisches. Er ist die Grundtorheit unserer Epoche‘, und heute – 18 Jahre später – ist der Antikommunismus geradezu eine Propagandaseuche geworden, eine ‚moderne politische Geisteskrankheit‘, wie ein ausländischer Teilnehmer des sonntäglichen Frühschoppengesprächs im Westdeutschen Fernsehen vor kurzem den Antikommunismus genannt hat. Das Typische dieser Geisteskrankheit – wie jeder Geisteskrankheit – ist es, daß die von ihr Befallenen nicht wissen, wie krank sie sind und wie gefährlich diese Erkrankung für die Umwelt – hier für den Frieden der Welt – werden kann ...

Die vom Friedenskomitee geforderte Politik der friedlichen Koexistenz wird sich auch in der Bundesrepublik durchsetzen, das sind wir gewiß, gleichgültig, wie dieser Prozeß beendet wird. Keiner von uns hat sich in diesem Prozeß als Angeklagter gefühlt. Die Anklage – das [249:] hat der Verlauf des Prozesses erwiesen – ist zu Unrecht gegen uns und unsere Bewegung erhoben worden.

Meine Herren Richter und Schäften, Sie wissen, welche schwere Verantwortung auf Ihnen liegt. Auf Ihre Entscheidung schauen Millionen Menschen in der ganzen Welt. Vergessen Sie bitte keinen Augenblick, daß ein Urteil gegen die Friedensbewegung in den Augen der Weltöffentlichkeit ein Urteil gegen die Bundesrepublik und ihre Regierung ist.“

Walter Diehl: Ohne Frieden keine Freiheit

„Hohes Gericht! Fast ein Jahrzehnt meines Lebens wurde von der Friedensarbeit bestimmt. In diesem Jahrzehnt war meine gesamte politische Tätigkeit durch sie bestimmt. Bemühung um politische Dinge, das war für mich Bemühen um den Frieden. Das ist nicht ungewöhnlich, wenn man sich die Zeitläufe des letzten Jahrzehnts vergegenwärtigt. Aber auch vom Grundsätzlichen her ist zu sagen, daß der Frieden Grundlage jedes sinnvollen politischen Handelns ist: im Gesellschaftlichen, im Wirtschaftlichen, im Kulturellen. Jede politische Gestaltung auf jedem Gebiet ruht auf ihm, dem Frieden; und gerade heute in unserer Zeit, in der Frieden nicht nur mit Menschenwürde und Humanität gleichzusetzen ist, sondern mit der Existenz der Menschheit schlechthin! Der Frieden ist Grundlage und erstes Ziel alles Politischen.

Die Friedensarbeit ist uns Christen von unserem Herrn her aufgetragen, den wir den Friedensfürsten nennen. Denken Sie an die 7. Seligpreisung der Bergpredigt. Die Versöhnung in Christo will gelebt sein, auch im politischen Bereich. Der Auftrag Christi an uns, seine Zeugen zu sein, nämlich Zeuge der geschehenen Versöhnung, will gerade im Politischen gehört und realisiert sein.

Sehen Sie, meine Herren, gerade von daher, von der Tatsache der Versöhnung her ist mir allerdings das Wahlplakat einer ‚christlichen‘ Partei mit dem Kölner Dom im Hintergrund und der roten Klaue im Vordergrund aus dem Wahlkampf 1953 ein Greuel, der nur von der Glaubenslosigkeit her zu verstehen ist. Das ist einfach Unglaube. Jesus Christus ist für alle Menschen gestorben! Das hat politische Konsequenzen für uns Christen. Daran erweist sich die Christlichkeit des Abendlandes, ob es zu glauben vermag. Denken wir daran jetzt in der Passionszeit! ...

Die Friedensarbeit ist mir aufgetragen von meinem Herrn Jesus Christus und sie ist zu verstehen als eine politische, als eine staatsbürgerliche Aufgabe. Und nun kam die Frage auf mich zu wie auf jeden von uns, ob Christ oder Nicht-Christ, wie denn nun in unserer Zeit angesichts ihrer gewaltigen Probleme und gesellschaftlichen Umwälzungen der Frieden zu gewährleisten sei? Auf diese Frage gab mir die Friedensbewegung Antwort.

Friede ist möglich, wenn die friedliche Koexistenz bejaht und ihre Prinzipien beachtet werden, Prinzipien, wie sie in klassischer Weise in der Pansha Shilah niedergelegt sind.

Der Weltfriedensbewegung habe ich die Erkenntnis und das Wissen von der Notwendigkeit und der realen Möglichkeit der Koexistenz zu danken. Sie hat mir dieses Wissen nicht nur theoretisch nahe gebracht, sondern in ihr und durch sie wurden Gespräche und Kontakte realisiert, die mir eine praktische Einsicht in die Richtigkeit der These von der friedlichen [250:] Koexistenz gewährten. In ihr habe ich friedliche Koexistenz erfahren. Und nun soll diese Bewegung, der ich die Einsicht in die

entscheidende Lösung zugunsten des Friedens verdanke inkriminiert werden! Nun soll das Wissen um diese Lösung, wie es von mir in der Hauptverhandlung vertreten wurde, nichts als Tarnung sein! So kann nur der reden, der nicht weiß, was heute vorgeht; so kann nur der reden, der nicht wahrhaben will, was heute nottut.

Koexistenz ist gleich Frieden. Ihre Anerkennung legt den Grund für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Staaten, die Jean Paul *Sartre* in seiner großen Rede in Helsinki 1955 mit der Koexistenz selbst gleichsetzte. Das ist richtig; denn Koexistenz darf nicht als ein statisches, beziehungsloses Nebeneinander mißverstanden werden. Die friedliche Koexistenz ist aktiv. An die Stelle des Gegeneinander muß das Miteinander treten. ...

Meine Herren, Sie selbst halten die Koexistenz für gute Politik. Das wird an Ihrem Offenkundigkeitsbeschluß deutlich, – und deshalb war dieser für mich so interessant. Mit diesem Beschluß stellten Sie sich schützend vor die Regierung Adenauer. Sie haben dies getan, weil Sie eben die Behauptung, die Regierung betreibe keine Politik der Koexistenz, als Vorwurf und Tadel empfinden, – weil Sie die Koexistenz für gute Politik halten. ihr Empfinden ist ein Teil der öffentlichen Meinung, die die Koexistenz längst bejaht hat, und die Politiker werden ihr folgen, dessen bin ich gewiß.

Aber wir müssen uns auch warnen lassen von den Folgen einer Ablehnung der Koexistenz. Herr Rechtsanwalt Hannover hat in seinem Plädoyer auf den Jahreskongreß des Komitees ‚Rettet die Freiheit‘ in Frankfurt verwiesen. Er brachte Zitate aus dem Referat: ‚Unser Ziel ist die Befreiung der Ostzone Deutschlands, und mit ihr auch die Befreiung der östlichen Zone Europas.‘ Er hob hervor, daß auch die Dekomposition der Sowjetunion in diesem Programm nicht fehle.

Aber warum führe ich das an? Ich führe das an, weil es wichtig ist zu sehen, daß diese abenteuerlichen Befreiungsthesen entwickelt werden, nachdem die These von der Koexistenz ausdrücklich verworfen wurde. Das ist mir allerdings deutlich: Das Nein zur Koexistenz hat als letzte Konsequenz eine aggressive Politik, die den Krieg bewußt einkalkuliert. Schlamm sagt es uns und in Frankfurt wurde sie proklamiert, ‚die Bereitschaft zum Kriege‘.

Es wird uns zugerufen, der Frieden sei keine ausreichende Glaubenthese; er sei ein ‚Ersatzglaube‘, der uns von unserem Feinde suggeriert werde. Dazu paßt – und es wird auch wörtlich so ausgesprochen – die Alternative: Freiheit oder Frieden. Und diese falsche und verlogene Alternative wird mit dem Begriff christliches Abendland gekoppelt! Wundern Sie sich, daß ich dagegen aufbegehre und diesen Gebrauch des Begriffes Abendland als Mißbrauch, als Phrase disqualifiziere? Die Freiheit gegen den Frieden auszuspielen, welch ein schändlicher Unsinn, welch böse Absicht!

Der Krieg ist der Tod der Freiheit. Der totale Krieg macht uns total unfrei. Ohne Frieden keine Menschenwürde und keine Freiheit. Aber auch das muß gelten: Freiheit für den Frieden, Unfreiheit dem Krieg! ...

Das Programm des Komitees ‚Rettet die Freiheit‘ wie überhaupt die Ablehnung der Koexistenz vollzieht sich auf dem Hintergrund eines primitiven Freund-Feind-Denkens, dessen Unmenschlichkeit uns Deutschen im 3. Reich demonstriert wurde. Ich verweise darauf, weil die Vertreter der Staatsanwaltschaft wesentliche Teile ihrer Schlußvorträge auf diesem Denken aufbauten. Da wurden wir vor die Alternative gestellt: Kommunismus – Antikommunismus; da soll die Zusammenarbeit mit Kommunisten um konkreter, ideologiefreier Nahziele [251:] willen pönalisiert werden; da wird auf eine ‚Kontaktschuld‘ hin argumentiert, wie Dr. Posser zurecht feststellte.

Ich habe bei den Plädoyers der Herren Staatsanwälte den Eindruck gewonnen, als ob man uns das nämlich vorwürfe, daß in der Friedensbewegung auch Kommunisten gleichberechtigt mitarbeiteten, als ob gerade das zum Vorwurf gemacht würde, daß wir dieses Freund-Feind-Denken, das die Kommunisten ins Ghetto sperren will, nicht mit vollzogen haben. Wenn wir das aber getan hätten, wenn wir dem Ratschlag des Innenministeriums gegenüber Prof. Lüdke gefolgt wären – Friedensbewegung, gut und schön, aber ohne Kommunisten –, dann wäre allerdings das Wort Koexistenz und Friede in unserem Munde zur Phrase geworden.

Von dem Gedanken der Koexistenz her, ihrer Notwendigkeit und Möglichkeit, gewinnt die Zusammenarbeit von Nicht-Kommunisten und Kommunisten ihre Notwendigkeit und ihre Möglichkeit.

Die Frage nach dem Freund-Feind-Denken stellte sich mir nun aber hier im Gerichtssaal durch die Plädoyers der Herren Anklagevertreter: Soll denn nun auch noch diese Freund-Feind-Kategorie zur Norm des Strafrechtes werden, nachdem sie sich wieder im Politischen breitzumachen beginnt? Das ist aber nicht der Weg des Rechtes und der Gerechtigkeit – trotz aller Bekenntnisse zum Rechtsstaat, die wir von den beiden Herren hörten. Für den Juristen ist die Freund-Feind-Kategorie mit dem Namen des Professors Carl *Schmitt* verbunden, der unter dem Nationalsozialismus seine große Zeit hatte. Ihm wurde diese Kategorie zur Norm des politischen Verhaltens mit deren Konsequenzen im Bereich des Rechts. Diese Nähe zu Carl Schmitt sollte aber die Juristen schrecken.

Diese ‚Urwaldkategorie‘ (Prof. D. Helmut Gollwitzer) muß überwunden werden, um der Koexistenz und des Friedens willen – gerade weil sie so typisch für den Kalten Krieg ist und weil von ihr her nur verkehrt gedacht und falsch gehandelt werden kann. Halten Sie sich frei davon!“

Gerhard Wohlrath: Mein Leben war gerade – und wird es auch bleiben

„Die Tatsache, daß die Weltfriedensbewegung sozusagen schon vor Beendigung dieses Prozesses freigesprochen werden mußte, bedeutet nicht weniger, als daß damit bewiesen ist, daß nicht wir, sondern Verleumder der Weltfriedensbewegung sich nach § 90 a schuldig gemacht haben, indem sie das große Werk der Völkerverständigung des Weltfriedensrates in den Schmutz zu ziehen suchten und Völkerverhetzung betrieben haben.

Die Weltfriedensbewegung und alle, die sich zu ihren Forderungen bekennen, sind zu einer Großmacht geworden und keine Anklage einer Staatsanwaltschaft kann daran etwas ändern. Sie ist zu einer Großmacht geworden, weil sie *jedem* Menschen seine Würde einräumt und gegen das Ghetto wirkt – gegen das Ghetto für die Juden, gegen das Ghetto für die Neger und auch gegen das Ghetto für Kommunisten.

Der Weltfriedensrat hat es zustande gebracht, in einer Welt, die nicht nur in Ost und West geteilt ist, sondern auch in verschiedene Rassen, in zahllose Religionsgemeinschaften und in viele Weltanschauungen, die Völker in dem gemeinsamen Interesse zu einigen: es nicht [252:] zu einer Atomkriegskatastrophe kommen zu lassen und gemeinsam darin unterzugehen, sondern im friedlichen Nebeneinander, im friedlichen Wettstreit miteinander die Geißel der Menschheit zu überwinden: den Krieg und damit den Hunger, den heute noch die Mehrheit der Menschheit leidet. Das ist auch das Anliegen der Arbeiter und Bauern, aller Schichten der Intelligenz und der Werktätigen in der ganzen Welt. Deshalb finden sie auch die gemeinsame Sprache und organisieren den gemeinsamen Widerstand gegen jene, die mit dem Gedanken eines Atomkrieges spielen. Damit diese schicksalhafte Aufgabe der Menschheit erfüllt werden kann, bedarf es der Christen wie der Buddhisten, der weißen wie der farbigen Rassen, der bürgerlich gesinnten Menschen, der Sozialdemokraten, Sozialisten und auch der Kommunisten. Wie wollte man denn ohne die abermillionen Kommunisten in der Welt diese Aufgabe erfüllen? Man kann doch nicht sagen, die Kommunisten sind für mich nicht existent, wie für den Bundeskanzler die DDR nicht existent ist?

Der Staatsanwalt hat mich in diesem Verfahren als einen alten Kommunisten bezeichnet. Lassen Sie mich Ihnen deshalb versichern: Die Ziele der Weltfriedensbewegung, die im Verlaufe dieses Prozesses oft erörtert wurden und die Sie aus dem Munde so prominenter und kompetenter Zeugen vernommen haben, das sind auch meine ehrlichen Anliegen als Kommunist. Das vorbehaltlose Einsetzen für diese Ziele das war das Wirken und die Rolle der Kommunisten im Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland in all den vergangenen zehn Jahren.

Auch schon vor dem letzten Weltkrieg waren es die Kommunisten, die am entschlossensten gegen die Kriegsgefahr ankämpften. Am 1. August jedes Jahres, an dem internationalen Kampftag gegen Krieg und Faschismus, sahen auch die deutschen Großstädte vor 1933 machtvolle Demonstrationen der Kommunisten gegen die Kriegsgefahr.

Warum denn wendeten wir Kommunisten uns damals mit aller Eindringlichkeit an die SPD und an alle anderen demokratischen Kräfte, als die Weimarer Republik in Gefahr geriet, vom Faschismus überrannt zu werden? Etwa aus Dank dafür, daß die Weimarer Republik die Arbeiterklasse und ihre Kommunistische Partei wohlwollend behandelt hatte? Davon konnte leider keine Rede sein. Nein, weil wir wußten: Hitler bedeutet Krieg.

Waren wir etwa nicht bereit, gemeinsam mit der SPD, dem Reichsbanner und allen Antifaschisten unser Leben für die Verteidigung der Weimarer Republik einzusetzen? Ich werde niemals vergessen, wie ich an jenem verhängnisvollen Tage im März 1933, als die Nazis ihre Zeit für gekommen glaubten, mit dem Motorrad als Kurier in eine sächsische Industriestadt kam. Am Rande der Stadt lagen das Reichsbanner und die Kommunisten gemeinsam in bewaffneter Bereitschaft, den Nazispuk auseinanderzujagen und die Republik zu retten. Ich kam mit der niederschmetternden Losung, nicht loszuschlagen. Und warum? Weil die Einheit der Arbeiterklasse im Reichsmaßstab nicht zustande gekommen war, weil das Vertrauen zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten nur teilweise, wie in dieser Stadt, bestand. Hätte das Vertrauen zwischen den antifaschistischen Kräften, das Vertrauen zu den Kommunisten damals bestanden – so wie ich es später bei der Verteidigung der spanischen Hauptstadt Madrid gegen den faschistischen Ansturm erlebte – die Schande und das Grauen des vergangenen Krieges wäre unserem deutschen Volk erspart geblieben.

Sie sehen also, meine Herren Richter und Schäften, die Verfemung der Kommunisten gereichte schon damals nicht nur zum Schaden der Kommunisten allein, die dann zu tausenden ihr Leben in den Konzentrationslagern lassen mußten. Die Verfemung der deutschen Kommunisten gereichte zum Schaden unserer ganzen deutschen Nation. ...

Der Herr Staatsanwalt glaubte, als mildernden Umstand bemerken zu müssen, daß das Leben meines Freundes Erwin Eckert und auch das meine einer gewissen Tragik nicht entbehren. Was soll daran tragisch sein? Unser Leben ist gleich dem abertausender Söhne unseres Volkes, welche die Kraft fanden, in ihrem Vaterland gegen starke Kräfte des Militarismus, des Faschismus und der Reaktion anzukämpfen, weil diese ihrem Volke den Weg zur Demokratie, zu Frieden und zur Freundschaft mit allen Völkern versperren. Mein Leben war gerade und folgerichtig, und das wird es auch bleiben.

Eine Tragik liegt allerdings darin, daß es den Kräften des deutschen Militarismus möglich war, viele Millionen unserer Mitbürger für ihre verderblichen Ziele zu mißbrauchen und schließlich in den Tod und die nationale Katastrophe zu treiben. Dieses tragische Kapitel unserer deutschen Geschichte ist bis heute noch nicht abgeschlossen. Das beweist sich nicht zuletzt auch daran, daß wir hier nach dem Willen der Staatsanwaltschaft verurteilt werden sollen. Daß es soweit kommen konnte, darin sehe ich ein tragisches Symptom dafür, wieweit der demokratische Inhalt unseres Staates bereits wieder ausgehöhlt wurde.

Der feste Glaube jedoch an den unüberwindlichen Friedenswillen der Völker – auch unseres deutschen Volkes – läßt in mir die Hoffnung zur Gewißheit werden, daß allen düsteren Zeichen zum Trotz, meine Kinder in einem Deutschland des Friedens und der Freundschaft mit allen Völkern leben werden.“

Gustav Thiefes: Alle Arbeit muß dem Frieden dienen

„Zu Beginn des Prozesses habe ich Ihnen bereits dargelegt, daß ich vom Jahrgang 1921 bin, einer der kriegsgedienten Jahrgänge. Sie werden sich erinnern, wenn Sie sich noch einmal meine Einlassung zur Person ins Gedächtnis rufen, wie es mir persönlich ergangen ist. Dabei bin ich noch einmal mit dem Leben davon gekommen, und wieviele haben auch das verloren. Von 35 meiner Klassenkameraden sind neun gefallen, das weiß ich. Von den meisten weiß ich allerdings noch nicht einmal, was aus ihnen geworden ist. Nach den persönlichen Erfahrungen mit dem deutschen Militarismus, mit der Rüstung und mit dem Krieg selbst konnte ich keinen anderen Weg gehen als den, den ich heute gegangen bin. In meiner Aussage zur Sache habe ich das schon deutlich gemacht. Beim Friedenskomitee habe ich die Ziele gefunden, die auch die meinen waren. ...

Die einfachen Menschen haben aus ihren Erfahrungen gelernt, denn sie sind es immer, die alle Lasten zu tragen haben, sowohl bei der Vorbereitung des Krieges, insbesondere durch die Aufrüstung, und noch viel mehr dann, wenn sie im Kriege an Blut und Gut die Opfer bringen müssen.

Ich darf Sie daran erinnern, daß ich in meiner Aussage zur Person klargelegt habe, wie das bei einem arbeitenden Menschen aussieht, wie der Krieg in das Leben eines jeden Einzelnen eingreift. Dabei ist es gleichgültig, ob ein Volk zu den sogenannten Siegermächten oder zu den Unterlegenen gehört. Verloren haben auf jeden Fall die arbeitenden Menschen. Sie sind es, die zuerst die Rüstungslasten zu tragen haben und nachher vor dem Nichts stehen. Von vorn anfangen, heißt das, sofern man dazu überhaupt noch in der Lage ist.

Sollte nach vernünftiger Oberlegung nicht alles, was der arbeitende Mensch schafft, auch dem Menschen wieder zugutekommen? Aber wie sieht die Wirklichkeit heute aus? In der [254:] ganzen Welt werden täglich 330 Millionen Dollar, das sind rund 1,5 Milliarden DM für die Rüstung, also in der Konsequenz für den Krieg ausgegeben. Oder nehmen sie die Ausgaben der Bundesrepublik: Der Wehretat beträgt 10 Milliarden DM jährlich; die Anlage einer einzigen Raketenbasis kostet 150 Millionen DM. Das bedeutet, daß mit dem Geld für die Raketenbasen allein schon die Ansprüche der Beamten und Angestellten, die heute um die Erhöhung ihrer Gehälter kämpfen, befriedigt werden könnten. Oder stellen Sie sich vor, die Bundesregierung würde auf den Ankauf der 60 Starfighter verzichten; dann wäre die Auseinandersetzung um die sog. Krankenkassenreform nicht mehr nötig. An diesen Beispielen allein wird die ganze Unsinnigkeit der Aufrüstung klar, aber auch die Notwendigkeit der Abrüstung und die völlige Orientierung auf den friedlichen Aufbau.

Im Zeitalter der Technik, der Mechanisierung und Automatisierung wird es immer deutlicher, daß diejenigen, die glauben, mit Waffengewalt etwas entscheiden zu können, mit Sicherheit auf das falsche Pferd gesetzt haben. Nicht auf dem Gebiet der stärkeren Rüstung wird entschieden, sondern dort, wo die meisten Ingenieure und Techniker die Hochschulen verlassen. Der Weg ist falsch, sich um die Atomrüstung zu bemühen und die Studenten aus den Hochschulen hinauszuprüfen. Alle Arbeitskraft für die friedliche Entwicklung, das ist der richtige Weg. Dafür ist die Friedensbewegung vom ersten Tag ihres Bestehens an eingetreten, und das allein ist unserem Volke dienlich.“

Erich Kompalla: Aus Schaden klug werden!

„Meine Herren Richter und Schöffen, gestatten Sie mir, daß ich mich eingangs meines Schlußwortes auf einen kurzen Ausschnitt des Vortrages von Frau Eva *Reichmann* berufe, den sie zur Woche der Brüderlichkeit in Bonn gehalten hat und der in der ‚Frankfurter Allgemeinen‘ vom 23. März 1960 veröffentlicht wurde. Ich berufe mich deshalb auf einen Teil dieses Vortrages, weil der Inhalt nicht nur in das Zeitgeschehen paßt, sondern weil das, was Frau Reichmann ausspricht, für mich in der Vergangenheit bedeutsam gewesen ist. Ich zitiere:

„Die Abkehr von dem Unrechtsstaat des Dritten Reiches hätte unbedingter, entschiedener, in sachlicher und personeller Beziehung gründlicher ausfallen müssen. Es hat mit dieser Vergangenheit einen letzten kompromißlosen Bruch *nicht* gegeben. Man schleppt sie hinter sich her, manchmal nur entschuldigend, für mildernde Umstände plädierend, manchmal sogar rechtfertigend, immer aber als ein Stück nationaler Geschichte, das, weil in ihm auch tapfer gekämpft und fleißig gearbeitet und schwer gelitten wurde, doch eben auch mit verantwortet werden muß. Und in der Tat, verantwortet muß es werden. Aber nicht mit „Ja, aber ...“ sondern nur mit „Nie wieder!““

Frau Reichmann führt weiter aus:

„Natürlich gehört dazu Zivilcourage, aber kein so hohes Maß davon, daß es nicht auch der Durchschnittsvater oder Durchschnittslehrer aufbringen könnte. ... Das Verhältnis der Generationen könnte in Deutschland geradezu daran genesen, daß Väter vor Kinder und Lehrer vor Schüler hinträten und sagten: „Ich habe damals auch mitgemacht. Vieles daran sah gut und richtig aus. Ich habe dann später ge-[255:]merkt, wie wir mißbraucht wurden. Und weil ich

durch eigenen Schaden klug geworden bin, sehe ich heute meine edle, meine heilige Aufgabe darin, euch gegen Versuchungen zu stählen, damit es euch niemals wieder so geht wie damals uns.“ Es will mir nicht in den Kopf, daß ein solches mannhaftes Eingeständnis nicht zu vollziehen sein sollte. Und wenn es von Tausenden und Abertausenden aller Schichten und Berufe vollzogen würde, dann wäre endlich der verhängnisvolle Bann der Schuldverstrickung gebrochen.. Die Deutschen hätten ihre geistige Revolution vollzogen, sie hätten ihre Freiheit gegenüber ihrer eigenen Geschichte wieder errungen.‘

Soweit Frau Reichmann.

Meine Herren Richter und Schöffen, dieses ‚Nie wieder‘ beseelt mich nach dem Geschehen des Zweiten Weltkrieges, nach der Zeit des Ungeistes. Und als es die Situation erforderte, wurde aus dem Lippenbekenntnis ‚Nie wieder‘ die konsequente Tat. Alles das, was im Laufe dieses Verfahrens noch einmal zur Sprache kam, hat mir die Notwendigkeit und die Richtigkeit meines Handelns bestätigt ...

Ist es aber nicht erschreckend und beunruhigend zugleich, wenn in der hoffnungsvollen Situation vor der Gipfelkonferenz, Herr *Seebohm*, immerhin ein Bundesminister, Brandreden gegen die Verständigung hält? Laut ‚*Die Welt*‘ vom 28. März 1960 erklärte Herr Seebohm auf einer Tagung der sudetendeutschen Landsmannschaften in Bonn:

‚Die Sudetendeutschen haben eine Aufgabe zu erfüllen, mehr als alle anderen Landsmannschaften. ... Wir sind an vorderster Front die Vorkämpfer für ein Abschütteln des Jochs des bolschewistischen Kolonialismus über Osteuropa. ... berufen und gerufen ... Unruhe in anderen Teilen des deutschen Volkes zu erzielen.‘

Anno 1960, im Jahre der Verständigungsbemühungen zwischen Ost und West, also nicht mehr auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges, fordert wieder ein Bundesminister die ‚Befreiung Osteuropas‘. Wie stellt man sich das eigentlich vor? Das kann doch nichts anderes zur Folge haben als Krieg und damit die totale Vernichtung von uns allen. Wodurch unterscheidet sich das eigentlich von dem, was man nach 1933 gefordert hat?

Ist das nicht ein typischer Fall von unbewältigter Vergangenheit?

Ist es ein Wunder, daß die Welt heute erschreckt ist über das, was bei uns vorgeht?

Herr Seebohm spricht ja auch vom Sendungsbewußtsein. Wäre es hier nicht gerade unsere Aufgabe im großen Konzert der Verhandlungen unseren Teil zur Verständigung beizutragen, unseren Teil, damit an die Stelle des Hasses die Vernunft tritt? Oder wollen wir Deutsche ewig und immer als Störenfriede bezeichnet werden?

Auf diese Wunde der unbewältigten Vergangenheit habe ich meine Finger gelegt, und ich werde dies solange tun, wie Veranlassung dazu gegeben ist. Das ist *die Lehre*, die ich aus der Vergangenheit gezogen habe. Darin sehe ich meine Pflicht meiner Familie und dem deutschen Volk gegenüber, weil ich – wie das Frau Reichmann sagte – aus Schaden klug geworden bin. Diese meine Haltung hat meine Tätigkeit in der Friedensbewegung bestimmt und wird auch für mein weiteres Leben gültig sein.“

[257:]

8. Das Urteil

[258:]

Der Urteilspruch

Am Nachmittag des 8. April 1960 um 16.00 Uhr wird das Urteil verkündet. Bereits zwei Tage nachdem mit den Schlußworten der Angeklagten die Hauptverhandlung im Düsseldorfer Friedensprozeß beendet war, ist der Urteilspruch gegen die Angeklagten und das Friedenskomitee fertig und wird verkündet. Allerdings soll es dann noch weitere acht Monate (!) dauern, ehe das Urteil schriftlich begründet offiziell ausgefertigt ist und der von den Angeklagten unmittelbar im Anschluß an den Spruch angekündigte Antrag auf Revision beim Bundesgerichtshof eingereicht werden kann.

Stärker noch als während aller 55 vorangegangenen Verhandlungstage ist der Andrang des Publikums und auch der Presse an diesem Nachmittag. Viele Interessenten finden keinen Zutritt mehr zum Gerichtssaal. Unter einigen anwesenden in- und ausländischen Mitgliedern des Weltfriedensrates befindet sich auch dessen Präsidiums-Mitglied, Pfarrer James G. *Endicott* (Kanada), der gekommen ist, den Urteilspruch zu hören, welcher in der Erwartung aller Kenner der Bewegung und sorgfältigen Prozeßbeobachter nur ein klarer Freispruch der Angeklagten sein könnte. Viele der Anwesenden haben Blumensträuße mitgebracht, müssen diese jedoch auf gestrenge Anweisung der Justizverwaltung außerhalb des Gerichtssaales deponieren. Im Landgericht und um das Gebäude ist Polizei postiert, offenbar um etwaige Demonstrationen zu unterbinden.

Eine nervöse Spannung liegt im Saal, als die Richter den Saal betreten.

„Im Namen des Volkes“ verkündet Landgerichtsdirektor Dr. *Meyer*, „hat die IV. große Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf ... in der Sitzung vom 8. April 1960 für Recht erkannt:

I. Die Angeklagten sind des Vergehens der Rädelsführerschaft einer verfassungsfeindlichen Vereinigung nach § 90 a StGB schuldig.

II. Es werden verurteilt:

1. Der Angeklagte Diehl – zu einem Jahr Gefängnis,
2. der Angeklagte Eckert – zu neun Monaten Gefängnis,
3. der Angeklagte Wohlrath – zu sechs Monaten Gefängnis,
4. der Angeklagte Thiefes – zu fünf Monaten Gefängnis,
5. der Angeklagte Oberhof – zu drei Monaten Gefängnis,
6. der Angeklagte Kompalla – anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von sechs Wochen zu fünfhundert D-Mark Geldstrafe.

III. Die Vollstreckung der gegen die Angeklagten Eckert, Wohlrath, Thiefes und Oberhof erkannten Freiheitsstrafen wird zur Bewährung ausgesetzt. [259:]

IV. Es werden eingezogen:

1. die Broschüre ‚Arbeit für den Frieden‘, herausgegeben vom WFK,
2. der Entwurf des Angeklagten Diehl ‚Der Friede ist der Ernstfall‘,
3. der Entwurf einer Erklärung des Präsidiums des WFK,
4. die Ausgaben Nr. 1/1954 und Januar 1952 der Zeitschrift ‚Friedenswacht‘,
5. ein Schreiben des LFK Bremen vom 21.6.1954,
6. die Ausgabe Nr. 6/60 der ‚Stimme des Friedens‘,
7. Ein Flugblatt ‚Appell gegen die Vorbereitung eines Atomkrieges‘,

8. der Entwurf des Aufsatzes des Angeklagten Thiefes ‚Die Bedeutung des Potsdamer Abkommens im Kampf um die Erhaltung des Friedens‘,
9. die Ausgaben der Zeitschrift ‚Dokumentation der Zeit‘ Nr. 1 und 2 aus 1949, 4, 6, 7/8, 9, 10, 11/12 aus 1950, 16, 22, 24 aus 1951, 25 aus 1952 und 39 und 40 aus 1953,
10. die Ausgaben der Zeitschrift ‚Forum des Friedens‘ Nr. 19, 21, 24, 25, 26, 27 aus 1952.
11. die Druckschrift ‚Mitteilungen des WFK‘ vom August 1951,
12. die Druckschrift ‚Informationen des DFK‘ vom April 1951 und von Februar 1952,
13. das Flugblatt des Präsidiums des WFK vom 25.7.1954: ‚Ganz Deutschland muß ein Land des Friedens werden‘,
14. die Schrift ‚Material für Friedensveranstaltungen‘ der Kulturabteilung des DFK,
 - die Schriften 1–2 sichergestellt bei dem Angeklagten Diehl,
 - 3–6 sichergestellt bei dem Angeklagten Oberhof,
 - 7–8 sichergestellt bei dem Angeklagten Thiefes,
 - und 9–14 sichergestellt bei dem Angeklagten Wohlrath.

V. Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.“

Der offizielle Urteilsspruch ist beendet, man kann sich setzen und der Vorsitzende bemüht sich um eine Begründung.

„Mit Frieden hat das alles nichts zu tun!“

Erschreckt, wie benommen von dem Spruch folgen die Anwesenden den Ausführungen des Richters. Erstaunt hört man Dinge, die weder das Friedenskomitee betreffen, noch in der Beweisaufnahme eine Rolle spielten, so z. B. lange Auslassungen über den „offenkundigen Unrechtscharakter der SBZ“. Des weiteren wird eine zeitgeschichtliche Lektion über die deutsche Nachkriegsentwicklung der eigentlichen Urteilsbegründung vorangestellt und zur Grundlage des Urteils gemacht. Die Darstellung der Zeitgeschichte deckt sich zwar absolut mit der regierungsamtlichen Sicht, läßt aber völlig außer acht, daß sich die Angeklagten und die Verteidiger während der gesamten Verhandlung beharrlich um die Vorlage von Beweismitteln bemühten, die eine andere Betrachtungsweise der Geschehnisse zumindest als sachlich korrekt und berechtigt auswiesen. Aber an ihrem, dem offiziellen Zeit- und Geschichtsbild hat die Kammer nicht zu rütteln erlaubt. Die entsprechenden Bemühungen hatte sie im Verlauf des Verfahrens ständig mit der Begründung unterbunden, es handle [260:] sich dabei um „einen Mißbrauch des Strafverfahrens zum Zwecke des politischen Kampfes“, um nun in der Urteilsbegründung selbst die offizielle Version niederzulegen.

So ist in der Urteilsbegründung beispielsweise die Spaltung Deutschlands und auch die Existenz zweier unterschiedlicher Verfassungswirklichkeiten in Deutschland auf 1945 datiert, die Remilitarisierung folglich als das Ergebnis des Schutzbedürfnisses des freien westlichen Staates gegenüber östlichen Expansionsbestrebungen und die dagegen gerichtete Tätigkeit des Friedenskomitees. eben als gegen die Sicherheit des Staates gerichtet dargestellt. – Die Angeklagten hatten demgegenüber beharrlich geltend zu machen und zu belegen versucht, daß 1945 dem Potsdamer Abkommen gemäß die verschiedenen Besatzungszonen noch als Einheit zu behandeln waren; daß erst die Abkehr der Westmächte vom Potsdamer Abkommen, von der Gemeinsamkeit der Großmächte und ihr Oberwecheln zu einer prononciert anti-sowjetischen Politik, zum Kalten Krieg, zur Bildung des politischen, wirtschaftlichen und militärischen Westblocks gegen den Osten die Spaltung Deutschlands, die unterschiedliche Entwicklung in Deutschland und vor allem die Gefährdung des Friedens mit sich brachten und somit die Friedenskräfte auf den Plan und in Opposition zum Kurs der Bundesregierung riefen. Es wurde an das Gericht gar nicht das Ansinnen gestellt, über die Richtigkeit der einen oder anderen Auffassung zu entscheiden. Dieses Urteil wird das Leben selber sprechen müssen. Aber das

Gericht weigerte sich sogar zur Kenntnis zu nehmen, daß die geschichtlichen Tatsachen eine solche Betrachtungsweise absolut zulassen und die im Grundgesetz verbrieftene Meinungsfreiheit es schließlich dem einzelnen Bürger zugesteht, sich zu dieser oder jener Auffassung zu bekennen.

Die Kammer tut sogar so, als hätte es solche Darlegungen der Verteidigung überhaupt nicht gegeben und kommt somit schließlich – trotz der monatelangen, einmütigen und überzeugend vorgetragenen Darlegungen der Verteidigung darüber, welche realen Gefahr für den Frieden, welche begründeten Sorgen die Angeklagten zu ihrem zehn Jahre langen Handeln zur Erhaltung des Friedens bewegten und daß sie aus diesen und keinen anderen Gründen die Politik der Adenauer-Regierung kritisierten – zu der Behauptung, das Handeln der Angeklagten sei „weit davon entfernt gewesen, dem Frieden zu dienen“. Obwohl selbst die Staatsanwaltschaft mehrfach betonte, daß den Angeklagten nicht abgesprochen werden könne, für den Frieden tätig gewesen zu sein, erklärt das Gericht, ihr Handeln habe mit Frieden nichts zu tun, es habe der „Beseitigung der Demokratie und der Errichtung einer kommunistischen Diktatur gedient“.

Empörung bei den Angeklagten, Empörung unter den Zuhörern quittieren ein solches Urteil, das offenbar den Inhalt von fünf Monaten Beweisaufnahme, die beeideten Aussagen von wohlinformierten Zeugen, einige Hundert authentische Dokumente sowie eindringliche Erklärungen der Angeklagten und ihrer Verteidiger völlig übergeht. Voller Erregung über ein solches Vorgehen springt Pastor *Oberhof* auf: „Ich kann das nicht mehr mit anhören! Das ist eine Gemeinheit, das ist eine Lüge!“ – und bricht infolge eines Herzanfalles zusammen. Als das Gericht nach einer kurzen Unterbrechung die Sitzung erneut eröffnet und mit der Urteilsbegründung fortfährt, sind die Rechtsanwälte nicht mehr im Saal. Als Ausdruck ihres Protestes gegen ein solches Urteil haben sie die Verteidigerbank vorzeitig verlassen.

Nach zweidreiviertel Stunden ist das Gericht am Ende. Und noch während sich die Richter zurückziehen, erklingen Hochrufe auf die Angeklagten von den Zuhörerbanken, werden die soeben Verurteilten mit Blumen und Glückwünschen für ihr aufrechtes Verhalten während dieses Prozesses überhäuft. [261:]

Entfallen Vorwürfe

Wie gesagt – acht Monate lang dauert es dann, bis das schriftliche Urteil vorliegt und einen genaueren Einblick in die Begründung erlaubt, mit der das Gericht seinen Spruch vertreten zu können glaubt.

An dem Urteil und seiner Begründung muß zunächst auffallen, daß eine Reihe von Vorworten, die ursprünglich als starke Stützen der Anklage vorgetragen worden waren, die auch die Verhandlungsführung des Gerichts anfänglich maßgeblich bestimmten, endgültig fallen gelassen werden mußten.

Vor allem müssen hier die ursprünglich gegen die Weltfriedensbewegung erhobenen Vorwürfe genannt werden. Bis auf einen knappen Hinweis darauf, daß das Friedenskomitee der Bundesrepublik als Teil der Weltfriedensbewegung entstand, wird diese weltweite Bewegung nicht mehr genannt. Offenbar hielt es das Gericht für inopportun, sich in einem offiziellen Urteil mit den Zielen einer Bewegung auseinanderzusetzen, die sonst von keinem demokratischen Staat der westlichen Welt angefochten werden. Man hat aber ebensowenig gewagt, die als unhaltbar festgestellten Beschuldigungen klar zurückzuweisen. Doch die Ziele der Weltfriedensbewegung waren Gegenstand ausführlicher Darlegungen und Erörterungen in der Verhandlung; zahlreiche Zeugen aus den Reihen der Weltfriedensbewegung wurden vom Gericht ausführlich über die Ziele der Bewegung befragt. Es wurde festgestellt,

daß diese weltumfassende Bewegung als Reaktion auf die Gefahr entstand, die sich mit dem Beginn des Kalten Krieges, des Wettrüstens, der Frontbildung gegen „den Osten“ neuerlich für den Frieden der Welt ergab;

daß es das alles bestimmende Anliegen der Bewegung war, den Krieg für immer aus den Beziehungen der Staaten untereinander zu verbannen und eine Lösung internationaler Streitfragen mit ausschließlich friedlichen Mitteln durchzusetzen, insbesondere den Versuch von Staaten zu verhindern, ihr System mit militärischen Mitteln anderen Ländern aufzuzwingen;

daß diese Prinzipien der Weltfriedensbewegung auch die alles bestimmende Grundlage der Zielsetzung und Tätigkeit der nationalen Friedenskomitees, so auch des Friedenskomitees der Bundesrepublik waren und sind.

Dennoch schweigt das Gericht darüber. Liest man das Urteil, müßte man annehmen, daß diese für den Prozeß so wesentlichen Feststellungen überhaupt nicht getroffen wurden.

Aufgegeben werden mußte auch der Vorwurf, das Friedenskomitee sei eine Vereinigung, deren Zweck in der Begehung strafbarer Handlungen bestehe, also eine „*kriminelle Vereinigung*“ im Sinne des § 129 StGB. Nach der Konstruktion der Anklage sollte der Tatbestand dieses Paragraphen durch die Führung eines „planmäßigen und organisierten Hetzfeldzuges“ des Friedenskomitees gegen die verfassungsmäßige Ordnung gegeben sein. Bekanntlich mußte aber schon die Staatsanwaltschaft in ihrem Plädoyer diesen Vorwurf fallen lassen.

Mit der Aufgabe dieses Vorwurfs war aber faktisch der gesamten Anklagekonstruktion der Boden entzogen. Denn die Darstellung der Tätigkeit des Friedenskomitees als „planmäßiger und organisierter Hetzfeldzug“ war doch ihr eigentlicher Angelpunkt. Die Anklage stützte sich nämlich auf die bisherige Praxis der politischen Justiz. Der Bundesgerichtshof und in seinem Gefolge die übrigen politischen Strafkammern bezeichneten eine Vereinigung u. a. [262:] dann als verfassungswidrig im Sinne des § 90 a StGB, wenn dieser Vereinigung ein „planmäßiger und organisierter Hetzfeldzug“ nachgesagt werden konnte. Wenn der Nachweis eines solchen „Hetzfeldzuges“ nicht erbracht wurde, war nach der bisherigen Praxis der politischen Justiz eine Verurteilung weder nach § 129 StGB, noch nach § 90 a StGB vertretbar.

Damit wäre eigentlich der Freispruch der Angeklagten die zwingende Folge gewesen, zumal das Gericht entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft schließlich auch anerkennen mußte, daß das Friedenskomitee kein „Geheimbund“ im Sinne des § 128 StGB ist.

Über die extensive Auslegung der Gesetze noch hinausgegangen

Aber dennoch waren die Angeklagten nach § 90 a StGB verurteilt worden. Bereits die obigen Ausführungen lassen erkennen, daß dies nur möglich sein konnte, indem das Düsseldorfer Gericht über die bisher schon Schritt für Schritt bedenklich ausgedehnte Auslegung der Gesetze noch hinausging. Die Urteilsbegründung selbst bestätigt dies.

„Vor allem aber tritt der wirkliche Zweck des WFK in den Veröffentlichungen der Friedensbewegung, insbesondere der ‚Stimme des Friedens‘ offen zutage.“

(Urteilsbegründung, S. 153)

Mit diesem Satz wird vom Gericht offen ausgesprochen, daß seine Feststellungen über die Veröffentlichungen des Friedenskomitees selbst, d. h. die von Friedenskomitee verkündeten Ziele und die von ihm ausgeübte Tätigkeit, die tragende Grundlage der Verurteilung waren. Welche Ziele des Friedenskomitees hat denn nun das Gericht anhand dieser Veröffentlichungen festgestellt? Das Urteil gibt darüber ausführlich Aufschluß. Auf ca. 80 Seiten des schriftlichen Urteils werden eine Vielzahl von Äußerungen des Friedenskomitees bzw. der Angeklagten aufgezählt und zitiert. Alle diese Äußerungen ordnet das Gericht nach Komplexen, die es als Ausdruck der Zielsetzung des Friedenskomitees bezeichnet und wie folgt benennt:

„Unterschriftensammlung unter den ‚Stockholmer Appell‘ ...“;

„Volksbefragungsaktion gegen Remilitarisierung und Wiederaufrüstung‘ ...“;

Verbreitung und Unterstützung eines „Appells der Volkskammer“ mit der Forderung nach „gesamtdeutschen Beratungen“;

„Kampf gegen Abschluß und Durchführung des Generalvertrages, der Pariser Verträge und des Natopaktes ...“

„Aktion gegen Atomtod und Atomaufrüstung“ ...!

Die Tätigkeit des Friedenskomitees im Rahmen dieser vom Gericht so bezeichneten Komplexe soll nun laut Urteil „die Unverbrüchlichkeit der Verfassungsgrundsätze in Frage stellen und damit verfassungswidrig und strafwürdig im Sinne des § 90 a StGB sein. Das ist der erschreckende Kern des Düsseldorfer Urteils!

Es bedurfte keines „planmäßigen und organisierten Hetzfeldzuges“, wie ihn die politische Justiz noch bislang für eine Verurteilung nach § 900 verlangte; es bedurfte auch nicht des von der gleichen Rechtspraxis zu gleichem Zwecke noch verlangten Nachweises einer „Lenkung“ bzw. „Steuerung“ durch SED/KPD: Die Strafbarkeit wird allein hergeleitet aus der [263:] Opposition des Friedenskomitees und der Angeklagten zur Politik der Bundesregierung und der Propagierung eines anderen Weges!

Worum ging es in den vom Gericht benannten Komplexen der Tätigkeit des Friedenskomitees?

Unterschriftensammlung unter den Stockholmer Appell über die Ächtung der Atomwaffen; Volksbefragung gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages.

Das waren Aufrufe an die Bevölkerung, als Souverän im demokratischen Staat zu den entscheidenden Fragen ihrer eigenen Zukunft Stellung zu nehmen. Sie waren Ausdruck einer weit verbreiteten öffentlichen Meinung, den sich offenbarenden neuen Gefahren in ihren Anfängen zu wehren. Es waren Aufrufe an Parlamente und Regierungen, die öffentliche Meinung zur Kenntnis zu nehmen und sie, demokratischen Grundsätzen entsprechend, zur Grundlage ihrer Entscheidungen zu machen.

Kampf gegen Abschluß und Durchführung der Militärverträge. – Das waren Aufrufe an die Öffentlichkeit, die Gefahren zu erkennen, die sich aus der Einbeziehung der Bundesrepublik in das gegen den Osten gerichtete Militärpaktsystem für den Frieden und die deutsche Wiedervereinigung ergeben mußten.

Unterstützung von Forderungen nach gesamtdeutscher Verständigung. Das war Ausdruck der Erkenntnis, daß der Frieden in Deutschland und eine friedliche Wiedervereinigung den ausdrücklichen Verzicht der beiden deutschen Staaten auf Gewalt und die Bereitschaft zu sachlichen Verhandlungen und einer Verständigung zwischen ihnen erfordern.

Kampf gegen die atomare Ausrüstung der Bundeswehr. – Das war der Appell an die Einsicht, daß eine auf militärische Macht gegründete Ostpolitik in Deutschland – erst recht angesichts der Entwicklung der modernen Waffentechnik und der gegebenen Machtkonstellation – selbstmörderischen Charakter trägt. Das war Ausdruck der Erkenntnis, daß die Entscheidung der Bundesrepublik für oder gegen die atomare Aufrüstung an dem unmittelbaren Berührungspunkt zwischen Ost und West in Europa von ausschlaggebender Bedeutung für Krieg oder Frieden ist.

In allen diesen Fragen sah sich das Friedenskomitee im ausdrücklichen Gegensatz zur Politik der Bundesregierung, stets aber im Ein- und Gleichklang mit den verschiedensten politischen, sozialen und religiösen Gruppierungen. Faktisch werden damit durch die Entscheidung des Gerichts nicht nur die Angeklagten und das Friedenskomitee, sondern alle Personen und Gruppierungen getroffen, die sich für die gleichen Ziele einsetzten. Faktisch bedeutet die Entscheidung des Gerichts, daß jede Gegnerschaft zur Politik der Bundesregierung als verfassungswidrig und damit strafwürdig hingestellt werden kann, weil sie „die Unverbrüchlichkeit der Verfassungsgrundsätze in Frage“ stellt.

Mit anderen Worten: Faktisch fordert das Gericht als Inbegriff der Verfassungstreue die unverbrüchliche Treue zur NATO, zur atomaren Aufrüstung, zum Kalten Krieg und zur Verneinung jeglicher gesamtdeutscher Kontakte.

Kapriolen zur Begründung einer Verfassungswidrigkeit

Das ist ohne Zweifel der ungeschminkte, eigentliche und eben darum so bedenkliche Inhalt dieses Urteils. Wie bereits die Anklage, sah sich aber auch das Gericht veranlaßt, diesen nackten Tatsachen das Feigenblatt des Antikommunismus umzuschürzen. Es übernimmt – [264:] übrigens ohne darüber Beweis erhoben zu haben – die These der Staatsanwaltschaft, daß die Ziele und die Tätigkeit des

Friedenskomitees von SED und KPD bestimmt worden seien und der Verwirklichung deren Partei-zielen dienen sollten. Diese Ziele bestünden „offenkundig“ darin, die „offenkundig“ grundgesetzwidrige Verfassungswirklichkeit der DDR auf die Bundesrepublik übertragen zu wollen. Und eben wegen der Offenkundigkeit bedürfe es dafür keines Beweises, noch sei ein Gegenbeweis zulässig!

Nun ergab die Verhandlung jedoch, keinen einzigen Anhaltspunkt für eine solche Übertagungsabsicht der Angeklagten oder des Friedenskomitees. Um dennoch diese Theorie vertreten zu können, sah sich das Gericht daher zu den erstaunlichsten Kapriolen veranlaßt. Einerseits stellte es fest, daß das Friedenskomitee sich *nicht* unmittelbar gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet habe. Es habe vielmehr „an allgemeingültige Anliegen, denen niemand seine Zustimmung versagt und versagen kann“, appelliert. Dieser gleiche Appell an allgemeingültige Anliegen wird jedoch andererseits als schlüssiger Beweis für eine verfassungswidrige Zielsetzung hingestellt. Diesen offenkundigen Widerspruch will das Gericht dadurch ausgeräumt wissen, daß es behauptet (auch dafür wurden keinerlei Beweise geliefert), genau das entspräche der Rolle, die SED und KPD dem Friedenskomitee zuge-dacht hätten.

Also: Die Tatsache, daß vom Friedenskomitee *kein Angriff* auf die verfassungsmäßige Ordnung ge-führt wurde, soll – weil SED und KPD das angeblich so wollten – *Beweis für einen Angriff* auf die verfassungsmäßige Ordnung sein!

Diese Schlußfolgerung versucht das Gericht darauf zu stützen, daß das Friedenskomitee in seiner Tätigkeit gegen die Militarisierung und atomare Aufrüstung, gegen die Einbeziehung der Bundesrepublik in die NATO, für die Durchsetzung einer Politik der friedlichen Koexistenz und eine inner-deutsche Verständigung genötigt gewesen ist, die Politik der Bundesregierung wiederholt anzugrei-fen, hingegen Vorschläge zu unterstützen, die aus dem Osten kamen. Diese Tatsache bezeichnet das Urteil als das Bestreben, „die breite Masse des Volkes mit der Verfassungswirklichkeit der Bundes-republik unzufrieden zu machen und ihr gleichzeitig klar zu machen, daß es in der SBZ nicht so schlimm sei, wie die Bevölkerung es meinte“ (Urteil, S. 149/150).

Mit anderen Worten: Wer mit der Politik der Bundesregierung „unzufrieden“ ist und dies offen aus-spricht, wer gleichzeitig seine Überzeugung ausdrückt, daß bestimmte aus dem Osten stammende Vorschläge „nicht so schlimm“ seien, wie sie in der Darstellung der Bundesregierung erscheinen, der handelt verfassungswidrig, der ist „kommunistisch gelenkt“!

Diese These des Gerichts steht u. a. in absolutem Widerspruch zu den Aussagen der Zeugen der Verteidigung. Sie haben sich entschieden gegen den Vorwurf gewandt, in irgendeiner Weise gelenkt oder verfassungswidrig tätig geworden zu sein. Das Gericht versucht diesen Widerspruch dadurch auszuräumen, indem es erklärt, die Zeugen hätten „den wirklichen Charakter“ des Friedenskomitees „nicht erkannt“; man müsse „eine ungefähre Vorstellung von der kommunistischen Lehre und Ziel-setzung dazu“ haben!

Abgesehen davon, daß das Gericht damit angesehenen Persönlichkeiten wie u. a. dem ersten Bundes-innenminister Dr. Dr. Heinemann die Fähigkeit abspricht, auch nur „ungefähre Vorstellungen“ von einer die Weltpolitik bewegenden politischen Lehre zu haben, abgesehen davon bedeutet das doch: Man muß mit dem Gericht die Oberzeugung teilen, daß eine Kritik an der Bundesregierung und ein Aufgreifen von Verhandlungsangeboten aus dem Osten Beweis für „kommunistische Lenkung“ ist. Genau das aber ist das Charakteristikum des heutigen militanten Antikommunismus, der jegliche andere Auffassung unmöglich zu machen versucht.

[265:] Aber das Gericht macht darüber hinaus den Zeugen der Verteidigung noch den Vorwurf, daß auch sie – wie die Angeklagten – „nichts gegen den Osten“ gesagt hätten, vielmehr – wie beispiels-weise Verwaltungsgerichtspräsident a. D. Müller (siehe S. 75) – den Antikommunismus verworfen haben, ohne auch nur im entferntesten Kommunisten zu sein. Man muß also Antikommunist sein – und das Gericht verlangt sogar eine aktive antikommunistische Haltung von einem verfassungstreuen Bürger – um eine Verfassungswidrigkeit des Friedenskomitees feststellen, das Friedenskomitee ver-urteilen und ein solches Urteil verstehen zu können!

Das Gericht verneint die Existenz echten Friedensstrebens

Ja, weit mehr noch: Das Gericht verneint mit dem Urteil ganz entschieden, daß es überhaupt ein über allen Parteien und Ideologien stehendes Streben für den Frieden gibt. Darum auch sprach es nicht erst im Urteil, sondern bereits während der Beweisaufnahme immer wieder von dem „sogenannten“ Friedenskomitee. Der Kampf für den Frieden sei schließlich nichts anderes als ein Teil des Kampfes des Kommunismus gegen die freie westliche Welt – siehe Schlamm!

Schon im Verlauf der Verhandlung hatte das Gericht – wie gesagt – diesen Standpunkt erkennen lassen, vornehmlich in der Art und Weise, wie es die Beweisanträge der Verteidigung behandelte. Den Nachweis der de facto Existenz eines solchen über aller Parteipolitik stehenden Friedenskampfes, seine Ursachen und sachliche Berechtigung sowie seine Ziele – diesen Nachweis zu führen hat das Gericht einfach nicht gestattet. Einem solchen Nachweis entzog die Kammer ihr richterliches Gehör, obgleich doch gerade dieser Nachweis das ergangene Urteil einfach unmöglich gemacht hätte,

Zeitweilig im Verlauf des Prozesses setzte sich dennoch die starke Verhandlungsführung der Verteidigung durch und zwang das Gericht zur Stellungnahme, beispielsweise im Rahmen der Beweisführung über die friedliche Koexistenz als Leitprinzip aller Zielsetzung und Tätigkeit des Friedenskomitees. Doch hier zog sich dann das Gericht auf die schwankende „Offenkundigkeits“-Plattform zurück, um die Beweisführung der Verteidigung wiederum unterdrücken zu können.

Nachdem schließlich sogar die Staatsanwaltschaft in ihrer schon bedenklichen Konstruktion das Eintreten der Angeklagten für den Frieden immerhin als Tatsache und als „mildernden Umstand“ herausstellen mußte, konterte das Gericht in der mündlichen Urteilsbegründung dann ganz massiv: „Mit Frieden hat das alles nichts zu tun“, – es handelt sich um einen Teil des kommunistischen Machtkampfes gegen die freie westliche Welt! In der schriftlichen Version des Urteils wurde diese am 8. April von Landgerichtsdirektor Dr. Meyer ausgesprochene Formulierung zwar nicht mehr zu Papier gebracht, aber der Sinn und Inhalt dieser Worte ist deutlich und eindeutig darin enthalten: Alles was darauf hindeutete, daß das Friedenskomitee tatsächlich – so wie es über zehn Jahre beharrlich öffentlich erklärte – für die Erhaltung des Friedens eingetreten ist, alle diesbezüglichen Erklärungen der Angeklagten und Zeugen, alle trotz der bekannten Haltung des Gerichts in die Verhandlung gelangten diesbezüglichen Beweisstücke – alles das wurde in der Urteilsbegründung gründlich ausgemerzt, d. h. weggelassen, als nicht existent erklärt bzw. in letzter Instanz als „Tarnung der wirklichen Absichten“ bezeichnet.

Als Inbegriff „wirklicher“ Staats- und Verfassungstreue verlangt das Gericht folglich von jedem Staatsbürger den Niederschlag einer aktiven antikommunistischen Haltung in der Ab-[266:]sage an jegliche Friedensbestrebungen, in der Unterstützung der anti-östlichen Kalten-Kriegs- und Militärpolitik – also, wie Schlamm, die glaubwürdige Entschlossenheit zum Krieg gegen den Osten!

Wenn diese Thesen im Munde des inoffiziellen Publizisten Schlamm schon erheblichen politischen und auch verfassungsrechtlichen Bedenken begegneten – um wie viel mehr müssen sie ernsteste Besorgnis auslösen, wenn sie zum Bestandteil der Judikatur erhoben werden?!

Freiheit für den Frieden!

Wiederholt im Verlauf des Düsseldorfer Prozesses und in dieser Schrift vermerkt haben die Angeklagten auf die von ihnen und auch weiten Kreisen der Öffentlichkeit erkannten Gefahren einer solchen Grundhaltung für den Frieden und auch für die Demokratie verwiesen, die in unserer Zeit enger denn je zusammen gehören. Dieser Prozeß und sein Urteil kann und muß doch gerade diese Sorge nur bekräftigen und verstärken; er kann und muß somit doch jedermann, der es sowohl mit dem Frieden und der Demokratie, als auch mit den Rechten und Pflichten des Grundgesetzes ernst meint, nur voller Eindringlichkeit dazu veranlassen, dafür einzutreten, daß die durch das Grundgesetz von jedem Bürger geforderte Pflicht, für Frieden und Völkerverständigung zu wirken, weder durch die Gerichte, noch durch die Exekutive angetastet wird.

[267:]

9. ANHANG

[268:]

Erklärung

des Herrn Reverend James Endicott (Kanada), Mitglied des Präsidiums des Weltfriedensrates, zum Urteil Im Düsseldorfer Prozeß

Am gleichen Tage der Urteilsverkündung, dem 8. April 1960, gab Pfarrer Endicott in seiner Eigenschaft als Präsidialmitglied des Weltfriedensrates auf einer Pressekonferenz in Düsseldorf die folgende Erklärung ab:

Die Anhänger der Weltfriedensbewegung in jedem Lande haben den Düsseldorfer Prozeß gegen die Friedenskämpfer mit tiefer Besorgnis verfolgt. Es ist schwer vorstellbar, daß nach zwei Weltkriegen und mit der neuen Erfindung von Kernwaffen, Menschen, die in der Deutschen Bundesrepublik für den Frieden tätig sind, gerichtlich verfolgt werden.

Ebenso schwer können Friedenskämpfer in aller Welt verstehen, daß ein Gerichtshof nach Abschluß des Beweisverfahrens die angeklagten Männer nicht von jedem falschen oder schädlichen Handeln freispricht.

Die Prinzipien, Vorschläge und die Tätigkeit des Weltfriedensrates sind in fast jedem Lande der Welt bekannt und finden aktive Unterstützung.

Seit der Veröffentlichung des Stockholmer Appells im Jahre 1950 kämpfen der Weltfriedensrat und alle nationalen Friedenskomitees, die in freundschaftlicher Beziehung zu ihm stehen, für die Einstellung der Kernwaffenversuche und für das Verbot der Atomwaffen. Die Genfer Dreimächtekonferenz, die jetzt ein Abkommen für die Beendigung aller Versuche vorbereitet, ist eine Bestätigung der Pionierarbeit des Weltfriedensrates.

Schon seit seinen Anfängen im Jahre 1949 trat der Weltfriedensrat dafür ein, daß alle internationalen Streitfragen durch Verhandlungen geregelt werden müssen. Das Wettrüsten muß daher beendet werden und an seine Stelle eine international kontrollierte Abrüstung treten. Ein charakteristisches Merkmal der Arbeit der nationalen Friedenskomitees, die in freundschaftlicher Beziehung zum Weltfriedensrat stehen, ist die Entschlossenheit, die öffentliche Meinung zu mobilisieren und die Beendigung des Kalten Krieges sowie die Abrüstung zu einer Forderung der Massen zu machen.

Daß diese Forderung der Massen eine notwendige Triebkraft für den Frieden ist, wurde von Präsident Eisenhower klar zum Ausdruck gebracht, als er vor dem indischen Parlament erklärte:

„Die kontrollierte, universelle Abrüstung ist das Gebot unserer Zeit. Die Forderung wird von hunderten Millionen Menschen erhoben, deren Hauptsorge die eigene und [269:] die Zukunft ihrer Kinder ist. Ich hoffe, daß diese Forderung so universellen und eindringlichen Charakter annimmt, daß keine Regierung ihr widerstehen kann.“

Jeder vernünftige und aufgeklärte Mensch in der Welt muß heute die Kampagne für die Erreichung der Abrüstung, die Abschaffung der Kernwaffen und für die endgültige Befreiung der Welt von der Geißel des Krieges gutheißen.

Der Weltfriedensrat entbietet diesen Männern, diesen aufrichtigen und mutigen Friedenskämpfern, seinen herzlichen Gruß und spricht ihnen seine Gefühle der Freundschaft und Solidarität aus.

Er protestiert gegen ihre Verurteilung, in der er den offensichtlichen Wunsch der Regierung Kanzler Adenauers sieht, jede Opposition gegen seine Politik, die sich auf die Fortsetzung des Kalten Krieges und die Wiederaufrüstung Westdeutschlands stützt, zu zerschlagen. Wir sind aber überzeugt, daß die Friedenskräfte Deutschlands ihre Bemühungen fortsetzen und schließlich die führenden Staatsmänner Westdeutschlands zu einer Politik der Entspannung und Abrüstung verpflichtet werden.

Man kann nicht zulassen, eine Verurteilung unschuldiger Friedenskämpfer einer Massenmobilisierung des deutschen Volkes im Wege steht. Es muß an die höchsten Gerichtsinstanzen und an das Gewissen der Menschen appelliert werden.

Übersicht über die Gesetznormen, auf die sich die Anklage stützt

Die folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches (St GB) sind in den hervorgehobenen Teilen als gesetzliche Grundlage der Anklage gegen die Persönlichkeiten des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland herangezogen worden:

§ 88 *Begriff der Staatsgefährdung*

(1) Im Sinne dieses Abschnitts ist eine *Handlung auf die Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet, wenn sie darauf hinzielt, die Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise unter fremde Botmäßigkeit zu bringen*, ihre Selbständigkeit sonst zu beseitigen oder einen Teil des Bundesgebietes loszulösen. Als Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht die Teilnahme an einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung, auf die die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte überträgt oder zu deren Gunsten sie Hoheitsrechte beschränkt.

(2) Verfassungsgrundsätze im Sinne dieses Abschnitts sind

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung, [270:]
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. *der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.*

§ 90a *Verfassungsverräterische Vereinigungen*

(1) *Wer eine Vereinigung gründet, deren Zweck oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, oder wer die Bestrebungen einer solchen Vereinigung als Rädelsführer oder Hintermann fördert*, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden.

(3) Ist die Vereinigung eine politische Partei im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so darf die Tat erst verfolgt werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß die Partei verfassungswidrig ist.

§ 94 (1) *Wird eine Tat, die nach den Vorschriften über Angriffe gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§ 106 bis 108 d),*

Sabotage (§ 109 e Abs. 1 bis 4),

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 110 bis 122 b),

Angriffe gegen die öffentliche Ordnung (§ 123 bis 139),

Störung des Gottesdienstes (§ 167),

Körperverletzung (§ 223 bis 229),

Vorbereitung einer Verschleppung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung oder politische Verdächtigung (234 a Abs. 3, §§ 239 bis 241 a),

Begünstigung (§ 257, 257 a),

Urkundenfälschung (§ 267 bis 275, 281),

Sachbeschädigung (§ 303 bis 305),

gemeingefährliche Handlungen (§ 308, 311, 315, 315 a, Abs. 1, Nr. 1, §§ 316 b, 317, 321, 324)
oder

Verletzung der Amtspflicht (§ 332 bis 336, 340 bis 355, 357)

strafbar ist, in der Absicht begangen,

den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder eine solche Bestrebung zu fördern,

so kann, soweit die Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis und, wenn die Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden.

(2) Wird eine Tat nach den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften nur auf Antrag verfolgt, so entfällt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das Erfordernis des Strafantrages.

§ 128 (Geheimbündelei)

(1) *Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen be-[271:]kannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.*

(2) Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 129 (Kriminelle Vereinigungen)

(1) *Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, sie sonst unterstützt oder zu ihrer Gründung auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.*

(2) Gehört der Täter zu den *Rädelsführern* oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden.

(3) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, kann von Strafe abgesehen werden.

(4) Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer das Fortbestehen der Vereinigung verhindert oder von ihrem Bestehen einer Behörde so rechtzeitig Anzeige erstattet, daß eine den Zielen der Vereinigung entsprechende Straftat noch verhindert werden kann. Dies gilt auch für den, der sich freiwillig und ernstlich bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, wenn nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand dies erreicht.

Register*

- Abendländische Akademie 224
 „Abendzeitung“ 177
 Abrüstung 2, 83, 120, 137, 193, 268
 Acheson, Dean 130
 Achsenpolitik 171
 Adenauer, Dr. Konrad 81, 88, 101, 103, 104, 106, 133, 150, 151, 154/8, 164, 166, 168, 171, 176, 232/233
 Agenten 61, 62, 67
 Aggression 123, 157
 aggressive Absichten 63
 aggressive Kräfte 129, 148
 „Al Achbar“ 133
 Allard, Baron Antoine 85
 Amann, Dr. Walther 27, 61 ff., 67/68, 90, 202, 203, 242/243
 Ammecke-Mönninghoff, Landgerichtsdirektor Dr. 49
 Angeklagten, Erklärung der 21
 Angriffskrieg 12, 138, 156, 209, 213
 Angriffspolitik 94
 Angriffswaffe 95, 129
 Anklage, Konzeption der 46
 Anklageschrift 17, 19–21, 22, 47, 93, 147/148, 162
 Anschluß 128, 166, 191
 Antikommunismus 50, 75, 113, 153, 181, 183, 211, 221, 236 ff., 248, 263/265
 AP Associated Press 166
 Arndt, Dr. Adolf 14, 115, 178
 Atlantic-Charta 119
 Atlantikpakt (siehe NATO)
 atomare Bewaffnung der Bundeswehr 17, 21, 46, 126, 151, 179, 186, 193, 195, 263
 Atomdiplomatie 95
 Atomkrieg 86, 128, 150, 153, 186, 221
 Atomwaffen (-bombe) 95, 129, 130, 186 ff.
 Forderung nach Anwendung von Atomwaffen 105, 139, 140, 151
 Atomwaffengegner 50
 Sowjetische Atomwaffen 18, 139
 Verbot der Atomwaffen 18, 98, 120, 137, 187 ff., 268
 Atomwaffenversuche 85, 129, 140, 188
 Atomwaffenfreie Zone 187, 193
 Aufrüstung 158, 191
 Aufrüstungspolitik 15, 21, 102, 128, 149
 Auswärtiges Amt 183/4
 „Außenpolitik“ 175
 Außerparlamentarische Aktionen 214

 Baiser, Karl 78
 Bandung-Konferenz 3, 122, 124
 Barth, Prof. Karl 36, 37, 38
 BdJ Bund deutscher Jugend 180/181
 Becker, Helmuth 15
 Befreiung 88, 130, 131, 150, 151, 152, 157, 170, 191, 250
 Bekennende Kirche 36, 37, 161
 Berliner Appell 63
 Bernal, Prof. John Desmond 6, 86
 Beschlagnahmen 55, 202
 Beweisaufnahme 44, 200, 205/206
 Beweismittel 44, 200
 BGH – Bundesgerichtshof 11, 17, 21, 26, 115, 209, 216, 223, 225, 230
 Bikini-Atoll 97
 Blackett, P. M. S. 95
 Blank, Theo 164
 Blankenhorn, Herbert 159
 „Blätter für deutsche und internationale Politik“ 127
 Blaubuch Dokumentation über den Widerstand gegen die atomare Aufrüstung der Bundesrepublik 18, 189
 Blitzgesetz (siehe auch Strafrechtsänderung) 13, 183, 209
 Blume, Isabelle 29, 84
 Bodensteiner, Hans 174
 Born, Prof. Max 125, 131
 Boykotterlaß 11
 Breitscheid, Rudolf 34
 „Bremer Nachrichten“ 156, 157
 Brentano, Heinrich von 168
 Bruderkrieg 160, 247

* Register orientiert sich an den Seitenzahlen [:] des Buches.

- Brüning, Heinrich 34
 „Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung“ 17, 150, 167, 181, 204
 Bundesanwaltschaft 17, 18, 30
 Bundesrat 13, 176/177
 Bundesregierung 11, 13, 133, 164, 175, 202, 248
 Bundesrepublik 72, 160, 196
 Gründung der , 10, 104
 Bundestag 156, 161, 165, 183
 Bundesverfassungsgericht 175, 176, 227
 Bundeswehr 17, 46, 178, 192
 Burnham, James 131
- Camp David 127, 152
 Cárdenas, Lázaro 120
 Christentum 33, 174
 christliche Weltanschauung 37
 christliches Abendland 213, 214, 225/226, 249
 Chruschtschow, N.S. 2, 126, 127, 133
 Churchill, Sir Winston 119
 Clauß, Dr. G. 16
 Clay, Lucius D. 63, 94
 Containment-Politik 10, 97, 102, 130, 131
 Cousins, Norman 95
 Crossman, Richard 7, 247
 Cycon, Dieter 105
- Daniel, Jens 178
 DDR – Deutsche Demokratische Republik 10, 20, 64, 164, 166, 169, 211, 218, 235
 Dehler, Dr. Thomas 171/172
 Demokratie 14, 21, 40, 78, 80, 136, 176, 226, 228, 232
 Gefährdung der Demokratie , 174, 185, 232
 demokratische Freiheiten (Rechte) 98, 164, 167
 demokratische Grundordnung 11, 20/1, 176, 224
 Deutschlandfrage, friedliche Lösung der Deutschlandfrage 82, 90, 102, 170, 194
 DFG – Deutsche Friedensgesellschaft 74, 76, 78, 87, 142/143
 FK – Deutsches Friedenskomitee 107, 110/101, 211
 Diehl, Walter 19, 36/39, 52, 66, 89, 91, 99, 115, 117, 119, 129, 135/136, 142, 145, 149, 153, 160, 169, 172, 173, 181, 188, 191, 195, 213, 214, 217, 224, 249/51, 258
 Dienststelle Blank 64
- Diffamierung 144, 174, 179
 Dignath, Pfarrer Walter 117
 Dittmann, Herbert 184
 „dpa“ 155
 Dufhues, Dr. Josef Hermann 22
 Dulles, John Foster 88, 97, 102, 131
- Eaton, Cyrus 125
 Eckert, Erwin 16, 19, 33/36, 63, 64, 87, 89, 97, 102, 107, 111, 128, 147, 148, 153, 210, 212, 213, 214, 217, 247/249, 258
 Egenolf, Liselotte 48, 55
 Eichler, Willi 151
 Eisenhower, Dwight D., 127, 130, 131, 268
 EKID – Evangelische Kirche in Deutschland 32, 159
 Elfes, Wilhelm 78, 80, 106/107, 157, 202, 230
 EMNID-Institut 186
 Endicott, Pfarrer James G. 268/269
 Entmilitarisierung 154
 Entspannung 79, 191, 197, 269
 Erler, Fritz 151
 Essen, Pfarrer Kurt 78
 „Essener Tageblatt“ 154
 Etzel, Dr. Hermann 104
 Euler, August Martin 13
 Europa-Armee 102, 155/156, 160, 163, 166
 EVG-Europäische Verteidigungsgemeinschaft 16, 147, 148, 149, 166, 168, 171, 172, 175
 Ewers 12
- Faschismus 39, 180, 252
 Faßbinder, Prof. Klara Marie 50, 78, 79, 230
 Ferber, Dr. Friedrich 78, 230
 Finanzierung 212, 216, 228
 Fletcher, Prof. D. Joseph 138, 147
 Flintzer, Alfred Kurt 58 ff., 116
 „Foreign Affairs“ 126
 Franck-Report 95
 „Frankfurter Allgemeine“ 131, 133, 152, 254
 „Frankfurter Hefte“ 232
 „Frankfurter Rundschau“ 15, 180
 Franzmann 55/56
 Frauenfriedensbewegung 50, 79

- Freiheit 14, 38, 214, 225/6, 250
- Friedenskomitee der Bundesrepublik
- Deutschland (FKdBD), bis 1956 Westdeutsches Friedenskomitee (WFK) 16, 21, 22, 23, 81, 90/1, 127, 137, 140, 142, 145, 163, 165, 166, 170, 186/7, 188, 192 ff.,
- Gründung des Friedenskomitees, 107/113
- Sekretariat des WFK 42, 51, 66/67, 211, 212, 215, 230
- Friedensmanifest der Kommunistischen und Arbeiterparteien 221
- Friedenspakt 63, 64, 121, 137
- Friedensschutz-Gesetz 164
- Friedensrat der DDR 21, 51, 111, 218, 227
- Friedensverrat 12
- Friedensvertrag 21, 64, 89, 102, 150, 163, 164, 165, 167 ff., 192, 194
- „Die Furche“ 178
- Geheimbündelei (siehe auch § 128 StGB) 78, 87, 215 ff., 229 ff., 262
- Geheimorganisationen 180
- Generalbundesanwalt (siehe Güde, Dr. Max)
- Generalvertrag 16, 147, 148, 166, 172, 262
- Gericht (Erklärungen, Beschlüsse der Strafkammer) 31, 59, 64, 82, 91, 92, 104, 114, 115, 116, 190, 200/6, 258 ff.
- Gerstenmaier, Dr. Eugen 189
- Gesamtdeutscher Ausschuß 220
- Gesamtdeutscher Konstituierenden Rat 163/164
- „Gesamtdeutsche Rundschau“ 105
- Gesamttenenz 20, 46, 47, 73, 148, 155
- Gesinnungsstrafrecht, (-justiz) 13, 14, 209
- Gewalt- und Willkürherrschaft 46, 47, 209
- Gewerkschaften 40, 79, 143, 173, 177/178, 185
- „Der Gewerkschafter“ 179
- GG Grundgesetz 10, 12, 128, 149, 175, 178, 192, 238
- Gleichberechtigung 123
- Gleichschaltung 4, 221
- Gnilka, Thomas 180
- Goebbels, Dr. Joseph 233
- Gollwitzer, Prof. D. Helmut 251
- Göttingen 18 126, 188
- Grotewohl, Otto, 55, 56, 163, 165, 195
- Grow, Robert 130
- Gruenther 130
- Grün, Siegfried 53
- Grundrechte 13, 22
- Grünen, Rudolf 50 ff., 58
- Güde, Dr. Max 13, 17, 223, 225
- Guggenheimer, Dr. W. M. 14, 176/177
- Haasler, Horst 15
- Hallstein, Prof. Dr. Walter 150/151
- Hamacher, Werner 67/8
- Hannover, Heinrich 27, 42, 43, 50, 92, 200/201, 229 ff.
- Hatzfeld, Dr. Adolf von 35, 107
- Hauptausschuß für Volksbefragung 33, 50, 51, 52
- Haussuchungen 16, 55
- Hays, General 159
- Heimtücke-gesetz 15, 115, 178
- Heinemann, Dr. Dr. Gustav 50, 64, 88, 159, 171, 174, 175, 202, 233
- Heintzeler, Pfarrer Willi 76, 230
- Hengstberger, Dr. 21
- Henrich, Hans 15
- Horten, Christian 127
- Herzberger 152
- Hetze, Hetzfeldzug 148, 179, 201, 209, 261/262
- Heuß, Prof. Dr. Theodor 80, 175
- Hexenprozesse 229
- Hexenverfolgung (-jagd) 15, 215
- Hintergründigkeit 72, 209, 213
- Hirano, Prof. Joshitaro 85
- Hiroshima 96, 97, 173
- Hoereth-Menge, Edith 16, 19, 28/9, 34, 57, 107, 230
- Hohe Kommissare 154, 156, 158
- Hromadka, Prof. Josef 85
- Ideologie 37, 40, 117, 126, 142, 145
- IdK – Internationale der Kriegsdienstverweigerer 27, 50, 77, 87, 146
- Ingrim, Robert 150
- Integration 130, 151, 166
- Integrität 123, 203/203
- Internationale Brigaden (Spanien) 39
- „Internationale Zeitschrift, Der Frieden“ 110, 120, 138
- Iwand, Prof. D. Hans Joachim 89

- Jaeger, Dr. Richard 151, 224
 Jagusch, Dr. Heinrich 21
 Jalta 93, 94, 101, 102
 Jochum 55
 Johnson, Hewlett 86
 Joliot-Curie, Prof. Frédéric 6, 98
 Jost, Georg Wilhelm 54
 Jungk, Robert 95, 139
- Kaiser, Jakob 167
 Kalter Krieg 2, 15, 21, 23, 31, 47, 78, 94, 96, 124, 145, 147, 152, 192, 220, 232, 260
 Kampf dem Atomtod 17, 186 ff., 262
 Kanter, Dr. Ernst 17
 Kauffmann, Herbert 177
 Kaufmann, Prof. Dr. 169/70
 Kaul, Prof. Dr. F. K. 27, 30, 49, 53, 58, 65, 115, 153, 218 ff., 230
 Kemnitz, Landgerichtsrat 27
 Kennan, George 130
 Kepper, Staatsanwalt 27, 38, 40, 42, 153, 217
 Kernenergie, friedliche Nutzung 21, 98
 Kiesinger, Kurt Georg 189
 Klassenkampf 1, 143, 173
 Koexistenz 2, 28, 46, 47, 81, 82, 87, 114, 117–132, 137, 142, 144, 191/192, 202/204, 247/8, 249/250
 Knöringen, Waldemar von 136
 Kogon, Dr. Eugen 103, 105
 Köhler, Landgerichtsrat 27
 „Kölnische Rundschau“ 103
 Kommunismus 50, 76, 94, 130, 152
 Kommunisten 17, 58, 78, 79, 85, 108, 133, 236 ff., 251, 252
 Kompalla, Erich 19, 27, 42/3, 55, 69, 217, 254/255, 258
 Kontakte 5, 21
 Kontaktschuld 227
 Kopf, Dr. Hermann 13
 Korea-Krieg 10, 13, 121, 139/141, 145, 157, 165
 Kowalski, Edmund 57
 KPD 19, 46, 49, 63, 65/6, 108, 112, 156, 209/212, 218 ff., 227, 264
 Kramish 139
 Kreuzzugsideologie 34, 110, 131
- Kriegsgefahr 76, 97, 105, 107, 114/115, 122, 128, 140, 148
 Kriegsgefangenschaft 32, 36, 42
 Kriegshetze 12, 63, 159
 Kriegstreiber 131
 Kriegsverbrecher 131, 137
 Kriegsvorbereitungen 34
 Kriminalpolizei 184/185
 kriminelle Vereinigung (siehe auch § 129 StGB) 209, 261
 Kroll, Dr. 133
 Kuby, Erich 232
 Kugler, Karl 48, 55
 „Die Kultur“ 131
 Küster 13
 Küster, Ingeborg 79
- Lang, Rüdiger 26
 Lange, Prof. Oscar 120
 Lehr, Dr. Robert 165
 Lenkung 46
 Libanon 193
 Lidice 83, 203
 Lilje, Dr. Hanns 154
 Lohse-Link, Rosel 77, 146
 Londoner Empfehlungen 102, 106
 Löwenstein, Dr. Karl 56/57
 Lüdge, Prof. 251
 Luenen, von 27
 Luzzato, Dr. Lucio 84
- MacArthur 140/141
 Machtpolitik 104, 179, 204
 Mann, Thomas 139, 183, 236
 Mannzen, Dr. Karl 21
 Manfeuffel-Szoegge, Dr. Baron 151
 Marshall, George 130
 Martinic, Prof. Dr. Jaroslav 83
 Maulkorbgesetz 178
 Maunz, Prof. Dr. Theodor 228
 Meinungsfreiheit 3, 217, 239 ff.
 Meißner, Boris 130

- Memorandum des Friedenskongresses 1958 192 ff.
 Menzel, Dr. Walter 178
 Merkatz, Dr. von 150, 224
 Meyer, Landgerichtsdirektor Dr. 26, 258, 265
 Milde, Paul 54
 Militärbasen (-stützpunkte) 42, 167, 193
 Militärblocks (-bündnisse) 21, 148/9, 150, 153 167 194
 Militarismus 11, 23, 41, 42, 101, 106, 169 253
 „Der Mittag“ 157
 Machalski Pastor Herbert 50
 Möwen Verlag GmbH 16, 40, 58
 Müller, Dr Friedrich 74/75, 237
 Mutter, Dr Josef 13
 Müller-Hermann, Ernst 175
- Nationale Front (NF) 18, 49, 54
 NATO – Nordatlantikpakt Organisation 10, 21, 64, 97, 129, 148, 152, 159, 160, 166, 168, 187, 192/195, 248, 262
 Nazis (Nationalsozialismus) 80, 177, 183/184, 234, 251, 252
 Nehru, Jawaharlal 123
 Nellen, Peter 152
 „Neues Deutschland“ 101, 126
 Neuordnung 88, 150, 151, 171
 „New Statesman“ 247
 „New York Herald Tribune“ 102
 „New York Times“ 159
 Nichteinmischung 118, 123, 219/220, 230
 Niemöller, Kirchenpräsident D. Martin 50, 87, 121, 221, 237
 Noack, Prof. Dr. Ulrich 105
 Nobel, Alfred 142
 Norstad, Lauris 189
 Notgemeinschaft 88
 Notstandsrecht 179
 Novak, Dr. Miroslav 82
- Oberhof, Johannes 19, 27, 32/3, 99, 183, 211, 217, 237, 246/247, 258, 260
 Oberländer, Prof. Dr. Theodor 184, 204, 224
 Obrigkeitstaat 177, 178
 O'Donnell 140
 Offenkundigkeit 202/203, 211, 247/248, 264
- Offensive 152
 Öffentliche Meinung 98, 135, 172
 Opposition 15, 47, 51, 89, 179, 223/224, 226, 233
- Pancha Sheela (Panscha Schila) 123
 Pariser Verträge 176, 262
 Parlamentarischer Rat 80
 Pazifismus 16, 143
 Pellegrini, Ludwig de 77, 230
 Petersberger Abkommen 154
 Pferdenges, Robert 105
 Pieck, Wilhelm 55, 56
 Pius XII. 65, 122, 129
 Plautz, Franz 79, 230
 Politik der Stärke 23, 96, 238/239
 Polizeimaßnahmen 11, 55
 Polizeitruppe 159
 Posser, Dr. Diether 27, 39, 40, 51, 52, 53, 102, 115, 153, 170, 176, 201, 202, 223 ff.
 Potsdamer Abkommen 10, 64, 84, 93, 94, 101, 167, 238, 260
 Präventivkrieg 130, 131
 Pritt, Kronanwalt D. N. 28, 236 ff.
 psychologische Kriegsführung 180, 184
 publizistische Abwehr 53
 Pugwash-Konferenz 125
 Puttkamer, Jesco von 179
- Quidde, Prof. 142
- Rassenhaß 181
 Reichmann, Eva 254/255
 Reichsbruderrat 37
 Reimann, Max 156, 210
 Reismann 14
 Remilitarisierung 10, 11, 38, 52, 80, 88, 97, 103 ff., 147, 153/161, 162/173, 174/185, 232
 „Rheinischer Merkur“ 150
 „Rheinische Post“ 102, 103
 „Rheinische Zeitung“ 159
 Rist, Wilhelm 48/9
 Roll-back-Politik 88, 130, 202
 Rooland, Friedrich 50

- Roosevelt, Franklin D. 94, 119
 Rückgewinnung 104
 Ruggles 139
 Ruhrmann, Fritz 184/185
 Russell, Lord Bertrand 6, 125
 Rüstungskosten 254
- Sartre, Jean Paul 124, 250
 SBZ – Sowjetische Besatzungszone – (siehe DDR)
 Schauprozeß 90
 Schindler, Dr. 27
 Schlamm, Willam 5.88, 131, 152, 222
 Schmidt, Helmuth 151
 Schmitt, Prof. Carl 251
 Schneider, Prof. Dr. Franz Paul 191
 Schneider, Generalleutnant a. D. 23, 153, 179
 Schöffen 27
 Schröder, Dr. Gerhard 17, 18, 139, 179, 189
 Schuldvorwurf 19
 Schumacher, Dr. Kurt 94, 161, 224
 Schuman-Plan 166
 Schürmann 65, 68
 Schuyler 130
 Schweitzer, Albert 6
 Schwerin, Graf von 159
 SED 19, 46, 54, 110, 218 ff., 264
 Seebohm, Dr. Kurt Adolf 178, 255
 Sekretariat (siehe Friedenskomitee)
 Selbstbestimmungsrecht 98, 118
 Sendungsbewußtsein 162, 233, 255
 Sicherheitsmemorandum 12
 Sonderstrafkammer (-gerichte) 26, 203
 „Sonntagsblatt“ 154
 Souveränität 123, 160, 193
 Spanien 39/40
 SPD 17, 34, 40, 161, 176, 180, 195
 Speidel, Dr. Hans 104, 157, 214
 Der Spiegel“ 15, 130, 151, 178
 Spitzel 50
 SS 184/185
 Staatenbund 192
- Staatsanwaltschaft (siehe auch Staatsanwälte Stinshoff und Kepper) 40, 48, 49, 53, 59, 60, 65, 69, 90, 93, 99, 114, 208 ff., 221
 Staatsgefährdung (-feindlichkeit) 13, 14, 20, 26, 58, 76, 78, 209, 218
 Stalin, J. W. 65, 89, 97
 Steuerung 46
 „Stimme der Gemeinde“ 26, 171, 174, 233
 „Stimme des Friedens“ 40, 60, 75, 122, 125, 147, 148, 180, 181, 211, 212, 215, 262
 Stinshoff, Staatsanwalt 27, 33, 35, 39, 53, 58, 68, 196, 208/217, 224, 237
 Stockholmer Appell 18, 38, 69, 108, 135, 136, 137, 186, 262
 Strafanträge 217
 Strafrechtsänderung 10, 12 ff., 15, 26, 46, 178
 Strauß, Franz Josef 18, 23, 131, 151, 152, 153, 157, 179, 195
 Street, Lady Jessie 83
 Streik 173
 „Stuttgarter Nachrichten“ 14
 „Stuttgarter Zeitung“ 6, 38, 105, 177
 „Süddeutsche Zeitung“ 158, 159, 179
 Suttner, Bertha von 142
 Sylverman, Sidney 7
 Syngman Rhee 157
- „Der Tagesspiegel“ 104
 Tarnorganisation 39, 79, 180
 Tarnung 43, 62, 69, 115, 216, 265
 Teheran 93, 94
 Teilung Deutschlands 94, 95
 Theimer, Walter 102
 Thiefes, Gustav 19, 27, 41/2, 52, 69, 101, 166, 217, 253/4, 258
 Thomas, Christa 78, 80
 „Times“ 94, 171
 Toleranz 120, 122
 Todfeind 151
 Truman, Harry 5.94, 95, 96, 97, 102, 109
 Truman-Doktrin 94, 95, 130
 Tschu En Lai 123
- Übereinstimmung 46, 218

- Übertragungsabsicht (-theorie) 76, 82, 90, 163, 213, 216, 218 ff., 230, 264
- Ulbricht, Walter 55, 219/20
- Unabhängigkeit 98
- UNO (siehe Vereinte Nationen)
- UP 156/7
- Urteil 258
- Urteilsbegründung 3, 38, 60, 258 ff.
- Vandenberg 96
- Venedey, Dr. Hermann 75
- Verbot des FKdBD 22
- Vereinte Nationen (UN) 83, 93, 94, 121, 168
- Charta der , 10, 16, 81, 83, 93, 98, 99, 114, 119, 122, 150, 161, 238
- Vereinigtes Europa 95
- Verfahrensfremd 115
- Verfassung (siehe Grundgesetz)
- Verfassungsbruch 11, 161, 201
- Verfassungsgrundsätze 13, 90, 223/4
- Verfassungskrise 176
- Verfassungsmäßige Ordnung 19, 20, 74, 127, 128, 149, 209, 223 ff., 264
- Verfassungsschutz 49, 61, 62, 68, 177
- Verfassungswidrigkeit (-feindlichkeit) 148, 162, 201, 211, 213, 216, 264
- Verfassungswirklichkeit 80, 221
- Verhandlungen, Ablehnung von , 162
 mit der DDR 21, 128, 163, 170, 194
 Politik der Verhandlungen 21, 84, 135
 Bereitschaft zu Verhandlungen, 104, 234
 Lösung aller Streitfragen durch Verhandlungen, 118, 121, 127, 203
- Verständigung, Politik der 21
 Verständigung beider deutscher Staaten 31, 46, 57, 163
 Frieden durch Verständigung, 111, 165, 192
- Versöhnungsbund 78
- Verteidigung (Anwälte) 59, 61, 72/73
 82, 9112, 114, 116, 127, 133, 147/149, 154, 162, 163, 172, 183, 186, 200, 205/206
- Verwaltungsgericht 22
- Verwaltungsmaßnahme 22
- Vier Freiheiten 119
- Völkerkongreß 56, 78
- Völkerrecht 119, 128, 170
- Völkerverständigung 16, 251
- Volksbefragung 11, 17, 33, 172, 179, 213, 262
- Volksbewegung 11, 17, 18, 187
- Volksdemokratie 20
- Volkskammer der DDR 164, 165, 166, 170, 212, 262
- Volkspolizei 88, 164
- Vorbehaltsrechte 160
- Vorsitzender (siehe auch Meyer, Dr.) 48, 54, 116, 204
- Voruntersuchung 16
- „Vorwärts“ 6, 47, 178, 179
- Wagner 183
- Wahl, Prof. Dr. Eduard 15
- Wahlen, gesamtdeutsche 162/166, 170/171, 212
- Wahrheit, (-sfindung) 44, 55, 59, 64, 72, 115, 149, 178, 200/205
- Warburg, James P. 94, 96
- Warschauer Pakt 194
- Washingtoner Konferenz 160, 165
- Wasserstoffbombe 109
- Weber, Prof. Dr. Alfred 102
- Weber, Karl 21
- Wedel, Emil Graf von 76
- „Der Weg“ 160
- Wehner, Herbert 51
- Wehrdienstverweigerung 12
- Wehrpflicht 97, 153, 193
- „Wehrtechnische Hefte“ 153, 179
- „Die Welt“ 6, 15, 126, 127, 136, 152, 171, 180, 255
- Weltfriedensbewegung 10, 30, 54, 81, 82, 87, 93 ff., 114, 135 ff., 186/187, 196, 238, 251, 261
- Weltfriedensrat 17, 38, 63, 85, 98, 111, 117, 118, 121, 123, 144, 268
- Weltfriedenstreffen (-kongreß)
 Paris und Prag 97, 98, 137
 Warschau 32, 98
 Helsinki 16, 124, 125
- Weltkirchenrat 85
- „Weser Kurier“ 156
- Westblock (-union) 10, 95, 102, 104
- „Westdeutsche Rundschau“ 103

Heinz Kraschutski (Hrsg.): Staatsgefährdung? – 223

„Westdeutsches Tageblatt“ 177
Wettrösten 21, 95, 97, 125, 137, 159, 188
WFK Westdeutsches Friedenskomitee (siehe Friedenskomitee der Bundesrepublik)
Widerstand 103, 172/173
Wiederbewaffnung (siehe Remilitarisierung)
Wiedervereinigung 11, 20, 21, 31, 88, 147, 151, 162, 170, 171, 187, 191.

Wohlrath, Gerhard 19, 27, 39/40, 49, 55, 66, 69, 107, 110/111, 112, 116, 140, 210, 213, 217, 251/253, 258

Zinn, Dr. Georg August 161, 175

Zusammenarbeit der Friedenskräfte 144 ff.

Gesetze-Register

Strafgesetzbuch (StGB):

§ 47 19

§ 73 19

§ 88 19, 46, 209, 223 ff., 269

§ 90a 14, 19, 20, 46, 183, 209, 221, 223 ff, 251, 262 ff., 270

§ 91 153

§ 92 219

§ 94 19, 270

§ 98 19

§ 109b 178

§ 128 19, 215 ff, 229 ff., 262, 270/271

§ 129 209, 261, 271

Strafprozeßordnung (StPO):

§ 244 44

§245 82,114

§ 250 58

§ 257 44, 115

§ 260 30

§ 467 243

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):

§ 74a